A. or.
4658

Menu's

Verordnungen

A. or. 4658

<366270660700 15 S

<366270660700 15

Bayer. Staatsbibliothek

Hindu Gesetzbuch

oder

Menu's Verordnungen

nach Cullucas Erläuterung,

ein

Inbegriff des Indischen Systems

religiöser und bürgerlicher Pflichten.

Aus der

Sanscrit-Sprache wörtlich ins Englische

übersetzt

von

Sir William Jones,

und verteutschet nach der Calcuttischen Ausgabe, und mit einem Glossar und Anmerkungen begleitet,

von

Joh. Christ. Hüttner.

Weimar,

im Verlage des Industrie-Comptoirs.

1797.

R. 0 c. 4652

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

59 BG

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Nachricht

des teutschen Uebersetzers.

Ob wir gleich den Griechen einige Aufschlüsse über den frühsten Zustand Indiens verdanken; so sind sie doch mangelhaft und vielleicht unzuverläßig. Aber wir haben Hofnung, bald bessere Hülfsmittel zu erhalten. Seit einigen Jahren weiß man, daß authentische, bisher vor jedem uneingeweyhten Auge sorgfältig verborgene Quellen der Hindu Geschichte und Religion in den Sanscritbüchern der Brahminen vorhanden sind. Ihre heiligen Schriften, oder die sogenannten Sastras sind zahlreich, und der Geschichtsforscher und Gottesgelehrte müssen beyde gleich neugierig seyn, ihren Inhalt zu erfahren, weil dann auf einmal die so mißverstandene Religion der Hindus, ihr vorgebliches hohes Alter und die Auflösung vieler andrer wichtiger Fragen der Prüfung eines Jeden offen stehen werden. Der Leser hat hier ein solches heiliges Buch in den Händen. Es ist der zweyte Sastra

der Hindus, „den Menu von seinem Vater Brah-
„ma lernte, und welchen Bhrigu die Menschen
„lehrte". Es enthält eine Schöpfungsgeschichte, die zu fruchtbaren Ideen und Vergleichungen Anlaß geben kann, ein Politisches System, das höchst sonderbar ist, und über menschliches Leben, über unsre Bestimmung, über eine Zukunft, über religiöse und bürgerliche Pflichten, über die sämmtlichen Verhältnisse der Gesellschaft, oft abentheuerliche, zuweilen vortrefliche, aber allezeit characteristische Züge. Uebrigens ist am ganzen Buche der ehrwürdige Rost des Alterthums so sichtbar, daß man ihn kaum verkennen kann. Herrn Jones's Vorrede handelt weitläuftig und gründlich von dem muthmaßlichen Alter dieser Gesetze: der große Mann hat nach seiner bescheidenen Art das was er darüber sagt, blos Muthmaßungen genannt. Ohne Rücksicht auf diese Untersuchung, ist so viel unbezweifelt, daß Menu noch jetzt bey den Hindus als wirkliches Religionsbuch ein über alle menschliche Meynungen erhabenes Ansehen hat. Ob ein solches Werk in unsre Sprache übergetragen zu werden verdiente, hat der Uebersetzer eigenmächtig zu beantworten gewagt, und würde ihm lieb seyn, wenn seine Uebersetzung so befunden würde, daß sein vaterländisches Publikum ihn hierüber für stimmfähig erklären könnte.

Gesetzt aber, daß man diesen Gesetzen keinen andern Werth, als den einer Asiatischen Seltenheit zugestehen wollte, die man hinstellt und nicht liest, so hat sie der teutsche Liebhaber als solche, eher in den Händen als die übrige Europäische Lesewelt. Weil das Buch in Indien gedruckt und nicht in den Buchhandel gekommen ist, so haben auch in England nur wenige davon gehört. Es hat folgenden Titel: Institutés of Hindu Law, or the ordinances of Menu according to the Glofs of Culluca, comprising the Indian System of duties religions and civil: verbally translated from the Original Sanscrit, printed by the Order of Government. Calcutta. 1794. grs. 4. Das Aeußere des Werks ist weit vorzüglicher, als man es an Indischen Büchern gewohnt ist; aber ob es gleich nur 366. und XIX Seiten hat, so kostet es doch in Calcutta 4 goldene Moors d. i. etwa 192 Rthl., den Moor zu 64 Rupien gerechnet *).

*) Dieser unbegreifliche Preis steht einer Reise-Anekdote nicht unähnlich. Aber der Käufer des dem Uebersetzer gelehnten Exemplars ist Bürge dafür; ein Mann von Stande und Ansehn. Folgende Preise sind allgemein bekannt. Ayeen Akbery. 3. Vol. 4. kostet funfzehn Guineen in Calcutta. Für einen gemeinen Calender bezahlt man eine Guinee. Von den Asiatic researches in der Originalausgabe (denn es giebt einen Londner Nachdruck) kostet jeder Band in Calcutta fünf und in London zwey und eine halbe Guinee, weil die gelehrte Societät verlieren muß, wenn ihre Abhandlungen gekauft werden sollen.

Das Gesetzbuch der Gentoos welches vom verstorbenen Raspe übersetzt in Hamburg bey Bohn schon 1778 heraus kam, scheint, wenn aus dem Stillschweigen berühmter Schriftsteller etwas zu schließen ist, vernachläßigt zu werden. Es ist möglich, daß dies nicht der Fall seyn würde, wenn Raspe einige Anmerkungen hinzugefügt hätte. Diese Vermuthung hat den Verteutscher des Menu zu seinen Zusätzen veranlaßt, deren Unvollkommenheiten er am besten einsieht. Er bediente sich so vieler Hülfsmittel, als er erhalten konnte, aber leider waren hier in London weder Kleukers Holwell noch Forsters Sacontala aufzutreiben.

Er rechnete viel auf mündliche Nachrichten und hat auch mehreres daraus mitgetheilt. Aber im Ganzen muß er leider gestehen, daß er viele Zeit unnütz dabey verschwendet hat. Unter zwanzig Reisenden findet man kaum einen Beobachter, die mehresten geben Nachrichten welche völlig unzuverläßig sind.

Obgleich die teutsche Uebersetzung nicht ohne Mühe gemacht ist, so wird man ihr doch viel zu verzeihen haben. Wörtlichkeit ist eine schwere Aufgabe: Ihr ist alles mögliche aufgeopfert worden. London im August 1796.

Ver:

Verzeichniß der Hülfsmittel, welche bey der teutſchen Ueberſetzung gebraucht worden.

Aſiatic reſearches. 4. Voll. Calcutta. 4to.
Ayeen Akbery. 3. Voll. 4to Calcutta 1784.
Dow's hiſt. of Hindoſtan. 3. Voll. 4to Lond. 1768.
Rennel's Memoir. London. 1793. 4to.
Hiſtoire de la Miſſion Danoiſe etc. par Niecamp 3. Tomes 8. Geneve 1745.
Sketches chiefly relating to the hiſtory religion etc. of the Hindos (by Craufurd) 2. Voll. 8. London. 1792.
Robertſon's hiſtorical disquiſition concerning ancient India. London 1791. 4to.
The Bhagvat-Geeta etc. translated by C. Wilkins. London 1785. 8vo.
A Grammar of the Bengal language by Halhed. Hoogly. 1778. 4to.
Bernier's Memoirs. Engl. translat. Lond. 1730. 3. Voll. 8.
Travels in Europe, Aſia and Africa in two volumes. 8. London 1782.
Etat civil etc. du Bengale à la Haye. 1775. 8.
Hiſtoire philoſ. et pol. par Raynal. 8.
The Heetopades of Viſhnoo Sarma translated from the Sanſcrit by C. Wilkins. Bath. 1787. 8vo.
Travels in India by W. Hodges. Lond. 1783. 4to.

The history of Hindostan (by Maurice) Lond. 1795. Vol. 1ts 4to.

Interesting events relative to the provinces of Bengal by Holwell. 2 Voll. 8. Lond. 1765.

Letters from — the East Indies by Mrs. Kindersley. Lond. 1777. 8.

Indian Antiquities. 5. voll. Lond. 1792. 8vo.

Voyage aux Indes Orientales par Sonnerat. Paris 1782. 2. Vol. 4to.

Hamilton's Account of the East Indies. 2. Voll. 8. Edinburgh 1727.

Description Historique et geogr. de l' Inde publié par Bernouilli. 3 Tomes 4. Berlin 1786.

Sacontala or the fatalring an Indian drama by Calidas, translated from the Sanscrit. London 1790. 4to.

Historisch-genealogischer Calender für 1787. (vom Herrn Prof. Sprengel) Berlin 16mo.

Ezour Vedam von I. Ith. Bern. 2 Theile. 8.

Gesetzbuch der Gentoos von Raspe. Hamburg 1778. 8.

Le theatre de l' Idololatrie etc. par Abr. Roger. Amsterdam 1670. 4to.

Sir

Sir William Jones's Vorrede.

In der Gesetzgebungs- und Regierungs-Kunde wird es für ausgemacht angenommen, daß „Gesetze ohne Sitten fruchtlos sind," das heißt: die Verordnungen der Gesetzgeber, obgleich in den besten Absichten gemacht, würden gleich im Anfange ohne Nutzen und in kurzer Zeit ganz unwirksam seyn, wenn sie nicht mit dem Charakter und den Gewohnheiten, mit den religiösen Vorurtheilen und den gutgeheißenen uralten Gebräuchen des Volks übereinstimmten, für welches sie gemacht sind; zumal wenn

unter diesem Volke allgemein und zuversichtlich geglaubt würde, daß alle seine alten Gebräuche und Lebensvorschriften die Bestätigung einer wirklichen Offenbarung vom Himmel hätten. Durch diese Wahrheit bewogen, haben die Brittischen Gesetzgeber geäußert, daß sie gesonnen wären, die Eingebornen unsrer Indischen Besitzungen bey ihren eignen Gesetzen, wenigstens in Vertrags- und Erbschafts-Sachen, zu lassen: und man kann daher unmaßgeblich annehmen, daß sich alle künftige Verfügungen in der Gerechtigkeits-Pflege und Regierung Indiens, wiefern sie die Eingebornen betreffen, nach den Sitten und Meynungen dieser Eingebornen richten werden. Aber eine solche Absicht ist schlechterdings unerreichbar, wenn jene Sitten und Meynungen nicht völlig und genau gekannt werden. Diese und dergleichen Betrachtungen, die nähere Beziehung auf mein Amt hatten, veranlaßten hauptsächlich in mir den Wunsch ein System kennen zu lernen, welches sich über die Pflichten der Religion, der bürgerlichen Gesellschaft und der Gesetze, in ihrem ganzen Umfange, verbreitet, und bestimmten mich endlich zur Bekanntmachung derselben. Die Hindus sind fest überzeugt, daß Menu, der Sohn oder Enkel Brahma's, oder verständlicher, das ersterschaffene Wesen und nicht allein der älteste, sondern auch der heiligste Ge-

setzgeber, diese Verordnungen in der grauen Urzeit den Sterblichen vorgeschrieben habe. Sie sind so viel umfassend und bis auf Kleinigkeiten genau, daß man sie als ein Hindu Gesetzbuch, als Vorbereitung zu den ausführlichen Digesten, welche unlängst von sehr gelehrten Panditen zusammengetragen worden sind, und vielleicht als Einleitung zu einem künftigen Codex betrachten kann, welcher den vielen ursprünglichen Fehlern der alten Indischen Rechtskunde abhelfen und, ohne Abweichung von den Grundsätzen derselben, sie mit Billigkeit einem aufgeklärteren und der Beförderung des allgemeinen Handelsverkehrs so günstigen Zeitalter anpassen würde.

Man verliert sich in einem unauflösbaren Labyrinthe eingebildeter astronomischer Cyclen, Yugas, Mahayugas, Calpas und Menvantaras, wenn man den Zeitpunkt berechnen will, wo, nach dem Vorgeben der Brahminen, der erste Menu die Welt beherrschte und der Erzeuger des menschlichen Geschlechts wurde, welches nach ihm Manavah heißt. Auch sind die alte Geschichte und Zeitrechnung Indiens so in Fabeln und Allegorien eingehüllt, daß wir von dem eigentlichen Zeitalter, in welchem gegenwärtiges Werk geschrieben wurde, nichts zuverläßiges sagen können; jedoch aus gewissen, theils historischen,

theils

theils in dem Werke selbst befindlichen Gründen, muß es unstreitig eine der ältesten vorhandenen Schriften seyn. Aus einer von Davis aufgefundenen Stelle des Parasara erhellt, daß die Frühlings-Nachtgleiche, seit dem Zeitalter dieses Weltweisen, bis zum Jahre Christi 499, in welchem sie mit dem Anfange der Hindu Ekliptik übereinstimmte, sich vom zehnten Grade des Bharani bis zum ersten des Ahvini, oder drey und zwanzig Grade, zwanzig Minuten, zurückgezogen hatte, so daß Parasara vermuthlich gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts vor Christi Geburt blühete. Aber Parasara war der Enkel eines andern Weisen Vasischt'ha, der oft in Menu's Gesetzen, und besonders an einer Stelle, als Zeitgenosse des göttlichen Bhrigu erwähnt wird; und der Charakter Bhrigu's sowie die ganze dramatische Einkleidung des vor uns liegenden Buches sind offenbar blos zum Schmuck und deswegen erdichtet, um, wie die Gesetzgeber der Vorzeit sehr oft zu thun pflegten, durch die Einwebung übernatürlicher Wesen dem Werke Wichtigkeit und Ansehn zu geben; obgleich Vasischt'ha verschiedene Menschenalter vor dem wirklichen Verfasser desselben gelebt haben kann, da er von ihm an etlichen Stellen, als ein früherer Weltweiser, angeführt wird. Jedoch sind in unserm Werke Styl und Sylbenmaas

(deren

(deren altes Gepräge man nicht den geringsten Grund hat für unächt zu halten) weit von der Sprache und den prosodischen Regeln des Calidas unterschieden, welcher unstreitig vor dem Anfange unserer Zeitrechnung schrieb; und man bemerkt sogar daß Menu's Mundart in vielen Stellen dem Dialekte des Veda gleicht, besonders in dem Nichtgebrauche der neuen Wortbeugungen. Daher muß man es beym ersten Anblicke höchst wahrscheinlich finden, daß die hier mitgetheilten Vorschriften lange vor Solons und sogar Lykurgs Gesetzen aufgezeichnet und bekannt waren; und es ist sehr möglich daß die erste mündliche Bekanntmachung derselben, ehe man sie aufzeichnete, in die Zeiten der frühesten Aegyptischen und Asiatischen Monarchien fiel. Doch durch ein besonderes gutes Glück bin ich Besitzer alter Handschriften von eilf Upanischaden mit einer sehr lichtvollen Erklärung geworden, und dadurch im Stande mit gröserer Genauigkeit das vermuthliche Alter des gegenwärtigen Werkes zu bestimmen, ja sogar den Zeitpunkt seines höchsten möglichen Alters festzusetzen. Meine Art zu schließen wird zwar manchem dabey neu vorkommen, aber gewiß für jeden überzeugend seyn: nur muß ich das Publikum ersuchen mir ein Paar auffallende Thatsachen auf mein Wort zu glauben, für die ich mich jetzt blos verbürgen kann, ob

sie

sie gleich mit den strengsten Beweisen belegt werden könnten. Das Sanscrit der drey ersten Veda's (ich brauche hier nicht des vierten zu erwähnen), ferner das Sanscrit des Manawah Dherma-sastra, und das der Puranas unterscheiden sich von einander in ziemlich genauem Verhältnisse zu dem Latein des Numa, von dessen Verordnungen noch zusammenhängende Sätze aufbehalten sind, zu dem Latein des Appius, das wir in den Bruchstücken der zwölf Tafeln finden, und zu dem des Cicero und Lucretius, da, wo er nicht alte Sprache affektirt. Wenn nun, wie wir füglich annehmen können, Sanscrit und Latein, in fast verhältnißmäßigen Perioden, verschiedene Veränderungen litten, so müssen die Vedas etwa drey hundert Jahre vor diesem Gesetzbuche geschrieben worden seyn, und beynahe 600 vor den Puranas und Itihasas, von denen ich fest überzeugt bin, daß sie nicht von Vyasa herstammen. Daher wenn Parasara's Sohn die überlieferten Vedas in dem Sanscrit, welches zu seines Vaters Zeiten gangbar war, niederschrieb, so muß die Urschrift des gegenwärtigen Buchs ihre jetzige Gestalt etwa 880 Jahre vor Christi Geburt erhalten haben. Wenn aber die Bruchstücke des Grundtextes, welche Vyasa sammelte, wirklich in einer weit älteren Mundart, von Weisen vor seiner Zeit, geschrieben waren,

so müssen wir das höchste mögliche Alter der Vedas selbst untersuchen. Nun findet man in einer der längsten und schönsten Upanischaden des zweyten Veda drey in ununterbrochener Reihe herabsteigende Verzeichnisse von höchstens zwey und vierzig Schülern und Lehrern, welche vermuthlich die in dieser Upanischade enthaltenen Lehren durch mündliche Ueberlieferung von einander erhielten und auf einander fortpflanzten; und da die alten Indischen Priester in ihrem funfzehnten Jahre Schüler, und im 25ten Lehrer waren, so können wir, eins ins andere gerechnet, nicht mehr als zehn Jahre auf jeden Zeitraum zwischen den verschiedenen Ueberlieferungen rechnen; folglich, da in zweyen jener Verzeichnisse zwischen Vyasa, welcher das ganze Werk in Ordnung brachte, und zwischen Ayasya, der im Anfange desselben gepriesen wird, vierzig solcher Zwischenräume sind, und eben so viele in dem dritten Verzeichnisse zwischen dem Sammler und zwischen Yajnyavalcya der am meisten darin hervorsticht, so ergiebt sich, daß das höchste Alter des Yajur Veda 1580 Jahre vor Christi Geburt ist (welchem zufolge er älter als die Bücher Moses seyn würde), und daß unser Indisches Gesetzbuch etwa 1280 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung zu setzen ist. Jedoch hat die obenangeführte Zeitangabe mehr Wahrscheinlichkeit

für

für sich als die letztere, weil bekanntermaßen die Hindu Weisen ihre Gelehrsamkeit mündlich fortpflanzten, und weil überdies das Wort Sruta, welches oft für den Veda selbst gebraucht wird, irgend etwas bedeutet „das man gehört hat", nicht zu erwähnen, daß Culluca ausdrücklich sagt, der Sinn und Inhalt des Veda sey in Vyasa's Sprache fortgepflanzt worden. Ob Menú oder Menus im Nominativ und Menos in einer obliquen Beugung die nämliche Person mit Minos ist, mögen andre bestimmen; aber er muß nothwendig weit älter gewesen seyn, als das Werk, welches seine Gesetze enthält, und ob er gleich vielleicht nie in Creta war, so mögen demungeachtet einige seiner Gesetze in dieser Insel angenommen gewesen seyn, und Lykurg kann sie von dort ein oder zwey Jahrhunderte darauf nach Sparta gebracht haben.

Es ist unläugbar eine starke, obgleich durch die Länge der Zeit verdunkelte und geschwächte Aehnlichkeit zwischen unserm Menu mit seinem göttlichen Stiere (von welchem er wie von Dherma selbst spricht), oder zwischen dem Genius der abstrakten Gerechtigkeit und dem Aegyptischen Mneves, mit seinem Begleiter, oder Symbol, dem Apis. Und ob wir auch noch so sehr auf unserer Hut seyn mögen,

uns

uns nicht von etymologischen Vermuthungen täuschen zu lassen, so müssen wir doch zugeben, daß Minos und Mneves oder Mnevis blos griechische Endungen haben, und daß der eigentliche Nahme sowohl im Griechischen als im Sanscrit aus den nämlichen Wurzelbuchstaben besteht. „Daß die beyden Nahmen Apis und Mnevis, sagt der Zergliederer „der alten Mythologie, eine und die nämliche Person vorstellen, erhellt aus dem Zeugnisse Lykophrons „und seines Scholiasten; er war der nämliche, den „die Creter Minos nannten, und auch unter dem „Sinnbilde des Minotaurs vorstellten". Diodor, welcher ihn blos auf Aegypten einschränkt, nennt ihn den Stier Mnevis, den ersten Gesetzgeber und sagt, „daß er nach dem Zeitalter der Götter und „Helden gelebt habe, wo eine große Veränderung in „der Lebensart der Sterblichen vorgefallen sey; ferner, daß Seelengröße und Eifer in Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft, die er durch seine „Gesetze ausbildete, ihn ausgezeichnet haben; daß „diese Gesetze unaufgezeichnet gewesen, und ihm vom „Hermes, der Hauptgottheit der Aegypter übergeben worden wären, welcher sie der Welt als ein „Geschenk von der größten Wichtigkeit überlassen „hätte". Einer meiner gelehrten Freunde fügt hinzu: „Er und Menes sind dieselbe Person: letzterer,

„welchen die Aegypter als ihren ersten König und vor„züglichsten Wohlthäter aufstellen, fieng an den Göt„tern zu opfern, und veranlaßte eine große Verän„derung im Gebrauche der Nahrungsmittel". Wenn nun Minos, Jupiters Sohn, welchen die Creter, vielleicht aus National-Eitelkeit, für ihren Landsmann ausgaben, wirklich nicht vom Menu dem Sohne Brahma's, unterschieden ist, so sind wir so glücklich, mit Hülfe der Indischen Literatur, das berühmteste System der heydnischen Rechtskunde jetzt wieder hergestellt zu haben, weswegen wir unser Werk eben so gut „Minos Gesetze" hätten überschreiben können. Aber die Paradoxe ist zu sonderbar, als daß man sie mit Zuverläßigkeit behaupten dürfte, und der geographische Theil des Buches, so wie die meisten Anspielungen auf Naturgeschichte wurden ohne Zweifel geschrieben, als der Hindu Stamm sich gegen Mittag von Himalaya niedergelassen hatte. Wir müssen anmerken, daß das Wort Menu nicht die geringste Beziehung auf Moon (Mond) hat, und daß es der siebente, nicht der erste dieses Nahmens ist, von welchem die Brahminen glauben, daß er sich bey einer allgemeinen Ueberschwemmung in einem Schiffe (Arche) gerettet habe: sie nennen diesen das Kind der Sonne zum Unterschiede von unserm Gesetzgeber; aber sie geben seinem Bruder Yama das

Amt

Amt, die Schatten in der Unterwelt zu richten, welches die Griechen dem Minos anzuvertrauen beliebten. Der Nahme Menu stammt offenbar (so wie Menes, und das Englische Mind) von dem Wurzelworte Men „verstehen" her, und bedeutet, nach der einstimmigen Versicherung der Panditen, verständig, vornehmlich in den Lehren des Veda, welche der Verfasser unsres Dhermasastra sehr fleißig muß studirt haben, da viele Stellen daraus, blos in einigen Sylben, des Metrums wegen, verändert, im ganzen Werke zerstreut, und in den Commentaren vollständig angeführt sind. Das Publikum kann sich daher darauf verlassen, daß es einen ansehnlichen Theil der heiligen Schrift der Hindus, ohne die Albernheiten des profanen Ceremonialgesetzes derselben, nur mit sehr wenigem mystischen Unsinne vermischt, in den Händen hat. Daraschucuh war überzeugt, und nicht ohne hinlänglichen Grund, daß der erste Menu der Brahminen kein anderer als der Vater des Menschengeschlechts seyn könne, welcher bey Juden, Christen und Muselmännern gemeinschaftlich den Nahmen Adam führt. Aber wer er auch immer mag gewesen seyn, sein Nahme wird mit der größten Ehrerbietung sogar im Veda angeführt, wo es heißt: „daß jeder Ausspruch Menu's „eine Arzney für die Seele sey", und der Weise

Vrihaspeti, der jetzt den Planeten Jupiter beherrschen soll, sagt in seiner eigenen Gesetzsammlung, „Menu sey der Vornehmste unter den Gesetzgebern, „weil er in seinem Gesetzbuche den ganzen Sinn des „Veda erschöpft hätte; daß kein Gesetzbuch gebilli„get würde, welches dem Menu widerspräche; daß „andere Sastras und grammatische oder logische „Abhandlungen blos so lange ihren Glanz behielten, „als Menu, welcher den Weg zu gerechtem Reich„thum, zur Tugend und zur endlichen Glückseeligkeit „lehrte, nicht als Nebenbuhler unter ihnen aufträte"; auch Vyasa der Sohn des oben erwähnten Parasara, hat den Ausspruch gethan, „daß der Veda „mit seinen Angas, oder den sechs daraus genom„menen Schriften, ferner das geoffenbarte System „der Heilkunde, dann die Puranas oder die heili„gen Geschichten, und endlich das Gesetzbuch des „Menu vier Werke von höherem Ansehen wären, „und nie durch blos menschliche Gründe angegriffen „werden sollten". Die Panditen sind sämmtlich der Meynung, daß Brahma seine Gesetze den Menu in hundert Versen gelehrt habe, die Menu der Urwelt in eben denselben Worten erklärte, welche hier in unserm Werke übersetzt erscheinen. Hier spricht er von sich selbst, nach Gewohnheit der alten Weisen, in der dritten Person. Aber in einer kurzen Vorrede zu Nared's Gesetzurkunde heißt es: „als Menu

„die

„die Verordnungen Brahma's in 100,000 Slo-
„cas oder Distichen, die in 24zig Abschnitte und in
„1000 Capitel abgetheilt waren, niedergeschrieben
„hatte, übergab er das Werk dem Nared, dem
„Weisen der Götter, welcher es zum besten des mensch-
„lichen Geschlechts auf 12,000 Verse abkürzte, und
„diese dem Sohne des Bhrigu, Nahmens Su-
„mati, gab, welcher sie, zur Bequemlichkeit der Sterb-
„lichen, bis auf 4000 herunterseßte. Die Sterb-
„lichen lesen nur Sumati's zweyten Auszug, hin-
„gegen die Götter des niedern Himmels und das
„Chor der himmlischen Tonkünstler studiren die Ur-
„schrift des Gesetzbuches, und fangen bey dem fünf-
„ten, etwas veränderten Verse des jetzt auf der Erde
„befindlichen Werkes an; aber jetzt ist von Nareds
„Abkürzung nichts mehr übrig als ein guter Auszug
„des neunten Abschnittes der Urschrift über die Ge-
„rechtigkeits-Pflege". Da nun diese Gesetze
blos aus 2685 Versen bestehen, so können sie nicht
das ganze dem Sumati zugeschriebene Werk aus-
machen, welches wahrscheinlicherweise durch die Be-
nennung Vriddha (oder Alt) Manava bezeich-
net und nicht mehr vollständig angetroffen wird; ob-
wohl verschiedene Stellen daraus, die durch münd-
liche Ueberliefrunge aufbehalten worden sind, in den
neuen Digesten gelegentlich angeführt werden.

Viele Gloſſen oder Erläuterungen des Menu wurden von den Munis oder alten Philoſophen verfertigt, deren Abhandlungen und gegenwärtiges Buch zuſammengenommen, den Dhermaſaſtra im kollectiven Sinne, oder den Geſetzkörper ausmachen. Unter den neuern Commentaren waren der ſogenannte Medhatit'hi, ein anderer von Govindaraja, und ein dritter von Dharani-Dhera, vormahls im größten Anſehen, aber den erſten hielt man für weitläuftig und unebenmäßig; den zweyten für kurz und dunkel, und den dritten an vielen Stellen für fehlerhaft. Endlich erſchien Culluca Bhatta, welcher nach mühſamen anhaltendem Fleiße und nach Vergleichung vieler Handſchriften einen Commentar heraus gab, von welchem man vielleicht ſehr wahr ſagen kann, daß er kurz und doch lichtvoll, prunklos und doch gelehrt, gründlich und doch angenehm, und zwar alles das in einem ſo hohen Grade iſt, daß er hierinn alle Commentare die irgend über alte und neue Europäiſche und Orientaliſche Schriftſteller geſchrieben worden ſind, übertrift. Die Panditen bekümmern ſich ſo wenig um beſtimmte Zeitrechnung, daß mir keiner das Zeitalter Cullucas ſagen kann, ob ſie ihn gleich nie ohne Lob erwähnen. Aber er ſagt uns ſelbſt, daß er ein Brahmin des Stammes Varendra war, und daß ſeine Familie lange in Gaur, oder Bengalen anſäßig gewe-

gewesen sey, er aber selbst habe seine Wohnung unter den Gelehrten am Ufer des heiligen Flusses Casi aufgeschlagen.

Ich bin seinem Texte und seiner Erklärung fast unbedingt gefolgt, ob ich gleich selbst viele Abschriften des Menu verglichen hatte, unter welchen eine von hohem Alter war: seine Erklärung ist hier Cursiv abgedrukt, und jeder Leser, der sie als nicht gedruckt übergehen will, findet in der Cicero-Schrift eine treue Uebersetzung der Urschrift, und kann sich einen Begriff von den Characteristischen Eigenheiten und dem Perioden Baue desselben, und sogar von der Sanscrit Sprache bilden, weil sich das Eigenthümliche nothwendig in einer wörtlichen Uebersetzung erhalten muß. Denn sich nicht der allerstrengsten Wörtlichkeit bey der Uebertragung eines Werkes befleißigen, welches so zarte und wichtige Gegenstände abhandelt, als Privat- und Peinliche Rechtswissenschaft sind, würde höchst zweckwidrig seyn.

Wenn es sich einmal so fügen sollte, daß eine Reihe von Brahminen ganzer drey Menschenalter hindurch, den Menu zu studiren verabsäumte, so würde, wie mich alle Panditen versichern, der Strenge nach, ihre Priesterclasse dadurch aufgehoben seyn. Aber sie dürfen ihn blos ihren

Schülern aus den drey obern Classen erklären, und der Brahmin, welcher den Menu mit mir las, bat mich inständigst seinen Nahmen zu verschweigen; auch würde ihn kein Geschenk haben bewegen können, an einem verbotenen Tage des Mondes mit mir zu lesen, oder ohne vorher die Ceremonien zu beobachten, welche im zweyten und vierten Capitel denen vorgeschrieben sind, die eine mündliche Erklärung über den Veda geben wollen. Und daß der Begrif von der Heiligkeit dieses Buchs sehr groß seyn müsse, wird man aus folgendem abnehmen können. Ehe ich noch je im Stande zu seyn hofte, den Menu in der Grundsprache zu verstehen, hatte ich einen Mann, welcher unter den eingebornen obrigkeitlichen Personen die vornehmste Stelle bekleidete, gebeten, mir eine Persische Uebersetzung davon zu verschaffen; aber alle Panditen seines Collegiums weigerten sich einmüthig und hartnäckig sich einer solchen Arbeit zu unterziehen: und es würde mir unmöglich gewesen seyn eine zu erhalten, wenn nicht ein begüterter Hindu in Gaya, auf Verlangen meines Freundes Law die Uebersetzung von einigen seiner, Untergebenen hätte verfertigen lassen. Diese Persische Uebersetzung Menu's ist, wie alle andere aus jener in diese Sprache gemachte Dollmetschungen, bunter Mischmasch eines höchst nachläßig übersetzten

Textes und irgend eines alten oder neuen Commentars, mit häufigen unverdauten Gedanken des Uebersetzers selbst durchwässert. Und ob sie gleich den Hauptsinn der Grundschrift darstellt, so wimmelt sie doch von Fehlern, die theils aus Eilfertigkeit theils aus Unwissenheit entstanden sind.

Zum Beyspiel da, wo Menu sagt, daß Auflaurer die Augen des Fürsten sind, sollte man, der dort gebrauchten Persischen Redensart zufolge, glauben, er lege einem Könige vier Augen bey, weil das Sanscrit Wort Tschar, ein Auflaurer, in der gemeinen Sprechart die Zahl Vier bezeichnet.

Das Werk welches hier dem Europäischen Leser überreicht wird, enthält ungemein viel merkwürdiges und äußerst wichtiges für theoretische Rechtsgelehrte und für Alterthumsforscher; es empfiehlt sich durch viele Schönheiten, die wir jetzt nicht aufzehlen wollen, und wird durch viele Flecken entstellt, die wir weder läugnen noch beschönigen mögen. Es ist ein System von Tyranney und Pfaffentücke, welche zwar durch Gesetze eingeschränkt sind, aber sich doch listig zur gegenseitigen Unterstützung die Hand bieten, obgleich das eine dem

andern im Wege ist; es ist voll Abentheuerlicher Grillen in der Metaphysic und Physic, und voll läppischen Aberglaubens; es enthält eine Religionslehre, die aus lauter dunkeln bildlichen Begriffen zusammen gewebt ist, und deswegen zu den gefährlichsten Mißverständnissen Anlaß geben kann; man stößt aller Augenblicke auf kleinliche kindische Gebräuche und auf Ceremonien, die fast allemahl abgeschmackt und oft lächerlich sind; die Strafen sind partheyisch und eigensinnig, für einige Verbrechen zu grausam und für andere offenbar zu gelinde, und selbst die Sittenlehre, obgleich im Ganzen ziemlich strenge, ist in einigen Fällen (zum Beyspiel da wo von unbedeutenden Eydschwüren und vom frommen Meyneyde die Rede ist) unerklärbar nachsichtig: demungeachtet durchglüht das ganze Werk ein Geist erhabner Andacht, wohlwollender Menschenliebe und liebenswürdiger Zärtlichkeit gegen alle empfindende Geschöpfe; die Schreibart hat eine gewisse rauhe Majestät, die in ihrem Tone der Sprache des Gesetzgebers gleicht, und uns mit tief eindringender Ehrfurcht erfüllt; die Gedanken über Unabhängigkeit von allen Wesen, Gott allein ausgenommen, und die harten Verweise selbst an Könige, sind wahrhaft herzerhebend; die vielen Lobreden auf die Gayatri, Veda's Mutter wie sie genannt wird, beweisen daß der

Verfasser ein Anbeter (nicht der sichtbaren materiellen Sonne, sondern) jenes göttlichen und unendlich größern Lichts war, welches, um die Worte des verehrungswürdigsten Ausspruchs in der Indischen heiligen Schrift zu gebrauchen, alles erleuchtet, alles erfreuet, aus welchem alles herkömmt, zu welchem alles zurückkehren muß, und welches allein (nicht nur unser Sehorgane, sondern auch unsere Seele, und) unsern Verstand aufhellen kann. Kurz, was man auch immer vom Menu und seinen Gesetzen in einem Welttheile denken mag, welcher glücklicherweise durch gesunde Philosophie und durch die einzige wahre Offenbarung aufgeklärt ist, so muß man doch nie vergessen, daß jene Gesetze wirklich, eben so wie das Wort des Höchsten, von Völkern verehrt werden, welche in Hinsicht auf ihre politische Lage und auf ihre Handlung für Europa von der größten Wichtigkeit sind; besonders aber werden diese Gesetze von vielen Millionen der Hindus beobachtet, deren Fleiß, wenn man sich bemühen wollte, ihm eine gute Richtung zu geben, Britanniens Reichthum unglaublich vermehren müßte, wofür sie auf ihrer Seite nichts weiter erwarten würden, als persönliche und häusliche Sicherheit, Gerechtigkeit in ihren bürgerlichen Angelegenheiten, Nachsicht gegen

die Vorurtheile ihrer uralten Religion und die Aufrechthaltung derjenigen Gesetze, die sie mit heiliger Verehrung zu betrachten gelehrt worden sind, und welche einzig und allein ihrem Fassungsvermögen angemessen seyn können.

Sir

Sir

William Jones's Leben.

Rede, gehalten am 22ten May 1794 in einer Versammlung der Asiatischen Gesellschaft zu Calcutta in Bengalen von Sir John Shore, Baronet, Präsidenten derselben. — Aus dem vierten Theile der Abhandlungen dieser Gesellschaft übersetzt.

Meine Herren!

Hätte ich bey der Stelle, welche mir durch Ihre Wahl übertragen ist, weiter nichts als meine Tüchtigkeit in Erwägung gezogen, so würde ich mich ohne Anstand genöthigt gesehen haben, die Ehre des Vorsitzes in diesem Vereine abzulehnen; und ob ich gleich Ihre Einladung mit vielem Vergnügen annehme und

den

den besten Willen habe, die löblichen Absichten unsrer Gesellschaft nach allen meinen Kräften zu befördern, so kann ich doch das Gefühl meiner Unfähigkeit, welche Sie gütigst übersehen haben, nicht ganz unterdrücken.

Nur noch vor kurzem konnten wir uns eines Präsidenten rühmen, dessen Nahme, Fähigkeiten und Charakter jeder öffentlichen Einrichtung Ehre gemacht haben würden; aber jetzt lebt William Jones leider! nur noch in dem zärtlichen Andenken seiner Freunde und in der Achtung, Verehrung und Sehnsucht Aller.

Ich schmeichle mir, daß ich der Gesellschaft keinen größern Beweis meiner Dankbarkeit geben kann, als wenn ich Ihn zum Gegenstand meiner ersten Anrede wähle: und sollten etwa, indem ich seine Züge entwerfe, Liebe und Zärtlichkeit für den Mann mit meiner Hochachtung für seine Gaben und Kenntnisse zusammenfließen, so werde ich in dem Einklange Ihrer eigenen Gefühle mit den meinigen Verzeihung finden.

Die Mannigfaltigkeit, die Schätzbarkeit und den Umfang seiner gelehrten Kenntnisse zu würdigen, erfordert mehr Gelehrsamkeit als ich mir zutraue, und anstatt auf Ihren Beyfall wegen einer vollständigen Schilderung der Gaben und Kenntnisse Ihres verewigten betrauerten Präsidenten rechnen zu dürfen, muß ich mir vielmehr Ihre Nachsicht für diesen unvollkommenen Entwurf erbitten.

Ich will zuförderst die bewundernswürdige Leichtigkeit erwähnen, mit welcher er Sprachen erlernte, eine Anlage, die Niemand in einem vorzüglichern Grade

besessen

besessen hat. Schon als Knabe erwarb er sich wegen seiner vertrauten Bekanntschaft mit der Griechischen und Römischen Literatur Beyfall und Bewunderung: und wenn er einmal Kenntnisse in etwas erlangt hatte, so vervollkommnete er sich immer mehr und mehr darinn. Die gebildetern Sprachen des heutigen Europa, Französisch, Italiänisch und Spanisch sprach und schrieb er mit der größten Reinheit und Fertigkeit; und Deutsch und Portugiesisch waren ihm sehr geläufig. Er fing schon sehr jung an sich auf die Morgenländische Literatur zu legen; lernte Hebräisch ohne Mühe und mit Erfolg, und viele der gelehrtesten Asiaten sind aufrichtig genug zu gestehen, daß seine Kenntniß des Arabischen und Persischen eben so tief und ausgebreitet war, als ihre eigene; er verstand auch Türkisch, und sogar das Chinesische hatte seine Aufmerksamkeit erregt, wovon er die Wurzel-Charaktere lernte, um vielleicht mit der Zeit weitere Fortschritte darinn zu machen. Es war natürlich zu vermuthen, daß er nach seiner Ankunft in Indien die Gelegenheit Schanscrit gründlich zu lernen, begierig ergreifen würde, und die aufgeklärtesten Anhänger der Lehren des Brahma gestehen mit Selbstgefälligkeit, Vergnügen und Erstaunen, daß seine Kenntniß ihrer heiligen Sprache nicht nur außerordentlich vielumfassend gewesen sey, sondern auch in die Tiefen der Kritik eingedrungen habe. Als ich bey einem öffentlichen Durbar*) die Pandits sah, welche zu ihm zu gehen pflegten, so konnten sie sich nicht der Thränen über seinen Verlust enthalten und keine Ausdrücke finden, ihre Verwunderung

*) Durbar ist ein Lever beym Gouverneur, eine öffentliche Versammlung ꝛc. Uebs.

rung über die außerordentlichen Fortschritte zu bezeugen, die er in ihrer Literatur gemacht hatte.

Ehe er noch völlig zwey und zwanzig Jahre alt war, hatte er seine Abhandlungen über die Asiatische Dichtkunst beendigt, ob sie gleich erst lange nachher herauskamen. Wenn auch kein andres Denkmal seines Fleißes vorhanden wäre, so würde dieses Buch allein beweisen, daß er eine vollkommene Kenntniß in den Sprachen Asiens, Griechenlands und Roms, daß er Geschmack und Gelehrsamkeit weit über seine Jahre und endlich Talent und eine Beharrlichkeit besaß, die beyspiellos sind.

Indessen konnte ein Mann von Jones's Tiefblicke Sprachen für nichts anders als einen Schlüssel zu den Wissenschaften halten; er würde den Ruf eines bloßen Sprachkenners verachtet haben. Wissenschaft und Wahrheit waren die Gegenstände seines ganzen Bestrebens und sein Ehrgeiz schränkte sich darauf ein, wie er sich der Menschheit nützlich machen könnte. In dieser Absicht dehnte er seine Untersuchungen auf alle Sprachen, Völker und Zeitalter aus.

Aus keinem andern Grunde schlug er der Regierung ein Werk vor, das man mit Recht gemeinnützig und wichtig nennen kann, die Sammlung vollständiger Gesetze der Hindus und Mahometaner aus Schanscrit und Arabischen Originalwerken, und bot sich nicht nur an die Hauptaufsicht bey dieser Arbeit zu übernehmen, sondern machte sich auch anheischig die Auszüge zu übersetzen. Er hatte vor seiner Abreise von England vorausgesehen, daß ohne eine solche Mithülfe die weisen

und

und menschenfreundlichen Absichten der Gesetzgeber in Großbritannien, die Eingebornen hiesiger Lande so viel wie möglich bey ihren eigenen Gesetzen zu lassen, nicht völlig ausgeführt werden könnten: und als er einige Zeit in Indien gewesen war, fand er das durch die Erfahrung bestätiget, was sein Scharfblick vorausgesehen hatte, daß die Ausspruche der Gerichtshöfe über die Landesbewohner nur zuoft auf ungewissen und irrigen Erklärungen oder auf absichtlichen Mißverständnissen beruhen würden, wenn man sie nicht auf zuverlässige Quellen in einer den Richtern der Collegien bekannten Sprache zurückführen könnte.

Alle Muße, die ihm seine Berufspflicht übrig ließ, widmete er getreulich der Besorgung dieses Werks, wozu er selbst die erste Veranlassung gewesen war. Erst legte er den Plan nieder, nach welchem die Digesten gesammelt werden sollten, dann zeigte er, wie die Materialien geordnet und behandelt werden müßten, und wählte aus den gelehrten Hindus und Mahometanern Männer, die diesem Geschäfte gewachsen waren. Die Pandits, durch seine Aufmerksamkeit geschmeichelt, und durch seinen Beyfall aufgemuntert, gingen mit Vergnügen ans Werk und vollendeten es zu seiner Zufriedenheit. Die Moluwins *) haben auch beynahe ihre Arbeit zu Stande gebracht, und wir können nie genug bedauern, daß seine versprochene Uebersetzung und die Einleitung welche vorausgeschickt werden sollte, durch den Rathschluß sind vereitelt worden, welcher so oft die Ausführung menschlicher Entwürfe verhindert.

*) d. i. Copisten: sie unterrichten gemeiniglich Kinder, machen Aufsätze und schreiben Briefe für andre ꝛc.

Ueb.

Er fand, daß es ihm während dieser Sammlung sehr zu statten kommen würde, wenn er sich genau mit Menu's Werken bekannt machte, welchen die Hindus für den ältesten und heiligsten Gesetzgeber halten: denn er entdeckte in ihnen ein so vielumfassendes und überaus genaues System der religiösen und bürgerlichen Pflichten und der Rechtslehre in allen ihren Theilen, daß er glaubte sie beynahe als die Instituten der Hindu Rechtsgelehrsamkeit betrachten zu können. Daher überreichte er der Bengalischen Regierung eine Uebersetzung davon. Und da er überzeugt war, daß keine Mühe zu groß oder übel angewandt sey, welche auf irgend eine Art die Glückseligkeit und Zufriedenheit des menschlichen Geschlechts befördern könnte, so beschenkte er das Publikum mit einer Englischen Uebersetzung des Sirajiyyah aus dem Arabischen oder des Mahometanischen Gesetzes von den Erbschaften mit Anmerkungen begleitet. Er hatte schon in England die Abhandlung eines andern Mahometanischen Rechtsgelehrten über denselben Gegenstand übersetzt herausgegeben, welche, wie er selbst sagt, eine gedrungene und geschmackvolle Abkürzung des Gesetzes von den Erbschaften nach Zaid enthält.

Diese gelehrten und wichtigen Arbeiten, welche nichts weniger als unterhaltend seyn konnten, wurden einzig und allein deswegen ein Gegenstand seines Fleißes, weil er dabey durch seine Gelehrsamkeit sowohl seinen Landsleuten, als den Einwohnern hiesiger Lande nützlich werden konnte, welches er immer im Stande zu seyn wünschte.

Ich will nun kürzlich seine andern Schriften über die Morgenländische Literatur, so gut ich mich derselben erin-

erinnern kann, anführen, ohne mich an eine chronologische Ordnung der Herausgabe derselben zu binden.

Er sah sich durch die Eitelkeit und Ungezogenheit, welche Anquetil du Perron in seinen hämischen Bemerkungen über einige Gelehrten auf der Universität Oxford bewies, genöthigt, ein Französisches Sendschreiben herauszugeben, welches wegen der gründlichen Gelehrsamkeit, wegen des wohlverdienten Spottes und der geschmackvollen Schreibart bewundert wird. Um den gelehrten Ruf seines Vaterlandes zu retten, wurde er bewogen das Leben des Nadir Shah aus dem Persischen ins Französische zu übersetzen, damit es nicht mit der höhnischen Bemerkung aus England gehen möchte, daß sich in ganz Großbritannien Niemand gefunden hätte, der im Stande gewesen wäre es zu übersetzen. Die, welche sich aufs Persische legen, müssen es ihm immer danken, daß er eine Grammatik dieser Sprache herausgab, in welcher er gezeigt hat, daß sich Geschmack und die Gedrungenheit einer Sprachlehre sehr wohl mit einander vertragen; auch muß jeder Bewundrer der Arabischen Dichtkunst ihm für die Englische Uebersetzung der sieben berühmten Arabischen Gedichte verbunden seyn, welche unter dem Nahmen Moallakat bekannt sind, der ihnen vorzugsweise gegeben wird, weil man ihnen im Tempel von Mecca einen Platz eingeräumt hat. Daß er sich nicht weigerte bey einem Schanscrit- und einem Persischen Werke das Amt eines Herausgebers über sich zu nehmen, würde ich kaum der Mühe werth halten zu erwähnen, wenn es mir nicht Gelegenheit gebe zu bemerken, daß die letztere auf seine eigene Kosten gedruckt und zum Besten bedrängter Schuldner verkauft wurde. Eben so wendete er das

an, was ihm die Herausgabe des Sirajiyyach einbrachte.

Von den flüchtigern Schriften, mit denen er seine Mußestunden so geschmackvoll ausfüllte, und welche in Hymnen über die Hindu Mythologie, in Gedichten, vornehmlich aus Asiatischen Sprachen gedollmetscht, und in einer Uebersetzung der Sacontala, eines alten Indischen Schauspiels, bestehen, von diesen als von wichtigen Arbeiten zu sprechen, würde unschicklich seyn, da er sie selbst nicht dafür hielt. Sie sind Beweise von der Thätigkeit, Fruchtbarkeit, Erfindsamkeit und Bildung eines kraftvollen Geistes. Es ist auch nicht nöthig weitläuftig über die Vorlesungen zu sprechen, die er in dieser Gesellschaft hielt und die wir alle gehört oder gelesen haben; noch weniger von den übrigen gelehrten und wichtigen Aufsätzen, die einen so großen und schätzbaren Theil unsrer Abhandlungen ausmachen. Wir müssen beklagen, daß der Geist, welcher sie hervorbrachte, für uns nicht mehr ist, und daß wir die Stimme, welche uns unterrichtete und entzückte, nicht mehr hören werden.

Unter seinen Papieren aber darf ich eins, das mir seit seinem Tode zugefallen ist, nicht mit Stillschweigen übergehen. Es kommt von seiner eignen Hand, ist überschrieben: Desiderata, und giebt einen bessern Begrif von den weit aussehenden Plänen seines ergiebigen Geistes als alles was ich davon sagen könnte. Es enthält, wie Sie sogleich hören sollen, das Merkwürdigste, Wichtigste und Ausführbarste in den Wissenschaften und in der Geschichte von Indien, Arabien, China und der Tatarey; Gegenstände, die er bereits auf das vollstän-

digste in den Untersuchungen, die er der Gesellschaft mittheilte, abgehandelt hatte.

Desiderata.

Indien.

1. Die alte Geographie Indiens ꝛc. aus den Puranas.
2. Eine botanische Beschreibung der Indischen Pflanzen aus den Coshas ꝛc.
3. Eine Schanscrit-Grammatik nach Panini ꝛc.
4. Ein Schanscrit-Wörterbuch aus zwey und dreyßig Original-Vocabularien und aus Niructi.
5. Ueber die alte Musik der Indier.
6. Ueber die Arzneysubstanzen von Indien und die Indische Arzneykunde.
7. Ueber die Philosophie der alten Indier.
8. Eine Uebersetzung des Veda.
9. Ueber die alte Indische Geometrie, Astronomie und Algebra.
10. Eine Uebersetzung der Puranas.

11. Uebersetzung der Gedichte Mahabharat und Ramayan.

12. Ueber das Indische Theater ꝛc.

13. Ueber die Indischen Constellationen, mit ihrer Mythologie aus den Puranas.

14. Die Geschichte von Indien vor der Mahometanischen Eroberung aus den Schanscrit-Caschmir-Geschichtsbüchern.

Arabien.

15. Die Geschichte Arabiens vor Muhammed.

16. Eine Uebersetzung des Hamasa.

17. Eine Uebersetzung des Hariri.

18. Eine Uebersetzung des Facabatul Khulasa.
Ueber den Cafiah.

Persien.

19. Die Geschichte Persiens aus alten und neuen Sanscrit, Arabischen, Griechischen, Türkischen und Persischen Urkunden.

Firdausi's — Khosrau nama.

20. Die fünf Gedichte des Nizami in Prosa übersetzt.
Ein Wörterbuch des reinen Persischen Jehangire.

China.

China.

21. Eine Uebersetzung der Schi-king.

22. Der Text des Can-fu-tsu, wörtlich übersetzt.

Tatarey.

23. Geschichte der Tatarischen Nationen, besonders der Mogolen und Othmanen aus dem Türkischen und Persischen.

Wir sind nicht befugt zu schließen, daß er sich selbst vornahm alle die Werke auszuarbeiten, die er mit eben so viel Kenntniß als Scharfsinn entworfen hatte, denn dies wäre ein Unternehmen zu welchem die gewöhnliche Lebenszeit eines Menschen nicht hinreichen würde. Wir aber, denen das Glück zu Theil wurde, Sir W. Jones persönlich zu kennen, und Zeugen seiner unermüdeten Beharrlichkeit im Streben nach Wissenschaft zu seyn, seinen Eifer zu sehen, mit welchem er Alles ausführte, was er für wichtig hielt, seine außerordentlichen Geisteskräfte, seine bewundernswürdige Stärke in der Litteratur und in den Wissenschaften, und die Leichtigkeit mit welcher er schrieb, wir können nicht zweifeln, daß er, wenn es der Vorsehung gefallen hätte, sein Leben zu fristen, sehr viel von dem selbst gethan haben würde, wozu er so viel umfassende Entwürfe gemacht hatte.

Bisher habe ich mich blos auf das eingeschränkt, womit sich unser verstorbener Präsident in der Morgenländischen Literatur beschäftigte, ein Feld, in welchem er so viele Fächer zugleich bebauete, daß man glauben soll-

te, es wäre ihm keine Zeit zu andern Beschäftigungen übrig geblieben; aber er vernachlässigte deswegen weder sein Hauptstudium noch die Wissenschaften überhaupt. Außer verschiedenen prosaischen und poetischen Schriften, die er im Fache der schönen Wissenschaften noch in Europa herausgab, finde ich auch eine Uebersetzung der Reden des Isäus mit gelehrten Anmerkungen und in der Rechtsgeiehrsamkeit einen Beytrag zu den Gesetzen von den Bürgschaften. Ich kann mir das Vergnügen nicht versagen, über dieses letztere Werk das Urtheil eines berühmten Geschichtschreibers anzuführen: „Sir William Jones," sagt dieser, „hat uns einen sehr sinnreichen, tiefgedachten Beytrag über die Gesetze von den Bürgschaften geliefert. Er ist vielleicht der einzige Rechtsgelehrte, welcher mit den Actenbüchern von Westmünster, mit den Erklärungen Ulpians, mit den Attischen Gerichtsreden des Isäus und den Ausprüchen der Arabischen und Persischen Cadhis gleich vertraut ist."

Erst im zwey und zwanzigsten Jahre fing er an sich auf das Studium seines Fachs zu legen, und ich weiß aus seinem eigenen Munde, daß das erste Buch der Englischen Rechte, welches er studirte, Fortescue's Lob der Brittischen Gesetze war.

Von der Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit, die er in dem Amte eines Regierungsraths und in Ausübung der Pflichten bewies, welche ihm als Richter des höchsten Collegiums in dieser Provinz oblagen, legt das allgemeine Trauern über seinen Hintritt ein hinlängliches Zeugniß ab. Der nämliche Scharfsinn, welcher ihn als wissenschaftlichen Forscher auszeichnete, herrschte auch in seinen gerichtlichen Untersuchungen und Entscheidungen: Er scheute keine Mühe Erkundigungen einzuziehen, wenn die

die gesetzmäßige Gerechtigkeit sich einiges Licht daraus versprechen konnte.

In seinen Anreden an die Jury herrschte Wohlwollen und Großmuth; er erklärte darin die Gesetze nach ihrem wahren Sinne; der Ausdruck war deutlich und gewählt, und seine Beredsamkeit eben so hinreissend als seine Beweise überzeugend.

Am Ende seiner Abhandlungen über Asiatische Dichtkunst nimmt er von der Literatur Abschied, ohne sie deswegen weniger zu lieben, und giebt in folgendem Wunsche, von welchem wir nun wissen, daß er prophetisch war, zu verstehen, er sey gesonnen sich der Rechtswissenschaft zu widmen.

Mihi sit, oro, non inutilis toga
Nec indiserta lingua, nec turpis manus.

Ich habe bereits Kenntnisse und Schriften hergenannt, die so ausgebreitet und verschiedenartig sind, daß die außerordentlichsten Seelenkräfte für sie nicht hinreichend scheinen; und doch ist das Verzeichniß noch nicht erschöpft. Er besaß nicht nur eine tiefe Kenntniß der Sprachen Griechenlands, Roms und Asiens, sondern wußte auch die Philosophie dieser Länder und alles was Merkwürdiges und Wichtiges in ihnen war gelehrt worden. Die Lehren der Academie, des Lycäums, der Stoa, waren ihm eben sowohl bekannt, als die Aussprüche des Veda, die mystische Weisheit der Sufi's und die Religion der alten Perser. Obgleich sein Geist die wohlbekannten Gefilde der heroischen, lyrischen oder moralischen Dichtkunst der berühmtesten Griechen, Römer und Asiaten mit Entzücken durchirrte, so ging er

doch

doch eben so gern und leicht zu dem erhabenen Fluge oder zu dem mathematischen Scharfsinne eines Barrow und Newton über. Eben so wie sie, gestand er seine Ueberzeugung von der Wahrheit der christlichen Religion und schätzte sich mit Recht glücklich die vielen Beweise für die Offenbarung durch seine eigenen Untersuchungen vermehrt zu haben, welche die Wahrheit der Mosaischen Nachricht von der Vorwelt bestätigen. Als einen Beleg hierzu haben wir folgende Aeusserungen in seiner achten Jahrrede noch alle im Gedächtnisse:

„Theologische Untersuchungen gehören nicht zu meinem Gegenstande; aber ich kann nicht umhin beyläufig zu sagen, daß die Sammlung von Aufsätzen, die wir wegen ihrer Vortreflichkeit die Schrift nennen, ohne Rücksicht auf ihren göttlichen Ursprung, mehr wahre Erhabenheit, vorzüglichere Schönheiten, reinere Sittenlehre, wichtigere Geschichte, und vortreflichere Beyspiele der Dichtkunst und Beredsamkeit enthalten, als aus allen andern Büchern, die jemals in irgend einer Sprache geschrieben worden sind, in gleichem Raume gesammelt werden könnten. Die beyden Theile, aus welchen die Bibel besteht, hängen durch eine Kette von Schriften zusammen, die weder in Form noch Ausdruck irgend einer andern aus den Vorräthen Griechischer, Indischer, Persischer und Arabischer Gelehrsamkeit ähnlich sind. Niemand zweifelt an dem Alter dieser Sammlung und die ungezwungene Anwendung vieler Stellen auf Vorfälle, die sich lange nach der Bekanntmachung jener Aussprüche eräugneten, giebt uns einen zuverlässigen Grund zu glauben, daß sie wirkliche Vorhersagungen waren und mithin von göttlicher Eingebung herrührten."

Es giebt in der That wenige Wissenschaften in denen er nicht große Fortschritte gemacht gehabt hätte, und in den meisten besaß er tiefe Kenntnisse. Er hatte die Theorie der Musik völlig inne und nicht unterlassen, die wichtigsten Entdeckungen, die unlängst in der Chymie gemacht worden sind, näher kennen zu lernen. Ich erinnere mich auch, daß er mir einst sagte, seine Bewunderung des menschlichen Körperbaus hätte ihn bewogen den anatomischen Vorlesungen seines Freundes, des berühmten Hunters eine zeitlang regelmäßig beyzuwohnen.

Sein letztes und liebstes Studium war Botanik, welches er zuerst anfing als ihn eine schwere langwierige Krankheit auszugehen hinderte, mithin in einer Lage, die fast jeden andern Kopf zu aller Anstrengung unfähig gemacht haben würde. In Mußestunden war dies seine Lieblings-Erholung. Er fand System, Wahrheit und Gründlichkeit in Linnés Anordnung, und wo er diese entdeckte, wurde seine Aufmerksamkeit allemal gefesselt. Aus den Proben seiner Fortschritte in der Botanik können wir schließen, daß er die Entdeckungen in dieser Wissenschaft vermehrt haben würde. Sein letzter Aufsatz, den er in dieser Gesellschaft las, war die Beschreibung einer Auswahl von Indischen Pflanzen, und ich hoffe, daß die Vollzieher seines Testaments uns erlauben werden, denselben in unsere Abhandlungen einzurücken.

Es kann weder unnütz noch überflüssig scheinen zu fragen, durch welche Mittel oder Methode es ihm möglich war eine fast allgemeine Gelehrsamkeit zu erlangen, die dem Anscheine nach die menschlichen Kräfte weit übersteigt, da er doch nicht viel über 47 Jahr alt wurde.

Seine von Natur großen Seelenkräfte wurden durch beständige Uebung gestärkt und sein Gedächtniß hatte sich durch unablässige Beschäftigung die Fertigkeit erworben alles zu behalten, was ihm einmal war anvertraut worden. Außer einem unauslöschlichen Eifer für jede Gattung von Wissenschaft, war er unermüdet in seinem Bestreben darnach und so überwand er alle Hindernisse. Mit Sonnen-Aufgang fing er an zu studiren, und fuhr damit den ganzen Tag über fort, wenn ihn seine Amtsgeschäfte nicht unterbrachen. Fortgesetztes Nachdenken stärkte und vermehrte, was sein Fleiß und Forschungsgeist gesammelt hatten. Es war ein fester Grundsatz bey ihm, von dem er nie ohne Noth abwich, sich durch keine übersteigbare Schwierigkeiten von der glücklichen Ausführung einer Sache abhalten zu lassen, die er einmal nach reiflicher Ueberlegung unternommen hatte.

Daß er aber seine Fähigkeiten so sehr zu seinem eigenen Vortheile und zum gemeinen Besten anzuwenden im Stande war, schien mir vornehmlich von der regelmäßigen Vertheilung seiner Zeit herzukommen, welche er mit der äussersten Genauigkeit dem einmal festgesetzten Geschäfte widmete. Daher fuhr er in allen seinen Studien ohne Unterbrechung oder Verwirrung fort. Auch kann ich nicht unterlassen hier zu erwähnen, was Sie eben so gut wie ich, werden bemerkt haben, daß er Jeden, von was für Stande, Fähigkeiten oder Verdiensten er auch seyn mochte, mit gleicher Theilnehmung und Gefälligkeit anhörte, weil er mit Recht dafür hielt, daß man wissenswürdige und wichtige Sachen auch von gemeinen Leuten lernen könnte, und wo nur immer dergleichen zu finden waren, da suchte und machte er sie sich zu eigen.

Die häuslichen und gesellschaftlichen Tugenden unsres beweinten Präsidenten sind am besten in unsern Herzen aufgezeichnet. Sie, die ihn kannten, werden nicht von mir verlangen, daß ich über seine unbedingte Rechtschaffenheit und Menschlichkeit, oder über sein Wohlwollen, welches er auf alle belebte Geschöpfe ausdehnte, etwas sagen soll; es ist eben so unnöthig, Ihnen die Leutseligkeit und Gefälligkeit seines Betragens ins Gedächtniß zu rufen; jeder weiß, wie gänzlich frey er von der gelehrten Eitelkeit, Anmaßung und Selbstgenügsamkeit war, jenen Mängeln, durch welche zuweilen die glänzendsten Naturgaben verdunkelt werden. Seine Gegenwart verbreitete Heiterkeit in jeder Gesellschaft und seine Unterhaltung war munter und unterrichtend. Wir haben nicht nur den Verlust seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch seines Beyspiels zu bedauern.

Wir sind ihm, als dem Stifter unsrer Gesellschaft und als der stärksten Stütze derselben bey seinen Lebzeiten, unsre Hochachtung in einem vorzüglichen Grade schuldig. Angeregt, aufgemuntert, unterrichtet von ihm wurde der gute Kopf thätig und das bescheidene Verdienst bekam Muth sich auszuzeichnen. Immer für den Ruf der Gesellschaft besorgt, war er unermüdet ihn durch seine eigene Bemühungen zu befördern, und überaus bereitwillig andere darinn zu unterstützen. Wir haben in ihm nicht nur unsere größte Zierde, sondern auch einen Führer und Gehülfen verloren, auf dessen Urtheil, Unpartheylichkeit und Zurechtweisung wir uns zuversichtlich verlassen konnten.

Ich hoffe aber, daß das Andenken seiner Tugenden, Talente und Verdienste noch lange auf die Mitglie-

glieder dieser Gesellschaft eben den Einfluß haben wird, den sein lebendes Beyspiel behauptete, und wenn er kurz vor seinem Hintritte gefragt worden wäre, durch welche Ehre oder Aufmerksamkeit wir seinem Andenken nach seinem Tode am besten huldigen könnten, so wage ich zu behaupten, daß er geantwortet haben würde, durch unser Bestreben den Ruf der Gesellschaft aufrecht zu erhalten: und er würde vielleicht den Wunsch des Vater Paul auf dem Todtbette darauf angewandt haben: „Esto perpetua!“

Die

Die
Gesetze des Menu,
Sohn's des Brahma.

Erstes Kapitel.

Ueber die Schöpfung, mit einer Inhalts-Anzeige.

1. Menu [1]) saß zurückgelehnt und hatte seine Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand, auf den höchsten Gott gerichtet; da naheten sich ihm die göttlichen Weisen [2]) und redeten ihn, nach gegenseitigen förmlichen Grüßen, folgendermaßen an:

2. Geruhe Allein-Beherrscher, uns über die heiligen Gesetze in ihrer Ordnung zu belehren, wie sie von allen vier Classen, und von jeder nach ihren verschiedenen

1) Menu, siehe das Glossar so wie bey allen Nahmen und Sanscrit Wörtern.

2) Die göttlichen Weisen. Siehe im Glossar die Anmerkung zu Menu.

nen Graden müssen befolgt werden; ferner über die Pflichten jeder vermischten Classe.

3. Denn du Herr und du allein unter den Sterblichen, verstehst den wahren Sinn, das erste Princip und die vorgeschriebenen Ceremonien, dieses allgemeinen übernatürlichen Veda, welchen keine Gränzen beschränken und kein Ansehen übertreffen kann.

4. Als er, unermeßlich an Kräften, auf diese Art von den großen Weisen, deren Einsichten tief waren, ersucht wurde, grüßte er sie alle mit Ehrerbietung, gab ihnen eine vielumfassende Antwort, und sagte: „laßt es gehört werden.“

5. Dieses Ganze befand sich blos in der ersten göttlichen Vorstellung, noch unausgebreitet, gleichsam in Dunkel gehüllt, unbemerkbar unerklärbar durch Vernunft unentdeckbar, und unentdeckt durch Offenbarung, als ob es gänzlich in Schlummer versenkt wäre [3]).

6. Dann erschien in unverringerter Majestät die einige durch sich bestehende Macht, ließ, obwohl selbst unbemerkt, diese Welt mit fünf Elementen und andern Principen der Natur bemerkbar werden, und dehnte ihre Vorstellung aus, oder verscheuchte das Dunkel.

7. Er, den sich der Geist blos denken kann, dessen Wesen nicht für äußere Sinnenwerkzeuge ist, er der keine sichtbare Theile hat, der von Ewigkeit ist, ja er selbst

3) Jones in den Asiatic Researches I. p. 244. wo er diese Stelle anführt, zieht mit Recht die erhabnere Mosaische, welcher die unsrige so ähnlich ist, vor, und giebt eine andere desselben Inhalts aus der Gita.

selbst die Seele aller Wesen, den kein Wesen begreifen kann, gieng glänzend hervor in eigener Person.

8. Als er verschiedene Wesen aus seiner eigenen göttlichen Substanz hervorbringen wollte, schuf er zuerst mit einem Gedanken die Wasser und legte einen fruchtbaren Samen in sie [4]).

9. Dieser Same wurde ein Ey, glänzend wie Gold, flammend wie Sonnenlicht in tausend Strahlen; und in diesem Ey wurde er selbst gebohren in der Gestalt Brahma's des großen Urvaters, aller Geister.

10. Die Wasser heissen Nara, weil sie von Nara oder dem Geiste Gottes hervorgebracht wurden; und da sie seine erste Ayana, oder Bewegungsort waren, so heißt er davon Narayana, oder der sich auf den Wassern bewegt.

11. Aus dem was ist, keinem Gegenstande der Sinne, aus der ersten Ursache, die überall dem Wesen nach gegenwärtig, für unsere Vernehmung nicht gegenwärtig ist, ohne Anfang und Ende, wurde der göttliche Mann, in allen Welten unter dem Nahmen Brahma berühmt, gebohren.

4) Wenn man andere Ueberlieferungen unter den Hindus über die Schöpfung, z. B. Holwell II. S. 35 und 106; in den Gentoo Gesetzen S. 100. und im Ezur-Vedam II. S. 187. mit der des Menu vergleicht, so wird man die unsrige einfacher, erhabener und mit weniger Abgeschmacktheiten vermischt finden. Uebrigens erwähnen die Sanserit Schriftsteller so vieler Calpas oder Schöpfungen, daß man die Verschiedenheit der Erzählungen leicht daraus erklären kann. In Ayeen Akbery III. p. 6. sagt Abulfazel, daß nicht weniger als 18 verschiedene Meynungen über die Schöpfung wären, von denen er drey anführt.

12. In diesem Ey saß die große Macht unthätig ein ganzes (Schöpfer-) Jahr, nach dessen Verlauf er das Ey blos durch seine Gedanken sich auseinander thun ließ.

13. Und aus dessen beyden Hälften bildete er den Himmel oben und die Erde unten; in der Mitte setzte er den feinen Aether, die acht Gegenden [5]) und den bleibenden Wasserbehälter.

14. Aus dem höchsten Geiste nahm er die Seele, welche dem Wesen nach vorhanden, nicht sinnlich bemerkbar, sondern immateriell ist, und vor der Seele oder Vernunft brachte er hervor Bewußtseyn, den innern Ermahner, den Regierer.

15. Und vor beyden schuf er das große Prinzip der Seele, oder die erste Ausdehnung der göttlichen Vorstellung, und alle Lebensgestalten begabt mit den drey Eigenschaften [6]) Güte, Affekt und Dunkelheit; und den fünf Sinnen und den fünf Werkzeugen sinnlicher Vernehmung.

16. Als er die kleinsten Theilchen von sechs unermeßlich wirksamen Prinzipen des Bewußtseyns und

5) Acht Gegenden. Dies sind die so genannten Loks, in welche die Hindugelehrten den Himmel theilen. Unter andern findet man die Pitri-Lok oder die Gegend der Väter, die Matri-Lok oder die Gegend der Mütter. „Aber, sagt Wilkins zu Heetopades p. 305. „für alte Jungfern und für Hagestolze giebt es keine himmlische Gegend; sie müssen ihre Jugend in diesem Erdenleben von vorn anfangen, und ihr Heil noch einmal versuchen.“ Im Gentoogesetzbuche S. 40. werden nur sechs Loks erwähnt.

6) Vergleiche XII. 24. ff. wo die drey Eigenschaften weitläuftig erklärt werden. Sie heißen im Sanserit: Satwa, Raja Tama s. Wilkins zu Bagvat-Geeta p. 63.

und der fünf Sinne auf einmal mit Ausflüssen des höchsten Geistes durchdrungen hatte, bildete er alle Geschöpfe;

17. Und da die kleinsten Theilchen der sichtbaren Natur von diesen sechs Ausflüssen aus Gott abhängen, so haben deßwegen die Weisen seinem Bilde, oder seiner Erscheinung in der sichtbaren Natur den Nahmen Sarira gegeben, oder von sechsen abhängend, das ist, die zehn Organe hängen ab vom Bewußtseyn, und die fünf Elemente von eben so vielen Vernehmungen.

18. Daraus entstehen die großen Grundstoffe, mit besondern Kräften begabt und die Seele mit unendlich feinen Wirkungen, die unvergängliche Ursache aller äußern Formen.

19. Daher ist dieses Ganze aus den kleinen Theilen der sieben göttlichen und wirksamen Prinzipen zusammen gesetzt, aus der großen Seele [7]) oder aus dem ersten Ausflusse, aus dem Bewußtseyn und den fünf Vernehmungen: ein veränderliches Ganze aus unveränderlichen Vorstellungen.

20. Jedes dieser Elemente nimmt die Beschaffenheit der vorhergehenden an, und man schreibt jedem derselben eben so viele Eigenschaften zu, als es Grade vorgedrungen ist.

7) große Seele. Ob diese Allein das Universum belebt, oder ob es noch eine sogenannte Lebens-Seele giebt, ist nach Dow. pref. 58. der Zankapfel zweyer Sekten in Indien. Und ob gleich Dow saat, daß sich die Anhänger der erstern Meynung für rechtgläubiger hielten, so war doch offenbar Menu, wie aus XII. 12. 13. erhellt, der letztern zugethan: mithin, wenn man sein Ansehn unter den Hindus überlegt, so scheint es daß seine Meynung die orthodoxe sey.

21. Er wies auch zuerst allen Geschöpfen besondere Nahmen, besondere Handlungen und besondere Beschäftigungen an, so wie sie in dem vorherexistirenden [8]) Veda geoffenbart waren.

22. Er, der höchste Regierer, schuf eine Menge Unter-Gottheiten, mit göttlichen Eigenschaften und reinen Seelen, und viele Genien ausnehmend reizbar; und er schrieb das Opfer vor, welches von Anfang verordnet war.

23. Aus Feuer, aus Luft und aus der Sonne melkte er gleichsam die drey ursprünglichen Vedas, genannt Rich, Yajush und Saman zur gehörigen Verrichtung des Opfers.

24. Er gab Daseyn der Zeit, und den Abtheilungen der Zeit, auch den Fix-Sternen und Planeten, den Flüssen, Meeren und Bergen, den ebnen Gefilden und unebnen Thälern.

25. Der Andacht, der Sprache, der Freundlichkeit, dem Verlangen, dem Zorne, und der Schöpfung die sogleich erwähnt werden soll: denn er wollte das Daseyn aller dieser geschaffenen Dinge.

26. Zur Beurtheilung der Handlungen machte er einen gänzlichen Unterschied zwischen Recht und Unrecht, und gewöhnte die empfindenden Geschöpfe an Vergnügen und Schmerz, und Kälte und Hitze, und an andre entgegengesetzte Dinge.

27.

8) vorherexistirend. Holwell II. p. 9. ff. erzählt aus dem Munde gelehrter Brahminen den Ursprung der Vedas, und man ersieht daraus (S. 12.) daß Gott selbst dem Brahma seine Gesetze dictirte und daß dieser sie ins Sanscrit übersetzte, als er im Anfange des jetzigen Welt-Alters herabkam, die menschliche Gestalt annahm und über Hindostan regierte.

27. Mit sehr kleinen veränderlichen Theilen (genannt Matras) der fünf Elemente wurde diese ganze sichtbare Welt in gehöriger Ordnung zusammengesetzt.

28. Und so oft eine Lebens-Seele einen neuen Körper bekömmt, hält sie sich von selbst an die Beschäftigung, welche ihr der höchste Herr zuerst anwies [9]).

29. Wenn er ein Wesen bey der Erschaffung schädlich oder unschädlich, hart oder gelinde, ungerecht oder gerecht, falsch oder wahr bildete, so nimmt es natürlicherweise dieselbe Eigenschaft bey seinen folgenden Geburten an [10]).

30. Wie die sechs Jahrszeiten ihre Kennzeichen zu gehöriger Stunde von sich selbst annehmen, so sind jedem bekörperten Geiste seine Handlungen von Natur zugesellt.

31. Damit das Menschengeschlecht vermehrt werden möchte, ließ er den Brahmin, den Cshatriya,

9) Siehe einen großen Theil des zwölften Kapitels über die Seelenwanderung.

10) Der Fatalismus, welcher hier nur berührt ist, wird in mehrern Stellen Menu's gelehrt. Die Lehre der Hindus vom Schicksale findet man im Hoetopades p. 5. 6. 7. weitläuftig. Ein Mann von Beobachtung in Travels in Europe, Asia etc. S. 333. sagt: „die Fühllosigkeit der Hindus bey den Leiden und Gefahren ihrer Mitgeschöpfe, ist für mich eine erstaunenswürdige Erscheinung. — Vielleicht sind es jene Begriffe von Vorherbestimmung, von unwiderstehlichem Schicksale, die durch ganz Asien herrschen, welche das Herz zur Hingebung, zur Beruhigung über jeden Vorfall stimmen," erzählt darauf ein Beyspiel von einem seiner Bekannten, welcher mit seinen Leuten bey einem Dickigt vorbey reisete. Ein Tiger sprang auf einmal heraus und ergriff einen kleinen lautaufschreyenden Knaben. Der Engländer war außer sich vor Schrecken und Angst, der Hindu ruhig. „Wie, sagte jener, könnt ihr so kalt bleiben?" der Hindu antwortete: „Der große Gott wollte es so haben."

den Vaiſya, und den Sudra (ſogenannt von Schrift, Schutz, Reichthum und Arbeit) aus ſeinem Munde, Arme, Hüfte und Fuße hervorgehen [11]).

32. Die gewaltige Macht theilte ihr eigenes Weſen und wurde halb Mann, halb Weib, oder wirkende und leidende Natur und aus dieſer weiblichen Hälfte wurde Viraj gezeugt.

33. Wiſſet vortrefflichſte Brahminen, daß ich der bin, welcher die Männliche Macht Viraj, nach ſtrenger Andachts-Uebung, aus ſich ſelbſt zeugte, ich, der zweyte Urheber dieſer ganzen ſichtbaren Welt.

34. Ich war es, welcher, aus Verlangen ein Menſchengeſchlecht hervorzubringen, ſehr ſtrenge religiöſe Pflichten erfüllte und zuerſt zehn Herrn der erſchaffenen Weſen von vorzüglichſter Heiligkeit werden ließ, nehmlich:

35. Marichi, Atri, Angiras, Pulaſtya, Pulaha, Cratu, Prachetas oder Dacſha, Vaſiſht'ha, Bhrigu und Narada.

36. Dieſe, voller Majeſtät brachten ſieben [12]) andre Menus hervor, und Gottheiten und Wohnungen der Gottheiten, und Maharshis, oder große Weiſen von unbegränzter Macht;

37. Wohlwollende Genien und wüthende Rieſen, blutdürſtige Barbaren [13]), himmliſche Sänger, Nymphen

11) Vergleiche die Gentovgeſetze von Raſpe S. 100.

12) Vergleiche §. 61. 62. 63.

13) Barbaren im Sanſcrit; barbara ſ. Wilkins zu Heetop. p. 310. Jones und Wilkins bemerken, die Aehnlichkeit des Griechiſchen und Lateiniſchen mit dem Sanſcrit ſey ſo auffallend, daß ſie aus der nehmlichen Quelle ihren Urſprung haben müßten. Z. B. nara, Waſſer, iſt, nach Villoiſon noch jetzt ein gemeines griechiſches Wort, ferner ſind Agni und

phen und Dämonen, ungeheure und kleinere Schlangen, Vögel mächtigen Fittigs und besondre Gesellschaften von Pitris, oder Erzeugern des Menschengeschlechts;

38. Blitze und Donnerkeile, Wolken und farbige Bogen des Indra, fallende Meteore, die Erde zerreissende Dünste, Kometen und Lichtkörper verschiedner Grade;

39. Sylvane mit Pferde-Gesichter, Affen, Fische und verschiedene Vögel, zahmes Vieh, Rehe, Menschen und reissende Thiere mit zwey Reihen Zähnen;

40. Kleine und große kriechende Thiere, Motten, Läuse, Flöhe und gemeine Fliegen, auch alle stechende Mücken und unbewegliche Dinge verschiedener Art.

41. So wurde diese ganze Menge fester und unbeweglicher Körper von jenen großdenkenden Wesen, durch die Stärke ihrer eignen Andacht [14]) und auf meinen Befehl mit besondern, einem jeden zugetheilten Verrichtungen geformt.

und ignis, Yoyan und jugum, dwa und duo, trieni, septanga und die übrigen Zahlwörter unzweifelhafte Belege zu obiger Behauptung.

14) Andacht. Hierdurch ist im ganzen Buche das Wort devotion umgedeutscht worden. Da der Begriff aber sehr viel umfassend und aus der überspannten Schwärmerey der Hindus herzuleiten ist, so setze ich eine Stelle aus der Gita zur Erläuterung hinzu. S. 54. „Einige Andächtige beten die Devatas oder die Engel an; Andre bringen Gott Spenden im Feuer dar; einige opfern ihre Ohren und andre Gliedmaßen im Feuer des Zwanges. — Es giebt Verehrer durch Opfer, durch Kasteyungen, durch eifrige Andacht, durch Forschen in den Schriften, durch bezähmte Leidenschaften und durch strenge Lebensart. Einige opfern ihren Athem und treiben ihn von seinem natürlichen Wege gewaltsam hinab; andre hingegen pressen den Wind, welcher unten ist, mit ihrem Athem herauf, und einige, welche diese beyden Kräfte (faculties) sehr hoch halten, schließen die Thüre von beyden zu.“

42. Was für Beschäftigungen jedem dieser Geschöpfe hienieden angewiesen sind, das will ich euch jetzt bekannt machen, desgleichen wie sie in der Ordnung nach einander gebohren werden.

43. Vieh und Tannhirsche und wilde Thiere mit zwey Reihen Zähnen, Riesen und blutdürstige Barbaren und das Menschengeschlecht werden aus einer Bärmutter ans Licht gebracht.

44. Vögel werden aus Eyern gebrütet; eben so Schlangen, Crocodile, Schaalthiere und Schildkröten, als auch andre Thierarten auf der Erde, zum Beyspiel, Chamäleons und im Wasser, z. B. Muschelfische.

45. Aus erhitzter Feuchtigkeit erzeugen sich stechende Mücken, Läuse, Flöhe und gemeine Fliegen; diese und alle andre von der nehmlichen Gattung werden durch Hitze hervorgebracht.

46. Alle Gewächse, welche durch Samen oder Schößlinge fortgepflanzt werden, wachsen aus Stängeln; einige Kräuter mit vielen Blumen und Früchten vergehen, wenn ihre Frucht reif ist.

47. Andere Gewächse, genannt Herren des Waldes, haben keine Blüthen, aber tragen Früchte, und große holzige Pflanzen, die entweder auch Blüthen, oder blos Frucht tragen, werden in beyden Fällen Bäume genannt.

48. Es gibt kleine Gestrippe mit vielen Stängeln aus der Wurzel aufschießend und Röhre mit einfachen Wurzeln, aber zusammengewachsenen Stängeln, alle von verschiedner Gattung, und Gras-Arten und Weinstöcke, oder an andern hinauflaufende oder kriechende Ge-

Gewächse, welche aus einem Samenkorne, oder aus abgeschnittenen Sprößlingen wachsen.

49. Diese Thiere und Pflanzen, umringt mit vielgestaltiger Finsterniß, haben wegen voriger Handlungen, inneres Bewußtseyn [15], und fühlen Vergnügen und Schmerz.

50. Alle Umwandlungen die in den heiligen Büchern aufgezeichnet sind, vom Zustande des Brahma an, bis zu dem der Pflanzen, ereignen sich beständig in dieser erschrecklichen Wesen-Welt, einer Welt die sich immer dem Untergange nähert [16].

51. Als er, dessen Kräfte unbegreiflich sind, auf diese Art mich und dieses Ganze geschaffen hatte, wurde

15) Bewußtseyn. Siehe die Anmerkung zu Kap. V. 40.

16) Der Glaube an die Umwandlungen der Seelen von Körper zu Körper, welcher den armen Hindu zum Sklaven des schädlichsten Ungeziefers macht, soll in den Vedas auf das abentheuerlichste begründet seyn, und Holwell II. 62. theilt uns daraus folgendes mit: „Gott schuf die sterblichen Leiber, um die widerspenstigen Engel auf einige Zeit in dieselben einzukerkern und sie mit körperlichen und moralischen Uebeln zu bestrafen, welche nach Maasgabe ihrer ersten Verbrechen mehr oder weniger schmerzhaft und beängstigend seyn werden; Gott verurtheilte diese abtrünnigen Daityas, diese Strafen in neun und achtzig verschiedenen Formen zu bestehen, oder zu durchwandern; die letzte derselben ist die menschliche Gestalt, in welcher die Kräfte der gefallenen und körperbeseelenden Engel wieder ihre völlige Ausdehnung erhalten und ihre ursprüngliche Richtung angenommen haben." Im letzten Kapitel unsers Menu wird auch weitläuftig davon gehandelt.

Untergange. Die Brahminen lehren, daß wir jetzt im bösesten Weltalter oder in der Cali Yuga leben, welche nur 400,000 Jahre dauern wird, und wovon wir bereits 5000 Jahre zurückgelegt haben; daß die Sünden der Menschen immer häufiger werden; daß sich unsre Körpergröße immer verringert, und daß die Erdenbewohner zu Ende dieser Periode zu unglaublich kleinen Zwergen zusammengeschrumpft seyn werden. s. Cali.

de er wieder in den höchsten Geist verschlungen, und vertauschte die Zeit der Thätigkeit mit der Zeit der Ruhe.

52. Wenn diese Macht erwacht (denn obwohl Schlummer der einigen ewigen Seele, die unendlich weise und unendlich wohlwollend ist, nicht zugeschrieben werden kann, so wird er doch im bildlichen Sinn dem Brahma, als eine allgemeine Eigenschaft des Lebens, beygelegt), dann hat diese Welt ihre völlige Ausdehnung; aber wenn er mit ruhigem Gemüthe schlummert, dann verschwindet das ganze System.

53. Denn wenn er, so zu sagen, im sanften Schlummer ruhet, so verlassen die bekörperten Geister, welche Fähigkeit zu handeln erhalten, ihre angewiesenen Beschäftigungen und die Seele selbst wird kraftlos.

54. Und wenn sie einmal in das erhabene Wesen verschlungen sind, dann nimmt die göttliche Seele aller Wesen ihre Kraft zurück und schlummert in Ruhe.

55. Auch dann bleibt diese Lebensseele erschaffener Körper, mit allen sinnlichen und Handlungsorganen, lange in der ersten Vorstellung oder in Dunkelheit versenkt, und verrichtet ihre natürlichen Geschäfte nicht, sondern wandert aus ihrer körperlichen Gestalt;

56. Wenn sie, wieder aus kleinen Urprinzipen zusammengesetzt, auf einmal in Pflanzen oder Thiersamen eintritt, und eine neue Gestalt annimmt.

57. So wiederbelebt und zerstört die unveränderliche Macht, in ewiger Aufeinanderfolge, durch abwechselndes

selndes Wachen und Ruhen, diesen ganzen Haufen beweglicher und unbeweglicher Geschöpfe.

58. Als er dieses Gesetzbuch feyerlich bekannt gemacht hatte, lehrte er mich's erst vollständig, dann lehrte ich es Marichi und die neun andern heiligen Weisen [17]).

59. Dieser mein Sohn Bhrigu wird euch das göttliche Buch ohne Auslassung wiederholen: denn dieser Weise lernte es von mir ganz hersagen.

60. Als Menu den großen und weisen Bhrigu also zur Bekanntmachung seiner Gesetze gewählt hatte, redete dieser alle Rischi's sehr liebreich an und sagte also: „höret!"

61. Dieser Menu, genannt Swayambhuva, oder entsprossen aus dem Selbstbestehenden, hatte sechs Nachkommen, andre Menus, oder welche die Schrift vollkommen verstanden, deren jeder ein eigenes Geschlecht zeugte, alle von hoher Würde und vorzüglicher Macht:

62. Swarotschisha, Auttami Tamasa und Raivata, und Chacshusha, majestätisch glänzend, und Vaivaswata, der Sonne Kind.

63. Die sieben Menus (oder die erstgebohrnen, denen sieben andre folgen sollen, unter denen Swayambhuva der vorzüglichste ist, haben diese Welt beweglicher und unbeweglicher Wesen hervorgebracht und erhalten, jeder während seiner eignen Antara, oder Regierungs-Zeit.

64. Achtzehn Nimeshas, oder Augenblicke sind eine Casht'ha; dreyßig Casht'ha's eine Cala;

17) Vergleiche §. 25.

Cala; dreyßig Calas eine Muharta: eben so viele Muhartas läßt das Menschengeschlecht auf die Dauer seines Tags und seiner Nacht rechnen [18].

65. Die Sonne verursacht bey Göttern und Menschen die Abtheilung in Tag und Nacht; die Nacht ist zur Ruhe und der Tag zur Thätigkeit der verschiednen Wesen bestimmt.

66. Ein Monat der Sterblichen ist ein Tag und eine Nacht der Pitris, oder der Erzväter die im Monde wohnen; und da sich jeder Monat in zwey gleiche Hälften theilt, so ist die eine Hälfte, vom Vollmonde an, ihr Tag zu Geschäften, und die andre, vom Neumonde an, ihre Nacht zum Schlummer.

67. Ein Jahr der Sterblichen ist ein Tag und eine Nacht der Götter, oder der Regierer des Ganzen die um den Nordpol sitzen und ihre Zeit-Eintheilung folgende: ihr Tag ist der nördliche und ihre Nacht der südliche Sonnenlauf.

68. Lerne nun wie lange ein Tag und eine Nacht dem Brahma und in den verschiedenen Zeitaltern währet, die ich kürzlich der Ordnung nach erwähnen will.

69. Ein Zeitalter, welches viertausend Jahre der Götter enthält, haben die Weisen Crita genannt; die vorausgehende Dämmerung faßt eben so viele hundert Jahre in sich und die darauf folgende Dämmerung eine gleiche Anzahl.

70. In den andern drey Zeitaltern mit ihren vorausgehenden und nachfolgenden Dämmerungen werden die Tausende und Hunderte um Eins kleiner.

71.

18) Die Zeit-Eintheilung welche Dow. pref. 45. anführt ist etwas von dieser hier verschieden, eben so wie die bey Hennings II. 524.

71. Rechnet man die göttlichen Jahre in den just erwähnten Menschen-Zeit-Altern zusammen, so ist ihre Summe zwölftausend, welche das Zeitalter der Götter heißen.

72. Nimmt man tausend solche Götter-Zeitalter, so hat man einen Tag des Brahma: seine Nacht ist von gleicher Dauer.

73. Diejenigen verstehen die Eintheilungen in Tage und Nächte am besten, welche wissen daß der Tag des Brahma, welcher bis ans Ende tausend solcher Zeitalter dauert, tugendhafte Bemühungen erzeugt, und daß seine Nacht eben so lange als sein Tag währet.

74. Am Ende seiner Nacht, wenn er lange geruhet hat, wacht er auf und wendet die Kraft des Verstandes beym Aufwachen an, oder bringt das große Prinzip des Lebens wieder hervor, dessen Eigenschaft ist zu existiren ohne sinnlich bemerkbar zu seyn.

75. Der Verstand, durch seinen Willen zur Schaffung von Welten in Wirksamkeit gesetzt, verrichtet wiederum das Werk der Schöpfung, und daher entsteht zuerst der feine Aether, welchem Philosophen die Eigenschaft der Fortpflanzung des Schalls zuschreiben.

76. Aus Aether, der Gestalt nach verändert, entspringt die reine und starke Luft, vermöge welcher sich alle Gerüche mittheilen, und Luft wird für berührbar gehalten.

77. Ferner wenn Luft eine Veränderung hervorbringt, entsteht aus derselben Licht oder Feuer, welches Gegenstände sichtbar macht, Dunkelheit verscheucht, helle Strahlen verbreitet, und der Gestalt empfänglich seyn soll.

78. Aber aus Licht, nach vorhergegangener Veränderung, kommt das Wasser mit der Eigenschaft des Geschmackes; und das Wasser setzt Erde mit der Eigenschaft des Geruchs zu Boden: so wurden sie im Anfange erschaffen.

79. Das vorerwähnte Zeitalter der Götter, oder zwölftausend ihrer Jahre, ein und siebenzigmal vervielfältigt, giebt eine Menwantara, wie es hier genannt wird, oder das Reich eines Menu.

80. Es giebt unzählige Menwantaras; auch unzählige Erschaffungen [19]) und Zerstörungen der Welten: das höchst erhabene Wesen verrichtet alles das, zu wiederholten malen, so leicht als im Spiele, um Glückseligkeit zu verbreiten.

81. Im Crita Zeitalter steht der Genius der Wahrheit und des Rechts in Gestalt eines Stiers fast auf seinen vier Füßen; und die Menschen heben auch noch keinen Vortheil von der Ruchlosigkeit [20]).

82. Aber in dem folgenden Zeitalter wird er nach und nach, durch ungerechten Gewinn, eines Fußes beraubt; und selbst gerechte Vortheile werden unvermerkt durch überhandnehmende Dieberey, Falschheit und Betrug, um ein Viertel verringert.

83.

19) Vergleiche history of Hindostan I. p. 121. und Dow pref. p. 66.

20) Ueber den heiligen Stier der Hindus, und seine Aehnlichkeit mit dem Apis und Mneves siehe Jones's Vorrede. Dieser Stier wird unter dem Nahmen Dharmadeva, d. i. Gott der Tugend, von den Hindus angebetet und hat allemal eine Kapelle für sich an den größern Tempeln der zerstörenden Form der Gottheit, des Siva, weil dieser auf ihm reitet. Siehe eine Abbildung desselben in Sonnerat Voyages I. p. 184.

83. Im Crita Zeitalter gelangen Menschen, die frey von Krankheit bleiben, zu aller Art glücklichen Wohlstandes und leben vier hundert Jahre; aber im Treta und den folgenden Zeitaltern wird ihr Leben allmählig um ein Viertel verkürzt.

84. Das Leben der Sterblichen welches im Veda erwähnt wird, die Belohnungen edler Thaten, und die Kräfte bekörperter Geister, sind Früchte, welche unter den Menschen im Verhältnisse mit der Ordnung der vier Zeitalter stehen.

85. Einige Pflichten werden von guten Menschen im Crita Zeitalter erfüllt; einige im Treta, andre im Dwapara, und noch andre im Cali, je nachdem diese Zeitalter an Länge abnehmen.

86. Im Crita wird Andacht als die herrschende Tugend angegeben; im Treta göttliche Kenntniß; im Dwapara nennen heilige Weisen die vorzüglich ausgeübte Pflicht Opfer; im Cali Freygebigkeit allein.

87. Um dieses Ganze zu erhalten, wies das höchst glorreiche Wesen denen, welche von seinem Munde, Arme, Hüfte und Füße entsprossen, besondere Pflichten an [21]).

88. Die Pflichten welche es den Brahminen auflegte, sind: den Veda zu lesen, ihn andern zu lehren, zu opfern, andern beym Opfer beyzustehen, Allmosen zu geben, wenn sie reich sind, und wenn sie arm sind, Geschenke zu nehmen.

89.

21) Weder hier noch an irgend einer Stelle des Dhermasastra wird eine fünfte Haupt-Caste erwähnt, welche einige Reisende anführen. Denn Burrun-Sunker in den Gentoogesetzen S. 106. ist ein kollectiver Nahme für vermischte Casten.

89. Die Pflichten eines Cshatriya sind in wenig Worten: das Volk zu vertheidigen, Almosen zu geben, zu opfern, den Veda zu lesen, und sich vor den Reizen des sinnlichen Vergnügens zu hüten.

90. Aber Viehherden zu halten, Geschenke zu geben, zu opfern, die Schrift zu lesen, Handel zu treiben, auf Zinsen zu leihen und das Land zu bauen ist einem Vaisya befohlen oder zugelassen.

91. Eine Hauptpflicht legte der höchste Regierer einem Sudra auf, den vorerwähnten Klassen zu dienen, ohne ihrer Würde Abbruch zu thun.

92. Der Mensch ist reiner über dem Nabel; aber die selbst bestehende Macht hat verkündigt, daß sein reinster Theil der Mund sey.

93. Da der Brahmin aus dem vortreflichsten Theile entsprang, da er zuerst gebohren wurde, und da er den Veda besitzt, so ist er von Rechtswegen das Haupt dieser ganzen Schöpfung [22]).

94.

22) Von dem zwar nicht in der Geschichte, aber in Ansehung der Dauer, beyspiellosen Vorrange einer heiligern und vorgeblich bessern Menschenklasse unter einem so großen Volke als die Hindus sind, reden alle Bücher über Indien oft bis zum Ueberdrusse. Aus den oben im Glossarium unter Brahmin angeführten Stellen Menu's wird man sehen, was für unglaubliche Vorrechte ihnen die Sastras zugestehen; man wird ferner daraus sehen, was sie seyn sollten und aus dem dazu gesagten, was viele von ihnen jetzt sind. Mir scheint nichts auffallender zu seyn, als das Verhältniß in welchem diese Caste in einem Lande, wo der ärgste Despotismus zu Hause ist, gegen die Regenten-Caste, oder die der Kschettris, der Krieger, steht. Die Rajas haben diesem zufolge unter ihren Unterthanen eine Gattung von Menschen, die weit über sie selbst erhaben ist, und die Brahminen vergessen so wenig ihren Ursprung aus dem Munde des Brahma, daß sie nie weder bey einem Könige als Gäste, noch Speise, die er hat zubereiten lassen, essen; ja, wenn sie auch wollten, so dürften sie nicht. Sie würden sich dem Verluste ihrer Casten aus-

94. Ihn ließ das Wesen, welches durch sich selbst besteht, aus seinem eigenen Munde im Anfange hervorgehen, damit er nach der Beobachtung heiliger Gebräuche, den Göttern gesäuberte Butter [23]) darreichen möchte, und Reiskuchen den Erzeugern des Menschengeschlechts zur Erhaltung dieser Welt.

95. Welches erschaffne Wesen nun kann ihn übertreffen, mit dessen Munde die Götter der Veste unaufhörlich gesäuberte Butter schmausen und die Schatten der Vorältern geheiligte Kuchen [24])?

96. Unter den erschaffnen Dingen haben die belebten den Vorzug, unter den Belebten die, deren Daseyn sich auf Vernunft gründet, unter den Vernünftigen das Menschengeschlecht, und unter den Menschen die Priester-Classe.

97. Unter den Priestern die vorzüglich Gelehrten; unter den Gelehrten die, welche ihre Pflicht kennen; un-

aussetzen, einem Unglücke, von dessen Größe unten zum elften Kapitel etwas vorkommen wird. Ihre Personen sind heilig und es giebt keine größere Sünde, wie unser Gesetzbuch sagt, Kap. VIII, 381. als einen Brahminen umzubringen. Daher die Rajahs sich ausnehmend hüten müssen, sie nicht zu beleidigen. Daß aber weder Mahomedanische noch Europäische Regierungen ihnen viele Ausnahmen zugestehen, bedarf keiner Erinnerung. Aus den Gentoogesetzen, die Raspe übersetzt hat, sieht man, daß die dritte und vierte Classe sich einer sehr schmerzbaren oder gar der Lebensstrafe schuldig machen würden, wenn sie einen Brahminen beleidigen wollte. S. Gentoogesetze S. 371.

23) Gesäuberte Butter. Dies ist die hinlänglich bekannte Ghi, von deren Zubereitung man aber sehr widersprechende Nachrichten liest und hört. Ghi bleibt immer fließend und wird, ohne gesalzen zu seyn, sehr lange in ledernen Flaschen aufbewahrt. Oft ist es verdorben und den Europäern höchst widerlich. Man bedient sich eines Löffels dazu und fast alle Speisen und viele Opfer werden damit zubereitet.

24) Kuchen. Dies sind die Pindas oder Reißkuchen bey der Sraddah, welche im dritten Kapitel weitläuftig abgehandelt wird.

ter solchen welche sie kennen, diejenigen welche sie tugendhaft erfüllen; und unter den Tugendhaften die, deren Wonne eine vollkommene Bekanntschaft mit der Schriftlehre ist.

98. Schon die Geburt der Brahminen ist eine beständige Incarnation des Dherma, des Gottes der Gerechtigkeit; denn der Brahmin wurde gebohren, Gerechtigkeit zu befördern und endliche Glückseligkeit zu bewirken.

99. Wenn ein Brahmin ans Licht kommt, wird er erhaben über der Welt gebohren, ist das Haupt aller Geschöpfe, und bestimmt, die Schatzkammer religiöser und bürgerlicher Pflichten zu bewachen.

100. Alles was sich im Universum befindet, ist in der That, obwohl nicht dem Anscheine nach, der Reichthum der Brahminen, weil der Brahmin durch seine erste und erhabne Geburt ein Recht dazu hat.

101. Der Brahmin ißt blos seine eigen erworbene Nahrung, trägt blos seine eigne Kleider, und giebt blos seine eigne Almosen; ja wahrlich durch das Wohlwollen des Brahminen genießen die übrigen Sterblichen ihres Lebens [25]).

102. Um die Pflichten der Priester und die der andern Classen in gehöriger Ordnung zu verkünden, gab Menu, der Sohn des Selbstbestehenden, dieses Gesetzbuch.

103.

25) Das Beywort eigen muß man hier so verstehen, daß auch sogar alle geschenkte Nahrungsmittel und Kleider ihm von Rechtswegen zugehören, weil er (§. 93.) das Haupt der Schöpfung ist. Bekanntermaßen sind die Brahminen privilegirte und nie abzuweisende Bettler, dafern sie anders in dürftige Umstände gerathen.

103. Ein Gesetzbuch, welches mit äußerster Sorgfalt von jedem gelehrten Brahminen studirt und seinen Schülern völlig erklärt werden, aber von keinem andern Manne aus einer niedern Classe erläutert werden muß [26]).

104. Der Brahmin, welcher dieses Buch studirt, ist nach der Beobachtung heiliger Gebräuche immer schuldlos in Gedanken, Worten und Handlungen.

105. Er giebt Reinigkeit seiner lebenden Familie, seinen Vorfahren, seinen Nachkommen bis ins sie-

26) Dieses ist noch bis jetzt eine sehr strenge Vorschrift, und in der Folge unsres Gesetzbuchs kommen mehrere der Art vor. Einem Sudra welcher den Veda zu lesen sich erdreisten wollte, würde heißes Oel in den Mund gegossen werden s. Gentoogesetze S. 432. Da nun Christen, wie man weiter unten sehen wird, von dem gläubigen Hindu unter den Abschaum der Menschheit gerechnet (nicht wegen ihrer Religion, sondern wegen des Fleischessens und des Genusses starker Getränke, Roger sagt auch wegen der weißen Gesichtsfarbe u. s. w.) und in gleichen Rang mit einem Tschandala (oder Parriar) gesetzt werden, so hält es natürlich schwer, zur Kenntniß des Sanscrit, dem Schlüssel ihrer heiligen Bücher, zu gelangen, und noch schwerer, sich Abschriften zu verschaffen; aber, daß man diese Schwierigkeiten übertreibt, daß sie Jeder überwinden kann, wer Lernbegierde besitzt, und daß die Vorurtheile der gelehrten Pundits und anderer Classen von Hindus wider die Europäer nicht nur zu verschwinden anfangen, sondern sich auch in Hochachtung verwandelt haben, ja selbst in die aufrichtigsten Thränen z. B. bey des guten Jones's Tode, wird man aus dem mitgetheilten Leben des letztern und aus der Anmerkung zu II. 123. sehen. Ich kann mich kaum enthalten die berühmte Anekdote vom Kaiser Akbar zu wiederholen, welcher den Feizi durch List in der Wissenschaft der Brahminen unterrichten ließ, und als der alte Brahmine dem jungen Lieblinge seine einzige Tochter geben wollte, von dem gefühlvollen Feizi aus dem Irrthume gerissen wurde, worüber der fromme Lehrer sich das Leben würde genommen haben, wenn nicht Feizi ihm Verschweigung der Veda Lehren angelobt und dadurch (so sagt die Anekdote) Akbars Absicht, die Rahminen-Geheimnisse zu erfahren, vereitelt hätte. Dow pref. p. 33. erzählt dies und Raynal hat sie wieder erzählt.

bente Glied, und er allein verdient diese ganze Erde zu besitzen.

106. Dieses höchst vortrefliche Gesetzbuch ist der Ursprung alles Guten; dieses Gesetzbuch vermehrt die Einsichten; dieses Gesetzbuch bringt Ruhm und langes Leben; dieses Gesetzbuch zeigt den Weg zur höchsten Wonne.

107. In diesem Buche wird das System der Gesetze ausführlich dargestellt, mit den guten und bösen Beschaffenheiten menschlicher Handlungen und mit den uralten Gebräuchen der vier Classen.

108. Uralter Gebrauch ist das allervollkommenste Gesetz, gebilligt in der heiligen Schrift, und in den Verordnungen göttlicher Gesetzgeber: daher müsse jeder in den drey vorzüglichsten Classen, welcher für den Höchsten in ihm wohnenden Geist gehörige Achtung hat, uralte Sitten genau und beständig beobachten.

109. Ein Mann aus der Classe der Priester, der Krieger oder der Handelsleute, welcher uralte Sitten vernachlässigt, schmeckt die Frucht des Veda nicht; aber durch genaue Beobachtung derselben erhält er jene Frucht in ihrer Vollkommenheit.

110. So haben heilige Weisen, überzeugt daß Gesetze auf uralte Sitten gegründet sind, gute lang eingeführte Gebräuche, als den Ursprung aller Frömmigkeit, begangen.

111. Die Erschaffung dieses Ganzen; die Art des Unterrichts und der Erziehung, so wie die Pflichten und das Betragen eines Schülers der Gottesgelahrheit; die Anweisungen zu der Ceremonie nach seiner Rückkehr aus der Wohnung seines Lehrers;

112. Das Gesetz der Verehlichung im Allgemeinen und der verschiedenartigen Hochzeitfeyerlichkeiten; die Verordnungen für die großen Sacramente und die Art, Todtenfeyern zu beobachten nach der Einsetzung von allem Anfange;

113. Die verschiedne Weise Lebensunterhalt zu erwerben und die Vorschriften, welche der Herr einer Familie beobachten muß; erlaubte und verbotene Nahrungsmittel, als auch die Reinigung der Personen und Gefäße;

114. Gesetze die Weiber betreffend, Andachtsübungen der Eremiten und Einsiedler, die blos auf endliche Seeligkeit denken; die ganze Pflicht eines Königs und die rechtliche Beylegung der Streitigkeiten,

115. Mit dem Gesetze von Zeugen und Verhör; Gesetze Mann und Weib betreffend, und Erbschafts-Verordnungen; das Verbot des Spiels und die Strafe der Verbrecher;

116. Die verschiedenen Seelenwandrungen in diesem Weltall, welche aus dreyerley Vergehungen entspringen, und die endliche Wonne welche bey der förmlichen Prüfung von Tugend und Laster guten Handlungen folgt:

117. Alle diese Gegenstände des von Menu gegebenen Gesetzes, und gelegentlich die Gebräuche verschiedener Länder, verschiedener Stämme und verschiedener Familien, mit Vorschriften, betreffend Ketzer und Gesellschaften von Kaufleuten, werden in diesem Gesetzbuche abgehandelt.

118. Ganz so wie Menu auf mein Ersuchen vormals diese göttliche Sastra offenbarte, so hö-

ret sie nun von mir ohne die geringste Abkürzung oder Erweiterung.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Erziehung, oder die Priester-Classe und den ersten Stand.

---

1. Lernet das System der Pflichten kennen, welches von denen, die in den Vedas gelehrt sind, verehrt wird, und welches, als Mittel zur Glückseligkeit, den Herzen der Gerechten aufgedrückt ist, die immer von Haß und unordentlicher Neigung frey sind.

2. Selbstliebe ist kein löblicher Bewegungsgrund, aber Freyheit von Selbstliebe ist in dieser Welt nicht zu finden; auf Selbstliebe gründet sich das Studium der Schrift und die Ausübungen der darinn empfohlenen Handlungen.

3. Heftiges Verlangen zu handlen entspringt aus der Erwartung eines Vortheils; in dieser Erwartung werden Opfer vollzogen: die Vorschriften religiöser Strenge und Enthaltung von Sünde entstehen, wie bekannt, aus der Hoffnung einer Vergeltung.

4. Man sieht hienieden keine menschliche Handlung ohne Selbstliebe ausüben; der Mensch mag thun, was er will, er wird dazu durch einen Wunsch nach Belohnung angetrieben.

5. Wenn aber Jemand diese Pflichten unablässig, ohne Rücksicht auf den darauf folgenden Vortheil, erfüll-

füllte, so würde er dereinst in den Stand der Unsterblichen treten, und schon in diesem Leben alle die tugendhaften Freuden genießen, die ihm seine Einbildungskraft nur immer eingeben könnte.

6. Die Wurzeln des Gesetzes sind der ganze Veda, die Verordnungen und tugendhaften Sitten derer, die ihn vollkommen verstehen, die uralten Gebräuche guter Menschen, und in ganz gleichgültigen Fällen, Gutbefinden.

7. Jedes Gesetz, das Menu irgend Jemanden vorgeschrieben hat, ist ausführlich im Veda aufgezeichnet, denn Er war vollkommen in göttlicher Wissenschaft.

8. Ein wahrhaft gelehrter Mann, der dieses vollständige System mit den Augen heiliger Weisheit betrachtet hat, wird unfehlbar alle Pflichten ausüben, deren Verordnung durch das Ansehn des Veda bestätigt ist.

9. Wahrlich der, welcher die Vorschriften, die im Sruti und Smriti enthalten sind, ausübt, wird sich Ruhm in diesem Leben und im künftigen unaussprechliche Glückseligkeit erwerben.

10. Durch Sruti, oder was von oben her gehört wurde, versteht man den Veda; und durch Smriti, oder was seit dem Anfange erinnerlich war, den Inbegrif der Gesetze: diese beyde müssen nicht durch heterodoxe Gründe bestritten werden, da aus diesen beyden das ganze Pflichtensystem hergeleitet wird [27]).

27) Das ist eine der Hauptstellen, zum Beweise des hohen Ansehens von Menu's Gesetzen. Sie werden auch Menusmriti genannt und nicht nur unter die Sastras über-

11. Wenn irgend ein Mann der drey höchsten Classen aus Vorliebe für häretische Bücher, diese zwey Quellen des Gesetzes mit Verachtung behandelt; so soll er als ein Atheist [28]) und Verächter der Offenbarung aus der Gesellschaft der Tugendhaften gestoßen werden.

12. Die Schrift, die Gesetzbücher, gutgeheißene Gebräuche, und, in allen gleichgültigen Fällen, Gutbefinden sind, nach der unzweydeutigen Erklärung der Weisen, die vier Quellen der Gesetzkunde [29]).

13.

überhaupt gerechnet, sondern hier zugleich mit dem Veda auf die nehmliche Staffel des höchsten kanonischen Ansehens gesetzt. s. Asiatic. res. I. p. 340. ff.

28) Atheist. Hieraus und aus XII. 95. sieht man hinlänglich, daß schon damals Religionsstreitigkeiten in Indien waren. In der Abhandlung Asiat. res. I. 340, welche eine genaue Nachricht von den sämmtlichen Sastras der Hindus giebt, werden sechs philosophische Systeme angeführt, von denen, wegen ihrer ketzerischen Meynungen sehr ungünstig geurtheilt wird, und Buddha, von welchem Jones muthmaßet, daß er der chinesische Fo ist, stiftete eine berüchtigte Secte, deren Anhänger von den Brahmainen Atheisten genannt werden, weil Buddha oder Sugata die Ungereimtheiten der Brahminischen Lehren zeigte. Uebrigens sind außer den zwey Hauptzweigen in welche sich die Brahminen theilen, den Wischnus, und Schiwa's, noch drey und achtzig verschiedene Religionssekten in Hindostan zu finden, wie Raynal sagt hist. phil. et polit. To. I. p. 69.

29) Gesetzkunde. Daher ist es irrig zu glauben, daß die Hindus keine geschriebene Gesetze hätten, wie Hamilton, Dow und Raynal sagen; indessen ist der Irrthum dieser drey achtungswürdigen Schriftsteller sehr verzeihlich, da zu ihrer Zeit nur sehr unvollkommne Nachrichten von der Litteratur der Brahminen zu erhalten waren. Seit dem sind wir durch die Bemühungen der gelehrten Britten, Jones, Halhed, Wilkins, Gladwin u. a. in den Stand gesetzt worden, uns einen ziemlich genauen Begriff von den Religions- und Gesetzbüchern der Einwohner Hindostans zu machen. Die kompilirten Gentoogesetze sind durch den gelehrten Rasye lange in Deutschland bekannt, so wie der Ezour Veda mit den ergiebigen Anmerkungen des Herrn Bibliothekar

13. Menschen, die nicht dem Wucher oder der Sinnlichkeit ergeben sind, finden hinlängliche Aufmunterung in der Kenntniß von dem was Rechtens ist; und für die, welche nach Kenntniß des Rechts streben, hat göttliche Offenbarung das höchste Ansehn.

14. Aber wenn sich zwey heilige Schriftstellen finden, die einen scheinbaren Widerspruch enthalten, so haben beyde Gesetz-Kraft: denn nach dem Ausspruche der Weisen sind beyde gültig und vereinbar.

15. So befinden sich im Veda folgende Stellen; „nach Aufgang der Sonne soll geopfert werden" und „vor Sonnen Aufgang" und „wenn weder Sonne noch Sterne sichtbar sind": solchemnach kann man in irgend einem oder in jedem dieser Fälle opfern.

16. Derjenige, welcher von seinem Empfängnisse an, bis zum Scheiterhaufen [30]) sein Leben nach heiligen Aussprüchen einrichtet, hat ein ausdrückliches Recht dieses Gesetzbuch zu studieren; aber kein andrer ohne Ausnahme.

17.

kar Itb, und es wird gänzlich der Uebersetzung zur Schuld gelegt werden müssen, wenn man das Originalwerk des Menu nicht eben so günstig aufnimmt.

30) Scheiterhaufen. Wer nur je von Indien etwas gehört hat, weiß daß die Hindus ihre Todten verbrennen. Man sagt indessen auch, daß einige begraben werden, besonders die Sanyassis und die Brahminen von der Sekte des Schiwa, wie Roger, dessen Reisenachrichten in großem Ansehn stehen, versichert p 126 Craufurd, Sketches II. p. 37. erwähnt, daß da, wo dies der Fall wäre, auch die Weiber sich lebendig mit begraben, welches durch das Zeugniß zwey glaubwürdiger Reisenden, Bernier und Dellon bestätigt wird. Von zwey Beyspielen dieser Grausamkeit hatte Craufurd, während seines Aufenthalts in Indien, selbst gehört. — Wenn Kinder unter zwey Jahren sterben, so befiehlt selbst Menu, und es ist jetzt allgemein gewöhnlich, sie zu begraben. V. 68. Und von den Sanyassis, die bis an den Hals begraben werden, haben wir auch Sonnerats Beystimmung. Voyages I. 93.

17. Zwischen den zwey göttlichen Flüssen Saraswati und Dhrishadwati liegt die Strecke Landes, welche die Weisen Brahmaverta benannt haben, weil sich die Götter oft dort aufhielten [31]).

18. Eine Sitte, welche sich durch uralte Ueberlieferung unter den vier reinen Classen und unter den gemischten aufbehalten hat, heißt gebilligter Gebrauch [32]).

19. Curucshetra, Matsya, Panchala, oder Canyacubja, und Surasena, oder Mathura bilden die Gegend, welche Brahmarshi genannt wird, und von Brahmaverta verschieden ist.

20. Von einem Brahminen, der in diesem Lande gebohren ist, sollen alle Menschen auf der Erde ihre verschiednen Gebräuche lernen.

21. Das Land, welches zwischen Himavat und Vindhya, gegen Morgen von Vinasana und gegen Abend von Prayaga, liegt, ist unter der Benennung Medhya-desa oder Mittel-Land berühmt.

22. Bis zum Ost-Meere und West-Meere zwischen den oben erwähnten Bergen erstreckt sich das Land welches die Weisen Ariaverta, oder bewohnt von angesehenen Männern, benannt haben.

23. Das Land welches der schwarze Antelop zur Weide sucht, wird für tüchtig zur Vollziehung der Opfer gehalten; aber das Land der Mlechhas, oder derer die barbarisch reden, ist davon weit unterschieden.

24.

31) S. das Glossarium in Brahmaventa.

32) Die vier reinen Classen oder Casten sind schon I. 31. erwähnt und die vermischten werden alle im Xten Kapitel aufgezählt.

24. Die drey ersten Classen sollen unveränderlich in den vorerwähnten Ländern wohnen; aber ein Sudra, dem es an Lebensunterhalt fehlt, mag sich aufhalten wo es ihm gefällt.

25. So ist euch der Ursprung der Gesetze und die Erschaffung dieses Universums kürzlich verkündigt worden: vernehmt nun die Gesetze der verschiedenen Classen.

26. Gebräuche bey Empfängnissen und dergleichen, welche die Körper der drey Classen in diesem Leben reinigen und sie für das künftige fähig machen, müssen mit gehörigen Ceremonien, unter günstigen Umständen [33]), begangen werden.

27. Durch Spenden ins Feuer während der Mutter Schwangerschaft, durch heilige Gebräuche bey der Geburt eines Kindes, durch Abscheerung der Haupthaare desselben, so daß nur etwas davon stehen bleibt, und durch

33) Günstigen Umständen. Die Hindus unternehmen nichts nur einigermaßen wichtiges ohne ihre Brahminen, welche sämtlich das Wahrsagen aus dem Grunde verstehen, um Rath gefragt zu haben. Diese nehmen dann ihre Zuflucht zum Calender, in welchem alle glückliche und unglückliche Taae bemerkt sind; er ist aber sehr weislich in Sanscrit geschrieben, und es steht den Brahminen dann frey den Uneingeweiheten zu sagen, was sie für gut befinden. Dieser Sanscrit Calender soll gar ein interessantes Geschöpf der Astrologen seyn. Nicht nur über jeden Tag regiert ein Planet oder Genius, sondern über jede Stunde, jede Minute, jede Handlung. An einigen Tagen ist es gut nach Norden, an andern gut nach Süden zu gehen; und manche Tage sind so sehr von bösen Geistern beunruhigt, daß die Leute ganz und gar nichts vornehmen. Bey alle dem, wenn es zufälligerweise donnert und blitzt, so sind ihre sämmtliche Entschlüsse zu nichte gemacht, der heilige Calender mag sagen was er will: und da nun die Mahomedaner sowohl als die Eingebohrnen das einträglichen Handwerk der Astrologen treiben, so geht nicht weniger als die Hälfte des Jahres mit unglücklichen Tagen hin. Diese Nachricht giebt uns Scrafton reflection on the Gov. of Hind. p. 15. vergleiche Wilkins zu Bagvatgeeta p. 324.

durch die Umbindung des Opfer-Bandes werden alle Saamen- und Bär-Mutter-Befleckungen der drey Classen gänzlich vertilgt [34]).

28. Das Studium des Veda, religiöse Beobachtungen, Spenden ins Feuer, die Ceremonie Traividia Opfer den Göttern und Manen dargebracht, Kinderzeugung, die fünf großen Sacramente, und feyerliche Opfer; alles das macht den menschlichen Körper eines göttlichen Zustandes empfänglich.

29.

34) Nach Vergleichung einiger gedruckter Reisenachrichten und verschiedner mündlicher Erzählungen über diese Punkte, hat es mir geschienen, als ob Abulfaz'l die zuverläßigste Erläuterung enthielte in Ayeen Akb. III. p. 266. „Sobald ein Kind gebohren ist, badet sich der Vater in kaltem Wasser, opfert den Daityas (s. das Gloss.) und bringt die Sraddyh (s. Gloss.) den Seelen seiner Voráltern dar. Drauf rührt er mit einem goldenen Ringe etwas Honig und Ghi zusammen und giebt es dem Kinde in den Mund. Dann schneidet die Hebamme den Nabelstrang ab und die ganze Familie wird von nun an unrein. Während dieser Zeit machen sie keine Spende ins Feuer (Homam), lesen die Gayatri nicht, unterlassen die Verehrung der Daityas und alle andere Ceremonien, ihre einzige Andacht besteht in stillem Nachdenken über die Gottheit. Wenn des Kindes Vater ein Brahmin ist, so sind alle Verwandte desselben bis in den vierten Grad zehn Tage lang unrein; im fünften Grade sechs Tage u. s. w. Sie reinigen sich dann durch Baden. Bey den übrigen drey Classen ist die Zeit der Unreinigkeit wieder verschieden. — Kein Fremder läßt sich bey einem solchen Vorfalle in einem Hause bewirthen. Ist diese Zeit nun vorüber, so geben sie dem Kinde einen Nahmen und stellen seine Nativität, welche sich auf einen Buchstaben des Nahmens wenigstens einigermaßen beziehen muß. Der Nahme hat nie mehr als vier Buchstaben. Zu Anfange des vierten Monats setzt man das Kind in die Sonne, aber eher wird es nie aus dem Hause getragen. Im fünften Monat durchstechen sie ihm das rechte Ohrläppchen und im sechsten setzen sie ihm allerhand Eßwaaren vor und lassen es essen, wie viel es will: wenn das Kind ein Jahr alt ist, scheeren sie das Haupt desselben u. s. w." Der Jennar, oder Opfer-Gurt, welcher hier noch erwähnt ist, wird in diesem Capitel weitläuftig beschrieben.

29. Bey der Geburt eines Knaben ist vor der Absonderung des Nabelstranges eine Ceremonie verordnet: man muß ihm, unter der Hersagung heiliger Schriftstellen, etwas Honig und gesäuberte Butter aus einem goldnen Löffel zu kosten geben [35]).

30. Am zehnten oder zwölften Tage nach der Geburt, oder an einem glücklichen Tage des Mondes, zu einer glücklichen Stunde und unter dem Einflusse eines Gestirns mit guten Eigenschaften, soll der Vater die Ceremonie der Nahmengebung verrichten, oder, im Falle er abwesend ist, verrichten lassen.

31. Der erste Theil in dem zusammengesetzten Nahmen eines Brahminen sollte Heiligkeit; in dem eines Cshatriya, Macht; in dem eines Vaisya, Reichthum; und in dem eines Sudra, Verachtung ausdrücken.

32. Der zweyte Theil in eines Priesters Nahmen soll Heil; in dem eines Kriegers Erhaltung; in dem eines Handelsmannes Nahrung; und in dem eines Dieners unterthänige Aufwartung bedeuten.

33. Weibernahmen sollten gefällig, sanft, leicht, die Einbildungskraft bezaubernd, guter Vorbedeutung, mit langen Selbstlautern schließend, und Segnungsworten ähnlich seyn.

34. Im vierten Monathe sollte das Kind aus dem Hause getragen werden, die Sonne zu sehen: im sechsten Monathe sollte man ihm Reiß zu essen geben; oder man mag so verfahren wie es nach dem Herkommen der Familie am zuträglichsten gehalten wird.

35.

35) So wie die folgenden Paragraphen sind im vorhergehenden erläutert.

35. Auf Verordnung des Veda sollte die Ceremonie des Abscheerens der Haare gesetzmäßig von den drey ersten Classen, im ersten oder dritten Jahre nach der Geburt, vollzogen werden [36]).

36. Im achten Jahre nach der Empfängniß eines Brahminen, im elften nach der eines Cshatriya, und im zwölften nach der eines Vaisya soll der Vater dem Sohne das Unterscheidungszeichen seiner Classe feyerlich mittheilen [37]).

37. Wenn ein Brahmin oder dessen Vater für ihn in heiliger Kenntniß Fortschritte zu machen, wenn ein Cshatriya seine Macht auszubreiten, oder ein Vaisya in Handlungs-Geschäfte sich einzulassen wünscht, so kann jene Mittheilung, oder Einkleidung, im fünften, sechsten oder achten Jahre nach ihren verschiedenen Stufen geschehen.

38. Die Ceremonie der Einkleidung, welche durch die Gayatri geheiligt ist, muß bey einem Priester nicht über das sechzehnte Jahr, bey einem Krieger nicht über das zwey und zwanzigste, und bey einem Handelsmanne nicht über das vier und zwanzigste aufgeschoben werden.

39. Nach dieser Zeit werden alle Jünglinge der drey angeführten Classen, die nicht zur gehörigen Zeit eingekleidet worden sind, Vratyas oder Ausgestoßene, durch die Gayatri erniedrigt und von den Tugendhaften verachtet [38]).

40.

36) Vergleiche C. V. §. 67.

37) Obgleich die Sud'rs, oder die vierte Classe hier gar nicht erwähnt werden, so haben sie doch ihre besondern Ceremonien, die sich aufs Herkommen gründen; hingegen die der drey höhern Classen sind in den heiligen Büchern vorgeschrieben.

38) Vergleiche C. XI. §. 63.

40. Alle gesetzmäßige Verbindung mit dergleichen Leuten, entweder durch gemeinschaftliches Studium des Veda, oder durch Verwandschaft muß ein Brahmin, wenn er auch in Nahrungssorgen seyn sollte, durchaus vermeiden.

41. Schüler der Theologie sollen schwarze Antilopen- Tannhirsch- oder Ziegen-Felle als Mäntel tragen und Unterkleider von gewebtem Sana, von Essuma und von Wolle nach der genauen Vorschrift ihrer Classe [39]).

42. Der Gurt eines Priesters muß ein dreyfacher Strick, von Munja gemacht und glatt und weich seyn; der Gurt des Kriegers muß eine Bogen-Sehne aus Marva, und der des Handelsmannes muß ein dreyfacher Faden von Sana seyn.

43. Wenn man keinen Munja bekommen kann, so müssen ihre Gürtel aus den Pflanzen Cusa, Asmantaca, Valvaja, in dreyfachen Faden mit einem, drey oder fünf Schleifen, nach der Familien-Sitte, gemacht werden.

44. Bey einem Brahminen muß sich das Opfer-Band [40]) in drey Enden theilen und aus Baumwolle also gemacht seyn, daß man es beym Anlegen über das Haupt nehmen kann.

45.

39) Antilopenfelle. Der Capitän T. S. — hat mich versichert „daß er sich erinnere Brahminen in Antilopenfellen gesehen zu haben, ob er gleich damals nicht gewußt hätte, daß es ihnen vorgeschrieben wäre."

40) Insgemein heißt dies der Zennar, von welchem die mehresten Reisebeschreibungen vollständige Nachrichten liefern. In der Folge erklären sich Menu's Gesetze noch weitläuftiger darüber. Vergleiche Roger Cap. 8. S. 44. welcher es Dsandhem nennt, ein Nahme der vermuthlich blos an der Malabarküste gebräuchlich ist. Siehe auch Craufurd's Sketches II. 41.

45. Dem Gesetze nach sollte ein Priester einen Stab aus Bilva oder Palasa tragen; ein Krieger aus Bata oder C'hadira, ein Handelsmann aus Vena oder Udumbara.

46. Der Stab eines Priesters muß so lang seyn, daß er bis an sein Haar reicht; der eines Kriegers muß bis an seine Stirn, und der eines Handelsmannes bis an seine Nase reichen.

47. Alle Stäbe müssen gerade, nicht zerknickt, schön, in völliger Rinde, nicht vom Feuer beschädigt und so seyn, daß sie den Leuten kein Schrecken einjagen.

48. Der Schüler wähle sich einen im Gesetze verordneten Stab der ihm gefällt, trete der Sonne gegen über, gehe dreymal ins Feuer von der Rechten zu der Linken und dann verrichte er die Ceremonie der Bitte um Nahrung, so wie es im Gesetze vorgeschrieben ist [41].

49. Die vorzüglichste unter den drey Classen muß sich mit dem Opferbande umgürten, und mit dem ehrerbietigen Worte Bhavati zu Anfange einer Redensart um Lebensmittel bitten, die zweyte Classe braucht dieses Wort in der Mitte und die dritte am Ende der Redensart.

50. Er bitte zuerst seine Mutter, oder seine Schwester, oder seiner Mutter rechte Schwester um Speise; und dann irgend ein Frauenzimmer die ihm keine Schande macht.

51. Wenn er so viel von den verlangten Lebensmitteln gesammelt hat als er braucht, und sie ohne Verstellung seinem Lehrer angeboten hat, soll er nach gehö-

riger

41) Die religiöse Betteley wird im dritten Kapitel und zu Anfange des elften weitläuftig erwähnt.

riger Reinigung mit seinem Gesichte gegen Morgen gewandt etwas davon essen.

52. Wenn er langes Leben begehrt, so muß er sich beym Essen mit seinem Gesichte gegen Morgen wenden; wünscht er ausgebreiteten Ruhm, gegen Mittag; wünscht er Wohlergehen, gegen Abend; und strebt er nach Wahrheit und dem Lohne derselben, gegen Mitternacht.

53. Wenn sich der Schüler gehörig gebadet hat, kann er seine Nahrung ohne Unruhe genießen; nach dem Genusse muß er dreymal den Mund völlig waschen, und die sechs hohlen Theile des Hauptes, oder seine Augen, Ohren und Nasenlöcher, mit Wasser besprengen.

54. Er muß seine Nahrung in Ehren halten und ohne Verachtung genießen; wenn er sie sieht, so muß er stille Freude empfinden und bitten, daß er sie immer erhalten möge.

55. Nahrung unablässig mit Achtung genossen, giebt Nervenstärke und Zeugungskraft; aber zerstört beydes, wenn man sie unehrerbietig zu sich nimmt.

56. Das was er übrig läßt, muß er ja niemanden geben, noch etwas zwischen Morgen und Abend essen: er muß auch nicht zuviel essen, oder mit einem Ueberbleibsel von Nahrung im Munde irgend wohin gehen.

57. Uebermäßiges Essen ist der Gesundheit, dem guten Nahmen, und der künftigen Seligkeit im Himmel nachtheilig; es ist der Tugend schädlich und unter den Menschen verhaßt; daher muß er es auf das geflissentlichste vermeiden.

58. Ein Brahmin muß jederzeit die Waschung mit dem reinen Theile seiner Hand verrichten, welcher

seinen Nahmen vom Veda hat, oder mit dem Theile welcher dem Herrn der Geschöpfe heilig, oder mit dem welcher den Göttern gewidmet ist, aber nie mit dem Theile, welcher seinen Nahmen von den Pitris hat.

59. Der reine Theil unter der Wurzel des Daumens heißt Brahma; der an der Wurzel des kleinen Fingers Caya; der an den Spitzen der Finger Daiva, und der Theil zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger Pitrya.

60. Erst muß er dreymal Wasser schlürfen; dann sich zweymal den Mund abtrocknen, und zuletzt die sechs vorerwähnten Höhlungen, seine Brust und sein Haupt naß machen.

61. Wer das Gesetz kennt und nach Reinigkeit strebt, wird immer seine Waschung mit dem reinen Theile seiner Hand vollziehen, und weder mit heissem noch schäumendem Wasser, er wird sich an einen einsamen Ort stellen und sich nach Morgen oder Mitternacht wenden.

62. Ein Brahmin wird gereiniget durch Wasser, welches bis in seinen Busen kommt; ein Cshatriya durch Wasser welches durch seine Kehle hinabläuft; ein Vaisya durch Wasser blos in seinen Mund genommen; ein Sudra durch Wasser das er mit den äussersten Lippen berührt.

63. Ein Jüngling in den drey höchsten Classen heißt Upaviti, wenn seine rechte Hand ausgestreckt ist, um den Gurt über das Haupt gehen und auf der linken Schulter befestigen zu lassen; wenn seine linke Hand ausgestreckt ist, damit der Faden auf seine rechte Schulter zu liegen komme, heißt er Prachinaviti; und Niviti wenn der Faden am Halse fest gemacht ist.

64.

64. Wenn sein Gurt, sein lederner Umhang, sein Stab, seine Opferbinde und sein Wasserkrug abgetragen oder zerbrochen sind, so muß er sie in den Fluß werfen und andre, durch geheimnißvolle Sprüche geweihete, nehmen.

65. Die Ceremonie Cesanta, oder das Haarabschneiden ist für Priester im 16ten Jahre nach der Empfängniß verordnet; für Krieger im 22sten; für Handelsleute zwey Jahr später.

66. Die nehmlichen Ceremonien, ausgenommen die des Opfergurts müssen von den Weibern die im nehmlichen Alter und im nehmlichen Stande sind, beobachtet werden, um den Körper vollkommen zu machen, doch ohne Sprüche aus dem Veda.

67. Die völlige Einweihung der Weiber in ihren Stand, welche durch die Hochzeitceremonie geschieht, ferner Ehrerbietung gegen ihre Männer, einstweiliges Verbleiben in ihres Vaters Familie, Besorgung der häuslichen Geschäfte und Aufsicht über das heilige Feuer, sind den Frauen im Veda verordnet.

68. Dies ist das offenbarte Gesetz der Gebräuche für die Wiedergebornen, Gebräuche in deren Beobachtung ihre zweyte Geburt offenbar besteht und welche ihre Fortschritte in der Heiligkeit bewirken; vernimmt nun was für Pflichten sie nachher zu beobachten haben.

69. Nachdem der ehrwürdige Lehrer seinen Zögling mit dem Bande umgürtet hat, muß er ihn erst in der Reinigung, in guten Gebräuchen, in der Behandlung des geweihten Feuers, und in den heiligen Ceremonien des Morgens, Mittags und Abends unterweisen.

70. Das Gesetz verordnet, daß ein Schüler, welcher den Veda zu lesen im Begriffe ist, sich zuvor, mit

seinem Gesichte nach Mitternacht gekehrt, wasche, darauf ein reines Unterkleid anthue, den schriftmäßigen Gruß abstatte, die gehörige Stellung annehme und sodann Unterricht empfange.

71. Zu Anfange und zu Ende jeder Lehrstunde muß er allemal beyde Füße seines Lehrers umfassen; und dann mit gefalteten Händen lesen: das nennt man den schriftmäßigen Gruß verrichten.

72. Er lege seine Hände quer über einander und umfasse so die Füße des Lehrers, nehmlich mit seiner linken Hand den linken Fuß und mit seiner rechten den rechten Fuß.

73. Wenn er nun zum Unterrichte vorbereitet ist, soll der unablässig aufmerksame Lehrer sprechen: „Auf! lies!", und am Ende der Unterweisung, soll er sagen: „Ruhe aus."

74. Ein Brahmin muß allezeit zu Anfange und am Ende eines Unterrichts über den Veda bey sich selbst die Sylbe Om aussprechen; denn wenn die Sylbe Om nicht vorher gesagt wird, weicht seine Gelehrsamkeit von ihm; und wenn er sie nachher zu sagen unterläßt, so wird der Unterricht nicht lange haften.

75. Daher lasse sich der Brahmin zuerst auf Cusa, dessen Halmspitzen nach Morgen zu stehen, nieder, reinige sich durch die Reibung dieses heiligen Grases auf seine beyden Hände, und durch dreymaliges Anfichhalten des Athems, deren jedes so lange als die Aussprache fünf kurzer Selbstlauter dauert; so vorbereitet kann er ohne weiteres Bedenken Om sagen.

76. Brahma melkte gleichsam aus den drey Vedas den Buchstaben A, den Buchstaben U und den Buchstaben M, welche durch ihre Verbindung

das

das einsylbige Wort von drey Buchstaben bilden, desgleichen die drey geheimnißvollen Worte Bhur, Bhuvah, Swer, oder Erde, Luft, Himmel.

77. Der unbegreiflich erhabne Herr der Schöpfung melkte auch aus den drey Vedas nach und nach die drey Verse des unaussprechlichen Lehrsatzes, welcher mit dem Worte tad anfängt und Savitri, oder Gayatri überschrieben ist.

78. Ein Priester der den Veda versteht und Morgens und Abends diese Sylbe und den heiligen Lehrsatz vor welchem jene drey Worte stehen, bey sich selbst hersagt, wird die Heiligkeit erlangen, welche der Veda ertheilt.

79. Und wenn ein wiedergeborner Mann, diese drey Worte (oder Om die Vyahritis und den Gayatri) fern vom großen Haufen, tausendmal wiederhohlt, so soll er in Zeit von einem Jahre, wenn er auch ein großes Verbrechen begangen hätte, eben so frey davon werden, wie eine Schlange von ihrer abgeworfenen Haut.

80. Der Priester, der Krieger, der Handelsmann, welcher diesen geheimnißvollen Spruch vernachläßigt, und nicht zu gehöriger Zeit seine besondern Frömmigkeits-Uebungen beobachtet, soll von den Tugendhaften verachtet werden.

81. Die drey großen unveränderlichen Worte vor welchem die Sylbe mit drey Buchstaben steht, und auf welches die Gayatri folgt, welche aus drey Versen zusammen gesetzt ist, müssen als der Mund, oder als der vorzüglichste Theil des Veda beobachtet werden.

82. Wer drey Jahre lang täglich ohne Unterlaß diesen heiligen Satz wiederholt, wird sich der einst dem göttlichen Wesen nahen, sich leicht wie Luft bewegen und eine ätherische Gestalt annehmen.

83. Das einsylbige Wort von drey Buchstaben ist ein Sinnbild des Höchsten; das wiederhohlte Zurückhalten des Athems mit einem auf Gott gerichteten Herzen ist das größte Zeichen der Andacht; aber nichts ist erhabner als die Gayatri: eine Verkündigung der Wahrheit ist vorzüglicher als Stillschweigen.

84. Alle im Veda verordnete Gebräuche, Spenden ins Feuer und feyerliche Opfer vergehen; aber es ist kund gethan, daß die Sylbe om nicht vergeht, welche daher acshara genannt wird, weil sie das Symbol Gottes des Herrn der erschaffenen Wesen ist.

85. Die Wiederhohlung seines heiligen Nahmens ist zehnmal besser als das festgesetzte Opfer; hundertmal besser wenn niemand dabey zuhört; und tausendmal besser, wenn sie blos in Gedanken [42]) geschieht.

86.

42) In Gedanken. An vielen Stellen unsers Gesetzbuches wird diese Art von Andacht, dieses Versinken, Entzücken, oder wie man es immer nennen will, eben so oft erwähnt als in den Erzählungen der Reisenden. Die Hindus haben es in der Kunst, ihre Gedanken auf einen Gegenstand unverrückt zu heften, zu einer Fertigkeit gebracht, die bewundernswürdig ist. Herr Warren Hastings in der Vorrede zur Gita p. 12. sagt: „den Brahminen ist vorgeschrieben einige Zeit den Betrachtungen über die Gottheit, und deren Eigenschaften, und über die moralischen Pflichten dieses Lebens zu widmen. Zu diesem Behufe müssen sie jedes Verlangen nach sinnlichem Genusse gänzlich unterdrücken, ihre Aufmerksamkeit von allen äußeren Gegenständen abziehen, und, mit jedem Sinne tief versunken, den Geist blos auf den vorgeschriebenen Punkt ihres Nachdenkens richten. In dem vornehmsten Tempel zu Benares sah ich einst selbst einen Mann in diesem Zustande. Sein rechter Arm war in ein rothes Stück Tuch gewickelt

86. Die vier häuslichen Sacramente verbunden mit einem verordneten Opfer, sind, wenn sie auch alle zusammen genommen werden, nicht dem sechszehnten Theile eines Opfers gleich, welches durch die Hersagung der Gayatri vollzogen wird.

87. Blos durch die Wiederhohlung der Gayatri kann ein Priester unstreitig Seligkeit erlangen, er mag nun andre religiöse Handlungen verrichten oder nicht; wenn er Maitra, oder ein Freund aller Geschöpfe ist, so heißt er mit Recht Brahmena, oder vereinigt mit dem einigen Großen.

88. Wie ein Fuhrmann widerspenstige Pferde zu behandeln weiß, so wird ein weiser Mann mit der größten Sorgfalt die Gliedmaßen zu bezäumen verstehen, welche unter den hinreißenden Sinnlichkeiten wild herumirren.

89. Ich will die elf Gliedmaßen welchen die ersten Weisen Nahmen gaben, kurz und in gehöriger Ord-

ckelt und mit der Hand ließ er an seinem Rosenkranze ein Kügelchen nach dem andern herabschlüpfen, sagte bey jedem derselben einen Nahmen Gottes her und strengte sich an seine Gedanken auf die Eigenschaft zu heften und zu fesseln, welche dadurch bezeichnet wurde. Sein Bestreben, dieß ins Werk zu richten, war so heftig, daß seine Gesichtszüge verzerrt und verschroben wurden: dabey waren die Augen geschlossen, vermuthlich um seine Insichgekehrtheit noch mehr zu befestigen." Das beste, was mir hierüber vorgekommen ist, findet man in den unterhaltenden Memoires des Bernier Tome III. p. 136. wo diese auffallende Sonderbarkeit durch den meisterhaften Erzähler völlig vergegenwärtigt wird. Unter andern sagt er: „sie versinken so tief in diese Entzückungen, daß sie viele Stundenlang völlig fühllos sind; während dieser Zeit, wie sie vorgeben, sehen sie Gott selbst wie ein glänzendes unbeschreibliches Licht mit der Empfindung der unaussprechlichsten Wonne, und einer gänzlichen Verachtung und Absonderung von der Welt. Dies hörte ich von einem derselben, welcher behauptete, daß er sich in dieses Entzücken versetzen könnte, wenn er wollte."

nung nennen, in wiefern sie Gegenstände der Gesetze sind.

90. Die Nase ist das fünfte nach den Ohren, nach der Haut, den Augen und der Zunge; und die Sprachwerkzeuge haben den zehnten Platz nach den Organen der Ausleerung und der Zeugung und nach den Händen und Füßen.

91. Fünfe derselben, das Ohr und die übrigen wie sie in der Reihe folgen, sind von gelehrten Männern Sinnwerkzeuge genannt worden; und die andern Glieder des Handelns.

92. Das Herz muß als das elfte betrachtet werden, welches, seiner natürlichen Beschaffenheit nach, leidet und wirkt: wenn dieses bezwungen ist, dann sind auch die beyden andern Reihen jede aus fünf Gliedern bestehend, gewonnen.

93. Wer seine Organe an sinnliches Vergnügen kettet, ist ganz gewiß strafbar; wer sie aber völlig im Zaume hält, wird himmlische Wonne genießen.

94. Verlangen wird nie durch den Genuß des erwünschten Gegenstandes gestillt, eben so wenig als Feuer mit gereinigter Butter gelöscht, sondern vielmehr nur noch heftiger angeflammt wird.

95. Die Unterdrückung sinnlicher Lüste ist weit besser als die Befriedigung derselben, ohne Rücksicht auf das Ansehen von Personen, die sich entweder allen Genuß erlauben, oder demselben völlig entsagen.

96. Anreizungen zur Wollust vermeiden ist kein so kräftiges Mittel zur Bezwingung der Organen, welche durch sinnlichen Genuß verwöhnt sind, als anhaltendes Streben nach göttlicher Kenntniß.

97. Wer sich durch Sinnlichkeit befleckt hat, dem können weder die Vedas, noch Freygebigkeit, noch Opfer, noch Ausübung strenger Regeln, noch fromme Härte gegen sich selbst, Glückseligkeit gewähren.

98. Wer sich über das was den Sinnen des Gesichts, Gefühls, Gehörs, Geschmacks und Geruchs angenehm oder widrig ist, weder sehr freut noch betrübt, der kann man wirklich Sieger über seine Sinnwerkzeuge nennen.

99. Aber wenn ein einziges unter allen seinen Organen sündigt, so verliert er durch diesen Fehltritt seine Kenntniß von Gott eben so wie sich das Wasser durch eine einzige Oeffnung aus einer Lederflasche verliert.

100. Hat er alle seine Organen der Sinne und des Handelns im Zaume halten und auch sein Herz beherrschen lernen, so wird er jedes Vortheils genießen, wenn er auch seinen Körper nicht durch religiöse Härte kasteyet [43]).

101. Des Morgens in der Dämmerung wiederhohle er die Gayatri stehend bis er die Sonne sieht; und in der Abenddämmerung sitzend bis die Sterne deutlich zu sehen sind.

102. Wer die Gayatri in der Morgendämmerung stehend hersagt, entfernt jede unbekannte nächtliche Sünde, und wer sie in der Abenddämmerung sitzend wiederhohlt, tilgt die Flecken die er wider sein Wissen den Tag über bekommen hat.

103. Aber wer die Gayatri weder stehend des Morgens, noch sitzend des Abends hersagt, muß wie ein Sudra, von der Beobachtung jedes heiligen Gebrauchs der wiedergebornen Classen ausgeschlossen werden.

104.

43) Vergleiche die Anm. zu §. 85.

104. Er begebe sich behutsam an einen einsamen Ort, sage, wachsam auf seine Glieder, in der nähe von reinem Wasser die Gayatri her, und schreite dann zu den Ceremonien des Tages.

105. Das Lesen der Vedangas, oder der Grammatik, Prosodie, Mathematik und dergleichen, oder auch derjenigen Theile des Veda welche selten gelesen werden, ist nicht an besondern Tagen verboten; eben so wenig als das Hersagen der Sprüche, welche bey Spenden ins Feuer festgesetzt sind.

106. Bey dem was immer gelesen werden muß, und deswegen Brahmasastra heißt, kann kein solches Verbot Statt finden, und dem Veda zufolge bringt die Spende ins Feuer gute Frucht hervor, ob man gleich dabey den Spruch Vashat hersagt, welcher bey andern Gelegenheiten an gewissen Tagen unterbleiben muß.

107. Wer ein ganzes Jahr fortfährt den Veda zu lesen, seine Glieder in Aufmerksamkeit und seinen Leib rein zu erhalten, der wird allezeit gute Früchte von seinen Opfern ärndten, sie mögen aus frischer oder geronnener Milch, aus gesäuberter Butter, oder aus Honig bestehen.

108. Ein wiedergeborner Jüngling mit dem Opferbande umgürtet, muß Holz für das heilige Feuer sammeln, Lebensmittel von Verwandten erbitten, auf einem niedrigen Bette schlafen und sich beschäftigen wie es seinem Lehrer gut dünkt, bis er wieder in das Haus seines natürlichen Vaters zurück kehrt.

109. Folgende zehn Personen haben die Erlaubniß der Gesetze sich im Veda unterweisen zu lassen: der Sohn eines geistlichen Lehrers; ein fleißiger Knabe; einer der Geschicklichkeit besitzt in andern Kenntnissen Unterricht

terricht zu ertheilen; ein Gerechter; ein Reiner; ein Gefälliger; ein Mächtiger; einer der Reichthum schenken kann; ein Redlicher, und ein Blutsverwandter.

110. Außer diesen muß ein verständiger Lehrer mit keinem andern von Sachen sprechen über die man ihn entweder gar nicht, oder doch sehr unschicklich fragt, sondern unter dem großen Haufen, wenn er auch noch so gelehrt ist, soll er thun als ob er stumm wäre.

111. Wenn von zwey Leuten der erste gesetzwidrig fragt, und der andere gesetzwidrig antwortet, so wird einer entweder sterben, oder verhaßt werden.

112. Wo sich nicht Tugend und Reichthum, um sie gehörig zu schützen, oder wenigstens genaue der Heiligkeit des Gegenstandes angemessene Aufmerksamkeit findet, auf solches Land muß göttlicher Unterricht nicht gesäet werden; er würde umkommen wie schöner Saamen in unfruchtbarem Boden.

113. Ein Lehrer des Veda sollte lieber mit seiner Gelehrsamkeit sterben, als sie in unfruchtbaren Boden säen, ob er gleich große Nahrungssorge haben mag.

114. Heilige Gelehrsamkeit nahte sich einem Brahminen und sagte zu ihm: „Ich bin dein kostbares Kleinod, verwahre mich sorgfältig; übergieb mich keinem Verächter (durch solche Verwahrung werde ich vorzüglich stark werden);"

115. „Sondern als einem wachsamen Verwahrer deines Kleinods theile mich dem Schüler mit, von welchem du weißt, daß er rein ist, und daß er seine Leidenschaften bezwungen hat, um die Pflicht seines Standes zu erfüllen."

116. Wer sich Kenntniß des Veda ohne seines Lehrers Einwilligung erwirbt, macht sich eines Diebstahls

stahls der Schrift schuldig, und wird in die Gegend der Quaal sinken.

117. Wer auch immer der Lehrer seyn mag, der einen Schüler über gemeine Ceremonielle, oder über heilige Gegenstände unterrichtet hat, die Pflicht des Schülers gebietet, daß er seinen Lehrer zuerst grüße, wenn sich beyde begegnen.

118. Ein Brahmin, welcher über seine Leidenschaften völlig Meister ist, ob er gleich nur die Gayatri versteht, verdient mehr Ehre als der, welcher seine Leidenschaften nicht zähmt, alle Arten von Nahrung ißt und alle Arten von Waaren verkauft [44]), wenn er auch die drey Vedas verstünde.

119. Wenn ein Oberer auf einem Sessel oder einer Bank sitzt, so darf kein Niedrer mit ihm darauf sitzen, und wenn ein Niedrer auf einem Sessel sitzt, so soll er aufstehen [45]) und den Obern grüßen.

120. Die

44) Unter diesen drey Dingen die den Brahminen in der Achtung seiner Caste herabsetzen, ist das verächtlichste: der Genuß von allerley Speisen. Denn in nichts sind die Hindus so eigensinnig und pünktlich als in der Wahl ihrer Lebensmittel. Man sieht in der Folge dieses Gesetzbuches, daß Fleischspeisen den Brahminen nicht verboten sind, aber unsre Stelle tadelt die, welche alles ohne Unterschied essen. Verschiedene Reisende, welche ich zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, versicherten mich, daß die Brahminen nie Fleisch genössen; aber dieser Behauptung wird nicht nur in den Gesetzen des Menu die Erlaubniß thierischer Nahrung entgegengesetzt, sondern zwey Schriftsteller, die lange in Indien gewesen sind, und in England wegen ihrer Glaubwürdigkeit andern vorgezogen werden, sagen geradezu das Gegentheil. Wilkins zu den Apologen des Wischnu Sarma S. 318. und Craufurd, Sketches. I. 139.

45) Daher steht König Dushmanta in dem alten Sanscrit-Schauspiele Sacontala S. 23. von seinem Kissen auf, als sich ihm zwey Brahminen nahen, und zwar, wie es dort heißt, „mit Ehrerbietung", weil die Brahminen von höherem Range sind. Ueberhaupt erläutern sich Menu und Sacontala wechselseitig an vielen Stellen.

120. Die Lebensgeister eines jungen Mannes steigen aufwärts, um von ihm zu fliehen, wenn sich ein älterer ihm naht; aber durch Aufstehen und Grüßen erlangt er sie wieder [46].

121. Ein Jüngling, welcher sich gewöhnt die Bejahrten beständig zu grüßen und zu verehren, hat vierfachen Gewinn, an Leben, Kenntniß, Ruhm und Stärke.

122. Nach dem Gruße muß ein Brahmin den ältern anreden und sagen: „Ich bin der und der;" und seinen Nahmen nennen.

123. Wenn einige Personen aus Unkunde der Sanscrit [47]-Sprache die Bedeutung seines Nahmens nicht verstehen, so sollte ein gelehrter Mann zu ihnen sagen:

46) Hierauf ist mir keine Beziehung vorgekommen.

47) Sanscrit, ich erkläre mir dies so: „Wenn Jemand aus Unkunde der gelehrten, der gebildetern Mundart nicht im Stande seyn sollte ihn zu verstehen, so bediene er sich der gemeinen Sprache." Denn es scheint ziemlich ausgemacht zu seyn, daß Sanscrit in den ältesten Zeiten in ganz Indien, und in den angränzenden Ländern die Hauptsprache war. Aber aus unserer Stelle sieht man, (wenn anders Culluca Bhatta, welcher die Worte: „aus Unkunde des Sanscrits" zur Erklärung einschob, recht erklärt hat) daß schon damals, als diese Gesetze abgefaßt, oder, mit den gläubigen Brahminen zu sprechen, niedergeschrieben wurden, die Sanscritsprache nicht mehr allgemein, sondern zur Priestersprache geworden war.

Ueber Sanscrit findet man eben so widersprechende Nachrichten als über die Sastras. Die mehresten Schriftsteller, welche davon handeln, hatten nie Gelegenheit sich eine Kenntniß davon zu erwerben, andere wußten etwas davon, und nur einige wenige haben überzeugende Proben ihrer Fortschritte im Sanscrit gegeben. Niemand wird es dem deutschen Uebersetzer verargen, wenn er blos die letztern zu seinen Führern nimmt, und glaubt, daß es wenigstens sehr kühn sey, auf dem Studierzimmer das zu widerlegen, was mit vieler Mühe und in langen Jahren am Ganges erlernt und uns mitgetheilt wurde. Lebte der treffliche Hißmann jetzt noch, so würde er vielleicht seine Meinung ändern (seine Abhandlung über die Schanscrita steht in dem Götting. Magazin der Wiss.

und

sagen: „ich bins" und auf diese Art sollte er alle Classen der Weiber anreden.

124. Beym Gruße sollte er nach seinem eigenen Nahmen die Partikel des Vocativs bhos aussprechen: denn weise Männer legen der Partikel bhos die nehmliche Eigenschaft bey, welche ganze Nahmen haben.

125. Auf

und Litt. I. §. 269.). Jones, Wilkins, Halhed, Davis u. a. m. haben uns die zuverlässigste Auskunft über diese alte Sprache ertheilt. Ein einziger Blick auf ihre allgemein bekannten Uebersetzungen und Abhandlungen wird den Unpartheyischen von ihrer Kompetenz überzeugen. —

Sanscrit ist, diesen Britten zu Folge, eine der ältesten Sprachen und vielleicht die Mutter aller südlich und westlich Asiatischen. Sie ist vollendeter als die Griechische, reicher als die Lateinische und mehr verfeinert und ausgeglättet als beyde, bey alle dem aber, sowohl in den Stammwörtern, als in den grammatischen Beugungen, jenen so ähnlich, daß kein bloßer Zufall dies bewirken konnte, und daß kein Philologe sie alle drey zusammenhalten würde, ohne ihnen eine Hauptquelle anzuweisen, die aber vielleicht jetzt versiegt ist; das Gothische, Celtische und Persische scheinen auch hieraus geflossen zu seyn, die Schriftzüge des Sanscrit (Nagari oder Devanagari) scheinen sich leicht in den Zeichen der todten und lebenden morgenländischen Sprachen wieder finden zu lassen, und die Phönizischen Charaktere nach welchen Griechenland und Italien ihre Buchstaben bildeten, stammen höchstwahrscheinlich eben daher. — Die noch vorhandenen Schriften, welche in dieser Sprache abgefaßt sind, werden als sehr zahlreich angegeben, und ob es sich der Mühe verlohne sie zu lesen, davon läßt sich aus den unter uns in Uebersetzungen bekannten Büchern einigermaßen urtheilen. Die Prose der Sanscritbücher ist fließend und wohlklingend und die Werke der Dichter sind erhaben und kraftvoll. Nicht weniger als siebzehn Wörterbücher sind im Sanscrit berühmt. — Gita, Wischnu Sarma, Menu, Sacontala, einzelne Stücken in den researches, der Ejour Vedam, das Gentoogesetzbuch und einige Stellen des Veda von Anquetil du Perron in Bernoulli descr. de l'I. sind alles was mir von Uebersetzungen aus dem Sanscrit zu Gesichte gekommen ist. Aber da die größten Schwierigkeiten nun überwunden sind und da, wie der verewigte Jones in seiner letzten Vorlesung in der As. Society (s. res. p. 16.) sagt, „zur Erwerbung einer gründlichen Kenntniß des Sanscrit wenig mehr gehört als eifrige Lernbegierde," so haben wir die schönsten Früchte noch

zu

125. Auf den Gruß eines Brahmin sollte man so antworten: „mögest du lange leben, vortrefflicher Mann!“ und am Ende seines Nahmens sollte der Selbstlauter und der vorhergehende Mitlauter mit einem scharfen Tone drey syllabische Momente, oder drey kurze Vocale lang gedehnt werden.

126. Der

zu erwarten und wirklich werden in dem neuesten Bande der researches zwey Werke angekündigt (IV. p. 10.), von deren Werthe zu urtheilem ich dem Kenner nicht vorgreifen will. „Lieutenant Wilford, heißt es dort, wird Ihnen (der Societät) eine so vollendete Abhandlung über die Alte Welt, wie die Hindus sie kennten, übergeben, daß die Nachrichten, welche die Griechen darüber besaßen, blos wie ein dunkler Schimmer gegen das Licht erscheinen werden, welches er verbreiten wird“ — Ferner wird der berühmte Astronom Davis „Ihnen die Systeme der Hindu Astronomie aus Nared und Parasara bis auf Meya u. s. w. mittheilen.“ Den nehmlichen Nachrichten aus Calcutta zu folge, ist jetzt die gelehrte Gesellschaft daselbst im Besitze der bändereichen und bisher von Europäern verheimlichten Purahas und Itihasas oder mythologischen und heroischen Gedichte. Aus diesen hoffet man für die Alte Geschichte Hindostan's, von der wie vor den Zeiten der Mahomedaner wenig wissen, eine nicht unbeträchtliche Ausbeute zu erhalten. Es ist nun ausgemacht, daß der erste Purana eine Nachricht von der Fluth enthält und die Folge davon muß natürlich die Geschichte die ächten Hindu Dynastien in sich fassen. Es ist hier nicht am unrechten Orte etwas über die Meynung zu sagen, welche Europäische Reisebücher verbreitet haben, daß es den Hindus verboten sey, Europäer in Sanscrit zu unterrichten. Ob dies wörtlich wahr sey, wird man aus folgendem beurtheilen können. Wilkins studierte in Benares das Sanscrit, wie bekannt, mit großem Eifer und Erfolge. Der gelehrte Pundit, welcher ihn unterrichtete, mußte sich aber viele Vorwürfe von seinen Kollegen darüber gefallen lassen, „daß er den Schlüssel zu ihren göttlichen Geheimnissen einem Ausländer übergäbe“ der Brahmin fertigte die Schreyer allemal mit einem Hemistich aus Wischnu Sarma ab: „Ein Weiser verdient, daß man ihm rathe, aber ein Unwissender niemals.“ Wilkins erzählt dies selbst zu Heetopades p. 125.

Diese, freylich höchst dürftige, aber hier hinlängliche Nachricht von Sanscrit kann man ergänzen aus den Asiatic researches, besonders dem ersten Bande aus Dow. pref. p. 30. Sketches.

126. Der Brahmin, welcher nicht in Form auf einen Gruß antworten kann, muß von keinem gelehrten Manne gegrüßt werden: er ist just wie ein Sudra.

127. Der Gelehrte frage einen Priester, wenn er ihn begegnet, ob seine Andachtsübungen guten Erfolg haben; einen Krieger, ob er nicht beschädigt; einen Handelsmann, ob sein Reichthum in Sicherheit ist, und jemanden aus der Classe der Sclaven, ob er gesund ist: hiebey muß er sich der besondern Worte bedienen, Cusalam [48], Anamayam, Esshemam und Arogyam.

128. Wenn jemand von einem feyerlichen Opfer oder aus einem Reinigungs-Bade kommt, sollte man ihn nicht bey seinem Nahmen anreden, ob er gleich noch jung ist, sondern wer das Gesetz versteht, sollte ihn mit der Partikel des Vocativs, oder mit Bhavat, dem Pronomen der Achtung, anreden.

129. Zu der Frau eines andern und zu irgend einer Frau, die nicht seine Blutsverwandtinn ist, muß er sprechen: „Bhavati und liebenswürdige Schwester.“

130. Zu

ches I. an verschiedenen Stellen Hennings II. 408. Travels in C. A. et. A. I. 324. Maurice Ant. IV. 413. und aus dem Gentoogesetzbuche in der Vorrede.

48) Von dem hier gebrauchten Worte cusalam scheint das gemeine Judische Wort Salam oder Gruß zu kommen; in Reisebücher findet man sehr häufig: „er machte mir seinen Salam“ gemeiniglich grüßen sich die Hindus dadurch, daß sie die rechte Hand auf die Stirne legen. Aber gegen einen Vornehmern neigen sie sich, lassen die Hand beinahe bis zur Erde sinken und heben sie langsam auf die Stirne: sie thun dies dreymal, siehe letters by Mrs. Kindersley p. 12. Uebrigens findet man in der Sacontala p. 10. den Gruß, welchen Menu hier für die Brahminen vorschreibt. König Dushmanta hält die Sacontala für die Tochter eines Brahminen und grüßt sie daher mit: „Jungfrau, möge deine Andacht ersprieslich seyn!

130. Zu seinen Oheimen väterlicher oder mütterlicher Seite, zu seinem Schwiegervater, zu denen die opfern und zu geistlichen Lehrern muß er sagen: „ich bin der und der" dann aufstehen und sie grüßen, ob sie gleich jünger, als er selbst, seyn mögen.

131. Seiner Mutter Schwester, die Frau seines Oheims von mütterlicher Seite, seine eigene Schwieger-Mutter, und seines Vaters Schwester, muß er wie seines Vaters oder Lehrers Frau grüßen: sie sind seines Vaters oder Lehrers Frauen gleich.

132. Seines Bruders Frau, wenn sie aus der nehmlichen Classe ist, muß er alle Tage grüßen, aber seine Verwandtinnen väterlicher und mütterlicher Seite braucht er bloß nach seiner Rückkehr von einer Reise zu grüßen.

133. Bey seinen Basen und bey seiner älteren Schwester muß er sich wie bey seiner Mutter betragen; ob gleich seine Mutter verehrungswürdiger ist als sie.

134. Mitbürger sind zehn Jahre lang in gleichem Alter; Tänzer und Sänger fünf Jahre; gelehrte Theologen nicht völlig drey Jahre; aber Blutsverwandte nur auf eine kurze Zeit: das heißt ein größerer Unterschied des Alters hebt die Gleichheit auf.

135. Der Schüler muß einen Brahminen, wenn dieser auch nur zehn Jahre alt, und einen Cshatriya, wenn er auch in seinem hunderten Jahre seyn sollte, als Vater und Sohn betrachten; da unter diesen beyden der junge Brahmin wie ein Vater zu verehren ist.

136. Reichthum, Verwandtschaft, Alter, gute Aufführung, und fünftens göttliche Kenntnisse geben Anspruch auf Achtung; aber das zuletzt genannte ist das aller Achtungswürdigste.

137. Jemehr ein Mann aus den drey obersten Classen, er sey wer er wolle, von den fünf genannten Eigenschaften, so wohl der Anzahl als dem Grade nach, besitzt, um desto verehrungswerther ist er; ja sogar ein Sudra, wenn er im zehnten Zehend seines Alters ist.

138. Man weiche aus dem Wege vor einem Manne der gefahren kömmt, vor einem der über 90 Jahr alt oder krank ist, vor einem der eine Last trägt; vor einem Frauenzimmer, vor einem Priester, der so eben aus der Wohnung seines Lehrers zurückkömmt; vor einem Fürsten und einem Bräutigam.

139. Wenn man diesen allen zusammen begegnet, so muß man dem zurückkehrenden Priester und dem Fürsten die größte Hochachtung bezeugen, und unter diesen beyden sollte der eben zurückkommende Priester mit mehr Achtung behandelt werden als der Fürst [49].

140. Der Priester, welcher seinen Zögling mit dem Opferbande umgürtet und ihn nachher im ganzen Veda, in den Opfergesetzen und in den heiligen Upanishaden unterrichtet, wird von heiligen Weisen ein Acharya genannt.

141. Aber wer, um sich Lebensunterhalt zu verschaffen, blos über einen Theil des Veda, oder in

der

49) Vergleiche die Anmerk. zu (I. §. 93.) und Brahmin in Glossar. Die ausgezeichnete Achtung, welcher die Brahminen genießen, macht sie auch weit stolzer und nimmt ihnen jene Geschmeidigkeit und Urbanität, welche, wie man sagt, auch sogar den gemeinen Hindu auszeichnen. In den wohlgeschriebenen Travels in C. A. et A. heißt es I. 320. „In Cultur und Wohlstand übertreffen die Hindus alle Völker die gegen Westen zu von ihnen wohnen. In Höflichkeit und Anstand, in Anmuth und Freundlichkeit hat ein Hindu eben so sehr den Vorzug vor dem modischen Neufranken, als ein französischer Hofmann vor einem holländischen Bürgemeister zu Dortrecht.“

der Grammatik und andern Vedangas Unterricht ertheilt, wird ein Upadhyaya oder Unterlehrer genannt.

142. Ein Vater welcher die Gebräuche bey der Empfängniß und dergleichen, nach dem Gesetze beobachtet, und welcher das Kind zuerst mit Reis nährt, hat den Beynahmen Guru, oder Verehrungswürdig.

143. Wer für die Bereitung des heiligen Feuers, für das Anordnen des Paca und Agnishtoma und für die Verrichtung andrer Opfer sich bezahlen läßt, heißt in diesem Gesetzbuche der Ritwij dessen, der ihn dingt.

144. Wer wahrhaftig beyde Ohren mit dem Veda füllt, muß einer Mutter gleich geachtet und wie ein Vater geehrt werden: der Zögling muß ihn nie beleidigen.

145. Ein bloßer Acharya, oder Lehrer der Gayatri, übertrifft zehn Upadhyayas, ein Vater übertrifft hundert solche Acharya's und eine Mutter tausend natürliche Väter.

146. Unter den beyden, von denen der eine natürliches Daseyn und der andere Kenntniß des ganzen Vedas giebt, ist der Geber heiliger Kenntniß der verehrungswürdigere Vater, da die zweyte oder göttliche Geburt dem Wiedergebohrnen nicht nur in dieser Welt, sondern auch der einst auf ewig Leben zusichert [50]).

147. Man betrachte das als bloß menschliche Geburt, was die Eltern zu ihrem gegenseitigen Vergnügen einem Wesen mittheilen und was er erhält, nachdem er im Mutterleibe gelegen hat.

50) Im Englischen ensures life.

148. Aber die Geburt, welche sein vorzüglichster Acharya der den ganzen Veda versteht, ihm durch seine göttliche Mutter Gayatri mittheilt, ist eine wahre Geburt: ihr kann weder Tod noch Alter schaden.

149. Wer jemanden die Wohlthat heiliger Gelehrsamkeit ertheilt, sie sey klein oder groß, der soll hienieden Guru oder verehrungswürdiger Vater wegen dieser himmlischen Wohlthat [51]) genennt werden.

150. Ein Brahmin, welcher geistlich zeugt und vorgeschriebene Pflichten lehrt, wird mit Recht der Vater eines alten Mannes genannt, ob er gleich selbst ein Kind ist.

151. Cavi, oder der Gelehrte, ein Kind des Angiras, lehrte seine Oheime väterlicher Seite den Veda lesen, und da er sie an göttlicher Wissenschaft übertraf, sagte er zu ihnen: „kleine Söhne."

152. Erzürnt fragten diese die Götter um die Meinung dieses Ausdrucks, und die versammelten Götter antworteten: „das Kind hat dich angeredet wie es sich geziemt."

153. „Denn ein ungelehrter Mann ist in der That ein Kind, und wer ihn den Veda lehrt, ist sein Vater: heilige Weisen haben allezeit Kind [52]) zu einem unwissenden Manne gesagt, und Vater zu einem Lehrer der Schrift.

154. Größe erlangt man nicht durch Jahre, nicht durch graue Haare, nicht durch Reichthum, nicht durch mächtige

51) In Sonnerats Reisen ist eine Abbildung des Guru unter seinen Schülern.

52) Ein glaubwürdiger Mann erzählte mir, daß sich einst auf seinem Zimmer in Madras, wo ihn eben ein Brahminenknabe besuchte, ein alter Mann, als er hereingetreten, vor diesem, aus Achtung, tief gebückt hätte.

mächtige Verwandtschaft, die göttlichen Weisen haben folgendes Gesetz gegeben: „wer die Vedas und ihre Angas gelesen hat, der ist groß unter uns.“

155. Bey Priestern berechnet man die Seniorität nach heiliger Gelehrsamkeit; bey Kriegern nach Tapferkeit; bey Handelsleuten nach Ueberfluß an Getreide, bey der Sclavenclasse allein nach dem Alter.

156. Daher ist ein Mann nicht alt, weil sein Haupt grau ist; in Wahrheit die Götter halten den für alt, der, ungeachtet seiner Jugend an Jahren, den Veda gelesen hat und versteht.

157. Ein ungelehrter Brahmin ist eben so wie ein Elephant aus Holz, oder ein Antelop aus Leder, diese drey Dinge haben nichts als Nahmen.

158. Wie ein Entmannter bey Frauen ohne Wirkung, wie Freygebigkeit bey einem Thoren nichts frommt, wie eine Kuh keine andere befruchten kann; so ist ein Brahmin untüchtig, wenn er nicht die heiligen Lehren liest.

159. Gute Unterweisung muß dem Schüler ohne unangenehme Empfindung gegeben werden; und ein Lehrer, welcher der Tugend huldigt, muß süße, sanfte Worte brauchen.

160. Derjenige ärndtet die völlige Frucht eines vollständigen Studiums des Veda, dessen Rede und Herz rein und immer aufmerksam bewahrt sind.

161. Niemand lasse Klagen von sich hören, ob er gleich Schmerz leidet; niemand beleidige den andern weder in der That noch in Gedanken; niemand sage ein Wort das seinem Nebenmenschen Unmuth machen könnte: denn dies wird seinen eigenen Fortschritt zur künftigen Glückseligkeit verhindern.

162. Ein Brahmin sollte immer weltliche Ehre wie Gift vermeiden, und lieber Geringschätzung als

ob es Nektar wäre, suchen: denn er kann vergnügt schlafen und vergnügt erwachen, ob er gleich verachtet wird; vergnügt kann er durch dieses Leben wandeln: aber der Verächter verdirbt gänzlich.

164. Ein wiedergebohrner Jüngling dessen Herz durch diese regelmäßige Folge verordneter Handlungen gebildet worden ist, muß sich auch nach und nach, wenn er bey seinem Lehrer wohnt, an die Andachtsübungen gewöhnen, die mit dem Studium der Schrift verbunden sind.

165. Wer aufs neue gebohren ist, muß den ganzen Veda und vornehmlich die heiligen Upanishaden unter verschiedenen Andachtsübungen, und mit den im Gesetze verordneten Kasteyungen lesen.

166. Die Vorzüglichsten der wiedergebohrnen Classen müssen, wenn sie andächtig seyn wollen, beständig das Lesen der Schrift wiederhohlen: denn wiederhohltes Lesen der Schrift wird hier die höchste Andacht eines Brahminen genannt.

167. Ja wahrlich! derjenige Schüler der Gottesgelahrheit verrichtet die höchste Andachtsübung mit seinem ganzen Körper bis an die Spitzen seiner Nägel, welcher so viel als in seinen äußersten Kräften steht, täglich den Veda liest, ob er gleich in so ferne sinnlich seyn sollte, daß er einen Kranz wohlriechender Blumen trüge.

168. Ein wiedergebohrner Mann, welcher den Veda nicht studirt hat, und große Aufmerksamkeit auf eine andre, weltliche, Wissenschaft wendet, geräth bald schon bey Lebzeiten in den Zustand eines Sudra, und seine Nachkommen nach ihm.

169. Die erste Geburt geschieht durch die natürliche Mutter; die zweyte durch das Umbinden des Gürtels; die dritte durch gehörige Beobachtung des Opfers:

dies

dies sind die Geburten dessen, den man gewöhnlich nach einem Ausspruche des Veda Wiedergebohren nennt.

170. Unter diesen ist die göttliche Geburt diejenige, welche sich durch das Umbinden des Gürtels und des Opferbandes auszeichnet, und in dieser Geburt ist die Gayatri seine Mutter, und der Acharya sein Vater.

171. Die Weisen nennen den Acharya Vater, weil er im Veda unterrichtet: und kein junger Mann kann vor seiner Einkleidung eine heilige Ceremonie verrichten.

172. Ehe er in die Unterscheidungszeichen seiner Classe eingekleidet ist, muß er keinen heiligen Lehrsatz aussprechen, diejenigen ausgenommen, derer man sich bey der Todtenfeyer eines Vorfahren bedienen sollte, weil er vor seiner Wiedergeburt durch die offenbarte Schrift, nichts besser als ein Sudra ist.

173. Von dem, welcher gehörig eingekleidet ist, erfordert man sowohl Andachtsübungen als regelmäßiges Studium des Veda nach vorhergegangenen bestimmten Ceremonien.

174. Der Umhang von Leder, das Opferband und der Gürtel, der Stab und die Unterkleider, welche, wie oben erwähnt worden, dem Jünglinge jeder Classe besonders zu tragen vorgeschrieben sind, müssen auch bey ihren religiösen Verrichtungen getragen werden.

175. Ein Bramachari, oder Schüler der Gottesgelahrheit muß, so lange er bey seinem Lehrer wohnt, folgende Vorschriften beobachten, und über alle seine Glieder wachen, um sich immer mehr und mehr an Andachtsübungen zu gewöhnen.

176. Tag vor Tag, wenn er sich gebadet und gereinigt hat, muß er den Göttern, den Weisen und den Manen frisches Wasser darbringen; er muß dem Bilde der Gottheit seine Achtung bezeugen und Holz für Spenden ins Feuer zusammen tragen *).

177. Er muß sich enthalten des Honigs, des Fleisches, der Wohlgerüche der Blumenkränze, der süßen Pflanzensäfte, der Weiber, aller süßer Sachen die sauer geworden sind, und der Beschädigung irgend eines belebten Wesens [53]).

178. Der Salben für seine Glieder, des schwarzen Pulvers [54]) für seine Augen, des Gebrauchs der Pantoffeln und des Sonnenschirms, sinnlicher Lüste, des Zorns, des Geizes, des Tanzes, des Gesangs und des Saitenspiels.

179. Der Streitigkeiten, des Spielens, der Verunglimpfung, der Falschheit, der Umarmung und des frechen Anschauens der Weiber, und der Ungefälligkeit gegen andre.

180. Es muß immer allein schlafen und nie seine Mannheit verschwenden: denn wer seine Mannheit mit Willen

*) Nehmlich in den Dewuls, welche von den Europäern Pagoden genannt werden. Die Bildsäulen der Götter stehen so, daß man sie auch im Vorbeygehen sehen kann, eine Einrichtung die zum Besten der unglücklichen parriars getroffen ist, welche in keinen Tempel kommen dürfen s. hist. phil. et pol. p. 60.

53) „Die Brahminen schmücken sich gern mit Blumen, und sind gleichsam damit bedeckt." Die süßen Pflanzensäfte sind vornehmlich Cocosmilch und Süre, oder der Saft des Cocosnußbaums. s. Hennings II. p. 512.

54) Pulver. Wilkins zu Heetopades p. 308. sagt, daß die Indier Spießglas zu Pulver stoßen, und es in die Augen thun. Sie glauben es giebt dem Auge einen höhern Glanz. vergl. Kindersley p. 223. und Travels in C. A. A. II. p. 43.

Willen verschwendet, verletzt die Vorschrift seines Standes und wird ein Avacirni.

181. Ein wiedergebohrner Jüngling, welcher ohne Vorsatz seine männliche Stärke im Schlafe verschwendet, muß sich baden, zur Sonne beten und Hochachtungsvoll den folgenden Spruch der Schrift hersagen; „laß meine Stärke wieder zu mir kehren.“

182. Er muß Wasser, Töpfe, Blumen, Kuhmist [55]), frische Erde und cusa Gras, so viel als nützlich ist, zu seinem Lehrer tragen, und alle Tage die Pflicht eines religiösen Bettlers ausüben.

183. Ein Brahmin-Schüler muß alle Tage mit gehöriger Sorgfalt seine Nahrung durch betteln aus den Häusern solcher Personen erhalten, welche wegen der Erfüllung ihrer Pflichten berühmt, und nicht nachläßig in Vollziehung der Opfer sind, die der Veda verordnet [56]).

184. Er soll keine Lebensmittel von den Vettern seines Lehrers fordern, auch nicht von seinen eignen Vettern, noch von andern Verwandten väterlicher oder mütterlicher Seite; aber wenn er keinen Zugang zu andern

55) Sonnerats Bemerkung, daß der Kuhmist seinen großen Nutzen wider die Insecten dieses heißen Himmelsstriches hat, ist bekannt. Alles was von einer Kuh kommt, ist rein, und V. 105. heißt es sogar, daß Kuhmist eines der Sachen sey, „welche bekörperte Geister reinigen.“ Wenn ein Christ in das Haus eines Hindus kommt, so wird es, nachdem er fortgegangen ist, mit Kuhmist wieder gereiniget, und es kann uns nicht sehr schmeichelhaft seyn, daß wir in den Augen eines Hindus gehäßiger und verunreinigender sind als Kuhexcremente. s. Travels in E. A. I. p. II. 55. Eine der verdienstvollen Arten des Selbstmordes, die in Ayeen Akb. II. am Ende erwähnt werden, ist: „sich mit Kuhmist bedecken und sich darunter verbrennen.“

56) Es ist schon oben erinnert worden, daß diese Pflicht nur zu eifrig von den Brahminen ausgeübt wird.

dern Häusern hat, so muß er bey den letzten von denen anfangen, die im Gesetze verordnet sind, und den ersten vermeiden.

185. Oder wenn keine der eben erwähnten Häuser zu finden sind, dann soll er durch die ganze Gegend um das Dorf herum mit Wachsamkeit über seine Glieder und beständigem Stillschweigen betteln gehn; aber von denen die eine Todsünde begangen haben, muß er sich wegwenden.

186. Er trage sich Stücken Holz aus der Gegend umher zusammen, lege sie erst in die freye Luft und bringe dann regelmäßig abends und morgens Spenden ins Feuer dar.

187. Wer sieben Tage nach einander die Ceremonie, Nahrung zu betteln, unterläßt, und kein Holz zum heiligen Feuer trägt, muß die Buße eines Avacirni thun, dafern er nicht krank ist.

188. Ein Schüler muß immer fortfahren so zu betteln, aber sich nicht blos von einer Person speisen lassen: der Unterhalt eines Schülers durch betteln wird in Rücksicht auf religiöses Verdienst dem Fasten gleich gehalten.

189. Aber wenn er über eine feyerliche Handlung zu Ehren der Götter oder Manen befragt wird, kann er nach Belieben Lebensmittel von einer einzigen Person annehmen; doch mit Beobachtung der Enthaltsamkeitsgesetze und der Strenge eines Einsiedlers: so wird das Gesetz seines Standes nicht verletzt.

190. Diese Pflicht eines Bettlers ist von den Weisen blos für einen Brahminen verordnet; aber einem Krieger oder Handelsmanne ist dergleichen nicht vorgeschrieben.

191. Der

191. Der Schüler muß immer mit Anstrengung lesen, und zum Vortheil seines Lehrers handeln, er mag von ihm ausdrücklichen Befehl dazu haben, oder nicht.

192. Er muß wachsam über seinen Körper, über Worte, Sinne und Herz seyn, stehend seine flachen Hände zusammen fügen, und seinem Lehrer ins Gesicht sehen.

193. Er muß seinen rechten Arm nicht bedecken, immer anständig gekleidet und gehörig gefaßt seyn, und wenn sein Lehrer zu ihm sagt: „setze dich" dann muß er sich seinem verehrungswürdigen Führer gegen über setzen.

194. In Gegenwart seines Lehrers muß er allemal weniger essen und einen gröbern Umhang mit schlechtern Gehängen tragen; er muß eher aufstehen als sein Lehrer, und später zur Ruhe gehen.

195. Wenn er auf die Befehle seines Lehrers antwortet, wenn er sich mit ihm unterhält, muß er sich nicht aufs Bette lehnen, auch nicht sitzen, essen, stehen, oder von ihm das Gesicht wegwenden.

196. Sondern, wenn sein Lehrer sitzt, so soll er stehend ihm antworten und mit ihm sprechen; wenn er steht, soll er auf ihn zugehen; wenn der Lehrer auf ihn zugeht, soll er ihn entgegen kommen; wenn er läuft, soll er ihm nacheilen.

197. Wenn sein Gesicht weggewendet ist, so soll er herum ihm gegen über von der Linken zur Rechten gehen; ist er etwas entfernt, so soll er sich ihm nähern; hat er sich zurückgebeugt, so soll er sich zu ihm neigen, und wenn er auch noch so weit von ihm entfernt ist, so soll er auf ihn zulaufen.

198. Wenn sein Lehrer in der Nähe ist, so muß des Schülers Sitz allezeit niedrig stehn: wenn seines

Lehrers

Lehrers Auge ihn bemerken kann, darf er nicht sorgenlos und bequem sitzen.

199. Er soll nie den bloßen Nahmen seines Lehrers, nicht einmal in dessen Abwesenheit, aussprechen; auch nie seinen Gang, seine Rede oder seine Manieren nachmachen.

200. Wenn man irgendwo über seinen Lehrer zwar gegründete, aber doch misbilligende, oder falsche und verkleinernde Bemerkungen macht, so soll er seine Ohren zuhalten, oder sich anderswo hinbegeben.

201. Wenn er seinen Lehrer, ob gleich mit Grunde, tadelt, so wird er bey der Geburt zum Esel werden; wenn er ihn fälschlich verunglimpft, zum Hunde; wenn er seine Sachen ohne Erlaubniß braucht, zu einem kleinen Wurme; wenn er sein Verdienst beneidet, zu einem großen Ungeziefer.

202. Er muß seinen Lehrer nicht durch einen andern bedienen lassen und selbst müßig dastehn; noch ihm im Zorne aufwarten, oder dann wenn ein Frauenzimmer in der Nähe ist: er muß von einem Wagen oder erhöhten Sitze [57]) herabsteigen, um seinen himmlischen Führer zu grüßen.

203. Er muß sich nicht so setzen, daß der Zug der Luft nur ihn, aber nicht seinen Lehrer bestreiche, noch irgend etwas sagen, das der verehrungswürdige Mann nicht hören kann.

204. Er kann mit seinem Lehrer in einem Wagen sitzen, welcher von Stieren, Pferden, oder Cameelen gezogen wird; auf einer Terrasse, einem Steinpflaster

57) Nichts ist bekannter als daß die sämmtlichen Morgenländer mehrentheils auf Teppichen mit untergeschlagenen Füßen sitzen.

pflaster, oder auf einer geflochtenen Grasmatte, auf einem Felsen, auf einer hölzernen Bank, oder in einem Kahne.

205. Wenn seines Lehrers Lehrer gegenwärtig ist, so muß er sich so betragen, als ob sein eigner gegenwärtig wäre; auch soll er sich nicht in dessen Gegenwart vor seinem natürlichen Vater oder Oheime väterlicher Seite niederwerfen, ausgenommen, wenn es ihm sein geistlicher Vater befohlen hat.

206. Eben so muß er sich auch beständig gegen seine andre Lehrer in Wissenschaften betragen, gegen seine ältern Verwandte von väterlicher Seite, gegen alle die, welche ihn von Sünde zurückhalten, und gegen alle die ihm heilsamen Rath geben können.

207. Desgleichen soll er sich gegen Männer, die wahrhaft tugendhaft sind, allezeit wie gegen seinen Lehrer betragen; auch gegen seines Lehrers Söhne, die auf Achtung Anspruch machen können, weil sie älter und keine Schüler mehr sind, ferner gegen seines Lehrers Verwandte von väterlicher Seite.

208. Der Sohn seines Lehrers, er mag jünger, oder von gleichem Alter, oder ein Schüler seyn, dafern er im Stande ist den Veda zu erklären, verdient eben die Ehre als der Lehrer selbst, wenn er bey irgend einer Opferverrichtung gegenwärtig ist.

209. Aber bey dem Sohne seines Lehrers liegt ihm nicht die Pflicht ob, dessen Glieder zu reiben, oder ihn zu baden, oder zu essen was er übrig läßt, oder seine Füße zu waschen.

210. Wenn die Weiber seines Lehrers aus der nehmlichen Classe sind, muß ihnen eben so viel Ehre als ihrem verehrungswürdigen Gemahle erzeugt werden;

aber

aber wenn sie aus einer andern Classe sind, so ehrt man sie blos mit Aufstehen und Grüßen.

211. Die Verrichtungen, wohlriechendes Oehl auf eine Frau seines Lehrers zu gießen, sie zu bedienen, wenn sie sich baden, ihre Füße und Arme zu reiben, oder ihr Haar zu schmücken, muß er nie über sich nehmen.

212. Wenn er sein 20stes Jahr vollendet hat, oder Tugend von Laster unterscheiden kann, und einer jungen Frau seines Lehrers begegnet, so soll ihm auch die gewöhnliche Ceremonie, sie durch Berührung ihrer Füße zu grüßen, verboten seyn.

213. Weiber sind in dieser Welt von Natur zur Verführung der Männer geneigt, daher verliert sich ein weiser Mann nie aus dem Gesichte, wenn er in der Gesellschaft von Frauen ist.

214. Wahrlich ein Frauenzimmer kann nicht nur einen Thoren, sondern selbst einen Weisen vom rechten Pfade in diesem Leben abziehen, und ihn in seiner Unterwürfigkeit zur Begierde und Wuth anflammen.

215. Daher muß kein Mann mit seiner nächsten Verwandtinn in einem einsamen Orte sitzen, die Annäherung der Glieder des Körpers ist wirksam genug, den Weisen ihre Weisheit zu rauben.

216. Ein junger Schüler kann, wie das Gesetz verordnet, nach seinem Gefallen sich vor einer jungen Frau seines Lehrers zur Erde niederwerfen und sagen: „ich bin der und der."

217. Und wenn er von einer Reise zurückkehrt, muß er die Füße der bejahrten Frau seines Lehrers einmal berühren, und sie alle Tage durch Niederwerfen grüßen: so (wird er bey sich selbst denken) pflegen tugendhafte Männer zu handeln.

218. Gleich

218. Gleich wie derjenige, welcher tief mit dem Spaten gräbt, auf einen Wasserquell stößt, so erhält der Schüler welcher seinen Lehrer in Demuth dient, die Kenntniß die tief in seines Lehrers Seele verborgen liegt.

219. Sein Haupt mag ungeschoren, sein Haar lang oder oben in einen Zopf zusammen geflochten seyn, so muß doch die auf- oder untergehende Sonne ihn nie schlafend im Dorfe finden.

220. Wenn er aus Sinnlichkeit so lange schläft, daß die Sonne ihm unbemerkt auf- oder untergeht, so muß er einen ganzen Tag fasten und die Gayatri hersagen.

221. Wer von der auf- oder untergehenden Sonne schlafend angetroffen wird und nicht diese Buße thut, macht sich sehr strafbar [58]).

222. Er muß sich nach der Verordnung des Gesetzes bey Sonnen Auf- und Untergang baden, mit Wachsamkeit seiner Glieder zu Gott beten, und mit unverrückter Aufmerksamkeit die Stelle, welche ihm vorgeschrieben ist, an einem von Unreinigkeit freyen Orte hersagen.

223. Wenn ein Frauenzimmer oder Sudra irgend etwas zur Beförderung der höchsten zeitlichen Wohlfahrt thut, so muß der Schüler dies sorgfältig nachahmen, und er kann alles unternehmen, wozu er Lust hat, wenn es nicht durch die Gesetze verboten ist.

224. Ei-

58) Weil sie auf die aufgehende Sonne warten müssen, um ihre religiösen Waschungen zu verrichten: des Abends darf gleichfalls die Sonne noch nicht untergegangen seyn, wenn sie sich baden. Sketches. I. 205.

224. Einige setzen das höchste zeitliche Gut in Tugend und Reichthum; andre in Reichthum und erlaubtes Vergnügen, andre in Tugend allein; und noch andre in Reichthum allein; aber das vorzüglichste Gut hienieden besteht aus allen dreyen zusammen genommen, das ist eine zuverlässige Entscheidung.

225. Ein Lehrer des Veda ist das Bild Gottes; ein natürlicher Vater, das Bild Brahma's, eine Mutter das Bild der Erde; ein älterer rechter Bruder das Bild der Seele.

226. Deswegen dürfen ein geistlicher und ein natürlicher Vater eine Mutter und ein älterer Bruder nicht mit Unaufmerksamkeit behandelt werden, am wenigsten von einem Brahminen, wenn der Schüler auch noch so sehr beleidigt seyn sollte.

227. Die Schmerzen und Bekümmernisse, welche Mutter und Vater bey der Zeugung und Erziehung ihrer Kinder erdulden, können in hundert Jahren nicht vergolten werden.

228. Jedermann muß so handeln, daß seine Eltern und seine Lehrer immer mit ihm zufrieden seyn mögen, wenn er diesen dreyen gefällt, so sind seine Andachtsübungen nicht dem mindesten Tadel unterworfen.

229. Diejenige Andachtsübung wird für die größte gehalten, wenn man diesen dreyen gehörige Hochachtung erzeigt; und ohne ihre Einwilligung muß man keine andere Pflicht erfüllen.

230. Denn sie allein werden den drey Welten, sie allein werden den drey vorzüglichsten Ständen, sie allein werden den drey Vedas, sie allein werden den drey Feuern gleich geschätzt [59].

231. Der

59) Dow. pref. p. 42. nennt uns sieben Welten und selbst Menu IV. 182. 183. aber man sieht aus dem folgenden p. 233. daß es noch eine allgemeinere Eintheilung der Welten giebt.

231. Der natürliche Vater wird als das Garhapatya, oder als das hochzeitliche Feuer betrachtet; die Mutter als das Dacshina, oder Ceremonial-Feuer, und der geistliche Führer als das Ahavaniya, oder Opferfeuer: diese drey Feuer sind die verehrungswürdigsten.

232. Wer, wenn er selbst Hausvater wird, diese drey nicht vernachläßiget, der wird endlich Herrschaft über die drey Welten erlangen; sein Körper wird verklärt werden wie ein Gott, und er wird überschwengliche Wonne im Himmel genießen.

233. Wenn er seine Mutter ehrt, gewinnt er diese irdische Welt; wenn er seinen Vater ehrt, die mittlere oder ätherische Welt; und wenn er seinem Lehrer beständige Achtung erweiset, gewinnt er sogar die himmlische Welt des Brahma.

234. Wer diese drey ehrt so viel er kann, erfüllt alle Pflichten vollkommen; aber wer sie nicht ehrt dem fruchtet die Ausübung aller andern Pflichten nichts.

235. So lange diese drey am Leben sind, beobachte er keine sich blos auf ihn selbst beziehende Pflicht, sondern sein Vergnügen bestehe darin, sich zu bemühen, wie er ihre Liebe gewinnen, ihre Wünsche befriedigen und sie Tag vor Tag auf das sorgfältigste bedienen möge.

236. Wenn er in Gedanken, Worten oder Werken eine Pflicht in Absicht auf die künftige Welt, ohne seiner Achtung gegen sie zu nahe zu treten, ausübt, so muß er sie von allen Umständen dabey genau unterrichten.

237. Wer diese drey ehrt, ohne an etwas weiter zu denken, thut wirklich so viel als man nur immer

zu thun schuldig ist; es ist die erhabenste Pflicht, welche uns wie Dherma selbst vorkommt und jede andre Handlung ist ein Upadherma, oder untergeordnete Pflicht.

238. Wer an die Schrift glaubt, kann sogar von einem Sudra reine Kenntniß erhalten, und Unterricht in der höchsten Tugend auch von einem Chandala; ja ein Frauenzimmer glänzend wie ein Kleinod selbst von der verworfensten Familie.

239. Sogar aus Gift kann man Nektar [60]) nehmen, selbst von einem Kinde Leutseligkeit, selbst von einem Feinde Klugheitsregeln, und selbst aus Schlacken Gold.

240. Deswegen muß man Frauen, welche wie Juwelen glänzen, Kenntniß, Tugend, Reinigkeit, Sanftmuth und verschiedene wohlanständige Künste aus allen Gegenden wählen.

241. Im Nothfalle ist der Schüler verbunden den Veda auch von einem Manne, der kein Brahmin ist, zu lernen, und so lange als dieser Unterricht währt, seinen Lehrer mit steter Aufmerksamkeit zu ehren.

242. Aber ein Zögling welcher einen unvergleichlichen Pfad zum Himmel sucht, sollte nicht bis ans Ende seiner Tage im Hause eines Lehrers wohnen der kein Brahmin ist, oder der nicht alle Vedas mit ihren Angas gelesen hat.

243. Wenn er ein großes Verlangen hegt, sein ganzes Leben in dem Hause eines Priesterlichen Lehrers zuzubringen, so muß er ihm mit genauer Sorgfalt dienen, bis er aus seiner sterblichen Hülle erlöst wird.

244. Ein Brahmin welcher seinem Lehrer pflichtmäßig bis zur Auflösung seines Körpers aufgewar-

60) Nectar. Der Amrut oder Amrita ist auch der Trank der Hindu Götter und in der Gita p. 146. findet man eine schöne Episode darüber.

wartet hat, wird unmittelbar in die ewige Wohnung Gottes versetzt.

245. Ein Schüler der seine Pflicht kennt, braucht ehe er nach Hause zurückkehrt, seinem Lehrer kein Geschenck zu geben; aber wenn er auf Erlaubniß seines Lehrers die bey der Rückkehr gewöhnliche Ceremonie verrichten will, muß er so gut als es seine Umstände erlauben, dem verehrungswürdigen Manne etwas von Werthe geben:

246. Einen Acker, oder Gold, einen Edelstein, eine Kuh oder ein Pferd, einen Sonnenschirm, ein paar Pantoffeln, einen Schämel, Getreide, Kleider, oder ein vorzüglich gutes Gemüs: so wird er sich in Gunst und Andenken bey seinem Lehrer erhalten.

247. Ein Schüler muß nach dem Tode seines Lehrers dessen tugendhaften Sohn, dessen Wittwe, oder einen von dessen Verwandten väterlicher Seite auf Lebenszeit mit der nehmlichen Achtung unterstützen, welche er dem Verstorbenen erzeigte.

248. Wenn niemand von allen diesen am Leben ist, so muß er die Stelle seines Lehrers, den Sitz und den Ort der religiösen Uebungen, einnehmen; er muß beständig den Feuern, welche jener geweihet hatte, gehörige Aufmerksamkeit widmen, und seine eigene Seele zum Himmel vorbereiten.

249. Wenn ein wiedergeborner Mann ohne Unterlaß auf diese Art seine Lehrjahre hinbringt, so wird er nach dem Tode in die erhabenste Sphäre versetzt und nie wieder [61]) in dieser Welt geboren werden.

61) Nie wieder. Denn es sind, den Hindus zufolge, funfzehn Welten zur Durchwanderung der gefallenen Dairyas bestimmt, in welchen sie nach und nach gereinigt werden; bis sie fähig sind die höchste und vollkommenste zu erreichen.

Drittes Kapitel.

Ueber den zweyten oder ehelichen Stand.

1. Um eine Erziehung nach den drey Vedas zu erhalten, ist es Schülern erlaubt in dem Hause ihrer Lehrer 36 Jahre, oder die Hälfte, oder ein Viertel dieser Zeit, oder überhaupt so lange zu bleiben, bis sie dieselben völlig inne haben.

2. Jedem Schüler der seine Vorschriften nicht übertreten hat, ist es vergönnt in den Ehestand zu treten, doch muß er zuvor in der Ordnung einen Sac'ha oder Zweig aus allen drey Vedas, aus zweyen, oder aus einem derselben, lesen.

3. Zuförderst ertheile man ihm das verdiente Lob über die genaue Erfüllung seiner Pflicht: dann beschenke ihn sein natürlicher oder geistlicher Vater mit der heiligen Gabe des Veda; hierauf setze er sich auf ein stattliches mit einer Blumenflechte geschmücktes Bett, und der Vater verehre ihm vor seiner Hochzeit eine Kuh.

4. Wenn ein Wiedergeborner die Einwilligung seines verehrungswürdigen Führers erlangt und, nach der Vorschrift des Gesetzes, das Reinigungsbad mit den verordneten Ceremonien bey seiner Rückkehr nach Hause verrichtet hat, heurathe er eine Frau aus der nehmlichen Classe, welche die Merkmale der Vortreflichkeit besitzt.

5. Ein wiedergeborner Mann hat Erlaubniß diejenige Frau zur Ehe und zur heiligen Vereinigung zu wäh-

wählen, welche nicht von seinen Vorfahren väterlicher oder mütterlicher Seite bis ins sechste Glied abstammt und aus deren Familien-Nahmen sich keine Verwandschaft mit seinem Familienstamme vom Vater oder von der Mutter her abnehmen läßt.

6. Wenn er sich mit einer Frau vermählen will, muß er sorgfältig folgende zehn Familien vermeiden, sie mögen auch noch so vornehm und reich an Kühen, Ziegen, Schaafen, Gold und Getreide seyn:

7. Die Familie, welche die vorgeschriebenen religiösen Ceremonien verabsäumt hat; die, welche keine männliche Erben hat; die, in welcher der Veda nicht gelesen wird; die, welche dickes Haar auf dem Leibe hat; und diejenigen Familien, welche zu Hämorrhoiden, Schwindsucht, schlechter Verdauung, fallender Sucht, Aussatz und geschwollenen Beinen, geneigt sind.

8. Eine Jungfrau mit röthlichem Haare oder mit irgend einem ungestalten Gliede, eine von Natur kränkliche, eine die zu viele oder keine Haupthaare hat, eine die unerträglich geschwätzig ist, oder die entzündete Augen hat, soll er nicht heurathen;

9. Noch eine, die den Nahmen eines Gestirns, eines Baumes, eines Flusses, einer barbarischen Nation, eines Bergs, eines geflügelten Thieres, einer Schlange oder eines Sclaven hat, oder deren Nahme etwas Entsetzen erregendes bezeichnet.

10. Er muß eine Jungfrau zur Frau wählen, deren Gestalt keinen Fehler und die einen angenehmen Nahmen hat, deren Gang voll Anstand so wie der Gang eines Flamingo oder eines jungen Elephanten ist; deren Haar und Zähne sowohl an Stärke als Größe das Mittel halten und deren Körper vorzüglich weich ist.

11. Kein verständiger Mann heurathe eine Frau, die keinen Bruder hat, oder deren Vater nicht hinlänglich bekannt ist, weil er sonst, im ersten Falle, zu befürchten hat, daß der Vater ihren ersten Sohn, als seinen eigenen, zur Vollziehung seines Leichenbegängnisses nehmen werde, und im zweyten, daß die gestiftete Ehe unerlaubt sey.

12. Zur ersten Ehe der wiedergebohrnen Classen wird eine Frau aus der nehmlichen Classe empfohlen; aber diejenigen, welche Neigung haben, wieder zu heurathen, müssen Frauen, wie sie nach den Classen aufeinander folgen, den Vorzug geben.

13. Eine Sudra Frau allein darf blos einen Sudra heurathen; diese' und eine Vaisya einen Vaisya; diese beyde und eine Cshatriya einen Cshatriya; diese beyden und eine Brahmani einen Brahminen.

14. In keiner alten Geschichtserzählung findet sich ein Beyspiel, daß ein Brahmin oder Cshatriya zur ersten Ehe eine Frau aus der dienenden Classe genommen hätten, wenn es ihnen auch noch so schwer gefallen wäre eine Gattinn nach ihrem Wunsche zu finden.

15. Männer der wiedergebornen Classen, welche sich aus Verstandesschwäche in gesetzwidrige Ehen mit Frauen aus der niedrigsten Classe einlassen, bringen ihre Familien und Nachkommen sehr bald zum Stande der Sudras herab.

16. Nach dem Ausspruche des Atri und (Gotama) Sohns des Utat'hya, erniedrigt sich derjenige, welcher auf diese Art eine Frau aus der dienenden Classe heurathet, wenn er ein Priester ist, sogleich um einen Grad; und nach dem Ausspruche des

Sau-

Saunaca, bey der Geburt eines Sohnes, wenn er ein Krieger ist, und wenn er ein Handelsmann ist, bey der Geburt eines Enkels, nach (meinem) Bhri-gu's Urtheile.

17. Wenn ein Brahmin eine Sudra zur ersten Ehe in sein Bette nimmt, sinkt er in die Gegenden der Quaal, und wenn er ein Kind mit ihr zeugt, verliert er sogar seinen Rang als Priester.

18. Und da die Frau hauptsächlich das, was er den Göttern opfert, was er den abgeschiedenen Seelen darbringt, und womit er Fremde bewirthet, zu besorgen hat, so werden die Götter und abgeschiedenen Seelen nichts von dem Ueberreichten essen; noch kann der Himmel durch solche Gastfreyheit erworben werden.

19. Denn wer auf diese unrechtmäßige Weise das Naß der Lippen einer Sudra trinkt, wer durch ihren Athem befleckt wird, und wer sogar ein Kind mit ihr zeugt, dessen Verbrechen erklären die Gesetze für unversöhnbar.

20. Lerne nun kürzlich die acht Arten der Verheurathungsceremonie, die unter den vier Classen gewöhnlich sind und bald gute bald schlimme Folgen in dieser und in der zukünftigen Welt haben:

21. Die Ceremonie des Brahma, der Devas, der Rishis, der Prajapatis, der Asuras, der Gandharvas und der Racshasas; die achte und böseste ist die der Pisachas [62]).

22. Welche von diesen Ceremonien jeder Classe durch das Gesetz erlaubt, und welches die guten und bösen Eigenschaften jeder Ceremonie sind, alles das

62) Vergleiche die Hindoogesetze p. 182.

will ich Euch weitläuftig bekannt machen, wie auch durch was für gutes und böses sich ihre Kinder auszeichnen.

23. Laßt die Menschen wissen, daß die sechs ersten in gerader Folge von einigen bey einem Priester für gültig gehalten werden; die vier letzten bey einem Krieger; und die nehmlichen vier, ausgenommen die Racshasa Heurath, bey einem Handelsmanne und einem aus der dienenden Classe.

24. Einige sind der Meynung, daß Priestern nur die vier ersten Arten erlaubt sind; daß eine Art, nehmlich die der Racshasas Soldaten eigenthümlich ist, und daß die Asuras-Verheurathung einem Handelsmanne und einem aus der dienenden Classe zukomme.

25. Aber nach diesem Gesetzbuche werden drey der fünf letzten für rechtmäßig, und zwey für gesetzwidrig angesehen: die Ceremonien der Pisachas und Asuras müssen nie vollzogen werden.

26. Einem Krieger erlaubt das Gesetz die vorerwähnten Heurathen der Gandharvas und Racshasas sowohl einzeln als vermischt z. B. wenn eine Jungfrau von ihrem Liebhaber nach einem Siege über ihre Verwandten zur Gefangenen gemacht wird.

27. Wenn ein Vater seine Tochter blos in ein einziges Gewand kleidet, sie einem Vedas-Gelehrten schenkt, den er aus freyen Stücken dazu einladet und achtungsvoll aufnimmt: diese Heurathsceremonie wird Brahma genannt.

28. Der Gebrauch, den die Weisen Daiva nennen, besteht darinn, wenn ein Vater seine Tochter mit stattlichen Kleidern ausschmückt und nach schon angefangenem

genem Opfer demjenigen Priester giebt, welcher diese religiöse Ceremonie aus Amtspflicht verrichtet.

29. Wenn der Bräutigam ein oder zwey Paar Kühe zu solchem Gebrauche als das Gesetz vorschreibt, dem Vater giebt, und von diesem seine Tochter erhält, so wird die Heurath Arsha genannt.

30. Der Hochzeitgebrauch, welcher Prajapatya heißt, besteht darinn, wenn ein Vater seine Tochter mit geziemender Ehrbarkeit übergiebt und dabey vernehmlich sagt: „Möget ihr beyde zusammen eure bürgerlichen und religiösen Pflichten erfüllen!"

31. Wenn der Bräutigam so viel Reichthum als seine Umstände erlauben, dem Vater, den Verwandten väterlicher Seite, und der Jungfrau selbst gegeben hat, und sie aus freyen Stücken zu seiner Braut wählt, so wird die Verheurathung Asura genannt.

32. Wenn sich Jüngling und Jungfrau aus gegenseitigem Verlangen verbinden, so heißt die Vermählung Gandharva; Umarmungen der Liebe und sinnlicher Genuß sind der Zweck derselben.

33. Wenn die Jungfrau nach einem Treffen, in welchem ihre Verwandten und Freunde erschlagen, oder verwundet, oder die Häuser derselben erbrochen worden sind, weinend und um Hülfe rufend, gewaltsam aus ihrem Hause geschleppt wird: Diese Verbindung heißt Racshasa.

34. Wenn Jemand seine Geliebte verstohlen umarmt, während daß sie schläft, durch berauschendes Getränke erhitzt oder überhaupt wahnsinnig ist: diese sündliche Heurath heißt Paisacha, und ist die achte und ruchloseste.

35. Die Verheurathung der Töchter in der Priesterclasse wird am meisten gebilligt, wenn sie zuvor Wasser in die Hände des Bräutigams gegossen haben; aber die Ceremonien der andern Classen mögen nach ihrem eigenen Gefallen eingerichtet werden.

36. Vernehmt nun von mir ihr Brahminen, was für eine Eigenschaft einer jeden dieser Hochzeitceremonien beygelegt wird, vernehmt es alle von mir, ich will es euch ausführlich bekannt machen.

37. Wenn der Sohn einer Brahmi, oder einer Frau nach der ersten Ceremonie, tugendhafte Handlungen ausübt, befreyt er zehn Vorfahren, zehn Nachkommen und sich selbst, als den ein und zwanzigsten, von Sünde.

38. Ein Sohn von einer Frau nach der Daivas Heurath befreyt sieben und sieben in höhern und niedern Graden; von einer Frau nach der Arsha drey und drey; von einer Frau nach der Prajapatya sechs uud sechs.

39. Aus vier Ehen, von der des Brahma an zu rechnen in gerader Folge, werden Söhne gebohren, die durch den Veda erleuchtet sind, gelehrte Leute, von den Gelehrten geliebt,

40. Mit Schönheit und mit Güte geschmückt, reich, berühmt, und hinlänglich zufrieden mit erlaubten Vergnügungen; sie erfüllen alle Pflichten und leben hundert Jahre.

41. Aber in den Andern vier bösen Ehen, welche übrig sind, werden Söhne gebohren die grausam handeln, falsch reden und den Veda und die darin vorgeschriebenen Pflichten verabscheuen.

42. Aus den untadelhaften Hochzeitgebräuchen der Menschen entspringt eine untadelhafte Nachkommenschaft; aus den tadelswürdigen eine verwerfliche: daher müssen die Sterblichen sorgfältig sträfliche Heurathsceremonien vermeiden.

43. Der Gebrauch die Hände zusammenzufügen, ist für diejenigen verordnet, welche Frauen aus ihrer eigenen Classe heurathen; aber bey Frauen von einer andern Classe müssen die folgenden Ceremonien beobachtet werden.

44. Wenn sich eine Cshatriya mit einem Brahminen vermählt, muß sie einen Bogen in ihrer Hand halten; eine Vaisya mit einem Bräutigam aus der Classe der Priester oder der Krieger, muß eine Peitsche halten; und eine Sudra Braut, wenn sie einen Priester, Soldaten, oder Handelsmann heurathet, muß den Saum eines Mantels in ihrer Hand halten.

45. Der Mann nähere sich seiner Frau zu gehöriger Zeit, das ist zu der Zeit, welche für die Schwangerschaft am bequemsten ist, und er sey beständig mit ihr allein zufrieden; übrigens kann er sich ihr mit einem Verlangen ehelicher Umarmung nahen, wenn es auch ausser der gehörigen Zeit seyn sollte, ausgenommen an den verbotenen [63]) Tagen des Mondes.

46. Sechzehn Tage und Nächte in jedem Monate mit vier besondern Tagen, die von den Tugendhaften übersehen werden, heißen die natürliche Zeit der Weiber.

47. Unter diesen sechzehn werden die vier ersten Nächte, die elfte und die dreyzehnte gemißbilligt, die übrigen zehn Nächte sind erlaubt.

48.

63) Verbotenen Tagen vergleiche die Anmerk. zu II. 19.

48. Einige sagen, daß in den gleichen Nächten Söhne, und in den ungleichen Töchter gezeugt werden: daher muß der Mann welcher einen Sohn zu haben wünscht, sich seiner Frau zu gehöriger Zeit in den gleichen Nächten nahen.

49. Aber eigentlich wird ein Knabe durch die grössere Stärke männlicher Kraft, und ein Mädchen durch die größere Wirksamkeit der weiblichen, erzeugt; durch Gleichheit ein Zwitter oder ein Knabe und Mädchen; bey Schwäche oder Mangelhaftigkeit hat gar kein Empfängniß statt.

50. Wer sich der ehelichen Umarmungen in den sechs gemißbilligten Nächten und in acht andern enthält, gleicht an Keuschheit einem Brahmachari, in welcher der zwey nächsten Stände er sich auch befinden mag.

51. Kein der Gesetze kundiger Vater muß irgend ein auch noch so kleines Geschenk für die Verheurathung seiner Tochter nehmen, denn der, welcher aus Geitz ein Geschenk deswegen nimmt, ist ein Verkäufer seines Kindes.

52. Wenn sich einer Frauen Anverwandter, aus Verblendung des Verstandes, ihr Eigenthum zueignet, wäre es auch nichts weiter als ihre Wagen und Kleider, so sinkt er in die Gegend der Qual wegen dieses Verbrechens.

53. Einige sagen, daß der Stier und die Kuh, welche bey der Hochzeitceremonie der Rishis zum Geschenke gegeben werden, eine Bestechung des Vaters wären; aber dieß ist falsch: wahrlich eine große oder kleine Bestechung ist wirklicher Verkauf der Tochter.

54. Wenn eine Jungfrau Geld oder Güter zum Geschenke erhält, wovon sich ihre Anverwandten nichts

zu

zu eigenem Gebrauche anmaßen, so kann man das keinen Verkauf nennen, sondern blos einen Beweis der Höflichkeit und Zuneigung gegen die Bräute.

55. Ehefrauen müssen von ihren Vätern und Brüdern, von ihren Männern und von den Brüdern ihrer Männer geehrt und geschmückt werden, wenn diesen anders die Vermehrung ihres Wohlstandes am Herzen liegt.

56. Wo die Frauen in Ehren gehalten werden, da ist Wohlgefallen der Götter; aber wo sie verachtet werden, da sind alle religiöse Handlungen vergebens.

57. Die Familie desjenigen, welcher seine Verwandten bedrückt und betrübt, geht bald gänzlich zu Grunde; aber die Familie, wo man sie nicht bekümmert, wächst beständig.

58. Wenn die Frauen einer Familie, denen man nicht die gehörige Achtung erwiesen hat, über ein Haus ihren Fluch aussprechen, so geht es mit allem, was dazu gehört, gänzlich zu Grunde, eben so als ob es durch das Opfer für den Tod eines Feindes vernichtet worden wäre.

59. Daher müssen Männer, welche reich werden wollen, die Frauen beständig mit Schmuck, Kleidern und Nahrung an Festen und Freudentagen versorgen [64]).

60. Diejenige Familie, in welcher der Mann mit seiner Frau, und die Frau mit ihrem Manne zufrieden ist, wird gewiß in ununterbrochenem Wohlstande bleiben.

61.

64) „Der Schmuck der Weiber (es versteht sich der reichern) ist ausnehmend kostbar; sie tragen Juwelen an den Fingern, und um den Hals, in den Ohren und an der Nase; sie haben nicht allein Armbänder am Gelenke der Hand, sondern auch über den Ellbogen und ähnliche Zierrathen an den Beinen um die Knöchel". Travels C. 4. A. I. 331.

61. Gewiß, wenn eine Frau nicht mit Sorgfalt gekleidet ist, kann sie ihren Mann nicht aufheitern; und wenn es ihrem Herrn an Heiterkeit fehlt, so werden sie keine Kinder bekommen.

62. Wenn eine Frau schön geputzet ist, so ist ihr ganzes Haus geziert; aber wenn sie nicht geschmückt ist, so wird es allen andern an Ansehn mangeln.

63. Durch sträfliche Heurathen, durch Vernachlässigung vorgeschriebener Ceremonien, durch verabsäumtes Lesen des Veda, und durch Unachtsamkeit gegen Brahminen sind große Familien heruntergekommen.

64. Deßgleichen wenn sie Handwerke trieben, Geld auf Zinsen liehen, oder sich in andre Geldgeschäfte einließen, wenn sie blos mit Sudra-Frauen Kinder zeugten, wenn sie mit Kühen, Pferden und Wagen handelten, und wenn sie Ackerbau trieben, oder einem Könige aufwarteten.

65. Große Familien welche, aus Mangel an heiliger Kenntniß, denen opfern, die nicht dazu berechtigt sind, und auch läugnen, daß gute Handlungen künftig belohnt werden, richten sich in kurzer Zeit zu Grunde.

66. Aber Familien, welche durch die Kenntniß des Veda bereichert sind, ob sie gleich wenig zeitliche Güter besitzen, werden unter die Großen gerechnet und erwerben ausgebreiteten Ruhm.

67. Ein Hausvater muß die häuslichen Ceremonien mit dem Hochzeit-Feuer verrichten, wie es die Gesetze vorschreiben, ferner die Ceremonien der fünf großen Sacramente und die verschiedenen auf alle Tage festgesetzten Gebräuche beobachten.

68. Ein Hausvater hat fünf Mordplätze, oder wo kleine lebendige Geschöpfe umkommen kön-

können, seinen Küchenherd, seinen Schleifstein, seinen Besen, seinen Stößel und seinen Mörser, und sein Wassergefäß, durch deren Gebrauch er ein Sklave der Sünde wird.

69. Um die Vergehungen, deren er sich wider sein Wissen in diesen nach der Reihe angeführten Orten schuldig gemacht hat, auszusöhnen, haben vortrefliche Weisen verordnet, daß ein Hausvater alle Tage die fünf großen Sacramente feyern soll.

70. Die Schrift lehren und studiren ist das Sacrament des Veda; Kuchen und Wasser darbringen das Sacrament der abgeschiedenen Seelen, eine Spende ins Feuer das Sacrament der Gottheiten; Reiß oder andre Lebensmittel lebendigen Geschöpfen geben das Sacrament der Geister; Gäste mit Ehrerbietung aufnehmen das Sacrament der Menschen [65].

71. Wer diese fünf großen Ceremonien nicht unterläßt, wenn er sie ausüben kann, den beflecken die Sünden der fünf Mordplätze nicht, ob er gleich beständig zu Hause bleibt.

72. Aber wer nicht fünf Classen von Wesen in Ehren hält, nehmlich die Gottheiten; die, welche um Bewirthung bitten; die, welche er nach den Gesetzen erhalten muß; seine verstorbenen Vor-Aeltern und sich selbst: ein solcher lebt nicht, ob er gleich athmet.

73.

65) Durch die Verletzung des letzten Sacramentes der Gastfreundschaft wird der Hauptknoten in der Sacontala p. 40. geknüpft, und die Beobachtung derselben wird an mehrern Stellen Menu's und in den Fabeln des Wischnu Sarma S. 34. 35. angelegentlich empfohlen, und in einer derselben heißt es: „Feuer beherrscht die Brahminen, der Brahmin beherrscht die Casten, der Mann beherrscht die Frau, aber der fremde Gast beherrscht sie Alle." Wie sehr sie noch auch unter den ärmsten Hindus zu Hause ist, rühmt einer der neuesten Reisenden, der Mahler Hodges in seinen Nachrichten S. 34.

73. Einige nennen die fünf Sacramente ahuta und huta, prahuta, brahmya huta und prasita.

74. Ahuta, oder nicht dargebracht, ist göttliches Studium; Huta, oder dargebracht ist die Spende ins Feuer; Prahuta, oder wohl dargebracht ist die Nahrung, welche Geistern gegeben wird; Brahmya huta ist die Hochachtung die man wiedergebohrnen Gästen erzeigt; und Prasita, oder wohlgegessen ist Reiß oder Wasser, welches den abgeschiedenen Seelen der Vorfahren dargebracht wird.

75. Jedermann beschäftige sich in diesem zweyten Stande mit täglichem Lesen der Schrift und mit Feyerung des Sacraments der Götter; denn er unterhält diese ganze Thier- und Pflanzenwelt während daß er sich mit dem Sacramente der Gottheiten beschäftiget;

76. Weil seine gehörig in die Flammen gegossene Spende gesäuberter [66]) Butter im Rauche zur Sonne aufsteigt, und aus der Sonne wieder im Regen herabfällt; aber vermittelst des Regens sprießen die eßbaren Pflanzen empor, und von diesen nähren sich die Thiere.

77. Die Hausväter sind eben so nothwendig zur Erhaltung der verschiedenen Stände unter den Menschen, als die Luft allen Geschöpfen zum Leben ist.

78. Und weil Männer aus den drey andern Ständen täglich von ihnen mit göttlicher Gelehrsamkeit und mit Lebensmitteln versorgt werden, deßwegen gehören Hausväter zum vorzüglichsten Stande.

79. Wer nun nach unvergänglicher Glückseligkeit im Himmel, und nach frohen Gefühlen in dieser Welt strebt,

66) Vom Ghi siehe M. die Anmerk. zu I. 94.

strebt, muß das Ansehn dieses Standes auf das sorgfältigste behaupten, welches Niemand zu thun im Stande ist, der nicht seinen Körper beherrscht.

80. Die göttlichen Weisen, die abgeschiedenen Seelen, die Götter, die Geister und die Gäste flehen Segen und Wohlstand auf die Hausväter herab; daher muß sie ein Hausvater, welcher seine Pflicht kennen will, auf folgende Art ehren:

81. Er ehre die Weisen durch das Studium des Veda, die Götter durch gesetzmäßige Spenden ins Feuer; die abgeschiedenen Seelen durch fromme Todtenfeyern; Menschen durch Unterstützung mit Lebensmitteln; und Geister durch Geschenke an alle belebte Geschöpfe.

82. Er opfre alle Tage eine Sraddha mit gekochtem Reiß und dergleichen mit Wasser oder mit Milch, mit Wurzeln und Früchten, denn so erlangt er die Gunst der Vorfahren.

83. Zu demjenigen der fünf Sacramente, welches für die Pitris gefeyert wird, kann er einen Brahminen einladen; aber wenn er allen Göttern opfert, darf er keinen einzigen Priester einladen.

84. Ein Brahmin muß auf dem Feuer in seinem Hause, welches er nach der Vorschrift des Gesetzes zur Zubereitung der Speise für alle Götter unterhält, den folgenden Gottheiten täglich ein Opfer bringen [67]:

67) Unter den hier befohlnen Opfern ist das erste zu Ehren des Agni, welchem das Feuer heilig ist. Anstatt den gelehrten Leser mit ihm längst bekannten Stellen der Schrift oder, wo von der Verehrung des Feuers bey allen alten Völkern die Rede ist, heimzusuchen, ist es genug zu sagen, daß der Hindu es auch für heilig hält. Siehe den Anfang der angeführten Stelle in der vorhergehenden Anmerkung. Vergleiche Sketches I. 232.

85. Erst dem Agni, dem Gott des Feuers und dem Mond Gott, jedem besonders; dann beyden zugleich; nachher den versammleten Göttern und dem Dhanwantari, dem Gott der Heilkunde;

86. Der Cuhu, Göttinn des Tages, an welchem man den Neumond sehen kann; der Anumati, Göttinn des Tages nach der Opposition; dem Prajapati oder dem Herrn der Geschöpfe; der Dyava und Prithivi, Göttinnen der Luft und Erde, und zuletzt dem Feuer des guten Opfers.

87. Wenn er auf diese Art mit unverrückter Aufmerksamkeit gesäuberte Butter nach allen Weltgegenden von Morgen an nach Mittag zu, dem Indra, Yama und Varuna und dem Gott Soma dargebracht hat, denn muß er seine Gabe den belebten Geschöpfen mit folgenden Worten überreichen:

88. „Ich grüße die Maruts oder Winde" und Reiß an ihre Thüre schütten. Unter Hersagung der Worte: „ich grüße die Wassergötter" schütte er Reiß ins Wasser, und dann auf seinen Mörser und seinen Stößel mit den Worten: „ich grüße die Götter der großen Bäume.

89. Das Nehmliche soll er nach Nordosten zu thun, oder bey seinem Hauptkissen zu Ehren der Sri, Göttinn des Ueberflusses: nach Südosten zu oder am Fuße seines Betts, zu Ehren der gnädigen Göttinn Bhadracali; in der Mitte seiner Wohnung zu Ehren Brahma's und seines Familien-Gottes.

90. Das Opfer für die sämmtlichen Götter werfe er in die freye Luft; bey Tage für die Geister die im Lichte wandeln, und bey Nacht für die welche in der Finsterniß wandeln.

91. Er werfe auf den obersten Theil seines Hauses, oder hinter seinen Rücken das Opfer für die Wohlfahrt aller Geschöpfe; und was übrig ist, gebe er, mit seinem Gesichte nach Mittag zu gekehrt, den Pitris.

92. Was bestimmt ist für Hunde [68]), für Ausgestoßene, für Hundeführer, für Sünder mit dicken Füssen oder Auszehrung bestraft, für Krähen und Ungeziefer, das soll er allmählig auf die Erde fallen lassen.

93. Ein Brahmin, welcher auf diese Art täglich alle Wesen ehrt, wird gerades Weges in die höchste Sphäre mit verklärter Gestalt empor steigen.

94. Wenn er diese Pflicht der Opfer erfüllt hat, dann nöthige er seinen Gast zu dem was aufgetragen ist, ehe er selbst etwas davon genießt und gebe etwas Reiß dem Bettler, welcher den Veda studiert, wie es verordnet ist.

95. Die Tugend des wiedergebornen Hausvaters, welcher einem religiösen Bettler einen Mund voll Reiß gegeben hat, soll eben so reichlich belohnt werden als die Freygebigkeit eines Schülers, der, um der Vorschrift des Gesetzes nachzukommen, seinem Lehrer eine Kuh dargereicht hat.

68) Für Hunde (vergl. §. 239.) welche bey den Hindus für unrein gehalten werden, so wie alle gefräßige Thiere z. B. die Schweine, weil man die Geister (Daityas, Dewtahs) welche sie beseelen unter die verruchtesten zählt. Dies ist der Grund, sagt Holweli II. 77. warum sie sich durch die Berührung eines Hundes für verunreinigt halten. Hunde, Schweine und Christen werden in dieser Rücksicht auf gleiche Weise vermieden. Wenn sich zwey Hindus gezankt und gebalgt haben, so scheiden sie oft mit folgender Versicherung von einander: „ich würde dich noch schärfer bestraft haben, wenn ich dich nicht eben so sehr verabscheuete als die Berührung einer Sau oder eines Christen." S. Travels in E. A. A. II. 66.

96. Einem Brahminen, welcher das wahre Prinzip des Veda kennt, gebe er nach Verrichtung gehöriger Ceremonien etwas Reiß, oder einen Topf voll Wasser, mit Früchten und Blumen bekränzt.

97. Ueberreste der Opfer, die den Göttern, oder den abgeschiedenen Seelen dargebracht worden sind, verderben gänzlich, wenn Leute, welche ihre Pflicht nicht achten, sie, aus Verblendung, unwissenden Brahminen geben, die bloße Asche sind.

98. Aber ein Opfer in das Feuer eines Priesters Mundes, welcher in hellen Flammen wahrer Kenntniß und Frömmigkeit lodert, wird den Geber aus Noth und selbst von Todsünde erlösen.

99. Einen Gast, welcher von selbst kommt, lasse er, nach geziemenden Höflichkeitsceremonien, sich setzen, und gebe ihm Wasser und ein Mahl, so gut er es zubereiten kann [69]).

100. Ist der angekommene Gast ein Brahmin, und nicht mit gebührender Achtung aufgenommen worden, so eignet er sich selbst alle die Belohnung der vorigen Tugend des Hausvaters zu, hätte dieser auch so mäßig gelebt, daß er sich von aufgelesenen Aehren nährte, wäre er auch so fromm gewesen, daß er in fünf besondre Feuer Spenden dargebracht hätte.

101. Gras und Erde, sich darauf zu setzen, Wasser zum Füße-Waschen, und viertens freundliche Worte fehlen in den Wohnungen der Guten nie, ob sie gleich noch so arm seyn mögen.

102.

69) Ausser diesen Höflichkeiten erwähnen auch Reisende noch den Khellaut d. i. einen Anzug, oder Zeug dazu, welches vornehme Hindus Leuten vom Stande geben, die zu ihnen kommen. s. Oterches II. 174.

102. Ein Brahmin, welcher nur eine Nacht über als Gast verweilt, heißt ein Atit'hi, weil er seinen kurzen Aufenthalt nicht einmal auf einen ganzen tit'hi oder einen Mondtag ausdehnt.

103. Ein Hausvater darf den, welcher in der nehmlichen Stadt wohnt und ihn blos besucht, oder einen Brahminen, der Geschäfte halber zu ihm kömmt, als keinen Atithi betrachten, wenn er auch in das Haus kommt, wo seine Frau wohnt und wo seine Feuer brennen.

104. Wenn sich Hausväter als vorgebliche Gäste bey Andern unverständiger weise zu Mahlzeiten eindrängen, so werden sie, wegen dieser Niederträchtigkeit, nach ihrem Tode in den Zustand des Viehes herabsinken, welches dem Geber der Nahrungsmittel zugehört.

105. Des Abends schicke ein Hausvater keinen Gast fort, denn die untergehende Sonne sendet ihn, und er darf nicht ohne Erfrischung im Hause gelassen werden, sein Besuch mag nun zu gelegener oder ungelegener Zeit treffen.

106. Auch esse er keine leckern Speisen, ohne dem Gaste davon angeboten zu haben; die Zufriedenheit des Gastes wird dem Hausvater gewiß Reichthum, Ehre, langes Leben und einen Platz im Himmel verschaffen.

107. Vornehme Gäste behandle er mit der größten, niedrige mit der wenigsten und seines Gleichen mit gebührender Aufmerksamkeit, er biete ihnen Sitze und Ruheplätze an, begleite sie beym Abschiede ihrem Stande gemäß und betrage sich, während des Besuchs, ehrerbietig gegen sie.

108. Wenn ein Gast, nach schon vollendetem Opfer für alle Götter, kommt, so muß ihm der Haus-

Herr zwar ein Mahl zubereiten, aber er braucht das Opfer für beseelte Wesen nicht zu wiederhohlen.

109. Kein Brahmin-Gast muß, bloß um eine Mahlzeit zu erhalten, seine Familie und Ahnen herpreisen; wer dies thut, wird von den Weisen ein Vantasi, oder ein sich schändlich nährender Dämon genannt.

110. In dem Hause eines Brahminen wird ein Soldat nicht Gast genannt, eben so wenig als Jemand aus der Handels-Caste oder dienenden Classe, ein vertrauter Freund, ein Verwandter von väterlicher Seite oder sein Lehrer.

111. Aber wenn ein Krieger in sein Haus kommt; so muß etwas zu essen für ihn zubereitet werden, so wie ers verlangt, wenn zuvor die oben erwähnten Brahminen gegessen haben.

112. Selbst einem Handelsmanne, oder einem Arbeiter, welche als Gäste in sein Haus kommen, muß er zu essen geben, und sich nebst seinen Bedienten gegen sie freundlich betragen.

113. Andern, zum Beyspiel vertrauten Freunden, und den übrigen oben erwähnten, wenn sie aus Freundschaft in seine Wohnung kommen, bereite er ein gemeinschaftliches Mahl zu, an welchem er und seine Frau Theil nehmen können, und schaffe alles, nach seinem Vermögen, reichlich herbey.

114. Einer Braut und einer Jungfrau, Kranken, und schwangern Weibern muß er ohne Anstand und noch ehe er seine Gäste bedient, zu essen darreichen.

115. Wer so thöricht ist, sein Mahl zu sich zu nehmen, ohne den eben genannten Personen etwas davon anzubieten, weiß, indem er sich vollstopft, nicht, daß er

nach

nach dem Tode eine Speise für Kettenhunde und Geyer seyn wird.

116. Nach der Mahlzeit des Brahminen-Gasts, seiner Verwandten und seiner Bedienten, kann das Ehepaar des Hauses essen, was unberührt übrig geblieben ist.

117. Wenn der Hausvater den Geistern, den heiligen Weisen, Männern, Vorfahren und Haus-Göttern seine Hochachtung bezeigt hat, kann er die Ueberbleibsel dieser Opfer selbst genießen.

118. Wer blos das genießt, was für ihn selbst zubereitet ist, ißt nichts als Sünde, aber ein Mahl oder Ueberreste nach den Sacramenten heißt der Schmauß der Guten [70]).

119. Wenn ein Hausvater einen König, einen Opferer, einen Schüler, der von seinem Lehrer zurückgekehrt ist, einen Schwiegersohn, einen Schwiegervater oder einen Oheim mütterlicher Seite bewirthet hat, so lege er ihnen wiederum ein Jahr darauf mit einem Madhuperca, oder Geschenke von Honig Matten und Früchten seine Achtung an den Tag.

120. Wenn ein König oder ein Brahmin unter der Feyer eines Sacraments kommt, so verehre man ihnen ein Madhuperca, aber nicht wenn es schon vorüber ist: diese Regel ist unveränderlich.

121. Abends opfre die Frau die zugerichteten Speisen, aber ohne sich einiger Vedasprüche dabey zu bedienen; des Abends und des Morgens ist ein Opfer für die versammelten Götter verordnet, welches deßwegen Vaiswadeva heißt.

70) „Die, welche bloß das essen, was von Opfern übrig bleibt, sollen von allen ihren Vergehungen gereinigt werden; wer aber sein Mahl bloß für sich zubereitet, ißt nichts als Sünde.“ Gita p. 46.

122. Die Wiedergebornen müssen alle Monate am finstern Tage des Mondes, nach dem täglichen Sacramente der Pitris, und wenn ihr Feuer noch flammt, die feyerliche Sraddha, Pindanwaharya genannt, verrichten.

123. Weise haben die monatliche Sraddha durch den Nahmen Anwaharya, oder nachgegessen, das heißt nach der Pinda oder Reißkugel gegessen, ausgezeichnet; und sie muß mit äußerster Sorgfalt und mit sehr guter Fleischspeise [71]) verrichtet werden.

124. Ich will nun ausführlich und vollständig darthun, welche Brahminen bey dieser Ceremonie bewirthet und welche ausgeschlossen werden müssen, und wie viele, und was für Speisen man zu essen geben muß.

125. Bey der Sraddha der Götter kann er zwey Brahminen bewirthen; bey der seines Vaters, seines väterlichen Großvaters und seines väterlichen Aeltervaters drey; oder nur einen bey der Sraddha der Götter und einen bey der seiner drey Vorfahren von väterlicher Seite: ob er gleich sehr reich seyn mag, so muß er doch nicht wünschen eine große Gesellschaft zu bewirthen.

126. Eine große Gesellschaft raubt folgende fünf Vortheile: Hochachtung für die Priester, gehörige Rücksicht auf Zeit und Ort, Reinigkeit und die Erwerbung tugendhafter Brahminen; daher muß es ihm nie darum zu thun seyn, daß er sehr viele bewirthe.

127. Die geziemende Ehre, welche den abgeschiedenen Seelen an dem finstern Tage des Monds erzeigt wird,

71) Eine Stelle aus Narada, welche in der allgemeinen Anmerkung IV. angeführt ist, zeigt, daß in unserm oder Cali-Zeitalter bey der Sraddha keine Fleischspeise mehr üblich ist.

wird, ist unter dem Nahmen Pitrya oder vorälterlich berühmt; die gesetzmäßige Ceremonie, zur Ehre der abgeschiedenen Geister, belohnt den, welcher solche Todtenfeyern unternimmt, mit immerwährender Frucht.

128. Spenden für die Götter und Ahnen sollten einem höchst verehrungswürdigen Brahminen gegeben werden, welcher völlig im Veda bewandert ist, da das, was ihm gegeben wird, die größte Belohnung nach sich zieht.

129. Dafür, daß er einen gelehrten Mann bey dem Opfer der Götter und bey dem der Vorfahren bewirthet, wird er reichlicher belohnt, als wenn er dem gemeinen Volke zu essen giebt, welches die heiligen Schriftlehren nicht versteht.

130. Er muß sich nach den Vorfahren, selbst nach den entferntesten, eines Brahminen, welcher bis ans Ende des Veda gekommen ist, erkundigen: ein solcher Mann, wenn er von guten Männern herstammt, kann füglich zu den Opfern, die man Göttern und Ahnen darbringt, gelassen werden; so ein Mann heißt mit Recht ein Atithi, oder Gast.

131. Wahrlich wenn man auch eine Million von Leuten, die nicht in heiligen Grundsätzen unterrichtet sind, speisen wollte, so würde doch ein einziger Mann, der in der Schrift gelehrt und völlig mit seiner Bewirthung zufrieden ist, mehr werth seyn, als die übrigen alle zusammen.

132. Speisen, welche den Göttern und den abgeschiedenen Seelen geheiligt sind, müssen einem Gottesgelehrten von vorzüglicher Gelehrsamkeit dargereicht werden; denn gewiß, wenn Hände mit Blut befleckt sind, so können sie nicht mit Blut allein gereinigt werden,

und

und Sünde kann nicht von einer Menge Sündern getilgt werden.

133. Der Geber der Sraddha muß in der künftigen Welt eben so viele glühende eiserne Kugeln verschlingen, als ein Ungelehrter bey einem Opfer der Götter und Vorfahren Bissen verschluckt hat.

134. Einige Brahminen streben nach Kenntniß der Schrift; andre nach strenger Kasteyung, manche nach beyden, und andre bemühen sich um die Ausübung heiliger Gebräuche.

135. Opfer für die abgeschiedenen Seelen der Vorfahren sollte man sorgfältig denen vorsetzen, welche sich um heilige Gelehrsamkeit bemühen; aber Opfer für die Götter kann man mit den gehörigen Ceremonien den Brahminen aller vier Gattungen darreichen.

136. Es ist möglich, daß man einen Brahmin findet, dessen Vater nicht die Schrift studirt hatte, ob der Sohn gleich bis aus Ende derselben gekommen ist; oder es ist möglich, daß man einen findet, dessen Sohn den Veda nicht gelesen hat, ob der Vater gleich bis ans Ende desselben gereist war [72]).

137. Unter diesen beyden sollen die Menschen den für vorzüglicher halten, dessen Vater die Schrift studirt hatte; aber wegen der Verrichtung der Ceremonien mit heiligen Schriftstellen verdient auch der Andre Ehrerbietung.

138. Bey verordneten Todtenfeyern soll niemand seinem vertrauten Freunde Speise darreichen, weil man einem Freunde durch Geschenke andrer Art zu nützen suchen

72) In der Englischen Uebersetzung: had travelled to the end of it.

chen muß. Aber wer eine Sraddha verrichtet, soll dem Brahminen den er weder für seinen Freund noch Feind hält, Nahrungsmittel geben.

139. Derjenige dessen Leichenbegängniß und Opfer von gesäuberter Butter, vornehmlich aus Freundschaft besorgt werden, hat im künftigen Leben, wegen seines Leichenbegängnisses und seines Opfers, keinen Vortheil zu erwarten.

140. Derjenige welcher aus Selbstbetrug zeitliche Verbindungen durch Leichenfeyerlichkeiten knüpft, ist von den himmlischen Wohnungen als ein Geber der Sraddha, der Freundschaft wegen, ausgeschlossen, und ist der Niedrigste der Wiedergebornen [73]).

141. Das Geschenk eines solchen Schmauses unter Männern aus den drey höchsten Classen heißt die Gabe der Pisachas, und wird hienieden zurückgehalten, wie eine blinde Kuh in einem Stalle.

142. Gleich wie ein Landmann welcher auf einen unfruchtbaren Boden gesäet hat, kein Getreyde ärndtet, so erhält der, welcher die heiligen Ceremonien verrichtet, wenn er einem ungelehrten [74]) Brahminen gesäuberte Butter gegeben hat, keine Belohnung im Himmel.

143. Aber wenn man, nach der Verordnung des Gesetzes, einen gelehrten Theologen ein Geschenk macht, so

73) Verblendung oder Moha. Einige Hindu-Philosophen sagen, daß sich alle Formen äußerer Gegenstände unserer Seele vermöge der Moha darstellen; schlagt diesen Schleyer der Unwissenheit zurück, sagen sie, und es wird sich zeigen, daß die Materie weiter nichts als ein Hirngespinnst ist.

74) Vergl. IV. 9. Reisende versichern, daß die mehresten Brahminen unwissend sind, und als Secretäre ꝛc. dienen müssen. Sie bleiben zwar immer in ihrer Casse und genießen die großen Vorrechte derselben, dürfen aber nicht opfern.

so genießen sowohl der Geber als der Empfänger, in dieser und in der künftigen Welt, die Vortheile davon.

144. Wenn kein gelehrter Brahmin in der Nähe ist, so kann er einen Freund nach seinem Gefallen zur Sraddha einladen; aber keinen Feind, wenn er auch noch so gelehrt ist: denn wenn ein Feind vom Opfer ißt, so verliert es allen guten Erfolg im künftigen Leben.

145. Er muß es sich sehr angelegen seyn lassen bey der Sraddha einen Priester zu speisen, welcher die ganze Schrift gelesen, und vornehmlich den Rigveda studiret hat; ferner einen, der alle Abtheilungen, aber besonders die Yajush inne hat, und einen welcher sich das Ganze zu eigen gemacht und dem Saman besondre Aufmerksamkeit gewidmet hat.

146. Wenn einer dieser drey Brahminen, nach gehörigen Ehrenbezeugungen von einem Opfer gegessen hat, so werden die Vorfahren dessen, welcher es darbrachte, beständig bis zur siebenten Person, oder bis in den sechsten Grad befriedigt seyn.

147. Dieß ist die Hauptvorschrift, wenn man Göttern und Vorfahren eine Sraddha darbringen will; folgendes aber kann man als eine Vorschrift zur Aushülfe betrachten, wo keine solche gelehrte Priester zu finden sind, und wird beständig von guten Leuten beobachtet:

148. Er bewirthe seinen Großvater und Oheim mütterliche Seite, den Sohn seiner Schwester, seinen Schwiegervater, seinen geistlichen Führer, den Sohn seiner Tochter, oder ihren Gatten, seinen Vater mütterlicher Seite, seinen Haus-Priester, oder den, der sein Opfer verrichtet.

149. Niemand welcher Kenntniß von den Gesetzen hat, soll, wenn er den Göttern opfern will, sehr genau nach den Verwandten eines Brahminen fragen: wenn er aber den Vorfahren eine Spende zubereitet hat, so soll er mit großer Sorgfalt sich darnach erkundigen.

150. Diejenigen Brahminen welche einen kleinen Diebstahl, oder ein größeres Verbrechen begangen haben sie der Mannheit beraubt sind, oder die offenbar kein künftiges Leben glauben [75]), sind von Menu für unwürdig erklärt worden, an der Ehre einer Sraddha für die Götter oder Vorfahren Theil zu nehmen.

151. Einen Beflissenen der Gottesgelahrheit, welcher den Veda nicht gelesen hat, einen Mann, welcher für vorige Verbrechen dadurch bestraft ist, daß er ohne Vorhaut geboren wurde, einen Spieler, und die, welche viele Opfer für andre Leute verrichten, muß er nie bey heiligen Leichenbegängnissen speisen.

152. Aerzte, gewinnsüchtige Bilder-Verehrer, Eßwaarenhändler, und die welche von Krämerey leben, dürfen bey Opfern für die Götter und Vor-Aeltern nie zugegen seyn.

153. Ein öffentlicher Diener der ganzen Stadt oder des Fürsten, ein Mann mit weißen Geschwüren an seinen Nägeln, oder mit schwarzgelben Zähnen, ein Gegner seines Lehrers, einer der das heilige Feuer verläßt und ein Wucherer,

154. Ein Schwindsüchtiger, ein Vieh-Fütterer, einer der die fünf großen Sacramente verabsäumt, ein Verächter der Brahminen, ein jüngerer Bruder, welcher eher als sein älterer verheurathet ist, ein älterer

Bru-

75) Vergl. die Anmerk. zu II. 11.

Bruder, welcher nicht vor seinen jüngern verheurathet ist, und ein Mann, welcher von dem Reichthume vieler Verwandten lebt;

155. Ein Tänzer, einer der die Vorschrift der Keuschheit im ersten oder vierten Stande [76]) übertreten hat, der Ehemann einer Sudra, der Sohn einer zweymal verheuratheten Frau, ein Einäugiger und ein Ehemann, in dessen Hause ein Ehebrecher wohnt;

156. Einer der sich für seinen Unterricht im Veda bezahlen läßt, und einer der einem solchen Lehrer Lohn giebt, der Schüler eines Sudra und der Sudra-Lehrer, einer der unhöflich spricht, und der Sohn einer Ehebrecherinn, welcher vor oder nach dem Todte des Mannes gebohren ist;

157. Der, wer ohne gerechte Ursache seine Mutter, seinen Vater, oder Lehrer verläßt, und ein Mann, welcher sich entweder durch Schrift-, oder Heurathsverwandtschaft, mit großen Sündern in Verbindung einläßt;

158. Ein Mordbrenner, ein Giftmischer, wer Speisen ißt, die ihm der Sohn einer Ehebrecherinn darreicht, wer die Mondpflanze [77]), eine Art von Bergraute, verkauft, ein Schiffer auf dem Meere, ein

76) Im ersten oder vierten Stande d. i. als ein Brahmachari oder Sanyassi. s. das Glossar.

77) D. i. Soma, welche Pflanze Jones für ruta Linn. hält. Wilkins zu Bhagvatgeeta p. 80. sagt: „die heiligen Bücher verordnen, daß nach vollendetem Opfer sowohl derjenige für welchen und auf wessen Unkosten geopfert worden, als auch die Brahminen, welche die Ceremonien dabey am Altare verrichten, den Saft der Pflanze Som trinken sollen." — Die Worte: „diejenigen welche den Saft der Som trinken" werden an obiger Stelle durch „Veda-Gläubige, Verehrer des Veda" erklärt.

ein dichterischer Lobredner, ein Oelverkäufer, und einer der zum Meineyd anreizt;

159. Einer der mit seinem Vater zankt, einer der Spieler zu seinem Vortheile braucht, einer der starke Getränke trinkt, ein Mann der wegen seiner Sünde mit dem Aussatze gestraft ist, einer der im üblen Rufe ist, ein Betrüger, und einer der mit Getränken handelt;

160. Einer der Bogen und Pfeile macht, der Mann einer jüngern Schwester, welche sich eher als die ältere, die ihre rechte Schwester war, verheurathet hat, einer der seinem Freunde schadet, einer der ein Spielhaus hält, und ein Vater, der von seinem eigenen Sohne im Veda unterrichtet worden ist;

161. Einer der die fallende Sucht hat, ein öffentlicher Angeber, ein Mondsüchtiger, ein blinder Mann und ein Verächter der Schrift, müssen alle vermieden werden.

162. Ein Bezähmer von Elephanten, Stieren, Pferden, oder Kamelen, ein Sterndeuter, einer der Vögel hält, und einer der den Gebrauch der Waffen lehrt;

163. Einer der das Wasser ableitet, und der welcher sich ein Vergnügen daraus macht, den Lauf desselben zu hemmen, der welcher Häuser für Gewinn baut, ein Bote, und einer der Bäume für Geld pflanzt [78]);

164. Einer der Jagdhunde zieht, ein Falkonier [79]), ein Verführer der Jungfrauen, ein Schadenfroh, ein Brah-

78) In dem nehmlichen Grade werden diejenigen noch von ihren Nachkommen gepriesen, welche irgendwo Teiche oder Brunnen gegraben haben, weil unter einem solchen Himmelsstriche nichts nothwendiger ist, als Wasser zum Trinken und Baden s. hist. de la Miss. Dan. I. p. 153. und Hodges Reisen p. 30.

79) Ein Falkonier. Die Falkenjagd ist eins der Hauptvergnügungen der Indischen Großen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Brahmin der wie ein Sudra lebt, einer der bloß den Untergöttern opfert;

165. Einer, der die gebilligten Gebräuche nicht beobachtet, und einer, welcher auf vorgeschriebene Pflichten nicht achtet, einer der immer ungestümm um Gefälligkeiten bittet, einer der sich durch Ackerbau unterhält, ein keulfüßiger Mann, und einer den die Tugendhaften verachten;

166. Ein Schäfer, einer der Büffel hält, der Ehemann einer zweymal [80]) verheuratheten Frau, und der welcher todte Körper für Geld fortschaft, müssen sehr sorgfältig vermieden werden.

167. Die niedrigsten unter den Brahminen, deren Sitten verächtlich sind, und die nicht in die Gesellschaft bey einem Mahle können zugelassen werden, muß ein vornehmer und gelehrter Priester bey beyden Sraddha vermeiden.

168. Ein Brahmin welcher nicht in der heiligen Schrift unterrichtet ist, verlöscht in einem Augenblicke wie ein Feuer aus trocknem Grase: ihm muß kein Opfer gegeben werden; denn man soll die gesäuberte Butter nicht auf Asche gießen.

169. Nun will ich umständlich melden was für eine Belohnung derjenige im folgenden Leben zu erwarten hat, welcher bey der Sraddha der Götter und der Vor-

80) Zweymal verheurathete Frau. Im Menu findet sich zwar an keiner Stelle der ausdrückliche Befehl für Weiber sich mit ihren verstorbenen Gatten zu verbrennen, aber eine zweyte Heurath scheint schon damals, wie man aus unserer Stelle sieht, verächtlich gewesen zu seyn. Im vierten Bande der researches befindet sich eine Sammlung verschiedener Stellen aus Sanscrit-Büchern: über die Pflichten einer frommen Hindu Witwe.

Vorfahren Männer gespeist hat, die man nicht in Gesellschaften aufnehmen sollte.

170. Die Racshases verzehren begierig die Speisen, welche man Brahminen giebt, die die Vorschriften ihres Standes überschritten haben, oder einem jüngern Bruder, welcher eher als der ältere heurathet, und den übrigen, welche nicht in Gesellschaften aufgenommen werden dürfen.

171. Wer sich in einen Heuraths-Vertrag mit dem ehelichen Feuer einläßt, während daß sein älterer Bruder noch unverheurathet bleibt, heißt Perivettri; und der ältere Bruder ein Perivitti.

172. Der Perivettri, der Perivitti, die Jungfrau also verehlicht, der welcher sie verheurathet, und fünftens der Vollzieher des Hochzeitopfers, alle sinken in eine Gegend von Qual.

173. Der, welcher mit der Witwe seines verstorbenen Bruders unzüchtigt scherzt, ob sie gleich nach dem Gesetze an ihn verheurathet ist, heißt der Mann einer Didhishu.

174. Zwey Söhne, genannt ein Cunda und ein Golaca werden im Ehebruche geboren; der Cunda während daß der Ehemann noch bey Leben ist, und der Golaca wenn der Ehemann todt ist.

175. Diese von Ehebrechern gebornen Thiere, vernichten in dieser und in der künftigen Welt die Speisen, die ihnen von denen dargereicht werden, welche den Göttern oder den abgeschiedenen Seelen Opfer bringen.

176. Wer thörichterweise eine Srabdha giebt, verliert im künftigen Leben den Vortheil so vieler angenehmlicher Gäste, als ein Dieb oder eine dergleichen Person, welche nicht in Gesellschaften

aufgenommen werden muß, zu sehen im Stande ist.

177. Wenn man einen Blinden dahin stellt, wo ein Sehender seine Augen nutzen könnte, so verscherzt man die Vergeltung von neunzigen; wenn man einen Einäugigen dahin stellt, so verscherzt man die Belohnung von sechzigen; durch einen Aussätzigen von hundert; und durch einen, der mit geschwollenen Beinen gestraft ist, von tausend.

178. Wenn nun jemand für einen Sudra opfert und einen der hier genannten Verworfenen einladet, so bringen ihm die Geschenke, welche er bey der Sraddha den Brahminen giebt, nicht den geringsten Vortheil, wenn er auch so viele beschenkt hätte, als er berühren kann.

179. Und wenn ein Brahmin, welcher den Veda versteht, von dem, welcher ein solches Opfer darbringt, aus Geitz Geschenke annimmt, so wird er in kurzer Zeit, wie eine Figur von ungebranntem Thone im Wasser zu Grunde gehen.

180. Nahrungsmittel, die man einem Verkäufer der Mondpflanzen [81]) giebt, werden in einer andern Welt zu Unrath; die welche man einem Arzte giebt, werden zu eyterndem Blute; und der Geber wird zu einem Ungeziefer, welches sich darin erzeugt; bietet man sie einem Bilderverehrer an, so sind sie weggeworfen und bey einem Wucherer infam.

181. Speise die man einem Kaufmanne giebt, dauert weder in diesem noch in dem künftigen Leben, und die

81) Mondpflanze vergl. die Anmerk. zu 158.

die welche man einem Brahminen schenkt, welcher eine Witwe geheurathet hat, gleicht gereinigter Butter die auf Asche als eine Spende ins Feuer geworfen wird.

182. Die Speise welche den andern vorerwähnten bösen, unzuläßlichen Leuten gegeben wird, ist nach dem Ausspruche der Weisen weiter nichts als thierisches Oehl, Blut, Fleisch, Haut und Knochen.

183. Vernimm nun kürzlich durch welche Brahminen eine Gesellschaft kann gereiniget werden wenn sie durch unzuläßliche Personen ist verunreiniget worden: Brahminen, die die vorzüglichsten ihrer Classe, und Reiniger jeder Gesellschaft sind.

184. Man muß diejenigen Priester als die Reiniger einer Gesellschaft betrachten, die am gelehrtesten in allen Vedas und in allen Angas derselben sind, so wie ihre Nachkommen, welche die ganze Schrift gelesen haben.

185. Ein Priester welcher einen Haupttheil des Yajurveda versteht; einer der die fünf Feuer [82]) nie ausgehen läßt, einer der in einem Haupttheile des Rigveda erfahren ist, einer der die sechs Vedangas auslegt; der Sohn einer Brahmi oder einer Frau, welche mit der Brahma-Ceremonie ist verheurathet worden; und einer welcher den vorzüglichsten Saman singt;

186. Einer der den Sinn der Vedas, den er von seinem Lehrer lernte, auslegen kann, ein Schüler

82) Die fünf Feuer sind die oben §. 70. erwähnten fünf Sacramente. — Was das Singen des Saman eigentlich bedeutet, bin ich nicht im Stande zu erklären, wenn es sich nicht etwa darauf bezieht, was in der Mission Danoise p. 90. erwähnt wird: „Wenn etwas auswendig zu lernen ist, so singen sie es laut, um nicht einzuschlafen."

welcher tausend Kühe zu frommen Absichten gegeben hat, und ein hundertjähriger Brahmin, müssen alle als Reiniger einer Gesellschaft bey einer Sraddha angesehen werden.

187. Entweder an dem Tage vor einem heiligen Leichenbegängnisse, oder am Tage selbst, wenn es gehalten wird, sollte der welcher es feyert, mit gehöriger Ehrerbietung dergleichen Brahminen einladen, als hier erwähnt worden sind; gewöhnlich einen vom höhern Range welcher drey unter sich hat.

188. Der Brahmin welcher zu einer Sraddha für Vorfahren ist eingeladen worden, muß immer enthaltsam seyn und nicht einmal die Vedas lesen; und der welcher die Ceremonien verrichtet, muß sich eben so verhalten.

189. Die verblichenen Ahnen befinden sich ohne Zweifel bey solchen eingeladenen Brahminen; sie schweben um sie wie reine Geister, und sitzen bey ihnen, wenn diese sich gesetzt haben.

190. Wenn ein Priester gehörig zu einer Sraddha eingeladen worden ist und seine Zusage nicht hält, so macht er sich eines schweren Vergehens schuldig, und wird bey seiner künftigen Geburt ein Eber.

191. Wer nach erhaltener Einladung zu einem heiligen Leichenbegängnisse eine Sudra-Frau liebkoset, nimmt alle die Sünde auf sich, welche der Wirth des Gastmahls begangen hat.

192. Die Pitris oder großen Erzeuger, sind frey vom Zorne, nie sinnlichen Lüsten ergeben und mit großen Vorzügen begabt; sie sind Gottheiten der Vorzeit, welche die Waffen bey Seite gelegt haben.

193. Höre nun vollständig woher sie stammten, und von wem und durch welche Ceremonien sie geehrt werden müssen.

194. Die Söhne des Marichi und aller andern Rishis, welche die Nachkommen Menu's, Sohns des Brahma waren, werden die Gesellschaften der Pitris oder Vorväter genannt.

195. Die Somasads, welche von Viraj herstammen, werden als die Vorfahren der Sadhyas beschrieben, und die Agnishwattas welche unter den erschaffenen Wesen als Kinder des Marichi berühmt sind, werden für die Vorväter der Devas gehalten.

196. Die Daityas, Danavas, Yacshas, Gandharvas, Uragas, oder Schlangen, die Racshases, Garudas und Cinnaras sind Nachkommen der Barhishads, welche vom Atri stammen.

197. Die Vorältern der Brahminen sind die sogenannten Somapas, die Cshatriyas stammen von den Havishmats; die Vaisyas von den Ajyapas; die Sudras von den Sucalins.

198. Die Somapas stammen von mir Bhrigu; die Havishmats von Angiras; die Ajyapas von Pulastya; die Sucalins von Vasishth'ha [83] [84].

199. Diejenigen, welche vom Feuer verzehrt und nicht verzehrt werden können, heißen Agnidagdhas

83) 84) Wie dieß mit I. 31. zusammenhängt, wo die vier Casten von Brahma gebohren werden, ist ein Knoten, den ich nicht lösen kann. Wäre es einer unsrer Glaubensartikel, so würde man folgende theologische Waffe auf Menu's eignes Ansehen aus Kap. II. 14. herbeyhohlen können: „Wenn zwey heilige Sprüche dem Anscheine nach einander widersprechen sollten, so sind beyde Gesetz, denn die Weisen sagen, daß beyde gültig und vereinbar sind.“

und Anagnidagdhas, die Cavyas, Barhishads, Agnishwattas, und Saumyas, und müssen von den Menschen als die Hauptahnen der Brahminen betrachtet werden.

200. Von diesen, welche gemeiniglich für die Hauptstämme der Pitris gehalten werden, stammen Söhne und Enkel, die ohne Unterschied für erhabne Vorfahren in dieser Welt gelten.

201. Von den Rishis kommen die Pitris, oder Patriarchen her; von diesen die Devas und Danavas; von den Devas diese ganze Welt von Thieren und Pflanzen in gehöriger Ordnung.

202. Wenn man bloßes Wasser in Gefäßen, die entweder ganz aus Silber verfertiget, oder damit verziert sind, den Vorältern der Menschen aus redlichen Absichten darbringt, so wird es eine Quelle der Unvergänglichkeit.

203. Wenn Brahminen ihren Vorältern opfern, so ist es von größerer Wichtigkeit, als wenn sie Gottheiten opfern, weil dieses Opfer nur eine bloße Einleitung und Vollendung des ersteren ist.

204. Als ein Verwahrungsmittel des Opfers für die Vorältern muß jeder Hausvater damit anfangen, daß er den Göttern opfert: denn wenn ein Opfer kein solches Verwahrungsmittel hat, so zerreissen es die Racshases in Stücken.

205. Man opfere den Göttern vor und nach einer Sraddha, fange aber nie mit einem Opfer für die Vorfahren an, und ende auch nicht damit, denn wer mit einem Opfer für die Pitris anfängt und endet, geht samt seinen Nachkommen bald zu Grunde.

206. Der Brahmin beschmiere ein gereinigtes und abgelegenes Stück Land mit Kuhmist [85]), trage aber dabey Sorge einen solchen Platz auszuwählen, welcher einen Abhang nach Mittag zu hat.

207. In leeren Wald-Oeffnungen die an sich sauber sind, an Ufern von Flüssen und an einsamen Oertern ist den göttlichen Manen eine Spende jederzeit angenehm.

208. Erst gehe er, wie sichs gehört, eben so wie die eingeladenen Brahminen in das Reinigungsbad und dann führe er einen nach den andern von ihnen auf die bestimmten zuvor mit Cusa-Gras geweyheten Plätze.

209. Hat er sie nun achtungsvoll auf ihre Sitze geführt, so muß er erst den Göttern und dann ihnen mit duftenden Blumenkränzen und Wohlgerüchen seine Ehrerbietung bezeugen.

210. Wenn ihnen nun der Brahmin Wasser, Cusa-Gras und Tila gebracht hat, so soll er mit den andern Brahminen die Spende nach der Vorschrift des Gesetzes in das heilige Feuer gießen.

211. Hat er vorgeschriebener maßen erst den Agni, Soma und Yama mit gesäuberter Butter befriediget, so muß er zunächst die abgeschiedenen Seelen seiner Vorfahren befriedigen.

212. Falls er kein geheiligtes Feuer hat, z. B. wenn er noch unverheurathet, oder wenn seine Frau so eben gestorben ist, so muß er das Opfer in die Hand eines Brahminen tröpfeln: denn ein Brahmin besitzt, wie Veda-gelehrte Priester sagen, die nehmliche Kraft, welche Feuer hat.

85) Siehe zu Q. 182.

213. Bey heiligen Weisen heißen die Hauptwiedergebornen die Götter der Todtenfeyern, und werden beschrieben als Zornfrey, von wohlwollender Miene, und aus einem uralten Geschlechte entsprossen, die sich mit dem Nutzen des Menschengeschlechts beschäftigen.

214. Wenn er gehöriger maßen von Morgen nach Mittag fortgeschritten ist, und alle Bestandtheile seiner Spende ins Feuer geworfen hat, sprütze er mit seiner rechten Hand Wasser auf die Erde.

215. Ferner mache er mit dem Ueberreste der gesäuberten Butter drey Reißkugeln, und opfere sie mit unverwandter Aufmerksamkeit und mit seinem Gesichte nach Mittag gewendet eben so wie das Wasser.

216. Wenn er diese Kugeln unter gehörigen Ceremonien und mit Aufmerksamkeit den abgeschiedenen Seelen seines Vaters, seines väterlichen Großvaters und Aeltervaters dargebracht hat, soll er die nehmliche Hand mit Cusa-Wurzeln, die er zuvor schon gebraucht hatte, abwischen, zum besten seiner väterlichen Vorfahren im vierten, fünften und sechsten Grade, welche den Reiß und die gesäuberte Butter, die man auf jene Art daran abwischt, genießen.

217. Dann wasche er sich, wende sich wieder nach Mitternacht zu; halte dreymal den Athem [86]) langsam an sich, und begrüße die Götter der sechs Jahrszeiten, und auch die Pitris, da ihm schickliche Stellen aus dem Veda hinlänglich bekannt sind.

218. Alles übrige Wasser in seinem Kruge muß er bedächtig zu den Reißkuchen zurücktragen, und dann mit

86) Was für Kraft das Zurückhalten des Athems hat siehe im II. 83. VI. 69. und die Anmerk. zu II. 85.

mit steter Aufmerksamkeit an die Kuchen in der nehmlichen Ordnung riechen, in welcher sie geopfert wurden.

219. Darauf nehme er etwas weniges von den Kuchen nach der Reihe und lasse, wie das Gesetz verordnet, die sitzenden Brahminen davon essen.

220. Wenn sein Vater noch lebt, so muß er die Sraddha seinen Vorältern in den drey höhern Graden darbringen; oder er muß seinen Vater eben so wie einen Brahminen bey dem Leichenbegängnisse essen lassen.

221. Ist aber sein Vater todt und sein Großvater lebt noch, so muß er, wenn er den Nahmen seines Vaters feyert, das ist, wenn er ihm ein Leichenbegängniß veranstaltet, auch seinem väterlichen Aeltervater ein feyerliches Andenken widmen.

222. Ein Großvater väterlicher Seite kann entweder (so spricht Menu) an der Sraddha Theil nehmen, oder wenn sein Enkel von ihm bevollmächtigt ist, so kann er die Ceremonie nach seinem Gutdünken verrichten.

223. Nachdem er nun Cusa-Gras und Tila in die Hände der Brahminen gelegt und Wasser darauf gegossen hat, gebe er ihnen den obern Theil der Kuchen und sage: „Swadha den abgeschiedenen Seelen!"

224. Darauf muß er selbst in beyden Händen ein Gefäß mit Reiß gefüllt, herbeybringen, es bedächtig den Brahminen vorsetzen und dabey immer an die Pitris denken.

225. Den Reiß welchen man fortträgt und nicht in beyden Händen hält, zerstreuen die mißgünstigen Asuras in viele Theile.

226. Er muß sich erst waschen und dann die Brühen, Gemüse und andere Speisen welche auf den Reiß gelegt sind, so wie die frische und geronnene Milch, die gesäuberte Butter und den Honig, zuförderst auf die Erde setzen und dabey an nichts anders denken.

227. Dann muß er gewürzte Puddings und verschiedne Milchgerichte, Kräuter, Wurzeln und reife Früchte, schmackhafte Speisen und wohlriechende Getränke dazu setzen.

228. Endlich sich gehörig reinigen, mit vollkommner Geistesgegenwart alle Gerichte einzeln aufheben, sie nach der Ordnung den Brahminen darreichen und ihre Eigenschaften hernennen.

229. Er muß dabey nie eine Thräne fallen und sich durch nichts zum Zorne reizen lassen, er muß die Gerichte nicht mit seinem Fuße berühren, noch die Speisen rütteln.

230. Eine Thräne sendet die Speisen zu unruhigen Geistern; Zorn zu Feinden; Falschheit zu Hunden; Berührung mit dem Fuße zu Dämonen; Erschütterung zu Sündern.

231. Alles was den Brahminen angenehm ist, muß er ohne Neid hergeben, und dann über die Eigenschaften Gottes sprechen: die abgeschiedenen Seelen erwarten eine Rede darüber.

232. Bey den Todtenfeyern der Vorfahren muß er den Brahminen Stellen aus dem Veda, aus den Gesetzbüchern, aus moralischen Erzählungen, aus Heldengedichten, aus den Puranas und aus theologischen Aussprüchen hören lassen.

233. Wenn er nun selbst vergnügt ist, dann bemühe er sich auch die Brahminen aufzuheitern, und

nöthi-

nöthige sie allmählig von den Gerichten zu essen; er suche sie zu wiederholten malen mit gekochtem Reiße und andern Speisen dazu einzuladen und erwähne die Güte derselben.

234. Den Sohn seiner Tochter, ob er gleich nur ein Schüler der Gottesgelahrtheit ist, muß er bey einer Sraddha, mit Vorsicht bewirthen; er muß ihm zu seinem Sitze eine weiße Decke aus Nepal geben, und die Erde mit Tila bespritzen.

235. Bey solchen Todtenfeyern werden drey Sachen für rein gehalten, der Tochter Sohn, die Nepal-Decke und der Tila; und drey Dinge werden von den Weisen dabey gelobt, Reinigkeit, Verhütung des Zorns, und Behutsamkeit daß man sich nicht übereile.

236. Man muß darauf sehen, daß alle gekochte Speisen sehr heiß sind; die Brahminen müssen sie ganz stillschweigend essen und nicht über die Beschaffenheit derselben ihre Meynung sagen, ob sie der Wirth gleich fragt.

237. So lange als die Speisen warm bleiben, so lange die Brahminen stillschweigend davon essen, so lange sie nichts über die Beschaffenheit derselben sagen, so lange schmausen auch die abgeschiedenen Seelen davon.

238. Was ein Brahmin mit bedecktem Haupte ißt, was er ißt mit seinem Gesichte nach Mittag zu gekehrt, und was er ißt während daß er Pantoffeln an seinen Füßen [87]) hat, das fressen die Dämonen sicherlich auf.

239.

87) Pantoffeln an seinen Füßen. Es ist bekannt, daß schon in den ältesten Zeiten bloße Füße in Gegenwart der Götter und vornehmerer Leute von den Asiaten für ein Zeichen

239. Kein Chandala, kein Stadtschwein, kein Hahn, kein Hund [88]), kein Frauenzimmer in ihrer Monatszeit und kein Verschnittener muß die Brahminen essen sehen.

240. Sieht eines von diesen bey einer Spende ins Feuer zu, oder bey einem feyerlichen Geschenke von Kühen und Gold, bey einem Gastmahle, welches man den Brahminen giebt, bey heiligen Ceremonien zu Ehren der Götter, oder bey Todtenfeyern zum Andenken der Vorfahren, so hat das was jene ansichtig geworden sind, nicht den beabsichtigten Nutzen.

241. Das Schwein vernichtet es durch seinen Geruch; der Hahn durch den Wind seiner Flügel; der Hund durch die Art seines Anblicks und ein Mann aus der niedrigsten Classe durch sein Antasten.

242. Wenn ein Lahmer, ein Einäugiger, oder Jemand der an irgend einem Theile seines Körpers mißgestaltet ist, auch sogar im Dienste des Wirths wäre, so muß ihn sein Herr doch von dem Orte entfernen.

243. Wenn ein andrer Brahmin, oder ein Bettler in sein Haus kommt, um bey ihm zu essen, so ersuche er die eingeladenen Brahminen um Erlaubniß den Fremden bewirthen zu dürfen, und thue es nach seinen besten Kräften.

244. Er trage so fort allerley Speisen, zum Beyspiel gekochten Reiß und dergleichen auf, sprütze Wasser darü-

chen der Achtung gehalten wurden. In Indien ist das so sehr der Fall, daß, wie mich ein glaubwürdiger Reisender versicherte, man Jemanden keinen größern Schimpf anthun könnte, als wenn man einen Schuh oder Pantoffel nach ihm wirft. Damit geschlagen zu werden ist eine höchst empfindliche Strafe für den Hindu. S. Travels in C. A. A. II. 66.

88) S. oben §. 92.

darüber, reiche sie erst den Brahminen welche bereits gegessen haben, und lasse dann etwas davon auf die Blätter des Cusa-Graſes fallen, welches vorher auf den Boden ausgebreitet worden war.

245. Was in den Schüſſeln zurückbleibt, und was auf das Cusa-Gras gefallen ist, muß als die Zubehörde der verstorbenen Brahminen betrachtet werden, welche nicht mit dem Opferbande umgürtet sind, und derer die unbilligerweise die Frauen ihrer Classe verlaſſen haben.

246. Was bey einer Sraddha der Vorfahren auf den Boden gefallen ist, haben die Weisen den Dienern zugesprochen, welche in ihren Handlungen gerade und nicht träge oder heimtückisch sind.

247. Ehe die Todtenfeyern der Vorfahren bis ins sechste Glied vollzogen werden, muß man eine solche Ceremonie zu Ehren eines unlängst verstorbenen Brahminen veranstalten; in diesem Falle aber muß der, welcher sie veranstaltet, die Sraddha ohne die Ceremonie für die Götter verrichten, und bloß einen runden Kuchen opfern; und diese Todtenfeyer für einen einzigen Vorfahren sollte jährlich an seinem Todtestage gehalten werden.

248. Wenn nun nachgehends die Todtenfeyern der Vorfahren bis ins sechste Glied, ihn mit eingerechnet, dem Gesetze nach gehalten worden sind, dann müſſen die Nachkommen Kuchen opfern, so wie es vorher für die monatlichen Ceremonien ist verordnet worden.

249. Derjenige Thor welcher, nach dem Genuſſe der Sraddha, die Ueberreste einem Manne aus der Dienstclasse giebt, stürzt gerade herab in die Hölle, Calasutra genannt.

250. Wenn Jemand an dem nehmlichen Tage, wo er die Sraddha gegessen hat, in das Bette einer Verführerinn steigt, so müssen seine Vorfahren einen Monat lang auf ihren Exkrementen schlafen.

251. Zunächst muß er mit dem Worte Swaditam die Brahminen fragen: ob sie wohl gespeist haben und wenn sie satt sind, muß er ihnen Wasser zur Reinigung geben und höflich zu ihnen sprechen: „Ruhet entweder zu Hause oder hier.“

252. Dann sollen die Brahminen ihn mit dem Worte Swadha anreden: denn bey allen Ceremonien die sich auf die Vorfahren beziehen, ist das Wort Swadha der höchste Seegen.

253. Drauf sage er den Gästen was noch für Speisen übrig geblieben sind, höre wie sie die Brahminen wollen angewendet wissen, und vertheile sie nach ihren Befehlen.

254. Nach einer Sraddha für seine Vorfahren frage er die Brahminen mit dem Worte Swadita, ob sie satt sind; nach einer Familien Sraddha mit dem Worte Susruta; nach einer Sraddha zu seinem Vortheile, mit dem Worte Sampanna; nach einer Sraddha zu Ehren der Götter mit dem Worte Ruchita.

255. Der Nachmittag, das Cusa-Gras, die Reinigung des Fußbodens, die Tilas, die großmüthigen Geschenke von Speisen, die gehörige Zubereitung zum Mahle, und die Gesellschaft sehr erhabner Brahminen sind wahre Reichthümer bey den Todtenfeyern der Vorfahren.

256. Das Cusa-Gras, die heiligen Sprüche, der Vormittag, alle die Opfer welche sogleich sollen

len genannt werden, und die vorerwähnte Reinigung müssen als Reichthum bey einer Götter-Sraddha betrachtet werden.

257. Wildwachsende Getreyde Arten, dergleichen Einsiedler essen, Milch, der Saft der Mondpflanze [89]), frische Nahrungsmittel und nicht durch die Kunst zubereitetes Salz sind ihrer Eigenschaften wegen am schicklichsten für das eben erwähnte Opfer.

258. Wenn er die eingeladenen Brahminen entlassen hat, muß er sich mit Aufmerksamkeit und Stillschweigen waschen, nach Mittag zu sehen und folgenden Segen von den Pitris erbitten:

259. „O daß doch unser Haus immer viele großmüthige Geber haben möge! daß doch in demselben die Schrift immer fleißig gelesen und die Nachkommenschaft vermehrt werden möge! daß Redlichkeit nimmer von uns weiche und daß wir doch immer viel haben möchten den Armen zu geben!"

260. Wenn er nun die Sraddha geendigt hat, so lasse er die Ueberreste der Kuchen entweder von einer Kuh, von einem Priester, von einer Geis oder vom Feuer verzehren, wenn er sie nicht ins Wasser werfen will.

261. Einige opfern runde Kuchen nach dem Mahle der Brahminen, andre lassen Vögel den Rest essen, oder werfen ihn ins Feuer oder ins Wasser.

262. Eine rechtmäßige Frau die ihrem Herrn immer getreu ist, und beständig seine Vorfahren verehrt, muß

89) Salz. Vergl. VI. 12. In einer Gegend, genannt Nuun, zwischen Agra und Delhi, gewinnt man das schönste weiße Salz, das keiner weitern Zubereitung bedarf, wie auch Herr T. — S. versichert. Zwischen dem Indus und Jhylum sind berühmte Steinsalzwerke. S. Rennel Mem. S. 82.

muß den mittelsten der drey Kuchen, oder den essen, welcher seinem Großvater von väterlicher Seite dargebracht worden ist, und unter gehörigen Ceremonien um Kinder bitten.

263. Dergestalt kann sie einen Sohn gebähren, welcher lange leben, berühmt, entschlossen, reich, Vater vieler Nachkommen, mit den besten Eigenschaften begabt seyn und alle religiöse und bürgerliche Pflichten erfüllen wird.

264. Hierauf wasche er sich beyde Hände, schlürfe Wasser und bereite etwas Reiß für seine Anverwandten von väterlicher Seite zu, den gebe er ihnen mit gehöriger Hochachtung, und bereite dann auch ein Mahl für seine Verwandten von mütterlicher Seite zu.

265. Die Ueberbleibsel lasse er an ihrer Stelle, bis die Brahminen entlassen sind; dann kann er die übrigen häuslichen Sacramente feyern.

266. Nun will ich euch vollständig aus einander setzen, was für Opfer den abgeschiedenen Seelen auf lange Zeit oder auf ewig gefallen, wenn sie ihnen gehörig dargebracht werden.

267. Die Vorfahren der Menschen sind einen ganzen Monat mit Tila, Reiß, Gerste, schwarzen Linsen oder Wicken, Wasser, Wurzeln und Früchten zufrieden, wenn sie ihnen mit den vorgeschriebenen Ceremonien gegeben werden.

268. Zwey Monate mit Fischen, drey Monate mit Wildpret, vier Monate mit Schöpsenfleisch; fünf mit dem Fleische solcher Geflügel als die Wiedergebornen essen können [90].

269.

90) Das ist alles im Cali-Alter abgeschafft, S. die allgemeine Anmerkung von Jones.

269. Sechs Monate mit Ziegenfleisch, sieben mit dem Fleische gefleckter Tannhirsche, achte mit dem Fleische des Tannhirsches oder Antelopen, genannt Ena; neun mit dem Fleische des Ruru;

270. Zehn Monate sind sie zufrieden mit dem Fleische wilder Eber und wilder Büffelochsen; elf Monate mit dem Fleisch der Kaninchen oder Hasen, und der Schildkröten.

271. Ein ganzes Jahr mit Kuhmilch und Speisen aus solcher Milch zubereitet; mit dem Fleische der weißen Ziegen mit langen Ohren sind sie ganzer zwölf Jahre zufrieden.

272. Das Küchenkraut Calasaca, der Fisch Mahasalca, oder der Diodon, das Fleisch eines Rhinoceros, oder einer eisenfarbigen Ziege, Honig und alle dergleichen Waldkräuter als Einsiedler essen, sind von der Art, daß sie ohne Aufhören ihren Wohlgefallen daran haben.

273. Alle reine Lebensmittel mit Honig vermischt, die man am dreyzehnten Tage des Mondes in der Regenzeit und unter dem Mondgestirne Magha opfert, dauern gleichfalls beständig.

274. „O, sagen die abgeschiedenen Seelen, möge doch der Mann in unserer Geschlechtsreihe geboren werden, der uns Milchspeisen mit Honig und reiner Butter am dreyzehnten Tage des Mondes und auch dann giebt, wenn der Schatten eines Elephanten nach Morgen zu fällt[91]).“

91) Wenn der Schatten. Wahrschrinlich heißt das weiter nichts als gegen Abend. Denn es ist schon oben erinnert worden, daß außer der monatlichen Sraddha den Manen der Vorältern noch täglich Wasser geopfert wird.

275. Dasjenige was ein Mann von starkem Glauben aus Frömmigkeit und nach der Vorschrift des Gesetzes opfert, gewährt seinen Vorfahren in der künftigen Welt beständiges und unvergängliches Vergnügen.

276. In der finstern Monatshälfte sind der zehnte und die folgenden (ausgenommen der vierzehnte) die Tage des Monds, welche man am meisten für heilige Todtenfeyern schicklich hält: die andern sind nicht so wie diese sind.

277. Wer die abgeschiedenen Seelen an gleichen Mondtagen und unter Conjunctionen ehrt, erreicht alle seine Wünsche; wer ihnen an ungleichen Mondtagen und unter Oppositionen opfert, wird eine berühmte Nachkommenschaft zeugen.

278. Wie zur Vollziehung einer Todtenfeyer die letzte oder finstere Hälfte des Monats weit besser ist, als die erste oder lichte Hälfte, so ist zu eben dieser Absicht die letztere Hälfte des Tages weit vorzüglicher als die erstere.

279. Das Opfer für die Vorfahren, sammt der Austheilung an das Gesinde muß bis ans Ende (ja sogar bis ans Ende des Lebens) auf die vorgeschriebene Art von einem Brahminen gehörig verrichtet werden, welcher sein Band auf der rechten Schulter trägt: er muß dann ohne Saumseligkeit von der Rechten [92]) zur Linken gehen und Cusa-Gras in seine Hand nehmen.

280. Todtenfeyern müssen nicht bey Nacht begangen werden, denn die Nacht wird Racshasi, oder von Dämonen beunruhiget, genannt; noch wäh-

92) Siehe zu II. 44.

während Auf- oder Untergang der Sonne, noch gleich nach Aufgang derselben [93]).

281. Ein Hausvater, welcher nicht alle Monate ein Gastmahl zu geben im Stande ist, kann die Todtenfeyern hienieden nach der heiligen Verordnung, nur dreymal des Jahres in den Jahrszeiten Hemanta, Grishma und Versha begehen; aber die fünf Sacramente muß er täglich beobachten.

282. Die Gesetze befehlen, daß das Opfer bey den Todtenfeyern der Voráltern nicht mit gemeinem Feuer verrichtet werde und die monatliche Sraddha eines Brahminen, der ein beständiges Feuer unterhält, sollte an keinem andern Tage als an dem der Conjunction gehalten werden.

283. Wenn ein Wiedergeborner nach seinem Reinigungsbade den abgeschiedenen Seelen ein Opfer zu ihrer Zufriedenheit, bloß mit Wasser darbringt, weil er kein Gastmahl geben kann, so gewinnt er durch dieses Opfer alle Vortheile einer Sraddha.

284. Unsere Väter werden von den Weisen Vasus genannt, unsere väterlichen Großväter Rudras; unsere väterlichen Aelterväter Adityas (das ist alle müssen wie Gottheiten verehrt werden), und hierüber befindet sich eine sehr alte Stelle im Veda.

285. Derjenige, dessen Umstände es erlauben, muß sich beständig mit Vighasa und Amrita nähren: Vighasa heißt der Ueberrest des Mahls bey einer Todtenfeyer, und Amrita das was von einem Opfer für die Götter übrig bleibt.

286. Dieser vollständige Inbegriff von Vorschriften zur Feyer der fünf Sacramente und dergleichen, ist

93) S. zu II. 221.

euch nun hier verkündiget worden: vernehmt jetzt die Gesetze über diejenigen Mittel sich Lebensunterhalt zu verschaffen, welche den vorzüglichsten der Wiedergebornen erlaubt sind.

Viertes Kapitel.

Ueber Haushaltung und häusliche Tugend.

---

1. Wenn ein Brahmin im ersten Viertel einer gewöhnlichen Lebensdauer bey seinem Lehrer gewohnt hat, so verheurathe er sich gesetzmäßig und bringe dann das zweyte Viertel des Menschenlebens in seinem eigenen Hause zu.

2. Er lebe so, daß er nicht nur belebten Geschöpfen kein Leid, sondern auch nicht einmal den geringsten möglichen Schade zufüge und wähle solche Mittel sich Unterhalt zu verschaffen, welche auf das strengste gesetzmäßig sind: hievon erlaube er sich keine Ausnahme, als wenn ihn die Noth dazu zwingt.

3. Just so viel als ihm zum Leben nöthig ist, suche er sich durch unbescholtene, seiner Classe besonders angemessene, Beschäftigungen zu erwerben, die ohne körperliche Schmerzen verrichtet werden können.

4. Er kann sich unterhalten durch Rita und Amrita, oder, dafern es nothwendig ist, durch Mrita, oder Pramrita, oder auch durch Satyan rita; aber nie durch Swavritti.

5. Un-

5. Unter Rita muß man verstehen gesetzmäßiges aufleſen[94]) und einsammeln; durch Amrita, was ungebeten gegeben wird; durch Mrita was man als Almoſen bittet; Ackerbau heißt Pramrita.

6. Handel und Geldleihen ſind Satyanrita, er kann ſich auch hierdurch ernähren, wenn er ſehr bedrängt iſt; aber Dienſt um bedingten Lohn heißt Swavritti, oder Hundeleben, und muß daher ſchlechterdings vermieden werden.

7. Er mag entweder Getreide für drey Jahre aufſchütten; oder ſo viel als für ein Jahr genug iſt, aufbewahren; oder nur einen dreytäglichen Vorrath einſammeln; oder für den morgenden Tag gar keine Sorgen tragen.

8. Unter vier haushaltenden Brahminen, welche dieſe vier verſchiedene Lebensarten wählen, giebt man immer dem den Vorzug, welcher näher beym letzten iſt, weil er am meiſten durch ſeine Tugend die Welt überwunden hat.

9. Einer von ihnen erhält ſich durch alle ſechs Lebensarten; der andere durch drey derſelben; ein dritter, bloß durch zwey; und der vierte lebt allein vom beſtändigen Lehren des Veda[95]).

10. Derjenige welcher ſich durch Aufleſen der Körner und Aehren erhält, muß ſich zu einem Altare ge-

94) Aufleſen eine Lebensart, die für höchſt verdienſtlich gehalten wird, vergleiche §. 10. in dieſem Cap., und III. 100.

95) Die vierte wird jetzt immer ſeltner, man hat die Verminderung der gelehrten Brahminen dem Drucke der mahometaniſchen Regierung, wie Bernier thut, und auch in Bengalen der Engliſchen zugeſchrieben. Wie viel man auch der O. J. Compagnie vor einiger Zeit, vielleicht nicht ohne Grund, zur Laſt legen konnte, ſo ſind doch jetzt die Bedrückungen ſo erſchwert, daß man Hofnung hat, die Menſchheit werde auch dort in der Zukunft ihre Rechte wieder erhalten.

heiligten Feuers halten, aber unablässig bloß diejenigen Gebräuche verrichten, die mit den dunklen und hellen Doppel; Wochen [96]) und mit Solstitien zu Ende gehen.

11. Er muß nie, des Unterhalts wegen, zum Umgange mit dem Pöbel Zuflucht nehmen; er lebe wie es einem Priester geziemet, nicht krumm, noch listig, und ohne etwas von den Sitten der Kaufmanns-Classe anzunehmen.

12. Wenn er Glückseligkeit sucht, so muß er unwandelbar durchaus zufrieden seyn, und alles Verlangen nach mehrerem als er schon hat, unterdrücken; denn Glückseligkeit sproßt aus Zufriedenheit, und Unzufriedenheit ist die Wurzel des Elends.

13. Ein Brahmin, welcher Hausvater ist, und sich auf irgend eine der gesetzmäßigen vorerwähnten Arten erhält, muß folgende Pflichten erfüllen, welche Ruhm, langes Leben, und Wonne bringen:

14. Er verrichte täglich unverdrossen seine besondere Pflicht, welche der Veda gebietet; denn der welcher diese Pflicht nach seinen Kräften ausübt, erreicht den höchsten Pfad zur größten Wonne.

15. Er muß nicht durch Tonkunst oder Tanzen, noch durch irgend eine Art, welche die Sinne schmeichelt, Reichthum erwerben, auch durch keine verbotene Kunst; und er mag reich oder arm seyn, er darf nie unbedingt Geschenke annehmen [97]).

16. Er

96) Die Hindus theilen den Monat in Suklapakscha und Kischnapakscha, d. i. in die helle und dunkle Seite des Mondes: die erstere nimmt ihren Anfang am Neumonde und die zweyte am Vollmonde. s. Wilkins. Heetop. p. 302.

97) Armuth und Druck soll auch in Ansehung der Geschenke die Brahminen weniger gewissenhaft gemacht haben. s. miſſion da-

16. Er hänge nicht aus Selbstsucht einer sinnlichen Lust übermäßig nach; sondern er bemühe sich durch Uebung seines Verstandes eine übergroße Neigung zu solchen Vergnügungen, wenn sie auch erlaubt wären, zu verhüten.

17. Er lasse allen möglichen Reichthum, der ihn am Lesen des Veda verhindern könnte, fahren, und bleibe ja beym Forschen der Schrift; denn dieser Besitz wird ihm den größten Vortheil bringen.

18. Sein ganzes Leben hindurch richte er sich in seiner Tracht, seinen Gesprächen und seiner Denkungsart, genau nach seinem Alter, seiner Beschäftigung, seinem Vermögen, seiner göttlichen Kenntniß, und nach seiner Familie.

19. Er forsche alle Tage in jenen heiligen Büchern, aus welchen man bald an Weisheit zunimmt; in denen welche die Mittel reich zu werden, lehren: in denen welche im Leben heilsam sind, und in den Nigamas, welche den Veda erläutern.

20. Denn nur in sofern kann man ausserordentlich gelehrt werden, in wieferne man sich das System der heiligen Literatur vollkommen zu eigen macht, und in sofern kann man auch nur mit seiner Gelehrsamkeit glänzen.

21. Den Weisen, den Göttern, den Geistern, den Menschen, und seinen Vorfahren muß er die Gaben der Sacramente unabläßig nach seinen Kräften darbringen.

22. Einige, welche die Verordnungen wegen solcher Opfer wohl wissen, verrichten nicht allemal äusserlich die fünf großen Sakramente, sondern opfern beständig

canoise. I. machten sie sich aber der vorhergenannten Sachen schuldig, so würden sie aus der Caste gestoßen werden, welche sie wie den Tod fürchten.

dig in ihren eigenen Sinnes und Vernehmungsorganen.

23. Einige opfern beständig ihren Athem beym Sprechen, wenn sie andere unterrichten, oder Gott laut preisen, und ihre Sprache beym Athmen, wenn sie stillschweigend nachdenken; sie genießen dann bey dieser Beschäftigung in ihrer Sprache und in ihrem Athem die unvergängliche Frucht einer Opfergabe.

24. Andere Brahminen vollziehen diese Opfer unaufhörlich bloß mit ihrer Schriftkenntniß, denn sie sehen mit dem Auge göttlicher Gelehrsamkeit, daß Schriftkenntniß die Wurzel der Beobachtung jedes Gebrauchs ist.

25. Der Brahmin muß beständig bey Tages- und Nachtsanbruch und am Ende jeder vierzehn Tage, oder bey der Conjunction und Opposition in heiliges Feuer opfern.

26. Zu der Zeit, wenn meistens altes Getreide verbraucht wird, muß er neues für eine reichliche Erndte darbringen; und nach Verlaufe dieser Zeit muß er die Ceremonien, welche Adhvara heißen, verrichten; bey den Solstitien muß er Vieh opfern; und am Ende des Jahres muß er den Saft der Mondpflanze [98]) darbringen.

27. Wenn

98) Anlangend das Opfer des Viehes, so opfert man nie Kühe, welches Brahma ausdrücklich verboten hat. s. Holwell. II. 51. hingegen versichert Wilkins und einer meiner Bekannten, daß Ziegen noch bis jetzt geopfert werden. Man erlaube mir hier zu erwähnen, daß die Hindus bey aller ihrer Milde und anscheinenden Menschlichkeit noch jetzt Menschenopfer darbringen. Maurice erwähnt einer solchen Thatsache, ohne den Ort zu nennen. Mein Bekannter, den ich wegen seiner Glaubwürdigkeit verschiedene mal angeführt habe, war Augenzeuge eines ähnlichen Vorfalls zu Calcutta. Man fand im Jahre 1791. in einem Tempel des Djos (ich vermuthe Mahadeo d. i. Siva) eines Morgens einen enthaupteten

27. Wenn ein Brahmin welcher geheiligtes Feuer unterhält, und lange zu leben wünscht, kein Getreide für die Erndte, noch Vieh, zur Zeit des Solstitiums dargebracht hat, so darf er weder Reiß noch Fleisch essen;

28. Weil die heiligen Feuer, da sie nicht mit neuem Getreide und mit einem Opfer von Vieh sind gehuldiget worden, sehr begierig auf Reiß und Fleisch sind, und seine Lebensgeister aufzufressen suchen.

29. Er sey auf seiner Hut, so viel er kann, keinen Gast in seinem Hause verweilen zu lassen, ohne ihn mit einem Sitze, mit Nahrung, mit einem Bette, mit Wasser, mit eßbaren Wurzeln und mit Früchten zu ehren.

30. Aber diejenigen, welche verbotene Handlungen thun, welche, wie Katzen, durch listige Tücke leben, welche nicht an die Schrift glauben, welche sie durch Scheingründe bestreiten, oder welche wie räuberische Wasservögel leben, dergleichen Leute muß er nicht mit seiner Unterhaltung beehren.

31. Mit opfern für die Götter und Vorfahren verehre er die Brahminen vom zweyten Range, welche in der Theologie erfahren sind und die, nach der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten, und nach der völligen Erlernung des Veda, von ihren Lehrern heimgekommen sind; aber er vermeide Leute bey welchen dieses nicht statt findet.

32. Jes

teten Harri (d. i. von der niedrigsten Caste), den man zur Abwendung eines grosen Unglücks hingerichtet hatte. Man weiß ferner, daß gewisse wilde Mahrattenstämme sich dieser Abscheulichkeit schuldig machen, und die schönsten Knaben und Mädchen wie Schlachtthiere nähren und mästen, um sie bey besondern Festen zu opfern. s. Maurice Antiq. V. 843.

32. Jeder Hausvater muß religiösen Bettlern, ob sie gleich andere Meinungen hegen, nach seinem besten Vermögen Geschenke darreichen; er muß auch etwas nach Recht und Billigkeit, ohne seiner Familie zu schaden, für alle empfindende, Thierische und Pflanzenartige, Wesen [99]) aufbehalten.

33. Ein Priester, welcher Herr einer Familie ist, und Hunger leidet, darf nur von einem Könige der Militärclasse, [100]) von einem Opferer, oder von seinem eigenen Lehrlinge, aber sonst von keinem andern Geschenke nehmen, es sey dann, er wäre aller anderer Hülfe beraubt: auf solche Art wird er seine Achtung für das Gesetz beweisen.

34. Kein Priester, welcher ein Haus hat und sich Lebensmittel verschaffen kann, muß sich durch Hunger abzehren; und wenn er nur einiges Vermögen hat, muß er nicht alte und schmutzige Kleider tragen.

35. Sein Haar [101]), Nägel und Bart müssen verkürzt, seine Leidenschaften unterdrückt werden, sein Mantel weiß und sein Körper rein seyn, so lese er mit Sorgfalt den Veda und richte seine Gedanken immer auf solche Handlungen, welche ihm heilsam seyn können.

36. Er trage einen Stab von Venu, einen Krug [102]) voll Wassers, eine Handvoll Cusagras, oder

99) Vergleiche die Anm. zu V. 40.

100) König, d. i. Rajah, Craufurd vergleicht die Rajahs mit dem Adel, welcher vormals mit seinen Gütern belehnt wurde. Daß die Könige, oder Rajahs verpflichtet sind, die Mangelleidenden Brahminen zu ernähren, versichert Roger. p. 39.

101) Man hat oben gesehen im Texte, daß die Hindus den einjährigen Kindern das Haupthaar bis auf einen kleinen Schopf abscheren. Uebrigens beobachtet man dabey noch gewisse besondre Kleinigkeiten, welche jede Classe auszeichnen.

102) Ist im Cali nicht mehr gewöhnlich, siehe Allgemeine Anmerk. V. 2.

oder eine Abschrift des Veda, und zwey glänzende goldene Ringe in seinen Ohren.

37. Er muß nie auf die Sonne sehen, sie mag nun auf oder untergehen, verfinstert seyn, sich im Wasser spiegeln, oder mitten am Himmel stehen.

38. Er muß nie über einen Strick schreiten, an welchen ein Kalb gebunden ist, nicht im Regen laufen, und sein Bild nicht im Wasser betrachten: das ist eine bestimmte Vorschrift.

39. Wenn er bey einem Erdhügel, bey einer Kuh, bey einem Bilde, bey einem Brahminen, bey einem Topfe mit gereinigter Butter oder Honig, bey einem Orte, wo vier Wege sich kreutzen, und bey großen, in der Gegend wohlbekannten, Bäumen vorüber geht, strecke er seine rechte Hand gegen sie aus [103].

40. Wenn er auch vor Drang wahnsinnig zu werden in Gefahr wäre, muß er sich doch nicht seinem Weibe nähern, sobald ihre monatliche Zeit anfängt, auch darf er dann nicht mit ihr in einem Bette schlafen:

41. Denn die Kenntniß, die Mannheit, die Stärke, das Gesicht, und sogar die Lebenskraft dessen welcher sich seiner Frau nähert, wenn sie also verunreiniget ist, gehen gänzlich zu Grunde;

42. Aber die Kenntniß, die Mannheit, die Stärke, das Gesicht, und die Lebensstärke dessen welcher sich ihrer in diesem Zustande der Verunreinigung enthält, nehmen sehr zu.

43. Er muß nicht mit seinem Weibe essen, nicht hinsehen, wenn sie ißt, nießt, jähnt, oder sorglos nach ihrer Bequemlichkeit sitzt [104];

44. Ein

103) Dieses Register abergläubischer Possen kann man ansehnlich vermehren aus Sonnerat. I. aus der Miss. Dan. etc.

104) Herr Prof. Sprengel bemerkt sehr treffend im histor. Cal. daß das einsame Essen der Brahminen mit der traurigen

Un-

44. Ein Brahmin, dem es um männliche Stärke zu thun ist, muß nicht zusehen, wenn sie ihre Augen mit schwarzem Pulver [104]) schminkt, sich mit wohlriechenden Salben reibt, ihren Busen entblößt, oder ein Kind zur Welt bringt.

45. Wenn er seine Nahrung zu sich nimmt, trage er nicht bloß ein einfaches Gewand, und er lege seine Kleider beym Baden nicht völlig ab; auch muß er sein Wasser oder seinen Unrath nicht auf die Heerstraße, oder auf Asche, oder dahin werfen, wo Kühe grasen;

46. Auch nicht auf gepflügtes Feld, ins Wasser, auf Holz das zum Verbrennen übereinander gelegt ist, noch auf einen Berg, ausgenommen die Nothwendigkeit zwinge ihn, noch auf die Trümmern eines Tempels, und zu keiner Zeit auf ein Nest weißer Ameisen [106]);

47. Auch nicht in Gräben, wo lebendige Geschöpfe sind, nicht wenn er geht, oder steht, oder am Ufer eines Flusses [107]), oder auf dem Gipfel eines Berges:

48. Noch

Ungeselligkeit eines gewissen untrüglichen europäischen Bischofs zu vergleichen sey.

105) Vergl. zu II. 178.

106) Die sogenannten weißen Ameisen (termites Linn.) sind eins der bewundernswürdigsten, schädlichsten, aber wie man hier sieht, deswegen nichts desto weniger heilig gehaltene Insecten, (siehe Smeathman upon Termites. in Phil. Trans. Vol. 81.) welche schon die alten Schriftsteller, besonders Arrianus, als eine charakteristische Eigenheit Hindostans erwähnen. Wer hat nicht in Reisebeschreibungen von Coffern, Wänden, Decken gelesen u. s. w. welche diese Thiere in einer Nacht zerstören? Dies ist einer der Punkte die jeder Reisende reichlich auftischt, da man hingegen vergebens nach wichtigern Gegenständen fragt. vergl. Hennings. II. 511.

107) Nicht allein die sieben bereits erwähnten Flüsse, sondern auch jeder andere wird von dem Hindus für heilig, und der Sohn oder die Tochter irgend einer Gottheit gehalten s. Sketches. II. 63. siehe Glossar. unter Ganges.

48. Noch muß er das Erwähnte je wegwerfen, wenn er auf Sachen, die der Wind hin und her bewegt, wenn er auf Feuer, auf einen Priester, auf die Sonne, auf Wasser, oder auf Vieh, seine Augen wendet.

49. Hingegen entledige er sich seiner Nothdurft, nachdem er die Erde mit Holz, Kräutern, trockenen Blättern und Grase, oder dergleichen bedeckt, alles Reden sorgfältig vermieden, und sowohl Brust als Haupt eingehüllt hat.

50. Bey Tage entledige er sich derselben mit seinem Gesichte nach Mitternacht zugekehrt; bey Nacht, mit seinem Gesichte nach Mittage gerichtet; bey Sonnen-Auf- und Untergange, ebenso wie bey Tage.

51. Wenn sich ein Brahmin im Schatten oder im Dunkeln befindet, am Tage oder bey Nacht, kann er seine Nothdurft verrichten, und sein Gesicht hinwenden, wo er will; auch an Oertern wo er wegen wilder Thiere oder Ungeziefer in Lebensgefahr ist.

52. Wer sein Wasser ins Feuer, gegen die Sonne oder den Mond, gegen einen wiedergebornen [108]) Mann, eine Kuh, oder gegen den Wind lassen wollte, der würde alle seine heilige Kenntniß verscherzen.

53. Er muß das Feuer nicht mit seinem Munde blasen, seine Frau nicht nackend sehen, nichts unreines ins Feuer werfen, und auch seine Füße nicht daran wärmen.

54. Auch muß er kein Feuer in ein Kohlenbecken [109]) unter sein Bette thun, er muß nicht dar-

108) Wiedergeboren werden die drey ersten Classen genannt wegen der Gayatri und des Zennars, siehe das zweyte Capitel und X. 4. da hingegen der Sudra nur einmal geboren ist.

109) Ungeachtet des milden Himmelsstrichs wird es doch zu weilen in der Himant (oder kalten Jahreszeit) im nördlichen

darüber schreiten, und es auch nicht zu seinen Füßen stehen lassen während daß er schläft, er muß nichts thun, daß seinem Leben nachtheilig seyn kann.

55. Bey Sonnen Auf- und Untergang muß er nicht essen, nicht reisen, sich nicht zu Ruhe legen, nicht müßiger Weise Linien auf die Erde mahlen, und auch nicht seinen Blumenkranz abnehmen.

56. Ins Wasser werfe er weder Urin noch Unrath, noch Speichel, noch Tuch, noch irgend etwas anderes mit Unreinigkeit beflecktes, noch Blut, noch irgend ein Gift.

57. Er schlafe nicht allein in einem leeren Hause; er wecke niemanden vom Schlafe auf, der ihn an Gelehrsamkeit und Reichthum übertrifft; er rede mit keiner Frau zur Zeit ihrer monatlichen Reinigung; Er verrichte kein Opfer ohne von einem Amtspriester begleitet zu werden.

58. In einem Tempel des geheiligten Feuers, auf der Kuhweide, in Gegenwart von Brahminen, beym Lesen des Veda, und wenn er seine Nahrung genießt, strecke er seinen rechten Arm unbedeckt aus.

59. Er stöhre keine Kuh während daß sie trinkt, und gebe niemanden dessen Milch oder Wasser sie trinkt, Nachricht davon, auch soll Niemand der Recht von Unrecht unterscheiden kann, wenn er am Himmel den Bogen des Indra sieht, denselben irgend jemand weisen [110]).

60. Er muß in keiner Stadt wohnen, wo bürgerliche und religiöse Pflichten vernachlässiget werden; und sich

chen Indien so kalt, daß mich ein achtungswürdiger Mann versichert hat, zu Patna Kohlenbecken gesehen zu haben. Wenn dies der Fall ist, leidet der gemeine Hindu ungemein, weil er sehr leicht bekleidet ist. Eben dies ist der Fall in China in derselben Breite.

110) Vergl. zu 142.

sich lange Zeit von einer Stadt entfernen, wo Krankheiten häufig sind; Er trete keine Reise allein an und wohne nicht lange auf einem Berge.

61. Er halte sich in keiner Stadt auf über welche ein Sudra König zu befehlen hat, in keiner, und welche herum Leute wohnen, die ihre Pflichten nicht beobachten, in keiner wo sich erklärte Ketzer aufhalten, und endlich in keiner welche voll von nichtswürdigen Leuten niedriger Geburt ist.

62. Er muß keine Pflanze essen aus welcher das Oel gezogen ist, seine Eßlust nicht bis zur Sättigung befriedigen, nicht zu früh oder zu spät essen, und keine Nahrung des Abends zu sich nehmen, wenn er des Morgens sich völlig satt gegessen hat.

63. Er strenge seine Körperkraft nicht vergeblich an; Er schlürfe nicht Wasser, welches er mit geschlossenen Fingern [111]) aufgeschöpft hat; Er lege nichts auf seinen Schooß das er essen will, und ergötze sich nie an der Vorlegung unnützer Fragen.

64. Er muß weder Tanzen, noch Singen, noch auf musikalischen Instrumenten spielen, ausgenommen bey religiösen Gebräuchen; Er schlage nicht auf seinen Arm, knirsche nicht seine Zähne, oder mache

111) In den Travels E. A. A. II. p. 53. wird, wie in andern Büchern, behauptet, daß die Hindus beym Trinken nie das Gefäß mit den Lippen berührten. Darüber sportete einer meiner Bekannten geradehin und versicherte mich, daß dies nur geschähe, wenn die Leute auf der Straße bey den Männern welche Wasser in Schläuchen herumtragen und es verkaufen, sich zu trinken geben ließen. Die Sache ist nicht sehr wichtig, aber ich bemerke sie nur um eine andre Rüge desselben Mannes anzuführen, welcher in den gewöhnlichen Reisebeschreibungen von Indien die lächerlichsten Mißgriffe und die boshaftesten Verläumdungen wollte gefunden haben.

mache ein kreischendes Geräusch, wenn er gleich aufgebracht ist [112]).

65. Er wasche seine Füße nicht in einem Gefäße von vermischten gelben Metallen, er esse nicht von einem zerbrochenen Teller [113]), noch da wo er Aengstlichkeit empfindet.

66. Pantoffeln, Kleider, einen Briestergurt, einen Putz, einen Kranz, oder ein Wassergefäß, wenn sich schon andere derselben vorher bedient haben, muß er nicht wieder gebrauchen.

67. Er reise nicht mit unabgerichteten, ausgehungerten oder kranken Lastthieren, auch nicht mit denen welche verstümmelte Hörner, Hufen oder Augen haben, oder deren Zaal beschädigt ist.

68. Sondern er trete allezeit seine Reise mit wohl abgerichteten Lastthieren an, die einen geschwinden Schritt, alle Zeichen eines guten Stammes, eine angenehme Farbe, und schöne Gestalt haben, und nehme sich in acht sie nicht durch viele Peitschenhiebe zu beschädigen.

69. Die Sonne im Zeichen des Canya, der Dampf eines aufs Feuer gelegten Leichnams und ein zer-

112) Daß die Hindus ihre öffentlichen Religionsceremonien an öffentlichen Festen mit Musik begehen, und daß sogar die berichtigten Bajaderen an der Küste von Malabar ausdrücklich dazu unterhalten werden, bedarf keiner weitern Erwähnung.

113) Die Töpfer, sagt Craufurd, treiben in Indien ein sehr einträgliches Handwerk, weil kein einziger Topf, Teller, Krug ꝛc. zweymal gebraucht werden darf; ferner ist es wider die heiligen Gesetze von einem zerbrochnen Teller zu essen. Daher es unten von dem elenden Tschandala heißt, er sey so verrucht „daß er beständig aus keinen andern als zerbrochenen Gefäßen essen müsse." Im übrigen hat der Arme den Ausweg des Gebrauchs der großen Baumblätter offen, um Unkosten zu verhüten, und der Reiche bedient sich häufig metallener Gefäße, welche nicht unrein werden.

zerbrochener Sessel, müssen von ihm vermieden werden: er schneide nie seine eigenen Haare und Nägel ab, und verbeisse sich nie seine Nägel mit den Zähnen.

70. Er muß nicht Erde oder Thon ohne Ursache brechen, nie Gras mit seinen Nägeln zerknicken, keinen eiteln Einfällen nachhangen und nichts thun, wovon er nicht einen Vortheil voraus sieht.

71. Derjenige welcher auf solche unbedachtsame Weise Thon bricht, Gras abschneidet, oder seine Nägel abbeist, wird bald ins Verderben sinken, ebenso wie ein Verunglimpfer und Unreinlicher.

72. Er bediene sich keiner Schmähworte, trage keine Blumenflechten anders als auf seinem Haare; und auf dem Rücken eines Stiers, oder einer Kuh zu reiten, ist durchaus sträflich [114]).

73. Er gehe nicht anders als durch das Thor in eine ummauerte Stadt, oder in ein umzäuntes Haus; und bey Nacht hüte er sich den Wurzeln der Bäume nahe zu kommen.

74. Er muß nie mit Würfeln spielen, die Pantoffeln nicht mit seiner Hand abziehen, nicht essen, wenn er auf dem Bette liegt, auch nicht die Speise, welche man ihm in die Haud giebt, oder die man ihm reicht, wenn er auf einer Bank sitzt.

75. Nach Sonnenuntergang muß er nichts essen, was mit Tila vermischt ist; er muß nie in dieser Welt ganz nackend schlafen, noch irgend wohin gehen, wenn er noch etwas Speise in seinem Munde hat.

76. Erst besprütze er seine Füße mit Wasser, und dann genieße er seine Nahrung; aber nie muß er mit

114) Ein Freund versichert mich, daß man jetzt in Bengalen auf Rindern reite.

naſſen Füßen zu Bette gehen: wer mit beſprützten Füßen ſeine Nahrung zu ſich nimmt wird alt werden.

77. Er muß nie in einen Ort hinein gehen, den er nicht mit ſeinen Augen unterſcheiden, oder wo er nicht leicht vorbey reiſen kann; er blicke nie auf Urin oder Unrath, und ſchwimme nie durch einen Fluß mit ſeinen Armen.

78. Niemand, welcher lange leben will, muß auf Haaren, Aſche, Knochen, Scherben, Baumwollenſamen, oder auf Getreideſchalen ſtehen.

79. Mit denen, die wegen großer Verbrechen ausgeſtoßen ſind, mit Chandalas, mit Puccaſas, mit Blödſinnigen, mit Leuten die über ihren Reichthum ſtolz ſind, mit Wäſchern und andern verworfenen Leuten, und endlich mit Antyavaſayins muß er auch nicht einmal unter dem Schatten des nemlichen Baums verweilen.

80. Einem Sudra muß er ſogar in weltlichen Sachen keinen Rath ertheilen, noch ihm die Ueberreſte ſeiner Tafel geben, dafern nicht etwa ſein eigener Bedienter aus dieſer Claſſe iſt; eben ſo wenig als geſäuberte Butter, wovon ein Theil den Göttern dargebracht worden iſt; einem ſolchen Menſchen muß er nie in eigener Perſon geiſtlichen Rath ertheilen, noch ihm perſönlich die im Geſetze vorgeſchriebene Ausſöhnung bekannt machen.

81. Wahrlich derjenige welcher das Geſetz einem Sudra verkündigt, und wer ihn unterrichtet, wie er ſeine Sünde ausbüßen kann, ausgenommen im Fall ein Prieſter Vorſprache thut, ſinkt mit ihm in die Hölle, Aſamvrita genannt.

82. Er ſtreiche ſein Haupt nicht mit beyden Händen, ja er berühre es nicht einmal, ſo lange er noch Speiſe

in

in seinem Munde hat, und ohne vorher den Kopf zu baden, bade er nie seinen Körper.

83. Er ergreife nie im Zorne jemanden beym Haare, und schlage nie einen andern auf das Haupt, und wenn sein Kopf mit Oel eingerieben ist, muß er keines von seinen Gliedern weiter mit Oel berühren [115].

84. Er nehme kein Geschenk an von einem Könige der nicht in der Militärclasse [116]) geboren ist, eben so wenig als von denen, welche ein Schlachthaus oder eine Oelpresse halten, oder ein Weinschenken-Zeichen ausstecken, oder von dem Gewinne feiler Dirnen leben.

85. Eine Oelpresse ist eben so schlimm als zehn Schlachthäuser; Ein Weinzeichen eben so schlimm als zehn Oelpressen; eine feile Dirne eben so schlimm als zehn Weinzeichen; ein solcher König eben so schlimm als zehn feile Dirnen.

86. Daher ist verkündet, daß ein König, welcher nicht Soldat von Geburt ist, eben so wie ein Schlächter betrachtet werden muß, der zehn tausend Schlachthäuser hält, und eine Gabe von ihm ist schrecklich.

87. Derjenige welcher von einem geitzigen Könige, und einem Uebertreter der heiligen Verordnungen ein Geschenk annimmt, geht in die folgenden ein und zwanzig Höllen, von einer in die andere:

88. Tamisra, Andhatamisra, Mahaurarava, Rauraba, Naraca, Calasutra, und Mahanaraca [117]);

115) Vergl. §. 111. Alle Hindus lieben Oel und Ghi bey jeder Gelegenheit. s. Sonnerat.

116) Vergl. §. 33.

117) Dow erwähnt nicht weniger als achtzig Höllen p. 43. sagt aber, daß sie nur ein Popanz fürs Volk wären. p. 50. und in un-

89. Sanjivana, Mahavichi, Tapana, Sampratapana, Sanhata, Sacacola, Cudmala, Putimrittica;

90. Lohasancu oder Eisen gespitzt, und Rijisha, Panthana, der Fluß Salmali, Asipatravana, oder der Schwert geblätterte Wald und Lohangaraca, oder die Grube der glühenden Kohlen.

91. Brahimen, welche dieses Gesetz kennen, welche die Worte des Veda sprechen, und welche Wonne nach dem Tode begehren, nehmen keine Geschenke von einem Könige.

92. Ein Hausvater muß zur Zeit, welche der Brahmi, Göttinn der Sprache, heilig ist, das ist in der letzten Nachtwache aufstehen und über die Tugend, die Vortheile derselben, über die körperliche Arbeit, welche sie erfordern, und über den ganzen Sinn und das wirkliche Wesen des Veda nachdenken.

93. Wenn er aufgestanden ist, die Bedürfnisse der Natur befriediget, sich gereiniget und seine Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand gerichtet hat, so muß er eine lange Zeit stehend die Gayatri für die erste oder Morgendämmerung wiederhohlen, eben so wie für die letzte oder Abenddämmerung zur gehörigen Zeit.

94. Durch fortgesetzte Wiederhohlung der Gayatri in den Dämmerungen, verschafften sich die heiligen Weisen Länge ihrer Lebenstage, vollkommene Kenntniß, einen Nahmen während ihres Lebens, Ruhm nach dem Tode, und göttliches Lob.

95. Nach gehöriger Verrichtung der Upacarma, oder der häuslichen Ceremonie mit heiligem

unsern Gesetzen VIII, 94. werden sie Alle in Eine geschmolzen. Vergl. Ezour Vedam. I. p. 123.

gem Feuer am Vollmonde des Sravana, oder des Bhadra, muß der Brahmine seine Verstandeskräfte anstrengen, und die Vedas in vier Monaten und zwey Wochen lesen.

96. Unter dem Mondzeichen [118]) Pushya, oder am ersten Tage der lichten Hälfte der Magha, und am Anfange des Tages muß er ausserhalb der Stadt die Ceremonie, Utserga der Vedas genannt, verrichten.

97. Nachdem er diese Ceremonie außer der Stadt, nach der Vorschrift des Gesetzes, verrichtet hat, muß er sich auf eine Nacht, an deren beyden Fittigen zwey Tage hängen, oder nur auf diesen Tag und die darauf folgende Nacht des Lesens enthalten.

98. Aber nach dieser Zwischenzeit muß er mit Aufmerksamkeit die Vedas in den hellen vierzehn Tagen lesen; und in den dunkeln vierzehn Tagen beständig alle Vedangas.

99. Er lese den Veda nie ohne Accente [119]), und so daß er die Buchstaben wohl ausspreche, doch niemals in Gegenwart der Sudras; und wenn er ihn in der letzten Nachtwache zu lesen angefangen hat, darf er nicht wieder schlafen, ob ihn gleich noch Müdigkeit anwandelt.

100. Nach der just erwähnten Vorschrift muß er unablässig mit Anstrengung aller seiner Kräfte die Mantras, oder die heiligen Aussprüche, welche in regelmäßigen Silbenmaßen geschrieben sind, lesen; und wenn ihn keine äusseren Umstände abhalten, muß er sowohl die Mantras als die Brahmanas, oder die Capitel über die Eigenschaften Gottes lesen.

118) s. Glosser. unter Magha.

119) Halhed sagt in der Vorrede zu den Gentoogesetzen S. 18. daß die Tonhaltung im Lesen des Veda genau beobachtet werden müsse. Vergl. II.

101. Wer den Veda lieſt, und ihn ſeinem Schüler auf die vorgeſchriebene Art lehrt, muß ſich allezeit in Acht nehmen, daß er es nie an folgenden verbotenen Tagen thue:

102. Zur Regenzeit, bey Nachte wenn ihn der Wind ans Ohr weht, und bey Tage wenn ſich der Staub aufhäuft, muß er nie leſen, weil diejenigen welche verſtehen, wenn der Veda geleſen werden muß, es dann für unſchicklich halten.

103. Wenn es blitzt, donnert und regnet, oder wenn auf allen Seiten große Feuer-Bälle herabfallen, dann hat Menu verordnet, daß man das Leſen der Schrift bis um die nehmliche Zeit des folgenden Tages verſchieben ſoll [120]).

104. Sieht ein Prieſter, daß, nachdem ſeine Feuer für das Morgen- und Abendopfer ſchon angezündet ſind, dieſe Fälle zuſammen eintreten, dann merke er ſich, daß man den Veda nicht leſen darf, auch nicht wenn er ſieht, daß ſich Wolken am Himmel zuſammen ziehen, ob man es ſchon der Jahreszeit nach nicht erwarten ſollte.

105. Wenn ſich ein übernatürlicher Schall in der Luft hören läßt, wenn ſich ein Erdbeben oder eine Verfinſterung der himmliſchen Körper, ſelbſt zur gehörigen Zeit, ereignet, ſo muß er das Leſen auf eine ſchicklichere Zeit verſchieben.

106. Wenn er ein Gewitter heraufkommen hört, ohne daß es regnet, ſo ſetze er, ob gleich ſeine Feuer ſchon lodern, das Leſen ſo lange bey Seite, bis das

120) Vergl. zu II. 19.

das Wetter vorüber ist: Aber wenn jenes damit verbunden ist, oder wenn es zu gleicher Zeit regnet, so muß er das Lesen einen ganzen Tag und eine ganze Nacht einstellen.

107. Diejenigen welche den vortreflichen Lohn der Tugend zu erhalten wünschen, müssen durchgängig ihr Lesen in großen und kleinen Städten aussetzen, und auch da wo ein übler Geruch herrscht.

108. In einem Bezirke, durch welchen eine Leiche getragen wird, und in der Gegenwart eines Ungerechten darf die Schrift nicht gelesen werden, noch da, wo man jemanden weinen hört, auch nicht in einer vermischten Gesellschaft von Männern;

109. Im Wasser kurz vor Mitternacht, und unter den beyden Nothdurften der Natur, wenn man noch einen Ueberrest von Speisen im Munde hat, oder wenn man nur unlängst eine Sraddha gegessen hat: In diesen Fällen darf niemand auch nur an die heiligen Aussprüche denken [121]).

110. Wenn ein gelehrter Brahmin zu der Todtenfeyer eines einzigen Ahnen eingeladen ist, darf er den Veda drey Tage lang nicht lesen, auch nicht wenn dem Könige ein Sohn geboren wird, noch wenn der Drachenkopf [122]) eine Verfinsterung verursacht.

111. Solange als der Geruch und die Spuren von Salben auf dem Körper eines gelehrten Priesters,

121) Vergl. zu II. 85.

122) In der Gita p. 149. und in Heetopades p. 28. kommt auch der Drache vor, welcher die Sonne oder den Mond verfinstert. Ich habe selbst im nördlichen China den abscheulichsten Lärm bey einer ähnlichen Gelegenheit mit angehört. Aber die Sache ist allgemein bekannt.

der bey einem Mahle gewesen ist, zurückbleiben, darf er die heiligen Sprüche des Veda nicht hersagen.

112. Wenn sich ein Brahmin nachlässig auf ein Ruhebett ausgestreckt, seine Füße auf eine Bank gelehnt, oder ein Bein über das andre gelegt hat, wenn er nur so eben gegessen, oder Reiß und andere Nahrung, welche bey der Geburt und dem Tode eines Verwandten dargereicht werden, genossen hat; so ist es ihm in allen diesen Fällen nicht erlaubt zu lesen.

113. Auch nicht in einer Staubwolke, nicht wenn Pfeile vorbey sausen, oder eine Laute thönt, nicht in einer der Dämmerungen, nicht bey der Conjunction, nicht am vierzehnten Tage, nicht bey der Opposition, und nicht am achten Tage des Mondes.

114. Der dunkle Mondestag vernichtet den geistlichen Lehrer, der vierzehnte den Lerner, der achte, und der Tag des vollen Mondes verwischen alle Erinnerung der Schrift, deßwegen muß er an diesen Mondestagen nicht lesen.

115. Wenn Staub wie dichter Regen herabfällt, wenn die Himmelsgegenden entflammt sind, wenn Schakals schnauben, wenn Hunde bellen oder heulen, wenn Esel oder Kameele blöken, oder während eines Geschwätzes in Gesellschaft, darf kein Brahmin lesen.

116. Auch lese er nicht nahe bey einem Begräbniß-Orte, oder bey einer Stadt, oder auf einer Kuhweide, nicht in einem Mantel, den er vormals in jüngern und unreifen Jahren trug, auch nicht wenn er so eben das Geschenk bekommen hat, welches man gewöhnlich bey Todtenfeyern bekömmt;

117. Dieß mag nun ein Thier, etwas unbelebtes, oder irgend ein andres Geschenk seyn, das man bey

einer

einer Sraddha bekommt, er darf nicht, wenn er es auch nur unlängst empfangen hat, den Veda darnach lesen: denn von so einem Brahminen sagt man, daß er seinen Mund in seiner Hand habe.

118. Wenn die Stadt von Räubern umringt ist, oder wenn sich ein Feuerlärm erhoben hat, und bey allen Schrecken vor ungewöhnlichen Lufterscheinungen erinnere er sich, daß sein Lesen aufgeschoben werden muß, bis die Ursache des Schreckens vorüber ist.

119. Wer Tugend der Gelehrsamkeit vorzieht, muß nach der Verrichtung einer Upacarma und Utserga drey ganzer Nächte das Lesen der Schrift verschieben, deßgleichen einen Tag und eine Nacht, in den acht Mondestagen, welche auf jene Ceremonien folgen, und in den Nächten am Ende der Jahreszeiten.

120. Er lese nie zu Pferde, noch auf einem Baume, noch auf einem Elephanten, noch in einem Kahne, noch auf einem Esel, noch auf einem Kameele, noch wenn er auf unfruchtbarem Boden steht, und auch nicht wenn er in einem Wagen fährt.

121. Nicht während eines Wortwechsels, nicht während gegenseitiger Thätlichkeiten, nicht in einem Kriegsheere, nicht in einer Schlacht, nicht nach dem Essen, während daß seine Hand noch vom Waschen naß ist, nicht bey einer Unverdaulichkeit [123], nicht nachdem er sich übergeben hat, nicht wenn es ihm sauer aus dem Magen aufstößt;

122. Nicht ohne dem just angekommenen Gast davon Nachricht zu geben, nicht unter heftigem Wehen des

123) Die drey zuletzt genannten Zufälle ereignen sich oft, wie Sonnerat erzählt, weil die Brahmineu sich in Ghi und Oel übernehmen.

des Windes, nicht wenn Blut aus seinem Körper dringt, und nicht wenn er mit einem Gewehre verwundet ist.

123. Wenn der Ton des Saman in sein Ohr dringt, muß er nicht den Rich oder den Yajusch lesen, und auch keinen Theil des Veda, wenn er just das Lesen des ganzen Buches vollendet hat; noch irgend einen andern Theil, wenn er so eben das Buch, Aranyaca genannt, beendiget hat.

124. Der Rigveda ist den Göttern heilig, der Yajurveda bezieht sich auf das menschliche Geschlecht; der Samaveda betrifft die abgeschiedenen Seelen der Vorfahren, daher wenn man ihn singt [124]), erregt der Ton desselben einen Begriff von etwas unreinem.

125. Wenn sich die Gelehrten mit dieser Sammlung von Vorschriften bekannt gemacht haben, müssen sie den Veda an jedem erlaubten Tage lesen, nachdem sie zuvor den reinen Hauptinhalt der drey Vedas, nehmlich den Pranava, die Vyahritis, und die Gayatris der Folge nach wiederhohlt haben.

126. Wenn ein Thier das man beym Ackerbau braucht, ein Frosch, eine Katze, ein Hund, eine Schlange, ein Ichneumon, oder eine Ratte zwischen dem Lehrer und seinem Schüler hindurch läuft, so erinnere er sich, daß das Lesen einen Tag und eine Nacht lang unterbleiben muß.

127. Zwey Fälle, in welchen der Veda nicht gelesen werden darf, muß ein Brahmin beständig mit großer Sorgfalt in Acht nehmen, nehmlich wenn der Ort wo er liest, unrein, und wenn er selbst verunreiniget ist.

§. 128. In der finstern Nacht des Mondes und am achten in der Nacht des Vollmondes, und am vierzehnten,

124) Vergl. zu III. 185.

ten, muß ein Brahmin, der Hausvater ist, unablässig keusch seyn, wie ein Schüler der Theologie, selbst zur Zeit der hochzeitlichen Umarmungen.

129. Gleich nach dem Essen muß er nicht baden, ferner nicht, wenn er krank ist, nicht in der Mitte der Nacht, nicht mit vielen Kleidern, und auch nicht in einem Teiche, den man nicht hinlänglich kennt.

130. Er muß nicht mit Willen über den Schatten heiliger Bildsäulen, eines natürlichen oder geistlichen Vaters, eines Königes, eines Brahminen, welcher Haus hält, oder irgend einer achtungswürdigen Person, auch nicht über den Schatten eines rothhärigen oder kupferfarbenen Mannes, noch dessen gehen, welcher just ein Opfer verrichtet hat.

131. Zu Mittage, um Mitternacht, ferner, wenn er Fleisch bey einer Sraddha gegessen hat, oder während einer der Dämmerungen, muß er sich nicht lange da verweilen, wo sich vier Wege kreuzen.

132. Er muß nicht mit seinem Wissen bey Oel und andern Sachen stehn, womit jemand den Leib gerieben hat, nicht bey dem Wasser, in welchem er sich selbst gewaschen hat, nicht bey Unrath und Urin, nicht bey Blut, nicht bey Rotz, nicht bey etwas, das man gekauet oder ausgespuckt hat, und bey nichts, das durch Erbrechen herausgebracht worden ist.

133. Seinem Feinde, dem Freunde seines Feindes, einem Ungerechten, einem Diebe oder der Frau eines andern Mannes darf er keine besondere Aufmerksamkeit bezeigen:

134. Denn nichts in dieser Welt verhindert langes Leben so sehr als die sträfliche Aufmerksamkeit eines Mannes gegen das Weib eines andern.

135. Wer reich werden will, verachte nie einen Krieger, eine Schlange, oder einen Priester der die Schrift versteht, sie mögen so verächtlich aussehen wie sie wollen;

136. Denn diese drey können den, der sie verachtet, zu Grunde richten; daher muß sich ein weiser Mann allezeit in Acht nehmen, diese drey mit Verachtung zu behandeln;

137. Ja nicht einmal sich selbst sollte er verachten, so oft ihm auch seine Plane vereitelt worden seyn mögen, sondern er verfolge das Glück bis an den Tod und glaube nie, daß es schwer zu erreichen sey.

138. Er spreche zwar die Wahrheit, aber bemühe sich auch zu gefallen; er äußere keine unangenehme Wahrheit, aber enthalte sich auch etwas Gefälliges zu sagen, wenn es falsch ist; dieß ist eine uralte Vorschrift.

139. Er antworte mit: „wohl und gut" oder nur mit „wohl"; aber in unnütze Feindschaft und Zwistigkeit muß er sich mit niemanden einlassen.

140. Er reise nicht zu frühe am Morgen oder zu späte am Abend, nicht kurz vor Mittage, nicht mit einem unbekannten Gesellschafter, nicht allein, und auch nicht mit Leuten aus der dienenden Classe.

141. Einen der verstümmelt ist, oder ein Glied zu viel hat, einen Ungelehrten, einen Greis, Leute die nicht schön, nicht reich oder aus einem unedlen Geschlechte sind, keinen von diesen muß er verhöhnen.

142. Ein Priester, ehe er sich nach der Mahlzeit gewaschen hat, muß mit seiner Hand weder eine Kuh [125]), noch

125) Die Kuh hat hier, wie an mehrern Stellen des Menu, einen größern Rang als der Brahmin, und die Heiligkeit derselben muß ausserordentlich seyn, da sie selbst diesem erha-

ben-

noch einen Brahminen, noch Feuer berühren, und wenn er bey guter Gesundheit, aber nicht gereiniget ist, muß er nicht einmal die Lichtkörper an der Veste anblicken;

143. Sollte er sie aber zufälligerweise vor seiner Reinigung berührt haben, so muß er allezeit seine flache Hand, seine Sinnwerkzeuge, alle seine Glieder und seinen Nabel mit Wasser besprützen.

144. Wenn ihm keine Krankheit Schmerz verursacht, muß er nie ohne Ursache die Höhlungen seines Körpers berühren, und sein verborgenes Haar sorgfältig vermeiden.

145. Er richte seine Gedanken auf jene wohlthätigen Gebräuche, welche auf gutes Glück und auf die Erfüllung seiner gewöhnlichen Pflichten führen; daneben halte er Geist und Körper rein, und seine Glieder in Aufsicht; er wiederhohle beständig ohne Saumseligkeit die Gayatri, und bringe seine Spende ins Feuer dar.

146. Denjenigen, welche auf gutes Glück und die Erfüllung ihrer Pflichten denken, welche allezeit rein sind, welche die heilige Schrift oft lesen, und Spenden ins Feuer gießen, widerfährt nie ein Unfall.

147.

benften des Menschengeschlechts, wie es in unsrer Sastra heißt, vorgezogen wird. Indessen sind die Meynungen über die Ursachen der großen Verehrung dieses Thieres sehr verschieden. Man wird mir erlauben die anzuführen, welche mir am besten mit dem Religionssysteme der Hindus übereinzukommen scheint. Die vielen Formen, durch welche die Seelen wandern müssen, sind bereits erwähnt worden. Die vorletzte ist die der Ghoj oder Kuh, und Brahma hat befohlen, daß man sie für heilig halten soll, denn, sagt er, „sie soll den Gefallenen eine sehr leckere Nahrung gewähren, und ihnen einen Theil der Arbeit abnehmen, zu welcher ich sie verurtheilt habe, und deßwegen sollen sie nicht von dem Fleische der Ghoj essen" u. s. w. S. Holwell LI. 51. vergl. Anmerk. zu I. 81.

147. Zu gehöriger Zeit forsche er immer in der Schrift ohne je saumselig zu werden, denn dieß, wie die Weisen sagen, ist seine Hauptpflicht und alle andere Pflichten sind dieser untergeordnet.

148. Wenn er den Veda unablässig liest, seine Seele und seinen Leib rein hält, strenge Andacht ausübt und belebten Geschöpfen keinen Schaden zufügt, ruft er sich seine erste Geburt [126]) ins Gedächtniß zurück.

149. Ein Brahmin welcher sich an seine vorige Geburt erinnert, nimmt den Veda wieder zur Hand und verschafft sich durch die beständige Lesung desselben unendliche Wonne.

150. An Tagen der Conjunction und Opposition bringe er allezeit diejenigen Opfer dar, welche durch die Gayatri geheiligt sind, und diejenigen, welche Unglück abwenden; aber am achten und neunten Mondestage, in den drey finstern vierzehn Tagen, am Ende des Agrahayan, muß er allemal den abgeschiedenen Seelen der Vorfahren huldigen.

151. Von der Stätte des heiligen Feuers entferne er allen Unrath weit hinweg; weit entferne er Wasser, in welchem man die Füße gebadet hat; er entferne weit alle Ueberreste der Speisen und Samenunreinigkeit.

152. Am Anfange jedes Tages thue er seine Nothdurft, bade sich, reibe seine Zähne, bediene sich der Augensalbe, ordne seinen Anzug und bete die Götter an.

153.

126) Seine erste Geburt scheint mir auf den vorhin berührten Zustand der Daityas zu zielen, ehe sie wider Brahma stritten und zur Strafe bekörpert wurden.

153. Am finstern Mondestage und an den andern monatlichen Parvans besuche er die Bildsäulen [127]) der Gottheiten, ferner vorzüglich tugendhafte Brahminen, den Herrn des Landes, um seines Schutzes zu genießen, und diejenigen welche er zu verehren schuldig ist.

154. Verehrungswürdige Männer die ihn besuchen, muß er demüthig begrüßen und ihnen seinen eignen Sitz überlassen; dann setze er sich neben sie und füge seine flachen Hände zusammen, und wenn sie fortgehen, begleite er sie bis in einige Entfernung.

155. Er verrichte unausgesetzt das System der gebilligten Gebräuche, als den Quell jeder religiösen und bürgerlichen Pflicht, die weitläuftig in der Schrift und in heiligen Gesetzbüchern verkündet sind, so wie die Gebräuche, welche zu jeder Handlung gehören.

156. Denn hierdurch verlängert man sein Leben, hierdurch erlangt man unvergänglichen Reichthum, und hierdurch wird jede unglückliche Vorbedeutung entkräftet.

157. Aber durch entgegengesetztes Verhalten sinkt man gewiß in Verachtung, hat allezeit viel Elend zu erwarten, wird von Krankheit aufgerieben und lebt nur kurze Zeit.

158. Derjenige hingegen welcher die gebilligten Gebräuche beobachtet, an die Schrift glaubt, und den Geist der Verläumdung verabscheuet, lebt hundert Jahre, wenn er auch kein äußeres Merkmal von Wohlbefinden an seinem Körper tragen sollte.

159.

127) Da mir die Bedeutung des Wortes Parvan nicht deutlich ist, so kann ich auch nicht die besondern Feste bestimmen, die hier gemeynt sind.

159. Er vermeide sorgfältig jede Handlung, welche die Mitwirkung eines andern erfordert; aber was auf ihn selbst beruht, das erfülle er auf das genaueste.

160. Alles was von einem andern abhängt, verursacht Schmerz, und alles was von ihm selbst abhängt, gewährt Vergnügen; er merke daß dieses in wenigen Worten die Erklärung von Vergnügen und Schmerz ist.

161. Wenn Jemand an der Vollbringung einer weder befohlnen, noch verbotenen Handlung Vergnügen findet, so fahre er fort, dieselbe unablässig auszuüben; aber nicht im Gegentheile.

162. Dem welcher ihn mit dem Opferbande bekleidet hat, dem, welcher ihm den Veda oder nur einen Theil desselben erklärt hat, seiner Mutter und seinem natürlichen oder geistlichen Vater muß er sich nie widersetzen, eben so wenig als Priestern, Kühen, und wahrhaft andächtigen Leuten.

163. Läugnung eines künftigen Zustandes, Vernachlässigung der Schrift, Verachtung der Gottheiten, Neid und Haß, Eitelkeit und Stolz, Zorn und Strenge muß er jederzeit so viel als möglich von sich entfernt seyn lassen.

164. Wenn er zornig ist, muß er nie einen Stab nach einem andern werfen, noch ihn mit etwas schlagen, es sey denn sein Sohn oder sein Zögling; diese beyde ist ihm erlaubt, zum Behuf ihrer Fortschritte in Kenntnissen, zu züchtigen.

165. Ein Wiedergeborner, der einen Brahminen nur in der Absicht anfällt, um ihm zu schaden, soll in der Hölle, genannt Tamisra, ein ganzes Jahrhundert herumgeschläudert werden.

166. Wenn er aber im Zorne und mit Willen auch nur ein Blättchen Gras auf ihn geworfen hat, so soll er in ein und zwanzig Seelenwanderungen aus den Leibern unreiner vierfüßigen Thiere geboren werden.

167. Wer aus Unkunde des Gesetzes einen Brahminen, der nicht an der Schlacht Theil nimmt, verwundet, soll außerordentlichen Schmerz in seinem künftigen Leben fühlen.

168. Wer auf diese Weise Blut vergießt, soll eben so viele Jahre von andern Thieren bey seiner nächsten Geburt verstümmelt werden, als das Blut Stäubchen von der Erde aufrollt.

169. Daher unterstehe sich keiner, dem dieses Gesetz bekannt ist, einen Brahminen zu irgend einer Zeit auch nur anzufallen, oder auch nur Gras auf ihn zu werfen, und noch viel weniger ihn an seinem Körper zu verwunden.

170. Ein ungerechter Mann kann schon hienieden nicht glückselig seyn, so wenig als einer der sich Reichthum durch falsches Zeugniß erworben hat, und eben so wenig als ein Schadenfroh.

171. Sollte er gleich durch die Folgen seiner Rechtschaffenheit von Mangel gedrückt werden, so lasse er sich's doch nie in den Sinn kommen unredlich zu handeln, denn er kann den baldigen Untergang ruchloser und sündiger Menschen leicht bemerken.

172. Ruchlosigkeit in dieser Welt bringt nicht unmittelbare Frucht, sondern, eben so wie die Erde, zur gehörigen Zeit, sie wächst unvermerkt und vertilgt den nach und nach, welcher sich derselben schuldig gemacht hat.

173. Wahrlich, eine Missethat einmahl begangen, trägt dem Uebertreter unausbleibliche Frucht, wo nicht an ihm selbst, so doch an seinen Söhnen, und wo nicht an seinen Söhnen, so doch an seinen Enkeln.

174. Eine Zeitlang wird er durch seine Unredlichkeit reich, dann gehet es ihm wohl, dann überwindet er seine Feinde; aber endlich erstirbt er von der untersten Wurzel aus bis oben hinauf.

175. Er habe beständig sein Vergnügen an Wahrheit, an Gerechtigkeit, an löblichen Handlungen und an Reinigkeit; diejenigen welche er etwa züchtiget, züchtige er auf eine gesetzmäßige Art, und sey wachsam auf seine Worte, seinen Arm und seine Begierden.

176. Reichthum und Vergnügungen welche mit dem Gesetze streiten, muß er meiden, und auch sogar gesetzmäßige Handlungen, welche ihm in der Zukunft nachtheilig oder andern ärgerlich werden könnten.

177. Er habe nicht flüchtige Hände, rastlose Füße, oder plötzlich herumblickende Augen; er sey nicht krumm in seinen Wegen, nicht vorschnell in seinem Reden, und nicht erfinderisch andern zum Schaden.

178. Er wandle im Pfade guter Menschen, in welchen seine Aeltern und Vorväter wandelten: so lange er auf diesem Pfade fortfährt, kann er niemanden Schaden zufügen.

179. Mit dem, welcher das heilige Feuer besorgt, mit dem, welcher heilige Gebräuche ausübt, mit einem Lehrer des Veda, mit seinem mütterlichen Oheim, mit seinem Gaste oder einem Niederen, mit einem Kinde, mit einem alten oder kranken Manne, mit einem Arzte, mit seinen väterlichen Anverwandten, mit den Anverwandten seiner Frau, und mit Vettern von der mütterlichen Seite;

180. Mit seiner Mutter selbst, oder mit seinem Vater, mit seinen Anverwandtinnen, mit seinem Bruder, mit seinem Sohne, seiner Frau oder seiner Tochter und mit seinen sämmtlichen Bedienten, muß er nie einen Zwist haben.

181. Ein Hausvater welcher Zänkereyen mit den eben erwähnten vermeidet wird von allen heimlichen Fehltritten frey gesprochen, und durch Unterdrückung aller solcher Wortwechsel erlangt er einen Sieg über die folgenden Welten:

182. Der Lehrer des Veda sichert ihm die Welt des Brahma zu, sein Vater die Welt der Sonne oder der Prajapetis; sein Gast die Welt der Indra; seine Bedienten beym heiligen Feuer, die Welt der Devas;

183. Seine Anverwandtinnen, die Welt der himmlischen Nymphen, seine Vettern mütterlicher Seite, die Welt der Visvadevas; Anverwandten die er durch die Heurath seiner Frau erhalten hat, die Welt der Wasser, seine Mutter und sein mütterlicher Oheim verschaffen ihm Macht auf Erden.

184. Kinder, alte Männer, armes Gesinde und kranke Leute müssen als die Regierer des reinen Aethers betrachtet werden; sein älterer Bruder eben so wie sein Vater; seine Frau und sein Sohn als sein eigner Körper;

185. Seine sämmtlichen Bedienten, als sein eigner Schatten; seine Tochter als der höchste Gegenstand der Zärtlichkeit: daher wenn ihn irgend eine von diesen Personen beleidiget hat, entrüste er sich nicht darüber.

186. Ob er gleich Geschenke annehmen darf, so muß er sich es doch nicht angewöhnen, denn durch die Annehmung vieler Geschenke erlöscht sein himmlisches Licht bald.

187. Wenn ein verständiger Mann auch vom Hunger geplagt wird, so sollte er doch eher keine Gabe annehmen, als bis er völlig gewiß weiß, was die Gesetze über die Schenkung gewisser besonderer Dinge vorschreiben.

188. Der welcher dieses Gesetz nicht kennt und doch Gold oder Edelgesteine, Land, ein Pferd, eine Kuh, Speise, Kleidung, Oel oder gereinigte Butter annimmt, wird zu bloßer Asche, wie Holz, welches vom Feuer verzehrt ist.

189. Gold und Edelgesteine verbrennen seine Nahrung und sein Leben; Land und eine Kuh seinen Körper; ein Pferd seine Augen; seine Kleidung seine Haut; gereinigte Butter seine Manneskraft; Oehl seine Kinder.

190. Wenn ein wiedergeborner Mann, dem es an wahrer Andacht mangelt und welcher den Veda nicht gelesen hat, nichts desto weniger gern ein Geschenk annimmt, so sinkt er mit demselben gleich hinab, eben so wie mit einem steinernen Kahne in tiefem Wasser.

191. Deßwegen muß jeder der das Gesetz nicht versteht, auf seiner Hut seyn, daß er nicht von diesem oder jenem Geber Geschenke annehme, weil ein unwissender Mann selbst durch ein kleines Geschenk eben so hülflos werden kann als eine Kuh in einem Sumpfe.

192. Niemand dem dieses Gesetz bekannt ist, darf einem Priester welcher wie eine Katze handelt, auch nur Wasser geben eben so wenig wie dem, welcher wie eine Rohrdommel handelt, noch dem welcher ungelehrt im Veda ist.

193. Weil Eigenthum, ob gleich rechtlich erworben, wenn es einem von diesen dreyen gegeben wird, in der nächsten Welt sowohl dem Geber als dem Empfänger schädlich wird.

194. Eben so wie der, welcher es versucht über tiefes Wasser in einem steinernen Kahne zu fahren, auf den Grund sinkt, so sinken diese zwey unwissende Leute, der Empfänger und der Geber, in eine Gegend von Qual.

195. Ein verworfener Geitzhals, welcher immer die Flagge der Tugend ausstekkt, einer, der sich die Sachen andrer ungerechter weise anmaßt, und ein Betrüger des Volks: Jedem von diesen legt man den Nahmen eines Mannes bey, welcher wie eine Katze handelt, er ist ein schändlicher Heuchler, welcher die Verdienste aller Leute verkleinert.

196. Ein Wiedergeborner Mann welcher seine Augen niederschlägt, mürrisch, bloß auf seinen eigenen Vortheile bedacht, schlau und nur aus Verstellung gesetzt ist, ein solcher ist es, welcher wie eine Rohrdommel handelt.

197. Diejenigen Priester welche wie Rohrdommeln leben, und diejenigen welche sich wie Katzen betragen, fallen durch ihre sündliche Aufführung in die Hölle, Andhatamisra genannt.

198. Wenn jemand eine Sünde begangen hat, so muß er nicht unter dem Vorwande strenger Religiosität, Buße thun und sein Verbrechen mit erdichteter Religion beschönigen, um sowohl Weiber als niedrige Männer zu hintergehen:

199. Solche Betrüger, ob sie gleich Brahminen sind, werden in diesem und im nächsten Leben von allen, welche heilige Sprüche wiederhohlen, verachtet, und jede religiöse Handlung trüglich verrichtet, geht zu bösen Wesen.

200. Wer kein Recht zu auszeichnenden Merkmalen hat und sich doch davon erhält, daß er falsche Unterscheidungszeichen [128]) trägt, nimmt alle Sünden auf sich,

128) Vergl. II. 29. ff.

welche diejenigen begehen, denen solche Merkmale zukommen, und soll deßwegen wiederum aus dem Leibe eines unvernünftigen Thieres geboren werden.

201. Er bade sich nie in dem Teiche eines andern, denn wer sich darin ohne Erlaubniß badet, nimmt auf sich einen Theil der Sünden, welche der begangen hat, der den Teich grub.

202. Wer einen Wagen, ein Bett, einen Stuhl, einen Brunnen, einen Garten, oder das Haus anderer Leute zu seinem eigenen Gebrauche nimmt, ohne es von ihnen bekommen zu haben, zieht den vierten Theil der Strafbarkeit der Besitzer auf sich.

203. Er bade sich beständig in Flüssen, in Teichen [129]) welche heilige Leute gegraben haben, in Seen, in kleinen Flüßchen und in Strömen.

204. Ein weiser Mann sollte immer alle seine moralische Pflichten erfüllen, ob er gleich nicht immer die Religionsgebräuche verrichten mag: denn er fällt tief, wenn er bloß die ceremoniösen Handlungen verrichtet, und seine moralische Pflichten verabsäumt.

205. Ein Priester muß nie etwas von einem Opfer essen, welches man nicht mit Sprüchen aus dem Veda angefangen hat, ferner nicht von dem, welches ein gemeiner Mann, eine Frau, oder ein Verschnittener opfert.

206.

129) Die Cisternen, Teiche, oder sogenannten Tanks (ein Portugiesisches Wort) sind bey den Tempeln und an den Häusern, Herbergen und Straßen häufig, wegen der den Hindus vorgeschriebenen Waschungen. Sie haben an den Seiten Treppen und sind, wie mir ein Bekannter sagt, sehr oft voller Crocodille, die den Badenden doch nicht nahe kommen, weil die Menge der Leute, das Geräusch ꝛc. sie abhalten. Die mehresten füllt der Regen. Zwischen den Reißfeldern sind die Teiche ziemlich tief und weit, wegen des bekannten Wasserbedarfs des Reißes, besonders wenn kein Fluß in der Nähe ist.

206. Wenn dergleichen Personen gesäuberte Butter opfern, so bringt es guten Leuten Unglück, und erregt Widerwillen bey den Gottheiten, daher muß er solche Spenden vermeiden.

207. Er muß nie Speise genießen welche ihm wahnsinnige, zornige oder kranke Leute darreichen; auch nicht solche auf welche Läuse gefallen sind, oder die vorsetzlich von einem Fuße ist berührt worden;

208. Auch nicht solche auf welche der Mörder eines Priesters, oder irgend ein anderer tödtlicher Sünder seine Augen gewendet hat, oder welche von einer Frau in ihrer Monatszeit nur berührt, von einem Vogel gepickt worden ist, oder welcher sich ein Hund genähert hat;

209. Auch nicht Speise an welche eine Kuh gerochen hat, und vornehmlich nicht solche, welche an jeden der nur kommen will, ausgeboten worden ist; ferner nicht die Speise versammleter Schelme oder Dirnen, auch nicht solche, welche von Schriftgelehrten verachtet wird;

210. Nicht die Speise von einem Diebe, oder öffentlichen Sänger, einem Zimmermanne, einem Wucherer oder von einem welcher nur so eben ein Opfer verrichtet hat, noch von einem filzigen Geizhalse oder von einem der gefesselt ist;

211. Noch von einem der öffentlich verunehrt ist, von einem Verschnittenen, von einem unkeuschen Frauenzimmer oder von einem Heuchler; noch irgend etwas süßes das sauer geworden ist, noch etwas das man die ganze Nacht aufbehalten hat, noch die Speise eines Sklaven, noch die Ueberbleibsel eines andern;

212. Nicht die Speise eines Arztes, [130]) eines Jägers, eines unredlichen Mannes, oder eines der sich

130) Siehe Vaidya im Glossar.

bloß von Ueberbleibseln nährt, nicht die Speise eines Grausamen, oder einer Frau im Kindbette, nicht von dem welcher vor der Zeit vom Tische aufsteht, um sich zu baden, noch von derjenigen, welche die zehn Tage der Reinigung noch nicht vollendet hat;

213. Noch die Speise welche ohne die ehrbaren Männern gehörige Hochachtung gegeben wird, noch irgend eine Art von Fleisch, welches nicht ist geopfert worden; noch die Speise einer Frau, die weder einen Mann, noch einen Sohn hat, noch die eines Feindes, noch die welche einer ganzen Stadt, oder einem Ausgestoßenen zugehört, noch die Speise auf welche jemand genießt hat;

214. Noch die Speise eines Verläumders, eines falschen Zeugen, oder dessen welcher sein Opfer-Lohn verkauft, noch die Speise einer öffentlichen Tänzerinn [131], eines Schneiders, noch dessen welcher Böses mit Gutem vergolten hat;

215. Noch die Speise eines Schmids, eines Mannes aus dem Stamme Nishada genannt, eines Schauspielers, eines der in Gold oder Rohr arbeitet, noch dessen, welcher Waffen verkauft;

216. Noch derer welche Jagdhunde abrichten, oder gegohrnes Getränk verkaufen, nicht dessen welcher Kleider wäscht oder sie färbt, noch irgend eines Boshaften, noch dessen welcher unwissenderweise einen Ehebrecher unter seinem Dache wohnen läßt;

217.

131) Die öffentlichen Tänzerinnen, die sogenannten Bajaderes, oder Balladieres welche in den Dewuls (Pagoden) dienen, und wegen ihrer mannichfaltigen Künste berüchtigt sind, findet man weit seltner in Bengalen, wie mich ein Freund versichert, auf dessen Versicherung ich geneigt bin zu glauben, daß sich auch hierüber die Reisenden zu sehr unsre Leichtgläubigkeit zu Nutze gemacht haben.

217. Noch derer welche die Kebsmänner ihrer Gattinnen kennen und leiden, oder derer die beständig Weibern unterworfen sind; noch Speise, welche für die Todten gegeben wird, ehe die zehn Tage der Reinigung verflossen sind, noch sonst irgend einige Nahrung ausgenommen, die ihn sättiget.

218. Speise welche ihm ein König giebt, schwächt seine Manneskraft; die Speise der Sclaven-Classe schwächt sein göttliches Licht; die Speise der Goldschmiede sein Leben, und die der Riemer seinen guten Nahmen.

219. Wenn ihm Köche oder dergleichen niedrige Handwerksleute Speise geben, so vertilgt sie seine Kinder, die eines Waffenmannes seine Muskelkraft; aber die Speise ruchloser Gesellschaft und feiler Dirnen schließt ihn vom Himmel aus.

220. Die Speise eines Arztes ist in Fäulniß, die eines geilen Frauenzimmers voller Saamen, die eines Wucherers stinkend, und die eines Waffenhändlers voll Schmutz.

221. Die Speise aller andern nach der Ordnung erwähnten, welche niemals gegessen werden darf, wird von weisen Leuten der Haut, den Knochen und dem Haare der Todten gleich geschätzt.

222. Wenn er wider sein Wissen von der Speise solcher Leute gegessen hat, so muß er drey Tage lang fasten; aber wenn er sie mit Willen genossen hat, so muß er eben die strenge Buße thun, als ob er Saamenunreinigkeit, Urath oder Urin zu sich genommen hätte.

223. Kein gelehrter Priester muß den zubereiteten Reiß eines Mannes aus der dienenden Classe essen, welcher keine Todtenfeyern beobachtet; im Fall er aber keine andern Lebensmittel hat, ist es ihm erlaubt von jenem

so

so viel rohen Reiß anzunehmen als er auf eine Nacht braucht.

224. Nachdem die Gottheiten ihre Betrachtung über die Speise eines Geitzhalses, welcher die Schrift gelesen, und über die eines Wucherers, welcher freygebig Geschenke austheilt, gemacht hatten, erklärten sie, daß die Nahrung beyder von gleicher Beschaffenheit sey.

225. Aber Brahma näherte sich den Göttern, und redete sie also an: „Haltet das nicht für gleich, was in der That ungleich ist, denn die Nahrung eines freygebigen Mannes ist durch den Glauben gereiniget, hingegen die eines gelehrten Geizhalses, ist befleckt, weil er das, was er gelesen hat, nicht glaubt."

226. Jeder wohlhabende Mann muß beständig und angelegentlich heilige Gebräuche verrichten, und Teiche oder Gärten glaubensvoll den Göttern widmen, weil diese zwey Handlungen, wenn sie mit Glauben und ehrlich erworbenen Reichthümern vollzogen werden, unvergängliche Belohnung bringen.

227. Wenn er Leute antrifft, bey welchen Gutmüthigkeit nicht übel angebracht ist, so betrage er sich gefällig gegen sie und beschenke sie allezeit so gut er kann, sowohl bey Opfern als bey Weyhungen.

228. Denn wenn Jemand, ohne sichs nachher wieder Leid werden zu lassen, die Bitten eines Andern erhört, und ihm ein auch noch so geringes Geschenk macht, so ist, unter den erwähnten Umständen, der Empfänger desselben gewiß würdig und wird von dem Geber alles Uebel abwenden.

229. Wer Wasser giebt, erlangt Zufriedenheit, wer Nahrung giebt, ausnehmende Wonne, wer Tila

giebt,

giebt, die erbetenen Kinder, wer eine Lampe giebt, erhält vortrefliche Sehkraft.

230. Wer Feld giebt, erhält Ländereyen, wer Edelgesteine oder Gold giebt, langes Leben, wer ein Haus giebt, die aller erhabenste Wohnung, wer Silber giebt, vorzügliche Schönheit.

231. Wer Kleider giebt, wird in die nehmliche Lage versetzt, in welcher Chandra ist, wer ein Pferd giebt in die nehmliche Lage, in welcher Aswi ist, wer einen Stier giebt, erhält großes Vermögen, wer eine Kuh giebt, erhält die Wohnung des Surya.

232. Wer einen Wagen oder ein Bett giebt, erhält vorzüglichen Trost, wer Sicherheit giebt, erhabene Herrschaft, wer Reiß giebt, beständige Freude, wer Kenntniß der Schrift giebt, Vereinigung mit Gott.

233. Unter allen diesen Geschenken von Wasser, Speise, Kühen, Land, Kleidern, Tila, Gold, gereinigter Butter, u. s. w., ist die Gabe geistlicher Kenntniß natürlich die wichtigste.

234. Und Jedermann wird mit gehöriger Ehrerbietung in eben der Absicht und auf gleiche Weise belohnt werden, in welcher er ein Geschenk ertheilt hat.

235. Sowohl der, welcher ein Geschenk mit Achtung giebt, als der, welcher es mit Achtung annimmt, wird in die Wohnung der Wonne kommen; beyde aber wenn sie anders handeln, in eine Gegend des Schreckens.

236. Niemand sey stolz auf seine strenge Andachtsübung, niemand sage nach dem Opfer eine Unwahrheit, niemand, wenn er gleich beleidigt ist, verhöhne einen Priester, und niemand mache es kund, wenn er ein Geschenk ertheilt hat.

237. Durch Unwahrheit verliert das Opfer seine Kraft, durch Stolz wird die Verdienstlichkeit der Andacht verscherzt, durch Verhöhnung der Priester wird das Leben verkürzt, und durch Kundmachung eines Geschenks vernichtet man dessen Frucht.

238. Er sammle sie nach und nach einen Vorrath tugendhafter Handlungen ein ohne irgend einem Geschöpfe Schmerz zu verursachen, damit er sich einen Freund für das künftige Leben mache, eben so wie die weise Ameise nach und nach ihr Nest bauet.

239. Denn auf der Reise in die künftige Welt werden weder sein Vater, noch seine Mutter, noch seine Frau, noch sein Sohn, noch seine Verwandten bey ihm bleiben: bloß seine Tugend wird unzertrennlich von ihm seyn.

240. Jedermann wird als ein einzelnes Wesen geboren, als ein einzelnes stirbt er, als ein einzelnes empfängt er die Belohnung für seine guten, und als ein einzelnes Strafe für seine üblen Thaten.

241. Wenn er seinen Körper wie ein Stück Holz oder Thon auf der Erde zurücklässt, so entfernen sich seine Verwandten mit weggewendetem Gesichte, aber seine Tugend begleitet seine Seele.

242. Daher fahre er immer fort nach und nach tugendhaftes Verdienst einzusammlen, um auf einen unzertrennlichen Gesellschafter rechnen zu können, da er unter Anführung der Tugend ein Dunkel, ach! wie schwer zu durchdringen, durchdringen muß.

243. Wer sich zur Tugend gewöhnt, und seine Fehler durch Andachtsübungen abgebüßt hat, wird gleich nach seinem Tode in einer glänzenden Gestalt und

mit

mit einem ätherischen Körper in eine höhere Welt versetzt [132]).

244. Der welcher seinen erhabenen Rang zu erhalten wünscht, muß immer mit den vornehmsten und besten Familien in Verbindung treten, aber die schlechtesten und niedrigsten vermeiden.

245. Denn ein Priester welcher sich mit den vornehmsten und besten verbindet, und die niedrigsten und schlechtesten vermeidet, wird ausgezeichnet, aber sinkt durch ein entgegengesetztes Betragen in die dienende Classe.

246. Wer immer gut handelt, seine Leidenschaften bändigt, Geschenke giebt, nach Sanftheit in seinen Sitten strebt, Unglücksfälle geduldig erträgt, sich nicht unter die Bösen mischt, und keinem fühlenden Wesen Schmerz verursacht, erlangt unendliche Glückseligkeit.

247. Holz, Wasser, Wurzeln, Früchte und Speise kann er, wenn man sie ihm ohne sein Bitten vorsetzt, von Jedermann annehmen, desgleichen Honig und Schutz vor Gefahr.

248. Gold und andere Almosen, wenn sie aus freyen Stücken gebracht und gegeben werden, aber nicht gefordert und nicht versprochen sind, glaubt Brahma, daß man sogar von einem Sünder annehmen dürfe.

249. Wenn jemand sich weigert solche Almosen anzunehmen, so werden die abgeschiedenen Seelen funfzehn Jahre

132) Nehmlich dem gemeinen Glauben der Hindus zu folge, nachdem er vom Yama ist gerichtet worden. Denn gleich nach dem Tode wird die Seele nach Yamapur oder nach der Stadt des Yama versetzt und dort gerichtet. Von hier steigt sie entweder in den ersten Himmel Swerga, oder nach Narac in die Gegend der Schlangen; ist sie sehr böse gewesen, so muß sie wieder durch vegetabilische und mineralische Körper wandeln. S. Asiatic researches I. 239.

Jahre lang nichts von den Todtenfeyerlichen Spenden essen, und das Feuer wird das verzehrte Opfer nicht zu den Göttern geleiten.

250. Ein Bette, Häuser, Cusa-Blätter, wohlriechende Sachen, Wasser-Blumen, Edelgesteine, Buttermilch, gemahlner Reiß, Fische, frische Milch, Fleisch, Zugemüse und Gartenfrüchte muß er nicht hochmüthig ablehnen.

251. Wenn er seine natürliche Aeltern, oder seinen geistlichen Vater, seine Frau oder andere welche er zu ernähren gehalten ist, aus der Noth helfen will, oder wenn er sich zubereitet Gottheiten oder Gästen Ehre anzuthun, ist es ihm erlaubt von Jedermann Geschenke anzunehmen, er darf sich aber nicht selbst mit diesen Gaben gütlich thun.

252. Hingegen wenn seine Aeltern todt sind, oder er ohne sie in seinem Hause lebt, so darf er, im Fall es ihm an Nahrung gebricht, ohne Ausnahme bloß von guten Menschen Geschenke annehmen.

253. Ein Ackersmann, ein Familienfreund, ein Hirte, ein Sklave, ein Barbier und ein armer Fremder, welcher seine ergebenen Dienste anbietet, sind Leute aus der Sklaven-Classe, denen es erlaubt ist bey vornehmen Leuten zu essen.

254. Je nach der Beschaffenheit des armen Fremden, je nachdem die Arbeit ist, welche er sich zu thun erbietet, und je nachdem er dem Hausvater mehr oder weniger Hochachtung bezeugt, darnach soll sich dieser in der Anerbietung seiner Gefälligkeiten richten.

255. Denn wer sich bey würdigen Leuten für etwas ausgiebt, was er nicht ist, ist der sündhafteste Verbrecher

brecher in dieser Welt, er ist der abscheulichste Dieb, ein Entwender der Seelen.

256. Die Sprache hat alle Gegenstände durch besondre Ausdrücke bezeichnet, und ist gleichsam ihr Grund, ihre Quelle; wer mithin die Sprache verfälscht, verfälscht alles.

257. Wenn er nach der Vorschrift des Gesetzes seine Schulden den Weisen, den abgeschiedenen Seelen und den Göttern, durch Lesung der Schrift, durch Zeugung eines Sohnes und durch Verrichtung regelmäßiger Opfer abgetragen hat; dann ist es ihm erlaubt, alles an seinen erwachsenen Sohn zu überlassen, und in seinem Familienhause zu wohnen, ohne etwas anders zu thun als Schiedsrichter zu seyn.

258. Er denke beständig an einem einsamen Orte und allein über die göttliche Natur der Seele nach, denn durch dergleichen Nachdenken wird er Glückseligkeit erlangen.

259. Auf diese Art nun ist euch verkündigt worden wie ein Brahmin, welcher Hausvater ist, durchgehends leben muß, deßgleichen auch die Andachtsübungen, welche einem Schüler vorgeschrieben sind, der von seinem Lehrer zurückgekehrt ist, eine sehr löbliche Verordnung, welche die beste der drey Eigenschaften [133]) erhöhet.

260. Ein Priester, welcher allezeit nach diesen Vorschriften lebt, welcher die Verordnungen des Veda weiß, welcher von der Sklaverey der Sünde frey ist, wird in die Fülle des göttlichen Wesens hineingezogen werden.

133) Vergl. XII. 24.

Fünftes Kapitel.

Ueber Diät, Reinigung und Weiber.

1. Als die Weisen diese Gesetze über das Betragen der Hausväter hatten verkündigen hören, so redeten sie den erhaben denkenden Bhrigu, welcher bey einer vormahligen Geburt aus dem Genius des Feuers herkam, also an:

2. Wie, o Herr, kann der Tod die Brahminen überwältigen, welche die Verordnungen der Schrift wissen und ihre Pflichten erfüllen, so wie sie verordnet sind?

3. Dann antwortete er, er selbst Bhrigu, der Sohn Menu's den großen Rishis „hört von welcher Sünde es herkommt, daß der Tod geneigt ist die „vorzüglichsten der Wiedergebornen zu vernichten:"

4. Aus vernachläßigtem Lesen des Veda, aus Verabsäumung gebilligter Gebräuche, aus träger Saumseligkeit bey Erfüllung heiliger Ceremonien, und aus verschiedenen Fehlern der Diät, kommt es, daß der Genius des Todes ein großes Verlangen bezeigt sie zu vernichten.

5. Knoblauch, Zwiebeln, Lauch- und Erdschwämme [134]) (welche kein Wiedergeborner essen muß), und alle Gartengewächse welche in Dünger erzeugt sind;

6. Ro-

134) Die Zwiebeln werden, wie Craufurd sagt, auch bey gewissen gerichtlichen Aussagen gebraucht, etwa wie beym Schwure ein Tulzi-Zweig in ein Gefäß mit Ganges Wasser gelegt wird, um die Feyerlichkeit zu vermehren. s. Sketches II. 61.

6. Rothe Gummis und Harze, welche aus Bäumen dringen, und Säfte verwundeter Stämme, die Frucht Selu, und die dick gewordene Milch einer Kuh zehn Tage nach ihrem Kalben, muß ein Priester sehr sorgfältig vermeiden.

7. Reißkuchen mit Tila gekocht, Waitzen, Milch, Brey, Reißmilch, und gebackenes Brod, welches nicht zuvor einer Gottheit ist dargebracht worden, auch Fleischspeise die Nahrung der Götter und gesäuberte Butter, die nicht vorher unter Hersagung heiliger Sprüche berührt worden sind;

8. Frische Milch von einer Kuh vor dem Verlaufe ihrer zehn Tage, die Milch eines Cameels, oder eines andern vierfüßigen Thieres das keinen gespaltenen Huf hat, Schafmilch, die Milch einer brünstigen oder einer solchen Kuh, deren Kalb gestorben oder abwesend von ihr ist;

9. Die Milch eines Waldthieres, ausgenommen der Büffelkuh, Frauenmilch, und alle ursprünglich süße Sachen, die sauer geworden sind, müssen sorgfältig vermieden werden.

10. Aber von diesen Säuren ist es erlaubt Buttermilch und alles was aus Buttermilch zubereitet wird, zu genießen; ferner alle Säuren, welche aus reinen Blumen, Wurzeln, oder aus Früchten gezogen sind, die man nicht mit Eisen abgeschnitten hat.

11. Jeder wiedergeborne Mann muß sich von Fleischfressenden Vögeln, von Geflügeln die in den Städten sind und von vierfüßigen Thieren, deren Huf nicht gespalten ist, enthalten, wovon die ausgenommen werden welche der Veda erlaubt und der Vogel Tittibha.

12. Der Sperling, der Wasservogel Plava, der Flamingo, der Chacravaca, die Brut des Stadt-

hahns, der Sarasa, der Rajjuvala, der Baumhacker und der Papagay beiderley Geschlechts;

13. Vögel welche mit ihren Schnäbeln schlagen, webfüßige Vögel, der Coyashti, diejenigen welche mit ihren starken Klauen verwunden, und diejenigen welche ins Wasser tauchen um Fische zu fressen: er esse kein Fleisch das in einem Schlachthause aufbewahrt wird, und kein geräuchertes Fleisch;

14. Keinen Heher, keinen Raben, keinen Chanjana, keines der Amphibien das Fische ißt, keine zahme Schweine und keine Fische irgend einer Art, ausgenommen die, welche ausdrücklich erlaubt sind.

15. Wer das Fleisch von irgend einem Thiere ißt, wird der Esser des Thieres selbst genannt, und ein Fischesser ist ein Esser allerhand Fleisches, deswegen muß er sich sorgfältig von Fischen enthalten.

16. Aber die zwey Fische Pathina und Rohita sind den Gästen erlaubt zu essen, wenn sie bey einem Mahle zu Ehren der Götter, oder der abgeschiedenen Seelen aufgetragen werden; desgleichen auch der Rajiva, der Sinhatunda und der Sas alca von jeder Gattung.

17. Er esse nie Fleisch von einsamen oder von unbekannten Thieren oder Vögeln, ob sie gleich in allgemeinen Ausdrücken zu essen erlaubt werden, auch nicht von einem Thiere mit fünf Klauen.

18. Den Ygel und das Stachelschwein, die Eydechse Godha die Gandaca, die Schildkröte und das Kaninchen, oder den Hasen haben weise Gesetzgeber für erlaubte Nahrung unter den Thieren mit fünf Klauen erklärt; desgleichen alle vierfüßige Thiere,

welche

welche nur eine reihe Zähne haben, ausgenommen Cameele.

19. Ein wiedergeborner Mann welcher ohne seinen Willen einen Erdschwamm, Fleisch von einem zahmen Schweine, oder einen Stadthahn, Lauch, Zwiebel, oder Knoblauch gegessen hat, sinkt augenblicklich eine Stufe tiefer;

20. Aber wenn er unabsichtlich von einem der sechs benannten Dinge gegessen hat, so muß er die Buße Santapana oder die Chandrayana thun, welche Einsiedler verrichten; wegen anderer Dinge muß er einen ganzen Tag fasten.

21. Die Prajapatya, eine von jenen strengen Büßungen, muß jeder wiedergeborne Mann jährlich verrichten um sich von der unbekannten Befleckung unerlaubter Speisen zu reinigen; aber er muß besondere Buße thun, wenn er dergleichen Nahrung mit Willen gegessen hat.

22. Thiere und Vögel von vortrefflichen Gattungen können die Brahminen zum Opfer, oder zum Unterhalt derer schlachten, denen sie Unterhalt geben müssen: dies that Agastya schon vormals.

23. Wenn in der grauen Vorzeit heilige Männer opferten, und wenn Leute aus den Classen der Priester und Krieger Spenden darbrachten; so ist es unbezweifelt daß sie das Fleisch solcher Thiere und Vögel den Gottheiten überreichten, welche das Gesetz erlaubt zu essen.

24. Lebensmittel welche man ohne Tadel essen und trinken kann, wenn sie frisch sind, erlaubt das Gesetz zu genießen, ob sie gleich eine ganze Nacht aufbewahrt worden sind, wenn man zuvor etwas Oel darauf gespritzt hat; eben das gilt von den Ueberresten gereinigter Butter.

25. Und jedes Gericht das mit Gerste, Waitzen, und abgenommener Milch zubereitet ist, hat ein Wiedergeborner Erlaubniß zu essen, wenn es auch nicht mit Oehl bespritzt ist.

26. Hier nun ist eine allgemeine Uebersicht von den Speisen gegeben worden, die ein wiedergeborner Mann essen, oder nicht essen darf; jetzt will ich von den besondern Vorschriften, welche die erlaubten oder verbotenen Fleischgerichte betreffen, handeln.

27. Von Speisen welche durch besondere Sprüche zu einem Opfer geheiliget sind, darf er zwar essen; aber nur einmal und nur dann, wenn es ihm ein Priester heißt, und wenn er eine gesetzmäßige Handlung vollzieht, oder in Lebensgefahr ist.

28. Brahma schuf dieses sämmtliche Thier- und Pflanzenreich zur Erhaltung des Lebensgeistes, und dieser Geist verschlingt alles, was beweglich oder unbeweglich ist.

29. Feste unbewegliche Dinge werden von Geschöpfen gegessen welche Bewegkraft haben; zahnlose Thiere von Thieren welche Zähne haben; Thiere ohne Hände von denen die welche haben, und die furchtsamen von den kühnen.

30. Wer nach dem Gesetze ißt, thut keine Sünde, wenn er auch alle Tage das Fleisch solcher Thiere genösse als es zu essen erlaubt ist: denn sowohl die Thiere welche man essen darf, als diejenigen die sie essen, wurden beyde vom Brahma geschaffen [135].

31. Es ist eine Vorschrift der Götter, daß Fleisch bloß des Opfers wegen gegessen werden darf; aber es ist

135) Vergl. zu II. 118.

ist eine Vorschrift gigantischer Dämonen, daß man es in allen andern Absichten essen dürfe.

32. Derjenige welcher nach gehöriger Verehrung der Gottheiten und abgeschiedenen Seelen Fleischspeise ißt, die er entweder gekauft, selbst erworben oder von einem andern geschenkt bekommen hat, begeht keine Sünde.

33. Kein wiedergeborner Mann der das Gesetz versteht, und nicht in großer Noth ist, muß Fleisch essen ohne diese Vorschrift zu beobachten; sonst wird er ohne Rettung in der künftigen Welt von den Thieren verschlungen werden, deren Fleisch er auf solche gesetzwidrige Weise genossen hat.

34. Der welcher Wildpret aus Gewinnsucht tödtet, begeht keine so abscheuliche Sünde in Ansehung der Strafe im künftigen Leben, als der welcher Fleischspeise ohne Veranlassung, oder dann ißt, wenn es nicht vorher zum Opfer dargebracht ist.

35. Aber der welcher heilige gesetzmäßige Ceremonien verrichtet, und sich weigert es zu essen, wird in der andern Welt, ein und zwanzig Geburten hindurch, in den Zustand eines Thieres versinken.

36. Kein Priester darf Fleisch von Rindern [136]) oder Schafen essen, die nicht zuvor mit Mantras eingesegnet worden sind, sondern er beobachte die patriarchalischen Vorschriften, und esse nur dann davon, wenn es zuvor durch jene Sprüche des Veda geheiligt worden ist.

37. Sollte er ein starkes Verlangen nach Fleischspeise haben, so mag er sich zur Büßung seiner Lust die Gestalt eines Thieres aus gereinigter zusammengedrückter Butter, oder aus Teig, bilden; aber nie lasse er es sich in den Sinn kommen ein Thier ohne Ursache zu tödten.

136) Vergl. zu II. 118.

38. Derjenige welcher in dieser Welt bloß sich selbst zu Gefallen ein Thier tödtet, wird in der nächsten, von Geburt zu Geburt, auf die nehmliche Art und so viel mal umkommen, als Haare auf dem ermordeten Thiere sind.

39. Der Selbstbestehende schuf in eigner Person Thiere zum Opfer, und das Opfern wurde anbefohlen zur Vermehrung dieses Weltalls: wer daher Thiere für's Opfer tödtet ist eigentlich kein Würger.

40. Graspflanzen, Vieh, große Bäume, Amphibien und Vögel welche des Opfers wegen vertilgt worden sind, gelangen in der nächsten Welt zu erhabenen Geburten [137].

41. Wenn man einem Gaste feyerlich huldigt, desgleichen bey einem Opfer und bey heiligen Ceremonien zu Ehren der abgeschiedenen Seelen oder der Götter; aber bloß bey solchen Veranlassungen darf man Vieh tödten: dieses Gesetz hat Menu gegeben.

42. Ein wiedergeborner Mann, welcher den Geist und die Grundsätze des Veda versteht, und bey den erwähnten Veranlassungen Vieh tödtet, bringt sowohl sich als dieses Vieh auf den Gipfel der Glückseligkeit.

43. Kein wiedergeborner Mann, dessen Geist durch Gelehrsamkeit ausgebildet ist, muß Thieren ohne Erlaubniß der Schrift, selbst wenn er in dringender Noth ist, Schaden zufügen, er mag nun in seinem eignen Hause,

137) Vergl. I. 49. IV. 32. 39. XI. 145. es bedarf keiner Erinnerung, daß der Glaube an die Seelenwanderung die Verehrung des Pflanzenreichs bey den Hindus veranlaßt. Sacontala sagt p. 7. „ich fühle die Liebe einer Schwester „für diese Pflanzen," ja sie nimmt p. 48. förmlich Abschied von einer Pflanze, siehe die Strafen, welche noch jetzt auf Beschädigung der Aeste des Banianbaums stehen in den Gentoogesetzen S. 428.

Hause, oder bey seinem Lehrer, oder in einem Walde wohnen.

44. Dergleichen Schaden, als die Schrift vorschreibt, und welcher in dieser Welt der beweglichen und unbeweglichen Geschöpfe ihnen zugefügt wird, muß er ganz und gar nicht als solchen betrachten, denn das Gesetz glänzte aus dem Lichte der Schrift hervor.

45. Wer zu seinem eignen Vergnügen unschädliche Thiere beschädigt, vermehrt seine eigne Glückseligkeit nicht, weder im Leben noch nach dem Tode;

46. Wer hingegen kein Geschöpf mit Willen einkerkert oder tödtet, sondern das Wohl aller empfindenden Geschöpfe wünscht, fühlt uneudliche Wonne.

47. Wer keinem belebten Geschöpfe schadet, wird ohne Mühe alles erlangen, woran er denkt, wornach er strebt, und was er sich auserkohren hat.

48. Man kann keine Fleischspeise bekommen, ohne Thieren Schaden zuzufügen, und das Würgen der Thiere vertritt den Weg zur Glückseligkeit, man enthalte sich daher der Fleischspeise.

49. Man untersuche aufmerksam die Bildung der Körper und denke über den Tod oder die Einkerkerung bekörperter Geister nach, und enthalte sich des Genusses der Fleischspeise aller Art [138]).

50. Wer nicht das Gesetz vernachlässiget, und nicht, wie ein blutdürstiger Dämon, Fleischspeise ißt, wird sich in dieser Welt Gunst erwerben und nicht von Krankheiten befallen werden.

51. Der welcher zu dem Morde eines Thieres seine Einwillung giebt, der welcher es umbringt, der welcher es auseinander haut, der welcher es kauft, der

138) Siehe zu I. 50. u. zu IV. 243.

welcher es verkauft, der welcher es zubereitet, der welcher es aufträgt, und der welcher es ißt, dies sind die acht Hauptpersonen des Mordes.

52. Es giebt keinen Sterblichen der sich gröblicher versündigte, als der welcher ohne den abgeschiedenen Seelen [139]) oder den Göttern ein Opfer darzubringen, sein eignes Fleisch mit dem Fleische eines andern Geschöpfes ausdehnen will.

53. Der welcher alljährlich, hundert Jahre lang, ein Aswamedha, oder das Opfer eines Pferdes darbringt, und derjenige welcher keine Fleischspeise ißt, diese beyde werden für ihre Tugend auf gleiche Weise belohnt.

54. Wenn man sich bloß von reinen Früchten und Wurzeln nährt, und solches Getreide ißt als die Einsiedler essen, wird man nicht so reichlich belohnt, als wenn man sich sorgfältig aller thierischen Nahrung enthält.

55. „Mich (Man: Sa) wird das Thier in der „nächsten Welt auffressen, dessen Fleisch ich in diesem „Leben esse:" so sollte ein Fleischesser sprechen, und so geben die Gelehrten die wahre Herleitung des Wortes Mansa, oder Fleisch, an.

56. Nach der Vorschrift des Gesetzes Fleisch essen, gegohrnes Getränk trinken, mit Frauenzimmern scherzen, sind keine schändliche Dinge: denn die Natur hat das Verlangen nach diesen Genüssen in den Mann gelegt; aber eine tugendhafte Enthaltsamkeit davon zieht eine besondere Belohnung nach sich [140]).

57. Nun

139) Vergl. Allgem. Anmerk. IV.

140) Vielleicht ist hier der Grund der allgemeinen Enthaltung von Fleischspeisen, ausgenommen in der Cshattriegaste und bey den Seikö; siehe Sketches II.

57. Nun will ich die Vorschriften für die Reinigung der Todten geben, und die Art unbelebte Dinge zu reinigen, lehren, so wie sie das Gesetz den vier Classen in gehöriger Ordnung vorschreibt.

58. Wenn ein Kind gezahnt hat und man ihm nach dem Zahnen den Kopf geschoren hat und wenn es mit seinem Bande [141]) umgürtet worden ist, und wenn es im vollen Wachsthum stirbt, so sind alle seine Anverwandten unrein: bey der Geburt eines Kindes ist das Gesetz das nehmliche.

59. Durch einen todten Körper sind die Sapindas das dem Gesetze nach zehn Tage lang verunreiniget, oder nur bis zum vierten Tage, wenn die Gebeine aufgelesen worden sind, oder drey Tage lang oder nur einen Tag, je nachdem der Verstorbene beschaffen war.

60. Die Verwandtschaft der Sapindas, oder der Männer die durch den Leichenkuchen verbunden sind, hört mit der siebenten Person auf, oder im sechsten aufsteigenden oder absteigenden Grade, und die Verwandtschaft der Samanodacas, oder derer die durch eine gleiche Wasserspende verbunden sind, hört blos dann auf, wenn ihre Geburten und Familiennahmen nicht mehr bekannt sind.

61. So wie Sapindas in diesen Zustand der Unreinigkeit wegen eines verstorbenen Verwandten nach der Vorschrift des Gesetzes treten, eben so ist sie denen, welche nach völliger Reinigkeit streben, bey der Geburt eines Kindes vorgeschrieben.

62. Das Gesetz der Unreinigkeit wegen der Todten nimmt keinen aus; aber bey der Geburt eines Kindes bezieht es sich bloß auf die Mutter und den Vater:

und

141) Vergl. II. 36. III. 279.

und die zehntägige Unreinigkeit nach der Geburt eines Kindes schränkt sich bloß auf die Mutter ein, aber der Vater wird rein, wenn er sich badet.

63. Ein Mann der seine Mannheit verschwendet hat, wird durch Baden wieder rein; aber wenn er ein Kind mit einer Parapurva gezeugt hat, so muß er drey Tage lang über seinen unreinen Zustand nachdenken.

64. Die Sapindas werden in einem Tage und in einer Nacht, zu welchen man drey mal drey Nächte hinzurechnet, nach Berührung des todten Körpers gereiniget; aber die Samanodacas in drey Tagen.

65. Ein Lehrling der Theologie wird, nachdem er die Ceremonie der Verbrennung seines verstorbenen Lehrers verrichtet hat, in zehn Nächten rein; er gleicht hierin den Sapindas, welche die Todten heraustragen.

66. Eine Frau wird nach einer Mißgebährung in eben so vielen Nächten rein, als Monate seit ihrer Empfängniß verflossen sind, und ein Frauenzimmer in ihrer Monatszeit wird durch Baden rein, wenn ihr Blutfluß völlig nachgelassen hat.

67. Wegen verstorbener Knaben, deren Köpfe beschoren [142]) worden sind, kann man gesetzmäßige Reinigkeit in einer Nacht erhalten, aber für die an denen diese Ceremonie nicht verrichtet worden ist, ist eine Reinigung von drey Nächten nothwendig.

68. Wenn ein Kind unter zwey Jahren gestorben ist, so soll es von seinen Verwandten, nachdem sie es mit Blumen geziert haben, herausgetragen, und in reinen

142) Vergl. II. 27. 35.

reinen Erdboden begraben werden, ohne seine Gebeine in der Zukunft zusammen zu lesen.

69. Man verrichte für dasselbe keine Ceremonie mit Feuer noch mit Wassersprengen, sondern die Verwandten desselben sollen, nachdem sie es wie ein Stück Holz im Walde zurückgelassen haben, drey Tage lang unrein seyn.

70. Für ein Kind das noch nicht drey Jahre alt ist, sollen dessen Verwandte keine Ceremonie mit Wasser verrichten; aber wenn die Zähne des Kindes vollen Wachsthum erreicht haben, oder wenn es schon einen Nahmen erhalten hat, so können sie eine Ceremonie verrichten oder nicht, wie es ihnen gefällt.

71. Wenn ein Mitschüler der Theologie gestorben ist, so ist eine dreytägige Unreinigkeit vorgeschrieben; und wenn ein Samanadoca geboren wird, so ist eine dreynächtliche Reinigung erforderlich.

72. Die Verwandten Verlobter, aber noch unverheuratheter, Jungfrauen werden in drey Tagen rein, und ihre väterlichen Anverwandten erlangen ihre Reinigkeit in eben dieser Zeit nach ihrer Heurath.

73. Sie müssen bloß Pflanzen-Nahrung, ohne gemachtes Salz, das heißt mit natürlichem Salze, essen, drey Tage nach einander dann und wann baden, keine Fleischspeise essen, und abgesondert auf der Erde schlafen.

74. Diese Vorschrift, welche Unreinigkeit wegen der Verstorbenen verordnet, versteht sich bloß, im Fall Jemand nahe bey seinen Verwandten stirbt; aber wenn Jemand in der Ferne stirbt, so müssen die welche an dem nehmlichen Kuchen Theil nehmen, und die welche

nur

nur das nehmliche Wasser gebrauchen, folgende Vorschrift beobachten:

75. Wenn ein Mann hört, daß ein Verwandter in einem fernen Lande gestorben ist, so wird er, im Fall nach dem Tode desselben zehn Tage noch nicht verflossen sind, bloß auf soviel Tage unrein, als derselben an den zehn genannten fehlen;

76. Aber wenn die zehn Tage verflossen sind, so ist er auf drey Nächte unrein, und wenn ein Jahr vergangen ist, so wird er durch bloße Berührung des Wassers rein.

77. Wenn er nach Verlaufe von zehn Tagen den Tod eines Verwandten, oder die Geburt eines Knaben erfährt, so wird er seine Reinigkeit erlangen, wenn er sich in seinen Kleidern badet.

78. Wenn ein Kind, das seine Zähne noch nicht hat, oder wenn ein Samanodaca in einer fernen Gegend stirbt, so wird der Anverwandte rein, so bald er sich mit seinen Kleidern badet.

79. Wenn sich während dieser zehn Tage ein anderer Todesfall, oder eine andere Geburt zuträgt, so ist ein Brahmin nur so lange unrein, bis daß jene zehn Tage verflossen sind.

80. Stirbt ein geistlicher Lehrer, so halten die Weisen seinen Schüler zwey Tage für unrein; aber nur einen Tag und eine Nacht, wenn der Sohn oder die Frau des Lehrers verschieden sind: so befiehlt es das heilige Gesetz.

81. Für einen Leser des ganzen Veda, welcher in dem nehmlichen Hause wohnt, ist man drey Nächte unrein; aber wegen eines mütterlichen Oheims, eines Schülers, eines Stellvertretenden Priesters und eines

weit-

weitläuftigen Verwandten nur eine Nacht mit zwey Tagen beflügelt.

82. Nach dem Tode eines Militair-Königes in dessen Lande er lebt, dauert seine Unreinigkeit so lange die Sonne oder die Sterne leuchten, aber sie dauert einen ganzen Tag, wenn ein Priester stirbt, der nicht den ganzen Veda gelesen hat, oder wenn ein geistlicher Führer stirbt, der nur einen Theil desselben mit den Angas gelesen hat.

83. Ein Mann von der Priester-Classe wird in zehn Tagen rein, einer aus der Classe der Krieger in zwölf Tagen, einer aus der Kaufmanns-Classe in fünfen, einer aus der Sclaven-Classe in einem Monat.

84. Niemand verlängere die Tage der Unreinigkeit, und unterlasse nie die Ceremonien welche mit heiligen Feuern müssen verrichtet werden: so lange als er diese Gebräuche verrichtet, ist er nicht unrein, ob er gleich ein Sapinda ist.

85. Wer einen Chandala, eine Frau in ihrer Monatszeit, einen wegen Todsünde Ausgestoßenen, ein neugebohrnes Kind, einen todten Körper oder den Antaster einer Leiche berührt hat, wird durch Baden rein.

86. Wenn er nach der Besprengung seines Mundes mit Wasser und nach langer Aufmerksamkeit auf seine Andachtsübungen eine unreine Person sieht, so wiederhohle er nach seinen Kräften die Sonnensprüche des Veda, und diejenigen welche Reinigkeit geben.

87. Sollte ein Brahmin einen Menschenknochen, welcher ölicht ist, berühren, so reinigt ihn Baden; ist der Knochen aber nicht ölicht, so wird der Brahmin wieder rein, wenn er eine Kuh streichelt, oder seinen Mund gehörig mit Wasser bespritzt, und nach der Sonne blickt.

88. Ein Schüler der Theologie darf die Ceremonie, Wasser bey Todtenfeyern auszugießen, nicht eher verrichten, als bis er alle seine religiösen Handlungen vollendet hat; aber wenn er nach der Vollendung derselben auf diese Art Wasser darbringt, so wird er in drey Nächten rein.

89. Denen, welche die ihnen gegebenen Vorschriften nicht erfüllen, denen, deren Väter aus einer niedrigeren Classe als ihre Mütter waren, denen welche einen religiösen, im Veda nicht erlaubten Anzug, tragen, und denen, welche sich, dem Gesetz zuwider, selbst umbringen, ist die Ceremonie Leichen-Wasser zu geben, vom Gesetze verboten;

90. Desgleichen den Frauen die dergleichen Ketzer im Anzuge ungesetzmäßiger Kleider nachahmen, und den Frauen, welche nach ihrem eignen Wohlgefallen leben, welche eine Mißgebährung verursacht, welche ihre Männer geschlagen oder ein erhitzendes Getränk getrunken haben.

91. Ein Schüler verletzt die Vorschriften seines Standes nicht, wenn er seinen verstorbenen Lehrer, der ihn in den Vedas unterrichtet, und ihm sein heiliges Band umgehangen hat, wenn er den, der ihn besondere Abschnitte gelehrt hat, den verehrungswürdigen Erklärer ihrer Bedeutung, seinen Vater oder seine Mutter, herausträgt.

92. Ein verstorbener Sudra muß durch das mittägliche Stadtthor herausgetragen werden; die Wiedergebornen hingegen in gehöriger Ordnung durch das westliche, nördliche und östliche Thor [143]).

93.

143) Unter andern abergläubischen Grillen ist die ängstlichste Aufmerksamkeit auf die vier Weltgegenden bey jeder Handlung, wie man durch den ganzen Menu sieht. So gebieten die Gesetze

93. Keine Unreinigkeit kann Könige oder Schüler der Theologie beflecken, während daß sie sich mit der Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten beschäftigen, noch die welche noch wirklich im Opfern begriffen sind: denn die ersteren sind dann auf den Sitz der Indra gestellt, und die letzteren sind allezeit eben so rein als ein himmlischer Geist.

94. Das Gesetz schreibt einem Könige auf dem Throne der Großmuth augenblickliche Reinigung zu, weil sein Thron zum Schutze seines Volkes und zur Sorge für ihre Nahrung errichtet wurde.

95. Eben so verhält es sich mit den Verwandten derer, welche in einer Schlacht nach Ermordung des Königs fallen, durch den Blitz getödtet, vom Könige selbst, nach dem Gesetze, oder zur Vertheidigung einer Kuh, oder eines Priesters, umgebracht worden sind; und mit allen denen die nach des Königs Wunsche rein seyn sollen.

96. Der Körperbau eines Königs besteht aus Theilchen der So'ma, Agni, Su'rya, Pavana, Indra, Cuvera, Varuna und Yama, der acht Schutzgottheiten der Welt.

97. Diese Beschützer der Menschen sind in das Wesen des Königs verwebt, und dem Gesetze nach kann er nicht unrein seyn, weil die Unreinigkeit und Reinigkeit der Sterblichen von diesen Schutzgöttern sowohl bewirkt als weggenommen wird.

98. Ein Krieger, welcher die Pflichten seines Standes ausübt, und durch hin und her geschleuderte Waffen

Gesetze, daß die Seiten der Pagoden genau nach den vier Weltgegenden zu stehen müssen, und Gentil, der darauf Achtung gab, fand sie genau so gebaut. Siehe Robertson's Disquisition p. 363.

Waffen im Felde erschlagen wird, verrichtet in diesem Augenblicke das höchste Opfer, so wie auch seine Reinigung: dieß ist ein unveränderliches Gesetz.

99. Nach der Verrichtung der Leichenceremonien wird ein Priester rein, wenn er Wasser berührt, ein Krieger, wenn er sein Pferd, seinen Elephanten, oder seine Waffen berührt, ein Ackersmann wenn er seinen Treibestachel oder den Halfter seines Thieres berührt, ein Diener wenn er seinen Stab anrührt.

100. Wie Sapindas gereiniget werde, o ihr Vornehmsten unter den Wiedergebornen, ist euch nun ausführlich verkündiget worden! Lernet jetzt die Reinigung, welche bey dem Tode nicht so naher Verwandten erforderlich ist.

101. Ein Brahmin welcher einen andern verstorbenen Brahmin, wenn er auch kein Sapinda ist, mit der Gefälligkeit und Liebe eines Verwandten herausgetragen hat, oder wenn er Jemanden, der von seiner Mutter her nahe mit ihm verwandt ist, zur Erde bestattet hat, so wird er in drey Tagen rein;

102. Aber wenn er von der Speise ißt, welche von ihren Sapindas dargebracht ist, so wird er in zehn Tagen rein; und in einem Tage wenn er weder etwas von ihrer Speise genießt, noch in einem Hause mit ihnen wohnt.

103. Wenn er aus freyen Stücken dem Leichname eines väterlichen oder eines andern Verwandten folgt, und sich nachher in seinen Kleidern badet, so wird er wieder rein, wenn er Feuer berührt und etwas gereinigte Butter ißt.

104. Wenn ein Brahmin gestorben ist, so muß kein Anverwandter, so lange nur irgend einer aus seiner

eigenen

eigenen Classe bey der Hand ist, den Leichnam von einem Sudra heraustragen lassen; denn wenn die Leichen-Ceremonie durch die Berührung eines Mannes aus der dienenden Classe befleckt ist, so verschließt sie ihm den Weg zum Himmel.

105. Heilige Gelehrsamkeit, strenge Andachtsübung, Feuer, heilige Nahrung, die Seele, Wasser, das Beschmieren mit Kuhmist [144], Luft, vorgeschriebne Religions-Handlungen, die Sonne und die Zeit sind Reiniger bekörperter Geister.

106. Aber unter allen reinen Sachen wird die Reinigkeit im Gebrauche der Mittel reich zu werden, für die vortreflichste gehalten, denn wer sich mit unbefleckten Händen Reichthum erwirbt, ist wahrhaftig rein; nicht allein der, welcher sich bloß mit Erde und Wasser reiniget.

107. Die Gelehrten werden rein durch Verzeihung der Beleidigungen, diejenigen welche ihre Pflicht vernachlässiget haben durch Freygebigkeit, die welche heimliche Fehler haben, durch frommes Nachdenken, und die welche den Veda am besten verstehn, durch andächtige Strenge.

108. Mit Wasser und Erde reinigt man das was rein gemacht werden muß; den Fluß reinigt sein Strom, und ein Frauenzimmer, deren Gedanken unrein gewesen sind, durch ihre monatliche Ausleerung, und der erste unter den wiedergebornen Männern dadurch daß er seine Gedanken allein auf Gott richtet.

109. Körper werden durch Wasser gereinigt, der Geist durch Wahrheit, der Lebensgeist durch Theologie und Andacht, der Verstand durch deutliche Kenntniß.

144) Vergl. zu II. 182. V. 121. 122. 124. XI. 166.

110. Hiermit habt ihr mich die eigentlichen Vorschriften zur Reinigung thierischer Körper hernennen hören, vernehmt nun wie man verschiedene unbelebte Dinge wieder rein macht.

111. Die Weisen befehlen, daß glänzende Metalle, Edelgesteine und alles was aus Stein gemacht wird, mit Wasser, Asche und Erde gereiniget werden soll.

112. Ein goldenes Gefäß das nicht fettig ist, wird bloß mit Wasser gereinigt; auch alles was im Wasser erzeugt wird, zum Beyspiel Corallen, Muscheln oder Perlen, so wie jede steinichte Substanz und ein nicht eingefaßtes silbernes Gefäß.

113. Gold und Silber entstanden aus einer Vereinigung des Wassers mit dem Feuer, und deswegen reiniget man sie beyde am besten mit den Grundstoffen aus welchen sie entsprangen.

114. Gefäße aus Kupfer, Eisen, Messing, Blech, Zinn und Bley, werden am bequemsten mit Asche, mit Säuren und mit Wasser gereiniget.

115. Die Reinigung, welche für alle Arten von Flüssigkeiten anbefohlen ist, besteht darin, daß man sie mit Cusa-Gras umrührt, die Reinigung zusammengelegter Tücher darin, daß man sie mit geheiligtem Wasser besprengt, und die der hölzernen Geräthe, daß man sie hobelt.

116. Opfertöpfe zur frischen Butter und zum Safte der Mondpflanze muß man durch Reiben mit der Hand und durch Waschen zur Zeit des Opfers reinigen.

117. Die Geräthschaften in welchen Reiß gewaschen wird, die in welchen die Spenden sind, die womit sie ins Feuer geworfen werden, und die mit denen das Getreide zusammen gekehrt, geschwingt und zubereitet

reitet wird, müssen mit kochendem Wasser gereiniget werden.

118. Die Reinigung durch Bespritzen ist nur bey Getreide und bey Tüchern, wenn man von beyden viel hat, verordnet; aber wenn man kleine Bündel derselben, die man leicht tragen kann, reinigen will, so muß man sie waschen.

119. Geräthschaften aus Leder und die welche aus Rohr gemacht werden, müssen, im Ganzen genommen, eben so wie Tücher gereinigt werden; und grüne Sachen, Wurzeln und Früchte eben so wie Getreide.

120. Seidene und wollene Zeuge mit Salzerden, weiße Decken von Nepala, mit gestoßenem Arishtas, oder mit Nimba-Frucht, Unterröcke und lange Beinkleider mit der Frucht des Bilva; Mäntel aus Eshuma mit weißen Senfkörnern.

121. Geräthschaften die aus Muscheln oder aus Horn, aus Knochen oder aus Elfenbein gemacht sind, muß der welcher das Gesetz kennt, eben so wie die Mäntel aus Eshuma, aber mit einem Zusatze von Kuh-Urin oder Wasser, reinigen.

122. Gras, Brennholz und Stroh werden durch Bespritzung mit Wasser gereinigt; aber ein Haus muß man reiben, bürsten, und mit Kuhmist beschmieren und einen irdenen Topf noch einmal brennen.

123. Aber ein irdenes Gefäß welches mit erhitzendem Getränke, mit Urin, mit Koth, mit Speichel, mit Eiter oder mit Blut ist befleckt worden, kann selbst durch ein zweymaliges Brennen nicht rein gemacht werden.

124. Felder werden auf fünferley Arten gereiniget, durch Fegen, durch Beschmieren mit Kuhmist durch Bespritzen mit Kuhwasser, durch Abkratzen, oder dadurch,

daß man eine Kuh einen Tag und eine Nacht darauf verweilen läßt.

125. Das woran ein Vogel genagt, eine Kuh gerochen, was ein Fuß erschüttert, worauf jemand genießt hat, oder was durch Läuse befleckt ist, wird rein wenn man Erde darüber ausbreitet.

126. So lange als der Geruch oder die Feuchtigkeit, welche aus einer Unreinigkeit entstehen, auf der befleckten Sache zurückbleiben, so lange muß man Erde und Wasser zu wiederholtenmalen bey Reinigungen aller unbelebten Dinge brauchen.

127. Die Götter haben erklärt, daß drey reine Sachen den Brahminen eigenthümlich sind: das was ohne ihr Wissen befleckt worden ist, das was sie in zweifelhaften Fällen mit Wasser besprengen, und das was sie empfehlen.

128. Gewässer sind so weit rein als eine Kuh hinein geht, um ihren Durst zu stillen, dafern sie über reine Erde fließen und durch keine Unreinigkeit befleckt werden, sondern einen guten Geruch, Farbe und Geschmack haben.

129. Die Hand eines Künstlers, mit welcher er seine Kunst ausübt, ist jederzeit rein, so wie jede feile Waare wenn sie zu verkaufen steht, und diejenige Speise ist allezeit rein, welche ein Schüler der Theologie erbeten und erhalten hat: dieß ist die heilige Vorschrift.

130. Der Mund eines Frauenzimmers ist immer rein; ein Vogel ist rein, wenn die Frucht an welcher er gepickt hat, herabfällt; ein Säugthier, wenn dessen Milch zu fließen anfängt; ein Hund, wenn er das Wildpret fängt.

131. Menu erklärt, daß das Fleisch eines wilden Thiers, welches von Hunden gemordet wird, rein ist, eben so wie das eines Thieres welches andere Fleischfressende Geschöpfe, oder Leute aus der vermischten Classe welche von der Jagd leben, umgebracht haben.

132. Alle Höhlungen über dem Nabel sind rein, und alle unter demselben sind unrein, desgleichen auch alle Absonderungen die aus dem Körper fallen.

133. Rücken, klare Tropfen aus dem Munde eines Sprechers, ein Schatten, eine Kuh, ein Pferd, Sonnenstrahlen, Staub, Erde, Luft und Feuer müssen alle für rein gehalten werden, auch sogar wenn sie eine unreine Sache berühren.

134. Zur Reinigung von Gefäßen in welchen Unrath oder Urin gewesen ist, muß man Erde und Wasser brauchen, so lange es nothwendig ist, und auch zur Reinigung der zwölf körperlichen Unreinigkeiten.

135. Oehlichte Ausdünstungen, Saamenfeuchtigkeiten, Blut, Hauptschuppen, Urin, Unrath, Ohrenschmalz, abgeschnittene Nägel, dicker Auswurf, Thränen, verdickte Feuchtigkeit in den Augenwinkeln und Schweiß sind die zwölf Unreinigkeiten des menschlichen Körpers.

136. Wer nach Reinigkeit strebt, muß ein Stück Erde mit Wasser für den Canal des Urins brauchen, drey für den des Unraths, zehn für eine Hand, das ist für die linke, und dann sieben für beyde, aber wenn es nöthig ist, muß er mehr nehmen.

137. Dieß ist die Reinigung der verheiratheten Männer: die der Schüler muß doppelt seyn, die der Einsiedler dreyfach, und die der ganz abgesonderten Männer vierfältig.

138. Jedermann besprenge die Höhlungen seines Körpers, und trinke etwas Wasser, so wie es vorge-

schrieben ist, nachdem er seinen Urin gelassen oder seine Nothdurft verrichtet hat, ferner wenn er im Begriffe ist den Veda zu lesen, und, unausgesetzt, ehe er seine Nahrung genießt [145]).

139. Zuerst schlürfe er dreymal Wasser, dann wische er sich zweymal den Mund ab, wenn er aus einer wiedergebornen Classe ist, und flehe um körperliche Reinigkeit; aber ein Frauenzimmer oder ein Mann aus der Sclavenclasse brauchen nur einmal diese Waschung vorzunehmen.

140. Sudras welche religiöse Pflichten zu erfüllen haben, müssen alle Monate die Ceremonie der Bescheerung ihrer Häupter verrichten; ihre Nahrung müssen die Ueberreste der Brahminen seyn, und ihre Art sich zu reinigen die nämliche, welche einem Vaisya vorgeschrieben ist.

141. Wassertropfen, welche aus dem Munde auf einen Theil des Körpers fallen, verunreinigen ihn nicht, noch Haare aus dem Barte welche in den Mund kommen, noch das was sich zuweilen an die Zähne hängt.

142. Tropfen welche auf Jemandes Füße fallen, wenn er für andere Wasser hält, werden dem Wasser gleich geschätzt, welches über reine Erde fließt; er wird nicht dadurch befleckt.

143. Wer auf irgend eine Art eine unbelebte Last trägt und von etwas unreinem berührt wird, kann sich reinigen, wenn er, ohne seine Last niederzulegen, sich wäscht.

144. Nach dem Uebergeben oder Purgiren muß er sich baden und etwas frische Butter essen, hat er aber

145) S. Glossar. in Bramakari.

aber schon gegessen, so wasche er sich bloß. Der, welcher sich einem Frauenzimmer genähert hat, muß sich nach der Vorschrift des Gesetzes baden.

145. Nach einem Schlummer, nach dem Nießen, nach dem Essen, wenn er Speichel ausgeworfen, wenn er unwahr gesprochen, wenn er Wasser getrunken hat, und wenn er im Begriff ist heilige Bücher zu lesen, so muß er, ob er gleich rein ist, seinen Mund waschen.

146. Dieser vollkommene Inbegriff von Vorschriften für die Reinigung von Leuten aus allen Classen, und für die Reinigung unbelebter Dinge, ist euch hiermit verkündiget worden, vernehmt nun die Gesetze, welche die Weiber betreffen.

147. Ein Mädchen, eine Jungfrau oder eine bejahrte Frau, müssen auch in ihrer eignen Wohnung nichts nach ihrem bloßen Belieben vornehmen.

148. In der Kindheit muß ein Frauenzimmer von ihrem Vater abhängen, in ihrem jungfräulichen Alter von ihrem Ehemanne, und wenn er todt ist von ihren Söhnen, wenn sie keine Söhne hat von den nahen Verwandten ihres Gatten, hat er aber keine verlassen, von den Verwandten ihres Vaters, und wenn sie keine väterliche Blutsfreunde hat vom Landesherren: ein Frauenzimmer muß nie nach Unabhängigkeit streben. [146])

146) Ganz im Geiste des Morgenlandes. Ueberhaupt wird m Menu in nicht wenigen Stellen so verächt[illegible] von den Weibern geredet, daß die ärgsten Europäischen Misogynen nie etwas lächerlicheres darüber gesagt haben. In den Apologen des Wischnu — Sarma findet man ebenfalls p. 78. eine so arge Schilderung der Frauen, daß der gelehrte Wilkins nicht umhin konnte zu befürchten, daß Buch würde auf einmal unter seinen reitzenden Landsmänninnen ver-

149. Sie muß nie wünschen, sich von ihrem Vater, von ihrem Gatten oder von ihren Söhnen zu trennen: denn wenn sie sich von ihnen absondert, so giebt sie beyde Familien der Verachtung preis.

150. Sie muß immer aufgeräumt seyn, der Haushaltung wohl vorstehen, die Geräthe im Hause sorgfältig in Acht nehmen und bey allen ihren Ausgaben räthlich zu Werke gehn;

151. Denjenigen, welchem sie von ihrem Vater ist gegeben worden, oder ihren Bruder, wenn es der Vater so haben will, muß sie, so lange er lebt, mit Folgsamkeit ehren, und wenn er stirbt nie gleichgültig gegen ihn werden.

152. Man pflegt heilige Sprüche herzusagen, und das Opfer welches der Herr der Geschöpfe verordnet hat, bey Vermählungen zu verrichten um Segen auf die Verlobten herabzuflehen, aber das erste Geschenk, oder die verbürgte Treue des Gatten ist die erste Ursache und der Ursprung der eheherrlichen Gewalt.

153. Sobald der Ehegemahl die hochzeitlichen Gebräuche mit Sprüchen des Veda vollzogen hat, fährt er fort seine Frau hienieden zur Zeit und zur Unzeit zu segnen und auch in der nächsten Welt wird er sie glücklich machen.

154. Sollte ein Ehemann auch die eingeführten Gebräuche nicht beobachten, in eine andere Frau [147]) ver-

verdammt werden, wenn er nicht einen Protest zu jener Stelle setzte, welches er auch feyerlich S. 306. dadurch thut, daß er sagt: „ohne Zweifel sey dies die Gallsucht eines Hindus, der das Gelübde der ewigen Enthaltsamkeit gethan „hätte."

147) Hier muß ich die nämliche Saite noch einmal, aber zum Lobe der Frauen aus den Travels C. O. O. I. 340. berühren, wo der Erzähler die Behauptung derer widerlegt, welche die Hindu-Weiber eines Mannes eifersüch-

verliebt seyn, oder keine gute Eigenschaften haben, so muß ein tugendhaftes Weib ihn doch immer als ein Gott verehren.

155. Frauen, wenn sie von ihren Gatten entfernt sind, dürfen weder opfern, religiöse Ceremonien verrichten, noch fasten: nur in soferne eine Frau ihren Herrn ehrt, wird sie in Himmel erhaben.

156. Ein treues Weib, welche im Himmel zur Wohnung ihres Gatten zu gelangen wünscht, muß ihm nie etwas widriges zufügen, weder bey seinen Lebzeiten, noch bey seinem Tode.

157. Sie muß aus eigenem Antreibe nichts, als reine Blumen, Wurzeln und Früchte genießen, und dadurch ihren Körper abzehren, aber nie den Namen eines andern Mannes nach dem Ableben ihres Herrn nur von sich hören lassen.

158. Bis an ihren Tod verzeihe sie beständig alle Beleidigungen, kasteye sich, vermeide jedes sündliche Vergnügen und beobachte mit Freuden die unvergleichlichen Vorschriften der Tugend, welche diejenigen Weiber ausgeübt haben die bloß einem Ehemanne ergeben waren. [148])

159. Viele tausend Brahminen, welche von ihrer frühen Jugend an, alle Sinnlichkeit vermieden, ob sie gleich ihren Familien keine Nachkommen verließen, haben dem ungeachtet den Himmel erstiegen.

160. Und ein tugendhaftes Weib steigt, eben so wie diese enthaltsamen Männer, in den Himmel, ob sie gleich kein Kind gehabt hat, dafern sie sich nach dem Hintritte ihres

süchtig genannt hätten, und versichert, daß sie nichts weniger wären. Mithin ist Menu's Gesetz vollgültig.

148) Vergl. III. 166.

ihres Herrn, gänzlich einer strenger Frömmigkeit widmet.

161. Aber eine Wittwe, welche um Kinder zu haben, ihren verstorbenen Gatten dadurch verächtlich behandelt, daß sie auf's neue heirathet, zieht sich hienieden Schande zu, und wird einst von dem Sitze ihres Herrn ausgeschlossen seyn.

162. Sey es hiermit kund gethan, daß Kinder, welche eine Frau von einem andern Manne der nicht ihr Gatte ist, zur Welt bringt, auf keine Weise als ihre eigenen anzusehen sind, eben so wenig als das Kind welches einer mit dem Weibe eines andern Mannes erzeugt hat, dem Vater zugehört; und ein zweiter Ehemann wird in keiner Stelle dieses Gesetzbuches einer Frau erlaubt, welche tugendhaft seyn will.

163. Eine Frau welche ihren vorigen Herrn (Purva), ob er gleich aus einer niedern Classe ist, verächtlich behandelt, und einen andern (Para) aus einer höhern nimmt, verscherzt alle Achtung in dieser Welt und wird Parapurva genannt, oder die zuvor einen andern Mann hatte.

164. Eine verheirathet gewesene Frau, welche die Pflicht verletzt die sie ihrem Herrn schuldig ist, brandmarkt sich mit Schande in diesem Leben und wird im nächsten in den Leib eines Schakals kommen, oder von Elephantiasis und andern Krankheiten aufgerieben werden, welche die Strafen der Verbrecher sind.

165. Hingegen eine Frau die ihren Gatten nicht verachtet, sondern ihre Gedanken, ihre Worte, ihren Körper ihm allein gewidmet hat, erreicht seine himm-

li-

lische Wohnung und wird von guten Menschen Sadhvi, oder tugendhaft genannt.

166. Warlich dies ist das Betragen, welches einer Frau deren Gedanken, Worte und Körper gehörigen Einschränkungen unterworfen sind, erhabenen Ruhm in dieser Welt, und in der nächsten die nehmliche Wohnung erwerben kann, in welcher sich ihr Gatte befindet.

167. Ein wiedergeborner Mann, dem die heiligen Vorschriften hinlänglich bekannt sind, ist verbunden, wenn seine Frau vor ihm sterben sollte, sie mit geweihtem Feuer und gehörigen Opfergeräthen, dafern sie aus seiner Classe war, und nach den erwähnten Vorschriften lebte, zu verbrennen.

168. Wenn er so fort die heiligen Feuer angezündet und die Leichenceremonien seiner vor ihm verstorbenen Frau zu Ehren verrichtet hat, so ist es ihm erlaubt wiederum zu heirathen und ein Hochzeitfeuer anzuzünden.

169. Dann unterlasse er nie Tag vor Tag die fünf großen Sacramente, so wie es in den vorhergehenden Geboten anbefohlen ist, zu feyern, und mit seiner rechtmäßigen Gattin den zweyten Zeitraum seines Lebens hindurch in seinem Hause zu wohnen.

Sechstes Kapitel.

Ueber Andachtsübung, oder über den dritten und vierten Stand.

1. Wenn nun der wiedergeborne Mann nach der Vorschrift des Gesetzes seine Schülerzeit vollendet und im Stande eines Hausvaters verblieben ist, so begebe er sich in einen Wald zur Wohnung, beharre standhaft in seinem Glauben und halte seine Gliedmaßen unabläßig in wachsamer Aufsicht. [149])

2. Wenn der Vater einer Familie merkt, daß seine Muskeln schlaff werden und sein Haar grau, und wenn er das Kind seines Kindes sieht, dann fliehe er in einen Wald;

3. Er lasse alle Lebensmittel, die man in Städten zu genießen pflegt, und all sein Hausgeräthe zurück, und begebe sich also in den einsamen Forst; seine Frau aber vertraue er entweder der Vorsorge seiner Söhne an, oder lasse sich, wenn sie bey ihm zu bleiben wünscht, von ihr begleiten. [150])

4.

149) Dieser Stand ist im Cali Alter auser Gewohnheit, wie es in der Allg. Anmerk. IV. heißt, welches, wenn nicht alle Reisende unwahr reden, so zu verstehen ist, daß man die Sanyassis nicht mehr so häufig findet.

150) Vergl. Glossar. Sanyassi.

4. Er nehme sein geweyhtes Feuer und all sein Hausgeräthe, welches zum Opfern dabey gebraucht wird, dann wandere er aus der Stadt nach dem Walde und wohne dort mit völliger Herrschaft über seine Sinne und Handlungsorgane.

5. Er feyere die fünf großen vorher erwähnten Sacramente, mit vielerley reinen Nahrungsmitteln, dergleichen heilige Weisen zu essen pflegten, mit grünen Kräutern, Wurzeln und Früchten, und bringe sie mit gehörigen Ceremonien dar.

6. Sein Gewand sey eine schwarze Antelopen-Haut oder ein Kleid von Rinde; er bade sich abends und morgens, und lasse die Haare auf seinem Haupte und in seinem Barte, desgleichen seine Nägel beständig wachsen.

7. Er bringe von aller Nahrung die er ißt, so weit es nur seine Kräfte erlauben, Spenden dar und theile Almosen aus; die aber welche seine Einsiedeley besuchen, ehre er mit Geschenken von Wasser, Wurzeln und Früchten.

8. Sein beständiges Geschäft sey den Veda zu lesen, geduldig in allen Nöthen und wohlwollend gegen jedermann zu seyn; seine Gedanken immer auf das höchste Wesen zu richten, immer Geschenke zu geben, aber nie welche anzunehmen und mit zärtlicher Neigung gegen alle belebte Körper durchdrungen zu seyn.

9. Er opfere wie das Gesetz befiehlt, auf dem Herde mit drey heiligen Feuern und vernachläßige nicht zu gehöriger Zeit die Ceremonien zu verrichten, welche auf die Conjunction und Opposition des Mondes fallen.

10. Er vollziehe auch das Opfer, welches zu Ehren der Mondconstellationen verordnet ist, mache

die

die gehörige Spende mit neuem Getreide, und feyere aller vier Monathe und an den Winter- und Sommer-Solstitien heilige Gebräuche.

11. Kuchen- und gekochte Getreide-Spenden mache er, wie sie das Gesetz vorschreibt, mit reinem Reiße, wovon sich die alten Weisen nährten, welcher im Lenze und im Herbste wächst, und welchen er selbst zu Hause gebracht hat.

12. Wenn er nun dieses höchst reine Opfer den Göttern, welches der wilde Forst erzeugte, dargebracht hat, dann esse er den Ueberrest mit etwas gediegenem Salze, das er selbst eingesammlet hat. [151])

13. Seine Nahrung bestehe aus grünen Kräutern, Blumen, Wurzeln und Früchten welche auf der Erde oder im Wasser wachsen, ferner aus allem das auf reinen Bäumen erzeugt, und aus Oehl welches aus Früchten gezogen wird.

14. Aber Honig und Fleischspeise, alle Arten von Erdschwämmen, die Pflanze Bhustrina, die welche man Sighruca heißt, und die Frucht des Sleshmataca, darf er nicht zu seiner Nahrung brauchen.

15. Im Monat Aswina muß er die Nahrung der Weisen, die er vorher eingesammelt hatte, und sein Kleid welches dann abgetragen ist, und seine Kräuter, Wurzeln und Früchte wegwerfen.

16. Er esse nie das, was auf einem gepflügten Acker wächst, wenn ihn gleich der Besitzer desselben verlassen hat, noch Früchte und Wurzeln die in der Stadt gewachsen sind, wenn er auch vom Hunger gequält werden sollte.

17.

151) Vergl. III. 257. u. Hennings. II. 550.

17. Was vom Feuer erweicht und was durch die Zeit zur Reife gekommen ist, das ist ihm erlaubt zu essen, und er breche die Früchte, welche hart sind, entweder mit einem Steine auf, oder bediene sich seiner Zähne anstatt eines Stößels.

18. Er kann entweder so viel pflücken als er auf einen Tag braucht, er kann sammeln was er auf einen Monat braucht, er kann zusammentragen was er auf sechs Monate braucht, oder sich mit soviel versorgen als ihn auf ein ganzes Jahr nöthig ist.

19. Wenn er nun so wie es die Umstände erlaubten, für seine Nahrung gesorgt hat, so kann er sie an jedem Abend oder an jedem Morgen genießen, oder nur aller vier oder aller acht Tage ein regelmäßiges Mahl zu sich nehmen.

20. Oder er kann nach den Vorschriften der Mondbuße an jedem der hellen vierzehn Tage einen Mund voll mehr und an jedem der dunkeln vierzehn Tage einen Mund voll weniger essen, oder es ist ihm auch erlaubt nur einmal am Ende jeder Doppel-Woche ein Gericht gekochten Reiß zu essen.

21. Oder er kann sich auch bloß von Blumen und Wurzeln und von völlig reifen Früchten ernähren die von selbst abgefallen sind, wobey er aber genau die den Einsiedlern gegebenen Vorschriften beobachten muß.

22. Er rutsche entweder hin und her auf der Erde, oder stehe einen ganzen Tag lang auf den Zehen, oder erhalte sich bald sitzend bald stehend in beständiger Bewegung; aber bey Sonnen-Aufgang, am Mittage und bey Sonnen-Untergang gehe er ins Wasser und bade sich.

23. Zur heißen Jahrszeit setze er sich so, daß fünf Feuer auf ihn würken, viere, die rings um ihn lodern und die Sonne von oben; zur Regenzeit muß er da wo die Wolken die vollsten Ströme herabgießen, ganz unbedeckt, auch sogar ohne einen Mantel stehen; wenn die Kälte eingetreten ist, muß er nasse Kleider tragen und so muß er nach und nach die Strenge seiner Andachtsübungen vermehren. [152] [153]

24. An den drey Savanas, wenn er sein Reinigungs-Bad vornimmt, bemühe er sich es zur Zufriedenheit der abgeschiedenen Seelen und der Götter zu thun, und durch Erduldung härterer und härterer Büßungen mergle er seinen Körper ab.

25. Wenn er nun seine heiligen Feuer, wie das Gesetz vorschreibt, in seinem Geiste aufbewahrt hat, so lebe er ohne äußeres Feuer, ohne Wohnung, ganz sprachlos und nähre sich von Wurzeln und Früchten.

26. Er denke nie auf sein Vergnügen, sey keusch wie ein Schüler, schlafe auf der bloßen Erde in den Gegenden frommer Einsiedler, und wohne ohne die geringste Selbstsucht an den Wurzeln der Bäume.

27. Von andächtigen Brahminen, oder von andern Hausvätern der wiedergebornen Classen die in dem Walde wohnen, sey es ihm erlaubt zur Erhaltung seines Lebens Almosen anzunehmen.

28.

152) Die schrecklichen Selbstmartern der sogenannten Fakiren (d. i. der Sanyassis) sind hinlänglich bekannt. Aber da sie sich auf der andern Seite wiederum alle Ausschweifungen erlauben, so können sie nicht als Belege hierzu dienen.

153) s. Glossar unter Grishma.

28. Ein Einsiedler darf auch aus der Stadt Lebensmittel bringen die er in einem Blätterkorbe, in seine nackte Hand, oder in eine Scherbe bekommen hat: und dann genieße er davon acht Bissen.

29. Diese und andere Vorschriften muß ein Brahmin der sich in die Wälder begiebt, genau beobachten, und damit er seine Seele mit dem göttlichen Geiste vereinige, muß er die verschiedenen Upanishaden der Schrift, oder die Capitel über das Wesen und die Eigenschaften Gottes erlernen,

30. Welche mit Hochachtung von Einsiedlern die in der Theologie bewandert waren, und von Hausvätern die nachgehends in Wäldern wohnten, zur Vermehrung ihrer erhabenen Kenntniß und Andacht, und zur Reinigung ihrer Körper studirt worden sind.

31. Oder wenn er irgend eine unheilbare Krankheit hat, gehe er in geradem Pfade auf den unüberwindlichen nordöstlichen Punkt [154]) zu, und nähre sich von Wasser und Luft, bis daß seine sterbliche Hülle gänzlich zusammen falle und seine Seele mit dem Höchsten vereiniget werde.

32. Wenn ein Brahmin seinen Körper auf irgend eine der erwähnten Arten, wie große Weisen gethan haben, unvermerkt zerrüttet hat und gleichgültig gegen Kummer und Furcht geworden ist, so wird er in dem göttlichen Wesen höchst erhaben werden. [155])

154) Was der unüberwindliche nordöstliche Punkt sey, ist mir unbekannt. Daß aber die Hindus noch jetzt bey unheilbaren Krankheiten ihre eigenen Verwandten in den Ganges setzen, ist schon oben bemerkt worden.

155) Bey aller Weichlichkeit der Hindus beweisen sie oft eine Verachtung des Lebens und eine Gleichgültigkeit bey Schmerzen,

33. Wenn er auf diese Art den dritten Theil seines Lebens hindurch religiöse Handlungen in einem Walde vollzogen hat, so werde er in der vierten Abtheilung desselben ein Sanyassi, härte sich gegen alle sinnliche Eindrücke ab, und ruhe gänzlich in dem höchsten Geiste.

34. Wer aus einem Stande zum andern hinüber gegangen ist, und bey den Veränderungen seiner Zustände Spenden ins Feuer gemacht und seine Glieder in immerwährender Unterthänigkeit gehalten hat, aber nun durch so vieles Almosen geben und opfern ermüdet, sich also gänzlich in Gott ausruhet, wird nach dem Tode die Höhe des Ruhms erreichen.

35. Wenn er seine drey Schulden, an die Weisen, an die abgeschiedenen Seelen und an die Götter, abgetragen hat, dann beschäftige sich seine Seele mit der endlichen Glückseligkeit; aber der welcher ohne diese Schulden bezahlt zu haben, es wagt nach Glückseligkeit zu streben, wird tief fallen.

36. Wenn er die Vedas auf die gesetzmäßige Art gelesen, rechtlicher Weise einen Sohn gezeuget und die Opfer nach seinen besten Kräften verrichtet hat, so sind seine drey Schulden bezahlt, und er kann alsdann auf ewige Wonne denken.

37. Aber wenn ein Brahmin nicht den Veda gelesen, keinen Sohn gezeugt, keine Opfer verrichtet hat,

zen, die schwer mit jener zu vereinigen sind. Wenn die Nachrichten der Reisenden von ihrer Standhaftigkeit nur zur Hälfte wahr sind, so muß man gestehen, daß der Hindus das überzeugendste Beyspiel von der unüberwindlichen Macht der Religionsschwärmerey über die Gemüther ist. Vergl. Travels. C. A. A. I. 333.

hat, und doch nach endlicher Glückseligkeit strebt, so soll er in einen Ort der Erniedrigung sinken.

38. Wenn ein Brahmin das Opfer des Prajapeti verrichtet, daneben seinen sämtlichen Reichthum weggeschenket, und die Opfer-Feuer in seiner Seele aufbewahret hat, so kann er aus seinem Hause, das ist aus dem zweyten Stande, [156]) oder sogar auch aus dem ersten, in den Stand eines Sanyassi übergehen.

39. Höhere Welten werden durch den Ruhm des Mannes erleuchtet, welcher aus seinem Hause in den vierten Stand übergeht, alle belebte Wesen von Furcht befreyet, und die mystischen Worte des Veda ausspricht.

40. Ein Brahmin, welcher empfindenden Geschöpfen auch nicht die kleinste Furcht verursacht hat, darf nirgends woher etwas besorgen, wenn er aus seinem sterblichen Körper befreyet wird.

41. Wenn er in den vierten Stand treten will, so verlasse er sein Haus, nehme mit sich seine reinen Gefäße, nämlich seinen Wassertopf und seinen Stab, spreche kein Wort und lasse sich nicht verleiten nach den ihn umgebenden Gegenständen zu verlangen. [157])

42. Wegen seiner eignen Glückseligkeit wohne er beständig allein, er überlege wie selig ein einsamer Mann

156) Dieses Opfer eines Pferdes ist im Crita nicht mehr gewöhnlich. s. Allg. Anmerk.

157) Vergl. Sanyassi im Gloss.

ist, der weder verläßt noch verlassen ist, und lebe ohne Gesellschafter. [158])

43. Er muß kein Küchenfeuer, keine Behausung haben, sondern in die Stadt gehen, wenn er sehr hungrig ist; Krankheit trage er mit Geduld, und seine Seele sey standhaft, er strebe Gott kennen zu lernen, und hefte seine Aufmerksamkeit auf Gott allein.

44. Ein irdener Wassertopf, die Wurzeln großer Bäume, grobe Kleidung, gänzliche Einsamkeit, Gutmüthigkeit gegen alle Geschöpfe, dies sind die Unterscheidungs-Merkmahle eines frey gewordenen Brahminen.

45. Er muß nicht den Tod wünschen und nicht um Leben flehn; er erwarte seine bestimmte Zeit, wie ein gemietheter Diener seinen Lohn erwartet. [159])

46. Wenn er einen Schritt mit seinem Fuße thun will, so reinige er diesen zuvor dadurch, daß er herabblickt, damit er nicht von ungefähr etwas unreines berühre; wenn er Wasser trinken will, so reinige und seige er es durch ein Tuch, damit er nicht etwa ein Insekt beschädige; wenn er sprechen will, so wähle er Worte, die durch Wahrheit

158) Ob folgendes wahr ist, weiß ich nicht. Ein englischer Mahler, welcher nicht weit vom Indus in einer felsigten wildromantischen Gegend umhergieng, um den besten Standpunkt zum Zeichnen ausfindig zu machen, traf in einer Kluft einen Sanyassi an, der in acht Tagen keinen Reiß erhalten hatte, und in kurzem verhungert seyn müßte, wenn ihn nicht Herr D — etwas von dem seinigen gegeben hätte. Die Einwohner in der Gegend versicherten den Herrn D — daß sich dieser Mann schon 40 Jahre dort aufhalte, und nie etwas zu essen hätte, dafern die Leute der umliegenden Gegend sich nicht seiner erinnerten. — Ein Irländer, an dessen Glaubwürdigkeit ich nicht Ursache habe zu zweifeln, versichert mich während seines Aufenthalts in Indien oft von solchen Beyspielen gehört zu haben.

159) Vergl. Bagvat Gita p. 37.

heit gereiniget sind, aber vorzüglich halte er ja sein Herz rein.

47. Er muß Tadel mit Geduld ertragen, und gegen niemand von andern verkleinernd sprechen, er muß sich nie wegen seines hinfälligen fieberhaften Körpers mit irgend jemand in Zwistigkeiten verwickeln.

48. Gegen einen zornigen Mann muß er seinerseits nicht wieder zornig seyn; wird er geschmähet, so antworte er mit Sanftmuth, noch spreche er ein einziges Wort über die nichtigen täuschenden Dinge, welche in sieben Thore eingeschränkt sind; dies sind die fünf Sinnwerkzeuge, das Herz und der Verstand; oder diese Welt mit noch drey andern darüber und dreyen darunter.

49. Wohlgemuth stelle er seine Betrachtungen über den höchsten Geist an, und sitze in solche Gedanken vertieft ohne etwas irrdisches zu verlangen, ohne ein sinnliches Bedürfniß, ohne einen andern Gesellschafter als seine eigene Seele zu haben; so lebe er in dieser Welt und trachte nach der Glückseligkeit der nächsten.

50. Er suche sich niemals dadurch seinen täglichen Unterhalt zu verschaffen, daß er Vorbedeutungen und Wunder erklärt, oder Geschicklichkeit im Sterndeuten und Wahrsagen aus den Linien der Hand zeigt, noch dadurch, daß er Gewissens-Fragen zu entscheiden sucht, und Erläuterung heiliger Sprüche unternimmt.

51. Er nahe sich keinem Hause, wo Einsiedler, Priester, Vögel, Hunde oder andere Bettler oft aus- und eingehen.

52. Mit verschnittenen Haaren, Nägeln und Barte, und einen Teller, einen Stab und einen Wassertopf in seiner Hand, mit gänzlich auf Gott gerichteten Ge-

danken wandere er beständig umher, ohne Thieren oder Pflanzen Schmerz zu verursachen. [160])

53. Seine Teller müssen keinen Sprung haben, und nicht aus glänzenden Metallen gemacht seyn; zur Reinigung dieser Geräthe ist bloß Wasser verordnet; so wie zu der der Opfergefäße.

54. Ein Kürbis, eine hölzerne Schaale, ein irdener Teller, ein geflochtener Korb, dies sind die Gefäße, welche Menu der Sohn des Selbstbestehenden, den Brahminen, welche sich Gott gewidmet haben, als die schicklichsten zur Aufbewahrung ihrer Lebensmittel angegeben hat.

55. Nur einmal des Tages nehme er Nahrung zu sich, und gewöhne sich nicht viel auf einmal zu essen, denn ein Einsiedler welcher sich angewöhnt viel zu essen, fängt an sinnliche Vergnügungen zu suchen.

56. Wenn die Küchenfeuer nicht mehr rauchen, wenn der Stößel ungebraucht da liegt, wenn die Kohle ausgebrannt ist, wenn die Leute gegessen haben, und wenn die Teller weggetragen sind, das heißt, wenn sich der Tag zu neigen anfängt, dann muß ein Sanyassi allezeit um Nahrung bitten gehen.

57. Giebt man ihm keine, so muß er sich nicht kränken, und wenn er welche erhält, sich nicht freuen: seine Sorge sey bloß genug zum Lebensunterhalte zu haben, aber wegen seiner Geräthe muß er nicht ängstlich besorgt seyn.

58. Er lasse sich nie herab Lebensmittel nach einer demüthigen Verbeugung anzunehmen, denn wenn ein Sanyassi wegen eines demüthigen Grußes dergleichen

160) Vergl. Roger porte ouverte. p. 27. ff.

gleichen annimmt, so wird er ein Gefangener, ob er gleich frey ist.

59. Diejenigen Gliedmaßen, an welchen sich von Natur die Sinnlichkeit stärker äußert, muß er durch weniges Essen und durch den Aufenthalt in einsamen Plätzen kasteyen. [161])

60. Durch die Bezügelung seiner Glieder, durch gleiche Entfernung von Widerwillen und Zuneigung und dadurch daß er empfindenden Geschöpfen keinen Schmerz verursacht, bereitet er sich zur Unsterblichkeit vor. [162])

61. Seine Betrachtungen richte er auf folgende Gegenstände: auf die Wanderungen der menschlichen Seelen, welche eine Folge ihrer sündlichen Handlungen sind, auf ihren Hinabsturz in die Gegend der Finsterniß, und auf ihre Qualen in der Wohnung des Yama;

62. Auf ihre Trennung von denen die sie lieben, und ihre Vereinigung mit denen die sie hassen, auf ihre durchs Alter zerstörte Stärke und auf ihre durch Krankheit gefolterte Leiber;

63. Auf ihre Todesangst bey der Verlassung dieser körperlichen Hülle, auf ihre abermahlige Bildung in Mutterleibe, und auf das Hinüberschlüpfen dieses Lebens-Geistes durch zehntausend Millionen Mutterwege;

64. Auf das Elend, welches sich bekörperte Geister durch die Verletzung ihrer Pflichten zuziehen, und auf die unvergängliche Wonne, welche sie nach der völligen Ausübung aller ihrer religiösen und bürgerlichen Pflichten erwartet: desgleichen betrachte er mit ungetheilter Anstrengung das zarte untheilbare Wesen des

161) Vergl. Gita. p. 58.

162) Ueber den Grad der Fühllosigkeit, welchen die Sanyassis mit der Zeit erreichen, s. Bernier Memoires I.

höchsten Geistes und dessen vollkommenes Daseyn in allem was ist, es sey so erhaben, oder so tief erniedriget als es wolle.

66. Gleich gut gesinnt gegen alle Geschöpfe erfülle er, ohne Rücksicht auf den ihm angewiesenen Stand, seine Pflicht auf das genaueste, ob ihn gleich kein sichtbares Merkmahl seines Standes auszeichnet: das sichtbare Merkmahl, oder der bloße Nahme seines Standes ist keinesweges eine würkliche Erfüllung seiner Pflicht;

67. Eben so wie man Wasser nicht bloß dadurch reinigen kann, daß man den Nahmen der Frucht des Baumes Cataca, welche diese Reinigungskraft hat, ausspricht, sondern man muß sie zu Pulver stoßen und in das Gefäß werfen.

68. Um kleinen Thieren bey Nacht und bey Tage das Leben zu erhalten, muß er, ob es seinem Körper gleich noch so schmerzhaft seyn mag, im Gehen immer auf die Erde sehen.

69. Um den Tod der Geschöpfe auszusöhnen, die ein Sanyassi wider sein Wissen bey Tag oder bey Nacht etwa vernichten mögte, muß er sich wie es vorgeschrieben ist, baden, und sechsmal den Athem [163]) an sich halten.

70. Und wenn ein Brahmin auch nur dreymal nach der göttlichen Vorschrift seinen Athem unterdrückt, und dabey den dreywörtlichen Satz (Bhurbhuvah Swah) und die Sylbe von drey Buchstaben (om) ausspricht, so wird ihm das als die höchste Andachtsübung angerechnet.

71.

163) Vergl. II. 83. III. 217.

71. Denn gleichwie die Schlacken und Unreinigkeiten der Erze durch Feuer verzehrt werden, so werden sündliche Handlungen der menschlichen Gliedmaßen durch die Unterdrückungen des Athems und während des Andenkens an die mystischen Worte, und an die Verse der Gayatri, verzehrt.

72. Solcher Gestalt verbrenne er durch die Unterdrückungen des Athems seine Vergehungen; und durch beständiges Nachdenken über die Schritte, welche zur Glückseligkeit hinaufführen, zerstöre er die Sünde; durch Bezähmung seiner Glieder, verhindere er alle sinnliche Anhänglichkeit; durch Nachdenken über die innige Vereinigung seiner eignen Seele, und des göttlichen Wesens, ersticke er alle Aeußerungen die mit der Natur Gottes streiten.

73. Er beobachte mit äußerster Geistes Anstrengung den Fortschritt seines inneren Geistes durch die verschiedenen hohen und niedrigen Körper, ein Fortschritt, welcher Leuten von ungeübten Verstandeskräften sehr schwer zu vernehmen ist.

74. Wer die beständige Allgegenwart Gottes völlig versteht, der kann von ruchlosen Vergehungen nicht mehr gefangen genommen werden, wer aber diese erhabene Kenntniß nicht besitzt, muß wieder durch die Welt wandern.

75. Diejenigen, welche keinem belebten Wesen Schaden zufügen, ihre sündlichen Lüste durch fromme im Veda verordnete Gebräuche, und durch strenge Casteyungen bezähmen, kommen schon in diesem Leben in den Zustand der Wonne.

76. Eine Behausung die Knochen anstatt der Haupt- und Queerbalken; Nerven und Sehnen anstatt der

Seile hat; Muskeln und Blut anstatt des Kalchs; und Haut zur äußern Bedeckung, und die nicht mit süßen Düften erfüllt, sondern mit Unrath und Urin überhäuft ist;

77. Eine Wohnung die von Alter und Kummer angegriffen wird, die ein Sitz der Krankheit ist, die durch Schmerzen erschüttert wird, die mit Finsterniß umgeben, und nicht so beschaffen ist, daß sie lange stehen kann; eine solche Wohnung der Lebensseele muß ihr Bewohner allezeit mit Vergnügen verlassen.

78. Wie sich ein Baum vom Ufer eines Flusses absondert, wenn er hinein fällt, wie ein Vogel von dem Aste eines Baums fliegt, wenn es ihm beliebt, so wird der, welcher seinen Körper aus Nothwendigkeit, oder aus rechtmäßiger Willkühr verläßt, von dem heißhungrigen Hayfische oder Crocodile, der Welt befreyt.

79. Wenn er seine guten Thaten vermöge der Gesetze des Veda, auf die kommen läßt welche ihn lieben, und seine bösen Handlungen auf die welche ihn hassen, so kann er durch andächtiges Nachdenken zum ewigen Geiste gelangen.

80. Wenn er die Beschaffenheit und Folge der Sünde wohl erwegt hat, und alle sinnliche Vergnügungen zu scheuen anfängt, dann gelangt er zu einer Glückseligkeit in dieser Welt, welche auch nach dem Tode fortdauern wird.

81. Nachdem er solcher Gestalt alle irrdische Neigungen aufgegeben hat, und gegen alle Paarungen entgegengesetzter Dinge, zum Beyspiele gegen Ehre und Schande und dergleichen, gleichgültig ist, so bleibt er im göttlichen Wesen verschlungen.

82. Alles so eben verkündigte, erlangt man durch frommes Nachdenken, aber niemand der den höchsten Geist nicht kennt, kann diese Frucht von bloßer Beobachtung der Ceremonien einsammeln.

83. In dem Theile des Veda welcher vom Opfer handelt, in dem welcher die untergeordneten Gottheiten betrifft, in dem welcher das Wesen des höchsten Gottes offenbart, und in allem was in den Upanishaden verkündigt wird, muß er beständig forschen.

84. Diese heilige Schrift gewährt selbst denen eine sichere Zuflucht, die derselben Bedeutung nicht verstehen, und also denen gewiß die sie verstehen. Dieser Veda ist ein sicheres Mittel für die welche oben Glückseligkeit suchen, dieser Veda ist ein sicheres Mittel für die welche nach ewiger Wonne trachten.

85. Ein Brahmin welcher durch diese strengen Uebungen, die in gehöriger Ordnung erörtert worden sind ein Sanyassi wird, schüttelt hienieden alle Sünde ab und gelangt zum Allerhöchsten.

86. Dies ist das allgemeine Gesetz welches euch für Einsiedler mit bezähmten Gedanken ist offenbart worden. Nun will ich euch die besonderen Uebungen derer lehren, welche sich nach den Gesetzen des Veda von der Welt trennen. Das ist der Einsiedler im ersten und vierten Grade.

87. Der Schüler, der Ehemann, der Eremite und der Einsiedler stammen, ob sie gleich in vier Ständen sind, von verheiratheten Hausvätern [164]);

88. Und jeder von diesen Ständen, oder nur etliche derselben, wenn sie ein Brahmin einen nach dem

anderu

164) Oder die sogenannten vier Stände.

andern bekleidet, und er die vorher erwähnten Vorschriften erfüllt, führen ihn in die höchste Wohnung.

89. Aber unter allen diesen kann man den Hausvater welcher die Verfügungen des Sruti und Smriti beobachtet, den vorzüglichsten nennen, weil er die drey andern Stände unterhält.

90. So wie alle weibliche und männliche Flüsse zu ihrem bestimmten Orte in das Meer laufen, so gehen Männer aller anderer Stände an ihren bestimmten Ort in der Wohnung des Hausvaters.

91. Brahminen welche sich in diesen vier Ständen befinden, müssen beständig einen Inbegriff von zehn Pflichten sorgfältig erfüllen:

92. Zufrieden seyn, Böses mit Gutem vergelten, die sinnlichen Lüste unterdrücken, sich unerlaubten Gewinn versagen, sich reinigen, die Gliedmaßen im Zaume halten, die Schrift erforschen, den höchsten Geist kennen, wahrhaftig seyn und sich nicht zum Zorne verleiten lassen. Dies sind die zehn Theile ihres Pflichtenverzeichnisses.

93. Brahminen welche die zehn Vorschriften ihrer Pflicht aufmerksam lesen und sie nach dem Lesen sorgfältig beobachten, versetzen sich in einen Zustand welcher über alles erhaben ist.

94. Wenn ein Brahmin mit Aufsicht über seine Gliedmaßen seine zehnfachen Pflichten erfüllt und eine Erklärung der Upanishaden nach der Vorschrift des Gesetzes gehört hat, und welcher seine drey Schulden abgetragen hat, kann nun dem Veda zu folge, im Hause seines Sohnes ein Einsiedler werden.

95. Und da er nun keine ceremoniösen Gebräuche mehr beobachtet, alle seine Vergehungen ausgesöhnt hat,

Herr über seine Gliedmaßen geworden ist, und die Schrift völlig inne hat, so kann er während daß sein Sohn die häuslichen Geschäfte besorgt, nach seiner Bequemlichkeit leben.

96. Wenn er sich solcher Gestalt von allen Anforderungen der Gesellschaft frey gemacht hat, gänzlich mit sich selbst beschäftigt und frey von aller andern Neigung ist, wenn er sich Gott geweihet und dadurch seine Sünde ausgelöscht hat, dann steht er auf der erhabensten Stufe des Ruhms.

97. So ist euch nun die vierfache Verordnung für die Priester-Classe bekannt gemacht worden, eine gerechte Verordnung welche unaufhörliche Frucht nach dem Tode trägt; lernt zunächst die Pflicht der Könige oder der Krieger-Classe.

Siebentes Kapitel.

Ueber Regierung und öffentliche Gesetze, oder über die Classe der Krieger.

1. Ich will die Pflicht der Könige [165]) vollständig darlegen und zeigen, wie sich ein Regierer der Menschen betragen muß, dann auf welche Art er gebildet wurde, und wie er seine endliche Belohnung erhalten kann.

2. Ein

165) Könige d. i. Rajahs.

2. Ein Mann aus der Krieger-Classe, welcher förmlich eingekleidet [166]) worden ist, wie es im Veda vorgeschrieben wird, muß höchst bemüht seyn, diese ganze Gesetzsammlung in Ansehn zu erhalten.

3. Denn hätte die Welt keinen König, so würde sie auf allen Seiten aus Furcht zittern, und der Regierer dieses Weltalls schuf daher einen König zur Aufrechthaltung dieses religiösen und bürgerlichen Systems.

4. Er bildete ihn aus ewigen Theilchen, die er aus dem Wesen des Indra, Pavana, Yama, Surya, des Agni und Varuna, des Chandra und Cuvera nahm.

5. Und da ein König aus Theilchen zusammengesetzt wurde, die diesen Hauptschutz-Gottheiten zugehörten, so übertrift er daher alle Sterblichen an Ruhm.

6. Er verbrennt, gleich wie die Sonne, Augen und Herzen, deswegen kann kein menschliches Geschöpf auf Erden ihn auch nur ansehen.

7. Er ist Feuer und Luft, er ist Sonne und Mond, er ist der Gott der peinlichen Gesetze, er ist der Genius des Reichthums, Gebieter der Wasser und Herr der Veste.

8. Man darf einen König, wenn er auch noch ein Kind ist, nicht mit Gleichgültigkeit behandeln, noch sich einbilden, er sey ein bloßer Sterblicher. Er ist eine mächtige Gottheit die in menschlicher Gestalt erscheint.

9. Das Feuer verzehrt nur einen einzigen der aus Sorglosigkeit ihm zu nahe gekommen ist; aber das Feuer eines Königs, wenn er zornig ist, verbrennt eine ganze Familie mit all ihren Vieh und Gütern.

10. Er

166) Siehe II. 36.

10. Er verliert nie die Pflicht, welche ihm obliegt, noch seine eigne Stärke, noch den Ort oder die Zeit aus den Augen, und nimmt zur Beförderung der Gerechtigkeit allerley Gestalten nacheinander an.

11. Er muß wahrhaftig das vollkommene Wesen der Majestät seyn, da sich bey seiner Gunst die Fülle auf ihrem Lotos [167]) erhebt, da in seinem Muthe Eroberung und in seinem Zorne Tod wohnt.

12. Wer aus Selbsttäuschung Haß gegen den König äußert, wird sicherlich umkommen, denn von Stund an wird der König auf dessen Verderben denken.

13. Der König bereite eine gerechte Belohnung für die Guten, und ein gerechte Strafe für die Bösen; er übertrete das Gesetz der strengen Gerechtigkeit nie.

14. Brahma bildete im Anfange der Zeit zu seinem Gebrauche den Genius der Strafe mit einem Körper

167) Fülle, das ist die Sri. — Lotus ist die berühmte Wasserblume nymphaea Linn. (Pedma im Sanscrit) welche in Aegypten vormals und noch jetzt fast im ganzen Morgenlande verehrt wird. Savary lettres sur l'Egypte. 23. hat eine schöne Beschreibung davon gegeben. Am meisten verehren diese Blumen die Lamas, und ich habe selbst in der Chinesischen Tatarey im Kaiserlichen Park verschiedene kleine Teiche hinter den Pallästen des Kaisers, welcher ein großer Lama-Verehrer ist, gesehen. Unabhängig von ihrer Heiligkeit ist sie eine der schönsten Wasserblumen, auf welche in der Sacontala, Menu, Heetopades ꝛc. beständig angespielt wird. In letzterem heißt sie S. 282: „Die kühlende Blume, welche über die Erscheinung des Tages bekümmert wird." Man hört sehr oft die merkwürdige Anekdote wiederholen, welche Sir W. Jones in Asiat. res. I. p. 243. selbst erzählt, daß er einst diese Blume auf seinem Pulte liegen hatte, um sie zu untersuchen und als man so eben einen Fremden aus Nepal zu ihm brachte, welcher kaum die Blume erblickte, als er vor Ehrfurcht zur Erde fiel. — In Catmandu der Hauptstadt Nepals sieht man einen Narayana auf einem Blatte der Nymphaea aus blauem Marmor ausgehauen.

Körper von reinem Lichte, als seinen eignen Sohn, ja als den Urquell der peinlichen Gerechtigkeit, als den Beschützer aller erschaffenen Dinge.

15. Alle empfindende, bewegliche und unbewegliche Wesen sind aus Furcht vor diesem Genius, für natürliche Genüsse empfänglich gemacht, und entfernen sich nicht von ihrer Pflicht.

16. Demnach soll ein König zuförderst den Ort, die Zeit, seine eigene Stärke und die göttliche Verordnung reiflich überlegen, und dann alle die welche unrecht handeln, gesetzmäßig bestrafen.

17. Strafe ist ein wirklicher und eigentlicher Regent; er ist der wahre Verwalter der Staatsangelegenheiten, er ist der Aufseher über die Gesetze, und weise Leute nennen ihn einen Bürgen der vier Stände für die Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten.

18. Strafe beherrscht das ganze Menschengeschlecht Strafe allein erhält sie; Strafe wacht wenn die Wächter desselben schlafen: Weise halten die Strafe für eine Vollendung der Gerechtigkeit.

19. Wenn sie gerecht und überlegt ist, so macht sie das ganze Volk glücklich, aber wenn sie anders erfolgt als nach der reiflichsten Ueberlegung, so richtet sie es gänzlich zu Grunde.

20. Wenn ein König nicht die Schuldigen ohne Saumseligkeit bestrafte, so würde der Stärkere den Schwächern wie einen Fisch am Spieße braten (oder wie sich in einer andern Lesart findet, der Stärkere wird den Schwächern wie Fische in ihrem Elemente unterdrücken).

21. Die Krähe würde mit ihrem Schnabel das geweihete Reißopfer picken, der Hund würde die reine

Butter

Butter auflecken; niemand würde ein Eigenthum haben; der Niedrigste würde den Höchsten umwerfen.

22. Das ganze Menschengeschlecht wird durch Strafe in Ordnung gehalten, denn man findet schwerlich einen schuldlosen Mann: in der That, aus Furcht vor der Strafe ist dieses Weltall im Stande sein Glück zu genießen.

23. Gottheiten und Geister, himmlische Sänger und grausame Riesen, Vögel und Schlangen werden durch gerechte Bestrafung zum Genusse ihrer eigenthümlichen Freuden tüchtig gemacht.

24. Alle Menschenclassen würden verderbt, alle Schranken niedergerissen und die Unordnung würde allgemein unter den Menschen werden, wenn man entweder gar nicht bestrafte, oder dabey nicht die gehörigen Rücksichten nähme.

25. Aber wo Strafe in schwarzer Farbe und rothem Auge eilt die Sünder zu zerschmettern, da lebt das Volk in Ruhe, wofern dessen Richter scharfsichtig ist.

26. Heilige Weisen halten denjenigen König zur peinlichen Gerechtigkeitspflege tüchtig, welcher unveränderlich die Wahrheit spricht, gehörig über alle Vorfälle nachdenkt, die heiligen Bücher versteht und die Verschiedenartigkeit der Tugend, des Vergnügens und der Reichthümer beurtheilen kann.

27. Wenn ein solcher König gerecht und nach dem Gesetze straft, so erweitert er diese drey Mittel zur Glückseligkeit ausnehmend: aber ein verschmitzter, wollüstiger und jähzorniger König soll von der Strafe selbst zu Grunde gerichtet werden.

28. Das glänzende Wesen der Majestät, die peinliche Gerechtigkeit, welcher Leute von ungebildetem Verstande mit Mühe vorstehen, rottet einen pflichtvergessenen König samt seiner Familie aus.

29. Strafe soll seine Schlösser, seine Ländereyen, sein bevölkertes Land mit allen festen und beweglichen Dingen die darauf sind, einhohlen: selbst die Götter und Weisen welche ihre Opfer verlieren, werden dadurch leiden und in die Luft steigen.

30. Ein unwissender geitziger König der keine weisen und tugendhaften Gehülfen hat, dessen Verstand nicht ausgebildet, und dessen Herz der Sinnlichkeit ergeben ist, kann nicht gerecht strafen.

31. Aber ein König der ganz rein ist, sein Versprechen hält, die Befehle der Schrift erfüllt, gute Gehülfen und einen gesunden Verstand hat, wird mit Gerechtigkeit strafen.

32. Auf seinen eigenen Ländereyen verfahre er nach Gerechtigkeit, züchtige fremde Feinde mit Strenge, betrage sich ohne Falschheit gegen seine vertrauten Freunde und mit Sanftmuth gegen Brahminen. [168])

33. Der Ruhm eines also gesinnten Königs, ob er sich gleich nur durch Aufsammeln erhält, oder wenn sein Schatz auch noch so klein ist, wird sich eben so in der Welt ausbreiten, als ein Tropfen Oel auf dem Wasser.

34.

168) Dem würdigen Robertson (s. disq. p. 268.) versicherte ein glaubwürdiger Mann, der Indien wohl kennt, daß ein Hindu Rajah im Innern des Landes, wo noch keine Europäer hingekommen sind, mehr einem Vater, als einem Fürsten gliche, und daß Herr und Unterthan dort in der alten patriarchalischen Einfachheit und Unschuld lebten, die uns in der heiligen Schrift bezaubert.

34. Aber der Ruhm eines anders gesinnten Königs, der seine Leidenschaften nicht bändiget, wird, wenn sein Reichthum auch noch so groß ist, eben so in der Welt verringert, als sich reine Butter im Wasser zusammenzieht.

35. Ein König wurde zum Schutze aller der Classen und Stände geschaffen, welche ihre gehörigen Pflichten von Anfange bis zu Ende erfüllen.

36. Und ich will euch alles, was er, mit Beyhülfe guter Minister, zum Schutze seines Volks thun muß, der Ordnung nach, so wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, kund thun.

37. Der König soll mit erstem Tagesanbruche aufstehn und sich hochachtungsvoll zu den Brahminen verfügen, welche die drey Vedas inne haben, und die Sittenlehre verstehn: bey allem, was sie entscheiden, beruhige er sich.

38. Gegen Brahminen, die an Jahren und Frömmigkeit alt geworden sind, die Schrift verstehen und Leib und Seele rein halten, muß er sich immer achtungsvoll betragen; denn wer das Alter ehrt, wird immer sogar von grausamen Dämonen hoch gehalten werden.

39. Ob schon sein eigner Verstand und sein Nachdenken ihn bescheiden im Umgange gemacht haben mögen, so muß er doch beständig von ihnen demüthige und gesetzte Manieren lernen, denn ein König, der in seinem Betragen liebreich und ernsthaft ist, kommt nie ins Verderben.

40. Hingegen sind viele Könige denen es an dieser unanmaßenden Tugend fehlte, mit allen ihren Gütern

umgekommen, und durch Tugend im Gewande der Demuth, haben selbst Einsiedler Königreiche erhalten.

41. Es war Mangel an dieser tugendhaften Erniedrigung, welcher den Vena, den großen König Nahusha und Sudasa und Yavana (oder nach einer andern Leseart, und Sudaman, den Sohn des Piyavana) und Sumuc'ha und Nimi, gänzlich zu Grunde richtete.

42. Aber, durch Tugenden mit demüthigem Betragen, erwarben sich Prit'hu und Menu Alleinherrschaft; Cuvera unerschöpflichen Reichthum; und Viswamitra, der Sohn Gadhi's den Priester-Rang, ob er gleich in der Classe der Krieger geboren war.

43. Von denen, welche die drey Vedas verstehen, lerne er die dreyfache Lehre die in ihnen enthalten ist, ferner die patriarchalische Wissenschaft der peinlichen Gerechtigkeitspflege und der gesunden Staats-Klugheit, die Systeme der Logik, der Metaphysik und der erhabenen theologischen Wahrheit: vom Volke muß er die Theorie der Landwirthschaft, des Handels und anderer praktischen Künste lernen.

44. Er muß sich Tag und Nacht eifrig bemühen, einen vollkommenen Sieg über seine eigene Gliedmaßen zu gewinnen, weil nur derjenige König, dessen Glieder völlig im Zügel gehalten werden, unerschütterlich sein Volk zur Erfüllung der Pflichten desselben anhalten kann.

45. Er vermeide mit äußerster Sorgfalt achtzehn Laster, von welchen zehne aus der Liebe zum Vergnügen entspringen und achte vom Zorne herkommen, aber sich alle in Elend endigen.

46. Denn ein König welcher sich Lastern ergiebt, die aus der Liebe zum Vergnügen entspringen, muß so wohl seinen Reichthum als seine Tugend verlieren, und wenn er sich Lastern ergiebt, welche vom Zorne erzeugt werden, so kann er sogar sein Leben durch die Folgen einer allgemeinen Empfindlichkeit verlieren.

47. Jagen, Spielen, bey Tage schlafen, Nebenbuhler tadeln, den Frauen zu sehr ergeben seyn, Berauschung, Singen, Instrumentalmusik, Tanzen und unnütze Reisen sind die zehn Laster, welche die Liebe zum Vergnügen gebührt.

48. Angeben, Gewalt, hinterlistiges Verwunden, Neid, Verläumdung, ungerechte Verpfändung, Schmähung und offenbarer Angriff, sind die acht Laster, welche der Zorn hervorbringt.

49. Er muß angelegentlich die Selbstsucht unterdrücken, auf welche sich wie alle weise Männer wissen, diese zwey Reihen von Lastern stützen, denn beyde fließen beständig daraus her.

50. Er halte Trinken, Würfelspielen, Frauen und die Jagd für die vier verderblichsten in dem Verzeichnisse der Laster, welche Liebe zum Vergnügen verursacht.

51. Schlagen, Verläumden und Verpfänden sehe er allezeit als die drey abscheulichsten unter den Lastern an, welche aus dem Zorne entspringen.

52. Und in dieser siebenfachen Reihe von Lastern, welche nur zu oft in allen Königreichen herrschen, muß ein aufgeklärter Fürst das Erste, und wie sie dann nach einander folgen, als das abscheulichste in jedem Verzeichnisse betrachten.

53. Bey einer Vergleichung zwischen Tod und Laster erklären die Gelehrten Letzteres für das Schrecklichere, da ein Lasterhafter nach dem Tode in immer tiefere und tiefere Gegenden herabsinkt, aber ein Schuldloser in den Himmel kommt.

54. Der König stelle sieben oder acht Minister an, die ihren Eid durch Berührung eines geheiligten Bildes und dergleichen nehmen müssen, Männer deren Voreltern Diener der Könige waren, welche in den heiligen Büchern belesen und persönlich tapfer sind, welche den Gebrauch der Waffen kennen, und die von adlichen Ahnen abstammen.

55. Ein einziges an sich leichtes Geschäft ist schon zuweilen einem einzelnen Manne schwer zu verrichten, besonders wenn er keinen Gehülfen in der Nähe hat: um wieviel schwerer muß es seyn die Angelegenheiten eines Königreichs welches große Einkünfte hat, allein zu besorgen.

56. Er gehe beständig mit diesen Ministern über Frieden und Krieg, über den Zustand seiner Truppen, über seine Einkünfte, über die Beschützung seines Volkes und über die Mittel, wie er den erworbenen Reichthum wohl anwenden könne, zu Rathe.

57. Wenn er nun die verschiedenen Meynungen seiner Räthe, erst von jedem besonders und dann von allen zusammen erfragt hat, dann thue er was für ihn und für die öffentlichen Angelegenheiten von größtem Nutzen ist.

58. Der König theile sein wichtiges Geheimniß, welches sich auf sechs Hauptpunkte einschränkt, einem gelehrten Brahminen mit, welcher sich unter allen seinen Mitbrüdern auszeichnet.

59. Ihm entdecke er mit völligem Zutrauen alles, was er vornimmt, und wenn er endlich seinen Entschluß gefaßt hat, so fange er an mit ihm alle seine Maaßregeln ins Werk zu richten.

60. Desgleichen muß er andere Beamte anstellen, Leute von anerkannter Rechtschaffenheit, die geschickt, gesetzt und gewöhnt sind Reichthum durch ehrbare Mittel zu gewinnen, und die durch Erfahrung geprüft sind.

61. Er stelle nur so viele und nicht mehr Beamte an, als erforderlich sind, seine Geschäfte gehörig zu verrichten, nicht träge, sondern thätige, tüchtige und wohl unterrichtete Leute.

62. Unter diesen bediene er sich der Tapfern, der Gewandten, der Wohlgebornen und Ehrlichen zu seinen Gold- oder Edelgestein-Bergwerken, oder in andern ähnlichen Oertern, wo man Schätze sammelt; der Kleinmüthigen hingegen im Innern seines Pallastes.

63. Er stelle auch einen Großbotschafter an, welcher in allen Sastras belesen ist, Winke, äußerliche Zeichen und Handlungen versteht, dessen Hand und Herz rein, dessen Geschicklichkeiten groß sind, und dessen Geburt edel war.

64. Derjenige Gesandte eines Königs erlangt den meisten Beyfall, welcher allgemein geliebt, rein von innen und außen, geschickt in Geschäften und mit einem vortrefflichen Gedächtniß begabt ist, welcher Länder und Zeiten kennet, schön, unerschrocken und beredt ist.

65. Die Truppen des Reichs müssen unmittelbar von dem Hauptbefehlshaber abhangen; die würkli-

che Bestrafung von den Beamten der peinlichen Gerechtigkeitspflege; die Schatzkammer und das Land vom König selbst; Friede und Krieg von dem Groß-Botschafter.

66. Denn dieser allein vereiniget und dieser allein trennt die Vereinigung, das ist: durch das was er verrichtet, werden Feindschaften oder Freundschaften zwischen Königreichen gestiftet.

67. Bey der Verhandlung der Geschäfte muß ein Gesandter sichtbare Zeichen und Winke zu verstehen wissen, und aus den Zeichen, Winken und Handlungen seiner vertrauten Diener das errathen, was der fremde König so eben vorhat; endlich muß er aus dem Charakter und dem Betragen seiner Minister die Maaßregeln schließen, welche der andere König zu nehmen wünscht.

68. Nachdem ein König solcher Gestalt von seinem Gesandten alle Pläne des auswärtigen Fürsten umständlich erfahren hat, so muß er die sorgfältigste Wachsamkeit anwenden, damit er sich kein Unglück zuziehe.

69. Er errichte seine Wohnung in einer Gegend, die offene Landschaften und überflüssiges Getreide hat, die vorzüglich von tugendhaften Leuten bewohnt wird, die nicht von Krankheiten angesteckt und dem Auge angenehm ist, um welche herum gehorsame Berg- und Waldbewohner oder andere Nachbarn sich aufhalten, ein Land in welchem die Unterthanen mit Bequemlichkeit leben können.

70. Dort wohne er in einer Hauptstadt, welche anstatt der Vestung mit einer Wüste von etwas über zwanzig Meilen im Umfange, oder mit

einer

einer Vestung von Erde, mit einer Vestung von Wasser, von Bäumen, von bewaffneten Leuten oder von Bergen umgeben ist.

71. Er muß sich, so viel es ihm möglich ist, eine Vestung von Bergen zuzusichern suchen, denn unter den eben erwähnten hat eine solche viele hervorstechende Eigenschaften.

72. In den drey ersten derselben leben wilde Thiere, Ungeziefer und Wasserthiere; in den drey letzten Affen, [169]) Menschen und Götter in der Ordnung in welcher sie angeführt worden sind.

73. So wie Feinde unter dem Schutze ihrer verschiedenen Wohnungen nicht schaden, so schaden auch Widersacher einem Könige nicht, welcher in seinem Durga oder schwerzuersteigenden Orte Zuflucht genommen hat.

74. Ein einziger Bogenschütze hinter einer Mauer kann sich hundert Feinde abwehren, und hundert Bogenschützen zehntausend, deswegen wird eine Vestung empfohlen.

75.

169) Wie die Affen in so ehrwürdige Gesellschaft kommen, wird man aus folgendem ersehen. Die Hindu Mythologie sagt, daß ein sehr berühmter Krieger, Namens Rama, viele Völker von Tyrannen befreyt, und bey dieser Gelegenheit ein zahlreiches Heer von beherzten Affen angeführt habe. Wirklich erzeigen die Hindus noch jetzt der großen Affenart die größte Verehrung, und die Brahminen, welche an drey oder vier Orten des Ganges festgesetzte Einkünfte deswegen zu haben scheinen, füttern sie mit großer Aufmerksamkeit. Diese Affen, wie Jones oft sah, leben in ganzen Haufen von drey bis vier hundert beysammen, sind außerordentlich zahm und scheinen eine Art von Zucht und Subordination in ihrem kleinen Sylvan-Staate zu haben; und einige Naturkenner nennen sie wirklich Satyren. S. Asiat. ref. I. 257.

75. Eine solche Vestung muß mit Waffen, Gelde, Getreide, Vieh, Brahminen, Künstlern, Feuerspritzen, Grase und Wasser versorgt werden.

76. In der Mitte derselben führe er seinen eignen Pallast auf, welcher in allen seinen Theilen wohl vollendet, völlig vertheidigt, zu jeder Jahreszeit bewohnbar, mit glänzender weißer Stukkaturarbeit bekleidet und mit Wasser und Bäumen umgeben seyn muß. [170])

77. Wenn er nun alles zu seiner Wohnung zubereitet hat, dann wähle er sich eine Gattin aus der nämlichen Classe, zu welcher er selbst gehört, die mit allen körperlichen Merkmahlen der Vortreflichkeit begabt, in einem erhabenen Geschlechte geboren, im Besitze seines Herzens, und mit Schönheit und den besten Eigenschaften geschmückt ist.

78. Er muß auch einen Hauspriester ernennen und einen Opferer bey sich behalten, um durch ihn die religiösen Gebräuche seiner Familie und auch diejenigen verrichten zu lassen, wozu drey Feuer erforderlich sind.

79. Der König muß opfern und dabey Geschenke verschiedener Art geben; und um seine Pflicht völlig zu erfüllen, muß er dem Brahminen erlaubte Freuden gewähren und ihm einige Aussteuer geben.

80. Die jährlichen Einkünfte seines ganzen Reichs mag er durch seine Cassirer eintreiben; aber er beobachte in dieser Welt die göttlichen Verordnungen und handle als ein Vater seines Volks. [171])

81.

170) Vergl. Hennings. II. 173.

171) Vergl. Anm. zu 32.

81. Er muß hie und da allerley verständige Aufseher anstellen, die auf das Betragen der Beamten, welche seine Angelegenheiten besorgen, Achtung geben.

82. Er behandle die Brahminen, welche aus den Wohnungen ihrer Lehrer zurück kehren, mit gehöriger Achtung; denn dies heißt ein kostbares unvergängliches Kleinod, welches von Königen bey der Priesterclasse niedergelegt wird;

83. Es ist ein Kleinod, welches weder Diebe noch Feinde wegnehmen können, welches nie zernichtet wird: Daher müssen Könige diesen unzerstörbaren Edelstein hochachtungsvoller Geschenke niederlegen.

84. Eine Spende in den Mund, oder in die Hand eines Brahminen, ist weit würksamer als die Spenden in heiliges Feuer: sie fällt nie zu Grunde, sie trocknet nie, sie verzehrt sich nie.

85. Ein Geschenk welches man jemanden giebt, der kein Brahmin ist, bringt ziemliche Frucht; dasjenige welches man einem giebt, der sich Brahmin nennt, bringt doppelte Frucht; beschenkt man einen wohlbelesenen Brahminen, so fruchtet es hundert tausendfältig, und bey einem der alle Vedas gelesen hat, bringt es unendliche Frucht.

86. Für ein Geschenk welches man mit Glauben an die Sastra jemanden gegeben hat, der es sehr verdient, wird der Geber unausbleiblich die Frucht nach dem Tode genießen, das Geschenk mag groß oder klein gewesen seyn.

87. Wenn ein König, dem es obliegt sein Volk zu beschützen, durch einen Feind von gleicher, größe-

rer oder geringerer Stärke herausgefordert wird, so muß er keinesweges sein Gesicht von der Schlacht wegwenden, sondern sich an die Pflicht seiner Militär-Classe erinnern:

88. Niemals das Treffen zu verlassen, das Volk zu beschützen und die Priester zu ehren ist die größte Pflicht der Könige und sichert ihnen ihre Glückseligkeit zu.

89. Diejenigen Regierer der Erde welche einander zu überwinden wünschen, und ihre äußersten Kräfte in der Schlacht anwenden ohne je ihr Gesicht wegzuwenden, steigen nach dem Tode gerade in den Himmel.

90. Niemand verwunde seinen Feind im Treffen mit scharfen in Holz verborgenen Gewehren, eben so wenig mit mörderisch gezackten Pfeilen, mit vergifteten oder mit feurigen Pfeilen.

91. Und wenn er sich selbst auf einem Karren oder zu Pferde befindet, so muß er keinen Feind anfallen der abgestiegen ist, auch nicht einen Verzärtelten, nicht den, der mit gefalteten Händen um sein Leben bittet, nicht den, dessen Haare aufgelöst sind, so daß er nicht sehen kann, nicht den, welcher sich vor Ermüdung niedergesetzt hat, noch den, welcher sagt: „ich bin dein Gefangener“ [172]).

92. Ferner keinen Schlafenden, keinen der seinen Panzer verloren hat, keinen Nackenden, keinen Entwaffneten, keinen Zuschauer der nicht streitet, Niemanden der schon mit einem Andern streitet.

93. Er

172) Ehemals waren zwar die Streitwagen üblich, aber jetzt werden sie nicht mehr von den Hindus bey Schlachten gebraucht. s. Wilkins Heetop. 324.

93. Er erinnere sich an die Pflicht welche Leuten von Ehre obliegt, Niemanden umzubringen, dessen Gewehr zerbrochen ist, Niemanden welcher von häuslichem Grame niedergedrückt wird, Niemanden der sehr schmerzlich verwundet ist, Niemanden der erschrocken ist, und Niemanden welcher seinen Rücken zukehrt.

94. Doch soll der Krieger welcher aus Furcht seinen Rücken kehrt, und dann von seinen Feinden im Treffen erschlagen wird, mit aller Sünde seines Befehlshabers belastet werden, wie groß sie auch seyn möge;

95. Und dem Befehlshaber wird die Frucht aller der löblichen Aufführung zu gute kommen, welche der Krieger der seinen Rücken kehrte und umgebracht wurde, vorher für ein künftiges Leben aufbewahrt hatte.

96. Karren, Pferde, Elephanten, Regenschirme, Kleider, ausgenommen die Edelgesteine die etwa zur Zierrath darauf sind, Getreide, Vieh, Weiber, alle Arten von Getränke und Metallen, ausgenommen Gold und Silber, gehören dem von Rechtswegen zu, der sie im Kriege erbeutet. [173])

97. Aber die Wegnehmer solcher Beute müssen das Kostbarste davon dem Könige vorlegen: so lautet das im Veda hierüber gegebene Gesetz; und der König sollte unter dem ganzen Heere das vertheilen, was nicht einzeln genommen worden ist.

98. Dies ist das tadellose patriarchalische Gesetz, welches Kriegern verkündiget wird; dieses Gesetz muß ein König nie übertreten, wenn er seine Feinde im Treffen angreift.

99. Was

173) Alles das ist genau in den Gentoogesetzen erklärt.

99. Was er noch nicht von seinem Feinde erlangt hat, muß er sich bestreben zu erlangen, was er bereits erlangt hat, muß er sorgfältig aufbewahren; was er aufbewahrt, muß er vermehren, und von dem was er vermehrt hat, muß er denen geben, die es verdienen.

100. Dies ist die vierfache Vorschrift, welche er für das sichere Mittel zur Erhaltung des großen menschlichen Gegenstandes der Glückseligkeit halten muß, er bringe es unabläßig und vollständig ohne Sorglosigkeit in Ausübung.

101. Was er noch nicht gewonnen hat, muß er sich bemühen durch Kriegerkraft zu erwerben; was er erworben hat, muß er mit genauer Sorgfalt aufbewahren, was er aufbewahrt hat, muß er durch erlaubte Vergrößerungsmittel vermehren, und seinen Ueberfluß muß er mit gerechter Freygebigkeit austheilen.

102. Er übe seine Truppen beständig; gebe immer Beweise seiner Tapferkeit; er halte das stets befestiget, wovon er Schutz erwartet, und suche jederzeit die Schwäche seines Feindes auszuspähen.

103. Ein König, dessen Macht immer zum Treffen bereit ist, kann die ganze Welt in Furcht halten, daher mache er sich durch eine immer in Bereitschaft gehaltene Macht alle lebende Geschöpfe zu eigen.

104. Er handle bey jeder Gelegenheit ohne Tücke und nie mit Unredlichkeit, aber, immer auf seiner Hut, entdecke er den beabsichtigten Betrug seines Feindes.

105. Er muß den Theil, wo er verwundbar ist, seinem Feind nicht gewahr werden lassen, aber den verwundbaren Theil seines Feindes muß er wohl ausfindig zu machen suchen. Wie eine Schildkröte ziehe er seine

Glie-

Glieder unter das Schild der Verborgenheit, und wenn ein Riß hineingekommen ist, so verbessere er ihn sorgfältig.

106. Wie ein Heher muß er lange darauf denken, wie er Andern Vortheile abgewinnen will; wie ein Löwe äußere er seine Stärke, wie ein Wolf schleiche er seiner Beute zu; wie ein Haase eile er, um sich seinen Rückzug zu versichern.

107. Wenn er sich auf diese Art zur Eroberung vorbereitet hat, so bringe er alle die sich ihm widersetzen, zum Nachgeben durch Unterhandlung und durch drey andere Mittel, nemlich durch Geschenke, durch Veruneinigung und durch die Stärke seiner Waffen.

108. Wenn sie durch die drey ersten Arten nicht im Zaume gehalten werden können, dann muß er sie nachdrücklich, aber allmählich durch die Macht seiner Waffen zu unterwerfen suchen.

109. Unter diesen vier Arten seinen Zweck zu erlangen, ziehen die Weisen Unterhandlung und Krieg zur Erhebung ihrer Königreiche vor.

110. So wie ein Landmann das Unkraut ausjätet und sein Getreide stehen läßt, so muß ein König die Feinde ausrotten und sein Volk in Sicherheit stellen.

111. Ein König welcher aus Verstandes-Schwäche und Uebereilung sein Volk unterdrückt, wird sammt seiner Familie sowohl Königreich als Leben verlieren.

112. So wie das Leben beseelter Geschöpfe untergraben wird, wenn man ihnen die körperliche Nahrung entzieht, so wird auch durch das Unglück der Königreiche sogar das Leben der Könige untergraben.

113. Ein König beobachte zum Schutze seiner Länder beständig die folgenden Vorschriften, denn wenn er seine Länder beschützt, wird er seine eigene Glückseligkeit vergrößern.

114. Zum Schutze seines Reichs errichte er unter dem Befehle eines geprüften Officiers eine Schaar von Wachen, über zwey, drey, fünf oder hundert Districte, je nachdem sie groß sind.

115. Er setze ein Oberhaupt über eine Stadt und deren Umkreis, ein Oberhaupt über zehen Städte, ein Oberhaupt über zwanzig, ein Oberhaupt über hundert, und ein Oberhaupt über tausend.

116. Das Oberhaupt über eine Stadt muß dem Oberhaupt über zehn Städte, alle Räubereyen, Unruhen und andere Uebel, die in seinem Bezirke entstehen, und von ihm nicht unterdrückt werden können, aus eigenem Antriebe zu wissen thun, und das Oberhaupt über zehn dem Oberhaupt über zwanzig.

117. Darauf muß der Herr über zwanzig Städte es dem Herrn über hundert bekannt machen, und der Herr über hundert muß die Nachricht persönlich dem Herrn über tausend Städte überbringen.

118. Nahrung, Getränke, Holz und andere Sachen welche die Einwohner der Stadt dem Gesetze nach, täglich abtragen sollten, kommen dem Herrn einer Stadt als Sporteln zu.

119. Der Herr von zehn Städten soll den Ertrag zweyer Pflug-Länder oder von so viel Feld haben als man mit zwey Pflugen, deren jeder mit sechs Stieren bespannt ist, beackern kann; der Herr von zwanzig soll den Zuwachs

von

von fünf Pflugländern haben; der Herr von hundert die Einkünfte eines Dorfes oder einer kleinen Stadt, und der Herr von tausend die Einkünfte einer großen Stadt.

120. Ein anderer Minister des Königs sollte die Aufsicht über die Angelegenheiten dieser Stadt-Obrigkeiten haben, sie mögen nun alle zusammen oder besonders abgethan werden. Dieser Minister sollte ein gutdenkender Mann und keineswegs nachlässig seyn.

121. Er ernenne in jeder großen Stadt einen Oberaufseher von welchem Alles abhängt, der von großem Range, von furchtbarer Macht, und wie ein Planet unter den Sternen ausgezeichnet ist.

122. Dieser Befehlshaber muß von Zeit zu Zeit alle übrigen persönlich besuchen und durch heimlich ausgeschickte Leute sich von ihrer Aufführung in den verschiedenen Bezirken eine vollkommene Kenntniß zu erwerben suchen.

123. Denn die Diener des Königs, die er zu Beschützern der Provinzen gemacht hat, sind insgemein Betrüger, welche das was andern zugehört, an sich reissen, aber vor solchen Schelmen muß er sein Volk bewahren.

124. Dergleichen schlechtgesinnte, Diener, welche von den Unterthanen, die bey ihnen Geschäfte haben, Reichthümer erpressen, muß der König mit Einziehung alles ihres Eigenthums und mit Verweisung aus seinem Reiche bestrafen.

125. Der König muß täglich für den Unterhalt der Frauen die in seinem Dienste sind und für den des

sämmtlichen niedern Gesindes, nach dem Verhältnisse ihrer Stelle und ihrer Arbeit Sorge tragen.

126. Der niedrigste Diener soll täglich einen Pana von Kupfer zu seinem Lohne; alle halbe Jahr zwey Stück Tuch zur Kleidung, und alle Monathe einen Drona Getreide erhalten, aber das Verhältniß im Lohne des obersten Dieners muß wie sechse zu eins seyn.

127. Der König muß die Einkauf- und Verkaufpreise, die Länge der Landstraßen, die Ausgaben für Nahrungsmittel, und für Würzung, die Kosten welche für die Sicherheit empfangener Güter bezahlt werden, und den reinen Gewinn beym Handel kennen lernen, und dann die Kaufleute Abgaben von den Waaren ihres Handels bezahlen lassen.

128. Der König erwäge dies reiflich und erhebe diese Auflagen in seinen Ländern beständig so, daß sowohl er als der Kaufmann eine gehörige Belohnung für ihre beyderseitigen Bemühungen erhalten mögen.

129. Eben so wie der Blutigel, das saugende Kalb und die Biene ihre natürliche Nahrung allmählich einschlürfen, also muß ein König nur einen jährlichen Gehalt aus seinen Ländern ziehen.

130. Von Vieh, von Edelgesteinen, von Gold und Silber welches alljährlich zu dem Hauptvorrathe gekommen ist, mag sich der König den funfzigsten Theil geben lassen; und von Getreide den achten, sechsten, oder zwölften Theil je nachdem der Boden und die dabey erforderliche Arbeit unterschieden ist.

131. Er mag ferner den sechsten Theil des reinen jährlichen Gewinns von Bäumen nehmen; desgleichen von Fleisch, Honig, reiner Butter, Specereyen, Arzneywaaren, Getränken, Blumen, Wurzeln und Früchten.

132. Von gesammelten Blättern, Küchenkräutern, Grase, Geräthschaften die aus Leder oder Bambus gemacht sind, von irdenen Töpfen und von allen Sachen die aus Stein gemacht werden.

133. Ein König muß nie eine Abgabe von einem Brahminen, der die Vedas versteht, nehmen, wenn er auch in Gefahr wäre, vor Mangel zu sterben; noch muß er einen Brahminen der in seinen Ländern wohnt, Hunger leiden lassen.

134. Das Land eines Königs in welchem ein gelehrter Brahmin Hunger leidet, wird in kurzer Zeit von einer Hungersnoth heimgesucht werden.

135. Wenn sich der König von des Brahminen Schriftskunde und guten Sitten überzeugt hat, so muß er ihm einen gehörigen Unterhalt anweisen und ihn auf allen Seiten beschützen, wie ein Vater seinen eigenen Sohn beschützt [174]).

136. Die religiösen Pflichten welche ein solcher Brahmin unter dem völligen Schutze des Landesherrn an jedem Tage erfüllt, werden die Lebenszeit, die Schätze und Länder seines Beschützers außerordentlich vermehren.

137. Von den niedrigern Einwohnern, die sich durch unbedeutenden Handel ernähren, muß sich der Kö-

174) Daß dies wirklich geschehe, sagt Roger p. 29.

nig eine bloße Kleinigkeit als jährliche Taxe bezahlen lassen.

138. Gemeine Handwerksleute, Professionisten und Tagelöhner die von ihrer Händewerk leben, muß der König alle Monathe einen Tag für sich arbeiten lassen.

139. Er raufe nicht seine eigene Wurzel durch die Erlassung der Taxen aus, noch die Wurzel anderer durch übertriebenen Geiz: denn dadurch, daß er seine und ihre Wurzeln abbricht, macht er sich und jene elend.

140. Er muß nach den verschiedenen Vorfällen zuweilen scharf und zuweilen gelinde seyn; denn ein König der Schärfe und Gelindigkeit zu rechter Zeit anwendet, macht sich allgemein beliebt.

141. Wenn ihn die Aufsicht über die Angelegenheiten seiner Unterthanen ermüdet, so überlasse er das Geschäft eines Oberaufsehers einem der ersten Minister welcher seine Schuldigkeit wohl kennt, vorzüglich gelehrt ist, seine Leidenschaften im Zaume hält und von hoher Geburt abstammt.

142. Also muß er sein Volk beschützen und mit der größten Anstrengung ohne Saumseligkeit alle die Pflichten erfüllen, die das Gesetz von ihm verlangt.

143. Ein Monarch dessen Unterhanen von nichtswürdigen Männern seines Reichs geführt werden, während daß er mit seinen Ministern, ungeachtet ihres lauten Flehens um Schutz, sie bloß eines Blickes würdiget, ist ein todter, kein lebendiger König.

144. Die höchste Pflicht eines Königs ist sein Volk zu beschützen, und der König, welcher die eben erwähnte Belohnung erhält, ist verbunden diese Pflicht zu erfüllen.

145. Er stehe in der letzten Nachtwache auf, verrichte mit reinem Körper und mit aufmerksamer Seele Spenden ins Feuer: so bezeige er Priestern gehörige Achtung und gehe mit anständigem Glanze in seinen Saal.

146. Während daß er sich dort aufhält, erfreue er seine Unterthanen, ehe er sie entläßt, mit gütigen Blicken und Worten, und wenn er sie alle entlassen hat, berathschlage er sich heimlich mit seinen vornehmsten Ministern.

147. Er steige mit ihnen auf den Rücken eines Berges, oder gehe mit ihnen unbemerkt auf einen erhabenen Ort, in eine Laube, einen Wald, oder in eine einsame Gegend wo ihn niemand behorchen kann und gehe mit ihnen unbeobachtet zu Rathe.

148. Ein Prinz, dessen wichtige Geheimnisse in keiner Versammlung bekannt sind, wird die ganze Erde unterjochen, ob er gleich zu Anfange keinen Schatz besitzt.

149. Zur Zeit der Berathschlagung entferne er die Einfältigen, die Stummen, die Blinden und die Tauben, schwatzende Vögel, stumpfgewordene alte Männer, Weiber und Ungläubige, Kranke und Verstümmelte.

150. Denn diejenigen welche in diesem Leben wegen vormals begangener Sünden in Schande gekommen sind, pflegen das, was in geheimen Berathschlagungen vorgeht, zu verrathen, und

Sprachvögel thun das nämliche, aber ganz vorzüglich Weiber, diese muß er also auf das sorgfältigste entfernen.

151. Mittags oder Mitternachts wenn seine Beschwerden vorüber und seine Sorgen zerstreut sind, dann denke er mit diesen Ministern, oder allein, über Tugend, erlaubtes Vergnügen und Reichthum nach;

152. Ferner über die Art alle drey zu vereinigen, wenn sie mit einander im Widerspruche stehn; ferner über die Verheirathung seiner Töchter und über die Mittel seine Söhne durch die beste Erziehung vor Uebel zu bewahren;

153. Ueber die Abfertigung der Gesandten und Boten; über den vermuthlichen Erfolg seiner Maasregeln; über das Betragen seiner Weiber in den inneren Gemächern, und sogar über die Aufführung seiner eigenen Aufpasser;

154. Und über die sämmtlichen acht Gegenstände der Pflicht eines Königs in Rücksicht auf die Einkünfte, auf seine Ausgaben, auf das gute oder schlechte Benehmen seiner Minister, auf die Gesetzgebung in zweifelhaften Fällen, auf Bürgerliches und Peinliches Recht, und auf die Aussöhnung der Verbrechen: über alle diese Punkte denke er mit der größten Aufmerksamkeit nach; auch über die fünf Arten der Spione, oder der gewandten listigen Jünglinge, der entehrten Einsiedler, der bedrängten Landleute, der verunglückten Kaufleute und der Scheinbußfertigen, welche er heimlich bezahlen und sprechen muß; über die Zuneigung oder Feindschaft seiner

Nach-

Nachbaren und über den Zustand der umliegenden Länder; [175])

155. Ueber das Betragen eines auswärtigen Fürsten, welcher Stärke genug für einen gewöhnlichen Feind besitzt, aber es mit zweyen nicht aufnehmen kann; über die Absichten dessen, welcher erobern will und kann; über die Lage dessen, welcher zwar friedlich gesinnt, aber im Stande ist, es sogar ohne Bundesgenossen mit dem ersteren aufzunehmen; und über die Beschaffenheit seines natürlichen Feindes, über alles dies muß er reiflich nachdenken.

156. Diese vier Mächte, welche mit einem Worte die Wurzel oder die Hauptstärke der ihn umgebenden Länder sind, und ferner acht andere, welche die Zweige genannt werden, und eben so viele Grade verschiedenartiger Bundesgenossen und Widersacher sind. Dieses hält man für die zwölf wichtigsten Gegenstände, über welche ein König nachdenken kann.

157. Wenn man nun zu jedem dieser zwölf Punkte noch fünf andere hinzufügt, nämlich ihre Minister, ihre Ländereyen, ihre vesten Plätze, ihre Schatzkammern und ihre Armeen, so hat man in allen zwey und siebenzig auswärtige Gegenstände, welche sorgfältig untersucht werden müssen.

158. Ein König betrachte die Macht die ihm unmittelbar am nächsten ist, als feindselig, so wie diejenige,

175) Spione sind in Indien nicht verächtlich. s. Etat du Bengal p. 202. insgemein verkleiden sie sich als Pilgrimme oder Bettler, Personen, die in ganz Indien heilig gehalten werden. s. Wilkins Heetop. 323. In den Gentoogesetzen S. 119. werden sie Hircarrahs genannt.

welche mit ihr verbunden ist; das Land welches zunächst an seinen natürlichen Feind gränzt, halte er für freundlich gesinnt, und die Mächte welche außer diesem Bezirke liegen, für unparteyisch.

159. Von allen diesen Mächten suche er durch Gelindigkeit und durch die drey vorerwähnten entweder zusammen oder einzeln angewendeten Mittel, aber vornehmlich durch die Klugheit in seinen Vertheidigungs-Anstalten und durch Unterhandlung Vortheil zu ziehen.

160. Er berathschlage sich beständig über die sechs Maasregeln eines kriegerischen Fürsten, nämlich wie man Krieg führt, Frieden oder Bündnisse macht, in die Schlacht geht, sich lagert, seine Macht vertheilt, und den Schutz eines mächtigern Monarchen sucht.

161. Nach Befinden der Umstände bleibe er entweder unthätig, marschiere in die Schlacht, mache Frieden oder Krieg, vertheile seine Macht oder suche Schutz.

162. Ein König muß wissen, daß es zwey Arten von Bundesgenossenschaft und Krieg giebt; zwey Arten sich zu lagern und zu marschieren, und wiederum zwey sein Heer zu vertheilen, und von einer andern Macht Beystand zu erhalten.

163. Die zwey Arten der Bundesgenossenschaft, welche unmittelbare und künftige Vortheile haben, hält man für diejenigen, wenn er mit seinem Bundesgenossen vereinigt, und wenn er getrennt von ihm Unternehmungen wagt.

164. Den Krieg theilt man in zwey Gattungen, einmal wenn man ihn wegen selbst empfangener Beleidigung, und dann wenn man ihn für einen beleidigten

Bundesgenossen führt, um dem Feinde, wenn er es erwartet, und wenn er es nicht erwartet, zu schaden.

165. Das Marschieren ist zweyerley, wenn er entweder eigene Pläne zum Nachtheile des Feindes entwirft, oder wenn sein Bundesgenosse mit ihm ist.

166. Die zwey Fälle wo er das Lager nicht verläßt, sind erstlich wenn er durch die göttliche Macht oder durch den Einfluß voriger Sünden, nach und nach ist geschwächt worden, und zweytens wenn er zum Vortheile seines Bundesgenossen im Lager bleibt.

167. Diejenigen welche die sechs Maasregeln wohl verstehen, sagen daß die zwey Arten ein Heer zu vertheilen, sind, wenn um ein sehr wichtiges Unternehmen auszuführen, der König entweder selbst persönlich eine Abtheilung desselben unter seinen Befehl nimmt, oder sie einem Generale anvertraut.

168. Wenn er Schutz sucht, damit seine mächtigen Hülfsquellen durch alle Länder bekannt werden mögen, so findet er in zwey Fällen statt, erstlich wenn er sich vor befürchteten Einfällen in Sicherheit stellen will, und dann wenn ihn seine Feinde wirklich überfallen.

169. Wenn der König gewiß weiß, daß seine Macht in Zukunft einmal sehr vermehrt werden wird, und wenn er gegenwärtig eben nicht großen Schaden leidet, so nehme er seine Zuflucht zu friedlichen Maasregeln.

170. Aber wenn er sieht, daß die Stärke seiner Unterthanen beynahe unwiderstehlich ist, und wenn er fühlt, daß er einen hohen Grad von Macht erstiegen hat, dann beschütze er seine Länder durch Krieg.

171. Wenn er überzeugt ist, daß seine Truppen gutes Muthes und mit allem wohl versorgt sind, aber bey den feindlichen gerade das Gegentheil statt findet, dann eile er auf den Feind anzurücken.

172. Wenn er aber nicht hinreichende Lastthiere und Truppen hat, dann bleibe er ruhig in seinem Lager, verfahre mit aller Behutsamkeit, und suche seinen Feind nach und nach zum Frieden zu vermögen.

173. Findet ein König daß ihm sein Feind in allem Betrachte überlegen ist, so muß er einen Theil seines Heeres absenden um ihn zu beschäftigen, während daß er selbst einen unzugänglichen Ort zu seiner Sicherheit ausfindig zu machen sucht.

174. Können ihn aber die feindlichen Truppen auf allen Seiten angreifen, so flehe er unverzüglich den Schutz eines gerechten und mächtigern Monarchen an.

175. Einen Fürsten, welcher sowohl seine eigene Unterthanen als seine Feinde in beständiger Unterthänigkeit zu halten weiß, muß er immer durch alle mögliche Aufmerksamkeit und Hochachtung die er seinem natürlichen oder geistlichen Vater erzeigen würde, zum Freunde zu erhalten suchen.

176. Sollte er aber in einer solchen Lage finden, daß ihm dergleichen Schutz nachtheilige Folgen bringt, so wird er besser thun ob er gleich schwach ist, den Krieg unerschrocken anzufangen.

177. Ein Staatskluger Fürst wird im Gebrauche aller dieser Mittel so weise verfahren, daß weder Bundesgenossen, unparteyische Mächte, noch Feinde ihm einen großen Vortheil abgewinnen können.

178. Er überlege beständig in welchen Umständen sein Königreich gegenwärtig sey, und sich vermuthlich

in

in der Zukunft befinden werde, desgleichen alle vortheilhaften und nachtheiligen Seiten aller seiner Maasregeln.

179. Ein König, welcher die guten und üblen Folgen seiner Unternehmungen voraus sieht, wird nicht von seinen Feinden überwunden werden; noch der, welcher sich sogleich mit vorsichtiger Entschlossenheit bestimmt, und die mannichfaltigen Folgen seines vorigen Betragens überlegt.

180. Er richte alle seine Angelegenheiten so ein, daß kein Bundesgenosse, kein neutraler Fürst oder Feind ihm einen Vortheil abgewinnen möge: Dies ist in wenigen Worten der Inbegrif der Staatsklugheit.

181. Wenn ein König gegen die Länder seines Feindes anrückt, so setze er seine Reise allmählich nach der feindlichen Hauptstadt auf folgende Art fort:

182. Er beginne seinen Feldzug am Ende des Monaths Margasirsha oder im Monat Phalguna und Chaitra, je nachdem er viele oder wenige Truppen hat, damit er in dem Lande wo er einfällt, Frühlings- oder Herbsternoten finden möge.

183. Wenn er aber seines Sieges gewiß seyn kann, und wenn irgend ein Unglück den Feind betroffen hat, so setze er mit dem größeren Theile seines Heeres die Reise fort, wenn es auch zu einer andern Jahreszeit seyn sollte.

184. Zuförderst muß er alle Angelegenheiten in seinem eigenen Reiche gehörig ordnen, und alles zum Vortheile seiner Unternehmung einleiten, ferner die nöthigen Bedürfnisse zu seinem Aufenthalt in der Fremde

besorgen, alle seine Spione mit der gehörigen Vorsicht vertheilen;

185. Auf die Sicherheit der dreyerley Wege über Wasser, auf flachem Lande und durch Wälder denken, und die sechs Abtheilungen seines Heeres, Elephanten, Reiterey, Karren, Fußvolk, Officiere und Bedienten in gehörigen Vertheidigungszustand setzen; dann kann er sich in bequemen Reisen der feindlichen Hauptstadt nähern.

186. Gegen jeden heimlichen Freund im Dienste des feindlichen Fürsten, und gegen ankommende und zurückkehrende Spione muß er sehr auf seiner Hut seyn, sonst dürfte er an solchen Freunden sehr gefährliche Feinde finden.

187. Während des Marsches lasse er seine Truppen entweder in der Gestalt eines Stabes oder wie eine glatte Säule; eines Karren oder wie einen Keil mit der Spitze voraus, in der Gestalt eines Ebers, oder einer Raute deren Vorder und Hinter-Theil enge, aber der mittlere weit ist; eines Macara oder See-Ungeheuers, das ist in einem doppelten Dreyecke mit aneinander stoßenden Spitzen; in der Gestalt einer Nehnadel, oder in einer langen Linie; oder endlich in der Gestalt des Vogels Vishnu, das ist in einem länglichen Viereckе mit weit ausgebreiteten Flügeln marschiren.

188. Er breite jederzeit seine Truppen auf der Seite aus von welcher er Gefahr befürchtet, und verberge sich allemal mitten in einer Schwadrone welche die Gestalt einer Lotos-Blume hat. [176])

189.

176) s. zu 11.

189. Er muß seine Generale und den Hauptbefehlshaber unter sich auf alle Seiten vertheilen; und wo er merkt daß man ihn angreifen will, dahin muß er seine Fronte wenden.

190. Auf alle Seiten stelle er Soldatengruppen gegen die er Zutrauen hat, und welche sich an bekannten Fahnen und andern Zeichen unterscheiden lassen, die eben so tapfer angreifen als sich vertheidigen, die unerschrocken sind und nie fliehen.

191. Er lasse nach seinem Gutdünken einige Truppen in zusammengedrängter Phalanx oder eine große Anzahl von Kriegern in weiten Gliedern eindringen; und wenn er sie in eine lange Linie von der Gestalt einer Nehnadel, oder in drey Abtheilungen in Gestalt eines Donnerkeils gestellt hat, dann gebe er Befehl zum Angriffe.

192. Auf flachem Lande streite er mit seinen bewafneten Wagen und Pferden; auf Gewässern mit bemannten Boten und Elephanten; auf Boden wo viele Bäume und Gesträuche wachsen, mit Bogen, auf offenem Felde mit Schwerdtern, Schildern und andern Waffen.

193. Eingeborne von Curucshetra, aus der Gegend von Indrapresthа, von Matsya oder Viratra, von Panchala oder Canyacubja, und von Surasena im Distrikte Mat'hura, lasse er vom Hintertreffen zu angreifen, desgleichen die Eingebornen anderer Länder, welche von großer Statur und leicht gebaut sind.

194. Wenn er seine Truppen in Schlachtordnung gestellt hat, spreche er ihnen in kurzen nachdrücklichen Reden Muth ein; dann prüfe er sie völlig, und bemühe

sich

sich auch zu erfahren, mit welchem Grade von Muthe jeder seiner Truppen den Feind angreift.

195. Wenn er seinen Feind eingeschlossen hat, dann schlage er sein Lager auf, und verwüste das feindliche Land, und verderbe immer das Gras, das Wasser, das Holz des feindlichen Fürsten.

196. Er zerstöre beständig Teiche, Brunnen und Verschanzungen, er ermüde den Feind bey Tage und beunruhige ihn bey Nacht.

197. Er suche heimlich so viele Anführer auf seine Seite zu bringen als er mit Sicherheit kann; er suche alles zu erfahren was die Feinde vornehmen, und wenn der Himmel einen glücklichen Augenblick zeigt, so biete er ihm die Schlacht an, suche Eroberungen zu machen, und vergesse alle Furcht.

198. Doch sollte er es sich mehr angelegen seyn lassen, mit seinem Feinde durch Unterhandlung, durch wohlangewandte Geschenke und durch erregte Zwistigkeiten fertig zu werden, gleichviel ob es auf eine dieser Arten, oder auf alle zugleich geschieht, als eine entscheidende Schlacht wagen.

199. Denn wenn zwey Heere einander im Felde angreifen, läßt sichs warlich nicht vorher bestimmen, wer gewinnen oder verlieren wird: so lange daher einem Könige noch andere Mittel übrig sind, so wage er keine Hauptschlacht.

200. Sollte es aber nicht möglich seyn eines der drey vorerwähnten Mittel zu ergreifen, so bereite er sich gehörig vor, und streite so tapfer, daß sein Feind gänzlich in die Flucht geschlagen wird.

201. Wenn er ein Land erobert hat, so bezeige er seine Achtung vor den darin angebeteten Gottheiten,

ten, und deren tugendhaften Priestern, er theile auch Geschenke unter das Volk aus, und lasse es laut verkündigen, daß niemand etwas zu befürchten habe.

202. Wenn er in Ansehung des Betragens und der Absichten aller Ueberwundenen zu völliger Gewißheit gekommen ist, so setze er einen Fürsten von Königlichem Geblüte über sie, und gebe ihm gemessene Vorschriften.

203. Bey dem eroberten Volke mache er die Gesetze gültig, welche in dessen Büchern vorgeschrieben sind, und dem neuen Fürsten verehre er Edelgesteine und andere kostbare Geschenke.

204. Ob das Einziehen anlockender Güter gleich Haß verursacht, so wie die Schenkung derselben Freunde macht, so kann doch das löbliche oder tadelhafte bey der Handlung nicht anders als nach der Beschaffenheit der Umstände beurtheilt werden.

205. Diese sämmtliche Einrichtung menschlicher Angelegenheiten hängt augenscheinlich von Handlungen ab, die theils der Gottheit, theils Menschen zugeschrieben werden; doch den Einfluß der Gottheit kann man durch keine Anstrengung des Verstandes entdecken, aber was Menschen thun, kann man sehr genau ausfinden.

206. Oder der Sieger in Erwägung, daß erstlich ein Bundesgenosse zweytens Ländereyen und drittens Reichthum die dreyfache Frucht der Eroberung sind, kann mit dem überwundenen Fürsten ein Bündniß errichten, und mit der erforderlichen Vorsicht gemeinschaftlich mit ihm zu Werke gehn.

207. Er sollte auch gehörige Rücksicht auf den Fürsten nehmen, welcher ihm bey seinem Unternehmen Hülfe geleistet hat, desgleichen auf den Fürsten in der

Nachbarschaft welcher jenen an der Hülfsleistung verhindern wollte, und solcher Gestalt bey seinem Feldzuge sowohl von seinem Freunde als von seinem Feinde Vortheil ziehen.

208. Durch die Erwerbung von Reichthum und Land vermehrt ein König seine Macht nicht so sehr, als durch die Vereinigung mit einem zuverlässigen Bundesgenossen, der in Zukunft mächtig werden kann, ob er gleich anfänglich schwach ist.

209. Ein Bundesgenosse ist, ungeachtet seiner Schwäche, höchst schätzbar, wenn er den ganzen Umfang seiner Pflichten kennt, wenn er sich dankbar an Wohlthaten erinnert, wenn seine Unterthanen zufrieden leben, oder wenn er selbst ein sanftmüthiger Mann ist, wenn er seinen Freund liebt und bey guten Entschlüssen beharrt.

210. Die Weisen sind der Meinung, daß ein Feind von vorzüglicher Gelehrsamkeit, von edlem Geschlechte, von persönlicher Tapferkeit, ein Feind welcher Gewandheit, Freigebigkeit, Dankbarkeit und Entschlossenheit besitzt, schwer zu überwinden sey.

211. Gefälligkeit, Menschenkenntniß, Tapferkeit, Herzensgüte und beständige Freigebigkeit sind das Verzeichniß von Tugenden, welche einen unpartheyischen Prinzen auszeichnen müssen, dessen Freundschaft man sich zu erlangen bemüht seyn sollte.

212. Ein König muß sogar ein gesundes und fruchtbares Land, in welchem die Viehzucht immer zunimmt, ohne Anstand verlassen, wenn seine eigene Sicherheit darauf beruhet.

213. Um bey Unglücksfällen nicht verlegen zu seyn, denke er auf die Verwahrung seiner Schätze; seine

seine Gattin muß er selbst auf Kosten seines Reichthums beschützen, aber auf jeden Fall muß er auf seine eigene Erhaltung denken, wenn auch seine Frau und seine Reichthümer darauf gehen sollten.

214. Wenn ein weiser Fürst sieht, daß auf einmal allerley Unglück über ihn einbricht, so sollte er alle erlaubte Mittel einzeln oder zusammen zu seiner Rettung anwenden.

215. Erst muß er das Geschäft, welches er vorhat, überlegen, dann über die Mittel allezusammen nachdenken und endlich sich selbst, der davon Gebrauch machen will, untersuchen: zu diesen drey Gegenständen muß er durchaus seine Zuflucht nehmen und sofort mit Eifer für sein eignes Wohl arbeiten.

216. Wenn sich der König mit seinen Ministern auf die vorherangegebene Art über alle diese öffentliche Angelegenheiten berathschlagt hat; wenn er sich wie es einem Krieger zukömmt, körperliche Bewegung gemacht, und sich nachher gebadet hat, dann gehe er des Mittags in seine besondern Zimmer um Nahrung zu genießen.

217. Dort esse er erlaubte Speisen, welche von Bedienten die seiner Person ergeben sind, zubereitet worden, von Bedienten, welche den Unterschied der Zeiten kennen und keiner Treulosigkeit fähig sind; er esse sie, nachdem sie durch gewisse Versuche unschädlich befunden, und durch Sprüche des Veda, welche die Würkung des Giftes vernichten, geweihet worden sind.

218. Ausser seiner Speise nehme er auch Arzneyen, welche dem Gifte entgegen wirken; auch vergesse er

nie Edelgesteine zu tragen, deren Kraft wider das Gift bekannt ist.

219. Seine wohlgeprüften und aufmerksamen Frauen, so bald man ihren Anzug und Schmuck untersucht hat, damit nicht etwa darunter ein Gewehr verborgen sey, müssen ihm in Unterthänigkeit mit Fächern, Wasser und Specereyen aufwarten.

220. Auf diese Weise sey er immer außerordentlich auf seiner Hut, wenn er ausfährt oder ausreitet, wenn er sich zur Ruhe legt, wenn er sitzt, wenn er Nahrung zu sich nimmt, wenn er badet, seinen Körper mit wohlriechenden Sachen salbt und alle seine Kleider anzieht.

221. Nach dem Essen ergötze er sich im Innern seines Pallastes mit seinen Weibern; und wenn er sich ein wenig mit ihnen die Zeit vertrieben hat, denke er wieder an seine öffentlichen Geschäfte.

222. Er ziehe sich vollständig an und mustere zum zweytenmale seine bewaffneten Leute mit allen ihren Elephanten, Pferden, Karren, Rüstungen und Gewehren.

223. Nach Sonnenuntergang, sobald er seine religiöse Pflicht vollzogen hat, höre er von seinen Spionen und Zuträgern im innersten Gemache, aber wohlbewaffnet, was vorgefallen ist.

224. Sobald er nun seine Zuträger entlassen hat, kehre er in ein anderes heimliches Zimmer zurück, und gehe von dort mit seinen Weibern in das Innerste seiner Wohnung um seine Abendmahlzeit zu genießen.

225. Hier esse er wiederum etwas weniges und ergötze sich an der Tonkunst; dann lege er sich zeitig

nieder

nieder und stehe wieder, von seiner Müdigkeit erfrischt, auf.

226. Dieses vollkommene Verzeichniß von Vorschriften muß ein König, welcher frey von Krankheit ist, beobachten, wenn ihn aber Krankheit darnieder wirft, dann kann er alle diese Geschäfte seinen Beamten anvertrauen.

Achtes Kapitel.

Ueber die Gerichte; und über das bürgerliche und peinliche Recht.

---

1. Wenn ein König den Verhandlungen in Gerichtshöfen beywohnen will, so muß er sich mit Fassung und ernstem Anstande, von Brahminen und Räthen, die ihm Rath geben können, begleitet, dorthin verfügen.[177])

2. Dort sitze oder stehe er und strecke seinen rechten Arm aus; so, ohne sich in seinem Anzuge und Schmucke zu brüsten, untersuche er die Rechtssachen der streitenden Partheyen.

177) Mit diesem ganzen Kapitel ist das dritte in dem Gentoo-Gesetz von Raspe zu vergleichen.

3. Täglich entscheide er Rechtshändel welche unter die achtzehn Hauptabtheilungen der Rechtskunde gehören, so wie sie auf einander folgen, nach Gründen und Vorschriften, welche theils auf die Gebräuche des Landes, theils auf Sammlungen niedergeschriebener Gesetze beruhen.

4. Die erste dieser Abtheilungen betrifft Schuld von Anleihen für tägliche Bedürfnisse; die zweyte Sachen, welche zur Aufbewahrung gegeben, und Sachen welche zum Gebrauche geborgt worden sind; die dritte Verkauf ohne Eigenthumsrecht; die vierte Angelegenheiten zwischen Handlungsgenossen; die fünfte Zurücknehmung dessen was man gegeben hatte;

5. Die sechste Nichtbezahlung des bedingten Lohnes; die siebente Nichterfüllung der Contracte; die achte Aufhebung des Kaufs oder Verkaufs; die neunte Streit zwischen Herren und Diener;

6. Die zehnte Gränzstreitigkeiten; die eilfte und zwölfte Ueberfall und Verläumdung; die dreyzehnte Diebstahl; die vierzehnte Raub und andere Gewaltthätigkeiten; die funfzehnte Ehebruch;

7. Die sechzehnte Zänkerey zwischen Mann und Weib und ihre gegenseitigen Pflichten; die siebzehnte das Erbrecht; die achtzehnte das Spielen mit Würfeln und mit lebendigen Geschöpfen: diese achtzehn Abtheilungen in der Rechtskunde sind zum Grundpfeiler aller richterlichen Aussprüche in dieser Welt gemacht worden.

8. Ein König muß daher unter den Menschen, welche meistens über die just erwähnten Punkte, und

über

über einige andere die nicht darunter begriffen sind, uneinig werden, die Urgesetze vor Augen haben und gerechte Aussprüche thun.

9. Kann er aber selbst nicht persönlich solchen Geschäften vorstehen, so ernenne er dazu einen Brahminen von großer Gelehrsamkeit.

10. Dieser Oberrichter muß mit drey andern Beysitzern alle Rechtssachen, welche vor den König gebracht werden, reiflich überlegen und wenn er in den Gerichtshof kommt, so sitze oder stehe er, und gehe nicht bald hierhin bald dorthin.

11. Wenn drey Brahminen die in den drey verschiedenen Vedas tief belesen sind, mit dem vom Könige ernannten hochgelehrten Brahminen in irgend einem Lande zusammen sitzen, so nennen die Weisen diese Versammlung den Gerichtshof des Brahma mit vier Antlitzen.

12. Wenn sich die Gerechtigkeit, vom Laster verwundet, dem Gerichtshofe nähert und die Richter ziehen ihr nicht den Pfeil aus, so sollen sie auch von demselben verwundet werden.

13. Richter, Partheyen und Zeugen, müssen entweder gar nicht in den Gerichtshof kommen, oder Gerechtigkeit und Wahrheit müssen an den Tag gebracht werden; derjenige ist strafbar, welcher entweder gar nichts sagt, oder eine falsche und ungerechte Aussage thut.

14. Wo Gerechtigkeit von Ungerechtigkeit verdrängt wird, und Wahrheit durch falsches Zeugniß, da sollen die Richter, welche ohne dem Uebel abzuhelfen, es böslich mit ansehen, auch zu Grunde gehen.

15. Unterdrückte Gerechtigkeit pflegt wiederum zu unterdrücken, beschützte aber zu beschützen, daher muß man ihr nie Gewalt anthun.

„Nimm dich in Acht o Richter, daß nicht et„wa die umgestoßene Gerechtigkeit uns und „dich zugleich mit umwerfe.

16. Die göttliche Gestalt der Gerechtigkeit wird wie Vrisha oder wie ein Stier abgebildet und die Götter halten den, der die Gerechtigkeit verletzt, für einen Vrishala, oder für den Todschläger eines Stiers; daher muß ein König und seine Richter sich in Acht nehmen die Gerechtigkeit zu verletzen.

17. Die einzige beständige Freundin welche dem Menschen sogar nach dem Tode folgt, ist die Gerechtigkeit, alle andern verschwinden mit seinem Körper.

18. Ein Viertel der Ungerechtigkeit bey Entscheidungen fällt auf den Kläger; ein Viertel auf seine Zeugen; ein Viertel auf alle Richter, und ein Viertel auf den König.

19. Wird aber ein wirklicher Verbrecher verdammt, so ist der König unschuldig und die Richter tadellos, denn eine Uebelthat prallt auf den zurück welcher sie begangen hat.

20. Ein Brahmin welchen seine Classe bloß erhält, und jemand der bloß den Namen eines Brahminen führt, aber keine priesterlichen Handlungen verrichtet, haben die Erlaubniß, wenn es dem Könige gefällig seyn sollte, ihm die Gesetze zu erklären: auch ist es den beyden mittlern Classen erlaubt; aber einem Sudra durchaus nicht.

21. Wenn ein König einfältigerweise einen Sudra Rechtssachen entscheiden läßt, so soll sein Königreich

nigreich eben so, wie eine Kuh in tiefem Schlamme, sich nicht mehr zu helfen wissen.

22. Das ganze Land, welches von vielen Sudras bewohnt, mit Atheisten überhäuft und der Brahminen beraubt ist, muß, durch Theurung und Seuchen aufgerieben, in kurzer Zeit zu Grunde gehn.

23. Wenn sich der König oder sein Richter auf die Bank gesetzt, seinen Körper gehörig bekleidet und seine Gedanken sorgfältig gesammelt hat, so erzeige er zuförderst den Gottheiten die die Welt bewachen, seine Hochachtung, und dann fange er an die Gerichtsgeschäfte vorzunehmen.

24. Bey Beurtheilung der Streitigkeiten aller Art zwischen Partheyen, nach der Ordnung ihrer verschiedenen Classen, darf er bloß darauf sehen was das Gesetz befiehlt oder verbietet, ob er gleich selbst versteht was rathsam oder nicht rathsam ist.

25. Aus äußeren Merkmalen erkenne er die Gedanken der Menschen; aus ihrer Stimme, Farbe, Miene, Gliedern, Augen und Bewegung.

26. Aus den Gliedern, aus dem Blicke, der Bewegung des Körpers, den Gebährden im Sprechen, aus der Sprache und aus den Veränderungen des Auges und des Gesichtes entdeckt man die innere Regung der Seele.

27. Güter welche ein Schüler oder ein Unerwachsener durch Verlassenschaft oder sonst besitzt, halte der König in seiner Verwahrung bis die Lehrjahre des Jünglings verflossen oder seine Kindheit mit seinem sechszehnten Jahre vorüber ist.

28. Eben diese Vorsorge erfordern unfruchtbare Weiber, Frauen ohne Söhne deren Gatten ande-

re Weiber geheirathet haben, Frauen ohne alle Verwandten, oder deren Ehegatten in fernen Ländern sind, Wittwen die ihren Herren treu bleiben und kranke Frauen.

29. Wenn männliche Anverwandte sich unter irgend einem Vorwande das Vermögen von Verwandtinnen noch bey ihrer Lebenszeit zueignen, so muß sie ein gerechter König mit eben der Strenge bestrafen als ob sie Diebe wären.

30. Güter, wozu sich nach deutlicher Bekanntmachung kein Eigenthümer meldet, bewahre der König drey Jahre auf: stellt sich der Eigenthümer innerhalb dreyer Jahre, so kann er die Güter zurücknehmen, aber nach dieser Frist steht es dem Könige frey sie einzuziehen.

31. Wenn jemand sagt, das ist mein, so muß man es gehörig untersuchen, und wenn er vor der Besichtigung die Formen, die Anzahl oder andere Umstände der Sache angiebt, so soll er als Eigenthümer zum Besitze desselbigen gelangen.

32. Wenn er aber nicht angeben kann wo und wenn etwas verloren worden ist, und wenn er nicht die Farbe, die Gestalt und Größe davon anzeigen kann, so sollte ihm eine Geldstrafe anerkannt werden.

33. Der König kann den sechsten, zehnten oder zwölften Theil der Güter sich zueignen die er auf solche Art in Verwahrung hält, wohl eingedenk der Pflicht guter Könige.

34. Wenn jemand etwas verloren und ein anderer es gefunden hat, so muß es der König zur Sicherheit ehrlichen Leuten aufzubewahren geben,

und

und wenn jemand überführt wird es entwendet zu haben, so lasse er den Dieb von einem Elephanten zu todte [178]) treten.

35. Für die Aufbewahrung mag der König den sechsten oder zwölften Theil von Jemanden nehmen, welcher mit Wahrhaftigkeit erklärt: „Diese aufbewahrte Sache ist mein Eigenthum."

36. Wer es aber fälschlich vorgiebt, sollte entweder zur Strafe den achten Theil seines eigenen Vermögens, oder sonst etwas in einem kleinen Verhältnisse zu dem Werthe der Güter, auf die er fälschlich Anspruch gemacht hat, nach richtiger Berechnung bezahlen.

37. Wenn ein gelehrter Brahmin einen ehedem verborgenen Schatz gefunden hat, so kann er ihn ohne Abzug behalten, weil er Herr von allem ist.

38. Hat aber ein anderer Unterthan des Königs einen Schatz gefunden, der vordem vergraben worden war, so kann der König die Hälfte davon in seine Schatzkammer legen, wenn er die andere Hälfte den Brahminen gegeben hat.

39. Der König hat ein Recht zu der Hälfte von verborgen gewesenen Schätzen und kostbaren Metallen in der Erde, weil er der öffentliche Beschützer und der willkührliche Herr des Erdbodens ist.

40. Der König muß Leuten aus allen Classen ihre Güter, welche von Räubern genommen worden sind, wieder

178) Daß der Elephant zum Hinrichten gebraucht wird, ist bekannt, aber nicht sehr gewöhnlich (wie man mich versichert hat). Tippoo Saib braucht diese Thiere häufiger dazu, als andre Fürsten, wie ich aus dem Munde eines Engländers von Stande weiß, den er einst selbst damit bedrohete. Die gewöhnlichern Todesstrafen findet man in Travels in C. A. A. I. p. 334.

wieder zustellen; denn wenn sie der König für sich selbst behält, so ladet er die Schuld eines Räubers auf sich.

41. Ein König der die geoffenbarten Gesetze kennt, muß auch nach den besondern Gesetzen der Classen, nach den Gesetzen oder Gebräuchen der Bezirke, nach den Gebräuchen der Kaufleute, und dem Herkommen gewisser Familien forschen, und ihre besondern Gesetze gelten lassen, wenn sie mit den Gesetzen Gottes nicht streiten.

42. Denn alle diejenigen, welche auf ihre eigenen hergebrachten Gewohnheiten halten, und ihre verschiedenen Pflichten genau beobachten, sind durch Bande der Freundschaft und des Wohlwollens mit ihrem gänzen Stamme vereinigt, wenn sie auch in noch so großer Entfernung wohnen.

43. Weder der König selbst noch seine Beamten müssen jemals Streitigkeiten zu befördern suchen, und nie eine Rechtssache vernachlässigen, welche von andern ist anhängig gemacht worden.

44. Wie ein Jäger dem verwundeten Thiere auf den Blutstropfen nachspürt, so muß ein König durch wohl überlegte Gründe in allen Fällen die strengste Gerechtigkeit zu erreichen suchen.

45. Zuförderst denke er reiflich über die Natur der Wahrheit, über die Beschaffenheit der Rechtssache und über seine eigene Person nach, und dann über die Zeichen, den Ort, die Art und die Zeit, und binde sich genau an alle eingeführte Verfahrungsarten.

46. Er führe die Gewohnheiten guter Leute und tugendhafter Brahminen ein, wenn sie nicht mit den gesetzmäßigen Gebräuchen der Provinzen oder Kreise, der Classen und Familien streiten.

47. Wenn ein Gläubiger bey ihm wegen seines Rechts wider einen Schuldner einkommt, so nöthige er den Schuldner das zu bezahlen was der Gläubiger als rechtmäßige Schuld bewiesen hat.

48. Wenn ein Gläubiger durch gesetzmäßige Mittel irgend einer Art sich das Seinige wieder zu schaffen gewußt hat, so erkläre der König diese Bezahlung für gültig, sollte er auch dieselbe durch Zwang bekommen haben.

49. Durch die Vermittlung von Freunden, durch Anklage vor Gericht, durch Schlauheit oder durch Wegnahme, und fünftens durch gerichtlichen Zwang kann sich ein Gläubiger wieder in den Besitz dessen setzen, was er einem andern geliehen hat.

50. Ein Gläubiger welcher sich das was ihm von Rechtswegen gebührt, von seinem Schuldner wieder verschaft, muß keinen Tadel vom Könige deswegen zu erwarten haben, daß er sich sein Eigenthum wieder genommen hat.

51. Bey Verklagung wegen einer Schuld, welche der Beklagte abläugnet, spreche er dem Gläubiger die Bezahlung dessen zu, was er durch gute Gründe beweist fordern zu dürfen, und lege dem Schuldner nach Beschaffenheit seiner Umstände eine kleine Strafe auf.

52. Wenn Beklagter eine Schuld deren Bezahlung man ihm vor Gerichte auferlegt hat, abläugnet, so muß der Kläger einen Zeugen herbeyrufen, welcher am Orte der Entlehnung gegenwärtig war, oder andere Beweise, zum Beyspiel, Wechsel und dergleichen vorbringen.

53. Der

53. Der Kläger welcher einen Zeugen aufruft, der an dem Orte wo der Handel geschlossen wurde, nicht gegenwärtig gewesen ist, oder welcher einen Zeugen den er ausdrücklich hat vorrufen lassen, nachher nicht als solchen anerkennen will, oder welcher nicht gewahr wird, daß er unzusammenhängende und widersprechende Sachen behauptet;

54 Oder welcher in dem, worauf er vorher bestanden hat, nicht bey einerley Aussage bleibt; oder welcher bey der Untersuchung etwas das er vorher zugegeben hatte, sich nachgehends anzuerkennen weigert;

55. Oder welcher sich mit dem Zeugen an einem Orte besprochen hat, wo dergleichen Rücksprache unschicklich ist, oder welcher der Beantwortung einer Frage ausweicht die man von Rechtswegen an ihn thun kann, oder welcher den Gerichtshof verläßt;

56. Oder welcher, wenn man ihm zu sprechen befiehlt, stumm dasteht; oder welcher nicht beweist, was er behauptet hat; oder welcher nicht weiß, was erweislich oder unerweislich ist, ein solcher Kläger soll seine Rechtssache verlieren.

57. Den welcher gesagt hat: „ich habe Zeugen" und wenn er sie darstellen soll, keine herbeybringt, muß der Richter deswegen zur Verlassung seiner Rechtssache verurtheilen.

58. Wenn der Kläger unterläßt seine Klage anzubringen, so kann man ihn nach den Umständen der Sache körperlich züchtigen, oder auch mit Recht um Geld strafen; und wenn sich der Beklagte nicht innerhalb sechs Wochen vertheidiget, so ist er durchs Gesetz für schuldig erklärt.

59. Ei-

59. Eine Summe welche vom Beklagten fälschlich abgeläugnet, oder vom Kläger fälschlich abgefodert wird, lasse der König beyde zur Strafe doppelt bezahlen, weil sie vorsätzlicherweise wider die Gerechtigkeit gehandelt haben.

60. Wenn Jemand von einem Gläubiger wegen Schuld vor Gericht gebracht wird, und dieselbe abläugnet, wenn man Rechenschaft von ihm fodert, so sollte der Brahmin welcher des Königs Stelle vertritt, nach Verhörung dreyer Zeugen zum wenigsten, diese Sache entscheiden.

61. Ich will kürzlich darthun, was für Zeugen bey Rechtssachen von Gläubigern und andern aufgestellt werden müssen, und wie die wahre Aussage dieser Zeugen beschaffen seyn muß.

62. Verheirathete Hausbesitzer, Väter die Knaben gezeugt haben, Einwohner des nemlichen Bezirkes aus der Classe der Krieger, der Kaufleute oder der Diener können von Rechtswegen, wenn sie von einer Parthey dazu aufgerufen werden, ihr Zeugniß geben; aber nicht Jedermann ohne Unterschied, ausgenommen bey einigen dringenden Fällen die bald erwähnt werden sollen.

63. Gerechte und verständige Männer aus allen vier Classen können Zeugen bey Rechtssachen abgeben; Männer die ihre ganze Pflicht verstehen und nicht geizig sind: aber Leute von entgegengesetztem Character muß der Richter abweisen.

64. Auch die können nicht zugelassen werden, deren Vortheil bey einer Rechtssache im Spiele ist, keine vertrauten Freunde, kein Gesinde, keine Feinde, keine Meineidigen, keine

keine gefährlich Kranke, noch irgend Jemand, welcher sich eines abscheulichen Verbrechens schuldig gemacht hat.

65. Ein König kann nicht zum Zeugen angerufen werden; auch nicht Köche und andere Leute von dergleichen niedrigen Beschäftigungen, keine öffentliche Tänzer und Sänger; kein tief in der Schrift gelehrter Priester; kein Schüler der Gottesgelahrtheit; kein Einsiedler welcher von allen weltlichen Verbindungen abgeschnitten ist.

66. Keiner der ganz und gar abhängig ist; keiner der in üblem Rufe steht; keiner dessen Beschäftigung grausam ist; keiner der offenbar wider das Gesetz handelt; kein betagter Greis; kein Kind; auch nicht ein einziger Mann allein; er zeichne sich denn wegen seiner Tugend aus; kein Verworfener von der niedrigsten, vermischten Classe; keiner der den Gebrauch der Sinnwerkzeuge verloren hat.

67. Keiner der große Schmerzen leidet; kein Betrunkener; kein Toller; keiner der großen Hunger oder Durst leidet; kein Uebermüdeter; kein Wollüstiger; kein zum Zorn Entflammter, noch jemand der eines Diebstahls überführt worden ist.

68. Frauen sollten ohne Ausnahme Zeugen für Frauen seyn; wiedergeborne Männer für wiedergeborne ihres Geschlechts; gute Diener und Handwerksleute für Diener und Handwerker; und Leute vom niedrigsten Herkommen für ihres gleichen.

69. Aber jede Person ohne Ausnahme welche genaue Kenntniß von Vorfällen hat, die sich in den innern Gemächern eines Hauses, in einem Walde, oder bey einem Todesfalle zugetragen haben, kann zwischen zwey Partheyen zum Zeugen dienen.

70. Wenn

70. Wenn es an Zeugen fehlt, welche die gehörigen Erfordernisse haben, so kann in solchen Fällen ein Weib, ein Kind, ein Greis, ein Schüler, ein Verwandter, ein Sclave oder ein Lohndiener Zeugniß ablegen.

71. Aber auf das Zeugniß von Kindern, Greisen und Kranken, welche alle sehr leicht unzuverläßige Dinge sagen, muß der Richter nicht viel bauen, und noch weniger auf die Aussage von Leuten deren Verstandeskräfte zerrüttet sind.

72. Bey Gewaltthätigkeiten, bey Diebstahl und Ehebruch, bey Verläumdung und Ueberfällen muß er die Zulänglichkeit der Zeugen nicht allzu genau untersuchen.

73. Wenn sich die Aussagen widersprechen, dann entscheide der König nach der Mehrheit glaublicher Zeugen, wenn die Anzahl auf beyden Seiten gleich ist, nach größerer Tugend; wenn das Verdienst der Tugend gleich groß ist, nach dem Zeugnisse von Wiedergebornen, die ihre öffentlichen Pflichten am besten erfüllt haben.

74. Zeugniß das auf Sachen beruht, die man gesehn oder gehört hat, zum Beyspiel Verläumdung und dergleichen, wenn es von denen kommt die so etwas selbst sahen oder hörten, ist zuläßlich; und wenn ein Zeuge bey dergleichen Fällen die Wahrheit spricht, so verletzt er weder seine Tugend noch verliert er seinen Reichthum.

75. Aber wenn ein Zeuge vor einer Versammlung von guten Männern wissentlich etwas anders aussagt, als er würklich gesehn oder gehört hat, so soll er nach dem Tode in ine Gegend von Schrecken gestürzt, und vom Himmel getrennt werden.

76. Es trift sich zuweilen, daß jemand etwas sieht oder hört, ohne es sogleich bezeugen zu müssen; indessen wenn er nachgehends zum Zeugen aufgerufft werden sollte, so ist er gehalten das Geschehene pünktlich so auszusagen, wie er es sah und wie er es hörte.

77. Ein einziger Mann, welcher nicht vom Geize oder von andern Lastern angesteckt ist, kann in manchen Fällen der alleinige Zeuge seyn, und macht gewöhnlich größern Eindruck als viele Weiber, weil weiblicher Verstand sehr flatterhaft ist, oder auch als viele andere Männer, die sich mit Verbrechen befleckt haben.

78. Was Zeugen von freien Stücken oder ohne Einwürkung aussagen, muß seine Gültigkeit in Rechtssachen haben; aber was sie ohne Ueberzeugung wegen eines äußern Einflusses sagen, darauf darf bey den Ausssprüchen der Gerichtshöfe keine Rücksicht genommen werden.

79. Nachdem sich die Zeugen mitten in der Richterstube, in Gegenwart des Klägers und des Beklagten versammlet haben, befrage sie der Richter: zuvor aber halte er an alle Gegenwärtige folgende Anrede:

80. „Thut nun vollständige und wahrhaftige „Aussage von allem, was in der jetzt zu entscheidenden „Rechtssache, auf beyden Seiten, eures Wissens vorgefallen ist, denn wir brauchen euer Zeugniß dabey."

81. Ein Zeuge, dessen Aussage wahrhaftig ist, wird erhabene Sitze dort oben im Lichtreiche und den höchsten Ruhm hienieden erlangen: ja Brahma selbst verehrt ein solches Zeugniß.

82. Ein falscher Zeuge soll unterm Wasser mit den Schlangen-Banden Varuna's zusammengeschnürt, und hundert Seelenwanderungen hindurch aller Kraft, aus seiner Quaal zu entfliehen, beraubt werden: fern sey es daher von dem Menschen, falsches Zeugniß zu geben.

83. Wahrhaftigkeit reinigt einen Zeugen von Sünde, und bietet der Gerechtigkeit die Hand: daher müssen Zeugen aus allen Classen die Wahrheit sprechen.

84. Die Seele ist ihr eigner Zeuge; die Seele ist ihr eigner Zufluchtsort; verletze nicht deiner Seele Bewußtseyn, den höchsten innern Zeugen der Menschen!

85. Die Sünder sprechen in ihrem Herzen: „Niemand sieht uns." Wahrlich, die Götter sehen sie deutlich und auch der Geist in ihrer Brust.

86. Die Schutzgottheiten der Veste, der Erde, der Gewässer, des menschlichen Herzens, des Mondes, der Sonne und des Feuers, der Strafe nach dem Tode, der Winde, der Nacht, der Abend und Morgendämmerung, und der Gerechtigkeit, kennen hinlänglich den Zustand aller bekörperter Geister.

87. Wenn sich der Richter gereinigt hat, so ermahne er des Vormittags die Wiedergebornen nach der Reihe und ebenfalls nach ihrer Reinigung in Gegenwart eines Bildes, welches die Gottheit vorstellt, und im Beyseyn der Brahminen, die Wahrheit auszusagen: die Zeugen müssen ihre Gesichter während dieser Zeit entweder nach Mitternacht oder Mittag zuwenden.

88. Wenn er einen Brahminen vor sich hat, muß er seine Anrede mit „Verkündige" anfangen; einen Eshatriya muß er mit „Sage die Wahrheit" anre-

den; hat er es mit einem Vaisya zu thun, so vergleiche er den Meineyd mit dem Verbrechen dessen, der Kühe, Getreyde oder Geld gestohlen hat; aber in der Ermahnung an einen Sudra nach einigen oder nach allen der folgenden Anreden vergleiche er falsches Zeugniß mit jedem Verbrechen, dessen Menschen fähig sind.

89. „Alle Oerter der Quaal, die für den Todtschläger eines Priesters, für den Mörder einer Frau „oder eines Kindes, für den Verletzer eines Freundes „und für einen Undankbaren zubereitet sind, erwarten „den falschen Zeugen."

90. „Die Frucht jeder guten Handlung, die du, „o guter Mann, seit deiner Geburt gethan hast, wird „von dir zu den Hunden gehen, wenn du in deiner Rede „von der Wahrheit abweichst."

91. „O Freund der Tugend, der erhabene Geist, „den du für dein eignes Selbst hältst, wohnt beständig „in deinem Busen, und ist ein allwissender Beobachter „deiner guten oder deiner bösen Handlungen."

92. „Wenn du dich mit Yama, oder dem Allbezwinger, mit Vaivaswata oder den Bestrafer, mit „der großen Gottheit, die in deiner Brust wohnt nicht, „wegen falscher Aussage, verunreiniget hast, so „gehe nicht auf Pilgrimschaft an den Fluß Ganga, oder in die Gefilde von Curu, denn du bedarfst keiner Aussöhnung."

93. „Der, welcher falsches Zeugniß giebt, soll „nackend und beschoren, von Hunger und Durst geplagt, „und seines Gesichts beraubt mit einer Scherbe an der „Thüre seines Feindes Nahrung betteln."

94. Der

94. „Der gottlose Bösewicht, welcher bey einer „gerichtlichen Untersuchung auf die an ihn gerichteten „Fragen nur eine einzige falsche Antwort ertheilt, wird „über Hals und Kopf durch äusserste Finsterniß in die „Hölle hinabstürzen.“[179]).

95. „Wer in einem Gerichtshofe etwas nicht voll„ständig aussagt oder eine Thatsache behauptet, von „welcher er nicht selbst Augenzeuge war, wird Schmerz „anstatt des Vergnügens empfinden, und ei„nem Manne gleichen, der gierig Fische ißt, und die „scharfen Gräten mit verschluckt.“

96. „Den Göttern ist kein besserer Sterblicher in „dieser Welt bekannt als der, in welchem der verstän„dige Geist, welcher sich durch seinen Körper verbreitet, „kein Mißtrauen setzt, wenn er ein Zeugniß ablegen „soll.“

97. „Höre ehrlicher Mann in richtiger Ordnung „wie viele Verwandten, bey verschiedenen Aussagen ein „falscher Zeuge umbringt, oder doch die Schuld „davon auf sich ladet.“

98. „Durch falsches Zeugniß in Rücksicht auf Vieh „überhaupt, mordet er fünfe; durch falsches Zeugniß, „betreffend Kühe mordet er zehne, durch falsches Zeugniß, „betreffend Pferde mordet er hundert und durch falsches „Zeugniß, betreffend das Menschengeschlecht mordet er „tausend.“

99. „Durch falsche Aussage in einer Rechtssache „die Gold betrift, bringt er die Gebornen „und die Ungebornen um; durch falsches Zeug„niß

179) Veral. IV. 83. und Anm. es ist sonderbar genug, daß auch im Sanserit Gehennum von der Hölle gebraucht wird, s. Gentoogesetze S. 292.

„niß betreffend Land, tödtet er alles was lebt: hüte dich „daher in einer Rechtssache wegen Land falsche Aussage „zu thun.“

100. „Die Weisen haben falsches Zeugniß Wasser „und den Besitz oder Genuß der Weiber betreffend für „einerley mit dem falschen Zeugnisse wegen Land gehal„ten; auch ist es gleich strafbar bey Rechtssachen, wel„che Perlen und andere im Wasser gebildete „Kostbarkeiten, ferner alles was aus Stein gemacht ist „zum Gegenstande haben. Nimm dir nun alle die Mord„thaten die in den Verbrechen des falschen Zeugnisses „begriffen sind, wohl zu Gewissen, und sage pünktlich „die völlige Wahrheit in allem was du sahest und „hörtest.“

102. Brahminen, welche Viehheerden hüten, handeln, Handwerke treiben, sich mit tanzen und singen beschäftigen, und welche für Lohn dienen oder wuchern, muß der Richter eben so ermahnen und befragen, als ob sie Sudras wären.

103. Es giebt einige Fälle, wo jemand aus einem frommen Bewegungsgrunde falsches Zeugniß ablegt, ob ihm gleich die Wahrheit bekannt ist; er wird dafür seinen Sitz im Himmel nicht verlieren, und weise Männer nennen ein solches Zeugniß die Rede der Götter.

104. In Fällen, wo wahre Aussage den Tod eines Mannes der kein großes Verbrechen begangen hat, aus der Classe der Diener, Kaufleute, Krieger oder Priester nach sich ziehen könnte, weil man weiß daß der König selbst bey Fehlern die aus Unachtsamkeit oder Irrthum entspringen, unerbittlich bleibt; in dergleichen Fällen kann man falsches Zeugniß ablegen; ja es ist selbst der Wahrheit vorzuziehen.

105. Dergleichen Zeugen müssen dem Sarasswati Spenden von Reißkuchen und Milch darbringen, und sie an die Göttinn der Rede [180]) richten, so werden sie die verzeihliche Sünde der wohlgemeinten Unwahrhaftigkeit völlig aussöhnen.

106. Oder ein solcher Zeuge kann nach der heiligen Vorschrift, gereinigte Butter in geweyhetes Feuer gießen, und sie mit den Sprüchen welche cushmanda heißen, mit denen, die sich auf Varuna beziehen, und mit ud anfangen, oder mit den drey Sprüchen, welche den Wassergöttern zukommen, einsegnen.

107. Wer in Streitigkeiten über Anleihen und dergleichen, innerhalb dreyer vierzehn Tage nach gehöriger Vorladung ohne krank zu seyn sich als Zeuge vor Gericht zu stellen unterläßt, soll die ganze Schuld auf sich laden, und sein Zehntel davon als Strafe an den König zahlen.

108. Wenn einem Zeugen, welcher gerichtliche Aussage gethan hat, in den sieben darauf folgenden Tagen ein Unglück widerfährt, zum Beyspiel Feuer, Krankheit oder der Tod eines Verwandten, so soll er die Schuld und eine Strafe zu bezahlen verurtheilt seyn.

109. Bey Vorfällen, wo man keinen Zeugen haben kann, bleibt dem Richter übrig durch den Eyd der

180) Seraswati oder Saraswati ist die Göttin der Einbildungskraft und Erfindung, der Harmonie und Beredsamkeit. Sie wird gemeiniglich mit einem musikalischen Instrumente in der Hand vorgestellt, und soll die Devanagari Buchstaben, d. i. die Sanscritschriftzeichen, so wie diese ganze Sprache erfunden haben, in welcher die göttlichen Gesetze dem Menschengeschlecht bekannt gemacht wurden, s. Sketches. I. 173.

streitenden Partheyen sich Kenntniß von der Wahrheit zu verschaffen; und auch wenn er sonst nicht völlig zur Gewißheit kommen kann.

110. Die sieben großen Rishis und die Gottheiten selbst haben Eyde abgelegt, um etwas vor Gerichte zu beweisen; und selbst Vasishth'ha, als er von Viswamitra eines Todtschlags angeklagt worden war, that einen Eydschwur vor König Sudaman, Piyavana's Sohne.

111. Kein verständiger Mann schwöre einen vergeblichen Eyd, bey unbedeutenden Vorfällen, nämlich vor Gericht: denn wer vergeblich schwört, soll in diesem und dem nächsten Leben bestraft werden.

112. Indessen wenn man mit Frauenzimmern tändelt, bey einem Heurathsantrage, wenn eine Kuh Gras oder Früchte abgeweidet, wenn man Holz zum Opfer genommen, oder sich verbindlich gemacht hat, einem Brahminen das Leben zu erhalten, in allen diesen Fällen ist ein kleiner Schwur keine Todsünde.

113. Der Richter lasse einen Priester bey seiner Wahrhaftigkeit schwören, einen Soldaten bey seinem Pferde und Elephanten oder bey seinen Waffen; einen Handelsmann bey seinen Kühen, seinem Getreide und Gelde; und einen Handwerker oder Dienstboten lasse er sich alle mögliche Verbrechen auf sein eignes Haupt wünschen, wenn er falsch zeugen würde.

114. Oder bey wichtigen Gelegenheiten lasse er den Zeugen Feuer halten, unters Wasser tauchen, oder die Häupter seiner Kinder und seiner Frau nach der Reihe berühren.

115. Wen das lodernde Feuer nicht brennt, wen das Wasser nicht gleich wieder heraufstößt, oder wem kein plötzliches Unglück zustößt, dessen beschwornes Zeugniß muß für wahr gehalten werden. [181])

116. Dem weisen Vatsa, welchem sein jüngerer Halbbruder einst vorwarf, er sey der Sohn einer Dienstfrau, verletzte das Feuer, welches die Welt durchglüht, auch nicht ein einziges Haar, weil er die reine Wahrheit sprach.

117. Wenn bey einer Rechtssache falsches Zeugniß abgelegt worden ist, so muß der König das gefällte Urtheil widerrufen, und alles was dabey vorgefallen ist, für ungültig gehalten werden.

118. Zeugniß, gegeben aus Eigennutz, Zerstreuung, Freundschaft, Wollust, Zorn, Unwissenheit, und Unachtsamkeit, ist für ungültig zu halten.

119. Nun will ich die verschiedenen Strafen, deren sich Jemand schuldig macht, welcher aus irgend einer der genannten Ursachen falsches Zeugniß ablegt, vollständig nach der Reihe darthun.

120. Ein falscher Zeuge soll tausend Panas zur Strafe bezahlen, wenn er es aus Gewinnsucht gethan hat; zwey hundert und funfzig oder die kleinste Geldstrafe, wenn aus Zerstreuung; die kleinste Geldstrafe doppelt wenn aus Furcht; vierfach die kleinste wenn aus Freundschaft;

120. Zehnmal die kleinste Geldstrafe, wenn aus Wollust; dreymal die nächste oder die mittelste,

181) Ueber die Ordalien steht eine Abhandlung von Ali Ibrahim Khan, Oberrichter in Benares in den Asiatic Researches, wo neun jetzt noch gewöhnliche Arten von Ordalien erwähnt werden, vergl. Gentoogesetze S. 256.

wenn aus Zorn; just zweyhundert, wenn aus Unwissenheit; aber nur hundert, wenn aus Unachtsamkeit.

121. Gelehrte Männer haben uns diese Strafen umständlich überliefert, wie sie von weisen Gesetzgebern für Meineidige Zeugen in der Absicht vorgeschrieben wurden, um die Bemühungen der Gerechtigkeit nicht fruchtlos zu machen und Gewissenlosigkeit zu verhindern.

123. Wenn Leute aus den drey niedrigern Classen falsche Aussage gethan haben, so strafe sie ein gerechter Fürst erst an Gelde und dann verbanne er sie; aber einen Brahminen verbanne er blos.

124. Menu der Sohn des selbstständigen hat zehn Oerter zur Strafe bestimmt, welche bey den drey niedern Classen dazu ausgewählt sind, aber ein Brahmin muß das Reich verlassen, ohne an irgend einem derselben beschädigt zu werden:

125 Die Zeugungstheile, der Leib, die Zunge, die beiden Hände, und fünftens die beiden Füße, das Auge, die Nase, beyde Ohren, das Eigenthum, und bey einem Hauptverbrechen, der ganze Körper.

126. Der König überlege und unterrichte sich wohl, ob sich jemand eines solchen Vergehens mehrmals schuldig gemacht hat; er erforsche den Ort und die Zeit, und ob der Verbrecher im Stande ist zu bezahlen oder zu leiden, endlich überlege er das Verbrechen selbst, und lasse blos die bestrafen, die es verdienen.

127. Ungerechte Bestrafung verscherzt den guten Nahmen im Leben und den Ruhm nach dem Tode: ja sie vertritt sogar im nächsten Leben den Weg zum Himmel, daher muß sich ein König aus allen Kräften bemühen nicht ungerecht zu strafen.

128. Derjenige König, welcher solche bestraft die es nicht verdienen, und diejenigen welche es verdienen ungestraft läßt, bringt bey seinen Lebzeiten Schande über sich, und wird nach seinem Tode in eine Gegend der Quaal hinabsinken.

129. Erst strafe er durch sanfte Erinnerung; dann durch harte Vorwürfe; drittens durch Verminderung des Vermögens, und zuletzt durch körperlichen Schmerz.

130. Aber wenn er solche Verbrecher nicht einmal durch körperliche Strafe in Zaume halten kann, dann bediene er sich bey ihnen aller vier Arten mit Nachdruck.

131. Ich will nun kürzlich die Nahmen der Kupfer-, Silber- und Goldgewichte erklären, welche gemeiniglich unter den Menschen bey weltlichen Geschäften gebraucht werden.

132. Das ganz kleine Stäubchen welches man im Sonnenstrahle durchs Gitter kann kommen sehen, ist die kleinste sichtbare Quantität, und wird von den Menschen ein Trasarenu genannt.

133. Man hält achte dieser Trasarenus einem kleinen Mohnkörnchen gleich; drey dieser Körnchen sind einem schwarzen Senfkorne gleich, und drey dieser letztern einem weißen Senfkorne.

134. Sechs weiße Senfkörner sind einem Gerstenkorne von Mittelgröße gleich; drey solcher Gerstenkörner einem Ractica oder Korne der Gunja; sieben Racticas von Gold machen einen Masha, und sechzehn solche Mashas einen Suverna; [182])

135. Vier

182) Pana wird in den Gentoogesetzen pun geschrieben.

135. Vier Suvernas machen einen Pala; zehn Palas einen Dharana; aber zwey silberne Racticas auf eine Waagschale gelegt, werden einem Mashaca gleich gehalten.

136. Sechzehn von diesen Mashacas machen einen silbernen Dharana oder Purana; aber ein Carsha, oder achtzig Racticas von Kupfer wird ein Pana oder Carshapana genannt.

137. Zehn silberne Dharanas kennt man unter dem Nahmen eines Satamana; und eine Schwere von vier Suvernas wird auch Rishca genannt.

138. Zweyhundert und funfzig Panas nun werden als die erste oder niedrigste Geldstrafe angegeben; fünfhundert derselben hält man für die mittlere; und tausend für die höchste.

139. Wenn der Beklagte eine Schuld eingestanden hat, so muß er dem König eine Geldstrafe von fünfen aufs hundert bezahlen, aber wenn er sie abgeläugnet und man ihn überführt hat, zweymal so viel: dieses Gesetz wurde von Menu gegeben.

140. Ein Geldausleiher hat die Erlaubniß ausser dem Capitale noch die Zinßen zu fordern welche Vasishth'ha vergönnet hat, das ist den achtzigsten Theil von hundert, oder eins und ein Viertel jeden Monat, wenn er ein Pfand hat.

141. Oder wenn er kein Pfand hat, so kann er Monatlich zwey von hundert nehmen, wohl eingedenk der Pflicht guter Menschen, denn wenn er unter solchen Umständen zwey vom Hundert nimmt, so macht er sich der Sünde der Gewinnsucht nicht schuldig.

142. Eben so kann er nach Maßgabe der Gefahr und in der geraden Folge der Classen einen Priester zwey vom Hundert, einen Soldaten drey, einen Handelsmann viere, und einen Handwerker oder Dienstboten fünf, aber niemahl mehr monatliche Zinsen bezahlen lassen.

143. Wenn er ein Nutzungspfand oder ein Pfand das er zu seinem Vortheile braucht, annimmt, so darf er keine andern Zinsen von der entlehnten Summe nehmen; und lange Zeit darnach oder wenn sein Vortheil eben so groß als die Schuld selbst ist, hat er nicht die Erlaubniß ein solches Pfand wegzuschenken oder zu verkaufen, oder es gleich wieder als Pfand, einem andern anweisen kann.

144. Ein Pfand welches blos aufbehalten werden soll, darf nicht mit Gewalt, das heißt ohne Einwilligung gebraucht werden: der Empfänger welcher einen Nutzen daraus zieht, muß entweder alle seine Zinsen fahren lassen, oder den der das Pfand niedergelegt hat, dafern es verdorben oder abgenutzt ist, dadurch befriedigen, daß er ihm den ursprünglichen Kaufpreis dafur bezahlt; außerdem ist er ein Dieb des Pfandes.

145. Ein Pfand das auf unbestimmte Zeit gegeben wird, kann in einer langen Zeit darauf dem Eigenthümer eben so wenig abgesprochen werden, als eine zum Aufbewahren niedergelegte Sache: beyde hat man das Recht wieder zu fordern, wenn sie der Empfänger auch noch so lange bey sich gehabt hätte.

146. Eine Milchkuh, ein Cameel, ein Reitpferd, ein Stier oder irgend ein anderes Thier,

welche wohin geschickt worden sind um zur Arbeit abgezähmt zu werden, desgleichen andere Dinge, die mit freundschaftlicher Einwilligung gebraucht werden, hat der Eigenthümer wegen des Verkaufs einer langen Zeit nicht verloren.

147. Aber überhaupt alle Sachen, welche ein Eigenthümer zehn Jahre lang in dem Besitze anderer sieht, ohne etwas dazu zu sagen, ob er gleich gegenwärtig ist, diese soll er nicht wieder zurück fordern dürfen.

148. Wenn ein Mann der kein blödsinniger oder kein unerwachsener unter dem vollen Alter von funfzehn Jahren ist, etwas das ihm zugehört, irgendwo, wo er es ansichtig werden kann, ohne seinen Willen aufbehalten sieht, so hat er sein Eigenthum daran dem Gesetze nach verscherzt, und der unrechtmäßige Besitzer soll es behalten.

149. Ein Pfand, eine Landesgränze, das Eigenthum eines Unerwachsenen, etwas das entweder offen oder in einem versiegelten Kasten zur Aufbewahrung gegeben worden ist, Sclavinnen, der Reichthum eines Königs und eines gelehrten Brahmin sind, wegen wiederrechtlichen Genusses, nicht für verloren aufzugeben.

150. Der Thor, welcher von einem Pfande, ohne die Einwilligung des Eigenthümers, jedoch auch nicht wider dieselbe, insgeheim Gebrauch macht, soll die Hälfte der schuldigen Zinsen als eine Entschädigung für solchen Gebrauch fahren lassen.

151. Zinsen von Geld welche auf einmal, nicht monatlich oder täglich wie es sich eigentlich gebührte, bezahlt werden, müssen nie mehr als das Doppelte der Schuld seyn, das ist nie mehr als der Betrag des Capitals welches zur nehmlichen

lichen Zeit bezahlt wird: von Getreide, von Früchten, von Wolle oder von Haaren und von Lastthieren, die man sämmtlich gelehnt hat, um mit den nehmlichen Sachen, von gleichem Werthe bezahlt zu werden, müssen die Interessen nie das Fünffache der Schuld übersteigen.

152. Wenn die im Gesetze vorgeschriebenen Zinsen überschritten werden, und von den in vorstehender Satzung erwähnten verschieden sind, so ist der Vertrag ohne Gültigkeit, und die Weisen nennen dies eine wucherische Art zu leihen: der Gläubiger darf höchstens fünf vom Hundert nehmen.

153. Keiner, der auf einen, zwey oder drey Monate Geld gegen gewisse Zinsen ausleihet, soll dieselben länger als ein Jahr annehmen, eben so wenig als unerlaubte Zinsen, oder Zinsen für Zinsen nach vorhergemachtem Vertrage, oder monatliche Zinsen, die mit der Zeit mehr als das Capital betragen, oder Zinsen, die man von dem Schuldner als Entschädigung für die zulaufende Gefahr nimmt, ob gleich zur Zeit dem Staate kein Unglück bevorsteht, oder übertriebenen Vortheil von einem Pfande, welches anstatt der Zinsen dem Gläubiger zum Gebrauche ist überlassen worden.

154. Wer seine Schuld zur anberaumten Zeit nicht bezahlen kann, und seinen Vertrag erneuern will, muß es mit des Gläubigers Einwilligung schriftlich thun, wenn er anders alle zur Zeit gefällige Zinsen bezahlt hat.

155. Wenn er aber durch einen unvermeidlichen Vorfall, nicht den ganzen Zins bezahlen kann, so sey ihm erlaubt, den Ueberschuß welchen er

hät-

hätte abtragen sollen, in den erneuten Vertrag, als Capital einzurücken.

156. Wer eine Sache in der Erwartung ausleihet, daß sie sicher ankommen wird, und wegen des Ortes und der Zeit überein kommt, soll, wenn zufälliger weise die Sache nicht am rechten Orte oder zur rechten Zeit anlangt, keine Zinsen erhalten.

157. Aller Zins, oder alle Schätzung der zulaufenden Gefahr worüber Männer, die mit See- und Landreisen mit der erforderlichen Zeit und mit den Oertern wohl bekannt sind, einen Vergleich zwischen zwey Handelsleuten zu Stande gebracht haben, soll für gesetzmäßig gehalten werden.

158. Wer sich für die Erscheinung eines Schuldners in dieser Welt verbürgt, und ihn nicht stellen kann, soll die Schuld aus seinem eigenen Vermögen bezahlen.

159. Jedoch Geld, welches ein Bürge schuldig ist, oder welches nichtswürdigerweise Tonkünstlern und Schauspielerinnen versprochen, oder im Spiele verloren worden, oder für erhitzende Getränke zu bezahlen ist, oder der zu bezahlende Rest einer Geldstrafe oder eines Zolls, das soll im Ganzen der Sohn eines Bürgen oder eines Schuldners nicht zu bezahlen verbunden seyn:

160. So lautet die Vorschrift in Fällen wo jemand für die Erscheinung oder das gute Betragen eines andern Bürge wird; sollte aber jemand der sich für eine Bezahlung verbürgt hat, sterben, so kann der Richter sogar dessen Erben zwingen die Schuld zu bezahlen.

161. Weswegen hat denn nun ein Gläubiger in einem gewissen Falle das Recht, nach dem Abster-

sterben eines Mannes, der zwar Bürge geworden war, aber nicht für Bezahlung, die Schuld von dessen Erben zu fodern, da doch des Verstorbenen Angelegenheiten keinem Zweifel unterworfen und bekannt sind?

162. Wenn der verstorbene Bürge vom Schuldner Geld erhalten und genug zur Bezahlung der Schuld hatte, so soll der Sohn dessen der es erhielt, die Schuld aus seinem geerbten Vermögen bezahlen: dies ist eine heilige Verordnung.

163. Ein Vertrag welchen ein Betrunkener, einer der nicht bey Sinnen ist, ein schmerzhaft Kranker, ein ganz Abhängiger, ein Unmündiger, ein unbehülflicher alter Mann, oder ein Vertrag welchen jemand ohne Vollmacht im Nahmen eines andern macht, ist durchaus ungültig.

164. Ob gleich eine Klage durch Zeugniß unterstützt wird, so kann sie doch keine Folgen haben, wenn die Ursache auf welche sich der Rechtshandel gründet dem eigentlichen Gesetze oder dem Herkommen zuwider läuft.

165. Wenn ein Richter ein betrügerisches Pfand, oder einen betrügerischen Kauf entdeckt, ferner eine betrügerische Gabe und Annahme derselben, oder wenn er sonst in irgend einem Falle Betrug entdeckt, da erkläre er die ganze Unterhandlung für ungültig.

166. Wenn ein Schuldner mit Tode abgegangen und das geborgte Geld zum Nutzen der Familie angewendet worden ist, so soll diese Familie es aus ihrem eignen Vermögen auf einmal oder nach und nach bezahlen.

167. Wenn auch ein bloßer Sclave, im Nahmen seines abwesenden Herrn, zum Besten der

Familie einen Vertrag macht, so soll der Herr denselben weder zu Hause noch in der Fremde für ungültig erklären.

168. Wenn jemanden etwas aus Zwang ist gegeben worden, der kein Recht hat es zu empfangen, wenn man von etwas gewaltsamerweise Gebrauch gemacht hat, wenn etwas aus Zwang geschrieben worden ist, und alles andere, das aus Zwang, oder ohne freye Einwilligung geschehen ist, das hat Menu für nichtig erklärt.

169. Drey werden von andern geplagt, nämlich Zeugen, Bürgen und Aufseher über Rechtssachen, und viere machen sich langsam ein Vermögen, wobey sie andern Vortheil bringen, ein Brahmin, ein Geldleiher, ein Kaufmann und ein König.

170. Ein König wenn er es auch noch so bedürftig wäre, sollte nie etwas nehmen das nicht angenommen werden darf; hingegen aber auch sich nicht weigern das anzunehmen, was ihm zugehört, es sey noch so geringe, und sein Vermögen sey auch noch so groß.

171. Wenn ein König annimmt was er nicht sollte, und von sich weist, was er nehmen könnte, verräth seine eigene Schwäche, und ist sowohl in dieser als in jener Welt verloren.

172. Aber wenn er nimmt was ihm gehört, wenn er Gerechtigkeit handhabt, und die Schwachen beschützt, so vermehrt er seine eigene Stärke, und wird in der nächsten und in dieser Welt erhoben.

173. Daher thue ein König eben so wie Yama auf alles Verzicht, das ihm selbst gefällt oder nicht gefällt, lebe nach den strengen Vorschriften des Yama, unterdrücke seinen Zorn und wache über seine Glieder.

174. Ein übelgesinnter König, welcher aus Verblendung in Streitigkeiten vor Gerichte ungerecht entscheidet, wird da ihm sein eignes Volk abgeneigt ist, in kurzer Zeit von einem Feinde unterjocht werden.

175. Aber wer seine Lüste und seinen Zorn im Zaume hält, und Streitigkeiten mit Gerechtigkeit schlichtet, zu dem drängt sich sein Volk natürlich wie Flüsse nach dem Ocean.

176. Ein Schuldner, welcher sich vor dem Könige beklagt, daß sich sein Gläubiger eigenmächtig, wie es das Gesetz erlaubt, seine Schuld wiederverschafft hat, soll vom Könige gezwungen werden, ein Viertel der Summe als eine Geldstrafe zu bezahlen, und der Gläubiger soll im Besitze dessen was ihm gehört, gelassen werden.

177. Was dem Schuldner ist zuerkannt worden, soll er sogar durch persönliche Arbeit abtragen, wenn er aus der nämlichen Classe mit dem Gläubiger, oder aus einer niedrigern ist; aber der Schuldner aus einer höhern Classe muß es nach seinen Einkünften nach und nach bezahlen.

178. Nach dieser Sammlung von Vorschriften entscheide ein König unpartheyisch alle Streitigkeiten die die Menschen unter einander haben, nachdem er durch Zeugnisse, oder durch Eidschwüre von beyden Seiten die Wahrheit hat zu erfahren gesucht.

179. Wenn ein verständiger Mann etwas zur Verwahrung geben will, so sollte er es bey jemanden von hoher Geburt und von guten Sitten, bey einem der das Gesetz wohl versteht, der sich angewöhnt hat die

Wahrheit zu reden, und der eine große reiche und verehrungswürdige Familie hat, niederlegen.

180. Alles was jemand auf irgend eine Art bey einem andern niederlegt, das nämliche soll der Eigenthümer und auch auf die nämliche Art wieder erhalten: wie die Ueberlieferung war, so muß die Zurückgabe seyn.

181. Wer dem Niederleger auf sein Verlangen das nicht wieder giebt was dieser ihm anvertraut hatte, kann zuförderst in des Niederlegers Abwesenheit auf folgende Art vom Richter auf die Probe gestellt werden.

182. Wenn keine Zeugen da sind, so suche der Richter vermittelst schlauer Spione, die über das Alter der Kindheit hinaus und von einnehmendem Aeusseren sind, würkliches Gold oder kostbare Dinge bey dem Beklagten niederlegen zu lassen.

183. Wenn der Beklagte dieses Anvertrauete in eben der Beschaffenheit und Gestalt, in welchen es ihm von den Spionen überantwortet wurde, wieder erstattet, so ist nichts in seinen Händen weswegen andere ihn mit Recht belangen könnten.

184. Wenn er aber das Gold oder die Kostbarkeiten diesen Auflaurern nicht, seiner Pflicht gemäß, wiedergiebt, so soll er in Verhaft genommen und gezwungen werden, den Betrag beider Niederlegungen zu bezahlen: dies ist ein ausgemachtes Gesetz.

185. Wenn jemand etwas versiegelt oder nicht versiegelt in Verwahrung giebt, so darf es so lange er, der Niederleger, noch lebt, an seinen würklichen oder vorgeblichen Erben nicht abgeliefert werden: denn beyde Niederlegungen sind verfallen, wenn der Urheber der-

sel-

selben stirbt, oder können von dem Erben in diesem Falle nicht gefodert werden; aber vor des ersteren Tode verfallen sie nicht, und wenn sie etwa der würkliche Erbe in seinen Besitz bekommen sollte, so kann der Niederleger selbst den gerichtlich belangen, dem er sie anvertrauet hatte.

186. Aber wenn der Aufbewahrer aus freyem Willen geneigt ist, etwas ihm Anvertrauetes dem Erben eines verstorbenen Niederlegers auszuliefern, so muß ihm jedoch weder der König noch dieser Erbe durch andre dergleichen Forderungen in Zukunft beschwerlich fallen.

187. Und wenn dergleichen Forderungen gemacht werden, so muß der König nach einer freundlichen Ermahnung, ohne Hinterlist zu brauchen, die Streitigkeiten entscheiden, denn wenn einmal der ehrliche gute Wille des Mannes bewiesen ist, so muß der Richter mit Gelindigkeit verfahren.

188. Auf solche Weise kann man bey allen diesen Rechtsstreiten, die Niederlegung betreffend, den Weg zur gerechten Entscheidung finden: im Fall die niedergelegte Sache versiegelt ist, so soll der Aufbewahrer bey der Zurückgabe keinen Tadel zu befürchten haben, ausgenommen wenn er das Siegel verändert, oder etwas herausgenommen hat.

189. Wenn etwas Niedergelegtes von Dieben entwendet, durch Ungeziefer verdorben, vom Wasser weggeschwemmt, oder vom Feuer verzehrt wird, so soll der Uebernehmer nicht verbunden seyn es zu ersetzen, er müßte denn einen Theil davon für sich genommen haben.

190. Wenn Beklagter die Niederlegung einer Sache abläugnet und Kläger sie behauptet, so nehme der König zu allerley Mitteln und zu den Ordalien, die im Veda vor geschrieben sind, seine Zuflucht.

191. Wenn jemand etwas, das würklich niedergelegt worden ist, nicht zurück giebt, desgleichen wenn jemand etwas wiederfodert, das er nie in Verwahrung gegeben hatte, so sollen beyde bey der zweyten Vergehung als Diebe bestraft werden, dafern Gold, Perlen und dergleichen gefodert worden sind, oder wenn die Foderung eine Kleinigkeit betrift, so soll jeder von ihnen eben so viel an Gelde bezahlen als die verlangte Sache werth ist.

192. Einen betrügerischen Aufbewahrer sollte der König, gleich beym ersten Vergehen ohne darauf zu sehen, ob die niedergelegte Sache versiegelt oder offen war, um eben so viel an Gelde strafen, als die Sache werth ist.

193. Wer sich unter falschem Vorwande die Güter eines anderen zu verschaffen weiß, soll sammt seinen Mitschuldigen mit den verschiedenen Arten der Stäupung, oder Verstimmelung, oder nach Befinden mit dem Tode bestraft werden.

194. Ueberhaupt alles was zur Verwahrung gegeben ist, sollte in der nämlichen Beschaffenheit und Anzahl in welcher es anvertrauet wurde, von der nämlichen an die nämliche Person, von welcher und in deren Verwahrung es gegeben wurde, und endlich in Gegenwart der nämlichen Leute, welche bey der Uebergabe Zeugen waren, wieder erstattet werden:

wer

wer es auf andere Art wieder erstattet, sollte eine Geldstrafe bezahlen.

195. Was aber ohne Zuziehung anderer niedergelegt wurde, sollte eben so von niemand als dem Empfänger und niemanden als dem Niederleger zurück gegeben werden: just wie die Anvertrauung geschah, so sollte auch, zufolge einer Vorschrift im Veda die Zurückerstattung geschehen.

196. Solcher gestalt entscheide der König Rechtssachen, die eine Niederlegung oder eine freundschaftliche Entlehnung zum Gebrauche betreffen, ohne gegen den Aufbewahrer strenge zu verfahren.

197. Wer das was einem andern zugehört ohne des Eigenthümers Einwilligung verkauft, dessen Zeugniß soll der Richter nicht für hinlänglich halten, sondern ihn als einen Dieb behandeln, der keinen Diebstahl begangen zu haben vorgiebt.

198. Wenn er indessen ein naher Verwandter des Eigenthümers ist, so soll er sechs hundert Panas bezahlen; wenn er aber weder ein Verwandter von ihm noch jemand unter ihm ist, der Foderungen zu machen hat, so begeht er ein eben so großes Verbrechen als Diebstahl ist.

199. Daher kann eine geschenkte oder verkaufte Sache, die ein anderer als der wahre Eigenthümer gegeben oder veräußert hat, nach einem angenommenen Gesetze in Rechtssachen weder für geschenkt noch verkauft gehalten werden.

200. Im Falle es bewiesen wird, daß jemand auf eine Zeitlang etwas besessen hat, ohne irgend ein Recht darauf darthun zu können, so kann dadurch der Verkauf desselben nicht gut ge-

heißen werden: blos ein Recht, aber nicht der Besitz ist wesentlich hierbey; und auch dies ist ein ausgemachtes Gesetz.

201. Wer ein Stück Hausrath auf ofnem Markte vor vielen Leuten käuflich an sich gebracht hat, erlangt dadurch von Rechtswegen das ausschließliche Eigenthum, weil er den Kaufpreis dafür bezahlt hat, doch muß er den Verkäufer stellen können.

202. Wenn man aber den Verkäufer nicht auftreiben, aber der Käufer beweisen kann, daß es öffentlich verkauft worden ist, so muß der König letzteren ohne Strafe entlassen, und der vorige Eigenthümer, welcher das Geräthe verloren hat, kann es wieder zurück nehmen, wenn er dem Käufer den halben Preis dafür bezahlt.

203. Eine Waare die mit einer andern vermischt wird, muß nie für eine unvermischte verkauft werden, eben so wenig als schlechte Waaren für gute, oder weniger als wozu man sich anheischig gemacht hat, oder etwas das man entfernet oder verborgen hält, damit nicht etwa ein Fehler darinnen entdeckt werde.

204 Wenn einem Bräutigamme, welcher schon eine Jungfrau gesehen, und von ihren nächsten Verwandten die Erlaubniß gekauft hatte, sie zu heyrathen, noch eine andere angeboten wird, so steht ihm frey, für den nämlichen Preis der Ehemann von beyden zu werden: dieses Gesetz hat Menu verordnet. [183])

205. Wenn

183) Vergleiche das dritte Capitel, wo von den Arten der Ehe gehandelt wird.

205. Wenn der Verwandte einer Jungfrau sie verheirathet, nachdem er zuvor unverholen ihre Fehler entdeckt hat, nämlich ob sie nicht bey Sinnen, mit Elephantiasis behaftet, oder durch Verbindung mit einem Manne befleckt ist, so soll er nicht bestraft werden.

206. Wenn ein Opferpriester zu der Zeit, wenn er würcklich im Opfern begriffen ist, sein Geschäft verläßt, so sollen ihn seine Mitgenossen die an der Verrichtung Theil nehmen, aus ihrer gemeinschaftlichen Bezahlung nur etwas gewisses zukommen lassen.

207. Wenn er aber seine Arbeit ohne Betrug, nachdem das Opfergeld schon ausgetheilt worden ist, niederlegt, so kann er den ganzen ihm zugehörigen Theil nehmen, und das, was noch zu thun übrig ist, von einem andern Priester verrichten lassen.

208. Wenn bey der Verrichtung feyerlicher Gebräuche für jede Ceremonie eine besondere Bezahlung verordnet ist, soll der welcher eine Ceremonie allein verrichtet, die Bezahlung blos für sich behalten, oder sollen sich die Priester gemeinschaftlich in die Sporteln theilen?

209. Bey gewissen heiligen Gebräuchen nehme der, welcher den Yajurveda lieset, den Karren, und der Brahma oder Aufsicht habende Priester das Pferd; oder bey einer andern Gelegenheit, nehme der Leser des Rigveda das Pferd und der, welcher den Samaveda singt, [184]) empfange den Wagen, in welchem die zum Opfer angekauften Sachen gebracht worden waren.

184) Vergl. III. 185.

210. Wenn hundert Kühe unter sechzehn Priester getheilt werden sollen, so gehört den vier obersten, oder der ersten Gruppe, beynahe die Hälfte, oder acht und vierzig, den folgenden vieren halb so viel; der dritten Gruppe ein Drittel davon, und den übrigen ein Viertel.

211. Nach dieser Vorschrift, oder nach Maaßgabe der Arbeit müssen Leute den ihnen zukommenden Theil hienieden bekommen, welche obgleich gemeinschaftlich verbunden, ihre besondere Arbeit beym Geschäfte verrichten.

212. Wenn jemand für die Verrichtung einer religiösen Handlung sich von einem andern Geld oder Geldes Werth geben, oder als ein Geschenk versprechen läßt, und nachher die Handlung nicht vollzieht, so soll die Schenkung nicht gültig seyn.

213. Wenn das Geld schon bezahlt ist, und der welcher es erhalten hat, aus Stolz oder Geiz, sich in diesem Falle weigert es zurück zu geben, so soll er dem Könige als eine Strafe für seinen Diebstahl eine Suverna erlegen müssen.

214. Dies ist die Vorschrift, nach welcher es erlaubt ist in den erwähnten Umständen eine Gabe wieder zurück zu nehmen: ich will nun die Fälle nennen, in welchen das Gesetz die Nichtbezahlung des Lohns billigt.

215. Ein gemietheter Diener oder Handwerksmann, welcher nicht wegen Krankheit, sondern aus Uebermuth die schuldige Arbeit seinem Versprechen zu folge vernachläßigt, soll um acht Racticas gestraft, und sein Lohn ihm nicht bezahlt werden.

216. Wenn er aber würklich krank ist, und nach seiner Wiederherstellung wieder eben so arbeitet als er

zu thun sich anheischig gemacht hatte, so soll er seinen Lohn bekommen, ob es gleich noch so lange währen sollte.

217. Er sey nun aber krank oder gesund, und die bedungene Arbeit wird nicht von einem andern für ihn oder von ihm selbst verrichtet, so soll er seines ganzen Lohnes verlustig seyn, obgleich noch so wenig zu thun übrig geblieben ist.

218. Dies ist die allgemeine Verordnung in Ansehung der Arbeit, wozu sich jemand für Lohn verbindlich gemacht hat: nun will ich ausführlich erörtern, was bey Leuten die ihr Versprechen nicht halten, Rechtens ist.

219. Wenn ein Kaufmann, oder anderer Bewohner einer Stadt oder eines Bezirks, aus Geiz sein Versprechen nicht hält, ohngeachtet er sich durch einen Eyd verbindlich gemacht hatte es zu erfüllen, so soll ihn der König aus seinem Reiche verbannen;

220. Oder der Richter kann nach Befinden der Umstände den, welcher sein Versprechen nicht gehalten hat, in Verhaft nehmen lassen, und ihm die Bezahlung von sechs Rishcas, oder von vier Suvernas, oder von einer silbernen Satamana, oder von allen dreyen, wenn er eine solche Strafe verdient haben sollte, zuerkennen.

221. Ein gerechter König muß bey der Auflegung von Geldstrafen diese Verordnung unter allen Bürgern und in allen Classen anwenden, welche das nicht erfüllen wozu sie sich verpflichtet haben.

222. Wer in dieser Welt etwas gekauft oder verkauft hat, das nicht zerstörbar und dessen Preis festgesetzt ist, zum Beyspiel Land oder Metalle, und den Handel wieder umzustoßen

wünscht,

wünscht, mag es innerhalb zehn Tagen wieder zurück geben oder nehmen.

223. Aber nach zehn Tagen darf er es weder zurück geben noch nehmen: widrigenfalls soll der Geber oder der Nehmer dem Könige eine Geldstrafe von sechs hundert Panas bezahlen, ausgenommen wenn es mit beyder Einwilligung geschehen ist.

224. Wer eine befleckte Jungfrau für eine Belohnung zur Ehe giebt, ohne ihren Flecken zu gestehen, von dem soll sich der König selbst eine Geldstrafe von sechs und neunzig Panas erlegen lassen.

225. Wenn aber jemand aus Bosheit von einem Mädchen sagt, daß sie keine Jungfrau sey, und ihre Unächtheit nicht beweisen kann, so soll er um hundert Panas gestraft werden.

226. Die heiligen Hochzeitsprüche werden allein bey Jungfrauen, und nirgends auf der Erde bey Dirnen gebraucht, die ihre Jungfrauschaft verloren haben, weil diese insgemein von gesetzmäßigen Ceremonien ausgeschlossen sind.

227. Die Hochzeitsprüche sind in Ansehung der Ehe eine zuverläßige Vorschrift, und die Gelehrten wissen, daß der Ehevertrag vollzogen, und unwiederruflich ist, sobald das verheirathete Paar Hand in Hand, nach dem Hersagen dieser Sprüche, den siebenten Schritt gethan hat. [185])

228. In allen möglichen Geschäften hienieden muß ein Richter jedweden auf den Pfad der Redlichkeit ein-

185) Es ist mir nicht gelungen etwas über diesen Umstand zu finden. Sonnerat und Roger erklären die Ceremonien bey der Verheirathung weitläuftig.

einschränken, welcher als Käufer oder Verkäufer einen Handel wieder aufheben will.

229. Nun will ich genau nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit über die Streitigkeiten entscheiden, welche gemeiniglich aus den Vergehungen derer entstehen, welche Viehheerden besitzen, und derer welche gemiethet werden um sie zu hüten.

230. Bey Tage ist der Hirt in der Schuld; bey Nacht der Eigenthümer, wenn das Vieh in seinem eigenen Hause bleibt und gefüttert wird; übernachtet es aber und bekommt sein Futter anderswo, so fällt die Schuld auf den, der die Aufsicht über dasselbe hat.

231. Wenn es der Herr zufrieden ist, so kann ein verdungener Dienstbote, dessen Lohn in Milch besteht, aus zehn Kühen die beste für sich zum Melken aussuchen; bezahlt man die Hirten nicht etwa auf andere Art, so pflegt ihr Lohn von dieser Gattung zu seyn.

232. Wenn sich ein Stück Vieh durch die Unachtsamkeit des Hirten verlaufen hat, wenn es von Schlangen aufgefressen, von Hunden erwürgt worden, oder in eine Grube gefallen und umgekommen ist, so soll er selbst den Verlust ersetzen;

233. Wenn es aber von Räubern entwendet worden ist, und der Hirte es nicht nur sogleich öffentlich bekannt gemacht und ihnen nachgeschickt, sondern auch seinem Herrn zu gehöriger Zeit und am rechten Orte davon Nachricht ertheilt hat, so soll er nicht schuldig seyn den Schaden zu tragen.

234. Wenn ihm Vieh stirbt, so bringe er seinem Herrn die Ohren, Häute, Zähln, die Haut unter den Nasbeln, die Sehnen und die Feuchtigkeit, welche aus der Stirne dringt; desgleichen zeige er ihm die Beine davon.

235. Wenn

235. Wenn eine Heerde Ziegen oder Schaafe von Wölfen angefallen wird, und der Hirte sucht sie nicht abzuwehren, so soll er jedes Stück Vieh ersetzen, welches der Wolf erwürgt hat.

236. Wenn aber die Heerden unter des Hirten gehöriger Aufsicht, an einem Walde zusammen grasen, und der Wolf springt unvermuthet auf ein Schaaf und würgt es, so soll der Hirte in diesem Falle keine Verantwortung haben.

237. Bey Dörfern und kleinen Städten muß auf allen Seiten ein Platz für die Weide bleiben, welcher in der Breite 400 Ellen, oder drey Würfe eines dicken Stabes, oder bey einer beträchtlichen Stadt dreymal so viel Raum in sich fassen mag.

238. Wenn das Vieh innerhalb dieser Weide das Getreide auf einem unumzäunten Felde beschädiget, so darf der König die Hirten nicht dafür bestrafen.

239. Jeder Eigenthümer muß seine Felder mit dornigen Gesträuchen umzäunen, über welche kein Cameel sehen kann, und auch jede Oefnung verstopfen, durch welche ein Hund oder ein Eber seinen Kopf stecken könnte.

240. Wenn Vieh, bey welchem ein Hirte ist, nicht weit von einer Heerstraße, in einem umzäunten Felde oder in der Nähe von einem Dorfe, Schaden anrichtet, so soll dieser eine Geldstrafe von hundert Panas erlegen müssen; aber vor Vieh, das keinen Aufseher hat, muß der Eigenthümer seinen Acker zu verwahren suchen.

241. Bey andern Feldern muß der Besitzer des Viehes, das Schaden angerichtet hat, um einen und ein Viertel Pana gestraft werden; aber wo es auch immer seyn mag, muß der Betrag des

Scha-

Schadens an Getreide bezahlt werden: dies ist ein unabänderliches Gesetz für Feldbebauer.

242. Für den Schaden, welchen eine Kuh vor dem Verlaufe der zehn Tage nach ihrem Kalben, oder Stiere die zum Belegen gehalten werden, oder auch der Gottheit gewidmetes Vieh, unter oder ohne Aufsicht, gethan haben, hat Menu keine Strafe verordnet.

243. Wenn Felder durch die eigene Schuld des Anbauers fruchtlos bleiben, zum Beyspiel wenner sie nicht zu gehöriger Zeit besäet, so soll er eine zehnmal so große Geldstrafe erlegen, als des Königs Antheil an der Erndte beträgt, die der Eigenthümer außerdem hätte erhalten können, aber nur eine fünfmal so große, wenn die Bedienten, ohne sein Mitwissen, diesen Fehler begangen haben.

244. Diese Vorschriften muß ein gerechter Fürst bey allen Fällen beobachten, in welchen man sich über Vieh, über dessen Hirten oder Eigenthümer beklagt.

245. Wenn sich ein Gränzstreit zwischen zwei Dörfern, oder Landbesitzern erhebt, so untersuche der König oder sein Richter die Gränzen im Monat Jyaishth'ha, wo die Gränzzeichen am deutlichsten zu sehen sind.

246. Wenn man sich damit beschäftigt Gränzen zu bestimmen, so pflanze man dickwachsende Bäume auf dieselben, Vatas, Pippalas, Palasas, Salmalis, Salas oder Talas; oder Bäume die milchigt sind, wie der Udumbara oder Vajradru;

247. Oder Gestripps die in Klumpen wachsen, oder Venus von verschiedenen Arten, Sami Bäume

und

und auflaufende Gewächse oder Saras und Gruppen von Cubjacas: auch sollte man Erdhügel auf ihnen aufwerfen, so daß das Gränzzeichen nicht leicht unkenntbar werden möge.

248. Man sollte ferner Seen, und Brunnen, Teiche und Ströme bey gemeinschaftlichen Gränzen anbringen, und den Göttern Tempel weihen.

249. Jedoch sollten Leute die mit dergleichen Sachen zu thun haben, die beständigen Fehler in Erwägung ziehen, welche aus Unkunde der Gränzen hienieden von den Menschen begangen werden, und deswegen andere Gränzzeichen unter der Erde verbergen lassen:

250. Große Stücken Stein, Knochen, Kuhschwänze, Kleyen, Asche, Scherben, getrockneten Kuhmist, Mauersteine und Dachziegel, Kohlen, Kieselsteine und Sand,

251. Und allerley Sachen welche auch auf lange Zeit in der Erde nicht modern, sollten in Krügen die man über der Erde nicht sehen kann, an der gemeinschaftlichen Gränze versenkt werden.

252. Aus solchen Merkmalen oder aus dem Laufe eines Flusses und aus lang ununterbrochenem Besitze kann der Richter mit Wahrscheinlichkeit die Gränze von Ländereyen, wegen welcher zwischen zwey Partheyen ein Streit entstanden ist, bestimmen.

253. Sollte aber selbst bey der Untersuchung solcher Merkmale ein Zweifel übrig bleiben, so muß man um einen solchen Streit zu entscheiden, seine Zuflucht zu den Aussagen von Zeugen nehmen.

254. Diese Zeugen müssen wegen der Gränzmerkmahle in Gegenwart aller Bürger oder Bauern, oder in Gegenwart beyder streitenden Partheyen verhört werden.

255. Das was die Zeugen, die man in einer solchen Versammlung verhört, in Ansehung der Gränzen mit Gewißheit behaupten, muß sammt allen ihren Nahmen schriftlich aufbewahrt werden.

256. Man muß sie Erde auf ihre Häupter streuen, sich mit rothen Blumenkränzen schmücken, mit rothen Mänteln bekleiden und sie bey der Belohnung aller ihrer guten Handlungen schwören lassen, daß sie über den Zustand der Gränzen wahres Zeugniß ablegen wollen.

257. Wahrhaftige Zeugen welche ein solches Zeugniß ablegen, als das Gesetz verlangt, sind von ihren Sünden losgesprochen; von denen aber die falsch zeugen, soll jeder um zweyhundert Panas gestraft werden.

258. Wenn keine Zeugen da sind, so sollen vier Leute welche auf allen vier Seiten der beyden Dörfer wohnen, den Gränzstreit in Gegenwart des Königs, nachdem sie sich eben so wie die Zeugen gehörig vorbereitet haben, entscheiden.

259. Wenn keine solche Nachbarn auf allen vier Seiten sind, und auch nicht Leute, deren Vorfahren seit Erbauung der beyden Dörfer dort gewohnt hatten, oder andere Stadtbewohner die etwas über die Gränzen bestimmen könnten, so muß der Richter die folgenden Waldbewohner verhören:

260. Jäger, Vogelfänger, Hirten, Fischer, Wurzelgräber, Schlangenfänger, Aehrensammler und andere Waldleute. [186])

261. Dem

186) Die Schlangenfänger sind eine bekannte Art Gaukler die umher ziehen, und allerley Künste mit Schlangen machen. Ob diese gleich gemeiniglich von der giftigsten Art sind, so wissen sie doch dieselben zahm zu machen, greifen sie mit bloser Hand

261. Dem zufolge, was sie im ordentlichen Verhöre ausgesagt haben, muß der König genau die Markzeichen auf der Gränzlinie zwischen den zwey Dörfern aufstellen lassen.

262. Anlangend die Gränzen von Aeckern, Brunnen oder Teichen, Gärten und Häusern, so muß die Aussage der nächsten Nachbarn auf jeder Seite, für das sicherste Entdeckungsmittel gehalten werden.

263. Wenn bey einem Gränzstreite zwischen zwey Leuten die Nachbarn etwas falsches behaupten, so soll der König jedem dieser Zeugen die mittlere der drey gewöhnlichen Geldstrafen zuerkennen.

264. Wer sich durch Furchteinjagung den Besitz eines Hauses, eines Teiches, eines Ackers oder eines Gartens erworben hat, soll um fünf hundert Panas gestraft werden, aber wenn er aus Unwissenheit dessen was rechtens ist, gefehlt hat, nur um zwey hundert.

265. Kann man die wahre Gränze aus nichts anderem bestimmen, so soll der König nach seiner Kenntniß der Gerechtigkeit, das heißt ohne Partheylichkeit und mit Rücksicht auf den künftigen Nutzen beyder Theile zwischen ihren Ländereyen eine Gränzenlinie ziehen: dies ist ein ausgemachtes Gesetz.

266. So ist euch nun die Vorschrift zu Entscheidungen bey Markzeichen gegeben worden: ich will zunächst das Gesetz über Afterreden mittheilen.

267. Ein Soldat welcher einen Priester verläumdet, soll eine Geldstrafe von ein hundert Panas erlegen;

Hand an und werfen sie auf die Erde, wo die Thiere sich nach der Musik ihrer Ernährer in allerley Krümmungen bewegen. Diese Kerle geben vor, dies durch gewisse Zauberformeln so weit zu bringen, s. Sketches.

legen; ein Kaufmann der diesen Fehler begeht, ein hundert und funfzig oder zwey hundert: aber ein Handwerker oder Dienstbote der sich auf diese Weise vergeht, soll gestäupt werden.

268. Ein Priester soll um fünf hundert gestraft werden, wenn er einen Soldaten verläumdet; um fünf und zwanzig, wenn es einen Kaufmann betrift; und um zwölfe, wenn er einen Mann aus der Dienstklasse verkleinert.

269. Für üble Nachrede betreffend jemanden aus der nämlichen Classe, soll ein Wiedergeborner nur zwölfe bezahlen, aber für unzüchtige Reden, die man nicht von sich hören lassen darf, soll sogar diese und jede andere Strafe verdoppelt werden.

270. Einem einmal gebornen [187]) Manne, welcher einen Wiedergebornen mit groben Schimpfreden anfällt, solite die Zunge gespaltet werden, weil er aus dem niedrigsten Theile des Brahma entsproß.

271. Wenn er sich bey der Erwähnung ihrer Nahmen und Classen lästerhafter Ausdrücke bedient, zum Beyspiel wenn er sagt, „o! Devadatta, du Auswurf der Brahminen" so soll ein eiserner zehn Fingerlanger Griffel ihm glühend in den Mund gesteckt werden.

272. Wenn er aus Stolz Priester über ihre Pflicht zurechte weisen will, so soll der König ihm kochendes Oehl in den Mund und in das Ohr tropfen lassen.

273. Wenn er aus Unverschämtheit die heilige Kenntniß, das Land, die Classe oder die körperliche Einkleidung eines Mannes von gleichem Ran-

187) C. X, 4.

ge fälschlich läugnet, so soll er eine Geldstrafe von zwey hundert Panas erlegen müssen.

274. Wer einen Einäugigen blind heißt, oder einem seine Lähmung oder Krüppelhaftigkeit auf ähnliche Weise vorwirft, so soll er die geringe Strafe von einem Pana bezahlen, wenn er auch die Wahrheit redet.

275. Wer von seiner Mutter, seinem Vater, seinem Weibe, seinem Bruder, seinem Sohne, oder seinem Lehrer übel redet, und wer seinem Lehrer nicht aus dem Wege geht, soll um hundert gestraft werden.

276. Wenn ein Priester und ein Soldat einander üble Sachen nachreden, so muß ein gelehrter König ihnen folgende Strafe auflegen, die niedrigste Geldstrafe dem Priester und die mittelste dem Soldaten.

277. Ein Kaufmann und ein Handwerker müssen in Rücksicht auf ihrer beyderseitigen Classen just so bestraft werden wie oben erwähnt worden ist, ausgenommen das Spalten der Zunge: dies ist eine festgesetzte Regel der Bestrafung.

278. Hiermit ist das Gesetz für die Bestrafung des Afterredens weitläuftig auseinander gesetzt worden: ich will nun das eingeführte Gesetz welches bey Ueberfällen und Schlägen gilt, bekannt machen.

279. Wenn ein gemeiner Mann einen Vornehmen anfällt oder beschädigt, so soll dem Schuldigen das nämliche Glied gespaltet, oder nach Maasgabe des Schadens mehr oder weniger von demselben abgeschnitten werden: an welchem er jenen verwundete, dies ist eine Verordnung Menus.

280. Wer seine Hand oder seinen Stab wider einen andern aufhebt, dem soll dieselbe abgeschnitten werden, und wer einen andern im Zorne mit dem Fuße

stößt,

stößt, dem soll ein Einschnitt in seinen Fuß gemacht werden.

281. Wenn sich ein Mann aus der niedrigsten Classe unverschämter Weise mit einem aus der höchsten auf den nämlichen Ort setzt, so soll er entweder mit einem Merkmale auf seinen Hintertheilen verbannt werden, oder der König soll einen tiefen Einschnitt in seine Hinterbacken machen lassen.

282. Wenn er ihn aus Stolz anspeit, so soll der König seine beyden Lippen aufschlitzen lassen, wenn er sein Wasser auf ihn läßt, sein Zeugungsglied; und wenn er seinen Wind auf ihn gehen läßt, seinen Hintern.

283. Wenn er einen Brahmin bey den Haaren, bey den Füßen, beym Barte, bey der Kehle oder beym Gemächte nimmt, so soll der König unverzüglich Einschnitte in seine Hände machen lassen.

284. Wenn jemand die Haut Seinesgleichen in der nämlichen Classe aufritzt oder ihn verwundet, so soll er um hundert Panas gestraft werden; wenn er einen Muskel verletzt sechs Nishcas: wenn er aber einen Knochen zerbricht, so soll er augenblicklich verbannt werden.

285. Auf die Verletzung aller großen Bäume muß nach Maasgabe ihrer Nutzung und ihres Werthes eine Strafe gesetzt werden, dies ist eine hergebrachte Sitte.

286, Wenn jemand Menschen oder Viehe einen sehr schmerzlichen Schlag versetzt hat, so soll ihm der König eine Strafe zuerkennen, welche eben so schwer als der verursachte Schmerz groß zu seyn scheint.

287. In allen Fällen wo ein Glied verletzt, verwundet oder so lange geschlagen wird, bis das Blut hervorspritzt, soll der Thäter die Kosten der völligen

Heilung bezahlen; oder wenn er dies unterläßt, nicht nur alle Unkosten, sondern auch eine eben so große Geldstrafe erlegen.

288. Wer der Habe eines andern Schaden zufügt, er mag mit dem Eigenthümer derselben bekannt oder nicht bekannt seyn, der soll dem Besitzer den Schaden ersetzen, und dem König eine eben so große Summe bezahlen, als der zugefügte Schaden ist.

289 Wenn jemand Leder, lederne Säcke, hölzerne oder thönerne Geräthe beschädigt hat, so sollte die Geldstrafe fünfmal so groß als ihr Werth seyn.

290. In Ansehung eines Wagens, des Fuhrmanns davon und des Besitzers desselben, zählen die Weisen zehn Fälle, in welchen Strafe nachgelassen wird; in andern Fällen hat das Gesetz eine Strafe verordnet.

291. Wenn der Nasenstrang oder der Zaum zufälliger Weise nicht aus Vernachläßigung von einander reißt, wenn sich das Joch auseinander giebt, wenn man plötzlich umgeworfen wird, oder auf etwas ohne seinen Fehler losrennt, wenn eine Achse oder ein Rad bricht; [188])

292. Wenn die Strenge der Halfter oder die Zügel reissen, und wenn der Fuhrmann laut ausgerufen hat, daß man aus dem Wege gehen solle, in diesen Fällen sagte Menu dürfte man nicht strafen.

293. Wenn aber ein Wagen durch die Ungeschicklichkeit des Fuhrmannes umgeworfen worden ist, so soll der Herr, im Fall jemand Schaden dabey gelitten hat, um zwey hundert Panas gestraft werden.

294. Wenn

188) Ein Strang der durch den Nasenknorpel gezogen wird, befördert die leichtere Lenkung der Ochsen, und ist in ganz Indien gewöhnlich.

294. Wenn der Fuhrmann geschickt, aber nachläßig ist, so soll dieser allein die Strafe tragen; und die Leute welche sich im Wagen befinden, sollen Mann vor Mann hundert erlegen, wenn es unbezweifelt ist, daß der Fuhrmann keine Geschicklichkeit besaß.

295. Wenn ein Fuhrmann auf der Straße einem andern Wagen oder Vieh begegnet, und nachläßiger Weise ein Thier tödtet, so soll er ohne Anstand, nach Folgender Vorschrift, um Geld gestraft werden.

296. Wenn er einen Menschen ums Leben bringt, so soll ihm augenblicklich eine eben so große Strafe als für einen Diebstahl zuerkannt werden, halb so viel für große Thiere, z. B. für einen Stier oder eine Kuh, einen Elephanten, ein Cameel oder ein Pferd.

297. Für das Umbringen des ganz jungen Viehes sollte die Geldstrafe zwey hundert Panas betragen; und funfzig für artige vierfüßige Thiere oder für schöne Vögel, z. B. Antelopen, Papagayen und dergleichen.

298. Für einen Esel, eine Ziege oder ein Schaaf soll die Strafe fünf silberne Masshas betragen, und einen Masha für das Umbringen eines Hundes oder Ebers.

299. Eine Frau, ein Sohn, ein Diener, ein Schüler, und ein jüngerer rechter Bruder können, wenn sie ein Verschen begehen, mit einem Stricke oder einem kleinen Sprößlinge von Rohr bestraft werden;

300. Aber bloß auf den Hintertheil ihres Körpers, und ja nicht auf einen edlen Theil: wer sie anders als nach dieser Einschränkung schlägt, ladet die Schuld oder die Bezahlung der Strafe eines Diebes auf sich.

301. Hiermit ist das Gesetz über Anfälle und Schläge vollständig dargelegt worden: ich fahre nun fort die Vorschrift mitzutheilen, in welcher die Strafe des Diebstahls festgesetzt ist.

302. Der König steure dem Stehlen und Rauben nach allen seinen Kräften; hierdurch wird sein Ruhm und sein Einkommen wachsen.

303. Ohne Zweifel muß man einen König, welcher von Furcht befreyt, ehren, weil er gleichsam ein ununterbrochenes Opfer dadurch verrichtet, daß er Furchtlosigkeit als ein regelmäßiges Opfergeschenk giebt.

304. Der sechste Theil der Belohnung für die tugendhaften Handlungen eines ganzen Volkes kommt demjenigen Könige zu, welcher es beschützt; aber auf den, welcher sein Volk nicht beschützt, fällt der sechste Theil der Vergehungen desselben.

305. Der König kann sich mit Recht für seinen Schutz den sechsten Theil der Belohnung für alles das zueignen, was jeder seiner Unterthanen im Veda ließt, opfert, als Almosen austheilt, und an religiösen Ceremonien verrichtet.

306. Ein König welcher aus Gerechtigkeitsliebe seinen Schutz auf alle Geschöpfe ausdehnt und nur die ums Leben bringt, die es verlieren müssen, verrichtet gleichsam an jedem Tage ein Opfer mit hunderttausend Geschenken.

307. Aber ein König, der keinen solchen Schutz gewährt, und sich doch mit den Sachen selbst oder mit deren Werthe seine Auflagen bezahlen läßt, und welcher Marktgebühren und Zoll, die kleinen täglichen Geschenke für seine Haushaltung und Geldstrafen für Vergehun-

hungen nimmt, fällt unmittelbar nach seinem Tode in eine Gegend des Schreckens.

308. Einen König, welcher nicht schützt, und gleichwohl den sechsten Theil des Getreides als sein Einkommen nimmt, haben weise Leute als einen Fürsten betrachtet, der alle Verdorbenheit seines Volks auf sich zieht.

309. Wisset, daß ein Monarch, der nicht auf die Schrift achtet, einen künftigen Zustand läugnet, raubsüchtig ist, sein Volk nicht beschützt und doch ihr Haab und Gut verschlingt, nach dem Tode sehr tief herabsinken wird.

310. Ungerechte Leute suche er mit größter Sorgfalt auf dreyerley Art im Zaume zu halten; er nehme sie in Verhaft, werfe sie in Fesseln, und züchtige sie auf verschiedene Art an ihren Körpern.

311. Denn Könige reinigen sich unaufhörlich durch die Unterdrückung der Bösen und durch die Aufmunterung der Guten, eben so wie die Wiedergebornen durch Opfer rein werden.

312. Ein König, welchem das Wohl seiner eignen Seele am Herzen liegt, muß es allezeit Streitenden, Kindern, Greisen und Kranken verzeihen, wenn sie sich gegen ihn entrüsten.

313. Wer Personen, die unter körperlichen Leiden seufzen, verzeiht, wenn sie ihn lästern, wird deshalb im Himmel erhöhet werden; wer ihnen aber, aus Fürstendünkel nicht vergiebt, soll deswegen zur Hölle hinabsinken.

314 Wer einem Priester Geld entwendet, muß eilig, mit fliegenden Haaren, zum Könige lau-

fen, seinen Diebstahl verkündigen und sagen: „So habe ich gesündigt; bestrafe mich."

315. Zu gleicher Zeit trage er auf seiner Schulter einen steinernen Stössel, oder eine Keule von Chadira Holz, oder einen von oben und unten zugespitzten Wurfspieß, oder einen eisernen Stab.

316. Der Dieb mag sodann vom Könige geschlagen oder unbeschädigt entlassen werden, so ist er auf jeden Fall von seinem Verbrechen freygesprochen; wenn ihn aber der König nicht bestraft, so wird er die Schuld eines Diebstahls auf sich laden.

317. Der Mörder eines Priesters, oder der Zerstörer einer Leibesfrucht wirft seine Schuld auf den freywilligen Esser seiner Lebensmittel; ein ehebrecherisches Weib, auf ihren nachlässigen Gatten; ein böser Schüler und ein Opferer, auf ihren unwissenden Lehrer; und ein Dieb auf den verzeihenden Fürsten.

318. Aber Leute welche sich vergangen haben und vom Könige gehörig dafür bestraft worden sind, gehen rein in den Himmel, und werden so fleckenlos als die welche tugendhaft gelebt haben.

319. Wer einen Strick oder einen Wassertopf aus einem Brunnen entwendet und wer einen Wasserbehälter beschädigt, soll um einen goldenen Masha gestraft werden; und was er genommen oder versehrt hat, muß er wieder in den vorigen Zustand setzen.

320. Wer über zehn Cumbhas Getreide stiehlt (ein Cumbha macht zwanzig Dronas und ein Drona zweyhundert Palas), soll an seinem Körper Strafe leiden: für weniger muß er eilf mal so viel am Gelde bezah-

bezahlen und dem Eigenthümer den Ertrag des Entwendeten wieder zustellen.

321. Desgleichen soll körperliche Strafe auf die Entwendung von Waaren stehen, die insgemein nach dem Gewichte verkauft werden, wie auch auf einen Diebstahl von mehr als hundert Stück Vieh, von Gold, Silber, oder kostbaren Kleidern.

322. Eine Entwendung von mehr als funfzig Pas las befiehlt das Gesetz mit Abhackung der Hand zu bestrafen; für geringeren Diebstahl soll der König eine eilfmal so große Geldstrafe verordnen als der Werth beträgt.

323. Wenn Jemand Männer von hoher Geburt, vorzüglich aber Weiber, und die kostbarsten unter den Edelgesteinen, zum Beyspiel Diamanten und Rubinen stiehlt, so hat er das Leben verwirkt [189]).

324. Wenn Jemand große Thiere, Waffen oder Arzeneyen entwendet, so ziehe der König die Zeit und die Umstände des Vergehens in Betrachtung und lege dem Diebe eine angemessene Strafe auf.

325. Wer Priestern zugehörige Kühe stiehlt und ihnen die Nasenlöcher aufschlitzt, oder wer anders Vieh entwendet, dessen Besitzer sie sind, der soll augenblicklich für dieses Verbrechen einen halben Fuß verlieren.

326. Zwirn, rohe Baumwolle, Sachen aus denen hitzige Getränke zubereitet werden, Kuhmist, grober Zucker, geronnene frische und Buttermilch, Wasser oder Gras,

327.

189) Siehe Mission Danoise. p. 141. es soll viele Leute in Indien geben, die sich vom Kinderdiebstahle, besonders aber vom Mädchenraube nähren. Sie verkaufen gemeiniglich die Unglücklichen in andere Gegenden.

327. Dicker Bambu, daraus gemachte Körbe, Salz aller Art, irdene Töpfe, Thon oder Asche,

328. Fische, Vögel, Oel, gereinigte Butter, Fleisch, Honig, und alles was von Thieren genommen wird, zum Beyspiel Leder, Horn oder Elfenbein,

329. Oder andere Dinge die nicht von Werthe sind, berauschende Getränke, Reiß mit gereinigter Butter zubereitet, oder andere aus gekochtem Reiß gemachte Gerichte — Für alle diese Dinge, wenn sie gestohlen werden, ist die Geldstrafe noch einmal so groß, als ihr Werth.

330. Wer von Blumen, grünem Getreide, Sträuchern, hinanklimmenden Gewächsen, Bäumchen, oder andern umzäunten Gartenfrüchten so viel stiehlt als ein Mann auf einmal fortbringen kann, soll um fünf goldne oder silberne Racticas gestraft werden.

331. Aber für Getreide, Küchenkräuter, und um eingezäuntes Obst, muß eine Strafe von hundert Panas erlegt werden, wenn zwischen dem Nehmer und dem Eigenthümer gar keine Verbindung Statt findet; oder ein halbes hundert, wenn sie in Verbindung stehen.

332. Wenn etwas mit Gewalt und unter den Augen des Besitzers weggenommen wird, so ist es Raub; geschieht es aber heimlich in seiner Abwesenheit, so ist es bloßer Diebstahl; und wenn jemand sich weigert etwas zurückzugeben, das er empfangen hat, so hält man es ebenfalls für Diebstahl.

333. Den, welcher die zuvor erwähnten Sachen, wenn sie zum Gebrauche zubereitet sind, entwendet, soll der König die niedrigste der drey Geldstrafen bezahlen lassen;

lassen; desgleichen den welcher heiliges Feuer aus dem Tempel stiehlt.

334. Das nämliche Glied, mit welchem sich ein Dieb auf irgend eine Weise in dieser Welt vergeht, zum Beyspiel, wenn er eine Mauer mit seiner Hand oder mit seinem Fuße einstößt, das nämliche soll ihm der König, zu Vorbeugung eines ähnlichen Verbrechens, abhacken lassen.

335. Weder Vater, noch Lehrer, noch Freund, noch Mutter, noch Frau, noch Sohn, noch Hauspriester, muß der König von der Strafe ausnehmen, wenn sie ihre Pflicht nicht pünktlich erfüllen.

336. In solchen Fällen, wo ein Mann von niedriger Geburt nur um einen Pana gestraft werden würde, soll der König deren tausend erlegen, und entweder diese Geldstrafe den Priestern geben, oder dieselbe in den Fluß werfen; dies ist ein heiliges Gesetz.

337. Aber die Geldstrafe eines Sudra, wegen Diebstahls, soll achtfältig seyn; die eines Vaisya sechzehnfältig; die eines Cshatriya zwey und dreyßigfältig;

338. Die eines Brahmînen 64zig fältig, oder gerade 100fältig, oder wohl gar zweymal 64zig fältig, weil jeder von ihnen den Umfang seines Vergehens kennt.

339. Wer Wurzeln oder Obst von einem großen Baume in einem nicht umzäunten Anger oder Walde, oder Holz zum Opferfeuer, oder Gras für Kühe nimmt, der begeht, nach Menu's Ausspruche, keinen Diebstahl.

340. Ein Priester, welcher für Opfer oder Unterricht, wissentlich etwas von der Hand eines Mannes an-

annimmt, der sich Sachen zugeeignet hat, die ihm der Eigenthümer nicht gegeben, soll eben so wie ein Dieb bestraft werden.

341. Wenn ein wiedergeborner Mann auf der Reise mit einem geringen Vorrathe von Lebensmitteln versehen ist, so hat er keine Strafe zu befürchten, wenn er nicht mehr als zwey Zuckerröhre oder zwey eßbare Wurzeln von dem Felde eines andern nimmt.

342. Wer das unangebundene Vieh eines Andern bindet, oder es losmacht, wenn es gebunden ist, wer einen Sklaven, ein Pferd, oder einen Wagen ohne Erlaubniß nimmt, soll sich der Strafe eines Diebstahls schuldig machen.

343. Ein König, welcher durch Aufrechthaltung dieser Gesetze, Leute vom Stehlen abhält, erwirbt sich Ruhm in dieser Welt, und Seeligkeit in der Zukünftigen.

344. Ein König, welcher eifrig wünscht bey Indra zu sitzen, und nach unveränderlichem Ruhme strebt, muß auch keinen Augenblick einen Menschen dulden, der sich grausamer Gewaltthätigkeit, z. B. des Raubes, des Feueranlegens, oder des Mordes, schuldig gemacht hat.

345. Wer große Gewaltthätigkeit ausübt, muß für einen gröbern Verbrecher gehalten werden, als ein Verläumder, als ein Dieb, oder als Jemand, der mit einem Stabe schlägt.

346. Der König, welcher einen Mann duldet, der eines so abscheulichen Verbrechens überführt ist, eilt stracks ins Verderben, und macht sich öffentlich verhaßt.

347. Ein König muß sich weder durch Partheylichkeit, noch durch großen Gewinn verleiten lassen, gewalt-

waltthätigen Verbrechern, welche Schrecken unter allen Geschöpfen verbreiten, die Freyheit zu geben.

348. Die Classen der Wiedergebornen haben in folgenden Fällen die Erlaubniß zu den Waffen zu greifen: erstlich wenn man sich der Ausübung ihrer Berufspflichten widersetzt, und dann wenn sie irgend ein grosses Unglück in schweren Zeiten befällt;

349. Ferner zu ihrer eigenen Vertheidigung, in einem gerechten Kriege, und zum Schutze eines Frauenzimmers, oder eines Priesters: denn wer aus gerechten Ursachen tödtet, begeht keine Verbrechen.

350. Jedermann kann, wenn ihm kein anderes Rettungsmittel übrig bleibt, einen andern todt schlagen, der ihn mit mörderischer Absicht überfällt, er mag alt oder jung, er mag ein Lehrer oder ein Brahmin seyn welcher die Schrift aus dem Grunde versteht.

351. Einen Mörder umzubringen, der mit Todtschlage umgeht, gleichviel, ob öffentlich oder heimlich, kann niemanden als ein Verbrechen angerechnet werden: Wuth prallt von Wuth ab.

352. Männer, welche ganz öffentlich ihren ehebrecherischen Hang zu den Gattinnen anderer befriedigen, bestrafe der König mit Merkmalen an ihren Körpern, die Abscheu erregen, und verbanne sie sodann aus seinem Reiche.

353. Denn Ehebruch bringt zum allgemeinen Verderben eine Mischung der Classen unter den Menschen hervor: hieraus entsteht Pflichtvergessenheit, von welcher die Glückseeligkeit bis auf die Wurzel zerstört wird.

354. Wenn ein Mann, welcher schon einmal vorher für ein solches Vergehen bestraft worden ist, mit der

Frau

Frau eines andern heimlichen Umgang pflegt, so soll er die erste der drey gewöhnlichen Geldstrafen bezahlen müssen.

355. Wenn aber ein Mann der sich eines solchen Vergehens nie zuvor schuldig gemacht hat, aus einem erlaubten Grunde dergleichen Umgang mit ihr hat, so soll er keine Strafen bezahlen dürfen, weil er keine Uebertretung begeht.

356. Wer mit der Frau eines andern an einem Orte spricht, wohin Pilgrimme wahlfahrten [190]), in einem Walde oder Lusthaine, oder wo Ströme zusammen fließen, macht sich einer ehebrecherischen Neigung schuldig.

357. Ihr Blumen oder wohlriechende Sachen zu schicken, mit ihr tändeln und scherzen, ihre Kleider und ihren Putz berühren, mit ihr auf den nämlichen Ruhebette sitzen, alle diese Handlungen werden ihm für ehebrecherische angerechnet.

358. Eine verheirathete Frau an ihren Brüsten oder an einem andern Orte der nicht berührt werden sollte, zu betasten, oder es mit Wohlgefallen annehmen, wenn sie sich selbst unanständige Berührungen erlaubt, werden für ehebrecherische Handlungen mit gegenseitiger Einwilligung gehalten.

359. Ein Mann aus der dienenden Classe, welcher würklichen Ehebruch mit der Frau eines Priesters begeht, sollte mit dem Tode bestraft werden: aber überhaupt

190) Es giebt in Indien eine Menge Plätze, wohin man wallfahret. Die vorzüglichsten sind Jaggemaut, Alcahabad, (genannt der „König der heiligen Oerter") der Zusammenfluß des Ganges und Yumna, und der Ort wo der Ganges entspringt.

haupt müssen die Weiber aller vier Classen immer ganz besonders gehütet werden.

360. Bettlern, Lobrednern, Männern, die zu einem Opfer vorbereitet sind, Köchen und andern Handwerkern ist's nicht verboten mit verheiratheten Weibern zu sprechen.

361. Kein Mann dem es untersagt worden ist, muß mit den Gattinnen anderer Gemeinschaft haben: wer aber ihren Umgang sucht, ohngeachtet der Mann oder Vater es ihm verboten hat, soll zur Strafe einen Suverna bezahlen.

362. Diese Gesetze haben keine Beziehung auf die Weiber der öffentlichen Tänzer oder Sänger, oder der nichtswürdigen Männer, welche von den Buhlereyen ihrer Weiber leben, Männer die entweder Andern Dirnen zuführen, oder sich zu Hause verbergen, und ihnen erlauben, einen sträflichen Umgang zu pflegen.

363. Jedoch wer sich insgeheim mit solchen Frauenzimmern, oder mit Dienstmägden, die von einem Herrn unterhalten werden, oder mit Einsiedlerinnen von einer ketzerischen Religion einläßt, soll eine kleine Strafe bezahlen müssen [191]).

364. Wer eine Jungfrau ohne ihre Einwilligung schändet, soll unmittelbar an seinem Körper dafür bestraft werden; wem sich aber ein Mädchen freywillig überläßt, der soll nicht an seinem Körper bestraft werden, wenn sie und er aus der nämlichen Classe sind.

365. Wenn eine Jungfrau Männer aus einer höhern Classe etwas zu wagen aufmuntert, so soll sich der König nicht die geringste Strafe bezahlen lassen; Mädchen aber

191) Vergl. Sacontala oder der Unglücksring S. 6.

aber die bey einem gemeinen Manne den ersten Schritt thun, soll er zwingen, in ihrem Hause wohl bewacht zu bleiben.

366. Wenn ein niedriger Mann Jungfrauen von vornehmer Geburth seine Liebe anträgt, so sollte er körperlich dafür bestraft werden; aber wer einem Mädchen von gleichem Stande huldigt, soll das Vermählungsgeschenk geben, und sie heirathen dürfen, dafern es ihrem Vater gefällt.

367. Wenn ein Mann unverschämterweise eine Jungfrau nothzüchtigt, so soll ihm der König sogleich zwey Finger abhacken lassen, und ihn verurtheilen, eine Strafe von sechshundert Panas zu bezahlen.

368. Wenn ein Mann von gleichem Stande eine Jungfrau mit ihrem Willen schändet, so sollen ihm seine Finger nicht abgeschnitten, aber ihm eine Strafe von zweyhundert Panas zuerkannt werden, um ihn von der Wiederholung seines Vergehens abzuhalten.

369. Eine Jungfrau, welche eine andere Jungfrau befleckt, soll zweyhundert Panas zur Strafe, und zweymahl so viel bezahlen, als ihr Vermählungsgeschenk beträgt, über dies auch noch zehn Streiche mit einer Peitsche bekommen [192]).

370. Wenn aber ein erwachsenes Frauenzimmer Jungfrauen befleckt, so soll ihr Haupt augenblicklich beschoren, und zwey ihrer Finger abgehauen werden; nach-

192) Dieses Laster ist sehr gewöhnlich in Indien, wie man mich versichert. Ueberhaupt sind unnatürliche Lüste in Asien überall zu Hause, und der Leser würde sich entsetzen, wenn ich nur das anführen sollte, was davon in China, besonders in Canton und dann in Java zu meiner eignen Kenntniß gekommen ist.

nachher soll man sie auf einen Esel setzen, und sie durch die öffentlichen Straßen reiten lassen [193]).

371. Wenn eine Frau stolz auf ihre Familie und auf die großen Eigenschaften ihrer Vettern würklich die Pflicht verletzt, die sie ihrem Herrn schuldig ist, so soll sie der König verurtheilen, an einem Orte wo viele Leute hinkommen, von Hunden aufgefressen zu werden;

372. Und der Ehebrecher soll auf ein glühendes eisernes Bett gelegt werden, und die Henker beständig Holz darunter werfen, bis der sündhafte Bösewicht dort verbrannt ist.

373. Wenn ein Mann schon einmal überführt worden ist, und sich doch im nächsten Jahre des nämlichen Verbrechens schuldig macht, so soll er eine doppelte Strafe bezahlen; eben dieses gilt, wenn er sich mit der Tochter eines Ausgestoßenen, oder mit einer Chandali Frau eingelassen hat.

374. Wenn ein Handwerker oder Diener mit einer Frau aus einer wiedergebornen Classe, sie mag zu Hause bewacht oder nicht bewacht werden, in ehebrecherischer Verbindung steht, so soll er auf folgende Weise bestraft werden: stand sie unter keiner Aufsicht, so soll er den sündigenden Theil und sein ganzes Hab und Gut verlieren, war sie aber bewacht und eine Priesterinn, so soll er alles, auch sein Leben verlieren.

375. Für Ehebruch mit einer bewachten Priesterinn, soll ein Kaufmann ein Jahr ge-

193) Herr T. S. — ein Officier versichert mich, daß die Weiber noch bis jetzt wegen ehelicher Untreue auf die nehmliche Art bestraft werden. Man setzt sie verkehrt auf einen Esel und macht ihnen das Gesicht weiß, um auf ihrer fast schwarzen Farbe eben den lächerlichen Contrast hervorzubringen, den bey uns geschwärzte Gesichter machen.

fangen sitzen, und seines ganzen Reichthums verlustig seyn; ein Soldat soll um tausend Panas gestraft, und mit dem Urine eines Esels balbirt werden.

376. Wenn aber ein Kaufmann, oder ein Soldat mit einer Frau aus der Priesterclasse, welche ihr Gatte nicht zu Hause bewacht, Ehebruch begeht, so soll der König den Kaufmann nur um fünfhundert, und den Soldaten um tausend bestrafen.

377. Wenn aber einer, oder der andere, dieses Verbrechen mit einer Priesterinn begehet, die nicht nur bewacht, sondern auch wegen guter Eigenschaften ausgezeichnet war, so sollen sie wie Leute aus der dienenden Classe bestraft, oder in einem Feuer von trockenem Grase oder Reisbündeln verbrannt werden.

378. Wenn ein Brahmin ein bewachtes Frauenzimmer, ohne ihren freyen Willen, fleischlich erkennt, so soll er zur Strafe tausend Panas bezahlen; aber nur fünfhundert, wenn er sie mit ihrer freyen Einwilligung erkennt.

379. Bey einem Ehebrecher aus der Priesterclasse hat das Gesetz entehrende Abscheerung der Haare [194]), anstatt der Lebensstrafe, in Fällen verordnet, wo vielleicht andere Classen mit dem Leben büßen müssen.

380. Der König bringe niemals einen Brahmin ums Leben, wenn er auch gleich aller möglichen Verbrechen überführt worden wäre: es steht ihm frey den

Ver-

194) Auch noch jetzt ist das Abscheeren der Haupthaare eine der entehrendsten Strafen. „Wenn sich eine Frau so sehr vergan„gen hat, daß der Mann ihr die Haare abschneidet, welches „der gröbste und unauslöschlichste Schimpf ist, so ist ihr kein „andrer Ausweg übrig, als eine Christin zu werden.“ Kindersley's Letters. p. 168.

Verbrecher aus seinem Reiche zu verbannen; aber ohne sein Vermögen einzuziehen, oder seinen Körper zu beschädigen.

381. Man kennt auf der Erde kein größeres Verbrechen, als einen Brahminen ums Leben zu bringen, daher muß sich's der König nicht einmal in den Sinn kommen lassen, einen Priester zu tödten [195]).

382. Wenn ein Kaufmann mit einer bewachten Frau aus der Classe der Krieger, oder ein Soldat mit einer aus der Kaufmannsclasse in sträflicher Verbindung steht, so ziehen sie sich beyde die nämliche Strafe zu, welche in dem Falle einer unbewachten Priesterinn [196]) statt findet.

383. Wenn aber ein Brahmin mit einer bewachten Frau aus diesen zwey Classen Ehebruch begeht, so soll er tausend Panas zur Strafe bezahlen; und wenn ein Soldat, oder ein Kaufmann das nämliche Verbrechen mit einer bewachten Frau der dienenden Classe begeht, so soll die Strafe ebenfalls ein tausend seyn.

384. Für Ehebruch mit einer Frau aus der Kriegerclasse, wenn sie nicht bewacht ist, muß ein Kaufmann fünfhundert bezahlen, umgekehrt aber, wenn sich der Soldat dieses Verbrechens in der Kaufmannsclasse schuldig macht, so soll er mit Urin balbirt werden, oder die eben erwähnte Strafe bezahlen.

385. Ein Priester soll fünfhundert Panas bezahlen, wenn er mit einer unbewachten Frau aus der Soldaten-

195) Verschiedene achtungswürdige Schriftsteller ziehen das in Zweifel, unter andern Dow pref. 34. — Brahminen-Mord ist auch eine der fünf Sünden, welche Roger erwähnt, p. 110.

196) Man weiß aber allgemein, daß besonders die Brahminen, die das Wahrsagen zu ihrem Handwerke machen, unter diesem Deckmantel die größten Ausschweifungen begehen, wie mir verschiedene Leute erzählt haben.

daten; Kaufmanns; und dienenden Classe verbotenen Umgang pflegt; und tausend für eine solche Verbindung mit einer Frau aus der verworfenen vermischten Brut.

386. Ein König, in dessen Reiche kein Dieb, kein Ehebrecher, kein Verläumder, kein Mann, der sich himmelschreiender Gewaltthätigkeit schuldig gemacht hat, und niemand, welcher andere überfällt, gefunden werden, der erreicht die Wohnung des Sacra.

387. Wenn er diese fünfe in seinem Königreiche unterdrückt, so wird sein Rang überschwenglich über alle andere erhaben, die Königswürde besitzen, und er breitet seinen Ruhm durch die Welt aus.

388. Sowohl der Opferer, welcher den dienstverrichteuden Priester, als der diensiverrichtende Priester, welcher den Opferer verläßt, obgleich jeder von ihnen seiner Arbeit gewachsen ist, und sich keines groben Vergehens schuldig gemacht hat, sollen beyde besonders eine Strafe von hundert Panas bezahlen müssen.

389. Mutter, Vater, Frau und Sohn, darf niemand verlassen: wer aber eines derselben verläßt, wenn sie sich keiner Todtsünde schuldig gemacht haben, soll an den König eine Strafe von sechshundert Panas bezahlen.

390. Wenn sich ein Streit über irgend einen gesetzmäßigen Gebrauch, unter den wiedergebornen Männern in ihren verschiedenen Ständen erhebt, so entscheide kein Fürst, dem es um das Wohl seiner eigenen Seele zu thun ist, unüberlegt und allein, was Rechtens ist;

391. Son

391. Sondern er behandele jeden derselben mit der ihrem Verdienste gebührenden Hochachtung, rede ihnen erstlich mit guten sanften Worten zu, und dann erinnere er sie mit Beyhülfe der Brahminen, an ihre Pflicht.

392. Wenn ein Priester zwanzig Leuten aus den drey ersten Classen ein Gastmahl gibt, ohne seinen nächsten Nachbar und den, welcher gleich neben diesem wohnt, einzuladen, obwohl beyde eine Einladung verdienen, so soll er zur Strafe einen silbernen Masha erlegen müssen.

393. Wenn ein Brahmin der grundgelehrt im Veda ist, nicht einen andern gelehrten und tugendhaften Brahminen zu einem Gastmahle einladet, das er bey einer Gelegenheit gibt, wo er seinen Reichthum zeigen kann, z. B. bey der Verheirathung seines Kindes und dergleichen, so soll er gehalten seyn, ihm noch einmal so viel zu bezahlen, als das Mahl kostete, und einen goldenen Masha zur Strafe erlegen.

394. Kein Blinder, kein Blödsinniger, kein Krüppel, kein Mann der volle siebenzig Jahre alt ist, noch einer, der grundgelehrten Priestern große Wohlthaten erzeigt, soll von irgend einem Könige zur Bezahlung der Auflagen gezwungen werden.

395. Der König erzeige jederzeit seine Hochachtung einem gelehrten Theologen, einem Kranken oder einem der von Schmerzen gefoltert wird, einem alten oder bedürftigen Manne, einem von vornehmer Geburt und einem vorzüglich tugendhaften Manne.

396. Ein Wäscher soll die Wäsche seiner Kunden nach und nach oder Stück für Stück, und nicht über hin, auf einem glatten Brete von Sa-

mali Holz waschen; er muß nie die Wächse einer Person mit der eines andern vermengen, noch sie einem andern anzuziehen geben, als dem sie zugehört [197]).

397. Ein Weber welcher zehn Palas gezwirntes baumwollenes Garn erhalten hat, soll es durch Reißwasser und durch andere vor dem Weben gewöhnliche Zurichtungen bis auf elfe verlängert zurück geben: wer dawider handelt, soll zwölf Panas zur Strafe bezahlen [198]).

398. So wie Männer die in Zollangelegenheiten erfahren und mit allen verkaufbaren Waaren bekannt sind, den Preis der feilgebotenen Sachen festsetzen, so soll der König seinen Abzug oder den zwanzigsten Theil berechnen welchen er von dem Vortheile nimmt, den der Verkauf nach diesen Preisen gewährt.

399. Wenn ein Handelsmann aus Geiz Waaren ausführt, wozu der König billiger weise das erste Kaufrecht zu haben behauptet, oder die er auszuführen verboten hat, so soll der Fürst sein ganzes Vermögen einziehen.

400. Ein Käufer oder Verkäufer, welcher bey Nacht oder zu einer andern ungewöhnlichen Zeit betrügerisch beym Zollhause vorüber geht, oder die eingekauften Sachen falsch angiebt, soll zur Strafe achtmal so viel bezahlen, als sie werth sind.

401. Der

197) Wilkins sagt, daß Männer fast allein das Waschen über sich nehmen, und nur in gewissen Fällen sich von ihren Weibern helfen lassen. Heetop. 310. Jeder Engländer in Indien pflegt unter seiner Bedienung einen besondern Mann und oft mehrere zum Waschen zu halten.

198) Dies ist von der Zubereitung oder der sogenannten Schlichte zu verstehen.

401. Der König muß über den Kauf und Verkauf aller Waaren festgesetzte Verordnungen ergehen lassen und folgende Punkte wohl in Erwägung ziehen, woher sie kommen, wenn sie ausländisch sind, wohin sie zu versenden, wenn man sie ausführt, wie lange sie gelegen haben, was man dabey gewinnen kann und was sie gekostet haben?

402. Der König setze aller fünf Nächte oder alle halbe Monate, nach der Beschaffenheit der Waaren, die Marktpreise in Gegenwart dieser erfahrnen Leute fest.

403. Auf alles Maas und Gewicht habe er wohl Acht, und lasse sie aller sechs Monate aufs neue untersuchen.

404. Der Fährenzoll für einen ledigen Karren ist ein Pana, für einen Lastträger die Hälfte, für ein Thier, das man beym Feldbaue braucht oder für eine Frau, ein Viertels Pana, und ein Achtel für einen unbeladenen Mann.

405. Wägen, die einballirte Güter geladen haben, sollen nach dem Werthe derselben Zoll bezahlen, aber für leere Geräthe und Säcke und von armen elendbekleideten Leuten muß man sehr wenig Zoll nehmen.

406. Für eine lange Reise soll man nach Beschaffenheit der Oerter und Jahreszeiten bezahlen; doch ist dies bloß von Reisen Stromauf und Stromab zu verstehen, denn zur See kann keine gewisse Bezahlung bestimmt werden.

407. Eine Frau, die im zweyten Monate ihrer Schwangerschaft ist, ein religiöser Bettler, ein Waldbewohner im dritten Stande, und Brahminen,

welche der Theologie beflissen sind, sollen keinen Zoll für ihre Reise bezahlen.

408. Alles was in einem Boote aus Versehen der Schiffer zerbrochen wird, soll von ihnen insgesammt wiedererstattet werden, und jeder derselben seinen Theil dazu geben.

409. Diese Verordnung, welche zum besten derer gegeben ist, die in Kähnen auf Flüssen reisen, ist durch die strafbare Nachläßigkeit der Schiffer zu Wasser verursacht worden: sollte sich aber ein unvermeidlicher Zufall eräugnen, so kann man keinen Ersatz für Verlust fodern.

410. Der König sollte jeden der zur Kaufmannsklasse gehört zum Handel, zum Geldausleihen, zum Ackerbau oder zur Viehzucht anhalten; und bey jedem aus der dienenden Classe darauf sehen, daß er in den Häusern der Wiedergebornen Dienste nähme.

411. Wenn jemand aus der Soldaten- oder Handelsklasse in Nahrungssorgen ist, so unterstütze ihn ein reicher Brahmin, doch ohne ihn mit Härte zu seiner Pflicht anzutreiben.

412. Wenn ein Brahmin durch den Einfluß seiner Macht, oder aus Geiz, wiedergeborne mit dem Opferbande umgürtete Männer zu sklavenmäßigen Verrichtungen, zum Beyspiel zum Füßewaschen, wider ihre Einwilligung, braucht, so soll ihm der König eine Strafe von 600 Panas auflegen. [199])

413. Hingegen kann er jeden aus der dienenden Classe, gleichviel ob er gekauft oder nicht gekauft ist, zu sklavenmäßigen Verrichtungen zwingen, weil ein solcher Mann vom Selbstständigen zum Dienste der Brahminen erschaffen wurde.

414. Ob

199) Vergl. zu III. 238.

414. Ob ein Sudra gleich von seinem Herrn frey gelassen wird, so ist er doch nicht aus dem Stande der Sclaverey gehoben, denn wie kann ihn jemand aus einem Stande losmachen der ihm natürlich ist?

415. Folgende sind die siebenerley Dienstboten die es giebt: einer, der unter der Fahne oder in der Schlacht zum Gefangenen ist gemacht worden; einer, den man seines Dienstes wegen ernährt; einer, der von einer Sklavinn im Hause geboren ist; einer, den man gekauft, zum Geschenke bekommen oder von den Vorfahren geerbt hat; und einer der zur Strafe in den Sklavenstand gekommen ist, weil er nicht im Stande war eine große Geldstrafe zu erlegen. [200])

416. Es giebt drey Personen, welchen das Gesetz insgemein nicht erlaubt eigenthümlich Vermögen für sich selbst zu besitzen, nämlich einer verheiratheten Frau, einem Sohne und einem Sclaven: der Reichthum welchen sie etwa erwerben, ist ein rechtmäßiges Eigenthum des Mannes, dem sie zugehören.

417. Wenn ein Brahmin in bedrängten Umständen ist, so kann er sich ohne Umstände der Habseligkeiten seines Sudra's Sclaven bemächtigen, denn da ein Sclave nichts eigenthümlich besitzen darf, so ist es seinem Herrn erlaubt, dessen Sachen sich zuzueignen.

418. Der König sollte mit größter Aufmerksamkeit dafür sorgen, daß Kaufleute und Handwerker ihre gehörigen Pflichten ausüben: denn wenn solche Leute pflichtvergessen werden, so bringen sie diese Welt in Unordnung.

419. Wenn

200) Die beste Erklärung hierüber giebt das achte Capitel der Gentoogesetze.

419. Wenn gleich die Verwaltung der Gerechtigkeit dem Könige viel Zeit kostet, so muß er doch täglich die großen Gegenstände der öffentlichen Angelegenheiten in Erwägung ziehen, und untersuchen, wie seine Wagen, Elephanten, Pferde und Karren, seine ordentlichen Einkünfte und die nöthigen Ausgaben, die Bergwerke der kostbaren Metalle und der Edelgesteine und seine Schatzkammer beschaffen sind.

420. Wenn nun ein König solchergestalt alle diese wichtigen Geschäfte mit der nöthigen Aufmerksamkeit betrieben, und von sich und seinem Reiche jeden Sündenfleck weggenommen hat, so befindet er sich auf dem erhabensten Pfade zur Glückseligkeit.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen; ferner über die Kaufleute und die dienende Classe.

1. Ich will jetzt die seit undenklicher Zeit her beobachteten Pflichten des Mannes und Weibes vortragen, welche beyde unverrückt auf dem Pfade des Gesetzes fortwandeln müssen, sie mögen vereinigt oder getrennt seyn.

2. Frauen müssen von ihren Beschützern Tag und Nacht in einem abhängigen Zustande erhalten werden; doch in erlaubten und unschuldigen Vergnügungen, ob sie

sie gleich zu sehr darnach streben mögen, kann man sie ihrer Willkühr überlassen.

3. In der Kindheit werden sie von ihren Vätern beschützt; in der Jugend von ihren Männern; im Alter von ihren Söhnen: ein Frauenzimmer ist nie im Stande Unabhängigkeit zu ertragen.

4. Ein Vater ist tadelnswürdig, wenn er seine Tochter nicht zur gehörigen Zeit verheirathet, und ein Ehemann wenn er sich seiner Frau nicht zur rechten Zeit nahet, auch ist ein Sohn zu tadeln, wenn er seine Mutter nach dem Tode ihres Herrn nicht beschützt.

5. Vor allen Dingen muß man Frauenzimmern auch nicht den kleinsten unerlaubten Genuß gewähren; denn ohne diese Einschränkung bringen sie Betrübniß über beyde Familien [201]).

6. Ehemänner müssen dies als das höchste Gesetz betrachten, welches allen Classen gegeben ist, und wenn sie auch noch so schwach sind, so müssen sie doch sorgfältig ihre Weiber in gesetzmäßigen Schranken halten.

7. Denn wer seine Frau von Lasterhaftigkeit abhält, schützt seine Kinder vor dem Argwohne der Unächtheit, seine alten Gebräuche vor Vernachlässigung, seine Familie vor Schande, sich selbst vor Kummer und seine Pflicht vor Verletzung.

8. Sobald die Gattinn eines Mannes empfangen hat, so wird er selbst eine Leibesfrucht, und zum zweyten

201) Vergl. zu V. 148. 154. Wenn Menu wirklich so alt ist, als Jones zu beweisen gesucht hat, so ist die Vermuthung Robertsons enguiry p. 342. daß die Weiber in Indien ehemals besser, als jetzt, behandelt worden wären, ungegründet, denn Strabo ist, gegen Menu gehalten, als ein neuerer Schriftsteller zu betrachten.

tenmale hienieden geboren; deswegen nennt man seine Frau Jaya, weil er von ihr (jayate) geboren wird.

9. Nun aber gebärt die Frau einen Sohn, der mit eben solchen Eigenschaften begabt ist als der Vater, folglich um rechte gute Kinder zu bekommen, muß er seine Frau sorgfältig bewachen.

10. Zwar kann ein Mann nie durch gewaltsame Mittel Frauen durchaus im Zaume halten, indessen kann man sie durch folgende Maasregeln einschränken:

11. Der Mann beschäftige seine Frau beständig mit der Erwerbung und Anwendung des Reichthums, mit Reinigung und weiblichen Pflichten, mit der Zubereitung der täglichen Nahrung und mit der Aufsicht über die Hausgeräthe.

12. Wenn sie zu Hause, auch sogar unter menschenfreundlichen und treuen Vormündern eingeschränkt werden, so sind sie deswegen nicht gesichert; doch diejenigen Weiber sind wahrhaftig sicher, die von ihren eignen guten Gesinnungen bewacht werden.

13. Erhitzende Getränke trinken, mit schlechten Personen umgehen, sich von ihren Gatten entfernen, außer dem Hause herum wandern, zur Unzeit schlafen, und im Hause eines andern wohnen, dies sind die sechs Handlungen, welche Schande über eine verheirathete Frau bringen.

14. Dergleichen Weiber nehmen weder auf Schönheit Rücksicht, noch bekümmern sie sich um Alter; ihr Liebhaber sey schön oder häßlich, sie halten es für hinreichend daß er ein Mann ist, und jagen ihren Vergnügungen nach.

15. Durch ihre Leidenschaft für Männer, ihre Veränderlichkeit, ihren Mangel an stäter Neigung und

durch

durch ihre Verkehrtheit (man bewache sie in dieser Welt auch noch so sehr) werden sie von ihren Männern bald abwendig gemacht. [202])

16. Doch sollten Männer ihre Weiber immer mit größter Sorgfalt bewachen, ob sie gleich den Charakter wohl kennen, mit welchem der Herr der Schöpfung sie bildete.

17. Menu ertheilte solchen Weibern eine Liebe zu ihrem Bette, zu ihrem Sitze, und zum Putze, unreine Begierden, Zorn, schwache Nachgiebigkeit, Schadenfreude und schlechte Aufführung.

18. Frauenzimmer haben nichts mit Sprüchen des Veda zu thun, so ist's im Gesetze völlig ausgemacht: da nun sündliche Weiber sich nicht auf das Gesetz zu berufen haben, und keine Aussöhnungs-Sprüche kennen, so müssen sie eben so niederträchtig als die Falschheit selbst seyn; und dies ist eine festgesetzte Vorschrift.

19. Von diesem Inhalte werden viele Sprüche, welche den wahren Charakter derselben zeigen können, in den Vedas gesungen: hört nun wie ihre Sünde ausgesöhnt wird. [203])

20. „Das reine Blut, welches meine Mutter durch „ihr ehebrecherisches Gelüsten befleckte, als sie die „Häuser anderer Männer besuchte, und ihre Pflicht „gegen ihren Herrn verletzte, o! daß doch mein Vater dieses Blut reinigen wollte"!
so lautet der heilige Spruch welchen ihr Sohn, dem ihre Strafbarkeit bekannt ist, für sie aussprechen muß.

21. Und

202) Eine ähnliche Verläumdung des zweyten Geschlechts bey Wischnu Sarma p. 78.
203) s. zu III. 185.

21. Und diese Aussöhnung ist für jeden ungeziemenden Gedanken, der ihr über die Untreue gegen ihren Mann in den Sinn kommt, als die erste Veranlassung zum Ehebruche bekannt gemacht worden.

22. Jede Frau welche mit ihrem Manne gesetzmäßig verheirathet ist, nimmt eben die Eigenschaften an, welche er besitzt; eben so wie ein Fluß der sich mit der See vereinigt.

23. Als daher Acshamala, ein Frauenzimmer aus dem niedrigsten Stande, auf diese Art mit Vasishth'ha vereinigt wurde, und als sich die Sarangi mit dem Mandapala vermählte, so konnten beyde Frauen auf sehr große Ehre Anspruch machen.

24. Diese und andere Frauenzimmer von niedriger Geburt sind in dieser Welt durch die Vorzüge, welche ein jeder ihrer Herrn hatte, sehr hoch gestiegen.

25. Dies ist das immer reine Gesetz, wornach sich Männer und Weiber in der bürgerlichen Gesellschaft richten müssen; lernet zunächst die Vorschriften welche in Ansehung der Kinder zu beobachten sind, und deren Ausübung in diesen und im künftigen Leben Glückseligkeit bewürken wird.

26. Wenn gute Weiber mit Männern in Hoffnung Kinder zu zeugen, vereinigt sind, wenn sie vom Glücke höchst begünstigt und verehrungswürdig das Haus ihrer Herrn erleuchten, so ist zwischen ihnen und den Göttinnen des Ueberflusses nicht der mindeste Unterschied.

27. Das Gebähren der Kinder, das Säugen derselben nach ihrer Geburt und die tägliche Sorgfalt für die Haushaltung gehören der Frau zu.

28. Vom Weibe allein kommen Kinder, gute Haushaltung, sorgfältige Aufmerksamkeit, die ausgesuchtesten Lieb-

Liebkosungen und jene himmlische Wonne, welche sie für die abgeschiedenen Seelen der Vorfahren und für den Ehemann selbst zu erhalten weiß.

29. Eine Frau die ihren Herrn nicht verläßt, sondern ihm ihr Herz, ihre Worte und ihren Körper in Unterthänigkeit widmet, soll zu seiner Wohnung im Himmel gelangen, und von den tugendhaften Sadhwi, oder gut und treu, genannt werden.

30. Aber durch Ungehorsam gegen ihren Gatten soll sich eine Frau in diesem Leben Schande zuziehen, und im nächsten aus dem Leibe eines Schakals geboren, oder mit fürchterlichen Krankheiten die das Laster bestrafen, gequält werden.

31. Vernimm nun das vortrefliche durchaus heilsame Gesetz, welches von großen und guten Weisen der ersten Zeiten in Ansehung der Kinder verkündigt worden ist.

32. Sie betrachten den Knaben einer Frau als den Sohn des Herrn; was aber diesen Herrn anlangt, so wird einer Verschiedenheit der Meynungen im Veda erwähnt; nämlich einige legen diesen Nahmen dem wahren Erzeuger des Kindes bey, und andere brauchen ihn von dem verehelichten Besitzer der Frau. [204])

33. Im Gesetze wird die Frau als das Feld und der Mann als der Saamen betrachtet: auch vegetabilische Körper werden durch die gemeinschaftliche Würkung des Saamens und des Feldes hervorgebracht.

34. In

204) In dem Auftritte der Sacontala p. 36. wo Dushmanta ihr Herz gewinnt und sie bittet, ihr das Armband wieder umbinden zu dürfen, sagt Sacontala „Wohlan „denn, der Sohn meines Herrn eile, wenn er mir „das Band anlegen will", worauf der entzückte König zur Seite setzt: „Nun bin ich wirklich beglückt, denn „diese Anrede kommt blos einem Gatten zu.

34. In einigen Fällen hat die Zeugungskraft des Mannes vorzüglichen Einfluß, in andern die Bährmutter des Weibes; sind sie aber beyde im Gehalte gleich, so wird das Kind außerordentlich geschätzt.

35. Wie aber bey einer Vergleichung der männlichen und weiblichen Zeugungskräfte ersteren der Vorzug gegeben wird, so hält man überhaupt das männliche Geschlecht für vorzüglicher, weil die Geburten aller zeugenden Wesen durch Merkmahle der männlichen Kraft ausgezeichnet sind.

36. Wenn Saamen auf ein zu gehöriger Zeit bebauetes Feld gestreut wird, so kommt auf diesem Felde eine Pflanze von der nämlichen Beschaffenheit von welcher der Saame ist, mit besondern sichtbaren Eigenschaften hervor.

37. Zwar wird diese Erde die ursprüngliche Bährmutter vieler Wesen genannt; aber wenn der Saame hervorkeimt, so entdeckt man keine unterscheidende Zeichen der Bährmutter an demselben.

38. Wenn Ackersleute hienieden auf der Erde Saamen von vielen verschiedenen Gestalten zu gehöriger Zeit gesäet haben, so gehen sie doch, ob sie gleich in dem nämlichen gepflügten Felde liegen, nach ihrer besondern Gattung auf.

39. Reiß, welcher in sechzig Tagen reift, und Gewächse die umgepflanzt werden müssen, Mudga, Tila, Masha, Gerste, Lauch und Zuckerrohr sprossen alle nach der Beschaffenheit ihrer Saamenkörner auf.

40. Daß aus dem Saamen einer Pflanze eine andere wachsen sollte, ist unmöglich, der gesäete Saame kann in keinen andern als seinen eigenthümlichen Sprößlingen hervorkeimen.

41. Wer einen natürlich guten Verstand hat, wohl unterrichtet worden ist, wer den Veda und dessen Angas versteht, und wer langes Leben wünscht, muß seinen Saamen nie auf den Acker eines andern saen.

42. Diejenigen welche mit den vergangenen Zeiten bekannt sind, haben über diesen Gegenstand heilige Lieder aufbewahrt, welche in jedem Säuseln ertönten und verkündigten, „daß man keinen Saamen auf den „Acker eines andern säen müsse."

43. So wie ein Jäger seinen Pfeil vergeblich in die Wunde schießt, die ein anderer just zuvor einem Antelopen beygebracht hatte, eben so plötzlich vergeht der Saame den ein Mann in den Boden eines andern wirft.

44. Weise welche die Vorzeit kennen, sehen diese Erde (Prit'hivi) als die Frau des Königs Prithu an; und demnach erklären sie, daß ein bebautes Feld dessen Eigenthum ist, welcher das Holz ausrottete oder welcher es reinigte und pflügte; und daß ein Antelop dem ersten Jäger gehört, welcher ihn tödtlich verwundete.

45. Nur dann ist ein Mann vollkommen, wenn er aus drey vereinigten Personen seinem Weibe, sich selbst und seinem Sohne besteht, und gelehrte Brahminen haben diesen Grundsatz folgendermaßen angekündigt: „der Mann und seine Frau sind eine Person", nämlich in allen häuslichen und religiösen, aber nicht in allen bürgerlichen Rücksichten.

46. Eine Frau kann weder durch Verkauf noch Weglaufen von ihrem Ehemanne befreyet werden: hiermit erkennen wir das vor Zeiten von dem Herrn der Geschöpfe gegebene Gesetz völlig an.

47. Einmal wird die Erbschaftstheilung gemacht; einmal eine Jungfrau verheirathet, und einmal sagt ein Mann „ich gebe“: gute Männer thun diese Sachen nur ein für allemahl und unwiderruflich.

48. Wie bey Kühen, Stuten, Mutter-Kameelen, Sclaven-Mädchen, Milch-Büffeln, Ziegen und Schaafen die Jungen nicht dem Eigenthümer des Stieres oder eines andern Vaters gehören, eben so verhält es sich mit den Weibern von andern.

49. Wenn jemand Getreide besitzt, aber keinen Acker hat, und es demohngeachtet auf den Acker eines andern säet, so kann er von dem daraus wachsenden Korne keinen Vortheil erhalten.

50. Wenn auch ein Stier zu welchem sich der Eigenthümer nicht bekennt, hundert Kälber mit einer Kuh zeugen sollte, so gehören diese Kälber einzig und allein den Eigenthümern der Kühe, und die Stärke des Stiers ist verschwendet.

51. Eben so können Männer, die nicht eheliche Eigenthümer von Weibern sind, aber auf Feldern säen, die andern zugehörig sind, für die Ehemänner Früchte ziehen, doch kann der Erzeuger keinen Vortheil davon haben.

52. Wenn nicht ein besonderer Vertrag zwischen den Eigenthümern des Feldes und denen des Saamens statt findet, so gehört der Ertrag offenbar dem Feldbesitzer; denn der Behälter ist wichtiger als der Saame.

53. Indessen kann man die Eigenthümer des Saamens und des Bodens in dieser Welt als die gemeinsamen Herrn einer Erndte betrachten, über deren gleiche Theilung sie sich in einem besonderen Vertrage wegen des Saamens vereinigen.

54. Wenn von Wasser oder Wind Saamen auf ein Feld ist geführt worden, so gehört die daraus wachsende Pflanze dem Besitzer des Feldes, wer er auch immer seyn mag: der bloße Säer erhält die Frucht nicht.

55. Dies ist das Gesetz über die Jungen der Kühe, Stuten, Mutterkameele, Ziegen, Schaafe, Sclaven-Mädchen, Hüner und Milch-Büffel, dafern nicht ein besonderer Vertrag dazwischen kömmt.

56. Also ist euch nun die verhältnißmäßige Wichtigkeit des Bodens und des Saamens verkündiget worden: ich will euch nun vortragen, was das Gesetz in Ansehung der Weiber befiehlt, die von ihren Männern keine Kinder haben.

57. Die Frau eines älteren Bruders wird als die Schwiegermutter des jüngeren betrachtet; und die Frau des Jüngeren, als Schwiegertochter des Aelteren.

58. Wenn sich der ältere Bruder in ein Liebesverständniß mit der Frau des jüngeren einläßt, und der jüngere um die Frau des älteren buhlt, so erniedrigen sich beyde, ob sie gleich vom Gatten oder geistlichen Führer dazu berechtigt worden sind, es sey denn, daß eine solche Frau keine Kinder habe.

59. Dafern ein Ehemann, wenn er aus der dienenden Classe ist, keine Kinder zeugt, so kann entweder sein Bruder, oder ein anderer Sapinda, nach gehöriger Erlaubniß die Frau zur Mutter der erwünschten Erben machen [205]).

60. Wenn ein Verwandter hierzu erwählt ist, bespritze er sich mit gesäuberter Butter, und zeuge ohne

205) Siehe Jones Allgem. Anmerkung.

zu sprechen mit der Wittwe, oder der kinderlosen Frau, in der Nacht einen Sohn, aber keineswegs zwey.

61. Einige Weisen, welche die Gesetze der Weiber verstehen, glauben es sey möglich, daß die große Absicht dieser Stellvertretung durch die Geburt eines einzigen Sohnes, nicht erreicht werden möchte, und sind daher der Meynung, daß die Frau und der Stellvertretende Anverwandte, ohne Verletzung des Gesetzes, einen Zweyten zeugen können.

62. Wenn die erste Absicht der Stellvertretung, nach der Vorschrift des Gesetzes erreicht ist, so müssen Bruder und Wittwe, wie Vater und Schwiegertochter zusammen leben.

63. Wenn einer der beyden Brüder zu dieser Absicht bestimmt wird, und, der strengen Vorschrift ungehorsam, nach fleischlicher Lust handelt, so soll er als ein Beflecker des Bettes seiner Schwiegertochter, oder seines Vaters erniedriget werden.

64. Männer der wiedergebornen Classen müssen keiner Wittwe oder kinderlosen Frau erlauben, von einem andern als ihren Herrn schwanger zu werden, denn diejenigen, welche ihr das Recht geben, von einem andern Mutter zu werden, verletzen das Urgesetz.

65. Ein solcher Auftrag an einen Bruder, oder an einen andern nahen Verwandten ist nirgends unter den hochzeitlichen Vorschriften im Veda erwähnt, und die Heirath einer Wittwe ist in den Ehegesetzen nicht einmal genannt.

66. Diese Gewohnheit, welche bloß dem Vieh erlaubt ist, wird von gelehrten Brahminen getadelt; und doch findet man, daß zu der Zeit als Vena die Ober-

macht

macht hatte, diese Gewohnheit sogar unter Menschen statt gehabt hat.

67. Er besaß die ganze Erde, woher er auch nur das Haupt der weisen Monarchen genannt wird, aber verursachte ein Verwirrung der Classen, als sein Verstand durch Wollust geschwächt wurde.

68. Seit seiner Zeit mißbilligen es die Tugendhaften, wenn jemand aus Verblendung einer Wittwe befiehlt, um Kinder zu bekommen, sich in ein Liebesverständniß mit einem andern einzulassen.

69. Indessen wenn ein Bräutigam nach mündlicher Verlobung, aber vor Vollziehung der Ehe, stirbt, so soll sein Bruder die Braut nach folgender Vorschrift heirathen.

70. In ein weißes Gewand gekleidet, und mit Herzensreinigkeit geschmückt, eheliche sie ihn nach den im Gesetze vorgeschriebenen Ceremonien, und er nahe sich ihr einmal zu jeder gehörigen Zeit, und so lange, bis sie ein Kind bekommt.

71. Kein verständiger Mann, welcher seine Tochter einmal einem Freyer zugesagt hat, muß sie nachher einem andern geben, denn wer seine Tochter, die er schon weggegeben hatte, aufs neue an einen andern überläßt, der zieht sich die Schuld und Geldstrafe zu, welche auf falsche Reden in einer, das menschliche Geschlecht betreffenden, Sache gesetzt ist.

72. Wenn auch Jemand ein junges Frauenzimmer schon gesetzmäßig geheirathet hat, so kann er sie doch verlassen, wenn er Flecken oder Krankheit an ihr entdeckt, oder wenn er findet, daß sie schon vorher ihre

Jungfrauschaft verloren hat, und daß er mit ihr betrogen worden ist.

73. Wenn jemand eine Jungfrau verheirathet, die einen Fehler an sich hat, ohne denselben anzuzeigen, so kann der Ehemann diesen Vertrag des Mannes, der sie ihm so gewissenloser Weise gegeben hat, aufheben.

74. Wenn ein Mann im Auslande Geschäfte hat, so denke er auf gehörigen und hinlänglichen Unterhalt für seine Frau, und dann halte er sich einige Zeit auswärts auf: denn sogar eine tugendhafte Frau, wenn sie von Nahrungssorgen gedrückt wird, kann in Versuchung unrechter Handlungen gerathen.

75. Wenn ihr Gatte für ihren Unterhalt gesorgt hat, so erfülle sie während seiner Abwesenheit, ihre religiösen Pflichten auf das strengeste; wenn er aber ihr nichts zum Unterhalte gelassen hat, so muß sie sich von Spinnen und andern unschuldigen Beschäftigungen ernähren.

76. Wenn er wegen einer heiligen Pflicht im Auslande ist, so harre sie seiner acht Jahre; sucht er Kenntnisse oder Ruhm sechs Jahre; geschieht es zu seinem Vergnügen drey Jahre; nach dem Verlaufe dieser Zeiträume muß sie ihm folgen.

77. Ein volles Jahr halte ein Mann bey seiner Frau aus, die in ihrem Betragen Abscheu gegen ihn zeigt, aber nach einem Jahre nehme er ihr Eingebrachtes, und enthalte sich von ihr.

78. Eine Frau die ihren Herrn vernachläßiget, ob er gleich einen Hang zum Spielen hat, berauschende Getränke liebt, oder krank ist, muß drey Monate verlassen und alles ihres Schmuckes und ihrer Hausgeräthe beraubt werden.

79. Aber

79. Aber wenn eine Frau Widerwillen für ihren Mann hat, der seines Verstandes beraubt, oder ein Todtsünder, oder ein Verschnittener, oder ohne männliche Kraft, oder Krankheiten unterworfen ist, die eine Strafe von Verbrechen sind, so darf man sie weder fliehen, noch ihre Habseligkeiten von ihr nehmen.

80. Eine Frau, die erhitzende Getränke trinkt, unsittlich handelt, Haß gegen ihren Herrn verräth, eine unheilbare Krankheit hat, Schadenfroh ist, oder sein Vermögen verschwendet, kann zu allen Zeiten durch eine andere ersetzt werden.

81. Eine unfruchtbare Frau kann mit einer andern im achten Jahre vertauscht werden; eine deren Kinder alle gestorben sind im zehnten; eine welche bloß Töchter gebärt im elften, und eine Frau die beleidigend spricht ohne weitern Aufschub.

82. Aber eine Frau welche ungeachtet ihrer kränklichen Umstände, geliebt und tugendhaft ist, muß nie mit Schande entlassen werden; doch wenn sie selbst darein williget, so kann eine andere an ihrer Stelle genommen werden.

83. Wenn eine Frau gesetzmäßig abgedankt ist, und doch zornig aus dem Hause geht, so muß sie entweder augenblicklich eingeschlossen, oder in der Gegenwart ihrer ganzen Familie verlassen werden.

84. Aber eine Frau die, ungeachtet es ihr verboten worden, sich dem Hange nach berauschenden Getränken sogar an Jubelfesten überläßt, oder sich unter den Drang der Menge in Schauspielhäusern mischt, soll sechs goldene Bracticas zur Strafe erlegen müssen.

85. Wenn wiedergeborne Männer aus ihrer eigenen und aus andern Classen zugleich Weiber nehmen,

so muß ihr Vorrang, Würde und Wohnung, nach der Ordnung ihrer Classen bestimmt werden.

86. Bey allen auf diese Art verheiratheten Männern dürfen blos die Weiber aus der nämlichen Classe (aber ja nicht die Frauen aus den andern Classen) die Pflicht persönlich ihnen aufzuwarten, und die täglichen Geschäfte, welche sich auf Religionshandlungen beziehen, verrichten.

87. Denn wer thörigter Weise diese Pflichten von einer andern, als seiner Frau aus der nämlichen Classe erfüllen läßt, ob er sie schon nahe bey der Hand hat, der ist von undenklichen Zeiten her, als ein bloßer Chandala, von einer Brahmeni geboren, betrachtet worden.

88. Einem treflichen schönen Jünglinge aus der nämlichen Classe gebe jedermann seine Tochter gesetzmäßig zur Heirath, wenn sie gleich noch nicht ihr Alter von acht [206]) Jahren erreicht hat.

89. Aber es ist besser, daß eine Jungfrau, ob sie gleich mannbar ist, bis an ihren Tod zu Hause verbleibe, als daß man sie je an einen Bräutigam verheirathe, der keine Vorzüge hat.

90. Ob gleich eine Jungfrau mannbar ist, so verziehe sie doch noch drey Jahre, aber nach dieser Zeit wähle sie sich selbst einen Bräutigam von gleichem Stande.

91. Wenn

206) Noch bis jetzt ist das Alter von 8 bis 10 Jahren die Zeit Mädchen zu verheirathen, und es ist nichts ungewöhnliches sagt Craufurd, einen sehr alten Mann ein Mädchen von zehn Jahren heirathen zu sehn. Wie eigensinnig man in Ansehung gewisser Zeichen der Jungfrauschaft sey, sehe man in Sketches. II. 2. 3. Einer meiner Bekannten versichert mich, daß die frühe Vermischung der Eheleute sehr oft „Verletzung" sey, und daß der ganze Vertrag, wie man von selbst denken wird, blos von den Eltern geschlossen werde. Vergleiche Hennings II. 514.

91. Wenn man sie nicht verheirathet hat, und sie wählt sich einen Bräutigam, so begeht weder sie noch der erkohrne Jüngling einen Fehler

92. Wenn aber eine Jungfrau auf diese Art ihren Gatten wählt, so darf sie weder den Schmuck, welchen sie von ihrem Vater erhalten hat, noch die Zierrathen, welche Mutter oder Brüder ihr geschenkt haben, mit sich nehmen: wenn sie es aber doch thut, so begeht sie Diebstahl.

93. Wer eine Jungfrau in ihrem vollen Alter zum Weibe nimmt, muß ihrem Vater kein Hochzeitsgeschenk geben: weil der Vater dadurch seine Herrschaft über sie verloren hat, daß er sie während einer Zeit zurück hielt, wo sie Mutter hätte werden können.

94. Ein dreyßigjähriger Mann kann ein Mädchen von zwölfen heirathen, wenn er eine findet die seinem Herzen theuer ist; oder ein Mann von vier und zwanzigen kann ein Mädchen von achten nehmen, wenn er aber seine Schülerzeit eher zurücklegt, und die Pflichten seines nächsten Standes sonst darunter leiden würden, so kann er unmittelbar heirathen.

95. Eine Frau, welche von den in den Brautsprüchen genannten Göttern gegeben ist, muß ihr Mann annehmen, und beständig unterhalten, dafern sie tugendhaft ist, ob er sie gleich nicht aus Neigung geheirathet hat: ein solches Betragen wird den Göttern gefallen.

96. Weiber wurden geschaffen um Mütter zu seyn, und Männer um Vater zu werden; deswegen befiehlt der Veda, daß Religionsgebräuche von Mann und Frau zusammen sollen vollzogen werden.

97. Wenn

97. Wenn einer Jungfrau ein Heirathsgeschenk schon würklich ist gegeben worden, und wenn der Geber desselben vor der Heirath sterben sollte, so muß sein Bruder sie heirathen, wenn sie es zufrieden ist.

98. Aber sogar ein Mann aus der dienenden Classe sollte kein Geschenk annehmen, wenn er seine Tochter verheirathet: denn ein Vater der bey solcher Gelegenheit eine Verehrung annimmt, verkauft seine Tochter ohne es zu sagen.

99. Weder in älteren noch neuern Zeiten haben gute Männer jemals eine Jungfrau verheirathet, wenn sie schon vorher einem andern Manne versprochen war.

100. Und auch sogar in vorigen Schöpfungen [207]) haben wir nie gehört, daß tugendhafte Leute den stillschweigenden Verkauf einer Tochter für einen Preis, unter dem Nahmen eines Hochzeitgeschenkes, gebilliget haben.

101. „Gegenseitige Treue währe bis an den Tod." Dies kann man in wenigen Worten für das höchste Gesetz zwischen Mann und Frau halten.

102. Wenn Mann und Frau durch den Ehestand verbunden sind, so müssen sie stets auf ihrer Hut seyn, daß sie nie wieder getrennt werden und ihre gegenseitige Treue verletzen.

103. Demnach ist euch nun das Gesetz, voll der reinsten Zärtlichkeit, über das Betragen von Eheleuten verkündigt worden, desgleichen die Einrichtung, einem ver-

207) Vergl. I. 8. „Der viel umfassende Geist eines Hindu „Chronologen ist unbegränzt; die Regierungen der vierzehn „Menus sind blos ein einziger Tag des Brahma, und „seit der Schöpfung sind, den Hindus zufolge, funfzig solcher „Tage verflossen."

verheiratheten Manne aus der Sclavenclasse, im Falle er selbst keine Kinder erzeugt, Erben zu geben: Vernehmt nun die Gesetze des Erbrechts.

104. Nach dem Tode des Vaters und der Mutter können sich die Brüder versammeln, und das väterliche und mütterliche Vermögen unter sich theilen; aber so lange ihre Eltern leben, haben sie keine Macht darüber, es sey denn, daß der Vater es vertheilen wolle.

105. Der älteste Bruder kann ausschließlichen Besitz von dem Vermögen nehmen, und die andern eben so unter ihm leben, als sie unter ihrem Vater lebten, dafern sie nicht wünschen, getrennt zu seyn.

106. In dem Augenblicke, da dem Vater der älteste Sohn geboren wird, trägt der Vater, weil er nun einen Sohn gezeugt hat, seine Schuld an seine Ahnen ab; deswegen sollte der älteste Sohn vor der Theilung das ganze Vermögen verwalten [208]).

107. Blos dieser Sohn, durch dessen Geburt er seine Schuld abträgt, und durch welchen er Unsterblichkeit erlangt, wurde von ihm aus Pflichtschuldigkeit erzeugt: aber die Erzeugung aller übrigen halten die Weisen für eine Wirkung der Liebe zum Vergnügen.

108. Der

208) Ueber diesen wichtigen Punkt der Indischen Religion vergleiche man III. 81. 82. 174. 175. VI. 35. 36. 37. II. 28. IX. 8. 137. 138. Wer keinen eigenen oder adoptirten Sohn hat, um seine (des Vaters) Seele aus der Naraka durch die Sraddha erlösen zu lassen, kann nie nach Swerga, d. i. in den Sitz der Götter kommen. Daher entstand die bekannte Verehrung des Lingam (oder Phallus) in Indien, welche, wie unanständig sie uns auch scheinen mag, nicht den mindesten Einfluß auf die gerühmte Gesetzheit und Bescheidenheit der indischen Sitten hat, wie Jones versichert.

108. Der Vater erhalte allein seine Söhne; und der Erstgeborne seine jüngern Brüder, welche so wie es das Gesetz befiehlt, sich gegen den ältesten eben so betragen müssen, wie sich Kinder gegen ihren Vater aufführen sollten.

109. Wenn der Erstgeborne tugendhaft ist, so erhebt er die Familie, ist er aber lasterhaft, so richtet er sie zu Grunde: der Erstgeborne ist in dieser Welt der Achtungswürdigste, und die Guten behandeln ihn nie mit Verachtung.

110. Wenn sich ein älterer Bruder so beträgt, wie er sich betragen sollte, so muß er wie eine Mutter und wie ein Vater geehrt werden; ja wenn er auch sogar nicht die Aufführung eines guten älteren Bruders hat, so sollte er doch als ein mütterlicher Oheim, oder als ein anderer Anverwandter verehrt werden.

111. Sie mögen entweder auf diese Art zusammen leben, oder auch getrennt, wenn sie wünschen die Religionsceremonien, von einander abgesondert, zu verrichten, und da ihre religiösen Pflichten durch besondere Häuser vervielfältiget werden, so ist ihre Trennung gesetzmäßig und sogar löblich.

112. Der Antheil, welcher für den ältesten Bruder abgezogen werden muß, ist der zwanzigste Theil der Erbschaft, nebst den besten Sachen des Nachlasses; dem mittelsten gehört halb so viel, oder der vierzigste Theil, dem jüngsten ein Viertel, oder der achtzigste Theil.

113. Der älteste und jüngste haben ihre eben erwähnten Ausstattungen zu fodern, und wenn mehr als

einer

einer zwischen ihnen ist, so hat jeder der mittleren Söhne einen Mitteltheil, oder den vierzigsten.

114. Wenn der Erstgeborne vorzüglich gelehrt und tugendhaft ist, so kann er sich aus dem ganzen Nachlasse das allerbeste, was in seiner Art am meisten geschätzt wird, und auch die beste von zehn Kühen, oder dergleichen, auslesen.

115. Aber unter Brüdern die in der Erfüllung ihrer besondern Pflichten gleiche Geschicklichkeit besitzen, darf keine Auswahl von dem besten aus zehn Dingen, oder der kostbarsten Sache im Nachlasse Statt finden; jedoch sollte zum Zeichen der größeren Hochachtung dem Erstgebornen eine Kleinigkeit gegeben werden.

116. Nach einem solchen Abzuge muß man das übrige in gleiche Theile theilen und verabfolgen lassen; wo aber kein Abzug geschieht, da muß man die Vertheilung auf folgende Art vornehmen.

117. Der älteste muß einen doppelten Antheil, und der nächstfolgende anderthalb Antheil bekommen, wenn beyde ganz offenbar die übrigen an Tugend und Gelehrsamkeit übertreffen; von den jüngern Söhnen muß jeder einen Theil bekommen: und wenn alle gleiche Vorzüge haben, so gehört einem so viel als dem andern.

118. Unverheirathete Töchter, von der nämlichen Mutter, müssen ihre Brüder von ihren eignen Antheilen nach den Classen ihrer Mütter ausstatten: jeder gebe ein Viertel von seinem eignen Theile, und wer sich dies zu geben weigert, soll erniedriget seyn.

119. Sie müssen nie den Werth einer einzelnen Ziege, eines Schaafes, oder eines einzelnen Thie-

res mit ungespaltenen Hufen theilen: wenn eine einzelne Ziege, oder ein Schaf nach gleicher Vertheilung übrig bleibt, so gehört es dem Erstgebornen.

120. Wenn ein jüngerer Bruder auf die vorerwähnte Art mit der Frau seines verstorbenen ältern Bruders einen Sohn erzeugt hat, so muß dann die Vertheilung zwischen diesem Sohne, welcher den Verstorbenen vorstellt, und zwischen seinem natürlichen Vater gleich seyn: so hat es das Gesetz bestimmt [209]).

121. Der Stellvertreter wird vom Gesetze nicht so ganz an den Platz des verstorbenen Erstgebornen gesetzt, daß er den Antheil eines älteren Sohnes haben sollte: denn der Verstorbene wurde blos Vater, weil sein jüngerer Bruder für ihn zeugte; mithin kann der Sohn dem Gesetze nach, blos auf einen gleichen Theil, aber nicht auf einen doppelten Antheil Anspruch machen.

122. Wenn ein jüngerer Sohn von einer eher verheiratheten Frau geboren wird, nach dem schon ein älterer Sohn von einer später verheiratheten Frau, die aber aus einer niedrigern Classe kommt, vorhanden ist, so kann man bey diesem Falle in Zweifel gerathen, wie die Eintheilung zu machen ist.

123. Der Sohn der älteren Frau muß dann einen der vorzüglichsten Stiere aus der Nachlassenschaft nehmen; die Stiere welche nach diesem die besten sind, gehören denen welche zwar eher geboren wurden, aber wegen ihrer Mütter die später heiratheten, geringer sind.

124. Doch

209) Dies ist im Crita nicht mehr gewöhnlich, siehe allgem. Anmerkung.

124. Doch wenn der erstgeborne Sohn von der eher verheiratheten Frau gelehrt und tugendhaft ist, so kann er einen Stier und funfzehn Kühe nehmen, und jeder der folgenden Söhne bekommt dann was er vermöge des Rechts seiner Mutter fodern kann: dies ist die festgesetzte Vorschrift.

125. Da zwischen Söhnen, welche von Weibern aus den nämlichen Classen und ohne andere Vorzüge geboren werden, kein Vorrang der Erstgeburt von einer der Mütter hergeleitet werden kann, so verstattet das Gesetz kein anderes Recht der Erstgeburt, als das welches sich auf würkliche Geburt gründet.

126. Das Recht den Indra mit den Sprüchen anzubeten, welche Jwabrahmanya genannt werden, gründet sich auf würkliche Erstgeburt, und auch unter Zwillingen, wenn eine unter mehrern Weibern dergleichen gebären sollte, ist der älteste der, welcher würklich zuerst geboren wurde.

127. Wer keinen Sohn hat, mag seiner Tochter folgendermaßen auftragen ihm einen Sohn zu erziehen: „der Knabe welcher von ihr in der Ehe „geboren wird, soll mir zugehören, um mich zur „Erde zu bestatten.“

128. So verordnete vor Zeiten Dacsha, der Herr erschaffener Wesen selbst seinen funfzig Töchtern ihm Söhne aufzuerziehn, damit sein Geschlecht vermehrt würde.

129. Zehn gab er dem Dharma, dreyzehn dem Casyapa, sieben und zwanzig dem Soma, Könige der Brahminen und Arzneypflanzen, nachdem er ihnen mit Liebevollem Herzen seine Ehrerbietung bezeigt hatte.

130. Der Sohn eines Mannes ist wie sein Vater, und die Rechte des Sohnes hat auch die Tochter, welche so einen Auftrag erhalten hat: wenn er nun keinen Sohn hat, wie kann denn jemand anders sein Vermögen erben als seine Tochter, die so innig mit seiner Seele vereinigt ist?

131. Alles was der Mutter bey ihrer Heirath gegeben wurde, erbt ihre unverheirathete Tochter, und der Sohn einer Tochter die den eben erwähnten Auftrag erhalten hat, soll das ganze Vermögen ihres Vaters erben, wenn er keinen eignen Sohn verläßt.

132. Doch muß der Sohn einer solchen Tochter, welcher alles Vermögen ihres Sohnlos sterbenden Vaters anheim fällt, zwey Leichenkuchen [210]) darbringen, einen seinem eigenen Vater, und einen dem Vater seiner Mutter.

133. Zwischen dem Sohnes Sohne und dem Sohne einer solchen Tochter wird im Gesetze kein Unterschied gemacht, weil sowohl ihr Vater als ihre Mutter aus dem Leibe des nämlichen Mannes herkamen.

134. Wenn aber eine Tochter von ihrem Vater den Auftrag erhalten hat einen Sohn für ihn zur Welt zubringen, und wenn er nachgehends selbst noch einen Sohn zeugt, so muß in diesem Falle die Erbschaft in gleiche Theile getheilt werden; weil keine Frau ein Recht der Erstgeburt haben kann.

135. Wenn eine Tochter die von ihrem Vater den Auftrag erhalten hat für ihn einen Sohn zu gebären, zufälligerweise ohne Sohn stirbt, so kann der Ehemann dieser Tochter ohne Anstand ihr Vermögen selbst in Besitz nehmen.

136. Wenn

210) s. Glossar. in Sraddha, und das dritte Capitel.

136. Wenn eine Tochter die entweder nach der vermuthlichen Absicht des Vaters, oder durch seine deutliche Erklärung auf diese Art verbindlich geworden ist, von einem Manne aus ihrer Classe einen Knaben gebärt, so wird vermöge dieses Knabens der mütterliche Großvater dem Gesetze nach Vater eines Sohnes: dieser Sohn soll den Leichenkuchen geben und die Erbschaft besitzen.

137. Durch einen Sohn besiegt ein Vater jedermann; durch einen Enkel genießt er Unsterblichkeit; und nachher erreicht er durch den Sohn dieses Enkels die Sonnenwohnung.

138. Weil der Sohn (Trayate) seinen Vater aus der Hölle, genannt Put, befreyt, so wurde er deswegen von Brahma selbst Puttra genannt.

139. Nun aber ist zwischen den Söhnen seines Sohnes und seiner vorbenanntermaßen bevollmächtigten Tochter kein Unterschied in dieser Welt; denn auch der Sohn von einer solchen Tochter befreyt ihn in der folgenden eben so wie der Sohn seines Sohnes.

140. Der Sohn einer solchen Tochter muß den ersten Leichenkuchen seiner Mutter, den zweyten ihrem Vater, und den dritten ihrem Großvater von väterlicher Seite opfern.

141. Wenn jemand nach einem unten vorkommenden Gesetze einen Sohn erhalten hat, der mit jeder Tugend ausgeschmückt ist, so soll dieser den fünften oder sechsten Theil der väterlichen Verlassenschaft bekommen, ob er gleich aus einer andern Familie stammt.

142. Ein gegebener Sohn muß nie auf die Familie und auf das Vermögen seines natürlichen Vaters Anspruch machen: der Leichenkuchen folgt der Familie

und dem Vermögen; wer aber seinen Sohn weggegeben hat, ist auch des Leichenopfers verlustig.

143. Der Sohn einer Frau, die kein Recht hatte von einem andern schwanger zu werden, und ein Sohn, welchen der Bruder des Ehemanns mit dessen Frau gezeugt hat, ungeachtet sie zu der Zeit einen Sohn am Leben hatte, sind beyde der Erbschaft unwürdig, weil der eine im Ehebruche gezeugt worden, und der andere eine bloße Wirkung der Geschlechtslust ist.

144. Und sogar der Sohn einer gehörig bevollmächtigten Frau, wenn er nicht nach dem bereits vorgetragenen Gesetze erzeugt ist, verdient nicht das väterliche Vermögen zu erhalten, weil er einen Ausgestoßenen zum Vater hatte.

145. Aber ein Sohn, welcher nach der Vorschrift des Gesetzes mit einer Frau erzeugt ist, die aus der vorerwähnten Ursache dazu Erlaubniß bekam, kann, wenn er tugendhaft und gelehrt ist, in jeder Rücksicht eben so als ob er vom Ehemanne gezeugt worden wäre, erben; weil in diesem Falle der Saame und die Furcht dem Besitzer des Feldes von Rechtswegen gehören.

146. Wer das liegende und das bewegliche Vermögen seines verstorbenen Bruders verwaltet, die Wittwe erhält, und für diesen Bruder einen Sohn erzeugt, muß dem Sohne, wenn er sein funfzehntes Jahr erreicht hat, das zuvor getheilte Vermögen seines Bruders ganz übergeben.

147. Wenn eine gesetzmäßig berechtigte Frau vom Bruder oder irgend einem andern Sapinda ihres Gatten einen Sohn geboren hat, und dieser unter buhlerischen Umarmungen und Zeichen unreiner Begier-

gierde gezeugt worden; so ist er nach dem Ausspruche der Weisen ein Sträflichgeborner und nicht fähig zu erben.

148. Das vorhergehende Gesetz betrift die Vertheilung unter Söhnen, welche Frauen aus der nämlichen Classe zu Müttern haben: höret nun das Gesetz für Söhne von Frauen aus verschiedenen Classen.

149. Wenn ein Brahmin vier Weiber in gerader Aufeinanderfolge der Classen hat, und mit jeder von ihnen Söhne zeugt, so ist folgende Vorschrift bey der Vertheilung unter ihnen zu beobachten.

150. Der vorzüglichste Diener bey der Landarbeit, der Stier welcher zum Belegen der Kühe gehalten wird, das Reitpferd oder der Wagen, der Ring und der übrige Schmuck, und das Hauptwohnhaus, sollen vom Nachlasse abgezogen und dem Brahminen Sohne gegeben werden, desgleichen auch ein größeres Erbtheil wegen seines Vorranges.

151. Aus dem was übrig bleibt soll der Brahmin drey Theile, der Sohn der Cshatriya Frau zwey, der Sohn der Vaisya Frau anderthalb und der Sohn der Sudra Frau einen Theil bekommen.

152. Oder, wenn nichts abgezogen wird, so mache ein Rechtsgelehrter eine zehnfache Eintheilung des sämmtlichen Nachlasses, und gebe jedem was ihm nach folgender Vorschrift zukommt.

153. Der Sohn der Brahmani nehme vier Theile, der Sohn der Cshatriya drey, der Sohn der Vaisya zwey, und wenn der Sohn der Sudra tugendhaft ist, so soll er einen Theil erhalten.

154. Aber ein Brahmin mag von den Weibern der drey ersten Classen Söhne haben oder

nicht, so muß der Sohn einer Sudra doch nie mehr als den zehnten Theil bekommen.

155. Der Sohn eines Brahminen, eines Cshatriya, oder Vaisya von Frauen aus der dienenden Classe, soll keinen Theil des Vermögens erben, wenn er nicht tugendhaft ist, noch zugleich mit den andern Söhnen, ausgenommen wenn seine Mutter gesetzmäßig verheirathet war: aber was ihm sein Vater giebt, das soll sein eigen seyn.

156. Alle Söhne wiedergeborner Männer von Weibern aus der nämlichen Classe müssen bey der Erbschaft gleiche Theile erhalten, doch so, daß die jüngern Brüder dem ältesten seinen gehörigen Abzug geben.

157. Einem Sudra befiehlt das Gesetz sich mit einer Frau aus seiner eigenen Classe und mit keiner andern zu verheirathen; alle Söhne, die sie gebärt, wenn es auch hundert wären, sollen gleiches Erbtheil haben.

158. Unter den zwölf Söhnen der Männer, welche Menu, der Ausfluß aus dem Selbstbestehenden, genannt hat, sind sechs Verwandte und Erben; sechs keine Erben, ausgenommen von ihren eigenen Vätern, wohl aber Anverwandten.

159. Der Sohn, den ein Mann selbst in rechtsmäßiger Ehe zeugt, seiner Frauen auf vorerwähnte Art erzeugter Sohn, ein ihm geschenkter Sohn, ein an Kindesstatt angenommener Sohn, ein Sohn verborgener Geburt oder dessen wahren Vater man nicht erfahren kann, und ein Sohn, der von seinen natürlichen Eltern

tern verworfen ist, sind die sechs Verwandten und Erben.

160. Der Sohn eines jungen unverheiratheten Frauenzimmers, der Sohn einer schwangern Neuvermählten, ein gekaufter Sohn, der Sohn einer zweymal verheiratheten Frau, ein selbst gegebener Sohn, und der Sohn von einer Sudra sind die sechs Verwandten, aber nicht Erben von ihren Blutsfreunden.

161. Ein Vater welcher durch das Dunkel des Todes geht, und bloß verächtliche Söhne, nämlich die elf oder wenigstens die sechs zuvor erwähnten verläßt, erlangt eben so viel Vortheil dadurch als ein Mann erlangen würde, der es versuchen wollte über tiefes Wasser in einem von Ruthen geflochtenen Kahne zu setzen.

162. Wenn jemand zwey Erben hat, nämlich einen leiblichen Sohn, den er nach einer für unheilbar gehaltenen Krankheit zeugte, und einen Sohn, den ihm seine Frau von einem Anverwandten gebar; so soll jeder der Söhne, unabhängig von dem andern, das ganze Vermögen seines natürlichen Vaters erben.

163. Sein leiblicher Sohn ist der einzige Erbe seines Vermögens, doch um Unheil zu verhüten gestehe er den übrigen einen Unterhalt zu.

164. Und wenn sich der leibliche Sohn ein Verzeichniß von dem väterlichen Nachlasse gemacht hat, gebe er den sechsten Theil davon dem Sohne der Frau, welchen sie vor seines Vaters Wiederherstellung von einem Verwandten hatte, oder den fünften Theil wenn dieser Sohn sehr tugendhaft ist.

165. Der leibliche Sohn und der Sohn des Weibes können unmittelbar auf die vorher erwähnte Art zur Erbschaft des väterlichen Vermögens gelangen; aber die andern zehn Söhne können bloß nach der Ordnung in die Familienpflichten eintreten, und ihr Erbtheil erlangen, weil die zuletzt genannten durch irgend einen der vorhergehenden ausgeschlossen werden.

166. Ein Vater merke wohl daß der Sohn, den er mit seiner Ehefrau gezeugt hat, als sein leiblicher Sohn der erste im Range ist.

167. Ein Sohn welchen, auf Gutheißen des Gesetzes und mit gehöriger Vollmacht, die Frau eines verstorbenen, unvermögenden, oder seines Verstandes beraubten Mannes, geboren hat, heißt der gesetzmäßige Sohn des Weibes.

168. Der welchen sein Vater oder seine Mutter, mit ihres Mannes Einwilligung, einem andern als seinen Sohn gibt, vorausgesetzt, daß jeder keine Kinder hat, und daß der Knabe aus der nämlichen Classe und von gutem fühlenden Herzen ist, wird als ein gegebener Sohn betrachtet, aber das Geschenk muß durch Wassergießen bestätigt werden.

169. Derjenige wird als ein an Kindesstatt angenommener Sohn betrachtet, welchen jemand als seinen eigenen Sohn annimmt; doch muß der Knabe aus der nämlichen Classe seyn, kindliche Tugenden besitzen, und sowohl die Verdienstlichkeit kennen, welche in der Vollziehung der Begräbniß-Ceremonien bey seinem Pflegevater liegt, als auch die Sünde, welche die nicht Verrichtung derselben nach sich zieht.

170. Ein Knabe welcher von einer verheiratheten Frau, deren Mann lange in der Fremde ist, in irgend einem Hause geboren wird, so daß der rechte Vater zwar nicht entdeckt werden kann, daß man aber doch wahrscheinlicher weise vermuthet, er sey aus derselben Classe gewesen, ein solches Kind gehört dem Herrn der untreuen Frau zu, und heißt ein Sohn verborgener Geburt in seiner Behausung.

171. Ein Knabe welchen jemand als seinen eignen Sohn aufnimmt, und welcher ohne gerechte Ursache entweder von seinen Eltern oder blos von seinem Vater oder von seiner Mutter, wenn der eine oder die andere schon gestorben sind, verlassen worden ist, heißt ein verstoßener Sohn.

172. Ein Sohn welchen die Tochter eines Mannes heimlich in dem Hause ihres Vaters zur Welt bringt, nachher aber ihren Liebhaber heirathet, wird mit dem Nahmen eines Sohnes belegt, der von einem unverheiratheten Mädchen ist gezeugt worden.

173. Wenn ein schwangeres junges Frauenzimmer heirathet, ihre Schwangerschaft mag nun bekannt oder nicht bekannt seyn, so gehört doch der Knabe in ihrem Leibe dem neuvermählten Gatten, und wird mit dem Nahmen eines Sohnes belegt, den er mit seiner Braut erhielt.

174. Gekauft heißt ein Sohn den ein Mann, um einen Sohn zu haben, der seine Leichenceremonien verrichten möge, von dessen Vater und Mutter käuflich an sich bringt, der Knabe mag ihn an Vorzügen gleich oder nicht gleich seyn, denn alle an Kindesstatt angenommene Söhne müssen aus der nämlichen Classe seyn.

175. Der welchen eine Frau, die entweder von ihrem Herrn verlassen oder Witwe wurde, mit einem zweyten Ehemanne zeugte, welchen Ehemann sie aus eigenem Willen, obgleich wider das Gesetz, nahm, ein solcher heißt der Sohn einer zweymal verheiratheten Frau.

176. Wenn sie bey ihrer zweyten Heirath noch eine Jungfrau ist, oder wenn sie ihren Ehemann vor dem Alter der Mannbarkeit verlassen hat, und nach ihrer Volljährigkeit wieder zu ihm zurückkehrt, so muß sie entweder mit ihrem zweyten oder mit ihrem jungen und verlassenen Ehemanne die Hochzeitsceremonien wieder aufs neue verrichten.

177. Wer seine Eltern verloren hat, oder von ihnen ohne gerechte Ursache verlassen worden ist, und sich bey einem Manne als seinen Sohn anbietet, heißt ein selbst gegebener Sohn.

178. Ein Sohn welchen ein Mann von der Priesterclasse aus Wollust mit einer Sudra gezeugt hat, ist just so wie ein Leichnam ob er gleich lebt, und wird daher in der Rechtswissenschaft ein lebendiger Leichnam genannt.

179. Aber ein Sohn, welchen ein Mann aus der dienenden Classe mit seiner Sclavin oder mit der Sclavin seines Sclaven erzeugt, kann, wenn es ihm die andern Söhne erlauben, auch Theil an der Erbschaft nehmen: dies ist die Vorschrift des Gesetzes.

180. Diesen elf Söhnen (dem Sohne der Frau, und den übrigen nach der Reihe hergenannten) haben weise Gesetzgeber erlaubt, daß sie so wie sie auf einander folgen, Stellvertreter der leiblichen Söhne seyn können, um das Unterbleiben der Todtenfeuern zu verhindern.

181. Obschon dergleichen Söhne, welche aus benannter Absicht also genannt werden, aber durch die Mannheit anderer ins Leben gerufen wurden, der Wahrheit nach dem Vater zugehören, aus dessen Mannheit sie alle entsprangen, und keinem andern, ausgenommen in der Gesetzkunde wo man es mit Recht so annimmt.

182. Wenn unter einigen rechten Brüdern einem derselben ein Sohn geboren wird, so thut Menu den Ausspruch, daß sie alle vermöge dieses Sohnes Väter eines Knaben sind; daher wenn ein solcher Neffe Erbe seyn wollte, so sind seine Oheime nicht im Stande Söhne an Kindesstatt anzunehmen.

183. Desgleichen wenn unter den sämmtlichen Frauen eines Ehemannes eine derselben einen Knaben gebärt, so hat Menu verkündigt, daß sie durch diesen Sohn alle Mütter von einem Knaben geworden sind.

184. Wenn unter diesen zwölf Söhnen der beste und der, welcher gleich auf ihn folgt, stirbt, so sollte der Sohn aus dem niedrigern Stande Erbe seyn; wenn aber viele von gleichem Range da sind, so sollen sie sich alle in das Vermögen theilen.

185. Wenn jemand gestorben ist, so erben weder seine Brüder noch seine Eltern, sondern die Söhne wenn sie noch am Leben sind oder ihre männlichen Erben; wer aber weder Sohn, noch Frau, noch Tochter verläßt, dessen Nachlaß soll dem Vater zufallen, und wenn er weder Vater noch Mutter verläßt, den Brüdern.

186. Drey Ahnen muß man bey ihren Todtenfeuern Wasser geben; für drey (den Vater, dessen Vater, und den väterlichen Großvater)

ist

ist der Leichenkuchen verordnet, der vierte Nachkomme muß ihnen Spenden darbringen, und ist ihr Erbe, wenn sie ohne nähere Anverwandten sterben. Aber dem fünften kommt die Sorge den Leichenkuchen zu geben nicht zu.

187. Wenn keiner im dritten Grade da ist, so gehört die Erbschaft zunächst den darauf folgenden Sapinda männlichen oder weiblichen Geschlechts; wenn keine Sapindas und keine Erben von ihnen da sind, so soll der Samanodaca oder der entfernte Verwandte erben, oder auch der geistliche Lehrer, der Schüler, oder der Mitschüler des Verstorbenen.

188. Wenn von allen diesen keiner da ist, so sind die gesetzmäßigen Erben Brahminen, welche die drey Vedas gelesen haben, an Leib und Seele rein sind, und ihre Leidenschaften bezähmen; und folglich müssen sie den Kuchen opfern: auf solche Art können die Ceremonien der Todenfeyer nie unterbleiben.

189. Das Vermögen eines Brahminen soll nie dem Könige zufallen; dies ist ein unveränderliches Gesetz: aber den Nachlaß der andern Classen, wenn sie ganz und gar keine Erben haben, kann der König einziehen.

190. Wenn die Wittwe eines Mannes der ohne Sohn stirbt, ihm von einem seiner Anverwandten einen Sohn erweckt, so muß sie diesem Sohne, wenn er sein volles Alter erreicht hat, das ganze Vermögen des Verstorbenen übermachen, es bestehe worin es wolle.

191. Wenn zwey Söhne, die von zwey auf einander folgenden verstorbenen Ehemännern gezeugt sind, wegen ihres Vermögens das in den Händen ihrer Mutter ist, streiten, so soll jeder unab-

hän-

hängig von dem andern seines eigenen Vaters Vermögen bekommen.

192. Wenn die Mutter stirbt, so sollen alle von ihr geborne Brüder und Schwestern, wenn sie noch nicht verheirathet sind, das mütterliche Vermögen gleich unter sich vertheilen: aber jede verheirathete Schwester soll ein Viertel von eines Bruders Antheil bekommen.

193. Es ist billig, daß sogar den Töchtern dieser Töchter aus der Verlassenschaft ihrer mütterlichen Großmutter aus natürlicher Familienneigung etwas zukommen sollte.

194. Alles was vor dem Hochzeitlichen Feuer geschenkt worden ist, sodann was man bey dem Brautzuge gegeben hatte, ferner seine Verehrung als Merkmahl der Liebe, und was Bruder, Mutter oder Vater gegeben haben, alles das wird als das sechsfache ausschließliche Eigenthum einer verheiratheten Frau angesehen.

195. Alles was sie nach der Heyrath von der Familie ihres Mannes erhalten hat, und was ihr etwa ihr Herr aus Zärtlichkeit mag gegeben haben, das sollen ihre Kinder erben, wenn sie auch noch bey Lebzeiten des Mannes sterben sollte.

196. Das Vermögen einer Frau, die mit den Brahma-, Daiva-, Arsha-, Gandharva- oder Prajapatya-Ceremonien getraut worden ist, soll zufolge der Vorschrift des Gesetzes, ihrem Manne zufallen, wenn sie ohne Kinder stirbt.

197. Aber alles was ihr bey einer Heirath, die man Asura heißt, oder bey einer der beyden übrigen, ist

ist geschenkt worden, muß, wenn sie ohne Kinder stirbt, nach dem Gesetze, ihren Eltern zu Theil werden.

198. Wenn eine Witwe, deren Ehemann an mehrere Weiber aus andern Classen verheirathet war, und die vormals ein beträchtliches Geschenk von ihrem Vater erhalten hatte, ohne Kinder stirbt, so soll es der Tochter der Brahmani Frau oder den Kindern dieser Tochter zugehören.

199. Eine Frau sollte nie das Eigenthum ihrer Angehörigen, welches sie mit vielen gemeinsam besitzt, zusammenscharren, eben so wenig als das Vermögen ihres Herrn, ohne seine Einwilligung zu haben.

200. Den Putz, welchen Frauen bey Lebzeiten ihrer Gatten trugen, dürfen die Erben dieser Männer nicht unter sich theilen: widrigenfalls begehen sie große Sünde.

201. Verschnittene und Ausgestoßene, Blinde oder Taube, Tolle, Blödsinnige, Stumme und Leute, die den Gebrauch eines Gliedes verloren haben, dürfen keinen Antheil an einer Erbschaft nehmen.

202. Aber die Billigkeit erfodert, daß ein Erbe, welcher seine Pflicht kennen will, jedem von ihnen Unterhalt und Kleidung lebenslang, ohne Kargheit, gebe, so gut als er nur kann: wer ihnen nichts giebt, sinkt gewiß in eine Gegend der Strafe.

203. Wenn der Verschnittene und die Andern wünschen sollten sich zu verehlichen, und wenn die Frau des Verschnittenen ihm von einem gesetzmäßig berechtigten Manne einen Sohn erweckt, so soll dieser Sohn und die Kinder der übrigen, erbfähig seyn.

204. Wenn sich der älteste Bruder nach dem Tode seines Vaters vor der Theilung durch seine eigene Bemühungen ein Vermögen erwirbt, so sollen die jüngern Brüder, dafern sie gehörige Fortschritte in ihren Kenntnissen gemacht haben, einen Theil des Erworbenen bekommen.

205. Wenn sie aber alle, ohne Kenntniß zu besitzen, vor der Theilung durch ihre eigne Arbeit etwas erworben haben, so soll es, ohne besondere Rücksicht auf den Erstgebornen, in gleiche Theile vertheilt werden, weil es nicht von ihrem Vater herkam: diese Vorschrift ist keinem Zweifel unterworfen.

206. Aber alles, was sich einer von ihnen durch Gelehrsamkeit verdient hat, gehört ihm ausschließlich zu, desgleichen alles, was ihm ein Freund schenkt, was er bey einer Heirath bekommt, oder was er als Gast als Zeichen der Hochachtung erhält.

207. Wenn sich einer der Brüder mit seiner eigenen Beschäftigung so viel erwirbt, als er braucht, und des väterlichen Vermögens nicht benöthigt ist, so mag er auf seinen Antheil Verzicht thun; doch muß man ihm, zur Verhütung künftiger Mißhelligkeiten, ein kleines Geschenk machen.

208. Was sich ein Bruder durch Arbeit oder Geschicklichkeit, ohne von dem väterlichen Vermögen Gebrauch zu machen, erworben hat, muß er sich nicht entreissen lassen, weil er es blos durch seine eigene Anstrengung erlangte.

209. Und wenn ein Sohn, durch seine eigene Bemühung, eine Schuld oder etwas widerrechtlicherweise Zurückbehaltenes, eintreibt und wieder erlangt, welches seinem Vater zuvor nie

mög-

möglich gewesen war, so soll er nicht verbunden seyn, es wäre denn sein freyer Wille, die Brüder daran Theil nehmen zu lassen, weil er es eigentlich selbst erworben hat.

210. Wenn Brüder, die erst getrennt lebten und nachher ihr Vermögen zum gemeinschaftlichen Gebrauche zusammenschossen, eine große Theilung vornehmen, so müssen die Theile in diesem Falle gleich seyn, und der Erstgeborne kein Recht zum Abzuge haben.

211. Wenn der älteste oder jüngste aus mehrern Brüdern durch einen bürgerlichen Tod bey seinem Eintritte in den vierten Stand seines Antheils verlustig wird, oder wenn einer von ihnen stirbt, so sollen die Zinsen die ihm von einem Antheile zugehören, nicht gänzlich verloren gehen.

212. Sondern, wenn er weder Sohn, noch Frau, noch Tochter, noch Vater, noch Mutter verläßt, so sollen sich seine Halb-Brüder und Halb-Schwestern von Seiten der Mutter und die Brüder welche nach einer Trennung wieder vereiniget wurden, versammeln, und eine gleiche Eintheilung seines Eigenthums für sich machen.

213. Wenn ein älterer Bruder seinen jüngern aus Geitz übervortheilt, so soll er die Ehrenzeichen seiner Erstgeburt verscherzt haben, seinen Antheil verlieren, und dem Könige eine Strafe bezahlen.

214. Alle auf irgend eine Art lasterhafte Brüder verlieren ihr Recht auf die Erbschaft, doch soll sichs der Aelteste nicht allein zueignen, sondern die Jüngern daran Theil nehmen lassen, wenn sie nicht lasterhaft sind.

215. Wenn

215. Wenn Brüder, die ungetrennt mit ihrem Vater zusammen leben, sich vereinigt bemühen ein gemeinschaftliches Vermögen zu erwerben, so soll der Vater bey ihrer Trennung und Aufrichtung besonderer Familien keine ungerechte Vertheilung unter ihnen machen.

216. Wenn nach einer Trennung noch bey Lebzeiten des Vaters ein Sohn geboren wird, so soll er allein des Vaters Vermögen erben, oder, im Fall die abgesonderten Brüder zurückkehren und sich mit ihm vereinigen wollen, sie Theil daran nehmen lassen.

217. Wenn ein Sohn bey seinem Tode weder Kinder noch Wittwe verläßt, so sollen Vater und Mutter sein Vermögen bekommen; und wenn auch die Mutter stirbt, dann sollen die väterlichen Großeltern erben, im Fall weder Brüder noch Nessen vorhanden sind.

218. Wenn alle Schulden und Güter auf eine gerechte gesetzmäßige Art vertheilt sind, und sich noch mehr Vermögen in der Folge findet, so soll es auf gleiche Weise vertheilt werden.

219. Kleidung, Wagen oder Reitpferde und Schmuck von mittelmäßigem Werthe, dessen Gebrauch man einem der Erben vor der Theilung erlaubt hatte, Reiß, Wasser in einem Brunnen oder in einer Cisterne, Sclavinnen, Familienpriester oder geistliche Rathgeber und Hutung für Vieh, alles das ist nach dem Ausspruche der Weisen, unvertheilbar, und muß wie vorher, fortgebraucht werden.

220. Solchergestalt ist euch nun das Erbrecht und die Vorschrift, wie sich Söhne (sowohl die des Weibes, als

leibliche) zu betragen haben, der Ordnung nach dargelegt werden: lernt jetzt das Gesetz die Glücksspiele betreffend.

221. Spielsucht, sie mag sich nun auf belebte oder unbelebte Dinge einschränken, muß der König gänzlich aus seinem Reiche verbannen: durch beyde Arten des Spiels werden Fürsten ins Verderben gestürzt.

222. Dergleichen Spiel mit Würfeln oder ähnlichen Sachen, oder durch Wettkämpfe zwischen Widdern und Hähnen ist eben so gut als offenbarer Diebstahl, und der König muß immer wachsam seyn, beyde Arten von Spiel zu unterdrücken.

223. Das Spielen mit leblosen Dingen ist bey den Menschen unter dem Nahmen Dyuta bekannt; aber Samahwaya heißt ein Wettkampf zwischen lebendigen Geschöpfen.

224. Der König belege sowohl den Spieler, als den Wirth eines Spielhauses nach seinem Gutbefinden mit körperlicher Strafe, man mag nun mit belebten oder unbelebten Dingen spielen; desgleichen auch Männer aus der Sclavenclasse, welche den Gurt und andere Merkmahle der Wiedergebornen tragen.

225. Spieler, öffentliche Tänzer und Sänger, Spötter der Schrift, offenbare Ketzer, [211]) Männer welche nicht die Pflichten ihrer verschiedenen Classen erfüllen, und Verkäufer erhitzender Getränke verbanne er augenblicklich aus der Stadt.

226. Diese Verworfenen, welche wie unbemerkte Diebe in dem Reiche eines Fürsten lauern, geben seinen guten Unterthanen durch ihre lasterhafte Aufführung beständigen Anstoß.

227. Ei

211) Vergl. III. 150. und Anm. zu II. 11.

227. Sogar in einer vorigen Schöpfung erfuhr man daß dieses Laster des Spiels zu großen Feindschaften Veranlassung gäbe: daher überlasse sich kein vernünftiger Mann nicht einmal zu seinem Zeitvertreibe dem Hange zum Spiele.

228. Denjenigen aber, welcher sich zu Hause oder öffentlich dem Spiele ergiebt, bestrafe der König nach Gutbefinden.

229. Ein Mann aus der Classe der Soldaten, Kaufleute oder Sudras, welcher keine Geldstrafe bezahlen kann, soll die Schuld durch seine Arbeit abtragen, aber ein Priester nach und nach.

230. Weiber, Kinder und Personen von zerrüttetem Verstande, alte arme und schwache Leute muß der König mit einer kleinen Peitsche, einer Ruthe oder mit einem Stricke bestrafen lassen.

231. Beamte welche in öffentlichen Aemtern angestellt sind, und von der Gluht der Geldsucht angeflammt irgend jemand, der mit ihnen zu thun hat, in seinen Geschäften verhindern, soll der König alles ihres Vermögens berauben.

232. Diejenigen welche königliche Befehle unterschieben, unter den großen Ministern Uneinigkeiten verursachen, oder Weiber, Priester oder Kinder umbringen, sollen vom König mit dem Tode bestraft werden, desgleichen die welche seinen Feinden anhängen.

233. Wenn eine Sache vormals gesetzmäßig ist abgethan worden, so betrachte er sie als völlig geendigt, und weigere sich auf's neue ihr nachzuspüren.

234. Wenn aber seine Minister oder ein Richter eine Sache gesetzwidrig entschieden haben, so untersuche

sie der König selbst aufs neue und lege jedem von ihnen eine Strafe von tausend Panas auf.

235. Der Todtschläger eines Priesters, ein Soldat, Kaufmann oder Priester welcher Arack, Meth oder Rum trinkt, der welcher einem Priester Gold entwendet und der welcher das Bett seines natürlichen oder geistlichen Vaters verletzt, jeden von diesen muß man als Verbrecher im höchsten Grade betrachten, ausgenommen die deren Verbrechen nicht füglich genannt werden können.

236. Denjenigen unter diesen vieren, welche ihr Verbrechen nicht wirklich ausgebüßt haben, soll der König eine gesetzmäßige körperliche und eine Geldstrafe auflegen.

237. Für die Verletzung des väterlichen Bettes soll das Zeichen eines weiblichen Gliedes mit glühenden Eisen auf die Stirne gedrückt werden; für den Genuß hitziger Getränke das Zeichen eines Weinschenken; für das Stehlen des heiligen Goldes ein Hundefuß; für den Mord eines Priesters die Gestalt eines todten Körpers ohne Kopf.

238. Bey ihrer Wanderschaft über diese Erde müssen sie niemanden haben der mit ihnen ißt, niemanden der mit ihnen opfert, niemanden der mit ihnen lieset, niemanden der mit ihnen durch Heirath verwandt werden will, und sie müssen verachtet und ausgeschlossen von allen gesellschaftlichen Pflichten seyn.

239. Gebrandmarkt mit unauslöschlichen Mahlen sollen sie von ihren väterlichen und mütterlichen Verwandten verlassen seyn, von niemanden mit Zärtlichkeit behandelt und von niemanden mit Hochachtung aufgenommen werden: dieß ist Menu's Vorschrift.

240. Verbrecher aus jeder Classe, wenn sie die vom Gesetze vorgeschriebene Buße thun, sollen nicht auf der Stirne gebrandmarkt, aber zur Bezahlung der höchsten Geldstrafe verurtheilt werden.

241. Wenn ein Priester welcher vor seinem Vergehen einen unbescholtenen Ruf hatte, ein Verbrechen begeht, so soll ihm die mittlere Geldstrafe zuerkannt werden; oder wenn sein Verbrechen mit Ueberlegung geschah, so soll er aus dem Reiche verbannt werden und seine Sachen und Familie mit sich nehmen.

242. Wenn aber Männer aus andern Classen diese Verbrechen begangen haben, so sollen sie, obgleich nicht aus Ueberlegung geschah aller ihrer Besitzungen beraubt, und wenn ihr Verbrechen überlegt geschah, am Körper oder nach den Umständen wohl gar am Leben bestraft werden.

243. Kein tugendhafter Fürst muß sich das Vermögen eines Verbrechers im höchsten Grade zueignen, denn wer sich aus Geiz verleiten läßt das zu thun, zieht die Strafbarkeit des nämlichen Verbrechens auf sich.

244. Er werfe eine solche Geldstrafe ins Wasser und widme sie dem Varuna oder er schenke sie einem Priester der grundgelehrt in der Schrift ist.

245. Varuna ist der Herr der Strafe, er hält sogar über Könige eine Ruthe; und ein Priester, welcher den ganzen Veda durchgelesen hat, ist einem Fürsten der ganzen Welt gleich.

246. Wo der König das Vermögen solcher Verbrecher nicht zu seinem eigenen Gebrauche nimmt, da werden Kinder zu gehöriger Zeit geboren und genießen langes Leben;

247. Da geht das Getreide der Landleute nach seiner Art in Fülle auf; da sterben keine jungen Thiere, und kein Thier wird mißgestaltet geboren.

248. Wenn ein Mann aus der verworfensten [212]) Classe mit vorher überlegter Bosheit Brahminen Schmerzen verursacht, so muß ihn der Fürst auf allerley Entsetzen erregende Arten an seinem Körper bestrafen.

249. Wenn der König einen strafbaren Mann losläßt, so wird er für eben so ungerecht gehalten, als wenn er den straft, der es nicht verdient: der ist gerecht welcher allezeit die vom Gesetze verordnete Strafe zuerkennt.

250. Diese festgesetzten Vorschriften wie man zwischen zwey streitenden Partheyen Recht sprechen soll, sind hiermit in achtzehn Abtheilungen weitläuftig vorgetragen worden.

251. Solchemnach vollziehe der König alle vom Gesetze vorgeschriebenen Pflichten und trachte sich mit Gerechtigkeit solche Länder zu unterwerfen, die er zuvor noch nicht besaß, und wenn er sie unter sich gebracht hat, so regiere er sie wohl.

252. Wenn sein Reich völlig geordnet und seine Vestungen überflüssig versehen sind, so sey er immer auf das sorgfältigste beflissen, dem Gesetz zu folge, böse Menschen auszurotten, welche dornigtem Unkraute gleichen.

253. Könige deren Aufmerksamkeit auf die Sicherheit ihres Volkes gerichtet ist, sollen durch die Beschützung

212) Die verworfenste Classe, welche im Sanscrit Chandalah heißt, wird insgemein in Bengal die Harricasse und an der Küste von Malabar die der Parriars genannt.

tzung der Tugendhaften, und durch die Ausrottung der Gottlosen in den Himmel steigen.

254. Ein Fürst welcher seine Einkünfte erhält, ohne den Schelmen Einhalt zu thun, bringt sein Reich in Unordnung, und soll selbst von der himmlischen Wohlordnung ausgeschlossen seyn.

255. Aber ein Reich das durch die Stärke des königlichen Arms vertheidigt wird, und nichts zu fürchten hat, wird beständig wie ein wohlgewässerter Baum blühen.

256. Ein König dessen heimliche Abgesandte bey ihm die Stelle der Augen vertreten, muß die beyden Arten von Schelmen, die öffentlichen und die heimlichen, welche andern ihr Vermögen entwenden, wohl zu unterscheiden wissen.

257. Oeffentliche Betrüger sind diejenigen, welche sich von Uebervortheilung bey verschiedenen feil gebotenen Waaren unterhalten, und verborgene Schelme sind die welche in Wäldern und dergleichen heimlichen Orten stehlen und rauben.

258. Leute die sich bestechen lassen, die Geld durch Drohungen erzwingen, die Metalle verfälschen, ferner Spieler, Wahrsager, Gauner, und Leute die aus den Linien der Hand wahrsagen;

259. Elephantenzähmer und Quacksalber, die das nicht erfüllen, wozu sie sich anheischig machen, vorgebliche Künstler und listige Buhlerinnen;

260. Dieses und dergleichen dornigtes Unkraut welches die Welt bedeckt, muß der König mit einem Scharfblicke entdecken, desgleichen auch andere die ins-

geheim böses thun; nichtswürdige Leute, die aber doch die äußern Zeichen würdiger Leute an sich tragen.

261. Solche muß er zuförderst durch treue Leute die sich verkappt haben und sich stellen, als ob sie die nämlichen Geschäfte zu verrichten hätten, und durch Vertheilung von Spionen an verschiedene Oerter, zu entdecken und sie dann durch Kunstgriffe in seine Hände zu bringen suchen.

262. Dann lasse der König ihre verschiedenen Vergehungen weitläuftig bekannt machen und bestrafe sie nach den Gesetzen, so wie es die Verbrechen erfodern, derer sie überführt sind.

263. Denn ohne gewisse Strafe ist es unmöglich die Ruchlosigkeit von Schurken voll boshafter Gesinnungen, die auf dieser Erde den Leuten ihre Sachen heimlich entwenden, im Zaume zu halten.

264. Vielbesuchte Oerter, Wassercisternen, Backhäuser, die Wohnungen der Buhlerinnen, Wirthshäuser und Läden für Lebensmittel, Plätze wo sich vier Wege kreutzen, große wohlbekannte Bäume, [213]) Versammlungen und öffentliche Schauspiele;

265. Alte Haushöfe, Dickichte, die Häuser der Künstler, leere Wohnungen, Lauben und Gärten;

266. Diese und dergleichen Oerter muß der König um Räubereyen zu verhüten, sowohl mit abgelößten und

213) S. zu IV. 203. und wegen der Bäume s. Glossarium in V. a t a.

und patrullirenden Soldaten, als mit heimlichen Auflaurern besetzen lassen [214]).

267. Der König entdecke und ziehe sie aus ihren Schlupfwinkeln durch geschickte Spione, die selbst vormals Diebe waren, aber nun gebessert sind, welche die verschiedenen Kunstgriffe von Schelmen wohl kennen, sich unter sie mischen und ihnen folgen.

268. Die Spione müssen sie auf einen Ort durch versprochene Leckereyen und Vergnügungen zu versammlen suchen, oder unter dem Vorwande, daß sie einen weisen Priester sähen, der machen könnte, daß sie Glück hätten, oder unter dem Vorwande von Scheinkämpfen und dergleichen Vorstellungen von Künsten körperlicher Stärke.

269. Wenn sich welche weigern, bey dergleichen Gelegenheiten hervorzukommen, weil ihnen noch ehemalige Strafen, die der König auferlegt hatte, vorschweben, so lasse er sie mit Gewalt ergreifen, und wenn sie ihrer Verbrechen überführt sind, sie sammt ihren väterlichen und mütterlichen Freunden und Anverwandten, dafern es bewiesen ist, daß diese mit jenen in Verbindung standen, zum Tode verurtheilen.

270. Ein gerechter Fürst spreche niemanden das Leben ab der blos eines Diebstahls überführt worden

214) Die bekanntrn Lustwälder, Alleen, oder sogenannten Toves wo sich die armen Leute während der Mittagshitze hinretten, erstrecken sich oft über hundert Morgen und bestehen aus Tamarinden, oder Mango-Bäumen, die in geraden Reihen gepflanzt sind.

ist, ausgenommen wenn er mit der gestohlnen Sache oder mit Werkzeugen zum Einbrechen ertappt wird; aber einen solchen Dieb lasse er ohne Anstand mit dem Tode bestrafen.

271. Auch alle die lasse er umbringen welche Räuber in Städten mit Lebensmitteln, oder mit Werkzeugen versorgen, oder sie beherbergen.

272. Wenn Leute denen gewisse Bezirke zur Aufsicht waren angewiesen worden, oder Leute in der Nähe, denen man dieses aufgetragen hatte, bey der Ergreifung von Räubern gleichgültig und unthätig bleiben sollten, so bestrafe er sie auf der Stelle als Diebe.

273. Wer dem Anscheine nach die Vorschriften seiner Classe im Leben beobachtet, aber sie eigentlich vernachlässiget, dem muß der König eine schwere Geldstrafe auflegen, als einem Unwürdigen der seine Pflicht verletzt.

274. Die welche bey der Plünderung einer Stadt, bey dem gewaltsamen Durchbrechen eines Dammes, oder wenn sie einen Straßenraub begehen sehn, den Leidenden keine hülfreiche Hand leisten, sollen mit ihrem Viehe und Geräthen verbannt werden.

275. Leute die des Königs Schatzkammer berauben, oder sich halsstarrig seinen Befehlen widersetzen, rotte er durch verschiedene gerechte Strafen aus; desgleichen auch die Anstörer seiner Feinde.

276. Räubern welche durch eine Mauer, oder durch einen Verschlag brechen und in der Nacht Diebstahl begehen, muß der König die Hände abhacken und sie auf einen spitzigen Pfahl stecken lassen.

277. Einem Beutelschneider lasse er bey der ersten Ueberführung zwey Finger, nämlich den Daum und den Zeige-Finger abhacken; bey der zweyten eine Hand und einen Fuß, bey der dritten soll er sein Leben verwirken.

278. Leute welche Dieben Feuer, Lebensmittel, Gewehre und Zimmer geben, und Leute welche mit Vorwissen gestohlne Sachen in Verwahrung nehmen, muß der König eben so bestrafen, wie er einen Dieb bestrafen würde.

279. Wer den Damm bey einem Teiche durchbricht, den bestrafe er durch langes Tauchen unters Wasser, oder durch tiefverletzenden körperlichen Schmerz; oder der Schuldige soll ihn wieder ausbessern und die höchste Geldstrafe bezahlen.

280. Leute welche die Schatzkammer, das Zeughaus, oder den Tempel einer Gottheit erbrechen, und die welche königliche Elephanten, Pferde und Karren stehlen, bringe er ohne Anstand um's Leben.

281. Wer das Wasser aus einem alten Teiche ableitet, oder einen Wasserlauf hemmt, muß zu der niedrigsten gewöhnlichen Geldstrafe verurtheilt werden.

282. Wer seinen Unrath auf die große Landstraße fallen läßt, soll, ausgenommen im Falle der Noth, zwey Panas bezahlen und die Unsauberkeit sogleich wegräumen.

283. Aber jemand von dringendem Bedürfnisse gezwungen, ein sehr alter Mann, eine schwangere Frau und ein Kind, verdienen bloß einen Verweis und müssen den Ort wieder säubern; dies ist eine festgesetzte Regel.

284. Alle Aerzte und Wundärzte die bey der Ausübung ihrer Kunst ungeschickt verfahren, sollen für Schaden welchen sie unvernünftigen Thieren zufügen, die niedrigste, aber für Schaden, den sie menschlichen Geschöpfen zufügen, die mittelste Geldstrafe bezahlen.

285. Wer einen Steg, eine öffentliche Flagge, eine Palisade oder thönerne Idole zerbricht, soll das Zerbrochene wieder ausbessern und eine Geldstrafe von fünfhundert Panas bezahlen.

286. Wer reine Waaren mit unreinen vermischt, wer seine Edelgesteine, zum Beyspiel Diamanten und Rubinen, durchbohrt, und wer auf eine unschickliche Art Oefnungen in Perlen oder geringere Edelsteine macht, soll die kleinste der drey Geldstrafen bezahlen, aber der Schade muß allezeit ersetzt werden.

287. Wer ungerechterweise Leuten, die den gehörigen Preis bezahlen, Waaren von geringerem Werthe giebt, oder wer sich Güter, die nicht viel kosten, sehr theuer bezahlen läßt, soll nach Befinden, die letzte oder die mittlere Geldstrafe erlegen.

288. Der König baue alle Gefängnisse nahe an die Landstraße, wo man die elenden oder entstellten Verbrecher sehen kann.

289. Wer eine öffentliche Mauer niederreißt, wer einen öffentlichen Graben ausfüllt, wer ein öffentliches Thor umwirft, muß unverzüglich vom Könige verbannt werden.

290. Für alle, zum Verderben unschuldiger Leute dargebrachte, Opfer, muß eine Strafe von 200 Panas bezahlt

bezahlt werden, desgleichen für meuchelmörderische Versuche mit giftigen Wurzeln und für die verschiedenen Zauberformeln und Hexereyen, vermöge welcher Jemand, obgleich vergebens, andern nach dem Leben trachtet.

291. Wer schlechtes Getreyde für gutes verkauft, oder wer beym Verkaufe gutes Korn oben in den Sack legt um das schlechte unten zu verbergen, ferner wer bekannte Gränzzeichen vernichtet, jeden von diesen muß man so strafen, daß sein Körper dadurch entstellt wird.

292. Aber der schädlichste unter allen Betrügern ist ein übervortheilender Goldschmidt; einen solchen muß der König mit Scheermessern in Stücken schneiden lassen.

293. Für die Entwendung von Ackergeräthschaften, Gewehren und zubereiteten Arzeneyen, muß er nach der Zeit der That und nach der Nutzbarkeit derselben Strafe verordnen.

294. Der König und seine geheime Rathsversammlung, seine Hauptstadt, sein Reich, sein Schatz und sein Heer, sammt seinem Bundesgenossen, sind die sieben Glieder seines Königreichs, daher wird es Septanga geheißen.

295. Unter diesen sieben Gliedern eines Königreichs halte er die Zerstörung des ersten, und wie sie denn nach der Ordnung folgen, für das größte Unglück.

296. Aber in einem siebenfachen Königreiche hienieden hat keins der verschiedenen Theile wegen der grössern Nützlichkeit seiner Eigenschaften einen Vorzug, sondern alle Theile müssen sich gegenseitige Hülfe leisten, gleichwie die drey Stäbe eines heiligen Bettlers.

297. Jedoch kann sich in einem oder dem andern Falle dieses oder jenes Glied auszeichnen; so hat auch das Glied, durch welches irgend eine Angelegenheit betrieben wird, in dieser besondern Verhandlung den Vorzug.

298. Wenn der König heimliche Auflaurer ausschickt, wenn er seine Macht zeigt, wenn er öffentliche Angelegenheiten ordnet, muß er genau seine eigene und seiner Feinde Kräfte gegen einander abgewogen haben;

299. So wie die beyderseitigen Beschwerlichkeiten und Laster: dann fange er an sein Maasregeln ins Werk zu richten, nachdem er die größere oder geringere Wichtigkeit besonderer Handlungen erwogen hat.

300. Wenn es ihm gleich oft fehl geschlagen ist, und wenn er auch noch so ermüdet ist, so unternehme er doch immer wieder von neuem die Ausführung seiner Plane, denn das Glück begünstigt den allemal, welcher nach einem guten Anfange muthig seine Bemühungen erneuert.

301. Alle Alter, genannt Satya, Treta, Dwapara und Cali, hängen von dem Betragen des Königs ab, welcher diese Alter wechselsweise vorstellt.

302. Wenn er schläft, ist er das Cali Alter; wenn er wacht, das Dwapara; wenn er sich thätig zeigt, das Treta; wenn er tugendhaft lebt, das Satya.

303. Der König strebe nach der Macht und den Eigenschaften von Indra, Surya, Pavana, Yama, Varuna, Chandra, Agni und Prithivi.

304. So wie Indra in den vier Regenmonaten dichte Wassergüsse herabsendet, so regne er, ein zweyter Wolkenbeherrscher, gerechte Freuden auf sein Reich.

305. Wie Surya acht Monate lang durch heftige Strahlen das Wasser heraufzieht, so ziehe er, nach Art der Sonne, allmählich aus seinem Reiche die gesetzmäßigen Einkünfte.

306. Wie Pavana, wenn er sich bewegt, alle Geschöpfe durchdringt, so durchdringe er, nach dem Beyspiele des Gebieters der Winde, alle Orte durch seine heimlichen Abgesandten.

307. Wie Yama zur bestimmten Zeit Freunde und Feinde, oder seine Verehrer und seine Verächter, bestraft, so muß der König, gleich dem Richter abgeschiedner Geister, die übertretenden Unterthanen bestrafen.

308. Wie Varuna ganz gewiß die Schuldigen in ewigen Banden fesselt, so halte er, ein Nachbild vom Genius des Wassers, Verbrecher in engem Verhafte.

309. Wenn sich das Volk bey Erblickung des Königs eben so sehr freut, als bey Erblickung des vollen Monds, dann erscheint er im Charakter des Chandra.

310. Wider Verbrecher brenne er immer vor Zorn, glänze im Ruhme, verzehre ruchlose Minister, und ahme solchemnach die Beschäftigung des Agni nach, welcher dem Feuer gebietet.

311. So wie Prit'hivi alle Geschöpfe ohne Ausnahme ernährt, so gleicht ein König, welcher allen Unterthanen Unterhalt verschafft, in seiner Standes-Pflicht der Göttinn der Erde.

312. Aufmerksam auf diese und andere Pflichten bemühe sich der König unablässig und hauptsächlich den Verwüstungen der Räuber sowohl in seinen eigenen Ländern als in den andern Provinzen, aus welchen sie kommen, oder wohin sie sich flüchten, Einhalt zu thun.

313. Wenn er auch in der äußersten Geldnoth ist, so reize er doch nie Brahminen dadurch zum Zorne an, daß er ihr Vermögen einzieht; denn sind sie einmal in Wuth, so können sie ihn augenblicklich durch Opfer und Flüche, sammt seinen Truppen, Elephanten, Pferden und Wägen ins Verderben stürzen.

314. Wer könnte wohl, ohne vernichtet zu werden, solche heilige Männer zum Zorne anreizen, von denen, das ist, von deren Vorfahren, unter Brahma, das allverzehrende Feuer, die See mit untrinkbarem Wasser, und der ab- und zunehmende Mond erschaffen wurde?

315. Welcher Fürst könnte dadurch Reichthum erwerben, daß er Leute unterdrückt, die wenn sie aufgebracht sind, im Stande sind andre Welten und Herren von Welten zu schaffen und neue Götter und Sterbliche ins Daseyn zu rufen?

316. Wo ist der Mann, der sein Leben liebt und doch die beleidigen wollte, durch deren Mitwirken, das ist, durch deren Spenden, Welten und Götter beständig erhalten werden, sie die in der Kenntniß des Veda reich sind?

317. Ein Brahmin, er sey gelehrt oder unwissend, ist eine mächtige Gottheit; eben so wie Feuer,

es sey geweihetes oder nur gemeines, eine mächtige Gottheit ist.

318. Selbst auf Verbrennplätze der Todten ist das leuchtende Feuer unbefleckt, und wenn man in den darauf folgenden Opfern gesäuberte Butter hineinwirft, so lodert es wieder mit ungemeinem Glanze auf.

319. Eben so, ob sich gleich Brahminen mit allerhand niedrigen Beschäftigungen abgeben, muß man sie doch unablässig verehren; denn sie sind etwas unüberschwenglich Göttliches.

320. Ein Kriegsmann, welcher bey jeder Gelegenheit seinen Arm gewaltthätig wider die Priesterclasse aufhebt, soll vom Priester selbst gezüchtiget werden, weil der Soldat ursprünglich vom Brahminen herstammt.

321. Aus Wasser entsprang Feuer; vom Priester der Krieger; aus Stein das Eisen: ihre alldurchdringende Kraft ist ohne Wirkung an den Orten, aus denen jedes derselben herkam.

322. Die Krieger-Classe kann nie ohne die der Priester glücklich seyn, und die Priester-Classe kann sich nie ohne die der Krieger erheben: beyde Classen werden durch herzliche Vereinigung in dieser und in der nächsten Welt erhaben.

323. Wenn nun der König durch die Folgen einer unheilbaren Krankheit seinem Ende nahe gebracht ist, so muß er alle seine Reichthümer die er durch gesetzmäßige Geldstrafen aufgehäuft hat, den Priestern schenken; darauf übergebe er sein Königreich wie es sich gehört, an seinen Sohn und suche Tod im Treffen, oder wenn kein Krieg ist, durch entzogene Nahrung.

324. Dies sey sein Lebenswandel und so vollziehe er stets unablässig seine königlichen Pflichten, überdieß brauche er alle seine Minister zu Unternehmungen die seinem Volke Nutzen bringen.

325. Da nun dem Krieger die Vorschriften, nach welchen er sein Betragen einrichten muß, sind bekannt gemacht worden, so höre zunächst o Menschengeschlecht, nach der Reihe die Verordnungen für die beyden Classen der Handelsleute und der Dienenden.

326. Wenn der Vaisya mit seinem gehörigen Opferbande umgürtet ist, heirathe er eine Frau aus seiner Classe und sey beständig aufmerksam auf seine Berufsgeschäfte, des Ackerbaues, der Handlung und der Viehzucht.

327. Denn als der Herr der erschaffenen Wesen Heerden verschiedenartiger Thiere gebildet hatte, übergab er sie der Aufsicht des Vaisya, hingegen das ganze menschliche Geschlecht vertrauete er dem Brahminen und dem Cshatriya an.

328. Ein Vaisya muß es sich nie in den Sinn kommen lassen zu sagen: „ich halte kein Vieh"; und wenn er welches halten will, so dürfen sich durchaus nicht Männer aus andern Classen damit befassen.

329. Er frage genau nach den hohen und niedrigen Preisen von Edelgesteinen, Perlen, Corallen, Eisen, gewebtem Zeuge, Salben und flüssigen Sachen.

330. Er muß auch vollkommen die Zeit und Art der Aussaat verstehen und die gute und schlechte Beschaffenheit der Felder; überdieß muß er eine vollständige Kenntniß von der genauen Art zu messen und zu wägen haben.

331. Er muß unterrichtet seyn von der Vortreflichkeit oder den Mängeln der Wagen, von den Vortheilen und Nachtheilen verschiedener Gegenden, von dem vermuthlichen Gewinne oder Verluste bey verkäuflichen Gütern und von den Mitteln die Viehzucht beträchtlich zu erweitern.

332. Er unterrichte sich über das gehörige Lohn der Dienstboten, über die verschiedenen Mundarten [215]) der Menschen, über die beste Art Güter aufzubewahren und über alles was sonst zum Kaufe und Verkaufe gehört.

333. Er richte seine größte Aufmerksamkeit auf die Vermehrung seines Reichthums durch die Erfüllung seiner Pflicht und er lasse es sich höchst angelegen seyn, allen empfindenden Geschöpfen Nahrung darzureichen.

334. Sclavische Bedienung der Brahminen die den Veda verstehen, besonders derer die haushalten, und wegen ihrer Tugend berühmt sind, ist an sich selbst die höchste Pflicht eines Sudra, und führt ihn zu künftiger Wonne.

335. Wenn er sich an Körper und Seele rein hält, demüthig den drey höhern Classen dient, leutselig aber nie übermüthig in Umgange ist, und wenn er immer vorzüglich seine Zuflucht bey Brahminen nimmt, so kann er bey einer andern Seelenwanderung in die erhabenste Classe kommen.

215) Wegen des Gesindelohns siehe die Verordnungen von Nasype. Anlangend die verschiedenen Mundarten, welche sehr zahlreich in Hindostan sind, siehe Anquetil du P. bey Bernoulli descr. II. p. XII. welcher neun regelmäßige Sprachen ohne die Jargons rechnet, und die Vorrede Hamilton's zu seinen Reisen. Abulfaz'l in Ayen-Akb. III. p. 89. nennt die Mundarten Hindostans „unzählbar" gesetzt aber zu, daß eine der andern sehr ähnlich ist.

336. Dieses deutliche System der Pflichten ist den vier Classen vorgeschrieben worden, wenn sie nicht wegen ihres Lebens-Unterhalts in Noth sind. Vernehmt nun ihre verschiedenen Pflichten nach der Reihe in schweren Zeiten.

Zehntes Kapitel.

Ueber die vermischten Classen und über schwere, betrübte Zeiten.

1. Die drey wiedergebornen [216]) Classen müssen standhaft ihre verschiedenen Pflichten erfüllen und sorgfältig den Veda lesen; aber ein Brahmin muß ihnen denselben auslegen, keiner aus den zwey andern Classen: dieß ist eine feste Vorschrift.

2. Der Brahmin muß die Mittel des Unterhalts kennen welche das Gesetz für alle Classen verordnet hat, und sie den übrigen erklären: auch er selbst muß sich so betragen wie es das Gesetz befiehlt.

3. Weil er eher gebohren wurde, weil er von erhabnerem Ursprunge ist, weil er eine genauere Kenntniß der Schrift besitzt, und weil er sich am Opfergurte auszeichnet, so ist der Brahmin der Herr aller Classen.

4. Die drey wiedergebornen Classen sind die der Priester, der Krieger und der Kaufleute, aber die vierte oder die dienende Classe ist einmal geboren, das heißt hat

216) Nämlich die der Brahminen, der Cshatripas und Vaisyas.

hat keine zweyte Geburt durch die Gayatri und trägt keinen Gurt: es giebt auch keine fünfte reine Classe.

5. In allen Classen dürfen die, und nur die allein, welche in gerader Linie von Frauen aus der nämlichen Classe, von Frauen die zur Zeit der Heirath Jungfrauen waren, geboren sind, für Mitglieder der nämlichen Classen gehalten werden, aus welcher ihre Väter sind.

6. Söhne welche von wiedergebornen Männern mit Weibern aus der Classe die zunächst unter ihnen ist, gezeugt worden sind, werden von weisen Gesetzgebern eine ähnliche, aber nicht dieselbe Classe genannt, in welcher ihre Aeltern sind, weil sie durch die Niedrigkeit ihrer Mütter zu einem mittleren Range zwischen beyden herabgesetzt worden sind: sie heißen nach der Reihe Murdabhishicta, Mahishya und Carana oder Cayast'ha, und ihre verschiednen Beschäftigungen sind Unterricht in kriegerischen Uebungen, Tonkunst, Sternkunde, Viehzucht und Bedienung der Fürsten [217].

7. Dies ist das uralte Gesetze für die Söhne von Weibern, welche einen Grad niedriger als ihre Gatten sind: den Söhnen von Frauen, die zwey oder drey Grade niedriger sind, sey folgende Vorschrift des Gesetzes kund gemacht.

8. Der Sohn, den ein Brahmin mit einer Frau aus der Vaisya-Classe zeugt, heißt Ambashț'ha

217) Da Menu authentisch ist, so wird man sich über die sonderbaren Nachrichten von den Hinducasten in den Reisebeschre bungen wundern, wenn man sie mit diesen hier zusammenhält. Indessen fällt keine Schuld auf die Reisenden, weil Hindostan nur erst seit kurzem durch die Kenntniß des Sanscrit uns geöffnet worden ist.

oder Vaidya, und der Sohn, welchen er mit einer Sudra-Frau zeugt, heißt Nishada und auch Parasava.

9. Aus der Vermischung eines Cshatriya mit einer Frau aus der Sudra-Classe entsteht ein Geschöpf, Ugra genannt, mit einer halb kriegerischen, halb sclavischen Natur, wild in seinem Betragen, grausam in seinen Handlungen.

10. Die Söhne eines Brahminen von Weibern aus drey niedern Classen, die Söhne eines Cshatriya von Frauen aus zwey, und die eines Vaisya von Frauen aus einer niedern Classe, heißen Apasadah, oder erniedrigt unter ihre Väter.

11. Von einem Cshatriya und einer Brahmini-Frau entspringt ein Suta seiner Geburt nach; von einem Vaisya und einer Frau aus der Classe der Krieger oder der Priester stammen ein Magadha und ein Vaideha.

12. Von einem Sudra mit Frauen aus den Classen der Kaufleute, Krieger und Priester werden Söhne vermischten Geschlechts, Ayogava, Cshattri, und Chandala, die niedrigsten unter den Sterblichen geboren.

13. Eben so wie man im Gesetze einen Ambashth'ha und Ugra betrachtet, welche in gerader Folge mit einer Classe zwischen denen ihrer Aeltern geboren sind, eben so betrachtet man den Cshattri und den Vaideha, welche in umgekehrter Folge mit einer Zwischenclasse geboren sind, und man kann alle viere ohne unrein zu werden, berühren.

14. Diejenigen Söhne der Wiedergebornen welche von Frauen ohne eine Uebergehung (Antara) zwischen den nach der Reihe erwähnten Classen geboren sind, werden Anantaras von den Weisen genannt, wodurch sie ihnen einen Nahmen geben, welcher von dem niedrigern Grade ihrer Mütter verschieden ist.

15. Mit einem Mädchen aus dem Ugra-Geschlechte zeugt ein Brahmin einen Avrita; mit einer Jungfrau aus dem Ambast'ha-Geschlechte einen Abhira; von einer aus dem Ayogava-Geschlechte einen Dhigvana.

16. Der Ayogava, der Cshattri und der Chandala, die Niedrigsten unter den Menschen, stammen von einem Sudra in umgekehrter Folge der Classen und sind deßwegen alle drey von der Feyerung der Todtenopfer für ihre Vorfahren ausgeschlossen.

17. Von einem Vaisya werden bloß der Magadha und Vaideha, von einem Cshatriya bloß der Suta in umgekehrter Folge geboren, und sie sind drey andere Söhne welche von den Leichen-Ceremonien für ihre Väter ausgeschlossen sind.

18. Der Sohn eines Nishada von einer Frau aus der Sudra-Classe ist von Geschlecht ein Puccasa; aber der Sohn eines Sudra von einer Nishadi-Frau heißt Cuccataca.

19. Einer der von einem Cshattri mit einer Ugra geboren ist, heißt Swapaca und einer, welchen ein Caideha von einer Ambashthi Frau gezeugt hat, heißt Vena.

20. Diejenigen welche von den Wiedergebornen mit Frauen aus den nämlichen Classen gezeugt wer-

den, aber welche nicht die gehörigen Ceremonien der Anlegung des Gurts und dergleichen, verrichten, heißen im gemeinen Leben Vratyas, oder von der Gayatri ausgeschlossen.

21. Von einem solchen ausgestoßenen Brahminen kommt ein Sohn von sündlicher Natur, welcher nach der Verschiedenheit der Länder, Bhurjacantaca, Avantya, Vatadhana, Pushpadha oder Saic'ha genannt wird.

22. Der Sohn, welcher von einem solchen ausgestoßenen Cshatriya kömmt, heißt ein J'halla, ein Malla, ein Nich'hivi, ein Nata, ein Carana, ein C'hasa und ein Dravira.

23. Und der Sohn eines solchen verworfenen Vaisya heißt Sudhanwan, Charya, Carusha, Vijanman, Maitra und Satwata.

24. Aus den Vermischungen der Classen, aus ihren Vermählungen mit Frauen, mit denen sie sich nicht hätten verehelichen sollen, und aus ihrer Uebertretung vorgeschriebener Pflichten sind unreine Classen entstanden.

25. Ich will nun kürzlich von den Leuten vermischten Ursprungs sprechen, welche in umgekehrter Folge der Classen geboren sind, und sich unter einander durch Heirathen verbinden.

26. Der Suta, der Vaideha, und der Chandala, diese drey niedrigsten unter den Sterblichen, der Magadha, der Cshattri von Geburt und der Ayogava;

27. Diese sechs zeugen *) ähnliche Söhne mit Weibern aus ihren eigenen Classen, oder mit Weibern die mit ihren Müttern aus einer Classe sind; auch mit

*) Vergl. 10. 6.

mit Weibern der zwey höchsten und der niedrigsten Classe zeugen sie dergleichen.

28. So wie ein wiedergeborner Sohn von einem Brahminen mit Frauen aus zwo der drey übrigen Classen, ferner ein ähnlicher Sohn, im Fall kein Zwischenraum statt findet, und ein gleicher Sohn mit einer Frau aus seiner eigenen Classe gezeugt werden kann, so verhält es sich auch in der Folge der niedrigen Geschlechter.

29. Diese sechs, jeder mit Weibern aus seinem Geschlechte vermischt, geben sehr vielen verächtlichen und verwerflichen Stämmen Daseyn, die noch viel verruchter sind als ihr Stammvater.

30. So wie ein Sudra von einer Brahmani Frau einen weit verworfenern Sohn zeugt, als er selbst ist, so wird jedem niedrigen Manne von Weibern aus den vier Classen ein noch gemeinerer Sohn geboren.

31. Wenn die sechs niedern Classen von unten auf heirathen, so bringen sie funfzehn noch verwerflichere Stämme hervor, weil böse Eltern noch bösere Kinder zeugen; von ihnen stammen auch ferner funfzehn andre in gerader Reihe ab.

32. Ein Dasyu oder Auswurf einer reinen Classe, zeugt mit einer Ayogavi-Frau einen Sacrindhra, welcher seinem Herrn aufzuwarten, und ihn anzuziehen verstehen sollte; ob er gleich kein Sklave ist, so muß er doch von Sklavenarbeit leben und kann sich auch durch Fangen wilder Thiere in Netzen und Fallen seinen Unterhalt erwerben.

33. Ein Vaideha zeugt mit ihr einen süßtönenden Maitreyaca, welcher durch das Läuten einer Glocke bey Tagesanbruche unabläßig große Leute preist.

34. Ein Nishada zeugt mit ihr einen Margava oder Dasa, welcher von seiner Arbeit in Kähnen lebt, und Caiverta von denen genannt wird, die in Aryaverta oder dem Lande der Verehrungswürdigen wohnen.

35. Diese drey verruchten Stämme, welche Kleider verstorbener Leute tragen, und verbotene Speisen essen, werden mit Ayogavi Frauen erzeugt.

36. Von einem Nishada wird mit einer Frau aus dem Vaideha Stamme ein Caravasa, welcher Leder schneidet, gezeugt, und von einem Vaideha und Weibern der Kasten Caravasa und Nishada entspringen ein Andhra und ein Meda, die außer der Stadt leben müssen [218]).

37. Eine Vaidehi Frau gebiert von einem Chandala einen Pandusopaca, welcher in Bambu und Rohr arbeitet, und von einem Nishada gebiert sie einen Ahindica, der das Amt eines Kerkermeisters verwaltet.

38. Der Sohn eines Chandala und einer Puccasi-Frau heißt Sopaca, lebt von der Bestrafung der vom Könige verurtheilten Verbrecher, und ist ein verruchter Ausbund, den die Tugendhaften beständig verachten.

39. Von einer Nishadi-Frau und einem Chandala hat ein Sohn, Antyavasayin genannt, seinen Ursprung; er wird an Verbrennplätzen der Todten gebraucht, und wird selbst von den Verworfenen verachtet.

40. Je-

218) An dieser einzigen Stelle, ich weiß nicht ob absichtlich, bedient sich Jones des portugiesischen Worts Casts, in allen übrigen sagt er „Classen".

40. Jeder von diesen in verschiedenen vermischten Classen befindlichen Leuten ist nach seinen Eltern hier beschrieben worden, und man kann sie jederzeit an ihren heimlichen oder öffentlichen Beschäftigungen kennen.

41. Sechs Söhne, drey Weiber aus der nämlichen Classe geboren, und drey von Weibern aus den niederen Classen, müssen die Pflichten der wiedergebornen Männer ausüben; aber die, welche in umgekehrter Reihe geboren sind, und niedriggeboren genannt werden, sind, in Rücksicht auf ihre Pflicht, bloßen Sudras gleich.

42. Durch den Einfluß ausnehmender Andacht und erhabener Väter können sie alle mit der Zeit hohe Geburt erreichen, so wie sie durch das Gegentheil mit jedem Alter unter den Sterblichen in dieser Unterwelt in einen niedrigern Zustand sinken können.

43. Die folgenden Stämme der Cshatriyas sind durch ihre Vernachläßigung heiliger Gebräuche und dadurch, daß sie keine Brahminen sahen, unter den Menschen zu den niedrigsten der vier Classen herabgesunken:

44. Zu Paundracas, Odras und Dravidas; Cambojas, Yavanas und Sacas; Paradas, Pahlavas, Chinas [219]), Ciratas, Deradas, und Chasas.

45. Alle diese Stämme von Männern, welche aus dem Munde, Arme, Schenkel und Fuße Brahmа's

219) Dies ist die berühmte Stelle, aus welcher Jones As. res. II. p. 368. folgert, daß die Chinesen, die zahlreichste Nation der jetzt bekannten Erde, ursprünglich verworfene Sudras waren. Seine Ursachen haben, wie mirs scheint, viel Beweiskraft. Ob sie aber Kleuker und Paw wichtig genug finden werden, muß man sehr begierig seyn zu erfahren.

ma's entsprangen, aber wegen Vernachläßigung ihrer Pflichten ausgestoßen wurden, heißen Dasyus oder Plünderer, sie mögen die Sprache der Mlechch'has reden, oder die der Aryas.

46. Diejenigen Söhne der Wiedergebornen, von denen man sagt, daß sie erniedrigt sind, und die für niedriggeboren gehalten werden, sollen sich bloß durch solche Beschäftigungen ernähren, als die Wiedergebornen verachten.

47. Sutas müssen von Pferdezucht und Karrenführen leben; Ambashth'has von Heilung der Krankheiten; Vaidehas von Bedienung der Weiber; Magadhas vom Herumziehen mit Waaren;

48. Nishadas vom Fischfange; ein Ayogava von Zimmermannsarbeit; ein Meda, ein Andhara, und (wie man jeden der Söhne eines Brahminen von Frauen der Vaideha und Ugra Classe besonders nennt) ein Chunchu und ein Madgu von der Jagd der Waldthiere;

49. Ein Cshattri, ein Ugra und ein Pucasa durch Umbringen oder Einsperren der Thiere die in Löchern leben; Dhigvanas durch Lederverkaufen; Venas durch das Schlagen musikalischer Instrumente.

50. Diese allgemein bekannten Stämme, welche ihre verschiedenen Beschäftigungen treiben, sollen bey großen öffentlichen Bäumen, auf Plätzen, wo man die Todten verbrennt, und in Hainen wohnen [220]).

51. Die Wohnung eines Chandala und eines Swapaca muß außer der Stadt seyn; sie dürfen nicht

220) Vergl. Glossar. unter Chandalah.

nicht den Gebrauch ganzer Gefäße haben; ihr einziger Reichthum müssen Hunde und Esel seyn.

52. Ihre Kleider sollen die Mäntel der Verstorbenen seyn; ihre Eßteller zerbrochene Töpfe, ihre Zierrathen rostiges Eisen, und sie sollen immer von Ort zu Ort wandern.

53. Niemand, der seine religiöse und bürgerliche Pflicht in Acht nimmt, muß mit ihnen Gemeinschaft haben; ihre Geschäfte müssen sie bloß unter sich selbst abthun, und ihre Heirathen bloß unter ihres gleichen seyn.

54. Wer ihnen Lebensmittel darreicht, lege es in Scherben, gebe es aber nicht mit den Händen; auch sollen sie nicht zur Nachtzeit in großen oder kleinen Städten herumgehen.

55. Durch des Königs Merkmale ausgezeichnet mögen sie am Tage der Arbeit wegen, umhergehen; und jeden der ohne Verwandten stirbt, heraustragen: dies ist eine festgesetzte Regel.

56. Sie sollen allezeit die, welche nach dem Gesetze, oder auf Befehl des Königs ihr Leben verlieren müssen, hinrichten; und mögen die Kleider, Betten, und den Schmuck der Hingerichteten nehmen.

57. Wenn jemand von einer sündhaften Mutter geboren, folglich in einer niedrigen Classe, aber nicht öffentlich bekannt ist, und obgleich im Grunde ein Nichtswürdiger, doch dem Anscheine nach ein würdiger Mann ist, den muß man an seinen Handlungen zu erkennen suchen.

58. Mangel an tugendhaftem Ernste, Rauheit im Reden, Grausamkeit, und zur Gewohnheit gewordene Vernachläßigung vorgeschriebener Pflichten verrathen in dieser Welt den Sohn einer sträflichen Mutter.

59. Ein

59. Ein Mann von verworfener Geburt, mag den Charakter seines Vaters oder seiner Mutter annehmen, er ist doch nie im Stande seinen Ursprung zu verbergen.

60. Derjenige, dessen Familie erhoben worden war, aber dessen Eltern sich durch ihre Heirath strafbar gemacht haben, ist von verderbter Natur, je nachdem das Vergehen seiner Mutter groß oder klein gewesen ist.

61. Das Land wo dergleichen Leute geboren werden, welche die Reinigkeit der vier Classen zerstören, geht bald sammt seinen Eingebornen zu Grunde.

62. Hingebung des Lebens ohne Belohnung, um einen Priester, oder eine Kuh [221]), eine Frau oder ein Kind zu erhalten, kann diesen verderbtgebornen Stämmen die Seeligkeit zuwege bringen.

63. Bemühung keinem belebten Wesen zu schaden, Wahrhaftigkeit, Vermeidung des Diebstahls und ungerechter Wegnahme der Güter des Andern, Reinlichkeit und Bezähmung der Glieder des Leibes, dies ist kürzlich der Inbegrif der Pflichten, welche Menu den vier Classen vorgeschrieben hat.

64. Wenn ein Stamm, der von einem Brahminen und einer Sudra-Frau seinen Ursprung herschreibt, eine regelmäßige Folge von Kindern aus den Verbindungen seiner Frauen mit andern Brahminen aufweisen kann, so soll der niedrige Stamm im siebenten Menschenalter zum höchsten erhoben seyn.

65. So wie auf diese Art der Sohn eines Sudra die Würde eines Brahminen erlangen, und

so

221) s. IV. 142.

so wie der Sohn eines Brahminen bis zu dem verächtlichen Stande der Sudras herabsinken kann, so verhält sich's auch mit dem, welcher von einem Cshatriya herstammt, und mit dem der von einem Vaisya gezeugt ist.

66. Wenn eine Bedenklichkeit entstehen sollte in Ansehung des Vorzuges zwischen dem, welchen ein Brahmin zu seinem Vergnügen außerehelich mit einer Sudra zeugte, und dem, dessen Eltern ein Sudra und eine Brahmeni waren;

67. So ist sie folgendermaßen zu lösen: der, welcher von einem erhabenen Manne und einer verworfenen Frau gezeugt wurde, kann sich durch seine guten Handlungen Achtung erwerben; aber der welchem eine vorzüglichere Frau und ein verworfener Mann das Leben gaben, muß selbst immer verworfen bleiben.

68. Keiner von diesen beyden soll, wie das Gesetz bestimmt sagt, mit einem Opferbande umgürtet werden; der erste nicht, weil seine Mutter niedrig war, noch der zweyte, weil die Folge der Classen umgekehrt wurde.

69. So wie gutes Getreide, welches auf gutem Boden wächst, in jeder Rücksicht vortreflich ist, so kann ein Mann, welcher von einem achtungswürdigen Vater mit einer verehrungswürdigen Mutter gezeugt ist, auf die ganze Verfassung der Wiedergebornen Anspruch machen.

70. Einige Weisen geben dem Getreide den Vorzug; andere dem Felde, und andere nehmen sowohl auf das Feld als auf das Getreide Rücksicht, über diesen Punkt folgt hier die Entscheidung.

71. Getreide auf schlechten Grund geworfen, geht ganz zu Grunde, und ein gutes Feld das nicht mit Getreide besäet wird, ist nichts weiter als ein Haufen von Erdenklösern.

72. Aber da durch die Tugend vorzüglicher Väter selbst die Söhne wilder Thiere, zum Beyspiel Rishyasringa, und andere in heilige Männer, welche verehrt und gepriesen wurden, verwandelt worden sind, so hat diesem zufolge die väterliche Seite einen größern Einfluß.

73. Bey der Vergleichung eines Sudra, welcher die Pflichten der Wiedergebornen ausübt, mit einem wiedergebornen Manne, welcher wie ein Sudra handelt, sayte Brahma selbst: „diese beyde sind sich weder gleich noch ungleich", das ist sie sind sich weder gleich am Range noch ungleich an schlechtem Betragen.

74. Brahminen deren Aufmerksamkeit auf die Mittel zur höchsten Gottheit zu gelangen, gerichtet ist, und die bey ihren eignen Pflichten unerschütterlich sind, verrichten die sechs folgenden Handlungen vollständig nach der Reihe.

75. Die Vedas lesen und andere sie zu lesen lehren, opfern und andern beym Opfern beystehen, den Armen geben wenn sie selbst genug haben, und Geschenke von den Tugendhaften annehmen, wenn sie selbst arm sind, sind die sechs Handlungen, welche der erstgebornen Classe vorgeschrieben sind.

76. Aber unter diesen sechs Handlungen eines Brahminen sind drey seine Unterhaltungs-Mittel: beym Opfern helfen, die Vedas lehren und Geschenke von reinen Händen gegeben, annehmen.

77. Drey

77. Drey Pflichthandlungen schränken sich blos auf den Brahminen ein, und stehen dem Cshatriya nicht zu: die Vedas lehren, opfern helfen und drittens annehmen.

78. Diese drey sind auch (durch die bestimmte Vorschrift des Gesetzes) dem Vaisya verboten: denn Menu, der Herr aller Menschen, schrieb diese beyden Handlungen den beyden Classen der Krieger und der Kaufleute nicht vor.

79. Die besondere Art des Unterhalts für den Csatriya besteht darin, daß er Waffen führt, mit welchen er entweder haut oder wirft; die des Vaisiya besteht im Handel, Viehzucht und Feldbau, aber in Rücksicht auf das künftige Leben sind die Pflichten beyder: Allmosen geben, lesen, opfern.

80. Unter den verschiedenen Beschäftigungen, durch welche man sich Lebensunterhalt erwirbt, sind die allerempfehlungswürdigsten für die Classe der Priester, Krieger und Kaufleute, den Veda lehren, das Volk zu vertheidigen und Handel oder Viehzucht.

81. Aber ein Brahmin der sich durch die eben erwähnten Pflichten zu erhalten nicht im Stande ist, kann die Pflicht eines Soldaten erwählen; denn diese ist die nächste im Range.

82. Fragt man wie er leben solle, wenn ihn beyde Beschäftigungen nicht hinlänglichen Unterhalt gewähren, so ist die Antwort, er kann sich als Handelsmann nähren, persönlich den Ackerbau treiben und die Viehzucht besorgen.

83. Aber ein Brahmin und ein Cshatriya, wenn sie durch die Beschäftigungen eines Vaisiya

sich zu nähren genöthigt sind, müssen falls sie von der Viehzucht leben können, sorgfältig den Ackerbau vermeiden, welcher vielen belebten Geschöpfen großen Schmerz verursacht, und von der Arbeit anderer, zum Beyspiel von Stieren und dergleichen, abhängt.

84. Einige sind der Meinung, daß Ackerbau vortreflich ist, aber die Wohlwollenden tadeln diese Lebensart äußerordentlich; denn nicht nur die Erde, sondern auch die Geschöpfe welche in derselben wohnen, werden durch das mit Eisen beschlagene Holz verwundet.

85. Wenn sie aus Mangel eines tugendhaften Unterhalts keine löbliche Beschäftigungen treiben können, so können sie sich ein hinlängliches Vermögen mit Verkaufung der gewöhnlich von Handelsleuten feil gebotenen Waaren erwerben, wobey sie aber doch die nöthigen Ausnahmen machen müssen.

86. Folgende Sachen müssen sie nicht verkaufen: Flüssigkeiten aller Art, zubereitetes Getreide, Tila-Saamen, Steine, Salz, Vieh und menschliche Geschöpfe;

87. Alles gewebte Zeug welches roth gefärbt ist, Zeug aus Sana, von Cshuma-Rinde und von Wolle gemacht, auch wenn es nicht roth ist; Obst, Wurzeln und Arzneypflanzen;

88. Wasser, Eisen, Gift, Fleisch, die Mondpflanze und Salben aller Art; Milch, Honig, Buttermilch, gereinigte Butter, Tila-Oehl, Wachszucker und Cusa-Gras;

89. Alle Waldthiere, zum Beyspiel Tann-Hirsche und dergleichen; räuberische Thiere, Vögel und Fische, erhitzende Getränke, Nili oder Indigo, und Lacsha oder Lack, und alle Thiere mit ungespaltenen Klauen.

90. Aber der Brahmin-Ackersmann kann wie er will reine Tila-Körner zu heiligen Gebräuchen verkaufen, wenn er sie nicht lange aufbewahrt, in der Hoffnung mehr zu gewinnen, und wenn er sie mit eigner Mühe erbaut hat.

91. Wenn er die Tila-Körner zu etwas anderem als Nahrungs-Salbe und heiligen Spenden braucht, so soll er in Gestalt eines Wurmes zugleich mit seinen Aeltern in den Unrath der Hunde gestürzt werden.

92. Durch den Verkauf des Fleisches und des Lacsha, oder des Salzes sinkt der Brahmin unverzüglich herab; und wenn er drey Tage lang Milch verkauft, so setzt er sich mit dem Sudra in eine Reihe.

93. Und wenn er aus eigenem freyen Willen die andern verbotenen Waaren verkauft, so nimmt er in dieser Welt nach sieben Nächten die Natur eines bloßen Vaisya an.

94. Jedoch können flüssige Dinge für andere flüssige eingetauscht werden, aber kein Salz für etwas Flüssiges, eben so kann gedroschenes Getreide für ungedroschenes, und Tila-Körner für Reiß in der Schaale eingetauscht werden, vorausgesetzt, daß man sich gleicher Gewichte und Maaße auf beyden Seiten bedient.

95. Wenn ein Kriegsmann in Noth ist, kann er sich durch alle diese Mittel Lebensunterhalt verschaffen, aber nie muß er zur höchsten oder Priesterlichen Beschäftigung seine Zuflucht nehmen.

96. Ein Mann aus der niedrigsten Classe welcher sich aus Geitz durch die Beschäftigungen der höchsten erhält, soll vom Könige alles seines Reichthums beraubt und augenblicklich verbannt werden.

97. Ob er gleich seine eigenen Berufsgeschäfte nur mangelhaft abwartet, so sind sie doch denen eines andern vorzuziehen, sollte er ihnen auch vollkommen vorstehen können: denn wer ohne Nothwendigkeit die Pflichten einer andern Classe ausübt, wird augenblicklich der seinigen verlustig.

98. Wenn ein Handelsmann von dem Ertrage seiner eigenen Geschäfte nicht leben kann, so steht es ihm frey sich sogar mit den Sclavischen Verrichtungen eines Sudra abzugeben, vorausgesetzt daß er keine unerlaubte Dinge thue; aber wenn er sich einen hinlänglichen Lebensunterhalt erworben hat, muß er den Dienststand verlassen.

99. Wenn ein Mann aus der vierten Classe sich durch Bedienung der Wiedergebornen nicht ernähren kann, und sein Weib und Sohn vom Hunger geplagt werden, so kann er Handwerke treiben.

100. Vornehmlich lege er sich auf gemeinnützige Beschäftigungen, zum Beyspiel die eines Tischlers und eines Steinmetzen, oder auf die verschiedenartigen so anwendbaren Künste, zum Beyspiel, mahlen und schreiben; wenn er diese treibt, so kann er den Wiedergebornen Dienste leisten.

101. Wenn ein Brahmin darbet und von Nahrungsmangel gequält wird, aber lieber in dem Pfade seiner eignen Pflicht gerade fortzugehen, als die Lebensart der Vaisyas anzunehmen wünscht, so handle er auf folgende Weise:

102. Wenn ein Brahmin in Drangsale gerathen ist, so darf er von jedermann Geschenke annehmen, denn man kann durch keine heilige Verordnung beweisen, daß vollkommene Reinigkeit befleckt werden könne.

103. Wenn Priester den Veda erklären, Opferdienst verrichten, oder Geschenke annehmen, geschehe es auch auf eine Art die man insgemein mißbilliget, so kann man ihnen dafern sie in Noth sind, keine Schuld beymessen, denn sie sind eben so rein als Feuer und Wasser.

104. Nahrungsmittel anzunehmen, wenn man sein Leben nicht anders fristen kann, es sey von wem es wolle, kann den Empfänger eben so wenig mit Sünde beflecken als Koth den feinen Aether.

105. Als Ajigarta Gefahr lief Hungers zu sterben, so war er im Begrif seinen eignen Sohn (Sunah:Sep'ha genannt) dadurch zu vernichten, daß er ihn für einige Stücke Vieh verkaufen wollte; doch machte er sich keines Verbrechens schuldig, da er blos ein Mittel ausfindig machen wollte sich vom Verhungern zu retten.

106. Vamadeva, welcher Recht und Unrecht wohl kannte, wurde keinesweges verunreiniget, ob er gleich, vom Hunger gepeiniget, zur Erhaltung seines Lebens Hundefleisch zu essen wünschte.

107. Als Bharadwaja von vorzüglicher Andächtigkeit und sein Sohn in einem öden Walde beynahe verhungert waren, nahmen sie verschiedene Kühe von dem Zimmermanne Vridhu an.

108. Viswa'mitra ebenfalls, welchen in dem Unterschiede zwischen Tugend und Laster niemand übertraf, entschloß sich als er beynahe vor Hunger umkam, die Hüfte eines Hundes die er von einem Chandala erhalten hatte, zu essen.

109. Unter den Handlungen die allgemein gemißbilligt werden, nämlich Geschenke von

niedrigen Leuten annehmen, ihnen opfern helfen, und ihnen die Schrift erklären, ist die Annahme von Geschenken in dieser Welt das verworfenste und wird an einem Brahminen nach seinem gegenwärtigen Leben am meisten getadelt;

110. Deswegen weil Opfern und die Schrift erklären zwey Handlungen sind die allezeit zum besten derer vollzogen werden, welche durch heilige Einweihung ihre Herzen gebessert haben; aber auch ein Sclave der niedrigsten Classe nimmt Geschenke an.

111. Die Strafbarkeit welche man dadurch auf sich zieht, daß man niedrigen Männern opfern hilft, und sie die Schrift lehrt, kann man mit Wiederholungen der Gayatri und durch Spenden ins Feuer vertilgen, aber wenn man die Schuld von ihnen Geschenke anzunehmen, auf sich ladet, so kann man es nicht anders abbüßen als durch strenge Andacht und dadurch, daß man die Geschenke zurückgiebt.

112. Ein Brahmin der sich nicht selbst erhalten kann, würde besser thun Aehren und (Reiß) Körner von den Feldern anderer aufzulesen: ganze Aehren einzusammeln würde besser seyn, als ein Geschenk anzunehmen, und einzelne Körner aufzulesen würde noch löblicher seyn.

113. Brahminen welche Häuser haben, und Metalle (Gold und Silber ausgenommen) oder andere Sachen zu guten Absichten brauchen, können den König, wenn er aus der Classe der Krieger ist, darum bitten; aber ein König von dem man weiß daß er geizig ist und nicht gerne giebt, muß man nicht bitten.

114. Man macht sich weniger schuldig, wenn man das erste unter den folgenden Dingen als die nächsten in

in der Reihe annimmt: ein bebauetes Feld, ein unbebauetes Feld, Kühe, Ziegen, Schaafe, kostbare Metalle oder Edelgesteine, ungedroschenes Getreide, gedroschenes Getreide.

115. Es giebt sieben tugendhafte Mittel sich Vermögen zu erwerben: Erbschaft, Besitznehmung oder Schenkung und Kauf oder Tausch, welche allen Classen erlaubt sind; Eroberung, welches der Kriegerclasse eigenthümlich ist; auf Zinsen leihen, Ackerbau oder Handel welche der Kaufmannsclasse zugehören, und angenommene Schenkungen an die Priesterclasse von achtungswürdigen Leuten.

116. Gelehrsamkeit welche von der in der Schrift verschieden ist, Künste, zum Beyspiel Salben zu mischen und dergleichen, Arbeit für Lohn, niedrige Verrichtungen, Vieh hüten, Verkauf, Ackerbau, Begnügung mit wenigem, Allmosen und große Zinsen von Geld nehmen, sind die zehn Arten sich zur Zeit der Noth zu unterhalten.

117. Weder ein Priester noch ein Krieger, ob sie gleich in Noth sind, müssen sich für gelehrte Sachen Zins bezahlen lassen; aber beyde, wenn sie wollen, können den kleinen vom Gesetze erlaubten Zins einem sündigen Manne, der ihn verlangt, für die Entlehnung von etwas zu einem heiligen Gebrauche bezahlen.

118. Wenn ein König aus der Kriegerclasse bey dringenden Gelegenheiten, zum Beyspiel im Kriege oder bey feindlichen Einfällen, auch den vierten Theil von den Aernten in seinem Reiche nimmt, und sein Volk nach allen Kräften beschützt, so begeht er keine Sünde.

119. Seine besondere Pflicht ist Eroberung, und er muß nie aus der Schlacht weichen; daher kann er während daß seine Waffen den Handelsmann und Feldbebauer vertheidigen, die gesetzmäßige Taxe, als Lohn für seine Beschützung eintreiben.

120. Die Abgaben der Kaufmannsclasse, welche in guten Zeiten blos ein Zwölftheil ihrer Aernten, und der funfzigste Theil ihres persönlichen Erwerbs seyn dürfen, können in schweren Zeiten ein Achtel ihrer Aernten, oder ein Sechstel, welches das Mittel ist, oder bey großen öffentlichen Drangsalen sogar ein Viertel ausmachen; aber von ihrem Gewinne auf Geld und andere bewegliche Sachen ist der zwanzigste Theil die höchste Auflage: Dienstboten, Handwerker und Handarbeiter müssen durch ihre Arbeit zu nützen suchen, bezahlen aber niemals Auflagen.

121. Wenn ein Sudra wegen seines Lebensunterhalts bekümmert ist, und keinen Priester bedienen kann, so mag er bey einem Cshatriya Dienste nehmen, kann er aber keinem gebornen Soldaten aufwarten, so steht es ihm frey sich sein Brod im Dienste eines reichen Vaisya zu erwerben.

122. Wer Brahminen in der Absicht dient, um himmlische Belohnung zu erhalten, oder dabey sowohl auf dieses als auf das künftige Leben Rücksicht nimmt, der kann versichert seyn, daß die Verbindung des Worts Brahmin, mit seinem Dienst-Nahmen von glücklichen Folgen seyn wird.

123. Brahminen aufzuwarten wird für die beste Arbeit eines Sudra gehalten: alles, was er aus-

ßerdem vornimmt, wird ihm verhältnißmäßig keinen Nutzen gewähren.

124. Brahminen müssen ihm so wie es ihre Umstände zulassen, nach Erwägung seiner Tüchtigkeit, seiner Bemühungen und der Anzahl der übrigen Leute, welche der Sudra mit Nahrung zu versorgen hat, einen hinlänglichen Unterhalt geben.

125. Was von ihren Reißgerichten übrig bleibt muß ihm zukommen, desgleichen ihre abgelegten Kleider, ihr schlechtestes Getreide, und ihre alten Hausgeräthe.

126. Ein Mann aus der dienenden Classe sündigt nicht, wenn er Lauch und andere verbotene Gartengewächse ißt: er darf die heilige Einkleidung nicht haben: die Pflicht Spenden ins Feuer und andre solche Dinge zu thun, ist ihm untersagt; doch wird ihm nicht verboten, um seine eigne Pflicht zu erfüllen, gedroschenes Getreide als eine Spende ins Feuer darzubringen.

127. Sogar Sudras, welche ihre Pflicht ganz zu erfüllen wünschen, und, mit ihren Verrichtungen wohl bekannt, die Gewohnheit guter Menschen in den Haushaltungs-Sacramenten, aber ohne heilige Sprüche, ausgenommen Grüße und Lobsprüche, nachahmen, begehen nicht nur keine Sünde, sondern verdienen auch noch Lob.

128. So wie ein Sudra, ohne andern nachtheilig zu werden, die gesetzmäßigen Handlungen der Wiedergebornen verrichtet, eben so wird er, ohne Tadel auf sich zu ziehen, in dieser und in der nächsten Welt erhöhet werden.

129. Ein Sudra muß keinen überflüssigen Reichthum aufhäufen, sollte er gleich Gelegenheit dazu

haben, denn wenn sich ein Mann aus der dienenden Classe ein großes Vermögen erworben hat, so wird er hochmüthig, und verursacht durch seine Nachlässigkeit oder seinen Uebermuth, selbst Brahminen Unzufriedenheit.

130. Die hier vollständig vorgetragenen Pflichten sind es nun, welche die vier Classen, wenn sie von Nahrungssorgen gedrückt werden, zu beobachten haben, und dafern sie dieselben genau ausüben, so sollen sie die höchste Wonne erreichen.

131. Solchergestalt ist der Inbegrif der religiösen und bürgerlichen Pflichten, welche jeder Classe vorgeschrieben sind, verkündigt worden; ich will nun das reine Gesetz der Aussöhnung für die Sünden mittheilen.

Eilftes Kapitel.

Ueber Buße und Aussöhnung.

1. Ein Brahmin welcher heirathet um Kinder zu bekommen, einer der opfern will, einer der auf der Reise ist, einer der allen seinen Reichthum bey einer heiligen Ceremonie hingegeben hat, einer der seinen Lehrer, seinen Vater oder seine Mutter zu unterhalten wünscht, einer der für sich selbst einen Unterhalt braucht, wenn er die Vedas zuerst lieset, und einer der krank ist:

2. Diese neun Brahminen muß das menschliche Geschlecht als tugendhafte Bettler betrachten, welche

Sna'tacas genannt werden, und ihnen Geschenke von Vieh oder Gold nach Verhältniß ihrer Gelehrsamkeit geben.

3. Diesen vortreflichsten Brahminen muß man auch Reiß mit heiligen Geschenken bey Spenden ins Feuer und innerhalb des geweyheten Zirkels geben; aber der zugerichtete Reiß, welchen andre erhalten sollen, muß außerhalb des heiligen Heerdes überreicht werden: Gold und dergleichen kann man an allen Orten geben.

4. Brahminen, welche den Veda wohl verstehen, gebe der König, wie es ihm zukömmt, allerhand Juwelen, und die feyerliche Belohnung für ihre Mühe beym Opfer.

5. Ein Verheiratheter, welcher eine zweyte Frau nimmt, und zur Bestreitung der Hochzeitkosten um Geld bettelt, soll, außer dem sinnlichen Genusse, keinen Vortheil davon haben: das Kind gehört dem Geber des Geschenks.

6. Jeder gebe nach seinem Vermögen Brahminen, die von der Welt abgesondert und in der Schrift gelehrt sind, Reichthum: ein solcher Geber soll nach diesem Leben den Himmel erreichen.

7. Der allein verdient den Saft der Mondpflanze zu trinken, welcher einen Getreidevorrath [222]) aufbewahrt, der auf eine Zeit von drey oder mehrern Jahren hinreicht die zu nähren, welche er nach der Vorschrift des Gesetzes ernähren muß.

8. Aber

222) Vergl. III. 158. das Getreide, welches hier erwähnt wird, ist, wie bekannt, Reiß, ob es gleich in Hindostan auch verschiedene andere Getreidearten giebt, s. Hennings II. S. 208. Sonnerat I. 106.

8. Aber wenn ein Wiedergeborner weniger Getreide aufbewahrt und doch den Saft der Mondpflanze trinken will, so wird er keinen Nutzen von diesem Sacramente bey einer feyerlichen Ceremonie haben, geschweige denn bey einer gelegentlichen.

9. Wer, um weltlichen Ruhm zu erlangen, andern Geschenke giebt, und seine Familie unterdessen in Noth leben läßt, ob er sie gleich unterhalten könnte, berührt seine Lippen mit Honig, aber verschluckt Gift; so ein Betragen ist Scheintugend.

10. Selbst was er seines künftigen beseelten Körpers wegen zum Nachtheile derer thut, die er zu unterhalten verpflichtet ist, soll ihm in diesem und im künftigen Leben endliches Elend zu wege bringen.

11. Wenn das Opfer, welches ein wiedergeborner Opferer und besonders ein Brahmin verrichtet, aus Mangel an einem Haupterfordernisse unter der Regierung eines gesetzkundigen Fürsten unvollkommen seyn sollte;

12. So nehme er die zur Vollziehung des Opfers nöthige Sache aus dem Hause eines Vaisya, welcher beträchtliche Heerden besitzt, aber weder opfert, noch den Saft der Mondpflanze trinkt.

13. Wenn kein Vaisya bey der Hand ist, so mag er zwey oder drey solche Nothwendigkeiten nach seinem Gutdünken aus dem Hause eines Sudra nehmen, weil sich ein Sudra mit heiligen Gebräuchen nicht befassen muß.

14. Selbst aus dem Hause eines Brahminen oder eines Cshatriya, der hundert Kühe besitzt, aber kein geweyhtes Feuer hat, oder tausend Kühe hält, aber kein Opfer mit der Mondpflanze verrichtet, kann ein Priester ohne Anstand die nöthigen Sachen nehmen.

15. Von

15. Von einem andern Brahminen, welcher immer Geschenke erhält, aber niemals giebt, nehme er ebenfalls dergleichen Bedürfnisse zu einem Opfer, wenn man sie ihm nicht auf sein Ersuchen überläßt: solchem nach wird sich sein Ruhm ausbreiten und seine tugendhaften Gewohnheiten zunehmen.

16. Eben so kann ein Brahmin der zur Zeit der sechs Mahle nicht gegessen, oder der drey ganze Tage gefastet hat, wenn sich die Zeit des siebenten Mahls naht, oder am vierten Morgen, von einem Manne, der ihm sträflicherweise keine Nahrung anbietet, so viel nehmen, als er bis auf den morgenden Tag braucht.

17. Er kann es von der Flur nehmen, wo das Getreide ausgetreten [223]) wird, oder vom Felde, oder aus dem Hause, oder überall wo er es findet; aber wenn der Eigenthümer fragt, warum er es nimmt, so muß er die Ursache sagen.

18. Das Eigenthum eines tugendhaften Brahminen darf nie von einem Cshatriya weggenommen werden; wenn er aber auf keine andre Art ein Opfer vollziehen kann, so ist es ihm erlaubt die Güter eines jeden Ruchlosen und aller derer zu nehmen, die ihre religiöse Pflichten nicht erfüllen.

19. Wer aus den vorher erwähnten Ursachen die Habseeligkeiten der Bösen nimmt, und sie den Guten giebt, verwandelt sich selbst in einen Kahn, und führt die Guten und die Bösen über ein Meer von Unfällen.

20. Die Weisen nennen Reichthum, welchen die Menschen zur Verrichtung der Opfer besitzen, das Ei-

gens

223) Die Hindus bedienen sich der Ochsen zum Austreten des Getreides, s. Hennings II. 202.

genthum der Götter; aber den Reichthum von Leuten, die kein Opfer verrichten, betrachten sie als das Eigenthum der Dämonen.

21. Kein frommer König muß dem Manne eine Geldstrafe auflegen, welcher heimlich oder mit Gewalt nimmt, was er nöthig hat, ein Opfer vollständig zu machen: denn Hunger oder Mangel der Brahminen wird durch des Königs Thorheit verursacht.

22. Der König rechne die Personen zusammen welche ein Brahmin ernähren muß, und suche die unverdächtigsten Beweise von seiner göttlichen Kenntniß und seinem sittlichen Betragen zu erhalten, und diesem zufolge gestehe er ihm einen angemessenen Unterhalt aus seiner eignen Haushaltung zu.

23. Und außer dem bestimmten Unterhalte beschütze ihn der König auch auf allen Seiten; denn er gewinnt von den Brahminen die er beschützt, für seine Tugend den sechsten Theil der Belohnung.

24. Kein Brahmin spreche jemals einen Sudra um ein Geschenk an; wenn er nach einer solchen Forderung ein Opfer verrichtet, so wird er im nächstfolgenden Leben als ein Chandala geboren.

25. Der Brahmin welcher irgend etwas für ein Opfer bettelt und nicht alles dazu anwendet, soll hundert Jahre lang ein Geyer oder eine Krähe werden.

26. Jeder übelgesinnte Bösewicht, welcher sich aus Geitz des Eigenthums der Götter oder der Brahminen bemächtiget, soll sich in einer andern Welt von dem nähren, was die Geyer übrig lassen.

27. Das Opfer Vaiswanari muß immer am ersten Tage des neuen Jahres oder am neuen Monde des

des Chaitra als eine Aussöhnung dafür verrichtet werden, daß man aus bloßer Vergeßlichkeit die festgesetzten Opfer mit Vieh und die Ceremonien der Mondpflanze unterlassen hat.

28. Aber wenn ein wiedergeborner Mann ohne Nothwendigkeit eine Handlung verrichtet, die nur im Falle der Noth erlaubt ist, so wird es ihm ins künftige nichts fruchten: so ist es entschieden worden.

29. Die Viswadevas, die Sadhyas, und die vorzüglichen Rishis der Priesterclasse setzten eine andere an die Stelle der Haupthandlung, als sie zur Zeit einer augenscheinlichen Gefahr zu sterben fürchteten.

30. Wer aber aus Pflichtvergessenheit, wenn er im Stande ist das Hauptopfer zu verrichten, anstatt dessen zu einem Stellvertretenden seine Zuflucht nimmt, hat in einem künftigen Zustande keinen Lohn zu gewarten.

31. Ein Priester welcher das Gesetz wohl versteht, braucht sich gegen den König nicht wegen jeder empfindlichen Beleidigung zu beklagen, weil er aus eigener Macht diejenigen züchtigen kann, welche ihn beleidigen.

32. Seine eigene Macht die von ihm selbst abhängt, ist wirksamer als die königliche Macht, welche von andern Leuten abhängt; daher kann ein Brahmin seine Feinde aus eigenem Vermögen züchtigen.

33. Er mag sich ohne Anstand der kräftigen Zauberformeln bedienen, welche dem At'harvan, und von ihm den Angiras sind offenbart worden: denn Sprache ist das Gewehr eines Brahminen, mit diesem kann er seine Unterdrücker vernichten [224]).

34. Ein

224) Unter den Vedangas befindet sich einer (der vierte) welcher nichts als Zauberformeln enthält; desgleichen sind die Bücher Tantra, Mantra, Agama und Nigama mit denselben angefüllt, s. As. res. I.

34. Ein Soldat kann durch die Stärke seines Arms Gefahr von sich abwenden; ein Kaufmann und ein Handwerker durch ihr Vermögen; aber das Haupt der Wiedergebornen durch heilige Sprüche und Spenden ins Feuer.

35. Ein Priester welcher seine Pflichten erfüllt, seine Kinder und Schüler gerechter weise straft, Aussöhnungen für Sünde anräth, und welcher alle belebte Geschöpfe liebt, wird mit Recht ein Brahmin genannt, niemand muß etwas übelmeinendes zu ihm sagen, noch sich beleidigender Worte gegen ihn bedienen.

36. Kein Mädchen, kein verheirathetes oder unverheirathetes Frauenzimmer, kein Mann von geringer Gelehrsamkeit, und kein Blödsinniger müssen ins Feuer spenden; ferner kein Kranker und keiner der nicht mit dem Opferbande umgürtet ist:

37. Denn jeder von diesen, welcher eine solche Spende darbringt, soll in eine Gegend der Pein fallen, sammt dem, welcher seinen Heerd brauchen läßt: blos der welcher die heiligen Verordnungen genau kennt, und alle Vedas gelesen hat, darf eine Spende in heiliges Feuer gießen.

38. Wenn ein ausnehmend reicher Brahmin dem Priester welcher sein Opfer weiht, nicht ein dem Prajapati geweihetes Pferd schenkt, so wird er einem gleich, der kein geweihetes Feuer hat [225]).

39. Wer an die Schrift glaubt und seine Glieder im Zaume hält, muß alle andere fromme Handlungen aus-

225) S. Aswamedha im Glossarium, vergl. Heetopades S. 314.

ausüben; aber bey keinem Opfer das er darbringt, gebe er dem dienstverrichtenden Priester geringe Geschenke.

40. Die Organen der Sinne und der Handlung, Ruhm in diesem Leben, eine himmlische Wohnung im nächsten, das Leben selbst, ein großer Nahme nach dem Tode, Kinder und Vieh, werden alle durch ein Opfer vernichtet, welches mit geringen Geschenken dargebracht wird. Daher opfere niemand ohne ansehnliche Geschenke.

41. Wenn ein Priester der einen heiligen Heerd hält, mit Willen die Morgen- und Abend-Spenden in seine Feuer vernachlässiget, so muß er auf die weiter unten beschriebene Art die Buße Chandrâyana einen Monat lang thun; denn eine solche Vernächlässigung ist eben so sündlich als die Ermordung eines Sohnes.

42. Diejenigen welche sich von einem Sudra für die Verrichtung von Ceremonien in geweihetes Feuer bezahlen lassen, werden als Diener der Verruchten von allen denen verachtet, welche die Sprüche des Veda hersagen.

43. Wer solche unwissende Priester beschenkt, die das heilige Feuer für die Bezahlung eines Sudra mittheilen, soll beständig auf ihre Stirnen treten und forthin mit vieler Ungemächlichkeit in das Dunkel des Todes wandeln.

44. Wer eine vorgeschriebene Handlung unterläßt, eine verbotene thut oder sich übertriebenen Genuß selbst in erlaubten sinnlichen Vergnügungen zu Schulden kommen läßt, muß eine Aussöhnungs-Buße thun.

45. Einige Gelehrte sind der Meynung, daß eine Aussöhnung bloß auf unwillkührliche Sünde eingeschränkt sey; aber andere welche dem Ausspruche des Veda folgen, glauben daß sie sogar im Falle eines freywilligen Vergehens wirksam sey.

46. Eine unwillkührlich begangene Sünde wird durch die Wiederholung gewisser Schriftsprüche getilgt; aber eine absichtliche Sünde, deren sich Jemand aus unbegreiflicher Bethörung schuldig gemacht hat, kann bloß durch verschiedene strenge Bußübungen wieder ausgesöhnt werden.

47. Wenn ein wiedergeborner Mann durch Gottes Willen in dieser Welt oder von seiner natürlichen Geburt her an seinem Körper das Zeichen einer auszusöhnenden Sünde trägt, die er in diesem oder einem vormaligen Zustande begangen hat, so muß er keine Gemeinschaft mit den Tugendhaften haben, so lange als er seine Buße noch nicht verrichtet hat.

48. Einige übelgesinnte Personen leiden eine Veränderung durch Krankheit an ihrem Körper, weil sie entweder Sünden in diesem Leben, oder böse Handlungen in einem vorigen Zustande begangen haben.

49. Wer den Brahminen Gold stiehlt, bekommt weiße Geschwüre unter den Nägeln seiner Finger; wer abgezogene Getränke trinkt, bekommt schwarze Zähne; wer einen Brahminen tödtet, bekommt die Auszehrung; wer das Bett seines Guru verletzt, zieht sich eine Entstellung seiner Zeugungsglieder zu;

50. Der boshafte Angeber stinkende Beulen in seinen Nasenlöchern; ein Verläumder stinkenden Athem; ein Getreidedieb den Mangel eines Gliedes; der Vermischer schlechter Waaren mit guten ein überflüssiges Glied;

51. Wer gedroschenes Getreide stiehlt Unverdaulichkeit; wer heilige Worte stiehlt, oder ohne Erlaubniß die Schrift liest, wird stumm; ein Kleiderdieb bekommt den Aussatz; ein Pferdedieb wird lahm.

52. Wer eine Lampe stiehlt, wird stockblind; wer sie schadenfroherweise auslöscht, wird auf einem Auge blind; wer sein Vergnügen daran findet fühlenden Geschöpfen Leid zuzufügen, wird auf immer krank; ein Ehebrecher bekommt aufgedunsene Geschwülste an seinen Gliedern.

53. So sind nun die Gebornen welche von den Guten verachtet werden, nach der Verschiedenheit ihrer Handlungen dumm, blind, stumm, taub und übel gestaltet.

54. Daher muß man unausbleiblich Buße thun, um ausgesöhnt zu werden; weil diejenigen welche ihre Sünden nicht ausgesöhnt haben, wiederum mit entehrenden Merkmalen bey der Geburt hervorkommen werden.

55. Einen Brahminen umbringen, verbotene Getränke trinken, einen Priester Gold stehlen, Ehebruch mit der Frau eines natürlichen oder geistlichen Vaters begehen, und mit denen Umgang pflegen, welche sich dieser Vergehungen schuldig machen, diese Verbrechen müssen von weisen Gesetzgebern, in Ansehung der nachher zu erwähnenden für die des höchsten Grades erklärt werden, doch geringer als Blutschande in gerader Linie und als einige andere.

56. Sich fälschlicherweise eines hohen Stammes rühmen, boshafte Aussage vor dem Könige eines Verbrechers welcher mit dem Tode bestraft

wird, und einen geistlichen Lehrer fälschlich anklagen, sind Verbrechen im zweyten Grade und beynahe der Ermordung eines Brahminen gleich.

57. Die Sprüche der Schrift vergessen; Verachtung für den Veda äußern; falsches Zeugniß ohne böse Absicht ablegen; einen Freund ohne Vorsatz umbringen; verbotene oder offenbar unreine Sachen essen, die nicht zum Genusse bestimmt sind: diese sechs Verbrechen und abgezogene Getränke trinken, sind beynahe gleich strafbar; aber falsches Schwören und Todtschlag erfodern in Fällen wo Grausamkeit erwiesen ist, die strengste Buße.

58. Sich einer niedergelegten, oder auf einige Zeit geliehenen Sache zu eigenem Gebrauche bedienen, eines menschlichen Geschöpfes, eines Pferdes kostbarer Metalle, eines Feldes, eines Diamanten, oder irgend eines andern Juwelen, kommen beynahe dem Diebstahle von Gold das einen Brahminen gehört, bey.

59. Fleischliche Vermischung mit Schwestern von der nämlichen Mutter, mit jungen Mädchen, mit Frauen aus der niedrigsten vermischten Classe, oder mit den Frauen eines Freundes, oder eines Sohnes, müssen die Weisen beynahe für eben so sträflich als die Verletzung des väterlichen Bettes halten.

60. Einen Stier oder eine Kuh umbringen; opfern was nicht geopfert werden sollte; Ehebruch, sich selbst verkaufen, von einem Lehrer, einer Mutter, einem Vater weglaufen oder einen Sohn verlassen, das Lesen der Schrift bey Seite setzen, und die Feyer welche allein Dhermasastra verordnet hat, vernachlässigen;

61. Die Verheirathung eines jüngern Bruders vor der eines älteren, und die unterbliebene Heirath dieses älteren vor dem jüngern, einem von diesen seine Tochter geben und bey ihrem hochzeitlichen Opfer den Dienst verrichten;

62. Eine Jungfrau verunreinigen, Wucher, Mangel vollkommner Keuschheit bey einem Schüler, einen heiligen Teich oder Garten, eine Frau oder ein Kind verkaufen;

63. Die heilige Einkleidung vernachlässigen, einen Verwandten verlassen, den Veda um verdingte Bezahlung lehren und sich darin von einem gedingten Lehrer unterrichten lassen, Waaren verkaufen, die nicht verkauft werden sollten;

64. In Bergwerken, von welcher Art sie auch seyn, arbeiten, sich in den Bau von Dämmen, Brücken und anderer großen mechanischen Werken einlassen, Arzneypflanzen zu wiederholtenmalen verderben, von dem buhlerischen Gewinne seiner Frau leben, zur Vernichtung der Unschuldigen Opfer darbringen und Zauberformeln ersinnen;

65. Grüne Bäume zum Brennholze niederhauen, aus bloßer Selbstsucht heilige Ceremonien verrichten und verbotene Nahrungsmittel einmal unabsichtlich genießen;

66. Das heilige Feuer nachlässigerweise ausgehen lassen, kostbare Dinge, ausgenommen allein Gold, stehlen, Nichtbezahlung der drey Schulden, Forschen in den Büchern einer falschen Religion, und übertriebene Neigung zu Musik und Tanz;

67. Getreide, gemeine Metalle, oder Vieh stehlen, genaue Bekanntschaft der Wiedergebornen

mit Frauen, welche berauschende Getränke genossen haben, ohne Vorsatz eine Frau, einen Sudra, einen Vaisya oder einen Cshatriya umbringen, und einen künftigen Zustand von Belohnung und Bestrafung läugnen, dieß sind alles Verbrechen im dritten Grade; aber etwas darüber oder darunter nach den verschiedenen Umständen.

68. Einem Brahmin Schmerz verursachen, an ein erhitzendes Getränke oder an irgend etwas Anderes riechen, das ausnehmend stinkend und dem Geruchsinne zuwider ist, Betrug und unnatürlicher Gebrauch eines Mannsbildes, hält man für hinlängliche Ursache zur Verscherzung [226]) einer Classe.

69. Einen Esel, ein Pferd, Cameel, Tannhirsch, Elephanten, Ziege, Schaaf, Fisch, Schlange oder Büffelochsen tödten, wird für ein Vergehen gehalten, welches den Todtschläger in einen vermischten Stamm erniedrigt.

70. Geschenke von verächtlichen Leuten annehmen, gesetzwidriger Handel, Bedienung eines Sudras Herrn, und Unwahrheit reden, müssen als Ursachen der Ausschließung von gesellschaftlichen Mahlen betrachtet werden.

71. Ein großes oder kleines Insekt, einen Wurm oder einen Vogel tödten, das essen was in demnämlichen Korbe mit einem abgezogenen Getränke ist getragen

226) S. II. 39. X. 45. Halwell II. 29. Dow prec. 24. Die Ausschließung von der Casse, Verlust der Classe, oder wie es einige nennen, ist eine fürchterliche Strafe für jeden Hindu, nicht nur weil sie ihn alles bürgerlichen Ansehns beraubt, und ihn in den Zustand eines Halbthieres, eines Parii (s. Gloss. in Chandalah) herabsetzt, sondern vornehmlich weil die Dauer derselben sie durch künftige Existenzen ausdehnt.

tragen worden, Obst, Holz oder Blumen stehlen, und große Reizbarkeit und Seelenbewegung bey unbedeutenden Gelegenheiten, sind Vergehungen, welche Befleckung verursachen.

72. Ich will euch nun vollständigen Unterricht über die Büßungen ertheilen, durch welche alle eben erwähnte Sünden ausgesöhnt werden können.

73. Wenn ein Brahmin einen Mann aus der Priester-Classe ohne vorsetzliche Bosheit getödtet hat, der Erschlagene aber an Vorzügen den Thäter weit nachstand, so muß sich dieser eine Hütte im Walde machen, in derselben zwölf ganzer Jahre wohnen, blos von Almosen für die Reinigung seiner Seele leben, und als einen Beweis seines Verbrechens den Hirnschädel des Erschlagenen, wenn er ihn erhalten kann, oder im Gegentheile, irgend einen menschlichen Hirnschädel neben sich hinlegen. Die Zeit der Buße für die drey niedern Classen muß 24, 36 und 48 Jahre seyn.

74. Oder, wenn der Todtschläger aus der Krieger-Classe ist, so kann er sich freywillig Bogenschützen, die seine Absicht wissen, als ein Ziel darstellen; oder er kann sich auch nach Befinden der Umstände entweder dreymal, oder bis er todt ist, über den Kopf in flammendes Feuer stürzen.

75. Oder, wenn er ein König ist und einen Priester ohne Vorsatz oder Kenntniß seiner Classe ums Leben gebracht hat, so kann er mit sehr kostbaren Geschenken eines der folgenden Opfer darbringen; ein Aswamedha, ein Swerjit, ein Gosava, ein Abhijit, ein Wiswajit, ein Trivrit oder ein Agnishtut.

76. Oder, um das Verbrechen der Ermordung eines Priesters, die ohne Vorsatz und ohne ihn zu kennen, geschehen ist, auszusöhnen, kann der Mörder auf eine Pilgrimschaft hundert Yojanas weit reisen und einen der Vedas hersagen; dabey aber muß er bloß soviel essen als zum Leben hinlänglich ist und seine Glieder völlig im Zaume halten.

77. Oder wenn, unter der gemachten Voraussetzung, der Mörder nicht gelehrt aber reich ist, so kann er sein ganzes Vermögen einem des Veda kundigen Brahminen geben, oder gehörigen Unterhalt auf Lebenszeit, oder ein Haus mit Zubehör zu seinem lebenslänglichem Gebrauche.

78. Oder er nähre sich bloß von dergleichen wilden Getreide, als man den Göttern darbringt, und gehe bis auf die Quelle des Flusses Sarasvati wider den Lauf des Stromes; oder nehme sehr wenig Nahrung und sage dreymal die ganze Sammlung der Vedas her, oder den Rich, Yajush und Saman.

79. Oder er scheere sein Haar ab, und wohne bey einer Stadt, oder auf einer Kuhweide, oder auf einer heiligen Stätte, oder am Fuße eines heiligen Baumes und ergötze sich den Kühen und Brahminen Gutes zu thun.

80. Wenn er dort einer Kuh oder einem Brahminen das Leben, durch Hingebung des Seinigen, erhalten kann, so thue er es augenblicklich; denn wer eine Kuh oder einen Brahminen erhält, söhnt das Verbrechen eines Priestermordes wieder aus.

81. Oder wenn er wenigstens drey Versuche macht, die Haabe eines Brahminen Räubern mit Gewalt

walt zu entreissen, oder wenn er sie durch einen seiner Anfälle wieder erlangt, oder wenn er sogar sein Leben bey der Bemühung darin verliert, so söhnt er sein Verbrechen aus.

82. Wenn er solchergestalt anhaltend unerschütterlich in strenger Andacht gewesen, keusch wie ein Schüler im ersten Stande geblieben und mit seinen Gedanken nie von der Tugend gewichen ist, so kann er, nach Verlaufe des zwölften Jahres, das Verbrechen eines unabsichtlichen Brahminen-Mords wieder aussöhnen.

83. Oder wenn ein tugendhafter Brahmin einen Andern, der keine gute Eigenschaft hatte, unabsichtlich tödtet; so kann er seine Strafbarkeit dadurch abbüßen, daß er sein Verbrechen in einer Versammlung von Priestern und Kriegern, beym Opfer eines Pferdes, verkündigt, wie auch dadurch, daß er sich mit andern Brahminen am Ende des Opfers badet.

84. Es ist ausgemacht, daß die Brahminen der Grund und die Cshatriyas der Gipfel des Gesetzsystems sind; wer daher sein Verbrechen ausführlich in einer solchen Versammlung bekannt macht, ist dafür ausgesöhnt.

85. Schon von seiner Geburt her ist ein Brahmin selbst bey Göttern ein Gegenstand der Verehrung; was er dem menschlichen Geschlechte verkündigt, ist entscheidender Ausspruch und selbst der Veda ertheilt ihm dieses Ansehn.

86. Um die gehörige Aussöhnung der Sünde eines Priesters bekannt zu machen, sollten wenigstens drey Veda-Gelehrte versammelt seyn; aber bey den drey andern Classen muß diese Anzahl

doppelt, dreyfach oder vierfach zugegen seyn; was sie aussprechen, soll eine Aussöhnung für Sünder seyn, weil die Worte der Gelehrten Reinigkeit ertheilen.

87. Ein Brahmin nun welcher eine der zuvorgenannten Aussöhnungen nach den Umständen des Mordes und den Ständen der Thäter und der umgebrachten Person, mit allen seinen Gedanken auf Gott geheftet, verrichtet hat, reinigt seine Seele, und hebt alle Schuld der Tödtung eines Mannes aus seiner eignen Classe auf.

88. Er muß die nämliche Buße thun, wenn er ein Kind in Mutterleibe umgebracht hat, dessen Geschlecht unbekannt war, aber dessen Aeltern zur Priester-Classe gehörten. desgleichen wenn er einen Krieger oder Kaufmann während des Opfers, oder eine Brahmeni-Frau umbringt, die sich nach einer vorübergehenden Unreinigkeit gebadet hat;

89. Und die nämliche Buße wegen falschen Zeugnisses in einer Rechts-Sache welche Land, oder Gold, oder kostbare Waaren betrifft, und wenn er seinen Lehrer unrecht anklagt, etwas Niedergelegtes zu seinem Nutzen anwendet, die Frau eines Priesters umbringt welche ein geweihtes Feuer unterhält, oder wenn er einen Freund ums Leben bringt.

90. Dies ist die Sühne welche für den unvorsetzlichen Mord eines Priesters verordnet ist, aber für den vorsetzlichen Todtschlag eines Brahminen ist es keine: die Zeit von zwölf Jahren muß verdoppelt werden, oder wenn die Umstände auf Grausamkeit schließen lassen, so muß der Mörder durchaus in Flammen oder in der Schlacht sterben.

91.

91. Wenn ein wiedergeborner Mann ein von Reiß abgezogenes Getränk aus bethörender Selbstvergessenheit und vorsetzlicherweise getrunken hat, so kann er noch mehr davon in der Flamme trinken; und für sein Vergehen dadurch büßen, daß er seinen Körper auf das schmerzhafteste verbrennt.

92. Oder er trinke kochend heiß, bis daß er stirbt, den Urin einer Kuh oder reines Wasser, oder Milch, oder gereinigte Butter, oder Saft aus Kuhmist gedrückt.

93. Oder wenn er wider sein Wissen davon getrunken hat, so mag er die Sünde ein abgezogenes Getränk genossen zu haben, dadurch abbüßen, daß er ein ganzes Jahr lang alle Nächte einmal bloß etwas zermalmten Reiß oder Tila-Körner aus welchen Oel gezogen worden ist, zu sich nimmt, und in ein grobes Gewand von Kuhschwanzhaaren gehüllt oder ohne Kleider in seinem Hause sitzt, dabey weder seine Haupthaare noch seinen Bart abscheert, und das Zeichen eines Gastwirthes aushängt.

94. Weil der Reißbrandtewein von Mala, oder den unreinen Ueberbleibseln des Reißes abgezogen ist, und da Mala auch ein Nahme für die Sünde ist, so muß kein Brahmin, Cshatriya oder Vaisya dieses Getränk trinken.

95. Man kann berauschende Getränke in drey Haupt-Arten eintheilen: in die welche aus dem Zuckersatze, die welche aus zermalmtem Reiß, und die welche aus Madhuca-Blumen abgezogen werden: wie eine Art ist, so sind sie alle, die Vornehmsten der Wiedergebornen müssen sie nicht trinken.

96.

96. Diese Getränke und acht andere Arten, ferner Thierfleisch und Asava das allerschädlichste von schläfrigmachenden Sachen zubereitete Getränk, werden bey den verstohlnen Gelagen der Yacshas, Racshasas und Pisachas verschluckt: deßwegen soll sie ein Brahmin nicht genießen, welcher sich von gereinigter den Göttern dargebrachter Butter ernährt.

97. Ein Brahmin, dessen Verstand durch Trunkenheit verdüstert ist, könnte auf etwas sehr unreines fallen, oder sogar im Rausche einen Spruch des Veda wiederholen, oder etwas thun, was er nicht thun sollte;

98. Wenn der göttliche Geist, oder das Licht der heiligen Kenntniß, welche in seinen Leib eingegossen ist, einmal mit berauschendem Getränke ist besprengt worden, so verläßt ihn sogar seine Priesterwürde, und er sinkt bis auf den niedrigen Grad eines Sudra.

99. Also sind nun die verschiedenen Arten der Buße für den Genuß von abgezogenen Getränken dargethan worden; jetzt will ich die Aussöhnung für den Diebstahl vortragen, welchen man an einem Priester begangen hat, und welcher sich auf eine Suverna beläuft.

100. Wer einem Brahminen Gold entwendet hat, muß zum Könige eilen und ihm sein Vergehen mit dem Ersuchen bekannt machen: „Lege mir die Strafe auf, welche mein Verbrechen verdient.“

101. Dann nehme der König selbst den eisernen Stab welchen der Verbrecher auf seiner Schulter tragen muß, und schlage ihn einmal damit; der Dieb mag nun von diesem Schlage

sterben

sterben oder für todt liegen gelassen werden, so ist er in beyden Fällen von Sünde befreyt: ein Brahmin kann dieses Vergehen bloß durch strenge Buße aussöhnen, und ein anderer wiedergeborner Mann kann auch eine Buße dieser Art nach seinem Gutdünken thun.

102. Ein wiedergeborner Mann, welcher durch strenge Andachtsübung die durch eine Entwendung von Gold verursachte Befleckung zu vertilgen wünscht, muß mit einem Mantel von grober Baumrinde bedeckt, in einem Walde die zuvor verordnete Buße für den verrichten, welcher ohne vorsetzliche Bosheit einen Brahminen umgebracht hat.

103. Durch diese Bußen können Wiedergeborne die Schuld des Diebstahls bey einem Priester aussöhnen; aber die Sünde des Ehebruchs mit der Frau eines natürlichen oder geistlichen Vaters müssen sie durch die folgenden Sühnen ausgleichen:

104. Wer die Frau seines Vaters aus der nämlichen Classe vorsetzlich und wirklich befleckt hat, muß sich auf ein glühendes eisernes Bette ausstrecken und sein Verbrechen laut verkündigen; hier soll er das glühende eiserne Bild einer Frau umarmen und sein Verbrechen also durch den Tod büßen.

105. Oder er schneide sein Glied und seine Hoden ab, halte sie zwischen seinen Fingern und gehe gerade aus nach Südwesten oder nach der Gegend des Nirriti, bis er todt zur Erde fällt.

106. Oder wenn er sie aus Irrthum für eine andere Frau gehalten hat, so kann er ein ganzes Jahr lang, mit aller Anstrengung des Geistes die Buße Prajapatya (ein Stück Bette oder ei-

nen

nen Menschenknochen in seiner Hand haltend und in ein Gewand von grober Baumrinde gehüllt) verrichten; zugleich muß er sein Haar und seinen Bart wachsen lassen und in einem öden Walde leben.

107. Oder wenn sie aus einer niedern Classe und eine verderbte Frau war, so mag er die Sünde, das Bette seines Vaters verletzt zu haben, dadurch aussöhnen, daß er die Buße Chandrayana drey Monathe lang fortsetzt und beständig seinen Körper durch den alleinigen Genuß von Waldkräutern oder wildwachsenden in Wasser gekochten Körnern kasteyet.

108. Sünder der zwey höheren Grade können durch die vorerwähnten Bußen ihr Verbrechen aussöhnen, und die welche eines geringeren Vergehens schuldig sind, das ihrige durch folgende Strenge:

109. Wer sich des kleineren Vergehens eine Kuh unvorsetzlicherweise umzubringen schuldig macht, muß den ersten Monat Gerste in Wasser zerlassen, trinken, seinen Kopf gänzlich bescheeren, sich mit der Haut der umgebrachten Kuh bedecken und auf ihrer letzten Weide wohnen.

110. Er kann ein mäßiges Mahl von wildem Korne, aber ohne gemachtes Salz in den folgenden zwey Monathen zur Zeit des vierten Mahles, das ist, aller zwey Tage am Abend zu sich nehmen; sich dabey regelmäßig in Kuh-Urin baden und über seine Glieder wachen.

111. Den ganzen Tag lang muß er die Heerde hüten und dabey stehen, um den Staub einzusaugen, den sie mit ihren Füßen erregen, bey Nacht muß er ihnen wie ein Sclave aufwarten, sie streicheln und grü-

grüßen, einen Zaun um sie machen, und dabey sitzen um sie zu bewachen.

112. Rein und unleidenschaftlich muß er stehen, wenn sie stehen, ihnen folgen wenn sie zusammen fortgehen, und sich bey ihnen niederlegen, wenn sie sich legen.

113 Wenn eine Kuh krank oder von Tiegern und Dieben erschreckt worden ist, wenn sie fällt oder im Moraste stecken geblieben ist, so muß er ihr auf alle mögliche Art zu Hülfe zu kommen suchen.

114. Bey Hitze, bey Regen, in der Kälte oder wenn der Sturm fürchterlich heult, muß er sich nicht eher zu schützen suchen, als bis er die Kühe so gut es ihm nur möglich ist, in Sicherheit gebracht hat.

115. Weder in seinem eigenen Hause, noch auf seinem Felde, oder auf seiner Tenne zum Austreten des Getreides, noch in denen einer andern Person spreche er ein Wort von einer Kuh welche Getreide oder Gras ißt, noch von einem Kalbe das Milch trinkt.

116. Wenn der Mörder einer Kuh drey Monathe lang nach diesen Vorschriften eine Heerde hütet, so büßt er seine Schuld ab.

117. Aber wenn er seine Buße verrichtet hat, muß er zehn Kühe und einen Stier, oder wenn er nicht so viel hat, alles was er besitzt denen geben, die den Veda am besten verstehen.

118. Die vorerwähnte Buße, oder die welche Chandrayana genannt wird, muß für die Aussöhnung aller wiedergebornen Leute verrichtet werden, welche Sünden des niedern oder dritten Grades begangen

gen

gen haben; ausgenommen die welche sich eines Avacirna schuldig gemacht haben.

119. Wer aber ein Avacirni geworden ist, muß zur Nacht in einem Orte wo vier Wege auf einander stoßen als eine Fleisch-Spende für Nirriti, die Beschützerinn des Südwesten, einen schwarzen oder einäugigen Esel opfern.

120. Er muß ihr täglich das Fett dieses Esels ins Feuer darbringen und am Ende der Ceremonie gereinigte Butter mit dem heiligen Spruche Sem und dergleichen, dem Pavana, Indra, Brihaspati und Agni, den Beherrschern des Windes, der Wolken, eines Planeten und des Feuers opfern.

121. Die freywillige natürlicherweise oder sonst geschehene, Ergießung dessen was einen Menschen hervorbringen kann, bey einem wiedergebornen Jünglinge während seiner Lehrjahre, oder vor seiner Verheirathung, haben die Weisen, welche das ganze Pflichtsystem kannten und die Worte des Veda aussprachen, für eine Avacirna oder eine Verletzung der Vorschrift erklärt, welche dem ersten Stande gegeben ist.

122. Wenn ein Schüler die abscheuliche Sünde Avacirna begeht, so steigt alles göttliche Licht, welches ihm der Veda mitgetheilt hatte, zu den vier Gottheiten der Reinigung: Maruta, Indra, Brihaspati und Agni, auf.

123. Wenn er aber dieses Verbrechen wirklich begangen hat, so muß er, bloß mit der Haut eines geopferten Esels bedeckt, in sieben Häuser betteln gehen und seine That öffentlich bekannt machen.

124. Aus diesen muß er sich ein Mahl erbetteln, es zu gehöriger Tageszeit, das heißt, Morgens und Abends essen, und sich täglich an den drey Savanas baden: wenn er dies ein ganzes Jahrlang gethan hat, so soll er von seiner Schuld losgesprochen seyn.

125. Wer vorsetzlicherweise eine Sünde begangen hat, welche den Verlust der Classe nach sich zieht, muß die peinigende Buße, welche deswegen Santapana heißt, thun; oder die Prajapatya, wenn er sich unvorsetzlicherweise vergangen hat.

126. Wegen Sünden, welche den Thäter zu einer vermischten Classe herabbringen oder ihn von der Gesellschaft ausschließen, muß er, einen Monat lang, seine Zuflucht zu der Mondbuße, Chandrayana, nehmen: um Handlungen auszusöhnen, welche Befleckung verursachen, muß er drey Tagelang nichts als heiße Graupenbrühe zu sich nehmen.

127. Für den vorsetzlichen Mord eines tugendhaften Mannes aus der Classe der Krieger muß die Buße ein Viertel von dem tragen, was auf den Mord eines Priesters gesetzt ist; für den Mord eines Vaisya, nur ein Achtel; für den Mord eines Sudra, welcher seine Pflichten unausgesetzt erfüllt hatte, ein Sechzentheil.

128. Aber wenn der Brahmin einen Cshatriya unvorsetzlicher Weise umbringt, so muß er nach einer vollständigen Erfüllung seiner religiösen Gebräuche den Priestern einen Stier und tausend Kühe geben.

129. Oder er kann auch drey Jahre lang die Buße eines Brahminen Mordes verrichten, vermöge welcher er seine Sinn- und Handlungswerkzeuge kas-

stehen, sein Haar lang wachsen lassen, und am Fuße eines Baumes fern von der Stadt leben muß.

130. Wenn er ohne bösen Vorsatz einen Vaisya erschlägt, welcher ein Mann von guten Grundsätzen war, so kann er die nämliche Buße ein Jahrlang verrichten, oder den Priestern hundert Kühe und einen Stier geben.

131. Und eine sechsmonatliche Buße dieser Art muß er verrichten, wenn er einen Sudra unvorsetzlich umbringt; oder er kann auch zehn weiße Kühe und einen Stier den Priestern geben.

132. Wenn er vorwissentlich eine Katze, einen Ichneumon, den Vogel Chascha, einen Frosch, einen Hund, eine Eydexe, eine Eule, oder eine Krähe ums Leben bringt, so muß er die Buße verrichten, welche gewöhnlich für den Tod eines Sudra erforderlich ist, das heißt die Chandrayana.

133. Oder wenn er eines dieser Thiere ohne Vorsatz umbringt, so kann er auch drey Tage und drey Nächte lang bloße Milch, oder in jedem Nachtgange ein Yogan, trinken, sich dreymal in einem Flusse baden, oder den Spruch über die Wasser-Gottheit in Gedanken wiederholen; das heißt wenn wirkliche Krankheit ihn unvermögend macht sich den erst erwähnten Büßungen zu unterziehen, so kann er die in der Reihe folgenden verrichten.

134. Wenn ein Brahmin eine Schlange [227]) tödtet, so muß er eine Hacke oder einen mit Eisen beschla-

227) In der Mission Danoise I. 52. und in vielen andern Reisebeschreibungen wird bemerkt, daß die Schlangen, wegen ihrer vorgeblichen Heiligkeit, sehr große Nachsicht in Indien genossen, und daß sie zu tödten ein Verbrechen sey. Der

Bis

beschlagenen Stock einem Priester geben; bringt er einen Verschnittenen um, eine Last Reißstroh und einen bleyernen Masha.

135. Für den Mord eines Bärs einen Topf gereinigter Butter; für den Mord des Vogels Tittiri einen Drona von Tila-Körnern; für einen Papagey einen zweyjährigen Stier; für den Wasservogel Craucha einen dreyjährigen Stier;

136. Für den Mord einer Gans oder eines Flamingo, eines Hehers, eines Wasserraben, einer Rohrdommel, eines Pfauen, eines Affen, eines Habichts oder eines Geyers muß er einem Priester eine Kuh geben;

137. Für den Mord eines Pferdes muß er einen Mantel geben; für einen Elephanten fünf schwarze Stiere; für eine Ziege oder Schaaf einen Stier; für einen Esel ein einjähriges Kalb;

138. Für den Mord eines fleischfressenden wilden Thieres eine Kuh, welche viele Milch giebt; für ein wildes Thier das nicht Fleisch frißt, eine schöne junge Kuh; und wenn er ein Kameel umbringt einen goldenen Ractica.

139. Wenn er eine Frau aus einer der vier Classen die er im Ehebruche ertappt hat, umbringt, so muß er zur Aussöhnung in der geraden Folge der Classen einen ledernen Beutel, einen Bogen, eine Ziege und ein Schaaf geben.

Biß derselben ist nicht allemal schädlich, besonders da die Eingebornen Mittel dawider haben. Aber aus den Asiat. ref. II. sieht man, daß sie die schrecklichen Folgen der Cobra de Capello nicht verhindern können, welches Herr J. Williams durch flüchtigen Salmiak-Geist verschiedenemal gethan hat, vergleiche Gentoogesetze p. 39. 40. und 100. und Menu VII. 72.

140. Sollte ein Brahmin nicht im Stande seyn, durch Geschenke den Mord einer Schlange und der übrigen Thiere abzubüßen, so muß er sich seiner Schuld dadurch entledigen, daß er in jedem dieser Fälle die Buße Praiapatya thut.

141. Für den Mord von tausend kleinen Thieren welche Knochen haben, oder für so viel kleine Thiere ohne Knochen als eine Karnladung ausmachen, muß er die Chandrayana oder die gewöhnliche Buße für einen Sudra Mord verrichten.

142. Aber für den Mord von Thieren welche Knochen haben, muß er auch einen Brahminen eine Kleinigkeit, etwa eine kupferne Pana geben: für den Mord derer die keine Knochen haben, kann er sich dadurch von Schuld befreyen, daß er zu Ende seiner Buße dreymal die Gayatri, mit dem Anfange derselben den Pranava, und den Vyahritis unter Anhaltung seines Athems wiederholt.

143. Wenn er einmal unvorsetzlicherweise Fruchtbäume, vielstaudige Gewächse, hinauflaufende Pflanzen oder solche, die nach dem Abschneiden wieder wachsen, vorausgesetzt daß sie in der Blüthe waren als er sie beschädigte, niedergerissen hat, so muß er hundert Sprüche des Veda hersagen.

144. Für den Mord von allerley Insekten die sich in Reiß oder anderem Getreide erzeugen, für den Mord derer die im Honig oder anderen flüssigen Sachen entstehen, oder derer die im Obste und in Blumen sind, ist es eine vollständige Buße, wenn er gesäuberte Butter ißt.

145. Wenn jemand aus Muthwillen und unnützer Weise Grasarten niederhaut, welche angebauet

wert

werden, oder welche von sich selbst im Walde wachsen, so muß er eine Kuh einen Tag über bedienen und blos Milch zu sich nehmen.

146. Durch diese Büßungen kann das menschliche Geschlecht die Sünde der empfindenden Geschöpfen zugefügten vorsetzlichen oder unvorsetzlichen Schäden aussöhnen; vernehmt nun die Sühnen, welche für das Essen und Trinken verbotener Nahrungsmittel verordnet sind.

147. Wer unvorsetzlicher Weise ein abgezogenes Getränk, ausgenommen von Reiß, trinkt, kann seiner Schuld durch eine neue Einkleidung in den Opfergurt entlediget werden, auch sogar für den vorsetzlichen Genuß der schwächern Arten abgezogener Getränke, darf, wie das Gesetz nun bestimmt sagt, keine Buße verordnet werden, die sich dem Tode nähert.

148. Wer Wasser getrunken hat, das in einem Gefäße stand, in welchem Reiß- oder anderer Brandtewein gewesen war, so muß er ganzer fünf Tage und Nächte nichts als Sanc'haputshpi-Kraut in Milch gekocht, genießen.

149. Wenn er ein erhitzendes Getränke berührt, jemanden etwas davon giebt, etwas davon förmlich oder mit Dank annimmt, oder Wasser trinkt welches ein Sudra übrig gelassen hat; so darf er ganzer drey Tage und drey Nächte nichts als Cusa-Gras in Wasser gekocht zu sich nehmen.

150. Wenn ein Brahmin der einmal den heiligen Saft der Mondpflanze genossen hat, den Athem eines Brandteweintrinkers nur riecht, so muß er die Befleckung dadurch hinwegnehmen, daß er, während der Anhaltung seines Athems, im Wasser dreymal die Gayatri wieder-

derholt und gesäuberte Butter nach dieser Ceremonie ißt.

151. Wenn jemand aus den drey wiedergebornen Classen wider sein Wissen menschlichen Unrath oder Urin oder etwas nach Brandtewein schmeckendes, auf seine Zunge gebracht hat, so muß er nach einer Buße von neuem mit dem Opfergurte angethan werden.

152. Jedoch brauchen bey einer solchen neuen Einkleidung der Wiedergebornen die Bescheerung des Hauptes, ferner der Gürtel, der Stab, das Fodern der Allmosen und die strengen Vorschriften der Enthaltsamkeit nicht erneuert werden.

153. Wenn sich einer von ihnen bey denen speisen läßt, mit welchen er nie essen sollte, oder wenn er Nahrungsmittel genießt, welche eine Frau oder ein Sudra übrig gelassen haben, oder verbotenes Fleisch, so braucht er nur sieben Tage und sieben Nächte lang Graupenbrühe zu trinken.

154. Wenn ein Brahmin süße Getränke welche sauer geworden sind, oder herbe Säfte unreifer Früchte genossen hat, so wird er so lange unrein als diese Getränke unverdauet bleiben.

155. Wenn ein wiedergeborner Mann zufälligerweise den Unrath oder Urin eines zahmen Ebers, eines Esels, Kameels, Schakals, Affen oder Krähe auf seine Zunge gebracht hat, so muß er die Buße Chandrayana thun.

156. Wenn er getrocknetes Fleisch, Erdschwämme oder etwas das aus einem Schlachthause gebracht worden ist, genossen hat ohne zu wissen, wo es her war, so muß er die nämliche Buße thun.

157. Wenn

157. Wenn er wissentlich etwas von Fleischfressenden Thieren, von Stadtebern, von Kameelen, von Geflügeln der Hühnerart, von menschlichen Geschöpfen, von Krähen oder von Eseln, ißt, so kann er blos durch die Buße Taptacrich'hra oder Brennen und Strenge [228]) dafür ausgesöhnet werden.

158. Wenn ein Brahmin vor der Vollendung seiner theologischen Lehrjahre, bey den monatlichen Todtenopfern für einen seiner Vorfahren Speise genießt, so muß er drey Tage und drey Nächte fasten und einen Tag im Wasser sitzen.

159. Wenn aber ein Schüler der Theologie einmal wider sein Wissen Honig oder Fleisch auf seine Zunge bringt, so muß er die niedrigste Buße oder die Prajapatya thun, und sodann seine Schülerzeit vollenden.

160. Wenn er etwas gegessen hat was eine Katze, eine Krähe, eine Maus, ein Hund oder ein Ichneumon übrig ließ, oder etwas das vielleicht gar von einer Laus berührt worden ist, so muß er die Pflanze Brahmasuvercha la in Wasser gekocht trinken.

161. Kein Mann welcher nach Reinigkeit der Seele strebt, muß verbotene Speise genießen; was er unvorsetzlicherweise zu sich genommen hat, muß er sogleich wieder herausbrechen, oder er muß sich unverzüglich durch gesetzmäßige Sühnen reinigen.

162. So nun, wie euch die Büßungen für den Genuß verbotener Speise hier vorgetragen worden sind, müssen sie beobachtet werden; hört nun was für eine Buße das Gesetz zur Aussöhnung des Diebstahls verfügt hat.

228) Im Englischen: burning and severe.

163. Wenn die vorzüglichsten der Wiedergebornen vorsetzlicherweise neues oder gedroschenes Getreide oder andere dergleichen Sachen aus dem Hause eines andern Brahminen gestohlen haben, so soll es ihnen verziehen seyn, wenn sie die Buße Prayapatya ein ganzes Jahrlang thun.

164. Hingegen ist die Buße Chandrayana zu verrichten, wenn jemand einen Mann, eine Frau oder ein Kind gestohlen hat, ferner für die Wegnahme eines Feldes oder eines Hauses, oder für die Ableitung des Wassers aus einem umzäunten Teiche, oder aus einem Brunnen.

165. Wenn er Sachen von geringem Werthe aus dem Hause eines andern genommen hat, so muß er sich dadurch Ablaß verschaffen, daß er die Buße Santapana verrichtet; jedoch ist er, wie jeder räubiger Dieb gehalten, die gestohlnen Sachen wieder zu ersetzen.

166. Wenn er etwas das man essen, etwas das man schlürfen kann, einen Wagen, ein Bette, einen Stuhl, Wurzeln, Blumen oder Obst entwendet hat, so kann er sich seiner Strafbarkeit entledigen, wenn er die fünf reinen Dinge genießt, die von einer Kuh kommen, nämlich Milch, Matten, Butter, Urin, Mist [229].

167. Wer Gras, Holz, Bäume, Reiß in der Aehre, groben Zucker, Zeug oder Leder, Fische oder andere thierische Nahrung gestohlen hat, muß drey Tage und drey Nächte auf das strengste fasten.

168. Wer Juwelen, Perlen, Corallen, Kupfer, Silber, Eisen, Messing oder Gestein entwendet hat, darf

229) Vergl. V. 105. II. 183. IV. 142.

darf zwölf Tagelang nichts als zermalmten Reiß genießen;

169. Und nichts als Milch ganzer drey Tage, wenn er Baumwolle, Seide, Wolle, ein Thier mit gespaltenen oder ungespalteten Klauen, einen Vogel, Salben, Arzney, Kräuter oder Stricke gestohlen hat.

170. Durch diese Sühnen kann sich ein wiedergeborner Mann von der Strafbarkeit des Diebstahls befreyen, aber folgende Kasteyungen können allein die Sünde aussöhnen, welche diejenigen begangen haben, die sich verbotenen Personen fleischlich genähert haben.

171. Wer seine Manneskraft mit Schwestern aus einem Mutterleibe, mit den Frauen seines Freundes oder seines Sohnes, mit unreifen Mädchen oder mit Weibern aus den niedrigsten Klassen verschwendet hat, muß die Buße verrichten, welche für die Bettesverunreinigung eines Lehrers vorgeschrieben ist.

172. Wer die Tochter von seines Vaters Schwester, welche beynahe eben so gut wie eine Schwester ist, oder die Tochter von seiner Mutter Schwester, oder die Tochter seines Oheims mütterlicher Seite, welcher sein naher Anverwandter ist, fleischlich erkannt hat, muß die Chandrayana oder die Mondbuße verrichten.

173. Kein verständiger Mann würde eine von diesen dreyen zur Frau nehmen: sie dürfen wegen ihrer nahen Blutsfreundschaft nicht geehelicht werden; und wer eine derselben heirathet, verfällt in tiefe Sünde.

174. Wer das was einen Menschen hätte hervorbringen können, bey weiblichen unvernünftigen Thieren, bey einer Frau während ihrer Zeit, oder in einem andern, als dem von Natur dazu bestimmten Theile, oder im Wasser, verschwendet hat, muß die Buße Santa-

pana verrichten: für eine scheußliche Handlung mit einer Kuh muß die Buße noch weit strenger seyn.

175. Wenn ein wiedergeborner Mann, es sey wo oder wenn es wolle, auf geile Weise mit einem Manne, mit einer Frau in einem Wagen von Ochsen gezogen, im Wasser, oder bey Tage scherzt, so soll er erniedriget seyn, und sich öffentlich in seinen Kleidern baden müssen.

176. Dafern ein Brahmin eine Frau aus den Stämmen Chandala oder Mlech'ha fleischlich erkennt, bey ihr speißt, oder ein Geschenk von ihr annimmt, so verscherzt er seine eigene Classe, wenn er es ohne sein Wissen that, geschah es aber mit seinem Vorwissen, so sinkt er zu ihrem Stande herab.

177. Wenn ein Ehemann eine sehr verderbte Frau hat, so schrenke er sie auf ein einziges Zimmer ein, und nöthige sie die Buße zu thun die für einen Ehebrecher verordnet ist.

178. Wenn sie aber durch die Versuchung eines Mannes aus ihrer eignen Classe wieder befleckt wird, so muß ihre Aussöhnung sowohl die Buße Chandrayana als Prajapatya seyn.

179. Wenn ein Brahmin eine ganze Nacht mit einer Chandali-Frau getändelt hat, so kann er dieses Vergehen dadurch gutmachen, daß er von Allmosen lebt und unabläßig die Gayatri mit andern geheimnißvollen Sprüchen wiederholt.

180. Diese Sühnen sind für viererley Sünder verkündigt worden, für die welche empfindenden Geschöpfen Leid zufügen, für die welche

vers

verbotene Nahrungsmittel genießen, für die welche stehlen, und für die welche sich Geilheit zu Schulden kommen lassen: hört nun die Bußen welche denen obliegen, welche mit erniedrigten Bösewichtern umgehen.

181. Wer mit einem gefallnen Sünder ein Jahr umgeht, fällt eben so wie er; nicht etwa durch gemeinschaftliches Opfern oder Veda-lesen, oder durch Heirathen in seine Familie, denn durch diese Handlungen verliert er seine Classe gleich, sondern sogar wenn er sich des nämlichen Wagens oder Stuhls bedient, oder seine Speise an der nämlichen Tafel ißt.

182. Wer mit einem dieser erniedrigten Verbrecher umgeht, muß zur Aussöhnung eines solchen Umganges die Buße verrichten, welche für diesen Sünder selbst vorgeschrieben ist.

183. Die Sapindas und Samanodacas eines Mannes, der für ein Verbrechen des ersten Grades erniedrigt ist, müssen seinen Manen ausser der Stadt am Abende eines unglücklichen Tages, zum Beyspiel am neunten des Mondes, gleichsam als wenn er natürlich todt wäre, eine Spende von Wasser im Beyseyn seiner väterlichen Anverwandten, seines Opferpriesters und seines geistlichen Führers darbringen.

184. Eine Sclavin muß einen alten Topf mit Wasser, welcher deswegen gegen Mittag zu gestellt worden ist, mit ihrem Fuße umstoßen, als ob es eine Spende für den Verstorbenen wäre, und alle Anverwandten in nahen und weiten Graden müssen einen Tag und eine Nacht unrein bleiben;

185. Sie

185. Sie müssen sich forthin enthalten mit ihm zu sprechen, bey ihm zu sitzen, ihm geerbte oder andere Güter zu überliefern und ihm jede andere gewöhnliche Höflichkeit zu erzeigen, zum Beyspiel ihn am ersten Tage des Jahres nicht einladen und dergleichen.

186. Wenn er ein älterer Bruder ist, so muß man ihm das Recht der Erstgeburt und alle andere kleine Vortheile welche frühere Geburt erhält, nicht zukommen lassen: ein jüngerer Bruder der ihn an Tugend übertrift, muß sich den Antheil des Erstgebornen zueignen.

187. Wenn er aber seine gehörige Strafe gebüßt hat, so muß er sich mit seinen Anverwandten in einem reinen Teiche zugleich baden, und mit ihnen ein neues Gefäß mit Wasser umstoßen.

188. Darauf muß er dieses Gefäß ins Wasser werfen; dann kann er in sein Haus gehen, und wie zuvor alle Geschäfte verrichten die ihm vermöge seiner Geburt zukommen.

189. Die nämliche Ceremonie müssen selbst die Verwandten herabgesetzter Frauen verrichten, für welche Kleider, Reiß und Wasser angeschaft werden muß, und sie sollen bey dem Wohnhause der Familie in Hütten wohnen.

190. Mit Sündern die keine Buße gethan haben, muß man nicht die geringste Gemeinschaft haben: tadele aber niemanden welcher seine gehörige Sühnen überstanden hat.

191. Jedoch muß man nicht mit denen zusammen leben, welche Kinder ermordet, ihren Wohlthätern geschadet, um Schutz Flehende umgebracht oder Frauen getöd-

getödtet haben, ob dergleichen Verbrecher gleich gesetzmäßig gereinigt worden sind.

192. Männer aus den wiedergebornen Classen, denen die Gayatri nicht gesetzmäßigerweise ist vorgesagt und erklärt worden, müssen von der Gesellschaft genöthiget werden drey Prajapatya Bußen zu verrichten, und sich nachher den Opfergurt anthun zu lassen.

193. Sie müssen die nämliche Buße denjenigen wiedergebornen Männern auflegen, welche wegen einer unerlaubten Handlung oder einer Vernachläßigung des Veda ihrer Schuld entledigt zu werden wünschen.

194. Wenn Priester eine Gabe von gottlosen Händen angenommen haben, so können sie schuldlos werden, wenn sie die Geschenke zurück geben, geheimnißvolle Sprüche zu wiederholtenmalen hersagen und Andachtsübungen verrichten.

195. Ein Brahmin welcher den Gayatri dreytausendmal mit beständiger Geistesanstrengung wiederholt, und, einen ganzen Monat durch, auf einer Kuhweide von Milch lebt, kann von der Sünde: Geschenke von einem bösen Manne, oder ein böses Geschenk von irgend jemand angenommen zu haben, gereiniget werden.

196. Wenn er sich durch Enthaltsamkeit kasteyet hat, und von der Weide zurückgekehrt ist, so muß er sich tief vor einem andern Brahminen bücken, und dieser ihn also fragen: „guter Mann, wünschest du würklich unter „uns aufgenommen und uns gleich zu werden?“

197. Wenn er mit „ja“ geantwortet hat, so gebe er den Kühen etwas Gras; hierauf sollen die Männer seiner Classe auf dem Orte, welcher dadurch rein geworden ist, daß die Kühe darauf geweidet haben, ihre Einwilligung zu seiner Wiederaufnahme geben.

198. Wer

198. Wer bey einem Opfer für Ausgestoßene den Dienst verrichtet, den Leichnam eines Fremden verbrennt, Ceremonien zum Verderben unschuldiger Leute verrichtet, oder das unreine Opfer, Achina genannt, vollzogen hat, kann durch drey Prajapatya-Bußen seiner Schuld quit werden.

199. Wenn ein Wiedergeborner einen um Schutz Flehenden verworfen, oder den Veda an einem verbotenen Tage gelehrt hat, so kann er sein Vergehen wieder gut machen, wenn er sich ein ganzes Jahr bloß von Gerste nährt.

200. Wer von einem Hunde oder Schakale, von einem Esel, von einem fleischfressenden Thiere das in die Stadt zu kommen pflegt, von einem Menschen, einem Pferde, einem Kameele oder von einem Eber gebissen worden ist, kann rein werden, wenn er die Gayatri einmal wiederholt und dabey den Athem an sich hält.

201. Einen Monat über bloß zur Zeit des sechsten Mahles essen, oder aller drey Tage am Abende, den Sanhita der Vedas wiederholen, acht Spenden ins Feuer thun und dabey acht heilige Sprüche hersagen, dies ist allezeit eine Aussöhnung für die, welche bey Mahlzeiten von der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

202. Wenn ein Brahmin aus freyen Stücken auf einen von Kameelen oder Eseln gezogenen Wagen steigt, oder sich mit Vorsatz nackend badet, so soll es ihm nachgelassen seyn, wenn er seinen Athem an sich hält und in Gedanken den heiligsten Spruch wiederholt.

203. Wer außer dem Wasser nicht weit von sich oder gar im Wasser, aus dringendem Bedürfnisse, eine Ausleerung vorgenommen hat, kann rein werden,

den, wenn er sich in seinen Kleidern außer der Stadt badet und eine Kuh berührt.

204. Für Vernachlässigung der Handlungen, deren beständige Ausübung der Veda befiehlt und für die Verletzung der Pflichten, welche einem Hausvater vorgeschrieben sind, ist die Buße: ein tägiges Fasten.

205. Wer „St" oder „pisch" [230]) zu einem Brahminen oder „Du" zu einem Obern sagt, muß sich sogleich baden, nichts mehr an diesem Tage essen und dadurch Verzeihung von ihm zu erhalten suchen, daß er mit achtungsvollem Gruße seine Füße umfaßt.

206. Wenn jemand einen Brahminen auch nur mit einem Gräschen geschlagen, ihm ein Tuch um den Hals gebunden, oder ihn in einem Streite durch bessere Gründe gedemüthigt, oder ehrenrührige Worte hinzugefügt hat, so muß der Fehlende ihn dadurch zu besänftigen suchen, daß er sich vor ihm auf die Erde wirft.

207. Wer einen Brahminen aus der Absicht ihn umzubringen, überfällt, soll hundert Jahre in der Hölle bleiben; wer ihn aber wirklich aus dieser Absicht schlägt, tausend.

208. Derjenige, welcher das Blut eines Brahminen vergießt, soll eben so viele tausend Jahrelang in der Hölle gepeinigt werden, als dergleichen Blut kleine Staubkügelchen von der Erde aufleckt.

209. Für bloßen Ueberfall muß man die erste oder gewöhnliche Buße verrichten; für Schläge die dritte oder sehr strenge Buße; aber beyde Bußen für Blutvergießen ohne Mord.

210. Um

230) Im Englischen: hush or pish.

210. Um Sünden auszusöhnen, für welche keine besondere Buße verordnet ist, muß die Versammlung eine gehörige Sühne bestimmen, und dabey in Betrachtung ziehen, ob der Sünder im Staude ist sie zu unternehmen und worin die Sünde eigentlich besteht.

211. Ich will euch nun die Büßungen verkündigen, durch welche ein Mann seine Verbrechen aussöhnen kann, Büßungen, welche von Gottheiten, heiligen Weisen und den Urvätern des menschlichen Geschlechts sind verrichtet worden.

212. Wenn ein Wiedergeborner die gemeine Buße, oder die Buße des Prajapati ausübt, so muß er drey Tagelang bloß des Morgens essen, drey Tagelang bloß des Abends; drey Tagelang Speisen, die er nicht gefodert, sondern die man ihm angeboten hat, und noch drey andere Tage muß er gar nichts essen.

213. Wenn man einen ganzen Tag über den Mist und Urin von Kühen mit Maiten, Milch, gereinigter Butter und abgekochtem Cusa-Graswasser vermischt, ißt, und dann einen ganzen Tag und eine ganze Nacht fastet, so heißt die Buße Santapana, entweder von dem andächtigen Manne Santapana oder von peinigen.

214. Wenn ein wiedergeborner Mann die Buße thut, welche, in Absicht auf die Gemeine, sehr strenge genannt wird, so muß er dreymal an drey Tagen, wie zuvor, einen Mundvoll oder eine Kugel Reiß, so groß wie ein Hühnerey, essen, und in den letzten drey Tagen sich gänzlich der Speise enthalten.

215. Wenn ein Brahmin die brennende Buße thut, so darf er nichts als heißes Wasser, heiße Milch, heiße

gerei-

gereinigte Butter, und heißen Dampf, und zwar jedes derselben drey Tage nach einander, zu sich nehmen; dabey muß er sich baden und alle seine Glieder kasteyen.

216. Wenn ein Reuiger zwölf Tage und zwölf Nächte lang gänzlich fastet, über seine Glieder wacht und seine Gedanken nicht herumschweifen läßt, so thut er die Buße, welche Paraca heißt und alle Grade der Verbrechen versöhnt.

217. Wenn er seine Nahrung um einen Mundvoll an jedem Tage in den finstern vierzehn Tagen verringert, am Oppositionstage funfzehn Mundvoll ißt, sie in dem nämlichen Verhältnisse in den hellen vierzehn Tagen vermehrt, am Tage der Conjunktion durchaus fastet, und sich bey Sonnenaufgang, Mittags und bey Sonnenuntergang regelmäßig badet, so heißt dies die Chandrayana oder die Mondbuße.

218. Dies ist die Buße, welche ameisenförmig oder dünn in der Mitte genannt wird; wenn er aber die gerstenförmige oder in der Mitten dicke verrichtet, so muß er dieselbe Vorschrift beobachten, in der hellen Hälfte des Monats anfangen, und seine Sinn- und Handlungswerkzeuge kasteyen.

219. Wenn er die Mondbuße eines Einsiedlers thun will, muß er einen ganzen Monat über nur acht Mundvoll Waldkorn essen und sorgfältig über seine Gedanken wachen.

220. Wenn ein Brahmin einen Monat über nur vier Mundvoll bey Sonnenaufgang und viere bey Sonnenuntergang ißt und dabey seine Glieder in Schranken hält, so thut er die Mondbuße der Kinder.

221. Wer einen ganzen Monat über nicht mehr als dreymal achtzig Mundvoll wildes Korn, so wie es ihm nur vorkommt, ißt, und seinen Körper bezähmt, wird in die nämliche Wohnung mit dem Beherrscher des Mondes kommen.

222. Die eilf Rudras, die zwölf Adityas, die acht Vasus, die Maruts oder die Genien der Winde, und die sieben große Rishes haben diese Mondbuße als ein Sicherheitsmittel gegen alles Uebel ausgeübt.

223. Der Reuige muß alle Tage die Spende von gereinigter Butter ins Feuer selbst verrichten und die mächtigen Worte: Erde, Luft, Himmel, dabey aussprechen; er muß schlechterdings keinem empfindenden Geschöpfe Leid zufügen, und alle Falschheit, allen Zorn, alle krumme Wege von sich fern seyn lassen.

224. Oder der Reuige kann einen Monat über alle Tage und Nächte dreymal ins Wasser, mit seinem Mantel angethan, tauchen, doch muß er sich hüten weder mit einer Frau, noch mit einem Sudra, noch mit einem Ausgestoßenen zu sprechen.

225. Er halte sich in beständiger Bewegung und sitze und stehe wechselsweise; oder wenn er nicht im Stande ist so rastlos zu seyn, so schlafe er niedrig auf bloßer Erde, sey keusch wie ein Schüler des Veda, trage den heiligen Gurt und Stab, und erzeige seinem Lehrer, den Göttern und den Priestern seine Hochachtung.

226. Er muß beständig die Gayatri und andre reine Sprüche, so weit seine Kenntniß reicht, wiederholen, und sich solchergestalt bey allen Bußen für Nachlaß von Sünde mit Vorsicht benehmen.

227. Durch

227. Durch solche Bußen werden wiedergeborne Männer von Vergehungen losgesprochen, welche öffentlich bekannt sind und durch ihr Beyspiel schaden; aber für verborgene Sünden muß die Versammlung der Priester ihnen Bußübungen mit heiligen Sprüchen und Spenden ins Feuer auferlegen.

228. Ein Sünder kann seines Vergehens durch freyes Geständniß, Reue, Andacht und durch Lesen der Schrift entbunden werden, oder wenn er nicht im Stande seyn sollte andre Religionshandlungen zu verrichten, durch Almosengeben.

229. Wie eine Schlange ihre Haut abwirft, so soll ein Sünder in eben dem Verhältnisse von seiner Strafbarkeit frey werden, in welchem er wahrhaftiges und freywilliges Geständniß von seinem Vergehen ablegt;

230. Und sein Lebensgeist soll in sofern von der Befleckung einer bösen That rein werden, als er dieselbe aufrichtig verabscheut.

231. Wenn es ihm wirklich reut, eine Sünde begangen zu haben, so soll er ihrer los seyn; sagt er aber bloß: „ich will nicht mehr so sündigen," so ist keine Nachlassung für ihn zu hoffen, dafern er sich nicht wirklich hütet wieder zu sündigen.

232. Also habe er immer die Zuverlässigkeit der Wiedervergeltung in einem künftigen Zustande vor Augen, und bemühe sich beständig in Gedanken, Worten und Werken gut zu seyn.

233. Wenn er für eine böse, wissentlich oder unwissentlich begangene, That vollkommene Vergebung zu erhalten wünscht, so sey er bemüht sich dieselbe nie wieder zu Schulden kommen zu lassen: denn das wiederhohlte Vergehen verdoppelt die Buße.

234. Wenn er, nach vollbrachter Aussöhnung, sich in seinem Gewissen nicht völlig ruhig fühlt, so wiederhole er die nämliche Andachtsübung, bis er sein Gewissen völlig beruhigt hat.

235. Die Weisen, welche in den Sinn des Veda eindringen, versichern, daß alle Wonne der Gottheiten und der Menschen aus Andacht entspringe, in Andacht wachse und in der Andacht seine Fülle erreiche.

236. Andacht wägt die Erfüllung aller Pflichten auf; sie ist göttliche Kenntniß bey einem Brahminen; sie ist Vertheidigung des Volks bey einem Cshatriya; Andacht ist das Ziel des Handels und Ackerbaues bey einem Vaisya; Andacht ist gewissenhafter Dienst bey einem Sudra.

237. Heilige Weisen, welche mit bezügelten Leidenschaften sich bloß von Obst, Wurzeln und Luft nähren, werden, bloß durch Andacht in den Stand gesetzt, die drey Welten, die irrdische, ätherische und himmlische, welche mit thierischen beweglichen und unbeweglichen Geschöpfen bevölkert sind, zu überblicken.

238. Vollkommene Gesundheit oder unfehlbare Arzneymittel, göttliche Gelehrsamkeit und die verschiedenen Wohnungen der Gottheiten werden bloß durch Andacht erreicht: ihre wirkende Ursache ist Andacht.

239. Alles, was schwer zu durchdringen, schwer zu erlangen, schwer zu besuchen und schwer auszurichten ist, kann durch wahre Andacht ins Werk gerichtet werden: denn nichts ist schwerer als Andacht.

240. Durch strenge wohlverrichtete Andacht werden sogar Sünder des höchsten Grades, und mithin auch andre Verbrecher, schuldlos.

241. Seelen, welche in Würmern, Insecten, Schlangen, Motten, Thieren, Vögeln und Gewächsen leben, erlangen den Himmel durch die Kraft der Andacht.

242. Alle Sünden die in den Herzen der Menschen erzeugt, ausgesprochen oder durch körperliche Handlungen von ihnen begangen werden, lodern bald in der Flamme ihrer Andacht hinweg, wenn sie Andacht als ihren besten Reichthum aufbewahren.

243. Wenn ein Priester durch Andacht gereinigt ist, so nehmen die göttlichen Geister seine Opfer an, und gestatten ihm seine Wünsche überschwenglich.

244. Selbst Brahma, der Herr der Geschöpfe, verkündigte diese sämmtlichen Gesetze durch Andacht, und durch Andacht erwarben sich die Weisen eine Kenntniß der Vedas.

245. Solchemnach haben selbst die Götter, da sie die unvergleichliche Kraft der Andacht in diesem Weltall einsahen, laut bekannt gemacht, daß die Vorzüge einer frommen Andachtsstrenge alle Begriffe übersteigen.

246. Wenn man täglich so viel als möglich, im Veda ließt, die fünf großen Sacramente verrichtet und alle Beleidigungen verzeiht, so werden sogar Sünden des höchsten Grades bald getilgt.

247. So wie Feuer mit seiner hellen Flamme das darauf gelegte Holz augenblicklich verzehrt, so verzehrt ein Brahmin, welcher den Veda versteht, mit der Flamme seiner Kenntniß alle Sünde.

248. Hiermit ist die Art, offenbare Sünden auszusöhnen, nach dem Gesetze vorgetragen worden: lernt nun, wie man von heimlichen Vergehungen Lossprechung erhalten kann.

249. Wenn einer einen Monat über alle Tage seinen Athem an sich hält, und dabey den heiligsten Spruch mit den drey kräftigen Worten und der Sylbe mit drey Buchstaben wiederholt, so wird er von seinen verborgenen Fehlern rein, hätte er auch selbst einen Brahminen ums Leben gebracht.

250. Selbst einer, der abgezogene Getränke trinkt, wird schuldlos, wenn er einen Monat lang alle Tage den Spruch Apa wiederholt, dessen sich der weise Cautsa bediente, oder den, welcher mit Preti anfängt, und welchen Vasishth'ha brauchte, oder den, welcher Mahitra heißt, oder den, dessen erstes Wort Suddhavatyah ist.

251. Wer einen Monat lang täglich den Spruch Aswavamiya oder die Hymne Sivasancalpa wiederholt, wird sogleich rein, wenn er auch einem Priester Gold entwendet hätte.

252. Wer das Bette seines Lehrers verletzt hat, wird von verborgenen Fehlern gereinigt, wenn er des Tages sechzehnmal den Spruch Hawishyantiya oder den, welcher sich Ratamanhah anfängt, wiederholt, oder wenn er die sechzehn heiligen Verse Paurusha genannt, bey sich aufmerksam überlegt.

253. Wer seine verborgenen großen und geringen Vergehungen aussöhnen will, muß ein Jahr über täglich einmal den Spruch Ava oder den Spruch Yateinchida hersagen.

254. Wer ein unerlaubtes Geschenk angenommen oder verbotene Speisen gegessen hat, kann in drey Tagen rein werden, wenn er den Spruch Laratsamandiya wiederholt.

255. Und

255. Und wenn er auch noch so viele verborgene Sünden begangen hat, so soll er rein werden, wenn er einen Monat lang den Spruch Somaraudra oder die drey Sprüche Argamna unter dem Baden in einem heiligen Flusse hersagt.

256. Ein schwerer Verbrecher muß die sieben Verse, welche mit Indra anfangen, ein halbes Jahr lang hersagen, und wer etwas unreines ins Wasser geworfen hat, muß ein ganzes Jahr lang sitzen und sich von Almosen unterhalten.

257. Wenn ein wiedergeborner Mann ein Jahr lang gereinigte Butter, mit acht Sprüchen, die sich zu acht verschiedenen Spenden schicken, oder mit dem Spruche: Name, begleitet, opfert, so wird er auch sogar eine Sünde von einem sehr hohen Grade vertilgen.

258. Wer ein Vergehen des ersten Grades begangen hat, soll schuldlos werden, wenn er ein Jahr lang eine Heerde Kühe hütet, seine Glieder kasteyet, und beständig die Sprüche wiederholt, welche mit Pavamani anfangen und sich bloß von Speisen nährt, die man ihm als Almosen gegeben hat.

259. Oder wenn er eine Sanhita der Vedas oder einen großen Theil derselben mit allen Mantras und Brahmanas, wiederholt, in einem Walde mit Aufmerksamkeit auf seine Glieder wohnt und sich mit drey Paracas reinigt, so soll er von allen, auch noch so abscheulichen, Sünden frey werden.

260. Oder er soll von allen Todsünden losgesprochen werden, wenn er drey Tage mit kasteyten Gliedern fastet, sich zweymal des Tags ins Wasser taucht und dreymal den Spruch Aghamarshana wiederholt.

261. So wie die Opferung eines Pferdes, die Königinn der Opfer, alle Sünden tilgt, so hebt der Spruch Aghamarishana alle Vergehungen auf.

262. Wenn ein Priester den ganzen Rigveda im Gedächtnisse behalten könnte, so würde er schuldlos seyn, wenn er auch die Einwohner der drey Welten umgebracht und Speise aus den unreinsten Händen gegessen hätte.

263. Wenn er die Mantras und Brahmanas des Rich, oder die des Yajush, oder die des Saman mit den Upanishaden dreymal wiederholt, so wird er völlig von aller möglichen Befleckung gereinigt werden.

264. So wie ein Erdenklos, wenn man ihn auf einen großen See wirft, hineinsinkt, so wird jede sündliche That in dem dreyfachen Deda versenkt.

265. Wisset, daß die Eintheilungen des Rich, die verschiedenen Zweige des Yajush und die mannigfaltigen Glieder des Saman, den dreyfachen Veda ausmachen, der versteht den Veda, welcher diese sämmtlich versteht.

266. Die erste Sylbe von drey Buchstaben, in welcher die drey Vedas selbst enthalten sind, muß wie ein anderer dreyfacher Veda heimlich gehalten werden: wer den geheimnißvollen Sinn dieses Wortes genau versteht, versteht den Veda.

Zwölftes Kapitel.

Ueber Seelen-Wanderung und endliche Glückseligkeit.

1. O du der du frey von Sünde bist, sagten die andächtigen Weisen, du hast uns die sämmtlichen Pflichten verkündigt, welche für die vier Classen der Menschen verordnet sind, erkläre uns nun nach den ersten Grundsätzen die endliche Vergeltung ihrer Handlungen.

2. Bhrigu, dessen Herz das reine Wesen der Tugend war, welcher vom Menu selbst hervorging, redete die großen Weisen also an: „Hört die untrüglichen Vorschriften für die Frucht der Thaten in diesem Weltall.

3. So wie jede Handlung der Gedanken, der Worte, oder des Körpers an sich selbst gut oder böse ist, so trägt sie auch gute oder böse Frucht, und aus den Handlungen der Menschen sind ihre verschiedenen Umwanderungen im höchsten, mittleren oder niedrigsten Grade herzuleiten.

4. Sey es kund in dieser Welt, daß das Herz diese dreyfache Handlung, welche mit körperlichen, in drey Classen eingetheilten, und aus zehn Ordnungen bestehenden Verrichtungen verbunden ist, daß, sag ich, das Herz diese in Bewegung setzt.

5. Auf Mittel denken, wie man sich den Reichthum anderer zueignen könne, sich zu einer verbotenen That entschließen und atheistische und materialistische Begriffe hegen, sind die drey bösen Handlungen der Seele.

6. Schimpfreden, Falschheit, offenbare Verläumdung und unnützes Geschwätz sind die vier bösen Handlungen der Zunge.

7. Nicht gegebene Sachen nehmen, empfindenden Geschöpfen ohne Erlaubniß des Gesetzes Schaden zufügen, und sträflicher Umgang mit der Frau eines andern, sind die drey bösen Handlungen des Körpers; und alle zehn haben ihre Gegensätze, welche in gleichem Grade gut sind.

8. Ein vernünftiges Geschöpf erhält eine Belohnung oder eine Bestrafung für Wirkungen des Geistes an seiner Seele; für Wirkungen der Worte an seinen Sprachwerkzeugen; für körperliche Handlungen an seinem Körper.

9. Wegen sündlicher Handlungen, die mehr körperlich sind, soll ein Mann nach dem Tode eine vegetabilische oder mineralische Gestalt annehmen; wegen Handlungen die mehr mit Worten begangen worden sind, die Gestalt eines Vogels oder eines Thieres, wegen Handlungen, die sich mehr auf die Seele beziehen, die niedrigsten menschlichen Stände.

10. Derjenige, dessen fester Verstand eine Herrschaft über seine Worte, über seine Gedanken und über seinen ganzen Körper erhält, kann mit Recht ein Tridandi oder dreyfacher Befehlshaber genannt werden; aber nicht ein bloßer Einsiedler der drey sichtbare Stäbe trägt.

11. Wer diese dreyfache Selbstherrschaft in Rücksicht auf alle belebte Geschöpfe anwendet, und Wollust und Zorn gänzlich erstickt, soll dadurch zur Seligkeit gelangen.

12. Die Weisen nennen die Substanz, welche dem Körper Bewegungskraft ertheilt, Cshetrajnya oder Jivatman den Lebensgeist, und sie nennen den Körper, welcher seine Thätigkeit daraus herleitet, Bhutatman, oder von Elementen zusammengesetzt.

13. Ein anderer innerer Geist, Mahat oder die große Seele genannt, ist bey der Geburt aller bekörperter Geschöpfe gegenwärtig, und daher wird in alle sterbliche Formen entweder eine angenehme oder schmerzhafte Empfindniß gebracht.

14. Diese zwey der Lebensgeister und die vernünftige Seele sind genau mit den fünf Elementen vereinigt, aber mit dem höchsten Geiste oder dem göttlichen Wesen, welches alle hohe und niedrige Geschöpfe durchdringt, verbunden.

15. Aus der Substanz dieses höchsten Geistes verbreiten sich, wie Funken vom Feuer, unzählige Lebensgeister, welche beständig erhabene und verworfene Geschöpfe in Bewegung setzen.

16. Die Lebens-Seelen derjenigen, welche in dem zu Asche verzehrten Körper gesündiget haben, werden gewiß nach dem Tode einen andern Körper annehmen, welcher aus Nerven mit fünf Sinnen bestehen wird, damit er der Quaal empfänglich sey.

17. Und wenn sie mit diesen kleinen Nerventheilchen, vermöge der Vertheilung derselben, innig vereinigt

nigt worden sind, so werden sie in diesem neuen Körper die Peinigungen fühlen, welche ihnen in jedem besondern Falle das Urtheil des Yama zuerkannt hat [231]).

18. Wenn die Lebens-Seele die Frucht der Sünden, welche aus Liebe zu sinnlichen Vergnügen entstehen, aber Elend hervorbringen müssen, geärntet hat, und wenn ihre Befleckung solcher Gestalt getilgt worden ist, dann nähert sie sich wiederum den beyden höchstglänzenden Wesen der Intellektuellen Seele und dem göttlichen Geiste.

19. Wenn diese beyden genau verbunden sind, so untersuchen sie unablässig die Tugenden und Laster dieser empfindsamen Seele zu Folge der Vereinigung derselben mit welcher sie Vergnügen oder Schmerz in der gegenwärtigen und folgenden Welt erlangt.

20. Wenn der Lebensgeist größtentheils tugendhaft und nur selten lasterhaft gewesen ist, so genießt er Wonne in den himmlischen Wohnungen, und ist mit einem Körper bekleidet, der aus reinen Elementartheilchen besteht.

21. Wenn er aber mehrentheils lasterhaft gewesen ist, und nur selten die Tugend geschätzt hat, dann werden ihn diese reinen Elemente verlassen und er soll einen gröberen Körper mit empfindenden Nerven bekommen, durch welchen er die Schmerzen fühlen wird, zu denen ihn Yama verdammt.

22. Wenn er diese Foltern nach dem Urtheilsspruche des Yama ausgestanden hat, und wenn seine Flecken meistens weggenommen sind, gelangt er wieder zu den fünf Elementen in der Reihe ihrer Bestimmung.

23. Je-

231) Vergl. I. 50. XI. 145.

23. Jeder betrachte mit seinen Verstandeskräften diese Wanderungen der Seele in eine Gegend der Wonne oder des Schmerzes (je nachdem sie tugendhaft oder lasterhaft gewesen ist, und erfülle sein Herz unaufhörlich mit tugendhaften Gesinnungen.

24. Wisset, daß die drey Eigenschaften [232]) der vernünftigen Seele eine Neigung zur Güte, zur Leidenschaft und zur Finsterniß sind, und da sie eine oder mehrere derselben hat, so bleibt sie beständig allen diesen erschaffenen Sachen zugethan.

25. Wenn eine dieser drey Eigenschaften in einem sterblichen Körperbaue hervorstechend ist, so zeichnet sich denn der bekörperte Geist außerordentlich in dieser Eigenschaft aus.

26. Güte ist wahre Kenntniß; Finsterniß grobe Unwissenheit; Leidenschaft eine Regung des Verlangens oder des Verabscheuens: dieß ist die kurze Beschreibung der Eigenschaften, die alle Seelen an sich haben.

27. Wenn Jemand in der vernünftigen Seele eine Empfänglichkeit für tugendhafte Liebe, von keiner bösen Leidenschaft umwölkt, und klar wie das reinste Licht, verspürt, so halte er dieß für die Eigenschaft der Güte.

28. Eine Seelenstimmung, welche Unruhe verursacht und Abneigung hervorbringt, betrachte er als den verabscheuenden Theil der Leidenschaft, wodurch bekörperte Geister immer hin und her getrieben werden.

29. Jene unbestimmte, unbegreifliche, unerklärbare Stimmung einer von Natur an den Sinnen hangenden

232) Die drey Eigenschaften heißen im Sanserit: Satwa, Raja, Tama, und die 14. Abtheilung der Gita handelt davon weitläuftig.

den und mit Thorheit bewölkten Seele, von dieser wisse er daß es die Eigenschaft der Finsterniß ist.

30. Nun will ich euch weitläuftig die verschiedenen Handlungen in dem höchsten, mittleren und niedrigsten Grade verkündigen, welche aus diesen drey Seelenzuständen entspringen.

31. Forschung in der Schrift, strenge Andacht, heilige Kenntniß, körperliche Reinigkeit, Herrschaft über die Glieder, Erfüllung der Pflichten und Nachdenken über den göttlichen Geist sind mit der guten Eigenschaft der Seele verbunden.

32. Selbstsüchtige Bewegungsgründe zu religiösen oder sittlichen Handlungen, Bewegung der Seele bey unbedeutenden Vorfällen, Begehung gesetzwidriger Handlungen, und die Gewohnheit sich mit Ausschließen selbst behaglicher Genüsse gütlich zu thun, diese Eigenheiten begleiten die Leidenschaft.

33. Habsucht, Fühllosigkeit, Geitz, Afterreden, Gotteslängnung, Unterlassung vorgeschriebener Handlungen, eine Gewohnheit um Gefälligkeiten zu bitten, und Mangel an Aufmerksamkeit auf dringende Geschäfte gehören zur dunkeln Eigenschaft.

34. Kurze, aber gewisse Merkmale der drey Eigenschaften, wie sie sich in den drey Zeiten, in der vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen zeigen, von unten auf anzufangen, sind die folgenden.

35. Weise Leute müssen jede Handlung der Eigenschaft der Finsterniß zuschreiben, welche sich jemand schämt gethan zu haben, zu thun, oder zu thun im Begriff zu seyn.

36. Für Folge der Leidenschaft müssen sie jede Handlung ansehen, durch welche jemand sich in dieser Welt zu erhöhen, und berühmt zu machen sucht, ob es ihn gleich nicht sehr schmerzt, wenn er seinen Endzweck nicht erreicht.

37. Zur Eigenschaft der Güte gehört jede Handlung, durch welche er göttliche Kenntniß zu erlangen hoft, die er sich nie zu thun schämt, und welche in seinem Gewissen beruhigende Freude hervorbringt.

38. Der Hauptgegenstand der dunkeln Eigenschaft ist Vergnügen; die der Leidenschaft weltliches Wohlbefinden: aber der Hauptgegenstand der guten Eigenschaft ist Tugend; die zuletzt erwähnten Gegenstände haben mehr Würde.

39. Ich will nun kürzlich und nach der Reihe die Umwandlungen vortragen, die einer Seele vermöge jeder von diesen Eigenschaften in diesem Weltall bevorstehen.

40. Seelen mit Güte begabt, werden allezeit in einen Zustand der Gottheiten versetzt, diejenigen welche mit ehrsüchtigen Leidenschaften erfüllt sind, kommen in menschlichen Naturen, und die welche in Dunkelheit gehüllt sind in einen Zustand der Thiere: dies ist die dreyfache Ordnung der Seelenwanderung.

41. Jede dieser drey Umwandrungen, welche mit den verschiednen Eigenschaften im Verhältnisse steht, muß wiederum aus drey verschiedenen Gesichtspunkten als die niedrigste, mittlere und höchste, nach der dreyfachen Verschiedenheit der Handlungen und Kenntnisse, betrachtet werden.

42. Substanzen aus dem Pflanzen- und Steinreiche, Würmer, Insekten und Ungeziefer, theils klein, theils von Mittelgröße, Fische, Schlangen, Schildkrö-

ten,

ten, Vieh, Schakals, sind die niedrigsten Formen zu welchen die finstere Eigenschaft führt.

43. Elephanten, Pferde, Leute aus der dienenden Classe und verächtliche Mlech'has oder Barbaren, Löwen, Tiger und Eber, sind die mittleren Verhältnisse welche man, vermöge der finstern Eigenschaft, zu erwarten hat.

44. Tänzer und Sänger, Vögel und betrügerische Leute, Riesen und blutdürstige Barbaren sind die höchsten Zustände, welche die finstere Eigenschaft erreichen kann.

45. J'hallas oder Klopfechter, Mallas oder Faustschläger und Ringer, Natas oder Schauspieler, die, welche den Gebrauch der Gewehre lehren und die, welche dem Spiele und Trunke ergeben sind, sind die niedrigsten aus der leidenschaftlichen Eigenschaft entstehenden Formen.

46. Könige, Männer aus dem Wehrstande, königliche Hauspriester und Männer die in der Kunst gelehrter Kämpfe erfahren sind, dies sind die mittleren Verhältnisse in welche leidenschaftliche Stimmung versetzt.

47. Gandharvas oder Tonkünstler der Luft, Guhyacas und Yacshas oder Diener und Gesellschafter des Cuvera, Genien, welche die Obergötter bedienen, zum Beyspiel die Vidyadharas und andere, und verschiedene Gesellschaften von Apsarases oder Nymphen sind die höchsten derjenigen Formen, welche leidenschaftliche Seelen annehmen können.

48. Einsiedler, religiöse Bettler, andre Brahminen, die Classen von Halbgöttern, welche in Luftwagen umherschweben, Genien der Zeichen des Thierkreises und der Mondwohnungen und Daityas, oder die Kinder

des

des Diti sind die niedrigsten Lagen in welche die Eigenschaft der Güte Seelen versetzt.

49. Opferer, heilige Weisen, Gottheiten des niedern Himmels, Genien der Vedas, Beherrscher von Sternen, welche nicht in den Pfaden der Sonne und des Mondes sind, Jahr-Gottheiten, Pitris oder Erzeuger des Menschengeschlechts und die Halbgötter, welche Sadhyas genannt werden, sind die mittleren Formen, mit welchen die gute Eigenschaft alle diejenigen bekleidet, welche dieselbe nur in geringem Grade besitzen.

50. Brahma mit vier Antlitzen, Schöpfer der Welten unter ihm, zum Beyspiel Marichi und andere, der Genius der Tugend, die Gottheiten welche über (die beyden Principe der Natur in der Philosophie des Capila) Mahat, oder die mächtigen, und über Avyacta, oder die unbemerkten, herrschen, sind die höchsten Stufen, auf welche Seelen durch die gute Eigenschaft erhöhet werden können.

51. Dieses dreyfache System der Seelenwanderungen, in welchem jede Classe, nach den drey verschiedenen Handlungsarten, drey Stufenleitern hat, und welche alle belebte Wesen in sich faßt, ist euch hier ausführlich offenbart worden.

52. Solchemnach nehmen ruchlose Leute, welche sinnlichen Genüssen nachhängen, ihre Pflichten verabsäumen und heilige Aussöhnungen nicht kennen, die abscheulichsten Formen an.

53. Ich will euch nun genau und nach der Reihe lehren, welche Sünden ein Lebensgeist begangen haben muß, um in diesen oder jenen Körper hienieden versetzt zu werden.

54. Wenn Sünder des ersten Grades durch gräßliche Oerter der Quaal viele Jahre lang hindurchgegangen sind, so werden sie am Ende dieser Zeit, um alle Ueberreste ihrer Sünden zu tilgen, zu den folgenden Geburten verurtheilt.

55. Der Mörder eines Brahminen muß, nach den verschiedenen Umständen seines Verbrechens, den Körper eines Hundes, Ebers, Esels, Kameels, Stiers, einer Ziege, eines Schaafes, Hirsches, Vogels, eines Chandala, oder Puccasa bewohnen.

56. Wenn ein Priester erhitzende Getränke genossen hat, so soll er die Gestalt eines größeren oder kleineren Wurms oder Insekts, einer Motte, einer Fliege welche sich von Unrath nährt, oder eines Raubthieres annehmen müssen.

57. Wer einem Priester Gold stiehlt, soll tausendmal in die Körper von Spinnen, Schlangen und Chamäleons, Crokodilen und andern Wasser-Ungeheuern, oder von schadenfrohen blutdürstigen Dämonen fahren.

58. Wer das Bette seines natürlichen oder geistlichen Vaters verletzt, wandert hundertmal in die Formen von Gräsern, vielstänglichten Stauden, hinauflaufenden, sich anklammernden Pflanzen, von Geyern und andern fleischfressenden Geflügeln, von Löwen und andern Thieren mit scharfen Zähnen, oder von Tigern und andern grausamen Bestien.

59. Diejenigen, welche empfindenden Wesen Schaden zufügen, werden als Katzen und andere rohe Fleischesser geboren; die welche verbotene Sachen kosten, als Maden oder kleine Fliegen; die, welche gemei-

ne

ne Sachen stehlen, als Fresser ihrer Gattung; die welche verworfene Weiber umarmen, werden rastlose Geister.

60. Wer mit herabgesetzten Männern umgegangen, mit der Frau eines andern strafbar verbunden gewesen ist, oder einem Priester gemeine Sachen entwendet hat, soll in einen Geist, Bramaracshasa genannt, verwandelt werden.

61. Ein Verbrecher, welcher aus Habsucht Rubinen oder andre Edelsteine, Perlen, Corallen, oder Kostbarkeiten, von welchen es viele Gattungen giebt, gestohlen hat, soll im Stamme der Goldschmiede oder unter Vögeln geboren werden, die man Hemacaras oder Goldmacher nennt.

62. Wer ungedroschenes Getreide stiehlt soll als Ratte geboren werden; ein Dieb des gelben vermischten Metalls als Gänserich; ein Wasserdieb als Plava oder Untertaucher; ein Honigdieb als große Stechmücke; ein Milchdieb als Krähe; ein Dieb ausgepreßten Saftes als Hund; ein Dieb gereinigter Butter als Ichnevmon-Wiesel;

63. Ein Fleischdieb als Geyer; einer der irgend eine Art Fett stiehlt, als ein Wasservogel Madgu; ein Oeldieb als Schabe, oder als ein öltrinkender Käfer; ein Salzdieb als Heuschrecke, oder Heimchen; ein Nattendieb als der Vogel Valaca;

64. Ein Dieb seidner Zeuge als der Vogel Tittiri; ein Dieb gewebten Flachses als Frosch; ein Dieb baumwollenen Zeuges als der Wasservogel Craunch a; ein Kuhdieb als die Eydechse Godha; ein Dieb des Zuckersatzes als der Vogel Vagguda;

65. Ein Dieb köstlicher Salben als Muskusratte; ein Dieb von Gartenkräutern als Pfau; ein Dieb irgend einer Gattung gedroschenen Getreides als Stachelschwein; ein Dieb ungedroschenen Getreides als Vgel;

66. Ein Feuerdieb als der Vogel Raca; der Dieb eines Hausgeräths als Ichnevmon-Fliege; ein Dieb gefärbten Zeuges als der Vogel Chacora;

67. Der Dieb eines Tannhirsches oder eines Elephanten soll als Wolf geboren werden; ein Pferdedieb als Tiger; ein Wurzel- oder Obstdieb als Affe; ein Frauendieb als Bär; wer Wasser aus einem Kruge stiehlt als der Vogel Chataca; ein Wagendieb als ein Kamecl; wer kleines Vieh stiehlt als Ziege.

68. Wer eines andern Haab' und Gut vorsetzlicherweise wegnimmt, oder heilige Kuchen ißt, die man nicht zuvor bey einer feyerlichen Ceremonie einer Gottheit dargebracht hat, sinkt unausbleiblich in den Zustand eines Thieres.

69. Frauen, welche dergleichen Diebstähle begehen, beflecken sich auf die nämliche Weise und sollen mit den benannten männlichen Thieren in der Gestalt der Weibchen derselben geboren werden.

70. Wenn eine der vier Classen ohne dringende Nothwendigkeit die Erfüllung der ihr zukommenden Pflichten unterläßt, so soll sie in sündliche Körper eingehen und Sclavinn ihrer Feinde werden.

71. Wenn ein Brahmin seine Pflicht nicht thut, so soll er in einen Dämon, genannt Ulcamuc'ha, oder mit einem Feuerbrandähnlichen Munde welcher Ausgespieenes auffrißt, verwandelt werden; thut sie ein Cshatriya nicht, in einen Dämon,

Catas

Cataputana genannt, welcher sich von Koth und Aas nährt.

72. Unterläßt sie ein Vaisya, so soll er in ein übles Wesen Maitracshajyotica genannt, welches faulende Aeser ißt, verwandelt werden; und ein Sudra, welcher seinen Beruf versäumt, wird ein scheußlicher bekörperter Geist, Chailasaca genannt, welcher sich von Läusen nährt.

73. Lebensseelen welche der Sinnlichkeit ergeben sind, sollen in ihren künftigen Körpern noch feiner und schärfer durch ihre Sinne empfinden, und zwar in dem nämlichen Grade, in welchem sie sich verbotenen Ergötzungen ergeben hatten, damit sie verhältnißmäßige Schmerzen ausstehen mögen.

74. Und sie sollen wegen ihrer Thorheit, so oft sie ihre sträflichen Handlungen wiederholen, zu immer heftigeren Schmerzen in Gestalten verurtheilt werden, welche auf dieser Erde verächtlich sind.

75. Zuerst sollen sie in Tamisra, oder äusserster Dunkelheit und in andern Wohnungen des Schreckens, in Asipatravana oder Schwertblätter-Walde, und in verschiedenen Oertern wo Fesi zusammenschnüren und Aufreißen ist, eine Empfindung der Todes-Angst haben.

76. Mannichfaltige Qualen warten ihrer: sie sollen von Raben und Eulen verstümmelt werden, und siedendheiße Kuchen verschlucken, über glühenden Sand gehen, und die nämlichen Martern empfinden, als ob sie wie Töpferwaare im Ofen gebrannt würden.

77. Sie sollen die Formen beständig elender Thiere annehmen, wechselsweise von äußerster Kälte und Hi-

tze geplagt und mit verschiedenartigen Schrecken umringt werden.

78. Sie sollen mehr als einmal in verschiedenen Mutterleibern liegen, und nach martervollen Geburten zu strenger Gefangenschaft und zu sclavischer Bedienung bey Geschöpfen die ihnen gleich sind, verurtheilt werden.

79. Dann sollen Trennungen von Verwandten und Freunden, gezwungener Aufenthalt bey den Gottlosen, mühsamer Gewinn und zu Grunde richtender Geldverlust, und kaum gemachte Freundschaften von endlichen Feindschaften verdrängt, folgen;

80. Ferner Alter ohne Unterstützung, Krankheiten mit Gewissensbissen und unzählichen Martern verknüpft, und zuletzt unvermeidlicher Tod.

81. Von der Absicht und Gemüthsstimmung mit welcher jemand in diesem Leben eine religiöse oder moralische Handlung ausübt, wird in dem künftigen mit der nämlichen Eigenschaft begabten Körper die Belohnung abhangen.

82. Also sind euch die sämmtlichen Strafen für Uebelthaten offenbart worden. Lernet nun diejenigen Handlungen eines Brahminen, welche zu ewiger Wonne führen.

83. Den Veda lernen und verstehen, fromme Kasteyungen vornehmen, göttliche Kenntniß des Gesetzes und der Philosophie einsammlen, seine Sinne und Glieder beherrschen, empfindenden Geschöpfen kein Leid zufügen und einen natürlichen und geistlichen Vater hochachtungsvoll behandeln, sind die Hauptzweige der Pflichten durch welche man gewiß zu endlicher Glückseligkeit gelangt.

84. Ist denn, sagten die Weisen unter allen diesen guten Handlungen, welche in dieser Welt vollzogen werden, keine, von welcher man glaubt, daß sie eine ausschließlich größere Kraft als die übrigen habe, Leuten den Weg zur Glückseligkeit zu zeigen?

85. Unter allen diesen Pflichten antwortete Bhrigu ist die vorzüglichste, daß man aus den Upanishaden eine wahre Kenntniß von dem einzigen wahren Gotte erlange; dies ist die erhabenste aller Wissenschaften, weil man durch sie ganz gewiß Unsterblichkeit erlangt.

86. Doch in diesem Leben und auch in dem nächsten hält man das Forschen im Veda zur Erreichung einer Kenntniß von Gott für die wirksamste unter diesen sechs Pflichten, um den Menschen Glückseligkeit zu verschaffen.

87. Denn die Kenntniß und Anbetung eines einigen Gottes, welche der Veda lehrt, begreift alle die der Ordnung nach erwähnten Vorschriften zur Führung eines regelmäßigen Lebens völlig.

88. Die Ceremonial-Pflicht welche der Veda vorschreibt, ist von zweyerley Art; eine bezieht sich auf diese Welt und bringt Wohlstand auf Erden hervor, die andere ist verschieden davon und verschafft Glückseligkeit im Himmel.

89. Eine religiöse Handlung die sich auf eigennützige Absichten in dieser Welt gründet, zum Beyspiel ein Opfer für Regen, oder in der folgenden Welt, zum Beyspiel eine fromme Spende in der Hoffnung einer künftigen Belohnung, wird konkret und interessirt genannt; aber eine Handlung,

welche mit Kenntniß von Gott und ohne Selbstliebe verrichtet wird, heißt abstrakt und uninteressirt.

90. Wer oft eigennützige Ceremonien verrichtet, kommt eben dorthin wo die Beherrscher des niedern Himmels sind; aber wer viele uninteressirte Religionshandlungen verrichtet, reißt sich auf immer von einem Körper los, der aus den fünf Elementen zusammengesetzt ist.

91 Er bemerkt die höchste Seele in allen Wesen, so wie alle Wesen in der höchsten Seele, er opfert seinen eigenen Geist, indem er ihn auf den Geist Gottes heftet, und sich der Natur der einzigen Gottheit nähert, welche durch ihren eigenen Lichtausfluß glänzt.

92. Solchemnach muß der vornehmste unter den Wiedergebornen, ob er gleich die in den Sastras erwähnten Ceremonial-Gebräuche vernachläßiget, beflissen seyn, sowohl eine Kenntniß von Gott zu erlangen, als den Veda zu wiederholen.

93. Dieß ist das vortheilhafte Vorrecht derer, welche zweymal geboren werden, erstlich von ihren natürlichen Müttern und dann von der Gayatri ihrer geistlichen Mutter, aber hauptsächlich der Brahminen, weil ein wiedergeborner Mann durch Vollziehung dieser Pflicht, aber auf keine andere Art, sich bald unaufhörliche Glückseligkeit erwerben kann.

94. Den Patriarchen, den Gottheiten und dem menschlichen Geschlechte ist die Schrift ein Auge das immer Licht giebt, auch konnte der Vedasastra durch keine menschlichen Kräfte hervorgebracht worden seyn; und kann auch ohne den Beystand offenbarer Glossen und Erklärungen von der menschlichen

lichen Vernunft nicht gewürdiget werden; dieß ist eine zuverlässige Wahrheit.

95. Gesetzbücher welche sich nicht auf den Veda gründen und die verschiedenen anders lehrenden Theorien der Menschen bringen keine Frucht nach dem Tode; denn man weiß, daß sie alle auf Finsterniß gebauet sind.

96. Alle Lehrgebäude welche mit dem Veda streiten, müssen nothwendig Sterbliche zu Urhebern haben, und werden bald verschwinden; ihr später Ursprung zeigt, daß sie nichtig und falsch sind.

97. Die drey Welten, die vier Classen der Menschen und ihre vier verschiedenen Stände, mit allem was gewesen ist, allem was ist und allem was seyn wird, macht der Veda bekannt.

98. Im Veda allein wird deutlich erklärt, was der Schall, die fühlbare und sichtbare Gestalt, der Geschmack und der fünfte Gegenstand sinnlicher Vernehmung, der Geruch ist; desgleichen was die drey Eigenschaften der Seele, die damit verbundenen Geburten und die Handlungen sind, welche aus ihnen emporsprießen.

99. Alle Geschöpfe werden durch den Vedasastra der Urwelt erhalten, welchen die Weisen deswegen für den Erhabensten halten, weil er die höchste Quelle der Glückseligkeit für dieses Geschöpf den Mann ist.

100. Nur der verdient vollkommen den Befehl über Heere, königliches Ansehen, Macht zu strafen und unbeschränkte Herrschaft über alle Völker welcher den Vedasastra genau versteht.

101. So wie Feuer selbst feuchte Bäume mit verdoppelter Flamme ausbrennt, so brennt der, welcher

cher den Veda wohlversteht, die Sünden-Flecke aus mit denen seine Seele verunreiniget ist.

102. Wer, während seines Aufenthaltes in einem der vier Stände den Sinn des Vedasastra genau inne hat, nähert sich der göttlichen Natur, ob er gleich in dieser Unterwelt verweilt.

103. Diejenigen welche viele Bücher gelesen haben, sind erhabner als die welche seltener studiren; die welche das Gelesene behalten, erhabener als vergeßliche Leser; die welche das was sie lesen, vollkommen verstehen, haben den Vorzug vor denen die sich bloß daran erinnern, und die welche die gekannte Pflicht ausüben, sind denen vorzuziehen, welche sie blos kennen.

104. Andacht und heilige Kenntniß sind die besten Mittel durch welche ein Brahmin zur Glückseligkeit gelangen kann; durch Andachtsübung kann er sich schuldlos machen; durch heilige Kenntniß kann er unsterblichen Ruhm erreichen.

105. Wer nach einer anschauenden Kenntniß aller seiner Pflichten strebt, muß die drey Beweisarten wohl verstehen: nämlich den sichtbaren Beweis, die Schlußfolgerung und das Ansehen der verschiedenen Bücher welche aus dem Veda genommen werden.

106. Nur der hat eine Einsicht in die sämmtlichen religiösen und bürgerlichen Pflichten welcher nach vernunftmäßigen, mit dem Veda übereinstimmenden, Regeln im Allgemeinen über jenes System sprechen kann, wie es die heiligen Weisen offenbart haben.

107. Diese Verhaltungs-Regeln welche zu der höchsten Glückseligkeit führen, sind nun genau und im Kurzen vorgetragen worden: die verborgene Gelehrsam-

samkeit dieses Manavasastra soll euch sofort entdeckt werden.

108. Wenn man fragt, wie in besondern Fällen welche in keiner dieser allgemeinen Regeln berührt sind, bestimmt werden soll, was Rechtens ist, so ist die Antwort folgende: „was wohl unterrichtete Brahminen rathen, soll als unstreitiges Gesetz betrachtet werden.“

109. Wohlunterrichtete Brahminen sind diejenigen welche aus der Schrift selbst augenscheinliche Proben darlegen können, indem sie selbst, wie es das Gesetz verordnet, die Vedas und ihre weit ausgedehnten Zweige, oder die Vedangas, Mimansa, Nyaya, Dhermasastra und Puranas erforscht haben.

110. Niemand sage sein Meinung über eine schwere Rechtsfrage die zuvor nicht ausdrücklich offenbart worden war: denn sie muß in einer Versammlung von zehn solcher tugendhaften Brahminen unter einem Vorsitzer, oder wenn man nicht zehne bekommen kann, von drey solcher Brahminen unter einem Vorsitzer entschieden werden.

111. Die Versammlung von Zehnen unter einem Oberhaupte, welches entweder der König selbst oder ein von ihm ernannter Richter seyn kann, muß aus drey Männern bestehen, deren jeder mit einem der drey Vedas vorzüglich bekannt ist, aus einem vierten der in der Nyaya, und aus einem fünften, welcher in der Mimansa-Philosophie erfahren ist; aus einem sechsten welcher vorzüglich den Niructa studirt hat, aus einem siebenten der hauptsächlich im Dhermasastra geforscht hat, und aus drey allgemeinen Gelehrten welche in den drey ersten Ständen sind.

112. Einer welcher vornämlich in Rigveda bewandert ist, ein zweyter welcher den Yajush am besten versteht, ein dritter welcher den Saman am besten inne hat, sind die Versammlung dreyer Männer unter einem Haupte, welche sowohl in der Rechtswissenschaft als in Gewissens-Fällen alle Zweifel auflösen können.

113. Sogar die Entscheidung eines einzigen Priesters, welcher die Grundsätze des Veda vollkommen versteht, falls man nicht mehrere zusammenbringen kann, muß als Gesetz vom höchsten Ansehen betrachtet werden; nicht die Meinung vieler Tausende denen es an heiliger Kenntniß mangelt.

114. Viele tausend Brahminen können keine gesetzmäßige Versammlung zur Entscheidung von Streitigkeiten bilden, wenn sie die Pflichten während einer regelmäßigen Schüler-Zeit nicht erfüllt haben, mit den Sprüchen der Schrift unbekannt sind, und von dem bloßen Nahmen ihrer Priester-Classe leben.

115. Die Sünde dessen, welchem eingebildete Gernwisser, von der Eigenschaft der Finsterniß durchdrungen, die Gesetze erklären, die sie doch selbst nicht verstehen, soll hundertfältig vermehrt auf die Elenden fallen, welche dieselben vortragen.

116. Dieser sämmtliche Inbegriff der Pflichten, welche vorzüglich endliche Glückseligkeit bewirken, ist euch hiermit verkündiget worden, und der Brahmin welcher nie davon abweicht, soll dort oben in einen vorzüglichern Zustand kommen.

117. Solcher Gestalt entdeckte mir der allweise Menu, welcher ausgebreitete Herrschaft besitzt und im himmlischen Glanze flammt, aus Wohlwollen für das menschliche Geschlecht dieses unübertreffliche Gesetz-System,

stem, welches man auf das andächtigste vor Personen, die damit nicht bekannt gemacht werden dürfen, verborgen halten muß.

118. Jeder Brahmin betrachte mit unverrückter Aufmerksamkeit die sichtbare und unsichtbare Natur, wie sie in dem göttlichen Geiste existirt: denn wenn er das gränzenlose Weltall welches im göttlichen Geiste existirt, erforscht, so ist es unmöglich, daß er sein Herz dem Laster widmen kann.

119. Der göttliche Geist allein ist die ganze Götter-Menge; alle Welten sind in den göttlichen Geist gestellt, und der göttliche Geist bringt ohne Zweifel, durch eine Kette von Ursachen und Wirkungen, die mit dem freyen Willen vereinbar sind, die an einander hängende Reihe von Handlungen hervor, welche bekörperte Seelen verrichten.

120. Er kann den feinen Aether in den Hölungen seines Körpers betrachten; die Luft in seiner Muskelbewegung und in den reitzbaren Nerven; das erhabene Sonnen- und Feuer-Licht in seiner Verdauungs-Hitze und in seinen sichtbaren Gliedern; das Wasser in den Säften seines Körpers; die Erde in den Erdtheilen seines Körperbaues;

121. In seinem Herzen den Mond; in seinen Gehör-Nerven die Schutzgeister der acht Gegenden; in seiner fortschreitenden Bewegung den Vishnu; in seiner Muskelkraft den Hara; in seinen Sprechwerkzeugen den Agni; in der Ausleerung den Mitra; in der Zeugung den Brahma.

122. Aber er muß den erhabenen, allgegenwärtigen Verstand als den unbeschränkten Herrn ihrer Aller, durch dessen Macht sie allein existiren, betrachten; als einen Geist welcher keineswegs

der

der Gegenstand eines Sinnes ist, und blos von einer Seele gedacht werden kann, die ganz von der Materie abgesondert ist, und gleichsam schlummert; als einen Geist den er jedoch um sein Nachdenken zu erleichtern, sich subtiler als das feinste denkbare Wesen und glänzender als das reinste Gold denken kann.

123. Einige beten ihn an als alldurchdringend gegenwärtig im Elementarischen Feuer, andere im Menu dem Herrn der Geschöpfe oder dem unmittelbaren Agenten in der Schöpfung; einige beten ihn an als deutlicher gegenwärtig im Indra, dem Herrn der Welten und des Dunstkreises; andere in der reinen Luft, andere in dem höchsten ewigen Geiste.

124. Er ist es, welcher in den fünf Gestalten der fünf Elemente alle Wesen durchdringt, und sie durch die Stufenleiter der Geburt, des Wachsthums und der Auflösung sich in dieser Welt herumschwingen läßt, wie die Räder eines Wagens, bis sie die Seligkeit verdienen.

125. Solchemnach wird der, welcher in seiner eignen Seele die höchste Seele bemerkt, die in allen Geschöpfen gegenwärtig ist, gegen sie alle gleichgut gesinnt, und wird zuletzt in das höchste Wesen, ja in das des allmächtigen selbst verschlungen werden.

126. Hier endigte der heilige Lehrer; und jeder Wiedergeborner, welcher aufmerksam diesen von Bhrigu geoffenbarten Manavasastra liest, wird sich an die Tugend gewöhnen und endlich die Seligkeit erlangen, nach welcher er strebt.

Allge-

Allgemeine Bemerkung.

Die gelehrten Hindus halten einmüthig dafür, daß viele vom Menu, der bey ihnen für den ältesten Gesetzgeber gilt, gegebenen Verordnungen sich blos auf die ersten Weltalter einschränkten, und im jetzigen, wo einige derselben unstreitig veraltet sind, keine Gültigkeit mehr haben; und sie gründen ihre Meynung auf die folgenden Aussprüche, die in einem Werke: Madana ratna pradipa betitelt, gesammelt sind.

I. Cratu: Im Cali-Zeitalter darf der Bruder des verstorbenen Ehemannes keine Kinder mit der Wittwe zeugen; auch darf eine Jungfrau, die einmal verlobt ist, nicht zum zweytenmale zur Ehe gegeben werden; man muß keinen Stier opfern, und ein Schüler der Theologie darf keinen Wasserkopf tragen.

II. Vrihaspati: 1. Aufträge an Verwandte mit Wittwen oder Frauen, dafern die Ehemänner tod oder unvermögend sind Kinder zu zeugen, werden zwar von dem weisen Menu erwähnt, aber ausdrücklich von ihm in Hinsicht auf die Ordnung der vier Zeitalter, verboten: keine solche Handlung kommt in diesem Zeitalter von Rechtswegen einem andern als dem Ehemanne zu.

2. Im ersten und zweyten Zeitalter waren die Menschen mit wahrer Frömmigkeit und gesunder Kenntniß ausgerüstet; desgleichen auch im dritten; aber im vier-

ten verordnete ihr Schöpfer eine Verringerung ihrer Willens- und Verstandeskräfte.

3. So nehmen die alten Weisen sehr verschiedenartige Söhne an Kindesstatt an, welches Männer, denen jene ausgezeichneten Kräfte fehlen, jetzt nicht mehr thun dürfen.

III. Parasara: 1. Wer mit einem Todsünder umgegangen ist, muß sein Vaterland im ersten Zeitalter verlassen; im zweyten muß er aus seiner Geburtsstadt entweichen; in dritten sich aus seiner Familie entfernen; aber im vierten braucht er blos den Verbrecher zu fliehen.

2. Im ersten Zeitalter wird er herabgesetzt, wenn er nur mit einem erniedrigten Manne spricht; in zweyten, wenn er ihn berührt; im dritten, wenn er Speise von ihm annimmt; aber im vierten ist blos der Sünder allein für sein Verbrechen verantwortlich.

IV. Narada: die Erzeugung eines Sohnes durch den Bruder des verstorbenen, der Mord eines Viehes während des Gastmahls, der Genuß des Fleisches bey Todtenfeyern und der Stand eines Einsiedlers sind im vierten Zeitalter verboten oder veraltet.

V. Aditya purana: 1. Was Pflicht im ersten Zeitalter war, darf nicht bey allen Fällen im vierten gethan werden; weil im Cali yuga Männer und Frauen der Sünde ergeben sind.

2. Hieher gehört eine sehr lang dauernde Schülerzeit und die Nothwendigkeit einen Wassertopf bey sich zu tragen, Verheirathung mit einer Anverwandtinn von väterlicher oder mütterlicher Seite, und das Opfer eines Stiers,

3. Oder

3. Oder eines Menschen, eines Pferdes: und Wiedergeborne müssen sich im Cali Zeitalter aller hitzigen Getränke enthalten; desgleichen darf man von einer verheiratheten jungen Frau, deren Mann vor Vollziehung der Ehe starb, kein zweytes Geschenk annehmen, eben so wenig als den größern Antheil eines älteren Bruders, noch ists erlaubt mit seines Bruders Wittwe oder Frau Kinder zu zeugen.

VI. Smriti: der Auftrag an einen Mann mit der Wittwe seines Bruders Kinder zu zeugen; die Uebers lassung einer jungen verheiratheten Frau an einen andern, im Fall ihr Verlobter noch während ihrer Jungfrauschaft sterben sollte;

2. Die Ehe der Wiedergebornen mit Jungfrauen, welche nicht aus der nämlichen Classe sind; und die Erlaubniß einen Brahminen umzubringen, welcher in einem Religionskriege jemanden mit mörderischen Absichten anfällt;

3. Jeder Umgang mit einem Wiedergebornen, welcher zur See gewesen ist, ob er schon eine Sühne verrichtet hat; Opfer für irgend jemand vollziehen; und die Nothwendigkeit einen Wassertopf bey sich zu tragen;

4. Auf Pilgrimschaft gehen bis der Tod des Pilgrims erfolgt; ein Thier bey einem Opfer schlachten; ein hitziges Getränk annehmen, wäre es auch bey der Ceremonie, welche Sautramani genannt wird, angeboten worden;

5. Das, was bey einer Spende ins Feuer von einem Topfe gereinigter Butter ist abgeleckt worden, annehmen; in den dritten Stand, oder in den eines Einsiedlers treten, ob es gleich für die ersten Zeitalter verordnet worden;

6. Die Verringerung der Verbrechen nach dem Verhältnisse der religiösen Handlungen und der heiligen Kenntniß der Verbrecher; die Vorschrift der Aussöhnung eines Brahminen welche ihm das Leben kostet;

7. Die Sträflichkeit alles Umgangs mit Sündern; die heimliche Aussöhnung großer Verbrechen, ausgenommen des Diebstahls; der Mord von Schlachtthieren zur Ehre vornehmer Gäste, oder zu Ehren der Voráltern;

8. Die Annahme an Kindesstatt eines andern Sohnes, welcher weder rechtmäßig gezeugt, noch von seinen Aeltern dazu hergegeben worden ist; die Verlassung einer rechtmäßigen Frau, deren Vergehen unbedeutend und nicht wirklicher Ehebruch ist:

9. Diese Theile der alten Gesetze wurden, als sich die genannten Fälle im Anfange des Cali-Zeitalters eräugneten, von weisen Gesetzgebern abgeschaft, um das menschliche Geschlecht vor Ungemach zu schützen.

Bey den hier erwähnten Stellen ist zu erinnern, daß Culluca, welcher keine derselben, ausgenommen die des Brihaspati, angeführt hat, geglaubt zu haben scheint, kein anderes Gesetz des Menu sey blos auf die drey ersten Zeitalter eingeschränkt gewesen; ferner daß der Smriti oder das heilige Gesetzbuch ohne den Nahmen des Gesetzgebers angeführt ist; und endlich daß die auf jedes Zeitalter ausgedehnte Untersagung der Selbstvertheidigung, auch sogar gegen Brahminen, erstlich mit einer Stelle des Sumantu, sodann mit der Vorschrift und dem Beyspiele des Crishna selbst, wie man aus dem Mahabharat ersieht und zuletzt sogar mit einem Spruche im Veda im Widerspruche steht, vermöge dessen jedem anbefohlen wird, sein Leben gegen alle gewaltsame Angriffe zu vertheidigen.

Glossarium und Anmerkungen

zu

Menu's Hindu Gesetzbuche.

A.

Abhigit XI. 75. eines der Opfer, die ein König zur Aussöhnung eines Priestermordes darbringen kann.

Abhira X. 15. Sohn eines Brahminen und einer Ambast'ha.

Acharya 2, 140. 145. 171. ist die Benennung, welche demjenigen Brahminenlehrer gegeben wird, welcher die jungen Priester unterrichtet, und sie in den Zennar (oder Opfergurt) einkleidet, siehe Gentoogesetze von Raspe. s. 374.

Acshamala 9, 23. Nahme einer niedrigen Frau, welche durch ihre Vermählung mit Vasisht'ha zu Ehren kam.

Acshara wird das mystische Wort Om genannt, weil dies unvergänglich ist, und die drey Personen der Hindu Trinität bezeichnet. 2, 84.

Adhavara 4, 26. ein Opfer im Frühjahr.

Adityas 3, 284. XI. 222. an der erstern Stelle scheint es ein Ehrennahme für väterliche Aelterväter zu seyn; aber gemeiniglich heissen Adityas die zwölf Söhne des Aditi und des Casyapa, und sind sämmtlich Nahmen des Indischen Sonnengottes oder des Surya, die ihm in den zwölf Monaten beygelegt werden, s. Asiat. researches, 1. p. 262. (wo eine Abbildung des Surya ist) und Sketches I. p. 188.

Agastya 5, 22. man erzählt auch von ihm, daß er den Ocean auftrank, s. Wilkins Erklärung einer Steininschrift. Asiat. researches II.

Aghamarshana XI. 260. so heißt ein gewisser Spruch im Veda.

Agni Gott des Feuers, hat vier Arme und reitet auf einem Widder, 3, 85. 7, 4. 9, 310. 11, 120. 12, 121. wird auch oft genannt Pavaca oder der Reiniger. s. Sketches I. 190.

Agnidaghas Vorfahren der Brahminen; gehören zu den Pitris. 3, 199.

Agnishtoma 2, 143. ein Opfer.

Agnishtut XI. 75. eines der Opfer, die ein König zur Aussöhnung eines Priestermords darbringen kann.

Agnishwattas Nachkommen des Marichi und Vorfahren der Devas 3, 195. 199.

Agrahayan 4, 150.

Ahavaniya 2, 231. das Opferfeuer und figürlich der Lehrer des Veda.

Ahina ein verunreinigendes Opfer XI. 198.

Ahindica Sohn eines Nishada und einer Vaidehi; Leute aus dieser Caste nimmt man zu Kerkermeistern X. 37.

Ahuta, d. i. dargebracht, so wird das erste Sacrament (3, 70.) oder das Sacrament des Veda genannt; es besteht in Erforschung und Erlernung der ersten Sastras. 3, 74.

Ajigarta, der Entschluß welchen dieser Mann vom Hunger genöthigt, einst faßte, seinen Sohn zu verkaufen, wird gebilligt. X. 105.

Ajyapas Nachkommen des Pulastya und Stammältern der Vaisyas. 3, 197. 198.

Ambashth'ha der Sohn eines Brahminen und einer Vaisya. Diese Caste wird auch Vaidya genannt

und

und wegen ihrer Bescheidenheit und Gelehrsamkeit gelobt. Die übrigen Hindus dürfen sich ihr nähern ohne unrein zu werden; aber ihre einzige Beschäftigung ist die der Heilkunst, welche von den drey ersten Classen verachtet wird. X. 8. 46. 47. 50. Gentoogesetze S. 106.

Amrita, d. i. Lebensmittel die man geschenkt bekommt, ohne darum zu bitten. 3, 285. 4, 4.

Anagnidagdhas Vorfahren der Brahminen; werden zu den Pitris gerechnet. 3, 199.

Anamayam 2, 127. Das Wort mit welchem man einen Krieger begrüßt.

Anantaras Söhne der drey obersten Classen von Weibern in absteigender ununterbrochener Ordnung der Casten. 10, 14.

Andhatamisra eine der ein und zwanzig Höllen. 4, 88. 197.

Andhra Sohn eines Vaidehа und einer Cararа; diese Caste nährt sich von der Jagd, einer von den drey ersten Stämmen verabscheuten Beschäftigung, und wohnt blos in Gebirgen, Wäldern ꝛc. 10, 36. 46. 48. 50.

Angas oder Vedangas, sind ein Theil der Sastras, oder der heiligen Schriften der Hindus und aus den Vedas genommen. Ihre Nahmen sind Sicsha, Calpa, Vyacarana, Ch'handas, Jyotisch und Niructi, drey handeln von der Grammatik, einer von religiösen Ceremonien; der fünfte von der Mathematik, und der sechste ist ein Glossarium des Veda. s. Asiat. res. I. 240. ff.

Angiras einer der zehn Herrn erschaffner Wesen, dessen Zauberformeln berühmt sind, und dessen Sohn Cavi schon als Knabe die Vedas seinen Oheime

und Vettern zu lehren im Stande war. 1, 34. 35. 2, 151. XI. 33.

Antara 1) Regierungszeit, 2) Zwischenraum, Unterbrechung. 1, 63. 10, 14.

Antyavasayins stammen von einem Chandala und einer Nishadi her. Diese Caste ist äußerst verachtet und sogar von den verworfensten Classen verabscheut; man bedient sich ihrer beym Verbrennen der Todten. 4, 79. 10, 39.

Anumati Göttinn des Tages nach der Opposition. 3, 86.

Anwaharya, d. i. nachher genossen, ein auszeichnender Nahme der monatlichen Sraddha 3, 123.

Apa Anfang eines Spruchs im Veda XI. 250.

Apasadah dieser Nahme wird Söhnen gegeben, welche Männer der drey ersten Casten mit Weibern der nächsten Classe zeugen. 10, 10.

Apsarases Göttinnen oder Nymphen. 12, 47.

Aranyaca ein Stück des Veda. 4, 123.

Arishtas 5, 120. Xanthium Linn.

Arogyam der Gruß für die Sudra-Caste. 2, 127.

Arsha eine der acht Gattungen Ehen zu stiften. 3, 29. vergleiche Gentoogesetzbuch S. 182. wo diese Ehe Arsh genannt wird; man sieht aus jener Sammlung daß diese und die andern hier erwähnten Arten der Ehe noch üblich sind.

Aryamna der Nahme dreyer Sprüche im Veda XI. 255.

Aryas! ein wegen seiner gemeinen und fehlerhaften Sprechart bekannter Stamm. X. 45.

Aryaverta das Land der Verehrungswürdigen. 10, 34. so nannten die alten Hindus ihr Land; es wird auch übersetzt: „Land der Tugenden". Sie hießen es ferner Medhyarna oder Mittelpunkt,

von

von der Lage, die sie Indien anwiesen. Die jetzigen Brahminen haben erweiterte Begriffe von der Erdskunde. s. Maurice hist. of Hindostan. I. p. 76. Aber ihre Nachbaren, die Chinesen, nennen ihr Land immer noch bescheiden Tschunkoe, weil sie, als das Lieblings-Volk der Gottheit, in der Mitte wohnen.

Asamvrita Nahme einer Hölle. IV. 81.

Asipatravana eine Hölle. IV. 81.

Asmantaca eine heilige Pflanze. 2, 43. aus welcher man im Nothfalle den Zennar der Krieger macht.

Asura eine Art der Verehelichung, 3, 31. s. Gentoogesetzbuch S. 183. wo sie Ashore heißt.

Aswamedha V. 53. XI. 75. das Opfer eines Pferdes, welches die Hindostanischen Könige vormals nach einem siegreichen Kriege darbrachten. Dies sagt Wilkins zu Heetopades p. 331. Maurice Antiq. II. 162—174. hat alles bis jetzt darüber bekannte gesammlet. s. auch Gentoogesetze S. 11. und 266.

Aswi eine Indische Gottheit. 4, 231.

Aswina (oder kurz Assen) ein Monat etwa von der Mitte Septembers bis Mitte des Octobers. 6, 15. Gentoogesetzbuch S. 95.

Aswini, d. i. Pferd, eine der Constellationen des Indischen Thierkreises. Vorrede. Maurice Antiquities II. p. 292. s. Bharani.

Asyavamiya ein sogenannter Spruch des Veda, XI. 251.

At'harvan IV. 33. ihm wurden sehr wirksame Zauberformeln offenbart.

Atit'hi ein Brahmin, welcher als Gast eine Nacht über im Hause eines andern bleibt, ein Gast. 3, 102. 130.

Atri einer der zehn Herren erschaffner Wesen, Urvater berühmter Stämme, und von großem Ansehen in der Gesetzkunde. I. 34. 35. III. 16. 196.

Auttami einer der sieben Menus, entsprossen von Menu Swayambhuva. I. 61. 62.

Ava Anfang eines Spruchs im Veda. XI. 253.

Avacirna die freywillige Ergießung des Zeugungsstoffs bey einem Jünglinge aus den drey ersten Classen, eine abscheuliche Sünde, welche alles göttliche Licht des Veda verdunkelt. XI. 118. 131. 122.

Avacirni ein Jüngling, welcher das Verbrechen Avacirna begeht. 2, 180. XI. 119.

Avantya Sohn eines Vratya. X. 21.

Avrita Sohn eines Brahminen und einer Ugra. X. 15.

Avyacta, d. i. unbemerkt, eines der Grundprincipien in der Philosophie des Capila. XII. 50.

Ayogava Sohn eines Sudra von Weibern der andern Classen. Diese Caste wird für eine der niedrigsten des Menschengeschlechts gehalten, und sie nährt sich vom Zimmerhandwerke, welche die drey obern Classen verachten; sie muß sich weit entfernt von Städten in Wäldern, Gebirgen ꝛc. aufhalten. X. 12. 16. 46. 48. 50.

Ayana Bewegungsort. I. 10.

B.

Barhishads Nachkommen des Atri und Stammältern vieler berühmter Geschlechter. III. 196. 199.

Bata, Baum. II. 45. Ficus Indica Linn. ſ. Vata.

Bhadra eine Constellation des Thierkreises. IV. 95.

Bhadracali eine Göttinn. III. 89.

Bhara-

Bharacadwaja X. 107. nahm, um nicht zu verhungern, sogar von einem Zimmermanne Kühe zum Geschenke an.

Bharani, d. i. der Elephant, eine der Constellationen des Hindu Thierkreises. Vorrede. Maurice antiq. II. 292. Die Hindus theilen ihren Thierkreis in zwölf Zeichen, wie die Griechen, von denen wir sie lernten. Außerdem rechnen sie noch 27 Constellationen, die sie zur Astrologie, einer Lieblingswissenschaft in diesem Lande bey Hohen und Niedrigen, brauchen. s. La Croze Histoire du Christianisme des Indes, p. 483.

Bhavat, 2, 128, ist das Wort, mit welchem man jemanden, der geopfert hat, anredet, weil es gesetzwidrig ist, dessen Nahmen dann auszusprechen.

Bhavati ein Wort, dessen sich die Schüler der drey oberen Casten bey der Ceremonie des Nahrungbittens bedienen. 2, 49.

Bhos eine Partikel, von Brahminen gebraucht, wenn sie andre anreden. 2, 124. 128.

Bhrigu einer der zehn Herren der erschaffenen Wesen, welchem Menu seine Verordnungen lehrte und ihm dann auftrug (I. 59. 60.) sie den heiligen Weisen zu wiederhohlen, daher dieses Gesetzbuch noch Smriti heißt, oder „was von Anfange erinnerlich war" — I. 34. 35. sagt Menu, daß er auch den Bhrigu hervorbrachte; demungeachtet heißt es V. 1., daß Bhrigu aus dem Genius des Feuers herausgieng; aber es wird dazu gesetzt: bey einer vorigen Geburt; sein Sohn war Sumats. Vorrede.

Bhur, d. i. Erde, ein geheimnißvolles Wort. 2, 76.

Bhurjaeantaca Sohn eines Vratya oder eines ausgestoßenen Brahminen. X. 21.

Bhustrina eine Pflanze von welcher Jones vermuthet, daß sie Andropogon Linn sey. VI. 14.

Bhutatman, d. i. von Elementen zusammengesetzt, so nennen die Philosophen den beseelten Körper. XII. 12.

Bhurah Luft, ein geheimnißvolles Wort. II. 76 und VI. 70.

Bilva eine Art Holz, Cratoeva Linn. II. 45. V. 120.

Brahma der Schöpfer des Weltalls. Eigentlich heißt das höchste von den gelehrten Brahminen angebetete und in ihren Büchern beschriebene Wesen Brahme oder das Große Eine. Aber wenn sie es unter den drey Eigenschaften eines Schöpfers, Erhalters und Zerstörers vorstellen, bedienen sie sich der drey männlichen Geschlechtsnahmen Brahma, Vishnu und Siva. Dies ist die bekannte Hindostanische Dreyeinigkeit, welche sie bey dem Worte Om denken; aber nie aussprechen, s. Om. Weil die schaffende Macht, Brahma, zuerst auf den Wassern schwamm, die der Geist Gottes (I. 10.) hervorgebracht hatte, so wird Brahma deswegen auch Narayana genannt, d. i. der sich auf dem Wasser bewegt. I. 10. Man findet ihn daher allezeit auf einem Blatte der schönen Wasserpflanze Nymphaea Nelumbo Linn. sitzend vorgestellt (s. d. Anmerk. zu VII. 11); ferner mit vier gekrönten Köpfen (XII. 50) und vier Händen, in deren einer er die Vedas, oder heiligen Bücher hält. Eine sehr richtige Abbildung des Hindu Brahma findet man bey Jones ideenreicher Abhandlung über die Götter Griechenlands, Italiens und Indiens S. 243. In den Hindutempeln sieht man zuweilen an seiner Seite den Hanse oder Flamingo, auf welchem Vogel er zu reisen pflegt. Alles dies ist vornehmlich aus Jones's, Craufurd's

und

und Maurice's Schriften genommen. In den übrigen verliert man sich in Distinctionen eines Brimha, Bram, Brahma u. s. w.; indessen um jedem seine Wahl zu lassen, sind folgende Stellen hinzugefügt worden: Holwell II. 5. 6. Gentoogesetze S. 100. Sonnerat 1, 6. Sketches I. 173. Asiatic. researches I. 243. Dow. pref. p. 39. Ith zu Ezour Vedam II. p. 192.

4, 182. wird einer besondern Welt des Brahma erwähnt, und 3, 27. eine Art der Ehe mit seinem Nahmen benannt. Vergleiche Gentoogesetzbuch 182. und Ayeen Akb. III. 258.

Brahmana ein Theil der Vedas, welcher von Gottes Eigenschaften handelt. IV. 100. XI. 259.

Brahmachari oder Brahmassari Schüler der Gottesgelahrheit, oder der erste Stand. II. 175. f. Wilkins zum Heetopades p. 333. Maurice Antiq. V. 966. ff. Gentoogesetzbuch S. 175. Die hier erwähnten Ceremonien sind alle jetzt noch üblich, und aus folgender Stelle der Ayeen Akb. III. p. 216 wird man sehen wie beschwerlich einige andre sind. „Wenn der Brahmachari seine Nothdurft verrichten will, hängt er den Zennar auf sein rechtes Ohr. Am Tage wendet er sich dabey mit dem Gesichte nach Norden und in der Nacht nach Süden; dann wäscht er die heimlichen Theile fünfmal mit Wasser; aber bey jedemmale braucht er zuvor Erde. Dies thut er mit der linken Hand, die er auf eben diese Art fünfmal reinigt. Sodann wäscht er sich beyde Hände fünfmal und zuletzt seine Füße dreymal. Wenn er sein Wasser läßt, reinigt er die Theile einmal mit Erde und Wasser und dann dreymal mit Wasser besonders, aber immer mit der linken Hand wie zuvor; nachher wäscht er Hände und Füße. Dies ist die

Anzahl

Anzahl der Reinigungen, die ihm vor der Zeit, wo er den Zennar anlegt, bis in sein 16tes Jahr vorgeschrieben sind, nach welchem Alter er sie alle doppelt verrichten muß."

Brahmaracshasa ein böser Geist. XII. 60.

Brahmarshi eine Gegend. II. 19.

Brahmasastra oder was immer gelesen werden muß. II. 106.

Brahmasuverchala eine Pflanze. XI. 160.

Brahmaverta. II. 17. die berühmte Gegend wo sich die Götter aufzuhalten pflegten. Dies ist Pyag oder Allahabad, am Zusammenflusse des Ganges und Jumna, das Eden der Hindus. Einer Uebersetzung der Puranas zufolge, welche Halhed aus dem Sanscrit gemacht und dem Prediger Maurice handschriftlich mitgetheilt hat (s. history of Hindostan I. p. 410) erhielten die ersten Menschen, Menu und seine Gattinn Satarupa, Befehl vom Brahma das menschliche Geschlecht fortzupflanzen, und sich im Königreiche Brahmaverte-Writi niederzulassen. Rund um Allahabad, zwanzig Cos, d. i. etwa 10 deutsche Meilen im Umkreise, ist deswegen jene Gegend noch bis auf den heutigen Tag heilig und in der Ayeen Akb. III. 256 heißt es: „Die Hindus geben vor, daß wenn jemand hier stirbt, er bey seiner nächsten Wiedergeburt alles, was er wünscht, erhalten wird. Ob sie gleich im Allgemeinen glauben, daß Selbstmord in Zukunft mit großen Qualen bestraft werden wird, so halten sie es doch für sehr verdienstlich, sich hier das Leben zu nehmen. Nach diesem Orte wallfahrten die Andächtigen das ganze Jahr über; aber besonders im Monat Mahk (Januar und Februar.) s. auch Sonnerat. I. 47.

Brahmena, d. i. vereinigt mit dem einzigen Großen. II. 87.
Brahmi eine Frau nach der ersten Eheceremonie verheirathet. III. 37. auch die Göttinn der Sprache.
Brahmin sogenannt von Schrift, geboren aus Brahma's Munde. I. 31. seine Pflicht I. 88. sein Nahme II. 31. die Art ihn zu grüßen. II. 122. 126. die Somapat und Andre werden Stammväter der Brahminen genannt III. 107. ihre Macht IX. 313. ff. die Schuldigkeit der Brahminen X. 74. ff. sie werden auch von den Göttern verehrt XI. 85. 86.

Diese erste und höchst übermüthige Caste der Hindus ist allen schriftlichen und mündlichen Nachrichten zufolge sehr ausgeartet; die wenigsten unter ihnen sind gelehrt und müssen sich daher mit Beschäftigungen, die ihnen von dem Gesetze erlaubt werden, ernähren. Die mehrsten leben vom Betteln, welches, wie man aus unserm Gesetzbuche sehen wird, die Sastras nicht nur billigen, sondern auch befehlen. Nicht alle Brahminen sind Priester, aber alle Priester Brahminen. Die alten Brahminen hatten es gewiß in Kenntnissen aller Art zu einer Vollkommenheit gebracht, von welcher wir Europäer nach dem was Plinius, Plutarch, Arian ꝛc. erzählen, nach dem was man vom Pythagoras sagt, und endlich nach dem was man in den Asiatic. researches (besonders von Jones) findet, sehr schwache Begriffe haben. Wenn das Studium der Sanscritsprache fortgesetzt wird, und besonders die wissenschaftlichen Bücher in dieser Sprache von ihrem nahen Untergange gerettet werden (denn wegen der Dichter und Geschichtschreiber, sagt Jones, hat es keine Gefahr) so werden wir vielleicht am Ende finden, daß die gerühmte Weisheit

der

der Egypter, welcher die Abendländer ihr erstes Licht zu verdanken hatten, bey den alten Brahminen zu suchen sey. Von dieser Caste findet man eine befriedigende Nachricht vom Hrn. Prof. Sprengel im histor. Calender vom Jahre 1787. S. 228. man kann auch nachsehen Hennings II. 480. Gentoogesetzbuch 100. Sketches. I. 123. ff. Ayeen Akb. III. p. 4.

Brahmyahuta ein Sacrament: die Hochachtung, die man wiedergebornen Gästen, d. h. Gästen aus den drey ersten Casten, zu erzeigen schuldig ist. III. 74.

C.

Caiverta Sohn eines Nishada und einer Ayogavi. X. 34.

Cala eine Zeitabtheilung; dreyßig Cashtas machen eine Cala. I. 64. s. Dow. pref. p. 45.

Calasaea ein Küchenkraut. III. 272.

Calasutra eine Hölle. III. 249. V. 88.

Cali oder Cali Yug. I. 85. IX. 301. 302. ist das vierte oder das gefallene, das eiserne, Weltalter, in welchem wir, der Hinduphilosophie zufolge, leben.

Lehre der Hindus von den vier Weltaltern.

Unsre Welt hat vier Perioden, drey sind verflossen und in der vierten leben wir jetzt. Die Nahmen derselben sind folgende:

1. Satya Yug, oder das reine Zeitalter, welches I. 69. 83. 85. 86. auch das Crita-Alter genannt wird. Es dauerte 3,200,000 Jahre; der Mensch erreichte ein Alter von 100,000 Jahren, und er wuchs bis auf 21 Ellen (Cubits).

2. Treta

2. Treta Yug, ein Drittel des Menschengeschlechts wurde in diesem Zeitalter böße. Es währte 2,400,000 Jahre. Das menschliche Alter war 10,000 Jahr und seine Statur verhältnißmäßig zu seinem Alter.

3. Dirapara Yug, es dauerte 1,600,000 und die Menschen wurden nur 1000 Jahre alt.

4. Cali Yug. Unser gegenwärtiges Zeitalter, dessen Dauer 400,000 Jahre ist, wovon bereits 5000 verflossen sind. (Oder genauer: das Jahr 1796 ist das 4897ste der Cali Yug oder des eisernen Zeitalters (nach Wilkins). Das Leben des Menschen ist bis auf 100 Jahre verringert. Alle Arten von Gottlosigkeit haben in diesem gefallenem Weltalter zugenommen und wachsen täglich mehr und mehr. Ja am Ende desselben wird die menschliche Statur so verringert seyn, daß die dann lebenden Zwerg-Menschen nicht einmal eine Berengaleh (ein sehr kleines Gestripp) ohne einen gekrümmten Stab werden pflücken können. Jones in der Af. res. I. 237. berechnet, daß nach dem Verlaufe dieses Zeitalters unsre Welt vier Millionen dreyhundert und zwanzigtausend Jahre wird gestanden haben.

Calidas ein Dichter, der, wie Jones glaubt, vermuthlich vor unsrer Zeitrechnung schrieb. Vorrede.

Calpa ein eingebildeter astronomischer Cyclus. Vorrede.

Camboja's ein heruntergekommener Csshatriyas stamm. X. 44.

Canya die Jungfrau im Thierkreise. IV. 69.

Canyacubja ein Land. II. 19. VII. 193.

Capila XII. 50. ein alter Heiliger und Philosoph, seine Lehren sind in einem Buche gleiches Nahmens enthalten; er handelt dort von der Schöpfung aller

Dinge durch die Vereinigung der Pracriti oder der Natur und des Purusha oder des ersten Mannes. Jones vergleicht den Capila mit Pythagoras. s. As. res. I. p. 343. 353. s. Wilkins zu Heetopades S. 332.

Carana Sohn eines ausgestoßenen Cshatriya. X. 6. 22.

Caravera Sohn eines Rishada und einer Vaideha X. 36.

Carsha 8. 136. ein kleines Gewicht, welches 80 Racticas oder Gunja, oder Abrus (Linn.) Körner wiegt; jedes Korn zu $\frac{1}{10}$ Gran gerechnet. S. As. res. I. p. 403. und II. 499.

Carshapana ein Gewicht, welches achtzig kupferne Racticas hat. VIII. 136. S. Carsha.

Carusha Sohn eines verworfenen Vaisya X. 23.

Cash't'ha I. 64. eine Zeitabtheilung hat 18 Nimeshas.

Casi der alte Nahme der berühmten Stadt Benares dem Sitze der Brahminen-Gelehrsamkeit. Rennels Memoir. p. 62. Culluca Bhatta, der geschickte Erklärer dieses Gesetzbuchs hielt sich dort auf. S. Vorrede. Im 28. Kapitel des Siva Purana, einem der Sastras, wird gesagt, daß der Ort auf welchem Benares gebaut ist, bey der Schöpfung zuerst aus dem Wasser hervorging und von keiner Sündfluth überschwemmt worden ist. Dieser Umstand macht, daß die alte Vorliebe für Benares bey den Brahminen nie verlöscht. S. Hist. of Hindost. I. 411.

Casyapa XI. 129. ein Brahmin der Urwelt, welcher jetzt die Stelle des Uranus oder Atlas in der Hindu-Mythologie vertritt. Ihm wird die Abfassung des ersten Systems der Astronomie unter den Sterblichen

lichen zugeschrieben. Er zeugte mit Aditi die zwölf Gottheiten, von welchen die Monate in Indien ihren Nahmen haben. S. Asiat. res. I. 262. Hist. of Hindost. I. p. 497. 98. Casyapa und Aditi sind beyde als redende Personen in der Sacontala aufgeführt, S. 94. und König Duschmanta sagt zu seinem Freunde als er sie erblickt: „Ist dies das göttliche Paar, von Marichi und Dacsha gezeugt? sind dies die Enkel Brahma's, die der Selbstständige im Anfange hervorgehen hieß, die von begeisterten Sterblichen der Quell des Glanzes genannt werden, welcher sich in der Gestalt der zwölf Sonnen offenbart?"

Cataca VI. 67. ein Baum welcher die Kraft hat Wasser zu reinigen.

Cataputana XII. 71. ein böser Geist.

Cautsa XI. 250. ein alter Weiser.

Cavi II. 151. genannt der Gelehrte, weil er als Kind seine Oheime in den Vedas unterrichtete; er war der Sohn des Angiras.

Cavyas ein alter Brahminenstamm. III. 199.

Caya ein Theil der Hand II. 59.

Cayast'ha X. 6. gemeiniglich von Europäern verkürzt Kayts genannt. Aus dieser Caste sind meistentheils die Schreiber und Buchführer, welche die Engländer und andre Europäer unter den Namen Sircar, Bannian, Coanny u. s. w. in Indien in ihre Dienste nehmen. Sie zeichnen sich vor andern Casten durch die kostbaren und prachtvollen Schauspiele und Freudenfeste aus, die sie auf besondern dazu erbauten Gerüsten an Festen ihrer Götter geben, wozu sie oft bis an 100 Gäste einladen. S. Wilkins zu Hetopades p. 310.

Cesanta II. 65. die Ceremonie des Haarabschneidens.

Chacora XII. 66. ein Vogel.

Chacravaca V. 12. eine Art Gans, insgemein Brahmani-Gans genannt. Wilkins zu Hectopades, S. 321. In dem Schauspiele Sacontala, einem der schönsten Monumente des Indischen Alterthums, welches Jones aus dem Sanscrit übersetzt hat, heißt es S. 49. wo Sacotala's Gespielinn Anusuya ihrer scheidenden Freundinn die allgemeine Betrübniß über ihre Abreise beschreiben will, sagt sie: „Siehe, der Chacravaca, von seiner unter der Wasserlilie fast überdeckten Gattinn gerufen, antwortet ihr nicht; traun, ihm sind die Zasern der Lotosstengel, die er gerupft hatte, aus dem Schnabel entfallen und sein Auge ist mit unnennbarer Zärtlichkeit blos auf dich geheftet.“

Chacshusha I. 62. einer der sieben Menus.

Chadira II. 45. VIII. 315. Mimosa Linn.

Chailasaca XII. 72. ein scheußlicher bekörperter Geist, der sich von Läusen nährt.

Chaitra eine Constellation. XI. 27.

Chandala Sohn eines Sudra von Frauen der andern Classen. Eine der drey niedrigsten Classen des Menschengeschlechts (d. i. der Hindu's) sie müssen ausser der Stadt leben, die Todten heraustragen, Verbrecher hinrichten, sich blos in die Gewänder der Verstorbenen kleiden, ein besonders Zeichen annehmen, um sogleich erkannt zu werden u. s. w. IV. 79. VIII. 373. X. 12. 16. 26. 51—56.

Die Nachrichten der Reisenden von dieser höchstunglücklichen Menschenklasse, welche an der Küste von Malabar Parriars heissen, sind so erschrecklich, daß man sie bezweifeln möchte, wenn sie nicht so übereinstimmend wären. Vergehungen, die oft sehr verzeihlich sind, aber den abgeschmackten Ungereimt-

heiten irgend einer Classe zuwiderlaufen, sind hinlänglich den „Verlust der Caste" d. i. Ausstoßung aus seinem Stamme zu bewirken, und dann muß der arme Hindu entweder das unaussprechlich elende Leben eines Chandala führen, oder — ein Christ werden. La Croze sagt ausdrücklich (II. S. 296.) daß fast alle Christen Chandalas sind, und von ihren Landsleuten als solche behandelt werden. Nichts verunreinigt mehr als einen Chandala oder Parriar zu berühren oder nur nahe zu kommen; man wirft ihnen von weitem zu essen hin und sie müssen, wie Roger p. 13. sagt, auch sogar ihre eigenen Brunnen haben; damit aber kein anderer Hindu daraus trinken möge; müssen die Parriars die Knochen von Thieren darum legen, ein hinlänglich zurückscheuchender Anblick für den Blutscheuen Hindu, der sogleich den Aufenthalt der Verworfenen flieht.

Chandra IV. 231. VII. 4. IX. 309. der Mond bey den Hindus, eine männliche Gottheit: die Hindu-Dichter geben ihm einen glänzenden von zwey Antelopen gezogenen Wagen, und in seiner rechten Hand hält er ein Kaninchen. S. Wilkins zu Heetopades S. 320.

Chandrayana eine Buße XI. 107. 126. 217.

Chanjana ein Vogel. V. 14.

Charya Sohn eines verworfnen Vaisya X. 23.

Chasa Sohn eines ausgestoßenen Cshatriya X. 22. 44.

Chasha ein Vogel XI. 132.

Chataca ein Vogel XII. 67.

Chinas X. 44. ein Cshatriya-Stamm, der in Verfall gerieth. Jones glaubt (As. res. II. 368. ff.) wider Paw und andre behaupten zu können, daß die Chinesen aus Indien herstammen. Alle Pandits die er über unsre Stelle befragte, erklärten

Chinas durch Chinesen. Seine Gründe sind für mich völlig überzeugend, und werden es für mehrere seyn, die noch nicht Parthey genommen haben. Ob der scharfsinnige Kleuker dieser Meynung beytritt, oder sie verwirft, ist mir, da ich seine Uebersetzung der Jones'schen Abhandlung nicht erhalten konnte unbekannt geblieben.

Chunchu Sohn eines Brahminen und einer Vaidehi. Eine Caste die sich bloß von der Jagd nähren darf. X. 46. 48. 50.

Cinnaras Nachkommen der Barhishads III. 196.

Ciratas ein Cshatriya-Stamm X. 44.

Coyashti V. 13. ein Vogel.

Cratu I. 34. 35. einer der zehn Herren erschaffener Wesen.

Crishna erwähnt von Jones am Ende der Allgemein. Anmerk. Wenig. Götter sind berühmter in der Hindu Mythologie als dieser ihr Apollo, welcher, sonderbar genug, auch hier seine neun Musen hat. In den Asiatic. res. I. p. 259 sieht man ihn abgebildet und liest folgendes von seiner Geschichte. Er war der Sohn des Devaci und der Vasudeva, aber da seine Geburt aus Furcht vor dem Tyrannen Cansa verschwiegen werden mußte (weil er ein Orakel hatte, daß ein Sohn dieser Familie ihn das Leben nehmen würde), so wurde der Knabe Crishna in Mathura vom Hirten Amanda (d. i. der Glückliche) und seiner Gattinn Yasoda auferzogen; er wuchs bey seinen Pflegeältern in der Gesellschaft vieler jungen Gopas und Gopis, Kuhhirten und Hirtinnen auf, und las sich von letztern besonders neun aus, unter denen er mit Tanzen, Scherzen und Musik seine Zeit hinbrachte. Er ist bis jetzt noch der Lieblings-Gott der Indischen Mädchen.

chen. Als Knabe brachte er die schreckliche Schlange Caliya und viele Riesen und Unholde um; als er älter wurde, erschlug er seinen Todfeind Cansa, König der Kurus, nahm den Judishter, den Beherrscher der Pandus, welche lange von den Kurus waren unterdrückt worden, in seinen Schutz, und veranlaßte den Krieg, welcher in dem durch ganz Hindostan berühmten Gedichten Mahabarat beschrieben ist (siehe Curucshetra.) Der ganze 18te Purana, einer der Sastras, ist überschrieben Bhagawata d. i. Leben des Crishna. S. Asiatic. res. I. p. 352. Sketches I. p. 195.

Crita das erste Alter der Welt, gewöhnlicher Satya Yug genannt. S. Cali I. 69. 83. 85. 46.

Crauncha ein Wasservogel XI. 135. XII. 64.

Cshattri (die man nicht mit der zweyten Caste Cshatriya verwechseln muß) Sohn eines Sudra von Weibern aus den andern Classen. Dieß ist eine der drey niedrigsten und verachtetsten Casten. X. 12. 13. 16. 46. 49. 50.

Cshatriya, die zweyte Caste der Hindus, von welcher die Rajahs sind; wird von Reisenden auch Khatri, Tschettries ꝛc. genannt I. 31. 89. II. 31. III. 179. in dieser Stelle wird ihr Nahme, Pflicht, Herkunft ꝛc. erklärt.

Cshemam, Gruß. II. 127.

Cshetrajnya der Lebensgeist in der Hindu-Philosophie XII. 12.

Cshuma II. 41. V. 120. 121. Linum Linn.

Cubjaca 8. 247. ein Gewächs.

Cuccutaca Sohn eines Sudra und einer Nishadi X. 18.

Cudmala IV. 89. eine Hölle.

Cuhu III. 86. Göttinn des Tages, an welchem man den Neumond sehen kann.

Culluca Bhatta der Erklärer dieses Gesetzbuchs. Seine Erläuterung ist in die Worte des Textes passend verwebt, sehr gedrungen und in der deutschen Uebersetzung durch Cursivlettern unterschieden. Jones lobt seine Art zu commenticen ungemein. Vorrede.

Cumbha VIII. 320. ein Getreide-Maas.

Cunda III. 174. ein im Ehebruche erzeugter Sohn.

Curu eine Gegend VIII. 92.

Curucshetra II. 19. VII. 193. der Nahme einer Gegend bey Delhi wo ehemals zwischen den Kurus und Pandus eine Schlacht vorfiel, welche der Gegenstand eines eben so berühmten Gedichts, als die Iliade bey uns ist, geworden ist, Mahabharat genannt. Wilkins hat eine Episode dieses Gedichts unter dem Nahmen Gita oder Bhag-vat-Geeta herausgegeben, welches längst ein Lieblingsbüchlein der Liebhaber des Hindostanischen Alterthums ist. Der Dichter der Mahabharat heißt Krishna Dwypen Veias, ein gelehrter Brahmin vor mehr als 4000 Jahren. Sketches I. 87.

Cusa II. 43. 75. III. 244. 279. und an vielen andern Stellen. Dieses heilige Gras wird von den Brahminen fast bey allen ihren Opfern und Ceremonien gebraucht, wie Wilkins sagt zu Heetopades S. 297. Vergleiche denselben zur Gita p. 63. in der Saconntala wird es sehr oft erwähnt, z. B. S. 6. wo König Dushmanta aus den Spitzen der Cusa-Palmen die er bey einem Hause liegen sahe, schließt, daß er der Wohnung heiliger Eremiten nahe sey. In der Gita heißt es vom Saniassi „er sitzt auf dem heiligen Grase, genannt Kus, bedeckt mit einer Haut," vergleiche Sketches II. 34. Als obiges schon geschries

schrieben war, kam mir der just aus Indien angelangte vierte Band der researches zu Gesichte, wo Sir Jones dieses berühmte Gras selbst beschrieben hat. „Cusa oder Cushа. Synon. — Darb's ha — König. Poa Cyno Suroides“. Aber einer der gelehrtesten Botaniker in dieser Insel, der berühmte Dryander, welcher mir die Cusa wies, ist der Meinung, daß es die uniola bipennata Linnaei sey. Unsern Botanikern kann es nicht unwillkommen seyn zu erfahren, daß die noch vorhandenen Sanscritbücher unter andern Werke über die Indischen Pflanzen enthalten, von deren Werthe Jones sehr warm spricht und sagt daß sie „a vast collection“ ausmachten. research. I. 352.

Cusalam der Brahminen-Gruß. II. 127. Siehe die Anmerkung zu II. 120.

Cushmanda der Nahme gewisser Weyhformeln. VIII. 106.

Cuvera VII. 4. 42. XII. 47. der Gott des Reichthums. Dieser Hindostanische Plutus, der unter andern auch Pulastya (I. 34. III. 198.) genannt wird, und einer der Herren der erschaffenen Wesen ist, wird als ein prachtvoller Gott verehrt. Er sitzt zu Alaca in seinem Pallaste oder fährt auf seinem prächtigen Wagen, Pushpaca, durch die Luft. Man findet ihn abgebildet in Asiat. research. I. 247.

D.

Dacsha I. IX. 34. 35. 128. einer der zehn Herren der erschaffenen Wesen.

Dacshina II. 231. das Ceremonialfeuer.

Daityas III. 196. XII. 48. sind die Titanen der Hindus mit denen Siva stritt, zu welchem Behufe er vom Brahma feurige Pfeile erhielt. Asiat. research. I. 248. Holwell II. nennt sie beständig Dewtahs, wie auch Ith zum Ezur-Vedam. Wilkins zu Heetopades S. 54. schreibt Devatas.

Daiva ein Theil der Hand II. 59. eine Verheirathungs-Ceremonie III. 28. 21. vergl. Gentoogesetze S. 182. wo sie Dyib heißt.

Danavas stammen von den Pitris und erzeugten diese ganze Thier- und Pflanzen-Welt in gehöriger Ordnung III. 196. 201.

Daracshucuh hielt den Menu für den Adam der Juden und Christen. S. Jones's Vorrede.

Dasa Sohn eines Nishada und einer Ayogavi X. 34.

Dasyus ein allgemeiner Nahme für die, welche aus der reinen Classe ausgestoßen werden. X. 32. 45.

Deradas X. 44. ein Cshatriya-Stamm.

Devadatta d. i. Auswurf, ein Schimpfwort X. 274.

Devas III. 21. die Ceremonie der Devas; eine Art der Ehe. S. Daiva. Die Devas stammen von den Agnishwattas. III. 195. 201.

Dhanwantari III. 85. Gott der Heilkunde. Dieser alte Weise wird in allen Sanscrit Büchern wegen seiner Kenntniß der Arzneykunde gepriesen. Im Heetopades p. 230. heißt es: „Sollte, wenn das Leben verschwunden ist, auch Dhanwantari dein Arzt seyn, was vermag er?" Seine Geburt ist merkwürdig. Als das große Weltmeer von den Göttern mit dem erstaunlichen Berge Mandar gebuttert wurde, so kam, nebst andern schätzbaren Sachen, Dhanwantari heraus. S. die Gita S. 148. Asiat. research. I. 350. Hist. of Hind. 351.

Dha-

Dharana ein Gewicht, hat zehn Palas VIII. 135.

Dharani; Dhera ein alter Muni und bekannter Ausleger unsres Menu, welcher aber einige Irrthümer enthält. S. Jones's Vorrede.

Dherma Gott der Gerechtigkeit I. 98. II. 237. IX. 129.

Dhermasastra. Jones's Vorrede, und XI. 60. ist der kollective Nahme, welchen die Sanscrit-Bücher den Gesetzen unsres Menu und den sämmtlichen Auslegern desselben beylegen. Dow pref. p. 51. nennt es Dirm Shaster und liefert ein Stück daraus übersetzt, welches aber, wie man sehen wird, nicht aus dem Texte Menu's, sondern aus einem der Ausleger genommen ist. Siehe Manavah Dherma Sastra.

Dhigvana X. 15. 46. 49. 50. eine Caste, deren Stamm-Vater ein Brahmin und eine Ayogava war. Ihr Erwerbsmittel ist der Lederhandel.

Dhrishadwati II. 17. vermuthlich der Strom Jummas. Brahmaverta.

Didhishu III. 173. scheint der Schandnahme einer Witwe zu seyn, die ihres verstorbenen Mannes Bruder mehr aus Sinnlichkeit, als um einen Sohn zu bekommen, heirathet.

Diodon III. 272. vermuthlich ein Fisch.

Diti XII. p. 48. gemeiniglich Aditi genannt, Gattinn des Casyapa und Mutter der zwölf Gottheiten der Monate.

Dravira X. 22. 44. Sohn eines ausgestoßenen Cshatriya.

Drona VII. 126. VIII. 320. XI. 135. Nahme einer Münze und eines Getreidemaßes.

Durga VII. 73. d. i. ein schwer zu ersteigender Ort, ist eigentlich der Nahme einer Göttinn, welcher zuwei-

len

len die Attribute einer Beschützerinn des Krieges beygelegt werden. Sie heißt auch Parvati und Bhavani und ist die Gemahlinn des Siva. Ihr zu Ehren feyern die Hindus das Fest Durgotsava. S. research. I. 252.

Dwapara das dritte Weltalter I. 85. 86. IX. 301. Siehe Cali.

Dyava Göttinn der Luft III. 86.

Dyuta IX. 223. Glücksspiele, bey denen leblose Dinge gesetzt werden.

E.

Ena, III. 269. eine Art Antelop.

G.

Gadhi ein Cshattriyah, dessen Sohn durch seine Bescheidenheit zum Range eines Priesters gelangte.

Gandaca ein Thier welches, die Gesetze Erlaubniß geben, zu essen. V. 18.

Gandharva III. 32. eine Art der Ehe, welche nichts weiter, als die Einwilligung beyder Theile erfordert und vormals in Hindostan (s. Wilkins zu Heetopades S. 314) erlaubt war. Dushmanta giebt diesen Nahmen seiner Verbindung mit der Sacontala (S. 96.), welche blos aus gegenseitiger Zuneigung geschlossen wurde. S. Gentoogesetzbuch S. 182. wo diese Ehe Kandehrub genannt wird.

Gandharvas III. 196. XII. 47. d. i. Tonkünstler der Luft, Mittel-Gottheiten in der Hindu-Götterlehre, der zweyte Upaveda, einer der 18 heiligen Sastras, heißt Gandharva und handelt von der Musik. S. As. res. I. p. 340.

Ganga von Europäern Ganges genannt. VIII. 92. Die Ganga (die meisten Indischen Flüsse sind weiblichen Geschlechts wie Jones sagt; im Menu VI. 90. wird ihnen ausdrücklich ein Geschlecht beygelegt) entsprang aus dem Haupte des Indra. S. Al. rel. I. 256, oder wie in der Ayeen Akb. p. 8. gesagt wird, aus den Haaren des Mahadeo. Der Ganges ist bekanntermaßen einer der sieben heiligen Flüsse Indiens, welche, Rennel zu folge, Sustandor heissen, aber hat den Vorrang vor allen übrigen. Abulfazel sagt in der Ayeen Akb. II. p. 8. daß die gelehrten Hindus ganze Bücher über die Vorzüge des Ganges geschrieben hätten und daß vornehme Leute in den entferntesten Gegenden Indiens Gangeswasser kommen ließen, weil ohne dasselbe gewisse Ceremonien nicht vollzogen werden könnten. Abulfazel erwähnt ebenfalls am Ende des dritten Buchs unter den fünf Arten des verdienstvollen Selbstmordes folgende: „In den Ausfluß des Ganges gehen und sich von Crocodilen auffressen lassen." Einer meiner Freunde, der Capitän Thomas St. — welcher 18 Jahre in Diensten der O. J. in verschiedenen Theilen Indiens gewesen und so eben wieder dorthin zurückgekehrt ist, erzählt mir: „daß jeder Hindu im Ganges zu sterben wünschte, weswegen auch Kranke, an deren Aufkommen man verzweifelt, in kleinen Kasten auf den Ganges gesetzt und dann natürlich bald vom Strome oder von Crocodilen verschlungen werden. Viele Elende, die wieder gesund werden könnten, werden auf diese Weise elend ums Leben gebracht. Ich selbst rettete mit einem Bekannten einen solchen Unglücklichen" — Wilkins zu Hectopades p. 302. bemerkt, „daß die Hindus wegen der Heiligkeit des Ganges sich nie in diesem Strome waschen,

waschen, aber aus Gangeswasser und weißem Sandelholze eine Art von Salbe zubereiten, mit welcher sie sich die Stirne, die Arme und Brust bezeichnen." „Noch jetzt schwören die Hindus in Englischen Gerichtshöfen beym Ganges. Ein Gefäß mit Gangeswasser in das man einen Zweig des heiligen Gewächses Tulltzi legt, wird dem Beklagten vorgesetzt, und dann thut er seine Aussage bey der GangaMai d. i. Mutter Ganges, welches der höchste mögliche Schwur des Hindu ist" (aus der Unterhaltung des obigen Offiziers.) S. Asiat. res. I. 129. Vergleiche Hn. Prof. Sprengel im histor. Calender von 87. S. 67. Sonnerat I. 273. Ezour Vedam I. p. 48. 49.

Garudas ein Stamm, dessen Vor-Aeltern die Barhishads waren. III. 196. sonst ist Garuda oder Garura der in der Hindu-Götterlehre bekannte Adler, dessen Geschichte einen Purana, einen der Sastras einnimmt. As. res. I. 248.

Gayatri sind drey geheimnißvolle Sprüche des Veda von außerordentlicher Kraft, weßwegen sie der Mund oder der vorzüglichste Theil des Veda und auch die geistliche Mutter genannt werden, welche die drey ersten Classen wieder gebiert; daher diese sehr oft in unserm Gesetzbuche die Wiedergebornen genannt werden. Gayatri ist durchaus in Menu als Mutter personificirt, und hat daher beständig den weiblichen Artikel. Jones's Vorrede und XII. 93. II. 38. 39. 77. 81. 83. 86. 87. 101. 102. 103. IV. 125. 148. Vergleiche Gentoogesetzbuch p. 174.

Godha eine Art Eydechse V. 18. XII. 64.

Golaca III. 174. ein im Ehebruche erzeugter Sohn.

Gosava XI. 75. ein Opfer.

Gotama oder Gautama III. 16. Sohn des Utat'hya, ein Philosoph welchen Jones mit Aristoteles vergleicht; seine Meynungen sind im Nyaya Darsana, einem der heiligen Bücher (Upanga) enthalten. Asiat. res. I. 341, 342. Der erste Theil dieses Werkes in der Urschrift ist von Dow im Brittischen Museum niedergelegt worden. S. Wilkins zu Heetoop. S. 384.

Govindaraja schrieb, wie viele andre, Erklärungen über Menus Gesetze, welche noch bis jetzt einen Theil des Dherma-Sastra oder des Indischen Corpus Juris ausmachen. S. Jones's Vorrede. Einer seiner Aussprüche wird im Gentoogesetzbuche p. 167. angeführt, unter dem Nahmen Gobindraje.

Grishma die heiße Jahrszeit. III. 281. Die Hindu's rechnen sechs Jahrszeiten oder Ritu, jede von zwey Monathen.

1. Sisar neblichte Jahrszeit, von der Mitte des November bis zur Mitte Januars.
2. Himant kalte Jahrszeit, von der Mitte des Januars bis zur Mitte des März u. s. w.
3. Wasant die milde Jahrszeit (Lenz.)
4. Grischma heiße Jahrszeit.
5. Warsa Regenzeit.
6. Sarat aufbrechen (der Regen.)

S. Wilkins zu Gita. S. 152.

Guhyacas Gesellschafter des Cuvera XII. 47.

Gunja VIII. 134. ein Kraut, Arus Linn. vermuthlich was Hennings II. p. 285. Gansche nennt.

Gurshapatya oder das hochzeitliche Feuer. II. 231.

Guru d. i. verehrungswürdig, ein Beynahme des natürlichen und noch öfterer des geistlichen Vaters

oder

oder Lehrers. II. 142. 149. IV. 49. f. Sonnerat I. 46. ff. Sketches II. p. 267.

H.

Havishmats stammen von den **Angiras**, und sind Vorältern der **Cshatriyas** III. 197. 198.

Havishyantiya Anfang eines Spruchs XI. 252.

Hara ein Nahme des **Siva** oder der zerstörenden Gottheit. Andre Nahmen desselben Gottes sind **Iswara**, **Rudra**, **Sambhu** und **Mahadeva** oder **Mahesa**, u. a. m. siehe **Brahma**. Er unterscheidet sich durch ein drittes Auge mitten auf der Stirn; man sieht ihn abgebildet in **As.** res. I. 248. nicht weit von **Sultangunge** einer beträchtlichen Stadt der Provinz **Bahar** steht mitten im **Ganges** ein Fels, welcher eine kleine Insel bildet, und von Europäern der Fels Dschihangwiry genannt wird. Auf diesem erblickt man viele Figuren in relievo ausgehauen; und unter andern eine kolossalische **Hara** schlafend auf einer zusammengekrümmten Schlange deren zahlreiche Köpfe mit vielspitzigen herausgestoßenen Zungen über den schlummernden Gott hinhängen, s. **Wilkins** zu **Hectop.** 295. Sonnerat nennt diese Schlange **Adiseschen** und giebt eine Abbildung davon, die der beschriebenen Vorstellung völlig beykommt, aber nur fünf Köpfe hat, weil, wie Sonnerat sagt, es unmöglich ist tausend Schlangenköpfe zu konterfeyen. **Voyages** I. 172. **Wilkins** setzt hinzu daß nach der Hindu-Lehre am Ende jeder Schöpfung (**Kalpa**) alle Dinge in diese Gottheit verschlungen werden, und daß sie während einer andern Schöpfung auf der Schlange **Seschah** (d. i. Dauer) ausruht.

Hema-

Hemacaras d. i Goldmacher, der Nahme gewisser Vögel. XII. 61.

Himanta die kalte Jahreszeit, III. 281. s. Grishma.

Himalaya in Jones's Vorrede. Der Nahme der Gebirge, welche Indien von der Tatarey trennen. Man sieht sie in sehr weiter Entfernung, welches die Muthmaßung veranlaßt hat, daß sie unter die höchsten der Welt gehören. s. Wilkins zu Heetop. p. 145. und Rennels Mem. p. 125. 126.

Himavat eine Gegend II. 21.

Huta, d. i. dargebracht, oder die Spende ins Feuer. III. 74. wird auch genannt Homa von Ali Ibras Him Khan in seiner Abhandlung über die Ordalien. As. res. I. 391.

J.

Jaya und Jayate Nahmen, welche den Ehefrauen beygelegt werden, in wiefern sie nach der Empfängniß gleichsam ihre Gatten in Mutterleibe tragen. IX. 8.

Jivatman XII. 12. die sogenannte Lebensseele. Dow schreibt es live Attima pref. p. 58.

Jhalla X. 22. XII. 45. Stammvater einer verworfenen Cshatriya-Caste.

Indra I. 38. IV. 182. V. 93. VII. 4. IX. 126. 304. XI. 120. ist der Jupiter der Indier, Gott des sichtbaren Himmels; seine himmlische Stadt heißt Amaravati, sein Donnerkeil Vajra und er ist der Regent der Winde und des Regens, s. As. res. S. 241. Maurice Ant. IV. der Glanz seines Hofes und die Götterversammlungen werden oft in Sanscrit-Büchern erwähnt.

Indrapresth'ha VII. 193. eine Gegend.

Itihasas ein Theil der Sastrak. Vorrede.

Jyaishth'ha VIII. 245. vermuthlich der Monat Assen, von der Mitte Septembers zur Mitte Oktobers.

L.

Lacsha oder Lack X. 89. kommt von einem Insekte dieses Nahmens, das sich auf den kleinern Aesten der Mimosa Cinerea aufhält. Man findet es beschrieben in den As. res. III. 361.

Lohangaraca d. i. Grube glühender Kohlen IV. 90. eine der 21 Höllen.

Lohasanca eine Hölle. IV. 90.

M.

Macara ein Seeungeheuer. VII. 187.

Madgu Sohn eines Brahminen und einer Ugra, Stammvater einer Casie, die sich blos von der Jagd nähren darf. X. 46. 48. 50. XII. 63.

Madhuca, Blumen von denen man ein berauschendes Getränke abzieht. XI. 95. Bassia Linn.

Madhuperca ein Geschenk von geronnener Milch, Honig und Früchten. III. 119. 120.

Magadha Sohn eines Vaisya und einer Cshatriya oder Brahmeni; von ihm stammt eine Caste, welche keine Sraddha oder Todtenfeyer halten darf, und sich blos vom Herumtragen kleiner Waaren nährt, einer Lebensart, welche die Wiedergebornen verachten.

Magha einer der Nakshatras: „d. i. Vertreiber „der Finsterniß, der 18 Konstellationen durch welche „der Mond seinen monatlichen Lauf nimmt.“ Wilkins zu Heetop. 144.

Maharshis große Weisen von unbegränzter Macht, I. 36. siehe Anmerk. zur Rubrik Menu.

Mahasalca ein Fisch. III. 272.

Mahat die große Seele, wörtlich „die mächtige" welche bey der Geburt aller organisirten Körper gegenwärtig ist und ihnen Empfindungskraft mittheilt; der Philosoph Capila nennt eins der Hauptprincipen seiner Theorie Mahat. XII. 13. 50.

Mahaurava eine Hölle. IV. 88.

Mahavichi eine Hölle. IV. 88.

Mahayuga ein astronomischer Cyclus. J's Vorrede.

Mahishya eine der sogenannten ähnlichen Casten. X. 6.

Mahitra ein Vedas-Spruch von großer Kraft, XI. 250.

Maitra 1) ein allgemeiner Menschenfreund. II. 87. 2) der Sohn eines verworfenen Vaisya. X. 23.

Maitracshajyotica ein böser Geist dessen Nahrung Aeser sind. XI. 72.

Maitreyaca Sohn eines Vaideha und einer Ayogavi. Diese Caste nährt sich vermuthlich von der Tonkunst. X. 38.

Mala bedeutet unreinen, schlechten und zum Essen untauglichen Reiß, aus welchem ein starkes Getränk abgezogen wird. Weil es aber auch Sünde heißt, so sollen sich, sagt Menu, die drey ersten Classen jenes Getränks enthalten. XI. 94.

Malla eine Caste, die von einem verstoßenen Cshatriya stammt und aus Ringern und Boxern besteht. X. 22. XII. 45.

Manavah das menschliche Geschlecht, so genannt von Menu, Stammvater desselben. J's Vorrede.

Manavahsastra und

Manavah Dhermasastra sind die sämmtlichen Hauptgesetzbücher der Hindus, ihr corpus Iuris; sie bestehen aus unserm Menu und aus den zahlreichen Erklärungen dazu, 12, 107. und J's Vorrede, wo Jones aus dem Sanscrit dieser Bücher sehr consequent auf ihr vermuthliches Alter schließt. s. Dhermasastra.

Mandapala ein vornehmer Hindu, welcher die Sarangi, eine Frau von niedriger Geburt, heirathete, und mithin zu seinem Range erhob. IX. 23.

Man Sa V. 55. zwey Worte die vermuthlich einen Doppelsinn haben.

Mantras Vedasprüche, die in einem besondern Sylbenmaaße geschrieben sind und vormals, als noch Opfer von Schaafen und Rindern gebräuchlich waren, zum Einsegnen der Schlachtopfer gebraucht wurden, IV. 100. V. 36.

Margava Sohn eines Hisshada und einer Ayogavi X. 34.

Marichi einer der zehn Herrn der Geschöpfe. Von ihm und den andern neun Erzvätern I. 35. stammen die sämmtlichen Pitris, oder Erzeuger des Menschengeschlechts. III. 194. 195. XII. 50.

Maruta XI. 122. einer der Götter der Reinigung.

Maruts die Genien der Winde, und die Winde selbst. III. 88. XI. 222.

Masha ein Gewicht, welches fünf Racticas oder Retti's hat. 8, 134. IX. 39. siehe Carsha und Ractica.

Mashaea ein Gewicht, hat zwey Retti's. VIII. 135. s. Ractica.

Mat'hura Stadt am Flusse Jurnna. Surya oder die Sonne kam in der Gestalt des Crishna auf die Gefilde von Matura herab, als sein Fest gefeyert wur-

wurde, vertheilte seinen Lichtkörper unter die gegenwärtigen Jungfrauen und stiftete den heiligen Reigen. s. Hist. of. Hind. p. 188.

Matras die kleinen unveränderlichen Theilchen der fünf Elemente. I. 27.

Matsya Gegend Indiens. II. 19. VII. 193.

Meda Sohn eines Vaideha mit Weibern aus den Casten Caravera und Nishada, diese Caste lebt blos vom Jagen. X. 48. 50. XII. 63.

Medatit'hi einer der Erklärer Menus. J's Vorrede.

Medhyadesa II. 21. oder Medhyarna s. aryaverta.

Menu, mit dem Beynahmen Swayamb huva, d. i. entsproßen von dem Selbstbestehenden, (I. 61.) war nach der festen Ueberzeugung der Brahminen, ein Sohn oder Enkel Brahma's und hat, als ihr ältester und heiligster Gesetzgeber das höchste Ansehn unter ihnen.

Brahma ist selbst Urheber der ewigen Gesetze, welche hier vorgetragen werden, und lehrte sie seinem Sohn Menu von allem Anfange vollständig I. 58. Menu, welcher um einem Menschengeschlechte das Daseyn zu geben, die zehn Erzväter gezeugt hatte, unterrichtete seine zehn Söhne, deren Nahmen I. 35. erwähnt werden, in diesen Vorschriften der sämmtlichen reinen und vermischten Casten. I. 2. Als nun gewisse Weisen, — (es wird nicht ausdrücklich erwähnt, wer diese waren, denn Rishis, wie sie I. 60. genannt werden, heißt im Sanscrit „Weise" XI. 29. so wie Maharshis I. 36. blos aus Maha Rishis, d. i. „große Weisen" zusammengezogen bedeutet. Wer diese Kleinigkeit seiner Aufmerksamkeit werth hält, wird nicht verleitet werden, Rishis für einen ausschließlichen Nahmen zu halten, da er sowohl den zehn Erzvätern z. B. III. 194.

als den Weisen, welche Menu um die Offenbarung der ewigen Gesetze bitten I. 1. 4. 60. gegeben wird: Aber die sieben Menu's werden, des Vorzugs wegen, die sieben Rishis genannt. VIII. 110. XI. 222.) — im ersten Weltalter, den wahren Sinn, das „erste Prinzip und die verordneten Gebräuche dieses „allgemeinen übernatürlichen Veda" I. 3. zu wissen wünschten, nahten sie sich dem Menu I. 1. und baten ihn um die Offenbarung der Gesetze, die ihn sein Vater gelehrt hatte. Menu gab ihnen in seiner Antwort I. 5—59. einen Unterricht über die Entstehung dieses Weltalls und trug dann einem der zehn Erzväter, dem Bhrigu, (mit dem Beynahmen Somati s. in Jones's Vorrede den Auszug aus Nared) auf, den weisen Männern das zu wiederhohlen, was er selbst (Bhrigu) sich erinnerte von ihm (Menu) gehört zu haben. Daher spricht Bhrigu vom Anfange an I. 61. bis zu Ende, und verkündigt den Weisen dieses Smriti d. i. was er sich erinnerte im Anfange von Menu gehört zu haben. II. 10. — Bhrigu, der Erzvater, Halbgott, Heilige, oder wie man ihn sonst nennen will, ist also der eigentliche Bekanntmacher von Menu's Gesetzen unter den Menschen, und so kann man das leicht vereinigen was Jones in der Vorrede sagt, daß Menu's Gesetze selbst im Veda mit großem Lobe erwähnt würden, und denn nachher, daß Menu's Sanscrit weit mehr ausgeglättet wäre als die rauhe, ältere Sprache des Veda; nämlich in der ersten Stelle meynt Jones die erinnerlichen, mündlich überlieferten Gesetze Menu's, in der letztern die niedergeschriebenen. Diesem Gelehrten zufolge As. res. I. p. 238. war es auch niemand anders, als Bhrigu selbst, der sie niederschrieb.

Man

Man sieht hieraus worauf sich das hohe Ansehn dieses Gesetzbuchs unter den Hindus gründet, und daß es unter den Sastras, oder den heiligen Büchern, unmittelbar die zweyte Stelle nach den Vedas behauptet. II. 9.

Unter den Quellen, aus welchen das von Raspen übersetzte Gentoogesetzbuch geschöpft ist, steht S. 97. unser Gesetzgeber, unter dem Nahmen Munnoo, oben an.

Die verschiedenen Abschriften Menu's sind wie Jones sagt, sehr verfälscht und es bedurfte der seltnen Kenntniß des unermüdeten Eifers (wovon seine Vorrede eine so interessante Nachricht giebt,) und des großen Ranges dieses außerordentlichen Mannes, um sich in den Besitz des ursprünglichen Textes zu setzen.

Unter andern ist die Zeit, zu welcher Menu (!) geschrieben haben soll, in einigen Abschriften genau auf den Bhadun des 1010ten Jahres der Satyayug bestimmt. Aber Jones zeigte schon 1788. in den As. res. I. 238. auf das deutlichste daß diese Stelle untergeschoben wäre. Und es ist daher zu verwundern, daß der gelehrte und würdige Geistliche Maurice in seiner hist. of Hind. I. p. 402. gedruckt 1795. jene Angabe für ächt zu halten scheint.

Von unserm Gesetzgeber ist aber völlig zu unterscheiden:

Menu oder Satyavrata mit dem Geschlechtsnahmen Vaivaswata oder Kind der Sonne: er ist einer der sieben Menus I. 36. 61. ein Enkel des Gesetzgebers Menu, die Brahminen erzählen von ihm, daß er sich bey einer Fluth auf einer Arche gerettet habe. Sein Leben ist in dem ersten Purana enthalten. s. As. res. I. p. 230.

Menwantara oder das Reich eines der sieben Menus. I. 79. 80.

Mimansa der Nahme einer philosophischen Secte und des Werkes (eines Sastra) in welchem die Lehren derselben vorgetragen sind. s. As. res. I. p. 352.

Mitra XII. 121. eine Gottheit (dem Uebersetzer nicht bekannt.)

Mlech'has II. 23. X. 45. XII. 43. eine Caste deren Mundart platt ist, oder die pöbelhaft spricht. Maurice Hist. of Hind. p. 76. erklärt es durch „Ungläubige, die nicht an Brahma glauben."

Mrita erbetene Allmosen. IV. 5.

Mudga eine Pflanze. IX. 39.

Muhurta eine Zeitabtheilung, bestehend aus 30 Calas. I. 64.

Munja Pflanze. II. 42.

Munis alte Philosophen oder Weise. Dow. pref. p. 48. übersetzt es: inspirirt; in der Gita S. 41. erscheint der Muni in aller Würde eines Christen oder Socratikers.

Murdabishicta eine sogenannte ähnliche Caste. X. 6.

Murya II. 42. Aletris. Linn.

R.

Rahusha ein übermüthiger König. VII. 41.

Rame Anfang eines Spruchs. II. 257.

Rara . 10. Wasser.

Raraca eine Hölle. IV. 88. sonst auch Rarekha geschrieben, Sketches. I.

Rarada oder Rared. I. 34, 35. einer der zehn Erzväter, und Sohn Brahma's, seine Thaten werden in einem Purana beschrieben, er hat vieles mit Mercur gemein; er war ein weiser Gesetzgeber, berühmt

in

in Künsten und im Kriege; ein beredter Götterbote und geschickter Tonkünstler, daher ihm die Erfindung der Vina, oder der Indischen Laute, zugeschrieben wird. Die Gesetze, deren Abfassung man ihm beylegt, werden noch bis diese Stunde von den Pandits angeführt. Asiat. res. I. p. 265. Wilkins sagt zur Gita 84. man glaube, daß Nared noch jetzt auf der Erde umhergehe und überall guten Rath gäbe, er leitet das Wort her von Nara, eine Vorschrift und Da, Geber.

Narayana oder sich auf dem Wasser bewegend, I. 10. ein Nahme Brahma's. „In der großen Cisterne „zu Catmandu der Hauptstadt von Nepal sieht „man eine schöne Figur aus blauem Marmor, den Narayana vorstellend, wie er zurückgelehnt auf dem „Wasser schwimmt." Asiat. res. I. 261. Ezour Vedam II. p. 49.

Nata Sohn eines ausgestoßenen Cshatriya; von ihm stammt eine Caste, die sich davon nährt das Volk zu belustigen. X. 22. XII. 45.

Natamanha XI. 252. der Anfang eines Spruchs im Veda.

Nepala V. 120. III. 234. ein bekanntes Königreich, Nordwestlich von Patna gelegen, wovon wir in Europa aus Vater Giuseppe's Abhandlung in den Asiat. researches etwas mehr wissen als ehedem.

Nich'hivi Sohn eines ausgestoßenen Cshatriya. X. 22.

Nigamas scheinen Erklärungen über den Veda zu seyn IV. 19.

Nili oder Indigo, Indigofera Linn. X. 89. s. Asiat. res. III. 15.

Nimba V. 120. Melia Linn.

Nimesha ein Augenblick I. 64. s. Dow. pref. p. 45.

Rimi VII. 41.
Rirriti eine Gegend. XI. 105. 119.
Riructa XII. 111. oder Riructi einer der Angas oder Vedangas, welcher eine Art von Glossarium über die Vedas ist, s. As. res. I. 241.
Rishada und Rishadi eine verachtete Caste, vom Sohne eines Brahminen und einer Sudra entsprossen; sie nährt sich vom Fischfange, welche Lebensart die höhern Classen verabscheuen. IV. 215. X. 8, 18. 46. 48. 50.
Rishca ein Gewicht welches eine Suvernas hält. VIII. 137.
Riviti II. 63. Benennung der Jünglinge in den drey ersten Classen, bey der Einkleidung.
Ryaya XII. 109. 111. eine philosophische Secte, welche Jones mit der Peripatetischen vergleicht, so wie ihren Urheber Gotama mit dem Aristoteles; die Lehren dieser Schule sind im Ryaya, einem der Sastras enthalten. s. As. res. I. p. 352.

O.

Om II. 74—84. ein geheimnißvolles Wort, welches die Hindus nur denken, aber nicht aussprechen, es ist ein Symbol der drey göttlichen Formen Brahma, Vishnu und Siva und hat sehr wundervolle Eigenschaften. s. Sketches II. p. 235. Ezour Vedam. p. 110. Ind. Ant. II. 201. 397. Wilkins zu Gita p. 74.
Odras eine Cshatriya Caste. X. 44.

P.

Paca. II. 142. ein Opfer.

Pahlavas X. 44. eine Cshatriyacaste.
Paisacha III. 34. eine Art der Ehe. s. Gentoogesetze. p. 183.
Pala ein Gewicht; hält vier Carshas, und ein Carsha achtzig Rettis (Racticas) oder Gunjakörner. s. Ractica VIII. 135. 320.
Palasa Nahme eines Baums. VIII. 246.
Pana Gewicht, hält achtzig kupferne Racticas. VII. 126. VIII. 136. s. Ractica und Carsha.
Panchala eine Gegend. II. 19. VIII. 193.
Pandit Jones's Vorrede „ein Ehrentitel gelehrter Brahminen, ein Hindu Rechtsgelehrter, ein Philosoph" Wilkins zu Heetopades 297.
Pandusopaca X. 37. Sohn eines Chandala und einer Vaidehi.
Pant'hana IV. 90. eine Hölle.
Para V. 163. ein zweyter Ehemann aus einer höhern Classe.
Paraca Nahme einer Buße. II. 216. 259.
Paradas X. 44. eine Cshatriya Caste.
Parapurva V. 63. 163. eine Frau deren erster Mann von niedrigerem Range war als ihr zweyter.
Parasara Enkel des Wasishth'a. J's Vorrede.
Parasava Sohn eines Brahminen und einer Sudra. X. 8.
Parvan. IV. 153.
Pat'hina. V. 16. ein Fisch.
Paundraeas eine Cshatriya Caste. X. 44.
Paurusha XI. 252. der Nahme von 16 Versen des Veda.
Pavamani ein Vedaspruch. XI. 258.
Pavana VII. 4. IX. 306. XI. 120. Beherrscher der Winde.

Perivettri III. 171. ein jüngerer Bruder, welcher eher als sein älterer heirathet.

Perivitti III. 171. so wird ein älterer Bruder genannt, dessen jüngerer sich eher als er selbst verheirathet.

Pinda III. 123. d. i. Reißkugel, Reißkuchen, so heißt insgemein die monatliche Sraddha oder Todtenfeyer, welche die Hindus an den Neu- und Vollmonden verrichten. Die andern dabey zu beobachtenden Ceremonien werden weitläuftig im dritten Capitel beschrieben. vergl. Sketches. I. 222.

Pindanwaharya III. 122. 123. ein Nahme der monatlichen Sraddha.

Pippala 8, 246. ein Baum, welcher auch Aswatt'ha heißt; es ist der religiöse Feigenbaum mit herzförmigen, spitzigen und zitternden Blättern. s. As. res. I. p. 345. Ficus sancta Linn.

Pisachas III. 141. XI. 96. vermuthlich eine verworfene Caste.

Pitris I. 37. 66. Erzeuger des Menschengeschlechts, Patriarchen; sie sind Gottheiten der Vorwelt, welche die Waffen niedergelegt haben. III. 192. 194. 200. 201. sie stammen von Rishis, oder großen Weisen. XII. 49.

Pitrya III. 127. II. 39. patriarchalisch, vorälterlich. Ein Theil der Hand wird mit diesem Nahmen belegt.

Piyavana VII. 41. VIII. 111. ein alter Hindukönig.

Plava V. 12. XII. 62. ein Wasservogel.

Prachetas I. 34. 35. einer der zehn Erzväter.

Prachinaviti II. 63. der Nahme eines Jünglings aus den drey obersten Classen bey einer besondern Ceremonien der Einkleidung.

Prasita ein Nahme der Sraddha. III. 73. 74.

Prahuta, d. i. wohl dargebracht. III. 74. ein Sacrament, das Opfer für die Geister.

Prajapati Herr der Geschöpfe. Ihm wurde vormals ein Pferd geopfert. III. 86. XI. 38.

Prajapatya eine Art der Ehe. III. 30. vergleiche Gentoogesetze von Raspe. S. 182. eine Buße. XI. 106. 212.

Prajapetis IV. 182. VI. 38.

Pramrita IV. 5. Ackerbau.

Pranava IV. 125. XI. 142. der Ackerbau.

Prayaga eine der Gegenden, welche westlich von Indien liegen. II. 21.

Preti XI. 250. ein Spruch des Veda, den Vasishth'ha zu wiederhohlen pflegte.

Prithivi III. 86. IX. 44. 311. Göttinn der Erde, die Erde selbst.

Prit'hu König und Gatte der Prit'hivi oder Erde. VII. 42. IX. 44.

Puccasas IV. 79. X. 18. 46. 49. 50. eine Caste, deren Stammvater der Sohn eines Nishada und einer Sudra war; ihr Unterhalt besteht im Fangen der Thiere die in Schlupfwinkeln leben, Schlangenfänger.

Pulaha I. 34. 35. einer der zehn Erzväter.

Pulastya, (Paulastya und gewöhnlich Cuvera) I. 34. 35. III. 198. einer der zehn Erzväter. Er ist der Indische Plutus; man findet ihn abgebildet in As. res. I. p. 247. von ihm stammt die dritte Hauptclasse der Beis oder Vaisyas.

Puranas oder mit dem kollectiven Nahmen Purana (wie Veda und Vedas) eine Abtheilung der Hindusastras oder der heiligen Bücher; sie werden dem Vyasa beygelegt, — (Jones sagt in der Vorrede zu unserm Gesetzbuche, er sey völlig überzeugt daß sie dem Vyasa (andere schreiben Veias) nicht zuzuschreiben sind) — und ihrer Vorzüglichkeit wegen von

den

den Eingebornen nur die Achtzehn genannt. Sie enthalten eine Folge mythologischer Erzählungen, vom Anfange der Schöpfung bis zur Incarnation des Buddha. Jones hält dafür (siehe s. Vorrede) daß der Ausdruck der Puranas offenbar das Gepräge späterer Zeiten hat, als die rauhe Sprache der Vedas und unsres Menu. Bernier, — obgleich Anquetil du Perron Legislat. Orientale Amst. 1778. p. 138. diesen unterhaltenden Reisenbeschreiber unwissend schilt, so scheinen doch Jones, Craufurd, Robertson, Maurice ganz anderer Meynung zu seyn; du Perron hat dort wider die von Raspe übersetzten Gentoogesetze Einwendungen gemacht, welche mir unerheblich scheinen. Was dieser Gelehrte im ersten Theile seines Zendavesta wider die Engländer überhaupt und in der description hist. et geogr. de l' Inde publié par Bernoulli. 3. Tom. Berlin 1786. im zweyten Theile S. 293. 294. von den Englischen Gelehrten in Calcutta und der damals so eben errichteten Asiatic society sagt, ist eines so gelehrten Mannes unwürdig, — in seinen Memoires wo er von der Studiermethode der jungen Brahminen spricht, sagt, daß sie nach der Erlernung des Sanscrits, zuerst die Puranas als eine gute Vorbereitung auf die Vedas lesen. s. As. res. l. 429. Wilkins zu Heetop. p. 310. Sketches l. 258.

Purana ein Silbergewicht hält sechzehn Mashacas. VIII. 136.

Purva ein verstorbener Ehemann. S. 163.

Pushya IV. 96. eins der Nakshatras. siehe Magha.

Pushpadha X. 21. Sohn eines Bratya oder ausgestoßenen Brahminen.

Put IX. 138. eine Hölle.
Puttra IX. 138. der Nahme des Sohnes in Ansehung seines Vaters, den er aus der Hölle Put befreyt.
Putimrittica IV. 89. eine Hölle.

R.

Racshasa eine Art der Ehe. III. 33. vergl. Gentoosgesetze. S. 183.
Racshasas und Racshases III. 170. 196. 204. XI. 96. scheinen eine Art von Unholden, oder bösen Geistern zu seyn.
Racshasi III. 230. „von Dämonen beunruhigt", ein Beywort der Nacht.
Ractica oder Retti. VIII. 134. ff. Jones sagt, es sey das niedrigste Gewicht der Hindus; sie brauchen dazu die rothen und schwarzen Körner der Pflanze Gunja, Arus Linn. deren eines drey Gerstenkörner wiegt. Acht Retti Goldgewicht machen sieben Carat. s. As. res. II. 154.
Raurava IV. 88. eine Hölle.
Raivata I. 62. einer der sieben Menu's.
Rajjuvala V. 12. ein Vogel.
Rajiva ein Fisch. V. 16.
Rich I. 23. einer der Vedas. s. Veda.
Rigveda ebendasselbe. III. 145. IV. 124. XI. 262. s. Veda.
Rishis Weisen. I. 59. III. 194. 201. VIII. 110. XI. 29. 222. siehe die Parenthese zu Menu.
Rishyaringa wird X. 72. der Sohn eines wilden Thiers genannt.
Rita IV. 5. Aehrenlesen, wie es den Brahminen im Gesetze (d. i. im Veda) erlaubt ist.

Ritwij 2, 143. ein entehrender Nahme für einen eigennützigen Brahminen, der sich für das Opfern bezahlen läßt.

Rohita V. 16. ein Fisch.

Ruchita III. 254. ein höflicher Ausdruk, mit welchem Brahminen nach dem Götteropfer gefragt werden, ob sie noch etwas mehr verlangen.

Rudras III. 284. XI. 222. sind wahrscheinlich eine Art Dämonen. Anquetil du Perron in Bernoulli descr. h. et geogr. de l' Inde Tome II. Berlin hat die siebente Dupnekhat der Vedas übersetzt, wo S. 298. ebenfalls die eilf Rudras vorkommen, und von du Perron also erklärt werden: „les onze Roudrs sont les dix vents ou airs que les Indous reconnoissent dans le Corps de l' homme."

Ruru III. 269.

Ryisha IV. 90. eine Hölle.

S.

Sataeola IV. 89. eine Hölle.

Sacas X. 44. eine in Verfall gerathene Cshatriya-Caste.

Sac'ha III. 2. ein Stück des Veda.

Sacra VIII. 386.

Sadhyas III. 195. XI. 29. XII. 49. Halbgötter.

Sadhvi V. 165. tugendhaft.

Sadhwi IX. 29. gut und treu.

Sair'ha X. 21. Sohn eines Vratya oder ausgestoßenen Brahminen.

Sairindhra X. 32. Sohn eines Dasya und einer Ayogavi.

Sala VIII. 246. Baum.

Salmali IV. 90. eine Hölle. 2) VIII. 246. 396. „der Seiden-Baumwollenstrauch, insgemein Simal „genannt" Wilkins zu Heetopades 297.

Saman I. 23. III. 145. 185. IV. 124. ein Veda. s. Veda.

Samanodacas V. 60. Leute die durch die nämliche Pflicht Wasser zu opfern mit einander verbunden sind. Dies bezieht sich vermuthlich auf das tägliche Opfer von Wasser, genannt Tarpan (d. i. Beruhigung), welches man den Voráltern darbringen muß, um sowohl dadurch, als durch die monatliche Sraddha ihre Seelen aus der Naraka oder Hölle zu erlösen. s. Wilkins zu Heetop. S. 372.

Samahwaya IX. 223. ein Wettkampf zweyer Thiere, von dessen Erfolge Gewinn oder Verlust abhängt.

Sami Nahme eines Baums. VIII. 247. Mimosa Linn.

Sampanna III. 254. eine Höflichkeitsformel nach einem Opfermahle, wenn man fragt, ob ein Brahmin noch mehr zu haben wünsche?

Sampratapana IV. 89. eine Hölle.

Sana II. 41. X. 87. Crotalaria Linn.

Sanchapushpi XI. 148. ein Kraut. Coix Linn.

Sanhata IV. 89. der Nahme einer Hölle.

Sanhita XI. 201. 259. ein großes Stück des Veda.

Sanjivana IV. 89. eine Hölle.

Sannyassi VI. 33. 38. 85. der sogenannte vierte Stand oder Asrum (Isrum). So wie er im Menu beschrieben ist, findet man ihn auch in der Gita geschildert und in beyden sind die Stellen so ähnlich, daß sie aus derselben Quelle geflossen zu seyn scheinen. Die Vorschriften eines Sannyassi werden noch in allen Theilen Hindostans wörtlich in Erfüllung gebracht, wie alle geschriebene und

mündliche Nachrichten versichern. Diese bethörten Unglücklichen, welche zahlreicher seyn sollen als man bey uns glaubt, müssen sich in ihrer Schwärmerey zu einer für uns schwer zu begreifenden Höhe hinaufgeschraubt haben. Man kann ihre freywilligen Martern unmöglich ohne Schaudern lesen. Craufurd (Sketches I. 242.) der ein Augenzeuge war, erwähnt was einer meiner Bekannten ebenfalls selbst gesehen zu haben versichert: daß sich zuweilen Sannyassis in das Gleis legen, um von dem Wagen, auf welchem das kolossalische Bild der zerstörenden Gottheit (Siva) an Festen gefahren wird, zerquetscht zu werden (so sieht mans auch auf einem Kupfer im Sonnerat). Ein Andrer, sagt Craufurd, „that unlängst ein Gelübde die Entfernung zwischen „Benares und Jaggernaut mit seinem Körper zu messen", den er wie einen Stab auf- und niederwarf u. d. gl. Abulfazel in Ayeen Akb. III. p. 224. ein sehr glaubwürdiger Erzähler, beschreibt den Sannyassi wie Menu ihn darstellt. Sie heißen auch Joghie's, Awadutta's u. s. w. je nachdem sie aus verschiedenen Casten sind. s. Roger p. 27. 29. Aber daß es gewöhnlich seyn muß, diesen von den Hindus bis zur Verehrung geschätzten Character in der Kleidung und Geberden nachzuahmen, und auf diese Art von dem hintergangenen Mitbürger Lebensmittel zu erschleichen, erhellt aus dem Gentoogesetzbuche, wornach die Hindus von den Britten in Bengalen gerichtet werden; ein solcher Betrüger wird ausdrücklich S. 206. 207. unfähig erklärt zu erben. Weil sie oft das Gelübde eines ewigen Stillschweigens thun, (siehe VI. 41.) und deswegen beym Empfange ihrer Almosen nicht angeredet werden, so wird die Betrügerey leicht.

Und

Und daher kann man leicht glauben, was la Croze hist. du Christ. des Indes Tom. II. erzählt, daß sich die Jesuiten zuerst in den Carnatik und in Madura als Sannyassis verkleidet, eingeschlichen, und mithin ihren religiösen Stand gänzlich verläugnet hätten. Man muß den wirklichen Sanyassi, der sich in die Wüste begiebt und sich kasteyet, von den zahlreichen Haufen derer unterscheiden, welche blos diesen Nahmen annehmen und in Europa hinlänglich unter dem persischen Nahmen Fakirs d. i. Arme, Bettler, bekannt sind. Captän Th. S. — erzählte mir folgendes: „die Sannyassies schwärmen zu „tausenden in den Wäldern, treiben großen Handel, „und sind die größten und schädlichsten Diebe von der „Welt. Sie verwüsten oft unsre Gebiete, und ob „wir gleich an den Gränzen von Bengalen ganze Re„gimenter postirt haben, um ihre Einfälle zu verhin„dern, so thun sie uns doch ungeheuren Schaden." Dow. pref. p. 35. erzählt das nämliche.

Santapana XI. 125, 213. die peinigende Büße.

Sapindas V. 58. 60. Nahme einer Art von religiösen Verwandten, welche durch die Leichenkuchen (Pinda) bey der Sraddha verbunden sind.

Sara VIII. 247. Saccharum spontaneum Linn.

Sarangi IX. 23. eine Frau von niederer Geburt, die durch ihre Heirath zu einem ehrenvollen Stande erhoben wurde.

Saraſa ein Vogel. V. 12.

Saraswati II. 17. VIII. 105. XI. 78, Der Fluß Serſuti, welcher nach Rennel Mem. p. 245. unter die sieben heiligen gehört. Vergl. Ayeen Akb. II. 8. vergl. die Parenthese in VIII. 105.

Sarira I. 17. ein Nahme der Gottheit in wiefern sie sich in den Werken der Natur offenbart.

Safalca V. 16. ein Fisch.

Sastra l. 119. eine Verordung, besonders eine heilige, die aus übernatürlicher Eingebung entspringt; daher dieses Wort ausschließlich von den heiligen Büchern der Hindus gebraucht wird, deren vornehmlich sechs sind: Veda, Upaveda, Vedanga, Purana, Dherma und Dersana. Andere schreiben Shaster, Chastra. Die ziemlich zahlreichen Schriftsteller über Indien widersprechen sich außerordentlich über die Sastras. Aber Jones hat durch die Uebersetzung eines Stücks aus einem Sanscrit Buche über diesen Gegenstand und durch seinen lichtvollen Commentar darüber alles gesagt, was ein Wißbegieriger nur wünschen kann. s. As. res. l. 340. ff.

Satamana VIII. 137. ein Gewicht, welches zehn silberne Dharanas hat.

Satwata X. 23. Sohn eines ausgestoßenen Vaisya.

Satya IX. 301. das erste oder das reine Weltalter. s. Cali.

Satyanrita IV. 6. Handel- und Geldgeschäfte.

Saumyas III. 199. werden unter den Stammvätern der Brahminen erwähnt.

Saunaca III. 16. vermuthlich ein alter Gesetzlehrer.

Savana VI. 24.

Savitri II. 77. ein Nahme der Gayatri.

Selu V. 6. eine Frucht.

Sem XI. 120. der Anfang eines Vedaspruchs.

Septanga IX. 294. ein Königreich, welches die sieben Haupterfordernisse hat.

Sighruca VI. 14. eine Pflanze.

Sinhatunda V. 16. ein Fisch.

Sivasancalpa XI. 251. eine Hyäne.

Sleshmataca VI. 14. ein Baum.

Sloca (Vorrede) eine Stanze, ein Vers. Gemeiniglich (z. B. in den Gentoogesetzen von Raspe) heißt es Aſhlogue, welches fehlerhaft iſt. S. Aſ. reſ. III.

Smriti II. 10. „was man vom Anfange im Gedächtniſſe behalten hatte," d. i. Menu's Geſetze, welche er den ſieben Menus lehrte, von denen einer, der Bhrigu, Befehl erhielt, ſo wie er ſich derſelben erinnerte, ſie den Menſchen zu offenbaren. Man findet auch Menuſmriti, ſiehe Menu.

Snataca XI. 1. 2. ff. ein tugendhafter Bettler, auf welchen Nahmen, nach Menu's Geſetzen, neunerley Perſonen Anſpruch machen können.

Soma III. 211. IX. 129.

Somapas III. 197, 198. Nachkommen des Bhrigu.

Somaraudra XI. 255. ein Spruch des Veda.

Somaſads III. 195. Nachkommen des Virai.

Sopaca X. 38. „Sohn eines Chandala und einer Puccaſſi, er verwaltet das Amt eines Henkers und iſt ein verruchter von den Tugendhaften beſtändig verachteter Ausbund."

Sraddha III. 82. 122. 125. ff. An nichts liegt den Hindus ſo viel, als an der Geburt eines Sohnes. Denn ſie glauben, daß der Sohn allein durch monatliches Opfern, oder durch die Sraddha, eine Art von Todtenfeyer, ſeinen Vater aus der Hölle (Put oder Naraka) erlöſen kann, wie Kap. IX. 138. ausdrücklich geſagt wird. Die Ceremonien der Sraddha, welche ſich nicht allein auf den Vater einſchränkt, ſondern auch die entferntern Vorfahren einſchließt, werden im dritten Kapitel weitläuftig beſchrieben. Außerdem verrichten die Söhne täglich auch zum Beſten ihrer Vorfahren ein Opfer mit Waſ-

fer, genannt Tarpan. S. Wilkins zu Heetop. 372.

Sravana IV. 95.

Sri III. 89. Göttinn des Ueberflusses; sie wird auch Lacshmi genannt und ist die Ceres von Hindostan. In einem sehr alten Tempel bey Gaya wird sie mit vollen Brüsten und einem Gurte vorgestellt, welcher so gewunden ist, daß er den Krümmungen eines Füllhorns nicht unähnlich sieht. s. As. res. I. p. 240. Sketches I. 183. Ezour Vedam I. p. 65. II. 52.

Sruta Vorrede. Gleichbedeutend mit Veda. s. As. res. I. 340. ff.

Sruti II. 10. ebendasselbe.

Sucalins III. 197. 198. stammen von Vasishtha und sind Vorfahren der Sudras.

Sudaman VIII. 110. ein ehemaliger König der Hindus.

Sudasa VII. 41. ein alter König der Hindus.

Sudhanvan X. 28. Sohn eines ausgestoßenen Vaisya.

Suddhavatyah XI. 250. Anfang eines Verses im Veda.

Sudra I. 31. 91. II. 31. III. 197. IX. 334. 335. X. 121. ff. XI. 13. 42. aus diesen Stellen wird man sich einen richtigen Begriff von den Sudr's oder Schud'rs, wie sie in den Reisebüchern mehrentheils genannt werden, machen können. Diese Caste ist weit zahlreicher als die andern und trägt ihr Schicksal, den andern zu dienen, mit vieler Geduld. Vergleiche Sonnerat I. p. 54.

Sumati. Vorrede. Ein Nahme Bhrigu's.

Sumuc'ha VII. 41. ein ehemaliger Regent in Hindostan.

Sunasep'ha X. 105. Sohn des Ajigarta.

Surasena II. 19. VII. 193. eine Gegend.

Surya IV. 231. VII. 4. IX. 303, 305. Der Indische Phöbus. Die Dichter, welchen die Mahler folgen, lassen ihn in einem Wagen, mit sieben grünen Pferden, fahren, deren Fuhrmann Arun oder Dämmerung ist; tausend Genien folgen ihm und singen Loblieder ihm zu Ehren. Unter seinen vielen Nahmen sind die der zwölf Monathe, deren jeder seine besondere Macht in jedem Monathe ausdrückt; diese Mächte sind die oben beschriebenen Adityas. Man findet eine Abbildung dieses Gottes in As. res. I. p. 262.

Susrutа III. 254. ein höflicher Ausdruck mit welchem man die Brahminen nach der Sraddha fragt, ob sie zufrieden sind.

Suta X. 11. 17. 47. 50. Sohn eines Cshatriya und einer Brahmeni; diese Caste muß sich der Todtenfeyer oder Sraddhas enthalten, und sich blos von der Pferdezucht und Karrenführen ernähren.

Suvema VIII. 134. ein Gewicht von sechs Maschas.

Swabrahmanya IX. 126. ein Spruch des Veda.

Swadha VIII. 223. 232. der Gruß an die abgeschiedenen Seelen bey der Sraddha.

Swadita III. 254. mit diesem Worte werden die Brahminen nach der Sraddha gefragt, ob sie mit dem Opfermahle zufrieden sind.

Swaditam III. 251. ebendasselbe.

Swapaca X. 19. 51. 52. 53. ff. Sohn eines Cshattri und einer Ugra; diese Caste darf nicht in Städten wohnen.

Swavritti d. i. Hundeleben, Lohndienst. IV. 6.

Swayambhuva I. 61. 63. d. i. entsprossen vom Selbstständigen, der Beynahme Menu's Sohns des

Brahma, des Gesetzgebers, von welchem man den Menu Satyavrata wohl unterscheiden muß.

Swarochisha I. 62. einer der sieben Menus.

Swer II. 76. der Himmel.

Swerjit XI. 75 ein Opfer.

T.

Tad II. 77. das erste Wort der Gayatri.

Tala VIII. 246. ein Baum.

Tamasa I. 62. einer der sieben Menus.

Tamisra IV. 88. 165. XII. 75. eine Hölle.

Tapana IV. 89. eine Hölle.

Taptacrichchhra IX. 137. eine besonders schwere Buße, Brennen und Strenge genannt.

Taradsamandiya XI. 254. ein Spruch im Veda.

Tila eine heilige Pflanze (vielleicht des Tulsi in Bengalen) III. 223. 234. 267. IX. 39. X. 88. 90. 91.

Tithi III. 102. ein sogenannter Tag des Mondes, das ist eine Nacht.

Tittibha V. 11. ein Vogel, den es nicht erlaubt ist zu essen.

Tittiri XI. 135. XII. 64. ein Vogel.

Traividia II. 28. eine Ceremonie.

Trasarenu VIII. 132. 133. ein Sonnenstäubchen.

Trayate IX. 138. ein Sohn.

Tridandi XII. 10. einer der über seine Gedanken, Worte und seinen Körper Gewalt hat.

Trivrit XI. 75. ein Opfer.

U.

U.

Ud VIII. 106. der Anfang gewisser Sprüche des Veda.

Udumbara II. 45. VIII. 246. ficus Linn.

Ugra X. 9. 13. 46. 49. 50. Sohn eines Eshatriya und einer Sudra. Nahme einer verachteten Classe.

Ulcamuc'ha XII. 71. ein Dämon.

Upacarma IV. 95. 119. die Hausspende ins Feuer.

Upadherma II. 237. eine untergeordnete Pflicht.

Upadhyaya II. 141. Unterlehrer.

Upanishad. Vorrede und VI. 29. so heißen die Abtheilungen des Veda.

Upaviti II. 63. Nahme eines Jünglings während einer besondern Ceremonie bey der Einkleidung in den Zennar seiner Classe.

Uragas III. 196. Schlangen. Wörtlich „die auf ihrer Brust kriechen." S. Wilkins zu Bagvat Gita p. 152.

Utat'hya III. 16. vermuthlich ein alter Rechtslehrer.

Utserga Nahme einer Ceremonie IV. 96. 119.

V.

Vaca XII. 66. ein Vogel.

Vagguda XI. 64. ein Vogel.

Vaideha X. 11. 13. 17. 37. 46. 47. 50. Sohn eines Vaisya und einer Eshatriya oder Brahmeni; die von ihm stammende Caste darf keine Todtenfeyern verrichten und nährt sich blos von der Bedienung der Frauen. Vaidehi 37. eine Frau dieser Caste.

Vaidya X. 8. 46. 47. III. 152. 180. XI. 47. 48. 49. Sohn eines Brahminen und einer Vaisya; von ihm stammt eine Caste, welche sich von der Heil-

kunst nährt und auch Ambashth'ha genannt wird. Da man die Krankheiten in Hindostan für Merkmale begangener Sünden hält, s. XI. 47. 48. 49. Sketches II, 93.) so stehen auch die Aerzte bey den höhern Classen in Verachtung. Indessen sind die Vaidyas insgemein Dichter, Sprachkenner, Rhetoriker und Moralisten, sie sind weit bescheidener als die Brahminen und man kann sie, im Ganzen, für die besten und tugendhaftesten Hindus halten. S. As. res. I. 353. Hennings II. 517. 518.

Vajradru VIII. 246. ein Baum. Euphorbia Linn.

Vaisya I. 31. 90. II. 31. III. 197. IX. 326. ff. X. 79. die dritte unvermischte Caste der Hindus, gemeiniglich Beis genannt. Ihre Hauptbeschäftigung ist der Handel.

Vaiswadewa III. 121. das Abend- und Morgen-Opfer für die versammelten Götter.

Vaiswanari XI. 27. ein Opfer.

Vaivaswata I. 62. VIII. 92. d. i. Sohn der Sonne, ein Nahme welcher dem Menu Satyavrata gegeben wird. Von diesem, den man wohl von dem Gesetzgeber desselben Nahmens unterscheiden muß, glauben die Hindus, daß er zu Anfang ihrer Zeitrechnung, im Lande Dravira auf der Küste der östlichen Halbinsel Indiens über die ganze Welt regiert, und bey der allgemeinen Fluth vom Heri eine Arche zu seiner Sicherheit bekommen habe. Jones hat uns mit dieser merkwürdigen Ueberlieferung unter den Hindus in einer wörtlichen Uebersetzung der davon handelnden Stelle aus Bhagavat beschenkt, wo Heri den Menu also anredet: „Ueber sieben Tage, o du Bezwinger der Feinde, werden die drey Welten in ein Meer des Todes verschlun-

schlungen werden, aber unter den zerstörenden Wogen soll ein großes Schiff, welches ich dir senden werde, für dich seyn. Nimm denn mit dir alle heilende Kräuter, verschiedene Sämereyen und sieben Heilige, umringt mit Paaren aller unvernünftigen Thiere. Alsdann steige in die große Arche, und bleiben darinn, denn du sollst vor den Fluthen sicher seyn, die ein ungeheures Meer bilden und dir außer dem Glanze deiner heiligen Gefährten, kein Licht zukommen lassen werden. Wenn der wüthende Sturm dein Schiff erschüttert, so befestige es mit einer großen Seeschlange an mein Horn; denn ich werde dir nahe seyn, nicht vom Meere weichen; und deine Arche sammt dir und deinen Begleitern, o du Vorzüglichster unter den Menschen, so lange fortziehen, bis eine Nacht des Brahma völlig vorüber seyn wird." Siehe das Ganze in As. res. I. p. 230. ff.

Balaça XII. 63. ein Vogel.

Balvaja II. 43. ein Kraut.

Bamadeva X. 106. „scheuete sich nicht sogar Hundefleisch zu essen, um den Hunger zu stillen."

Bantasi III. 109. ein sich schändlich nährender Dämon.

Barendra, Jones's Vorrede, ein Brahminenstamm.

Baruna VII. 4. VIII. 82. 106. IX. 244. 245. 305. der Gott der Meere und des Wassers; er wird auf einem Crocodile sitzend vorgestellt und ist abgebildet in Asiat. res. I. p. 251.

Bashat II. 106. ein Spruch des Beda.

Basishth'ha I. 35. VIII. 110. IX. 23. XI. 250. einer der zehn Erz-Väter; er heirathete den Acshamala.

Vasus III. 284. XI. 222. Halb-Götter, in der von Anq. d. Perron übersetzten Oupnekhat, bey Bernoulli descr. Ind. 11. heißen sie Vas.

Vata VIII. 246. auch Batta im Sanscrit genannt: der bekannte Banian- oder Feigenbaum dessen Aeste wieder zu Wurzeln werden. Eine schöne Abbildung desselben sieht man in Hodges travels. Linné beschreibt ihn folgendermaßen: ficus Indica lanceolatis integerrimis petiolatis pedunculis aggregatis ramis radicantibus. Dieser Baum ist, allen Beschreibungen zufolge, ein wahres Naturwunder, wegen seines Umfanges, seiner Dauer, und seiner wurzelnden Zweige, „die wie Töchter um die Mutter aufwachsen," wie Milton sagt. Einer derselben, der sogenannte Kubir-Bur, in der Provinz Guzurat, ist in ganz Indien wegen seines erstaunenden Umfanges, seines Alters und seiner übrigen Vorzüge berühmt; unter seinen Schatten sollen sich siebentausend Personen leicht lagern können und einer Tradition der Eingebornen zufolge, ist er dreytausend Jahr alt. Dieser Wunderbaum giebt den Eingebornen nicht nur Schatten, sondern auch Nahrung, denn er ist voll kleiner hochrother und äusserst schmackhafter Feigen. Hiervon mag man nun glauben wie viel man will, so ist doch zuverlässig gewiß, daß die Hindus dieser Gattung von Bäumen eine beynahe göttliche Ehre erweisen; die weit ausgebreiteten, schattenreichen Zweige derselben sind ihnen ein Abbild des Allgütigen. Die berühmtesten Pagoden stehen in der Nachbarschaft eines Banianbaums; die Brahminen bringen ihre Lebenszeit in feyerlicher Stille unter dem wirthbaren Schatten desselben hin und der Hindu jeder Caste und Lebensweise flüchtet, so oft er kann, in die kühlen Dickichte und, natürlichen Lauben dieses

immer

immer grünen Gewölbes, das den heftigsten Sonnenstrahlen der heißen Jahreszeit trotzt. S. Ind. Ant. III. 492.

Vatadhana X. 21. Sohn eines Vratya oder eines ausgestoßenen Brahminen.

Vatsa VIII. 116. Nahme eines Weisen.

Veda wird durchs ganze Buch erwähnt und XII. 94. Veda Sastra genannt. Andre schreiben Vedan, Bed, Ved, Beid ꝛc. man wird aber Mühe haben die verschiedenartigen Nachrichten der Schriftsteller hierüber zu vereinigen. Das beste hierüber findet man, meines Erachtens, in den As. res. I. 340. Jones hat dort ein Stück aus einem seltenen Sanscrit-Buche übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. Man sieht daraus, daß die heiligen Bücher der Hindus (Sastras) in sechs Haupttheile zerfallen, deren collective Nahmen folgende sind: Veda, Upaveda, Vedanga, Purana und Dersana. Jedes derselben hat seine Unterabtheilungen, welche sämmtlich in dem oben angeführten Sanscrit-Buche die achtzehn Vidya's genannt werden: der Veda wird in Sanscritschriften auch zuweilen Rigyajushamat'harva genannt, weil er vier Haupttheile hat, den Rich - Yajush - Saman - und At'harva Veda. Daher in unserm Menu bald vom Veda im collectiven Sinne, bald von mehrerern die Rede ist. Jones hat aber klar bewiesen, daß nur drey Vedas ächt sind, und daß der vierte untergeschoben ist. — (Auch in der Gita werden nur drey Vedas erwähnt p. 25. und Crishna dem sie zugeschrieben wird, lebte lange vor Christi Geburt, wahrscheinlich zu Homers Zeiten. S. As. res. I. p. 273. Dow pref. p. 8. sagt geradezu, daß die Brahminen selbst den vierten Veda verwürfen. Demungeachtet wird in As. res.

IV. p. 211. aus Bhagavata eine Stelle angeführt, wo es heißt: „Vyasa theilte den Veda in vier Bücher, in den Rich, Yajush, Sama und Atharvan.“) — Einer seiner Hauptbeweise ist der ausserordentliche Unterschied der Sprache. „Wer nur einige Fortschritte im Sanscrit gemacht hat, sagt er, kann sehr leicht, den vierten Veda verstehen; hingegen der Ausdruck der drey ersten ist so dunkel, daß selbst nur wenige gelehrte Brahminen in Benares sie verstehen können.“ Es wird vielleicht dem deutschen Liebhaber der orientalischen Litteratur angenehm seyn zu hören, daß der Obriste Polier sich wirklich eine Abschrift der vier Vedas zu verschaffen gewußt hat, welche eilf dicke Bände füllt, und daß wir nun Hoffnung haben, diese berühmten heiligen Bücher der Hindus in Europäischem Gewande bald unter uns zu sehen. Bey den Hindus haben sie Alles das Ansehn welches die Offenbarung bey uns Christen hat. In der oben angeführten Sanscritschrift heißt es: „Die ersten Sastras sind die unsterblichen Vedas, welche ohne allen Zweifel von Gott offenbart sind.“

Die Niederschreibung der offenbarten Vedas wird dem gelehrten Brahminen Krischna Dwypayen Veias oder Vyasa, wie Jones durchgängig schreibt, beygelegt. S. Wilkins pref. to Bhagrat. p. 5. vergl. Hennings II. 411. Holwell II. 9. 22. Ezour Vedam p. 71. und im Texte p. 25. auch Des Guignes in den Abhandlungen der Acad. d. Inscr. Ueber das Zeitalter in welchem die Vedas und durch wen sie gesammlet wurden, siehe Jones's Vorrede.

Vedangas II. 105. III. 185. siehe Angas.

Vena VII. 41. IX. 66. 67. X. 19. 46. 49. 50. der Sohn eines Vaidesha und einer Ambashth'hi, von welchem eine Classe stammt, die sich von der Tonkunst unterhält.

Venu II. 45. V. 36. VIII. 247. ein Baum.

Versha. III. 281. oder Warsa die Jahreszeit der Regen. s. Grishma.

Vighasa. III. 283. was von dem Mahle nach einer Todtenfeyer übrig bleibt.

Vidhyadharas XII. 47. eine Art von Musen, oder wie es Wilkins erklärt, „Inhaberinnen der Wissenschaften;" sie sind die Dienerinnen des Vrihaspeti, des Gottes der Gelehrsamkeit" und vorzüglich schön.

Vijauman X. 23. Sohn eines verstoßenen Vaisya.

Vinasana II. 21. eine Gegend.

Vindhya II. 21.

Viraj I. 32. 33. III. 195. Das Wesen welches Brahma aus seiner activen und passiven Natur hervorbrachte.

Virata VII. 193. ein Land.

Vishnu VII. 187. XII. 121. eine der Formen der Indischen Gottheit oder Trinität. S. Brahma und Hara. Vishnu ist der Erhalter der Schöpfung, dessen Wesen alles durchdringt und welches allezeit überall ist. Von ihm hat die Hauptsekte der Brahminen die Vaishnavas ihren Nahmen, so wie die Saiva's die andre und jener entgegengesetzte Schule nach Siva genannt wird. S. As. res. I. 247. Sketches I. 181. Vishnu wird mit vier Händen abgebildet. Seine verschiedenen Avatars oder Incarnationen findet man im Sonnerat.

Viſvadevas IV. 183. Halbgötter.
Viſwajis XI. 75. ein Opfer.
Viſwamitra VII. 42. VIII. 110. X. 108. Ihm legt man den dritten Upaveda bey, welches ein Saſtra iſt und von den Waffen handelt. Aſ. reſ. I. 340. ff.
Vratyas II. 39. X. 20. 21. „Von der Gayatri Ausgeſtoßene," die nicht zu gehöriger Zeit in den Zennar eingekleidet worden ſind.
Vriddha' Manawah, d. i. alte Manawa oder die Sammlung der Geſetze Menu's, ſo wie ſie vom Bhrigu in 4000 Verſe abgekürzt worden war. S. Jones's Vorrede.
Vriddhu X. 107. Nahme eines Zimmermanns von welchem Bharadwaja ein Geſchenk von zehn Kühen annahm.
Vrihaſpeti XI. 120. Schutzgott der Gelehrſamkeit, Beſchützer der guten Geiſter und Regierer des Planeten Jupiter. S. Sketches I. p. 192.
Vrisha VIII. 16. ein Stier.
Vrishala VIII. 16.
Vyahritis IV. 125. XI. 142. ein Theil der Vedas.
Vyaſa. Jones's Vorrede. Der vorgebliche Verfaſſer oder Sammler der Vedas. Wilkins und Andre ſchreiben ſeinen Nahmen Criſhna Dwypayen Veias.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Manu / Manu. / Kullūkabha□□a,

Hindu Gesetzbuch oder Menu's Verordnungen nach Cullucas Erläuterung

Weimar 1797

A.or. 4658
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10251097-9
VD18 1168352